

GEHEIME BIBLIOTHEK
- VERSCHWUNDENE WERKE

REIHE GESCHICHTE

BAND 1

DIE VERNICHTUNGS-
PLÄNE,
»VERTRÄGE« UND »ABKOMMEN«

VAWS-PRESSEBÜRO

DIESES BUCH IST VOR DRUCKLEGUNG DAHINGEHEND
GEPRÜFT WORDEN, DASS WEDER INHALT NOCH AUF-
MACHUNG IRGENDWELCHE BRD-STRAFGESETZE VER-
LETZEN ODER SOZIALETHISCHE VERWIRRUNG UNTER
JUGENDLICHEN AUSLÖSEN.

© VAWS • POSTFACH 10 13 50 • D-47013 DUISBURG
TELEFON (0208) 59 41 661 • TELEFAX (0208) 59 41 669
E-MAIL: INFO@VAWS.DE

WWW.VAWS.DE

2021

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

ISBN 3-927773-98-0

NEUE ISBN 978-3-927773-98-1

»DEUTSCHLAND
WIRD NICHT
BESETZT ZUM
ZWECKE SEINER
BEFREIUNG,
SONDERN ALS
EIN BESIEGTER
FEINDSTAAT.«

(DIREKTIVE JCS 1067 VOM APRIL 1945)

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	5
2. Vorwort	11
3. 1896: Germania est delenda	13
4. 1919: Der »Vertrag« von Versailles	15
5. 1941: N. Kaufman - »Germany must perish«	149
• Was will dieses Buch	149
• Das Hintergründige im deutschen Wesen	158
• Die alldeutschen Organisationen	163
• Deutsche Propaganda im Ausland	170
1. USA	170
2. Südamerika	172
3. Europa	175
- Österreich	175
- Holland	177
- Belgien	178
- Dänemark	179
- Schweiz	179
- Skandinavien	180
• »Gesegnet seien die Kriegshetzer«	180
• Gibt es einen Mittelweg?	184
• Tod dem deutschen Volk	186
• Damit wir nicht vergessen	190
6. 1943: Earnest Hooten - Züchtet den Militarismus aus den Deutschen heraus	195
• Grundforderungen	195
• Allgemeines Ziel	196
• Maßnahmen	196
7. 1944: Louis Nizer - »What to do with Germany?«	199
• Arznei ohne Heilung	200
• Ausrotten und Sterilisieren	200
• Zuchtwahl, eine Mendelsche Theorie	202
• Politische Aufteilung	203
• Zwangsdeportation	204

• Gerechtigkeit - weder Gefühlsduselei noch Grausamkeit	205
• Wer ist verantwortlich?	206
• Die Kehrseite der Medaille	208
• Cäsar und Tacitus berichten über Nazismus	210
• Frühere deutsche Führer	214
• Verbrechertum im intellektuellem Schafsfell	216
• Philosophie aus Rasse und Mord	219
• Die Heiden eignen sich die Musik an	225
• Ein deutscher Nostradamus spricht	227
• Hitlers Hinterlassenschaft	231
• Der Blitz schlug zweimal ein	235
• Bestrafung	237
• Der gesunde Menschenverstand des internationalen Rechts	238
• Die Welt befasst sich mit einer schwierigen Aufgabe	245
• Die vorangehende Anklage	247
• Die amerikanisch-japanische Achse	251
• Das niemals angewandte Gerichtsverfahren	254
• Ein deutscher Trick	256
• Deutsche Gerichte schüttelten mehrere Hände	264
• Tag des göttlichen Strafgerichts	267
• Besetzung Deutschlands - Hoheitsrechte aussetzen	267
• Wen soll die Strafe treffen?	269
• Asyl und Auslieferung	272
• »Befehlsnotstand« - eine Entschuldigung?	273
• Verfahrensweise der richterlichen Strafmaschinerie	274
• Eigentumsvergehen gleichen Schwerverbrechen	276
• Wiedergutmachung durch Arbeit	278
• Abstufung der Strafmaße	279
• Schneidet Samsons Haar	280
• Die deutsche Industrie setzt auf Krieg	280
• Die Achse wurde lange vor Hitler gegründet	283
• Die amerikanischen Staaten werden angefallen	284
• Industrie und Spionage	287
• Das Kartell - Eine Geheimwaffe	290
• Ein Fünfzig-Milliarden-Dollar-Fischzug	292

• Gewalt schafft »Recht«	293
• Die Wirtschaft als Oberkommando	295
• Der Reparationsbetrug	296
• Wirtschaftliche Abrüstung	299
• Eisen und Roggen	301
• Vom Wesen der Gnade	302
• Internationale Wirtschaftskontrolle über Deutschland	303
• Wirtschaftlicher Alleingang bedeutet Bankrott	305
• Erst füttere den Bauch - dann den Verstand	308
• Erziehung Kains	308
• Die wichtigsten Fakten des letzten halben Jahrhunderts	310
• Die Selbsterziehung nach dem ersten Weltkrieg	311
• Des Teufels Gebräu	313
• Arzt ist kein Rechtsberater	320
• Die teutonische Heimsuchung	322
• Die internationale Universität	323
• Sturm auf den deutschen Geist	325
• Und morgen die ganze Welt	329
• Das Geheimnis umwitterte Rätsel der »Staatshoheit«	329
• Regionaler Föderalismus	332
• Haltet alle Zeit den Frieden fest	336
• Kein »Wie gehabt«	336
• Kurze Zusammenfassung des Programms	339
• Die Strafe	339
• Das Wirtschaftsprogramm	340
• Das Erziehungsprogramm	343
• Am Ende steht der Friede	245
8 Der Morgenthau-Plan	349
• Entmachtung Deutschlands	349
• Die neuen Grenzen Deutschlands	349
• Aufteilung des neuen Deutschlands	349
• Das Ruhrgebiet	349
• Restitution und Reparation	350
• Erziehung und Propaganda	350

• Politische Dezentralisation	350
• Verantwortung der Armee für Wirtschaft	351
• Kontrolle der deutschen Wirtschaftsentwicklung	351
• Agrarprogramm	351
• Bestrafung von Kriegsverbrechern	351
• Uniformen und Paraden	351
• Flugzeuge	352
• Verantwortung der Vereinigten Staaten	352
• Reparationen bedeuten ein mächtiges Deutschland	352
• Wirtschaftliche Ersatzleistungen an die Vereinten Nationen	353
• Es ist ein Trugschluss, das Europa ein starkes, industrialisiertes Deutschland braucht	354
• Warum die Rohstoffvorkommen an der Ruhr unzugänglich gemacht und die Anlagen demontiert werden sollten	357
• Wie die britische Industrie aus dem hier vorgeschlagenen Programm Nutzen ziehen würde	358
• Das Ergehen der deutschen Wirtschaft ist Sache der Deutschen und nicht der alliierten Militärbehörden	358
• Einflussnahme auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft	359
• Was bezüglich der deutschen Umerziehung geschehen soll	360
• Der deutsche Militarismus kann nicht durch Zerstörung des Nazismus allein beseitigt werden	361
• Bestrafung bestimmter Kriegsverbrechen und Behandlung besonderer Gruppen	362
9. 1945: Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin (Potsdamer Abkommen)	365
• Politische Grundsätze	365
• Wirtschaftliche Grundsätze	367
• Reparationen aus Deutschland	369
• Die deutsche Kriegs- und Handelsmarine	371
• Stadt Königsberg und das anliegende Gebiet	371
• Kriegsverbrecher	371
• Österreich	372
• Polen	372
• Der Abschluss der Friedensverträge und Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen	373

10. 1944/1945: Die Benes-Dekrete	377
• Beneš „Zehn-Punkte-Plan“ von 1944	377
• Das Kaschauer Programm vom 5. April 1945.	380
• Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945	401
• Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945	409
• Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945	424
• Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1945	430
• Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Juli 1945	434
• Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945	439
• Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1945	441
• Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 3. August 19	456
• Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. September 1945	459
• Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. Oktober 1945	462
• Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. Oktober 1945	463
11. 1945/1946: Bierut-Dekrete	477
• Dekret vom 4. November 1944 über die Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Verräter der Nation (Dz. U. 1944, Nr. 11, Pos. 54)	478
• Dekret vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Gesellschaft (Dz. U. 1945, Nr. 7, Pos. 30)	4480
• Gesetz vom 6. Mai 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen (Dz. U. 1945, Nr. 17, Pos. 97)	481
• Gesetz vom 3. Januar 1946 betreffend der Übernahme der Grundzweige der Volkswirtschaft in staatliches Eigentum (Dz. U. 1946, Nr. 3, Pos. 17)	482
• Dekret vom 8. März 1946 über verlassenes und ehemaliges deutsches Vermögen (Dz. U. 1946, Nr. 13, Pos. 87)	482
• Dekret vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortung für die nationale Abtrünnigkeit während des Krieges 1939-1945 (Dz. U. 1946, Nr. 41, Pos. 237)	483
12. 1945: Giftgas und Bakterien gegen Deutschland	484
13. 1945: »Atombombe gegen Deutschland«	486
14. 1945: Die Besatzungs-Direktive JCS 1067 (Joint-Chiefs of Staff) von April 1945	487

15. 1945: Charta der Vereinten Nationen (Auszug)	493
»Feindstaatenklausel«	495
16. Statistiken	499
17. 2015/2016: Die Pläne des George Soros (Auszüge)	499

Vorwort

Die stille Geheimpolizei in den Sozialen und weniger sozialen Netzwerken werden sich sofort berufen fühlen, dieses Buch mit dem Totschlagargument Verschwörungstheorie anzugreifen. Nicht nur diese, aber die am lautesten.

Aber liebe Geheimpolizei, leider weit gefehlt, denn die in diesem Buch vorliegenden Pläne, »Verträge« und Abkommen existieren alle schwarz auf weiß. Teils in renommierten Fachverlagen erschienen, teils früher in ausländischen Verlagen, wobei uns die Originalwerke vorliegen. Lassen wir also die Hetzer in den Netzwerken von uns unbeachtet ihren Auftrag erledigen und tragen wir als Verlag dazu bei, dass diese Werke nicht in Vergessenheit geraten.

Alle diese hier vorliegenden Pläne, »Verträge« und Abkommen haben eines gemeinsam: Deutschland zu schaden - bis hin zur Vernichtung. Nach dem Lesen dieses Buches finden Sie im Anhang eine Gegenüberstellung von dem was »unsere Freunde« erreichen wollten, mit der Realität im Jahr 2021 - wie die aktuelle Situation ist. Urteilen Sie selbst.

Es gibt noch eine Reihe weiterer »Pläne« aus der Nachkriegszeit die sich zur Aufnahme in dieses Buch beworben haben, von uns jedoch zum einen aufgrund mangelnder Beweiskraft nicht berücksichtigt wurden. Zum anderen ist die Phantasie einiger Aktivisten so phänomenal ausgeprägt, dass Wirklichkeit und Wunschenken sich vermischen. Quellen werden ignoriert, oder existieren gar nicht. Zusammenhänge werden kreiert, denen nicht nur eine blühende Phantasie zugrunde liegt, sondern wahrscheinlich auch eine ausgeprägte Wahnvorstellung.

Letztendlich betreiben diese Akteure nichts anderes, als die Arbeit unserer Widersacher, indem sie jahrzehntelanger Arbeit mühselige und kostenintensive Recherchen mit Ihren Phantasien und Wahnvorstellungen anreichern und somit der Lächerlichkeit preisgeben.

Wir arbeiten mit einer klaren Zielsetzung und liefern Ihnen mit unseren Büchern belegbare Fakten. Die nachfolgenden Texte sprechen für sich und bedürfen keiner Kommentierung.

Erstmals sind hier all diese Pläne, »Verträge« und Abkommen in einem Buch zusammengetragen und werden auch für sie eine sehr gute Arbeitsgrundlage sein.

W. Symanek (VAWS)

1896:

»Germania est delenda«

Anmerkung: Die Überschrift »Germania est delenda« mag verwirrend klingen, lautet dieses Zitat in vielen Medien doch »Germaniam esse delendam«. Nach Prüfung der Primärquelle, also der Saturday Review, ist festzustellen, dass »Germania est delenda« der richtige Wortlaut ist und das richtige Erscheinungsdatum für dieses Zitat der 1. Februar 1896 ist.

»Eine Million kleiner Streitigkeiten bilden die größte Kriegsursache, die die Welt je gesehen hat. Wenn Deutschland morgen ausgelöscht würde, gäbe es übermorgen keinen Engländer auf der Welt, der nicht reicher wäre. Die Nationen haben jahrelang um eine Stadt oder ein Erbrecht gekämpft; Müssten sie nicht um zweihundert Millionen Pfund Handel [Handelsvolumen] kämpfen? [...]»¹⁾

Was Bismarck erkannte und was wir vielleicht bald sehen werden, ist, dass es nicht nur den realsten Interessenkonflikt zwischen England und Deutschland gibt, sondern dass England die einzige Großmacht ist, die Deutschland ohne großes Risiko und ohne Zweifel am Erfolg bekämpfen kann. [...]»²⁾

Das Wachstum der deutschen Flotte hat nur dazu beigetragen, dass der Schlag Englands stärker auf sie fiel. Ein paar Tage und die Schiffe würden am Boden oder im Konvoi im englischen Häfen sein; Hamburg und Bremen, der Nord-Ostsee-Kanal und die Ostseehäfen würden unter den Kanonen Englands liegen und warten, bis die Entschädigung geklärt sei. Nach unserer Arbeit müssen wir uns nicht einmal die Mühe machen, Bismarcks Worte an Ferry zu ändern und Frankreich und Russland zu sagen: »Suchen Sie eine Entschädigung. **Nehmt innerhalb Deutschlands, was Ihr wollt: Ihr könnt es haben.**«³⁾

»Die Gerüchte über einen Krieg Englands müssen und werden sich realisieren, wenn die Bevölkerung[s-population] der Staaten die [Belastungs-]Grenze der Staaten überschritten hat. Die naturgemäße Sicht der Außenpolitik ist klar. Erstens: Vereint unsere Kolonien und verhindert, dass die geografische Isolation die angelsächsische Rasse sich gegen sich selbst richtet. Zweitens: Seid bereit gegen Deutschland zu kämpfen, im Sinne *Germania est delenda* [Deutschland wird vernichtet].«⁴⁾ [...]»

- 1) Saturday Review 11. September 1897, in The Saturday Review of Politics, Literature, Science and Art, Vol. LXXXIV, Published at the Office, Southampton Street, Strand, London, 1898, Seite 278
- 2) Saturday Review 11. September 1897, in The Saturday Review of Politics, Literature, Science and Art, Vol. LXXXIV, Published at the Office, Southampton Street, Strand, London, 1898, Seite 279
- 3) Saturday Review 11. September 1897, in The Saturday Review of Politics, Literature, Science and Art, Vol. LXXXIV, Published at the Office, Southampton Street, Strand, London, 1898, Seite 279
- 4) Saturday Review 1. Februar 1896, in The Saturday Review of Politics, Literature, Science and Art, Vol. LXXXL, Published at the Office, Southampton Street, Strand, London, Seite 120

The Saturday Review



The Saturday Review war eine britische Wochenzeitung die von 1855 bis 1938 in London erschien.

Sie wurde von dem konservativen Politiker A. J. B. Beresford Hope gegründet.

Zu den Mitwirkenden gehörten u.a. der Schriftsteller Oscar Wilde, der britische Premierminister Lord Salisbury, der politische Aktivist und Dramatiker George Bernard Shaw, sowie die Feministin und Gewerkschafterin Lady Emilia Dilke

1919: Der »Vertrag« von Versailles

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Verträge als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind,

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Siam, die Tschechoslowakei und Uruguay,

die mit den obengenannten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Deutschland

andererseits

sind in Anbetracht,

daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 Deutschland von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ein Waffenstillstand mit dem Ziel demnächstigen Friedensschlusses bewilligt worden ist,

daß die alliierten und assoziierten Mächte gleichfalls den Wunsch haben, an der Stelle des Krieges, in den sie nacheinander unmittelbar oder mittelbar verwickelt worden sind und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August 1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen ...

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nimmt der Kriegszustand ein Ende. Von diesem Augenblick an werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wieder aufgenommen.

Völkerbundssatzung

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten; in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit

und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten; die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beob-

achten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten, nehmen die Hohen vertragschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

Artikel 1

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbunds sind diejenigen Signatarmächte, deren Namen in der Anlage zu der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie die ebenfalls in der Anlage genannten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung im Sekretariat niedergelegte Erklärung beizutreten; die Beitrittserklärung ist den andern Bundesmitgliedern bekanntzugeben.

Alle Staaten, Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft von dem Bundes festgesetzten Ordnung annehmen. Jedes Bundesmitglied kann nach zweijähriger Kündigung aus dem Bunde austreten, vorausgesetzt, daß es zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus der gegenwärtigen Satzung erfüllt hat.

Artikel 2

Der Bund übt seine in dieser Satzung bestimmte Tätigkeit durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat beigegeben ist, aus.

Artikel 3

Die Bundesversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt zu festgesetzten Zeitpunkten und außerdem dann, wenn die Umstände es erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte.

Die Bundesversammlung bestimmt über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme.

Artikel 4

Der Rat setzt sich aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte und aus den Vertretern der anderen Bundesmitglieder zusammen. Diese vier Bundesmitglieder werden von der Bundesversammlung nach freiem Ermessen und zu den Zeiten, die sie für gut befindet, bestimmt. Bis zu der ersten Be-

stimmung durch die Bundesversammlung sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung kann der Rat andere Bundesmitglieder bestimmen, die von da ab ständig im Rat vertreten sind. Er kann mit der gleichen Zustimmung die Anzahl der Bundesmitglieder, die durch die Bundesversammlung als Vertreter in den Rat gewählt werden, erhöhen.

Der Rat tagt, wenn es die Umstände erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte, und zwar zum mindesten einmal im Jahre. Der Rat befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt. Jedes im Rate nicht vertretene Bundesmitglied wird eingeladen, zur Teilnahme an der Tagung einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht. Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter.

Artikel 5

Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates erfordern Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, daß in den Vorschriften dieser Satzung oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist. Alle Verfahrensfragen, die sich im Laufe der Tagung der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, einschließlich der Ernennung von Ausschüssen zur Untersuchung besonderer Angelegenheiten, werden durch die Bundesversammlung oder den Rat geregelt und durch die Mehrheit der anwesenden Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Tagung der Bundesversammlung und die erste Tagung des Rates erfolgen auf Einberufung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 6

Das ständige Sekretariat befindet sich am Bundessitz. Es besteht aus einem Generalsekretär sowie den erforderlichen Sekretären und dem erforderlichen Personal.

Der erste Generalsekretär ist in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär mit der Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung durch den Rat ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden mit der Zustimmung des Rates durch den Generalsekretär ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes ist ohne weiteres auch Generalsekretär der Bundesversammlung und des Rates.

Die Kosten des Sekretariats werden von den Bundesmitgliedern nach den Verhältnissen getragen, das für die Umlegung der Kosten des internationalen Büros des Weltpostvereins maßgebend ist.

Artikel 7

Der Bundessitz in in Genf.

Der Rat ist berechtigt, ihn jederzeit an jeden anderen Ort zu verlegen.

Alle Ämter des Bundes oder seines Verwaltungsdienstes, einschließlich des Sekretariats, sind in gleicher Weise Männern wie Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beauftragten des Bundes genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten. Die dem Bund, seiner Verwaltung oder seinen Tagungen dienenden Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

Artikel 8

Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist. Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungspläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung. Von zehn zu zehn Jahren sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen. Die auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken gegen die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät beauftragen die Bundesmitglieder den Rat, auf Mittel gegen die daraus entspringenden schlimmen Folgen Bedacht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesmitglieder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen. Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihre Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zukommen zu lassen.

Artikel 9

Ein ständiger Ausschuß wird eingesetzt, um dem Rate sein Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen in Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsfragen zu erstatten.

Artikel 10

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.

Artikel 11

Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag irgend eines Bundesmitgliedes den Rat. Es wird weiter festgestellt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

Artikel 12

Alle Bundesmitglieder kommen überein, eine etwa zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder dem berichte des Rates zum Krieg zu schreiten.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist der Spruch der Schiedsrichter binnen angemessener Frist zu erlassen und der Bericht des Rates binnen sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem er mit der Streitfrage befaßt worden ist.

Artikel 13

Die Bundesmitglieder kommen überein, daß, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll. Streifragen über die Auslegung eines Vertrages, über alle Fragen des internationalen Rechtes, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind. Als Schiedsgericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird das Gericht tätig, das von den Parteien bestimmt wird oder das in früheren Übereinkommen von ihnen vereinbart ist. Die Bundesmitglieder verpflichten sich, den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die Schritte vor, die ihm Wirkung verschaffen sollen.

Artikel 14

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen

internationalen Gerichtshofes betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof, befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstattet ferner gutachterliche Äußerungen über jede ihm vom Rate oder der Bundesversammlung vorgelegten Streitfragen oder sonstigen Angelegenheiten.

Artikel 15

Entsteht zwischen Bundesmitgliedern eine Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, und wird diese Streitfrage nicht, wie im Artikel 13 vorgesehen, der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet, so kommen die Bundesmitglieder überein, sie vor dem Rate zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien den Generalsekretär von der Streitfrage benachrichtigt; dieser veranlaßt alles Nötige zu erschöpfender Untersuchung und Prüfung.

Die Parteien haben ihm binnen kürzester Frist eine Darstellung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen. Der Rat bemüht sich, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen. Gelingt es, so veröffentlicht er, soweit er es für zweckdienlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes mit den zugehörigen Erläuterungen und dem Wortlaut des Ausgleichs. Kann die Streitfrage nicht geschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat einen auf einstimmigen Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt. Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Stellungnahme dazu veröffentlichen. Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vorschlag fügt, zum Kriege zu schreiten. Findet der Bericht des Rates nicht einstimmige Annahme bei denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten.

Macht eine Partei geltend, und erkenne der Rat an, daß sich der Streit auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Rechte zur ausdrücklichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Bericht festzustellen, ohne eine Lösung der Frage vorzuschlagen. Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen vierzehn Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.

In jedem der Bundesversammlung unterbreiteten Falle finden auf das Verfahren und die Befugnisse der Bundesversammlung die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 12, die sich auf das Verfahren und die Befugnisse der

Rates beziehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder immer mit Ausschluß der Vertreter der Parteien verfaßt, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, den seine Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig gutheißen.

Artikel 16

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jeden anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden. In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist. Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei der Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, daß an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen. Jedes Mitglied, daß sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

Artikel 17

Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Änderung, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

Zugleich mit dem Erlaß dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersu-

chung über die Einzelheit der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Krieg gegen ein Bundesmitglied so finden die Bestimmungen des Artikel 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

Artikel 18

Jeder Vertrag oder jede internationale Abmachung, die ein Bundesmitglied künftig abschließt, ist unverzüglich beim Sekretariat einzutragen und sobald wie möglich von ihm zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag und keine solche internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich.

Artikel 19

Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnten.

Artikel 20

Die Bundesmitglieder erkennen jeder für sein Teil an, daß die gegenwärtige Satzung alle gegenseitigen Verpflichtungen oder Verständigungen aufhebt, die mit den in ihr enthaltenen Bestimmungen unvereinbar sind; sie verpflichten sich feierlich, in Zukunft keine solchen Verträge mehr zu schließen.

Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Satzung unvereinbar sind, so muß es sofort das Erforderliche veranlassen, um sich von diesen Verpflichtungen zu befreien.

Artikel 21

Internationale Vereinbarungen, wie Schiedsgerichtsverträge, und Verständigungen über bestimmte Gebiete, wie die Monroe-Doktrin, die der Aufrechterhaltung des Friedens dienen, werden nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung betrachtet.

Artikel 22

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Verhältnissen der modernen Welt selbst zu leiten, finden nachstehende Grundsätze Anwendung. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es erscheint zweckmäßig, in diese Satzung Sicherheiten für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Übertragung

der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen: diese Vormundschaft hätten sie als Mandatare des Bundes und in dessen Namen zu führen. Die Art des Mandates muß sich nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, der geographischen Lage seines Gebiets, seinen wirtschaftlichen Bedingungen und nach allen sonstigen entsprechenden Umständen richten.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihrer Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt zur Seite stehen, wo sie imstande sind, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind die Wünsche dieser Gemeinwesen in erster Linie zu berücksichtigen.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere diejenigen Mittelafrikas, befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets unter Bedingungen übernimmt, die das Aufhören von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, gewährleisten und zugleich die Freiheit des Gewissens und der Religion verbergen, ohne andere als die durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gebotenen Einschränkungen. Dabei ist die Errichtung von Festungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie die militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht für Polizeidienste oder für die Verteidigung des Gebiets erforderlich ist, zu verbieten. Auch sind den anderen Mitgliedern des Bundes gleiche Möglichkeiten für Handel und Gewerbe zu gewährleisten.

Endlich gibt es Gebiete, wie das südwestliche Afrika und gewisse Inseln im australischen Stillen Ozean, die infolge der geringen Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, ihrer beschränkten Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation und ihres geographischen Zusammenhangs mit den beauftragten Staaten oder infolge anderer Umstände am besten nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil dieses Staates, vorbehaltlich der vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, verwaltet werden.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rat einen jährlichen Bericht über die seiner Fürsorge übertragenen Gebiete vorzulegen.

Wenn der Umfang an Machtbefugnis, Aufsicht oder Verwaltung, der dem Mandatar zusteht, nicht Gegenstand eines früheren Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern bildet, wird darüber von dem Rat besondere Bestimmung getroffen.

Eine ständige Kommission erhält die Aufgabe, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie dem Rate in allen bei der Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

Artikel 23

Unter Vorbehalt und in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen werden die Bundesmitglieder

a) sich bemühen, für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrechtzuerhalten, auch zu diesem Zweck die erforderlichen internationalen Organisationen einzurichten und zu unterhalten;

b) der eingeborenen Bevölkerung der ihrer Verwaltung anvertrauten Gebiete eine angemessene Behandlung gewährleisten;

c) dem Bunde die allgemeine Überwachung der Verträge über den Mädchen- und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Waren übertragen;

d) dem Bunde die allgemeine Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit denjenigen Ländern übertragen, wo die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse erforderlich ist;

e) die notwendigen Bestimmungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie eine angemessene Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu sichern und aufrechtzuerhalten, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der im Kriege 1914 bis 1918 verwüsteten Gegenden;

f) internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten treffen.

Artikel 24

Alle bereits früher durch Kollektivverträge errichteten internationalen Büros treten, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien, unter die Leitung des Bundes. Alle sonstigen internationalen Büros und alle Kommissionen zur Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses, die künftig geschaffen werden, werden der Autorität des Bundes unterstellt sein.

Für alle Fragen von internationalem Interesse, die durch allgemeine Verträge geregelt, aber nicht der Überwachung durch internationale Kommissionen oder Büros unterworfen sind, hat das Bundessekretariat auf Verlangen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des Rates alle geeigneten Nachrichten zu sammeln und zu verteilen, sowie dabei jede erforderliche oder erwünschte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann entscheiden, daß die Ausgaben der Büros oder Kommissionen, die unter die Leitung des Bundes treten, in die Ausgaben des Sekretariats einbezogen werden.

Artikel 25

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Einrichtung und das Zusammenarbeiten gebührend autorisierter freiwilliger nationaler Rote-Kreuz-Organisationen, welche die Verbesserung der Gesundheit, die Vorbeugung von Krankheiten und die Linderung der Leiden der Welt zur Aufgabe haben, anzuregen und zu fördern.

Artikel 26

Abänderungen der vorliegenden Satzung treten in Kraft, nachdem sie von den Bundesmitgliedern, aus deren Vertretern der Rat besteht, und der Mehrheit derjenigen Mitglieder, deren Vertreter die Versammlung bilden, ratifiziert worden sind.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, Abänderungen der Satzung abzulehnen; in diesem Falle hört seine Zugehörigkeit zum Bunde auf.

Artikel 27

Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt:



1. Gegen Belgien:

Von dem Treffpunkt der belgischen, niederländischen und deutschen Grenze nach Süden:

die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreise Monschau, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zum Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

2. Gegen Luxemburg:

Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Grenze von Frankreich vom 18. Juli 1870.

3. Gegen Frankreich:

Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit den in Artikel 48, Abschnitt IV (Saarbecken), Teil III gemachten Vorbehalten.

4. Gegen die Schweiz:

Die gegenwärtige Grenze.

5. Gegen Österreich:

Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zu der im folgenden umschriebenen Tschecho-Slowakei.

6. Gegen die Tschecho-Slowakei:

Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Oberösterreich bis zu dem Punkt nördlich des ungefähr 8 km östlich von Neustadt liegenden Vorsprungs der alten Provinz Österreichisch-Schlesien.

7. Gegen Polen:

Von dem oben erwähnten Punkt und bis zu einem im Gelände noch zu bestimmenden Punkte etwa 2 km östlich von Lorzendorf: die Grenze, wie sie nach Artikel 83 des gegenwärtigen Vertrages bestimmt wird; von da in nördlicher Richtung und bis zu dem Schnittpunkt der Verwaltungsgrenze Posens mit der Bartsch: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die Polen die Ortschaften: Skorischau, Reichthal, Trembatschau, Kunzendorf, Schleise, Groß-Kosel, Schreibersdorf, Ripplin, Fürstlich-Niefken, Pawelau, Tscheschen, Konradau, Johannisdorf, Modzenowe, Bogdaj und Deutschland die Ortschaften: Lorzendorf, Kaulwitz, Glausche, Dalbersdorf, Reesewitz, Stradam, Groß-Wartenberg, Kraschen, Neu-Mittelwalde, Domaslawitz, Wedelsdorf, Tscheschen-Hammer läßt; von da nach Nordwesten die Verwaltungsgrenze Posens bis zu ihrem Schnittpunkt, wo sie die Eisenbahn Rawitsch - Herrnsdorf; von dort bis zum Schnittpunkt der Verwaltungsgrenze Posens mit der Straße Reisen - Tschimau: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die westlich von Triebusch und Gabel und östlich von Saborwitz verläuft; von dort die Verwaltungsgrenze Posens bis zu ihrem Treffpunkt mit der östlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Frauendorf; von dort nach Nordwesten bis zu einem an der Straße zwischen den

Orten Unruhstadt und Kopnitz zu wählenden Punkte; eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die westlich der Ortschaften Geyersdorf, Brenno, Fehlen, Altkloster, Klebel, und östlich der Ortschaften Ulbersdorf, Buchwald, Ilgen, Weine, Lupitze, Schwenten verläuft; von dort nach Norden bis zum Nordende des Chlopsees: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die der Mittellinie der Seen folgt; wobei jedoch Stadt und Bahnhof Bentschen (einschließlich des Knotenpunkts der Linien Schwiebus - Bentschen und Züllichau - Bentschen) auf polnischem Gebiet bleiben; von dort nach Nordosten bis zum Treffpunkt der Grenzen der Kreise Schwerin, Birnbaum und Meseritz: eine im Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Betsche vorbeiführt;

von dort nach Norden die Grenze zwischen den Kreisen Schwerin und Birnbaum, dann nach Osten die Nordgrenze Posens bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit der Netze; von dort der Lauf der Netze stromaufwärts bis zur Mündung der Küddow; von dort der Lauf der Küddow aufwärts bis zu einem etwa 6 km südöstlich von Scheidemühl noch zu wählenden Punkte;

von dort nach Nordosten bis zu der südlichsten Spitze der von der Nordgrenze Posens gebildeten Einbuchtung ungefähr 5 km westlich von Stahren: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche in diesem Raum die Eisenbahnlinie Schneidemühl - Konitz ganz auf deutschem Gebiete läßt; von dort die Grenze Posens nach Nordosten bis zu ihrer ungefähr 15 km östlich Flatow vorspringenden Spitze;

von dort nach Nordosten bis zum Treffpunkt der Kamioncka mit der Südgrenze des Kreises Konitz etwa 3 km nordöstlich Grunau: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die Polen die folgenden Ortschaften: Jasdrowo, Groß Lutau, Klein Lutau, Wittkau und Deutschland die Ortschaften: Groß Butzig, Cziskowo, Battrow, Böck, Grunaul läßt; von dort nach Norden die Grenze der Kreise Konitz und Schlochau bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Brahe;

von dort bis zu einem 15 km östlich von Rummelsburg belegenen Punkte der Grenze Pommerns: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die Polen die Ortschaften: Konarzin, Kelvin, Adl. Briesen und Deutschland die Ortschaften: Sampohl, Neuguth, Steinfort, Gr. Peterkau läßt; von dort nach Norden die Grenze Pommerns bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze der Kreise Konitz und Schlochau;

von dort nach Norden die Grenze zwischen Pommern und Westpreußen bis zu dem Punkte an der Rheda (etwa 3 km nordwestlich von Gohra), wo diese einen von Nordwesten kommenden Nebenfluß aufnimmt; von dort bis zu der Krümmung der Piasnitz ungefähr 1 1/2 Kilometer nordwestlich von Warschkau zu wählenden Punkte: eine im Gelände zu bestimmende Linie; von dort den Lauf der Piasnitz abwärts, dann die Mittellinie des Zarnowitzer Sees und schließlich die alte Grenze Westpreußens bis zur Ostsee.

8. Gegen Dänemark:

Die Grenze, wie sie nach den Bestimmungen der Artikel 109 bis 111, Teil III, Abschnitt XII (Schleswig) festgelegt wird.

Artikel 28

Die Grenzen Ostpreußens werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnitts IX (Ostpreußen), Teil III. wie folgt festgelegt:

von einem Punkt an der Ostseeküste ungefähr 1 ½ Kilometer nördlich der Kirche von Pröbbernau und in einer ungefähren Richtung von 159 Grad (von Norden nach Osten gerechnet): eine im Gelände zu bestimmende Linie von ungefähr 2 km Länge; von dort in gerader Linie auf das Leuchtfeuer, das an der Biegung der Fahrinne nach Elbing ungefähr in 54°19½' nördlicher Breite und 19°26' östlicher Länge von Greenwich gelegen ist; von dort bis zur östlichsten Mündung der Nogat in einer ungefähren Richtung von 209° (von Norden nach Osten gerechnet); von dort der Lauf der Nogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt; von dort die Hauptfahrinne der Weichsel aufwärts, dann die Südgrenze des Kreises Marienwerder, dann die Südgrenze des Kreises Rosenberg nach Osten bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten Grenze von Ostpreußen; von dort die alte Grenze zwischen West- und Ostpreußen, dann die Grenze zwischen den Kreisen Osterode und Neidenburg, dann der Lauf des Flusses Skottau abwärts, dann der Lauf der Neide aufwärts bis zu einem Punkte, der ungefähr 5 km westlich von Bialutten zunächst der alten russischen Grenze gelegen ist; von dort nach Osten bis zu einem Punkte unmittelbar südlich des Schnittpunktes der Straße Neidenburg - Mlawa mit der alten russischen Grenze: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die nördlich von Bialutten verläuft; von dort die alte russische Grenze bis östlich von Schmallingken, dann die Hauptfahrinne der Memel (des Njemen) abwärts, dann der Skierwietharm des Deltas bis zum Kurischen Haff; von dort eine gerade Linie bis zum Schnittpunkt der Ostküste der Kurischen Nehrung mit der Verwaltungsgrenze etwa 4 km südwestlich von Nidden; von dort diese Verwaltungsgrenze bis zum Westufer der Kurischen Nehrung.

Artikel 29

Die oben beschriebenen Grenzen sind in Rot auf einer Karte im Maßstabe von 1:1000000 eingezeichnet, die dem gegenwärtigen Vertrag unter Nummer 1 als Anlage beigelegt ist.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem Wortlaut des Vertrags und dieser Karte ist der Wortlaut des Vertrags maßgebend.

Artikel 30

Wenn die Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so bedeuten die in den Beschreibungen des gegenwärtigen Vertrags gebrauchten Ausdrücke »Lauf« oder »Fahrinne« bei nichtschiffbaren Flüssen die Mittellinie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes, bei schiffbaren Flüssen die Mittellinie der

Hauptschiffahrtsrinne. Jedoch bleiben es den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Grenzreglungsausschüssen überlassen, im Einzelnen festzusetzen, ob die Grenzlinie den jeweiligen Veränderungen des so bezeichneten Wasserlaufes oder der so bezeichneten Fahrinne folgen oder endgültig durch die Lage des Wasserlaufs oder der Fahrinne beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags bestimmt werden soll.

Artikel 31

Deutschland erkennt an, daß die Verträge vom 19. April 1839, die die Rechtslage Belgiens vor dem Kriege bestimmten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es stimmt daher der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beachtung aller Abkommen, die zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder zwischen irgendeiner dieser Mächte und den Regierungen von Belgien und von Holland zum Ersatz für die genannten Verträge von 1839 getroffen werden können. Sollte Deutschlands formeller Beitritt zu solchen Abkommen oder zu irgendeiner Bestimmung solcher Abkommen verlangt werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, ihnen beizutreten.

Artikel 32

Deutschland erkennt die volle Staatshoheit Belgiens über das gesamte strittige Gebiet von Moresnet (sogenanntes Neutral-Moresnet) an.

Artikel 33

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet von Preußisch-Moresnet westlich der Straße von Lüttich nach Aachen; der Teil dieser Straße am Rande dieses Gebietes gehört zu Belgien.

Artikel 34

Ferner verzichtet Deutschland zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.

Während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden in Eupen und Malmedy durch die belgischen Behörden Listen ausgelegt. Die Bewohner dieser Gebiete haben das Recht, darin schriftlich ihren Wunsch auszusprechen, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen sich Belgien verpflichtet.

Artikel 35

Eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 5 durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eins durch Deutschland und eins durch Belgien bestimmt werden, wird 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet, um an Ort und Stelle die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festzu-

setzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Verkehrswege.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 36

Sobald der Übergang der Staatshoheit über die obengenannten Gebiete endgültig geworden ist, erwerben die in diesen Gebieten ansässigen deutschen Reichsangehörigen ohne weiteres und endgültig die belgische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Die deutschen Reichsangehörigen jedoch, die sich in diesen Gebieten nach dem 1. August 1914 niedergelassen haben, können die belgische Staatsangehörigkeit nur mit einer Genehmigung der belgischen Regierung erwerben.

Artikel 37

Während der zwei ersten Jahre nach dem endgültigen Übergang der Staatshoheit über die Belgien auf Grund dieses Vertrages zugesprochenen Gebiete sind die deutschen Reichsangehörigen, die älter als 18 Jahre und in diesen Gebieten ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehegatten hat die der Ehegattin, die Option der Eltern die ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder zur Folge.

Die Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den darauf folgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter, die sie in den durch Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie können ihre bewegliche Habe aller Art mitnehmen. Es wird ihnen dafür keinerlei Zoll, weder für die Ausfuhr noch für die Einfuhr, auferlegt.

Artikel 38

Die deutsche Regierung hat der belgischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente aller Art auszuliefern, die die Zivil-, Militär-, Finanz- und Justizverwaltung oder andere Verwaltungen des unter belgische Staatshoheit gelangten Gebietes betreffen.

Desgleichen hat die deutsche Regierung der belgischen Regierung die Archive und Dokumente aller Art zurückzuerstatten, die im Laufe des Krieges durch die deutschen Behörden aus den öffentlichen belgischen Verwaltungen, namentlich aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, fortgenommen wurden.

Artikel 39

Umfang und Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, die Belgi-

en für die ihm abgetretenen Gebiete zu übernehmen hat, werden gemäß den Artikeln 254 und 256 des IX. Teiles (finanzielle Bestimmungen) dieses Vertrages festgelegt.

Artikel 40

Deutschland verzichtet in Bezug auf das Großherzogtum Luxemburg auf die Vorteile aller Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Februar 1842, vom 2. April 1847, vom 20./25. Oktober 1865, vom 18. August 1866, vom 21. Februar und vom 11. Mai 1867, vom 10. Mai 1871, vom 11. Juni 1872, vom 11. November 1902 sowie in allen auf diese Verträge folgenden Abkommen enthalten sind.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören. Es verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Betriebes der Eisenbahnen, stimmt der Aufhebung der Neutralität des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten bezüglich des Großherzogtums getroffen werden.

Artikel 41

Deutschland verpflichtet sich, dem Großherzogtum Luxemburg auf Ersuchen der alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Vorteile und Rechte einzuräumen, die dieser Vertrag zugunsten dieser Mächte oder ihrer Staatsangehörigen in wirtschaftlichen, Verkehrs- und Luftschiffahrtsfragen festlegt.

Artikel 42

Es ist Deutschland untersagt, Befestigungen sowohl auf dem linken Ufer des Rheins wie auch auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich dieses Flusses gezogenen Linie zu unterhalten oder zu errichten.

Artikel 43

Ebenso sind in der im Artikel 42 angegebenen Zone die Unterhaltung oder die Zusammenziehung einer bewaffneten Macht, sowohl in ständiger wie auch in vorübergehender Form, sowie alle militärischen Übungen jeder Art und die Aufrechterhaltung irgendwelcher materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung untersagt.

Artikel 44

Falls Deutschland in irgendeiner Weise den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 zuwiderhandeln sollte, würde dies als feindliche Handlung gegenüber den Signatarmächten dieses Vertrages und als Versuch der Störung des Weltfriedens betrachtet werden.

Artikel 45

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und in Anrechnung auf den Betrag der Wiedergutmachung von Kriegsschäden, die

Deutschland schuldet, tritt letzteres an Frankreich das vollständige und unbeschränkte Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken ab, wie dieses im Artikel 48 abgegrenzt ist. Das Eigentum geht frei von allen Schulden und Lasten sowie mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht über.

Artikel 46

Um die Rechte und das Wohl der Bevölkerung zu sichern und Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland die Bestimmungen der Kapitel I und II der beigefügten Anlage an.

Artikel 47

Zur rechtzeitigen Regelung der endgültigen Rechtslage des Saarbeckens, unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung, nehmen Frankreich und Deutschland die Bestimmungen des Kapitels III der beigefügten Anlage an.

Artikel 48

Die Grenzen des Gebietes des Saarbeckens, das den Gegenstand dieser Bestimmungen bildet, werden wie folgt festgesetzt: Im Süden und Südwesten: durch die Grenze Frankreichs, wie sie durch diesen Vertrag festgesetzt ist.

Im Nordwesten und Norden: durch eine Linie, die der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Merzig folgt von dem Punkte, wo diese die französische Grenze verläßt, bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Gemeinden Saarhölzbach und Britten. Die Linie folgt dann dieser Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis zur Verwaltungsgrenze der Bürgermeisterei Merzig, so daß die Bürgermeisterei Mettlach mit Ausnahme der Gemeinde Britten in das Gebiet des Saarbeckens fällt. Darauf folgt sie den nördlichen Verwaltungsgrenzen der Bürgermeistereien Merzig und Haustadt, welche dem genannten Gebiet des Saarbeckens angegliedert werden, sodann nacheinander den Verwaltungsgrenzen, die die Kreise Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel von den Kreisen Merzig, Trier und vom Fürstentum Birkenfeld trennen, bis zu einem Punkte etwa 500 Meter nördlich des Dorfes Furschweiler (Gipfel des Metzelberges). Im Nordosten und im Osten: Von diesem oben festgesetzten Punkte bis zu einem Punkt etwa 3½ Kilometer ostnordöstlich von Sankt Wendel eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft östlich von Furschweiler, westlich von Roschberg, östlich der Höhen 418, 329 (südlich von Roschberg), westlich von Leitersweiler, nordöstlich von der Höhe 464, folgt sodann nach Süden der Kammlinie bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze des Kreises Kusel.

Von da nach Süden die Grenze des Kreises Kusel, sodann die des Kreises Homburg nach Südsüdosten bis zu einem Punkte etwa 1000 Meter westlich von Dunzweiler. Von da bis zu einem Punkte etwa 1 Kilometer südlich von Hornbach eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft über die Höhe 424 (etwa 1000 Meter südöstlich von Dunzweiler), über die Höhe 363 (Fuchsberg), 322 (südwestlich von Waldmohr), darauf östlich von Jägersburg und Erbach,

sodann, Homburg einschließend, über die Höhen 361 (zirka 2½ Kilometer ostnordöstlich der Stadt), 342 (etwa 2 Kilometer südöstlich der Stadt), 357 (Schreinersberg), 356, 350 (etwa 1½ Kilometer südöstlich von Schwarzenbach), führt dann östlich vom Einöd, südöstlich der Höhen 322 und 333, etwa 2 Kilometer östlich von Webenheim, 2 Kilometer östlich von Mimbach, umgeht nach Osten den Rücken, auf dem die Straße Mimbach - Böckweiler läuft, so daß die letztere Straße dem Saargebiet zufällt, geht unmittelbar nördlich der etwa 2 Kilometer nördlich von Altheim gelegenen Abzweigung der beiden von Böckweiler und von Altheim kommenden Straßen, sodann über Ringweilerhof, das ausgeschlossen bleibt, und die Höhe 322, die eingeschlossen wird, und erreicht die französische Grenze an der Biegung, die diese etwa 1 Kilometer südlich von Hornbach macht. (Siehe die Karte 1:1000000, die diesem Vertrag unter Nr. 2 beigelegt ist.)

Eine Kommission von 5 Mitgliedern, von denen eins durch Frankreich, eins durch Deutschland und drei durch den Rat des Völkerbundes ernannt werden, welche letzterer Angehörige anderer Mächte wählen wird; tritt binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle den Verlauf der oben beschriebenen Grenzlinie festzusetzen.

Bei den Teilen der vorewähnten Grenzlinie, die mit den Verwaltungsgrenzen nicht zusammenfallen, wird sich die Kommission bemühen, der angegebenen Grenzlinie nahezukommen, indem sie soweit wie möglich die örtlichen wirtschaftlichen Interessen und die bestehenden Gemeindegrenzen berücksichtigt.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 49

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des oben bezeichneten Gebietes.

Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll die Bevölkerung dieses Gebietes darüber entscheiden, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

Artikel 50

Die Bestimmungen, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens zu erfolgen hat, sowie die Maßnahmen, die den Schutz der Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung zugleich mit der Regierung des Gebiets sicherstellen sollen, und die Bedingungen, unter denen die oben vorgesehene Äußerung der Bevölkerung stattzufinden hat, sind in der Anlage niedergelegt, die als untrennbarer Bestandteil des gegenwärtigen Vertrags gilt und die Deutschland gutzuheißen erklärt.

Artikel 51

Die infolge des Versailler Vorfriedens vom 26. Februar 1871 und des Frankfurter

Vorfriedens vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete fallen mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ab unter der französischen Souveränität zurück. Die Bestimmungen der Verträge über die Grenzführung vor 1871 treten wieder in Kraft.

Artikel 52

Die deutsche Regierung hat der französischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Schriftstücke aller Art zu übermitteln, welche die Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- und sonstige Verwaltung der unter die französische Souveränität zurückfallenden Gebiete betreffen. Schriftstücke, Archive, Register, Urkunden oder Pläne, die etwa entfernt worden sind, hat die deutsche Regierung auf Ersuchen der französischen Regierung zurückzuschaffen.

Artikel 53

Die Regelung der Interessen der Einwohner der im Artikel 51 bezeichneten Gebiete, besonders hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte, ihres Handels und der Ausübung ihres Berufes erfolgt durch Sonderverträge zwischen Frankreich und Deutschland. Jedoch verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, die in der beigefügten Anlage niedergelegten Vorschriften über die Staatsangehörigkeit der Einwohner der genannten Gebiete und der aus ihnen stammenden Personen anzuerkennen und anzunehmen, niemals und nirgends für die aus irgendeinem Grunde für Franzosen Erklärten die deutsche Reichsangehörigkeit zu beanspruchen, die anderen in seinem Gebiet aufzunehmen und bezüglich des Gutes der deutschen Reichsangehörigen in den im Artikel 51 bezeichneten Gebiete sich nach den Bestimmungen des Artikel 297 und der Anlage zu Abschnitt IV, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags zu richten. Die deutschen Reichsangehörigen, die, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, von der französischen Regierung die Genehmigung erhalten, in den genannten Gebieten zu wohnen, sind den Bestimmungen des angeführten Artikels nicht unterworfen.

Artikel 54

Die Personen, die kraft § 1 der beigefügten Anlage die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, gelten für die Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnitts als Elsaß-Lothringer. Die im § 2 der bezeichneten Anlage erwähnten Personen gelten von dem Tage an, an dem sie die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918 als Elsaß-Lothringer. Bei denjenigen, deren Antrag zurückgewiesen wird, endet diese Vorzugsbehandlung mit dem Tage des abschlägigen Bescheids. Desgleichen gelten als elsaß-lothringisch die juristischen Personen, denen diese Eigenschaft von den französischen Verwaltungsbehörden oder durch eine gerichtliche Entscheidung zuerkannt wird.

Artikel 55

Die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete fallen an Frankreich frei und ledig von allen öffentlichen Schulden unter den im Artikel 255 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Bedingungen zurück.

Artikel 56

Nach den Bestimmungen des Artikel 256 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags geht alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten liegt, ohne Bezahlung oder Gutschrift in französischen Besitz über. Diese Bestimmung bezieht sich auf alles bewegliche und unbewegliche Gut öffentlichen sowie privaten Staatseigentums sowie die Rechte jeder Art, die dem Reich oder den deutschen Staaten oder ihren Verwaltungsbezirken zustanden. Das Gut der Krone und das Privateigentum des vormaligen Kaisers oder vormaliger deutscher Herrscher steht dem Staatsgut gleich.

Artikel 57

Deutschland darf keine Verfügungen treffen, die darauf hinauslaufen, durch eine Abstempelung oder durch sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßregeln, die nicht auch für den übrigen Teil seines Gebietes Geltung haben, den gesetzlichen Wert der deutschen Zahlungsmittel oder Geldsorten, die bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags gesetzlichen Kurs haben und sich zu dem genannten Zeitpunkt im Besitz der französischen Regierung befinden, oder ihre Eignung zur rechtswirksamen Erfüllung von Verbindlichkeiten zu beeinträchtigen.

Artikel 58

Ein Sonderabkommen wird die Bedingungen festsetzen, nach denen die außerordentlichen Kriegsausgaben in Markwährung zurückzuzahlen sind, die Elsaß-Lothringen oder seine öffentlichen Verbände im Laufe des Krieges für Rechnung des Reiches gemäß der deutschen Gesetzgebung vorschußweise bestritten haben, wie z. B. Familienunterstützungen Kriegsteilnehmer, Beitreibungen, Einquartierungslasten, Beihilfe für Abgeschobene. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Beträge wird zugunsten Deutschlands der Betrag verrechnet, den Elsaß-Lothringen an das Reich zur Deckung der durch solche Rückzahlungen entstehenden Ausgaben hätte zahlen müssen; und zwar ist dieser Beitrag verhältnismäßig nach den Einnahmen zu errechnen, die das Reich aus Elsaß-Lothringen im Jahre 1913 bezogen hat.

Artikel 59

Der französische Staat erhebt für seine eigene Rechnung die verschiedenen deutschen Steuern, Abgaben und Gebühren, die in dem im Artikel 51 bezeichneten Gebieten fällig und zur Zeit des Waffenstillstandes vom 11. November noch nicht eingezogen waren.

Artikel 60

Die deutsche Regierung setzt unverzüglich die Elsaß-Lothringer (natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Anstalten) wieder in den Besitz ihres gesamten, ihnen am 11. November 1918 gehörenden und auf deutschem Gebiet belegenen Gutes, sowie ihrer gesamten dort zu jenem Zeitpunkt ihnen zustehenden Rechte und Interessen.

Artikel 61

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die Ausführung der in den verschiedenen Waffenstillstandsabkommen vorgesehenen finanziellen Bestimmungen, betreffend Elsaß-Lothringen, ohne Verzögerung fortzusetzen und zu beenden.

Artikel 62

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärpersonen, deren Auszahlung dem Haushalt des Deutschen Reiches oblag, zu übernehmen. Die deutsche Regierung liefert jedes Jahr die nötigen Mittel, um die Beiträge, auf welche die in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen Anspruch in Markwährung gehabt hätten, wenn Elsaß-Lothringen unter deutscher Staatsgewalt verbleiben wäre, in Franken zum Jahresdurchschnittskurse auszusahlen.

Artikel 63

Bezüglich der von Deutschland in Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrags übernommenen Verpflichtungen, Ersatz für die in Gestalt von Geldstrafen der Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Länder zugefügten Schäden zu leisten, stehen die Einwohner der im Artikel 51 bezeichneten Gebiete der genannten Bevölkerung gleich.

Artikel 64

Die Grundsätze der Rhein- und Moselordnung sind in Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags niedergelegt.

Artikel 65

Binnen drei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags werden die Häfen von Straßburg und von Kehl für die Dauer von sieben Jahren zu einer Betriebseinheit ausgestaltet.

Die Verwaltung dieser Betriebseinheit leitet ein Direktor, den die Rheinschiffahrts-Zentralkommission ernennt und auch wiederabberufen kann. Dieser Direktor muß französischer Staatsangehörigkeit sein. Er untersteht der Rheinschiffahrts-Zentralkommission und hat seinen Sitz in Straßburg. In beiden Häfen werden Freizonen gemäß Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags eingerichtet. Ein Sonderabkommen zwischen Frankreich und Deutschland, das der Billigung der Rheinschiffahrts-Zentralkommission bedarf, bestimmt die Einzelheiten dieser Ordnung, insbesondere auf finanziel-

lem Gebiet. Es besteht Einverständnis, daß im Sinne dieses Artikels der Kehler Hafen alles für den Hafenverkehr und den dazu gehörigen Zugverkehr nötige Gelände umfaßt, einschließlich der die Hafeneinrichtung bildenden Binnenhäfen, Ladestraßen, Schienenwege, Dämme, Kräne, Lade- und Lagerhallen, Silos, Aufzüge und Werke mit elektrischer, aus dem Wasser gewonnenen Kraft. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle von ihr erforderlichen Anordnungen für die bestmögliche Zusammenstellung und Verschiebung der nach Kehl bestimmten und von dort ausgehenden Züge sowohl rechts- wie linksrheinisch zu treffen. Alle Eigentums- und sonstigen Rechte von Privatpersonen bleiben gewahrt; insbesondere hat die Hafenverwaltung sich jedes Eingriffs in die Eigentumsrechte der französischen oder badischen Eisenbahnen zu enthalten. In beiden Häfen wird den Staatsangehörigen, Schiffen und Gütern sämtlicher Nationen gleichmäßige Behandlung in Bezug auf den Handel zugesichert. Ist Frankfurter Hafenarbeiten eine Verlängerung dieser Übergangsordnung erheischt, so steht ihm frei, sie bei der Rheinschiffahrts-Zentralkommission zu beantragen. Diese kann sie für eine Zeit von höchstens drei Jahren bewilligen. Während der ganzen Dauer der Verlängerung bleiben die oben erwähnten Freizonen bestehen. Bis zur Ernennung des ersten Direktors durch die Rheinschiffahrts-Zentralkommission kann ein vorläufiger Direktor, der französischer Staatsangehörigkeit sein muß, von den alliierten und assoziierten Hauptmächten unter den oben angeführten Bedingungen ernannt werden. Alle mit diesem Artikel zusammenhängenden Fragen werden von der Rheinschiffahrts-Zentralkommission mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 66

Die Eisenbahn- und anderen Brücken, die gegenwärtig im Bereich von Elsaß-Lothringen über den Rhein führen, werden in allen ihren Teilen und in ihrer ganzen Länge Eigentum des französischen Staates, dem ihre Unterhaltung obliegt.

Artikel 67

Die französische Regierung tritt in alle Rechte des Deutschen Reichs auf allen gegenwärtig in Betrieb oder im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken ein, die unter Verwaltung der Reichseisenbahnen stehen.

Dasselbe gilt für die Rechte des Reiches hinsichtlich der Eisenbahn- und Straßenbahnkonzessionen in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten. Aus diesem Eintritt in die deutschen Rechte erwächst dem französischen Staat keine Verpflichtung zu irgendwelcher Zahlung.

Die Grenzbahnhöfe werden durch ein späteres Abkommen festgelegt, wobei im voraus festgesetzt wird, daß sie an der Rheingrenze auf dem rechten Rheinufer liegen sollen.

Artikel 68

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 268 Kapitel I, Abschnitt I, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags genießen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die Roh- und Fertigerzeugnisse, die aus den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten stammen und aus ihnen ausgeführt werden, bei Eingang in das deutsche Zollgebiet volle Zollfreiheit. Die französische Regierung behält sich vor, jedes Jahr durch einen der deutschen Regierung kundgegebenen Erlaß die Art und die Menge der Erzeugnisse zu bestimmen, denen diese Zollfreiheit zustatten kommt. Die jährliche Menge der Erzeugnisse, die auf diese Weise nach Deutschland geschickt werden dürfen, darf den Jahresdurchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 nicht überschreiten.

Außerdem verpflichtete sich die deutsche Regierung, während der genannten fünf Jahre frei von allen Zollabgaben oder sonstigen Lasten, einschließlich der inneren Steuern, aus Deutschland aus- und dorthin wieder einführen zu lassen: Garne, Gewebe und andere Textilstoffe oder -erzeugnisse jeder Art und in jedem Zustand, die aus Deutschland in die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete zwecks irgendwelcher Veredelung, wie z. B. zum Bleichen, Färben, Bedrucken, Merzerisieren, Garzieren, Zwirnen oder Zurichten eingeführt werden.

Artikel 69

Während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die auf deutschem Gebiete liegenden Kraftwerke, die die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete oder irgendeine Anlage, deren Betrieb endgültig oder vorläufig von Deutschland an Frankreich übergeht, mit Elektrizität versorgen, verpflichtet, diese Versorgung bis zur Höhe des Verbrauchs fortzusetzen, der den am 11. November 1918 gültigen Abschlüssen und Verträgen entspricht.

Der Strom ist nach den in Kraft befindlichen Verträgen und zu Sätzen zu liefern, welche die von den deutschen Reichsangehörigen an die Werke gezahlten Sätze nicht übersteigen dürfen.

Artikel 70

Es besteht Einverständnis, daß die französische Regierung das Recht behält, in Zukunft in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten jegliche neue deutsche Beteiligung

1. an der Verwaltung oder Ausnutzung des öffentlichen Eigentums und der öffentlichen Anstalten, wie Eisenbahnen, Schiffsstraßen, Wassert-, Gas- und Elektrizitätsversorgung usw.;
2. an dem Eigentum der Gruben und Steinbrüche aller Art und der damit zusammenhängenden Betriebe;
3. endlich an den Hüttenwerken, auch wenn ihr Betrieb in keiner Weise mit dem einer Grube in Verbindung steht, zu verbieten.

Artikel 71

In den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten verzichtet Deutschland für sich und seine Angehörigen mit Wirkung vom 11. November 1918 ab auf Geltendmachung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1910 über den Handel mit Kalisalzen sowie überhaupt aller Bestimmungen über die Mitwirkung deutscher Stellen bei der Ausbeutung der Kaligruben. Es verzichtet desgleichen für sich und seine Angehörigen auf Geltendmachung aller Abmachungen, Bestimmungen oder Gesetze, die bezüglich anderer Erzeugnisse der genannten Gebiete zu seinem Vorteil bestehen.

Artikel 72

Die Fragen, betreffend die vor dem 11. November 1918 zwischen dem Reich und den deutschen Staaten oder ihren in Deutschland wohnenden Angehörigen einerseits und den in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringern andererseits entstandenen Schuldverhältnisse werden gemäß den Bestimmungen des Abschnitts III Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags geregelt, und zwar mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks »vor dem Kriege« der Ausdruck »vor dem 11. November 1918« tritt. Umrechnungskurs bei dieser Regelung ist der an der Genfer Börse während des Monats vor dem 11. November 1918 notierte Durchschnittkurs.

In den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten kann zur Abwicklung der genannten Schuldverhältnisse unter den in Abschnitt III Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Bedingungen ein besonderes Prüfungs- und Ausgleichsamt errichtet werden, und zwar besteht Einverständnis, daß dies Amt als Landesamt gemäß § 1 der Anlage jenes Abschnitts zu gelten hat.

Artikel 73

Für die privaten Güter, Rechte und Interessen der Elsaß-Lothringer in Deutschland sind die Bestimmungen des Abschnitts IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags maßgebend.

Artikel 74

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, alle Güter, Rechte und Interessen, die am 11. November 1918 deutsche Reichsangehörige oder von Deutschland abhängige Gesellschaften in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten besaßen, unter den im letzten Absatz des obigen Artikels 53 festgesetzten Bedingungen einzubehalten und zu liquidieren.

Deutschland hat seine durch diese Liquidation enteigneten Angehörigen unmittelbar zu entschädigen.

Die Verwendung des Erlöses dieser Liquidationen regelt sich gemäß den Bestimmungen der Abschnitte III und IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags.

Artikel 75

Unter Abweichung von den in Abschnitt V Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Bestimmungen bleiben alle Verträge in Kraft, die, bevor das französische Dekret vom 30. November 1918 in Elsaß-Lothringen verkündet wurde, zwischen Elsaß-Lothringern (natürlichen und juristischen Personen) oder anderen Einwohnern Elsaß-Lothringens einerseits und dem Reich oder den deutschen Staaten oder deren in Deutschland wohnenden Angehörigen andererseits abgeschlossen sind und deren Ausführung durch den Waffenstillstand oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist. Indes sind alle Verträge aufgehoben, deren Auflösung im allgemeinen Interesse die französische Regierung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags Deutschland mitteilt. Ausgenommen bleiben die Schuldforderungen und sonstigen Geldverbindlichkeiten, die sich aus einer vor dem 11. November 1918 auf Grund eines solchen Vertrags bereits vollzogenen Rechtshandlung oder Zahlung ergeben. Hat diese Auflösung für eine der Parteien einen erheblichen Nachteil zur Folge, so wird der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zugebilligt, die aber lediglich nach dem angelegten Kapital ohne Rücksicht auf den entgangenen Gewinn berechnet wird.

Für Verjährung, Ausschußfrist und Verfall gelten in Elsaß-Lothringen die in Artikel 300 und 301 Abschnitt V Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) enthaltenen Bestimmungen, und zwar mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks »Kriegsausbruch« der Ausdruck »11. November 1918« und an die Stelle des Ausdrucks »Kriegsdauer« der Ausdruck »Zeit vor dem 11. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags« tritt.

Artikel 76

Die Fragen des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums der Elsaß-Lothringer regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts VII Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags, und zwar mit der Maßgabe, daß die Elsaß-Lothringer, denen derartige Rechte nach der deutschen Gesetzgebung zustehen, den vollen und unbeschränkten Genuß dieser Rechte im deutschen Gebiet behalten.

Artikel 77

Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Anteil der Straßburger Invaliden- und Altersversicherungsanstalt an den gesamten zum Zweck der Invaliden- und Altersversicherung gesammelten Rückstellungen des Reiches oder von ihm abhängiger öffentlicher oder privater Stellen an den französischen Staat abzuführen.

Das gleiche gilt für die in Deutschland angelegten Kapitalien und Rückstellungen, die rechtlich den anderen sozialen Versicherungsträger, den Knappschafts-

kassen, der Eisenbahn-Pensionskasse von Elsaß-Lothringen oder solchen anderen Pensionskassen zustehen, die für das Personal der öffentlichen Verwaltung und Anstalten errichtet sind und in Elsaß-Lothringen arbeiten, sowie für die Kapitalien und Rückstellungen, welche die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin auf Grund von Verpflichtungen zugunsten von in Elsaß-Lothringen wohnenden Versicherten dieser Art schuldet.

Ein Sonderabkommen legt die Bedingungen und Einzelheiten dieser Übertragungen fest.

Artikel 78

Für Vollstreckung von Urteilen, für Einlegung von Rechtsmitteln und für Strafverfolgung gelten folgende Regeln:

1. Alle seit dem 3. August 1914 zwischen Elsaß-Lothringern oder zwischen Elsaß-Lothringern und Ausländern oder zwischen Ausländern in bürgerlichen oder Handelssachen ergangenen Urteile erlsaß-lothringischer Gerichte, die vor dem 11. November 1918 Rechtskraft erlangt haben, gelten als endgültig und ohne weiteres vollstreckbar. Ist das Urteil zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder zwischen Elsaß-Lothringern und Staatsangehörigen der mit Deutschland verbündeten Mächte ergangen, so wird es erst vollstreckbar, nachdem das entsprechende neue Gericht des wiederangegliederten im Artikel 51 bezeichneten Gebiets ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.

2. Alle seit dem 3. August 1914 wegen politischer Verbrechen oder Vergehen gegen Elsaß-Lothringer von deutschen Gerichten gefällten Urteile gelten als nichtig.

3. Alle Entscheidungen des Reichsgerichts in Leipzig, die nach dem 11. November 1918 infolge der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidungen der elsaß-lothringischen Gerichte ergangen sind, gelten als null und nichtig und sind aufzuheben. Die solchen reichsgerichtlichen Entscheidungen zu Grunde liegenden Akten der Vorinstanzen sind an die betreffenden elsaß-lothringischen Gerichte zurückzusenden.

Kein beim Reichsgericht gegen Entscheidungen elsaß-lothringischer Gerichte eingelegtes Rechtsmittel wird weiter verfolgt. Die Akten werden in der oben angegebenen Weise zurückgesandt und unverzüglich an den französischen Kassationshof weitergeleitet, der für die Entscheidung zuständig ist.

4. Alle Verfolgungen in Elsaß-Lothringen wegen Straftaten, die in der Zeit vom 11. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags begangen worden sind, werden nach den deutschen Gesetzen durchgeführt, soweit diese nicht von den französischen Behörden durch ordnungsgemäß an Ort und Stelle veröffentlichte Erlasse abgeändert oder ersetzt worden sind.

5. Alle anderen Zuständigkeits-, Verfahrens- sowie Justizverwaltungsfragen werden durch ein Sonderabkommen zwischen Frankreich und Deutschland geregelt.

Artikel 79

Die anliegenden Zusatzbestimmungen über die Staatsangehörigkeit haben gleiche Kraft und Geltung wie die Bestimmungen dieses Abschnitts.

Alle anderen Elsaß-Lothringen betreffenden Fragen, die nicht in diesem Abschnitt und seiner Anlage oder in den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags geregelt sind, sollen Gegenstand späterer Übereinkommen zwischen Frankreich und Deutschland bilden.

Artikel 80

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb der durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; es erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt.

Artikel 81

Deutschland erkennt, wie die alliierten und assoziierten Mächte es schon getan haben, die vollständige Unabhängigkeit der Tschecho-Slowakei an, die das autonome Gebiet der Ruthenen südlich der Karpaten mit einbegreift. Es erklärt sein Einverständnis mit der Abgrenzung dieses Staates, wie sie durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte und die anderen beteiligten Staaten erfolgen wird.

Artikel 82

Die Grenze zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand.

Artikel 83

Deutschland verzichtet zugunsten der Tschecho-Slowakei auf alle Rechte und Ansprüche auf den folgendermaßen umschriebenen Teil des schlesischen Gebietes:

von einem Punkte ab, der etwa 2 km südöstlich von Katscher auf der Grenze der Kreise Leobschütz und Ratibor liegt;

die Grenze zwischen den beiden Kreisen;

dann die alte Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bis zu einem Punkte, der an der Oder hart südlich der Eisenbahnlinie Ratibor-Oderberg liegt;

von dort nach Nordwesten bis zu einem Punkte ungefähr 2 km südöstlich von Katscher;

eine im Gelände nach zu bestimmende Linie, die westlich von Kranowitz verläuft.

Ein aus sieben Mitgliedern zusammengesetzter Ausschuß, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines von Polen und eines von der Tschecho-Slowakei ernannt werden, tritt zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und der Tschecho-Slowakei festzusetzen.

Dieser Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

Deutschland verzichtet bereits jetzt zugunsten der Tschecho-Slowakei auf alle Rechte und Ansprüche auf den von den nachstehend bezeichneten Grenzen eingefaßten Teil des Kreises Leobschütz für den Fall, daß infolge der deutsch-polnischen Grenzfestsetzung der bezeichnete Teil dieses Kreises den Zusammenhang mit Deutschland verlieren sollte:

von dem Südostende des Vorsprungs der alten österreichischen Grenze etwa 5 km westlich von Leobschütz in südlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit der Grenze der Kreise Leobschütz und Ratibor;

die alte Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn;

dann nach Norden die Verwaltungsgrenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor bis zu einem Punkte etwa 2 km südöstlich von Katscher; von dort gegen Nordwesten bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Katscher verläuft.

Artikel 84

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in irgendeinem als Bestandteil der Tschecho-Slowakei anerkannten Gebiet haben, erwerben von Rechts wegen die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

Artikel 85

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in irgendeinem der als Bestandteil der Tschecho-Slowakei anerkannten Gebiete ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren. Die Tschecho-Slowaken, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und in Deutschland wohnen, sind ebenso berechtigt, für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit zu optieren. Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter achtzehn Jahren. Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben. Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut zu behalten, das sie im Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliche Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben. Innerhalb derselben Frist haben die Tschecho-Slowaken, die deutschen Reichsangehörigen sind

und sich im Ausland befinden, das Recht, - falls dies den Bestimmungen des fremden Gesetzes nicht zuwiderläuft und falls sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben - die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen nach Maßgabe der von der Tschecho-Slowakei erlassenen Vorschriften zu erwerben.

Artikel 86

Die Tschecho-Slowakei ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihr zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufzunehmen, die sie zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei für notwendig erachten, und genehmigt damit diese Bestimmungen. Auch ist die Tschecho-Slowakei damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihr zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zur Sicherung der freien Durchfuhr und einer gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker für notwendig erachten: Umfang und Art der finanziellen Lasten, die die Tschecho-Slowakei mit Rücksicht auf das unter ihre Souveränität fallenden schlesische Gebiet vom Deutschen Reiche und von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzt.

Alle nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelten Fragen, die sich aus der Abtretung des bezeichneten Gebiets ergeben, werden in späteren Übereinkommen geregelt.

Artikel 87

Deutschland erkennt, wie die alliierten und assoziierten Mächte es bereits getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und verzichtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das begrenzt wird durch die Ostsee, die Ostgrenze Deutschlands, wie sie im Artikel 27 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzt ist, bis zu einem Punkte etwa 2 km von Lorzendorf, dann durch eine Linie bis zu dem von der Nordgrenze Oberschlesiens gebildeten spitzen Winkel etwa 3 km nordwestlich von Simmenau, dann durch die Grenze Oberschlesiens bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten deutsch-russischen Grenze, dann durch diese Grenze bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Memel, dann durch die Nordgrenze von Ostpreußen, wie sie im Artikel 28 des angeführten Teiles II festgelegt ist.

Keine Anwendung finden indes die Bestimmungen dieses Artikels auf die Gebiete Ostpreußens und der Freien Stadt Danzig, wie sie in dem bezeichneten Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) und im Artikel 100 Abschnitt XI (Danzig) dieses Teils abgegrenzt sind.

Soweit die Grenzen Polens in dem gegenwärtigen Vertrag nicht näher festgelegt sind, werden sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten später bestimmt.

Ein aus sieben Mitgliedern zusammengesetzter Ausschuß, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines von Deutschland und eines von Polen ernannt werden, tritt zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzen zwischen Polen und Deutschland festzulegen.

Dieser Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 88

In dem Teile Oberschlesiens, der innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gelegen ist, werden die Einwohner berufen, im Wege der Abstimmung kundzutun, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen: von der ungefähr 8 km östlich von Neustadt gelegenen Nordspitze des Vorsprungs der ehemaligen österreichischen Provinz Schlesien, die alte deutsch-österreichische Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze der Kreise Leobschütz und Ratibor;

von dort nach Norden bis zu einem Punkte etwa 2 km südöstlich von Katscher: die Grenze der Kreise Leobschütz und Ratibor;

von dort nach Südosten bis zu einem am Laufe der oder hart südlich an der Eisenbahnlinie Ratibor-Oderberg gelegenen Punkte: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die südlich von Kranowitz verläuft;

von dort die alte deutsch-österreichische Grenze, dann die alte deutsch-russische Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze zwischen Polen und Oberschlesien.

von dort diese Verwaltungsgrenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien;

von dort nach Westen bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze etwa 3 km nordwestlich von Simmenau sich im spitzen Winkel nach Südosten wendet: die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien;

von dort nach Westen bis zu einem noch zu bestimmenden Punkte etwa 2 km östlich von Lorzendorf;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die nördlich von Klein-Hennersdorf verläuft;

von dort nach Süden bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien mit der Straße Städtel-Karlsruhe;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die westlich der Ortschaften Hennersdorf, Polkowitz, Noldau, Steinersdorf und Dammer und östlich der Ortschaften Strehlitz, Naßadel, Eckersdorf, Schwirz und Städtel verläuft;

von dort die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien bis zu ihrem Treffpunkt mit der Ostgrenze des Kreises Falkenberg;

von dort die Ostgrenze des Kreises Falkenberg bis zu einem Punkte des Vorsprungs etwa 3 km östlich von Puschine;

von dort bis zur Nordspitze des Vorsprungs der ehemaligen österreichischen Provinz Schlesien etwa 8 km östlich von Neustadt:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Zülz verläuft. Die Regelung, gemäß der diese Äußerung der Bevölkerung herbeizuführen und ihr Folge zu geben ist, bildet den Gegenstand der Bestimmungen der beigefügten Anlage.

Die polnische und die deutsche Regierung verpflichten sich bereits jetzt, jede, insoweit sie es angeht, an keiner Stelle ihres Gebietes wegen politischer Vorkommnisse, die sich in Oberschlesien währen der Dauer der in der beigefügten Anlage bestimmten Regelung bis zur endgültigen Regelung des Schicksals dieses Gebiets ereignen, Strafverfolgungen einzuleiten und weiterzuführen oder irgendwelche Ausnahmemassregeln zu ergreifen.

Deutschland verzichtet bereits jetzt zu Gunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf den Teil Oberschlesiens, der jenseits der auf Grund der Volksabstimmung von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzten Grenzlinie gelegen ist.

Artikel 89

Polen verpflichtet sich, dem Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Wagen-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das polnische Gebiet einschließlich der Hoheitsgewässer völlige Durchgangsfreiheit zuzugestehen und ihm hinsichtlich der Verkehrserleichterungen oder -beschränkungen sowie in jeder anderen Hinsicht zum mindesten dieselbe günstige Behandlung zuteil werden zu lassen, wie dem Verkehr von Personen, Gütern, Schiffen, Booten, Wagen, Eisenbahnwagen und Postsendungen, die polnischer Nationalität, polnischen Ursprungs, polnischer Herkunft, polnisches Eigentum sind oder von einem polnischen Abgangsort kommen; wird einer anderen Nationalität eine noch günstigere Behandlung als der polnischen bewährt, so ist diese Behandlung maßgebend.

Durchfuhrgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

Die Durchgangsfreiheit erstreckt sich auf den Draht- und Fernsprechverkehr unter den Bedingungen, wie sie in den im Artikel 98 vorgesehenen Übereinkommen festgelegt sind.

Artikel 90

Polen verpflichtet sich, während eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren die Ausfuhr der Bergwerkserzeugnisse nach Deutschland aus allen denjenigen Teilen Oberschlesiens zu gestatten, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrags an Polen übergehen.

Diese Erzeugnisse bleiben von allen Ausfuhrabgaben sowie allen auf ihrer Ausfuhr lastenden Gebühren oder Beschränkungen frei.

Polen verpflichte sich desgleichen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Verkauf der verfügbaren Erzeugnisse dieser Gruben an Käufer in Deutschland unter ebenso günstigen Bedingungen erfolgt, wie der Verkauf gleichartiger Erzeugnisse, die unter entsprechenden Verhältnissen an Käufer in Polen oder in irgend einem anderen Lande verkauft werden.

Artikel 91

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, erwerben von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

Indes können deutsche Reichsangehörige und ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Januar 1919 in jenen Gebieten niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Genehmigung des polnischen Staates erwerben.

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in einem der als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten ihren Wohnsitz haben, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Alter von über achtzehn Jahren, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, sind ebenso berechtigt, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter achtzehn Jahren.

Alle Personen, die von dem oben vorgesehenem Optionsrecht Gebrauch machen, steht es frei, in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut zu behalten, das sie im Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut zollfrei in das Land mitnehmen, für das sie optiert haben. Die etwa bestehenden Ausfuhrzölle oder -gebühren werden dafür von ihnen nicht erhoben.

Innerhalb derselben Frist haben die Polen, die deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, das Recht - falls dies den Bestimmungen des fremden Gesetzes nicht zuwiderläuft und falls sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben - die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen auf Grund der von dem polnischen Staat zu erlassenden Vorschriften zu erwerben.

In dem Teile Oberschlesiens, in dem die Volksabstimmung stattfindet, treten

die Bestimmungen dieses Artikels erst nach der endgültigen Zuteilung dieses Gebietes in Kraft.

Artikel 92

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die Polen vom Deutschen Reiche und von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254, Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzt.

Der Teil der Staatsschuld, der nach der Entscheidung des im genannten Artikel erwähnten Widergutmachungsausschusses auf die von der deutschen und preußischen Regierung für die deutsche Besiedlung Polens getroffenen Maßnahmen entfällt, bleibt bei der Berechnung des Polen aufzuerlegenden Anteils außer Betracht. Die gemäß Artikel 256 des gegenwärtigen Vertrags von dem Wiedergutmachungsausschuß vorzunehmende Abschätzung des gleichzeitig mit den abzutretenden Gebieten an Polen fallenden Guts und Eigentums des Reichs und der deutschen Staaten erstreckt sich nicht auf Gebäude, Wälder und sonstiges Staatseigentum, das dem ehemaligen Königreich Polen gehörte. Diese erwirbt Polen frei und ledig von allen Lasten.

In allem deutschen Gebieten, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrags übergehen und endgültig als Bestandteil Polens anerkannt werden, dürfen die Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen auf Grund des Artikel 297 von der polnischen Regierung nur nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen liquidiert werden:

1. Der Liquidationserlös muß unmittelbar an den Berechtigten ausbezahlt werden;
2. falls letzterer vor dem in Abschnitt VI, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gericht bezeichneten Schiedsrichter nachweist, daß die Verkaufsbedingungen oder daß von der polnischen Regierung außerhalb ihrer allgemeinen Gesetzgebung ergriffene Maßnahmen den Preis unbillig beeinflusst haben, ist der Gerichtshof oder der Schiedsrichter befugt, dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung zuzusprechen, die von der polnischen Regierung bezahlt werden muß. Alle in dem gegenwärtigen Vertrag nicht geregelten Fragen, die anlässlich der Abtretung der bezeichneten Gebiete entstehen, werden in späteren Übereinkommen geregelt.

Artikel 93

Polen ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen für notwendig erachten, und genehmigt damit diese Bestimmungen. Auch ist Polen damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der freien Durchfuhr und einer

gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker für notwendig erachten.

Artikel 94

In der Zone zwischen der Südgrenze Ostpreußens, wie sie im Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags bezeichnet ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner berufen, im Wege der Abstimmung zu erklären, mit welchem Staate sie vereinigt zu werden wünschen:

West- und Nordgrenze des Regierungsbezirks Allenstein bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenzlinie zwischen den Kreisen Oletzko und Angerburg; von dort Nordgrenze des Kreises Oletzko bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens.

Artikel 95

Binnen längstens zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags haben die deutschen Truppen und Behörden das oben umschriebene Gebiet zu verlassen. Bis zur Vollendung der Räumung haben sie sich aller Beitreibungen in Geld- und Naturalien und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

Mit Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone einem internationalen Ausschuß unterstellt, der aus fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuß erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis und hat insbesondere die Aufgabe, die Abstimmung in die Wege zu leiten und alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Stimmenabgabe für erforderlich erachtet. Er erhält desgleichen Vollmacht zur Entscheidung aller Fragen, zu denen die Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen Anlaß gibt. Er trifft ferner alle geeigneten Anordnungen, um sich bei der Ausübung seines Amtes durch Hilfskräfte unterstützen zu lassen, die er selbst unter der örtlichen Bevölkerung auswählt. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, die den nachstehenden Bestimmungen genügt:

- a) Sie muß bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
- b) sie muß in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder seit einem von dem Ausschuß festzusetzenden Zeitpunkt dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Zone hat, in der Gemeinde, in der er geboren ist.

Das Abstimmungsergebnis wird gemeindeweise und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde festgestellt.

Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuß den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung kundgegebenen Willens der Einwohner als der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften in dieser Gegend als Grenzen Ostpreußens angenommen werden soll. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte setzen alsdann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend fest.

Schließt der von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzte Grenzverlauf irgendeinen Teil des im Artikel 94 umschriebenen Gebiets von Ostpreußen aus, so erstreckt sich der oben im Artikel 87 vorgesehene, von Deutschland zugunsten Polens ausgesprochene Rechtsverzicht auf die so ausgeschlossenen Gebietsteile.

Sobald die alliierten und assoziierten Hauptmächte die Grenzlinie festgesetzt haben, werden die ostpreußischen Verwaltungsbehörden von dem Ausschluß dahin verständigt, daß sie in dem nördlich dieser Grenzlinie liegenden Gebiet die Verwaltung wider zu übernehmen haben. Diese Übernahme hat binnen Monatsfrist nach der Benachrichtigung und in der von dem Ausschuß vorgeschriebenen Art zu erfolgen. Binnen derselben Frist und ebenfalls in der von dem Ausschuß vorgeschriebenen Art hat die polnische Regierung für die Verwaltung des südlich der Grenzlinie liegenden Gebiets Sorge zu tragen. Sobald hiernach die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen oder polnischen Behörden sichergestellt ist, nahmen die Befugnisse des internationalen Ausschusses ein Ende.

Die Ausgaben des Ausschusses für seine eigene Tätigkeit sowie für die Verwaltung der Zone werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten; das Mehr an Ausgaben wird nach einem von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzten Verhältnis von Ostpreußen getragen.

Artikel 96

In einer Zone, die die Kreise Stuhm und Rosenberg, den östlich der Nogat liegenden Teil des Kreises Marienburg und östlich der Weichsel liegenden Teil des Kreises Marienwerder umfaßt, werden die Einwohner berufen, durch eine gemeindeweise Abstimmung kundzutun, ob sie wünschen, daß die verschiedenen in diesem Gebiete liegenden Gemeinden zu Polen oder zu Ostpreußen gehören sollen.

Artikel 97

Binnen längstens zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags haben die deutschen Truppen und Behörden die im Artikel 96 bezeichnete Zone zu verlassen. Bis zur Vollendung der Räumung haben sie sich aller Belästigungen in Geld oder Naturalien und jeder Maßnahme zu enthalten, wo-

durch die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

Mit Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone einem internationalen Ausschuß unterstellt, der aus fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuß, dem erforderlichenfalls die nötigen Streitkräfte beizugeben sind, erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis und hat insbesondere die Aufgabe, die Abstimmung in die Wege zu leiten und alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, uneinflußten und geheimen Stimmenabgabe für erforderlich erachtet. Er hat sich, soweit möglich, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags über die Volksabstimmung in der Allensteiner Zone zu richten. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Ausgaben des Ausschusses für seine eigene Tätigkeit sowie für die Verwaltung der ihm unterstellten Zone werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten.

Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuß den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde angegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung kundgegebenen Willens der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften in dieser Gegend als Grenzlinie Ostpreußens angenommen werden soll. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte setzen alsdann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend fest, wobei zum mindesten für die gesamte Strecke, auf der die Weichsel die Grenze bildet, die volle und uneingeschränkte Überwachung des Stromes einschließlich seines östlichen Ufers in der Tiefe, die für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlich ist, Polen zugesprochen werden muß. Deutschland verpflichtet sich, niemals irgendwelche Befestigungen in irgendeinem Teile des erwähnten Gebiets, soweit es deutsch bleibt, anzulegen.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte erlassen gleichzeitig Vorschriften, die der ostpreußischen Bevölkerung den Zugang zur Weichsel und die Benutzung des Stromes für sie selbst, für ihre Güter und für ihre Schiffe unter angemessenen Bedingungen und unter vollster Rücksichtnahme auf ihre Interessen sichern.

Die Grenzbestimmungen und die oben vorgesehenen Vorschriften sind für alle Beteiligten bindend.

Sobald die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen oder polnischen Behörden übernommen ist, nehmen die Befugnisse des Ausschusses ein Ende.

Artikel 98

Deutschland und Polen werden binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des ge-

gegenwärtigen Vertrags Übereinkommen abschließen, deren Wortlaut im Streit-falle von dem Rate des Völkerbundes festgesetzt wird und die einerseits Deutsch-land für den Eisenbahn-, Draht- und Fernsprechverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das polnische Gebiet die volle Möglichkeit geeigneter Betätigung gewährleisten und andererseits Polen für seinen Verkehr mit der Freien Stadt Danzig durch das etwa auf dem rechten Weichselufer zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig liegende deutsche Gebiet die gleiche Möglichkeit sichert.

Artikel 99

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der in Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags beschrie-benen Nordgrenze Ostpreußens und den alten deutsch-russischen Grenzen.

Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Haupt-mächten hinsichtlich dieser Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörig-keit der Einwohner getroffenen Bestimmungen anzuerkennen.

Artikel 100

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend ange-gebenen Grenzen umschlossen wird:

von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, an dem die Haupt-schiffahrtswege der Nogat und der Weichsel zusammentreffen:

die ostpreußische Grenze, wie sie im Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags beschrieben ist;

von dort der Hauptschiffahrtsweg der Weichsel talwärts bis zu einem Punkt ungefähr 6½ km nördlich der Dirschauer Brücke;

von dort nach Nordwesten bis zur Höhe 5, 1½ km südöstlich der Kirche von Gütlland:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;

von dort nach Westen bis zu dem Vorsprung, die die Grenze des Kreises Berent 8½ km nordöstlich von Schöneck bildet:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die zwischen Mühlbanz im Sü-den und Rambeltsch im Norden verläuft;

von dort nach Westen die Grenze des Kreises Berent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 km nordnordwestlich von Schöneck bildet;

von dort bis zu einem Punkte auf der Mittellinie des Lonkener Sees:
eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die nördlich von Neu-Fietz und Schatarpi und südlich von Barenhütte und Lonken verläuft;

von dort die Mittellinie des Lonkener Sees bis zu seinem Nordende;

von dort bis zum Südende des Pollenziner Sees:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;

von dort die Mittellinie des Pollenziner Sees bis zu seinem Nordende;

von dort nach Nordosten bis zu dem ungefähr 1 km südlich der Kirche von Koliebkken liegenden Punkt, wo die Eisenbahn Danzig-Neustadt einen Bach kreuzt:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die südöstlich von Kamehlen, Krissau, Fidlin, Sulmin (Richthof) Mattern, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marschau, Czapielken, Hoch- und Klein-Kelpin, Pulvermühl, Renne-berg und den Städten Oliva und Zoppot verläuft;

von dort der Lauf des oben erwähnten Baches bis zur Ostsee.

Die vorstehend beschriebenen Grenzen sind auf einer deutschen Karte im Maßstab 1:100000, die dem gegenwärtigen Vertrag unter Nr. 3 als Anlage beigefügt ist, eingezeichnet.

Artikel 101

Ein Ausschuß, der aus drei von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern, darunter einem Oberkommissar als Vorsitzenden und aus je einem von Deutschland und Polen ernannten Mitgliede besteht, tritt binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zusam-men, um unter möglicher Berücksichtigung der bestehenden Gemeinde-grenzen die Grenzlinie für das vorstehend bezeichnete Gebiet an Ort und Stel-le festzulegen.

Artikel 102

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.

Artikel 103

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Ober-kommissar des Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet. Die Verfassung wird von dem Völkerbund gewähr-leistet. Der Oberkommissar wird ferner mit der erstinstanzlichen Entschei-dung aller Streitigkeiten betraut, die zwischen Polen und der Freien Stadt aus Anlaß des gegenwärtigen Vertrags oder ergänzender Vereinbarungen und Ab-machungen entstehen sollten.

Der Oberkommissar hat seinen Sitz in Danzig.

Artikel 104

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Übereinkom-men zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu ver-

mitteln, das mit der Begründung der Freien Stadt Danzig in Kraft treten und den Zweck haben soll:

1. die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und die Einrichtung einer Freizone im Hafen in die Wege zu leiten;
2. Polen die freie Benutzung und den Gebrauch der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen und der sonstigen im Gebiete der Freien Stadt gelegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkungen zu gewährleisten;
3. Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb der Grenzen der Freien Stadt, mit Ausnahme der Straßenbahnen und der sonstigen in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Bahnen, ferner die Überwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu gewährleisten;
4. Polen das Recht zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen, Eisenbahnen und der sonstigen vorerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel zu gewährleisten, sowie das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen;
5. Vorsorge zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge stattfindet;
6. der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu übertragen.

Artikel 105

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verlieren die in dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiete wohnhaften deutschen Reichsangehörigen von Rechtswegen die deutsche Reichsangehörigkeit und werden Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig.

Artikel 106

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option der Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter achtzehn Jahren.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen,

müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, daß unbewegliche Gut, das sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig besitzen zu behalten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

Artikel 107

Alles Gut des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das im Gebiete der Freien Stadt Danzig liegt, geht auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über, um von diesen, nach rechtem Ermessen, an die Freie Stadt oder den polnischen Staat wieder abgetreten zu werden.

Artikel 108

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die die Freie Stadt vom Deutschen Reiche und von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzt.

Alle anderen Fragen, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebiets ergeben, werden durch spätere Bestimmungen geregelt.

Artikel 109

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird in Übereinstimmung mit dem Wunsche der Bevölkerung festgesetzt.

Zu diesem Zwecke wird die Bevölkerung derjenigen Gebiete des bisherigen Deutschen Reichs, die nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden (auf der dem gegenwärtigen Vertrag als Anlage beigefügten Karte Nr. 4 durch einen braunen Strich kenntlich gemachten) Linie gelegen sind, die von der Ostsee ungefähr 13 km ostnordöstlich von Flensburg ausgeht, sich dann nach Südwesten wendet und südöstlich von Sygum, Ringsberg, Munkbrarup, Adelby, Tastrup, Jarplund, Oversee und nordwestlich von Langballigholz, Langballig, Bönstrup, Rüllschau, Weseby, Kleinwolfstrup, Groß-Solt verläuft, dann gegen Westen südlich von Frörup, nördlich von Wanderup verläuft, dann gegen Südwesten südöstlich von Oxlund, Stieglund und Ostenau und nordwestlich der Dörfer an der Straße Wanderup-Kollund verläuft, dann gegen Nordwesten südwestlich von Löwenstedt, Joldelund, Goldelund und nordöstlich von Kolkerheide und Högel bis zum Knie der Soholmer Au, etwa 1 km östlich von Soholm verläuft, wo sie mit der Südgrenze des Kreises Tondern zusammentrifft, dieser Grenze bis zur Nordsee folgt und südlich der Inseln Föhr und Amrum und nördlich der Inseln Oland und Langeneß verläuft, berufen, ihren Willen durch eine Abstimmung kundzutun, die unter den nachstehenden Bedingungen stattfindet:

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrags, und zwar längstens binnen zehn Tagen, haben die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvorsteher, Oberbürgermeister) die nördlich der oben festgesetzten Linie liegende Zone zu räumen.

Binnen derselben Frist werden die in dieser Zone bestehenden Arbeiter- und Soldatenräte aufgelöst; ihre Mitglieder, die aus einer anderen Gegend stammen und ihr Amt bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags noch ausüben oder es nach dem 1. März 1919 niedergelegt haben, fallen gleichfalls unter die Räumungsvorschrift. Die genannte Zone wird unverzüglich einem internationalen Ausschuß von fünf Mitgliedern unterstellt, von denen drei durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden; die norwegische und die schwedische Regierung sollen ersucht werden, je ein weiteres Mitglied zu benennen; erfolgt die Benennung durch diese Regierungen nicht, so werden die beiden Mitglieder von den alliierten und assoziierten Hauptmächten gewählt. Der Ausschuß, der nötigenfalls von den erforderlichen Streitkräften unterstützt wird, erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis. Er hat insbesondere unverzüglich für den Ersatz der von der Räumungsvorschrift betroffenen deutschen Behörden zu sorgen und gegebenenfalls selbst insoweit die Räumung anzuordnen und der Ersatz der etwa in Frage kommenden Ortsbehörden in die Wege zu leiten. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Stimmenabgabe für erforderlich hält. Er hat deutsche und dänische technische Berater, die er sich selbst unter der örtlichen Bevölkerung auswählt, zur Hilfeleistung heranzuziehen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Hälfte der Kosten des Ausschusses und der durch die Volksabstimmung verursachten Ausgaben fallen Deutschland zur Last.

2. Stimmberechtigt ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, die den nachstehenden Bedingungen genügt:

a) Sie muß bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

b) Sie muß in der Zone, wo die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder dort seit einem vor dem 1. Januar 1900 liegenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben oder von den deutschen Behörden ohne Beibehaltung des Wohnsitzes in der Zone ausgewiesen worden sein.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, in der er seinen Wohnsitz hat oder aus der er stammt.

Den Militärpersonen, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der deutschen Armee, die aus der Zone Schleswigs stammen, wo die Volksabstimmung stattfindet, ist zwecks Teilnahme an der Abstimmung die Rückkehr an ihren Heimatort zu ermöglichen.

3. In dem Abschnitt der geräumten Zone, der nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden (auf der dem gegenwärtigen Vertrage als Anlage beigefügten Karte Nr. 4 mit einem roten Strich kenntlich gemachten) Linie liegt, welche südlich der Insel Alsens verläuft und der Mittellinie der Flensburger Förde folgt, die Förde an einem Punkt ungefähr 6 km nördlich von Flensburg verläßt und

dem Laufe des bei Kupfermühle vorbeifließenden Baches aufwärts bis zu einem Punkt nördlich von Niehuus folgt,

dann nördlich von Pattburg und Ellund und südlich von Fröslee verläuft und die Ostgrenze des Kreises Tondern an dem Punkte erreicht, wo sie mit der Grenze zwischen dem ehemaligen Gerichtssprengel von Slogs und Kjaer (Slogs Herred und Kjaer Herred) zusammentrifft, dieser letzteren Grenze bis zum Scheidebeck folgt,

dann abwärts dem Laufe des Scheidebeck (Alte Au) der Süderau und der Wiedau bis zu der nordwärts gerichteten Biegung folgt, die diese letztere ungefähr 1½ km westlich von Ruttebüll beschreibt, sich dann nach West-Nordwesten wendet und die Nordsee nördlich von Sieltoft erreicht,

von dort nördlich der Insel Sylt verläuft, wird spätestens drei Wochen nach erfolgter Räumung des Landes durch die deutschen Truppen und Behörden zu der oben vorgesehenen Abstimmung geschritten.

Das Wahlergebnis bestimmt sich nach der Mehrheit der in diesem gesamten Abschnitt abgegebenen Stimmen. Es wird von dem Ausschuß unverzüglich zur Kenntniß der alliierten und assoziierten Hauptmächte gebracht und verkündet.

Lautet das Abstimmungsergebnis auf Wiederangliederung dieses Gebietes an das Königreich Dänemark, so darf die dänische Regierung nach Verständigung mit dem Ausschuß das Gebiet unmittelbar nach jener Verkündung durch ihre Militär- und Verwaltungsbehörden besetzen lassen.

4. In dem Abschnitt der geräumten Zone, der südlich des vorstehend behandelten Abschnittes und nördlich einer Linie liegt, die an der Ostsee 13 Kilometer von Flensburg beginnt und nördlich der Inseln Oland und Langeneß endet, wird spätestens fünf Wochen nach der Abstimmung in dem ersten Abschnitt zur Abstimmung geschritten.

Das Abstimmungsergebnis wird hier gemeindeweise, und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde festgestellt.

Artikel 110

Bis zur Festlegung der Grenze an Ort und Stelle wird von den alliierten und assoziierten Hauptmächten eine Grenzlinie bestimmt. Ihre Linienführung wird von dem internationalen Ausschuß vorgeschlagen; sie hat das Abstimmungsergebnis zugrunde zu legen und die besonderen geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Ortschaften zu berücksichtigen.

Von diesem Zeitpunkt an kann die dänische Regierung diese Gebiete durch dänische Zivil- und Militärbehörden besetzen lassen, ebenso kann die deutsche Regierung bis zu der genannten Grenzlinie die von ihr zurückgezogenen deutschen Zivil- und Militärbehörden wiedereinsetzen.

Deutschland erklärt, endgültig zugunsten der alliierten und assoziierten Haupt-

mächte auf alle Souveränitätsrechte über die Gebiete Schleswigs zu verzichten, die nördlich der in der oben angegebenen Weise festgesetzten Grenzlinie liegen. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden diese Gebiete Dänemark zuweisen.

Artikel 111

Ein Ausschuß von sieben Mitgliedern, von denen fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten und je eines von Dänemark und Deutschland ernannt werden, tritt binnen zwei Wochen nach der Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses zusammen, um an Ort und Stelle den Lauf der Grenzlinie festzulegen.

Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 112

Alle Einwohner des an Dänemark zurückfallenden Gebietes erwerben von Rechts wegen das dänische Indigenat (Bürgerrecht) unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit.

Jedoch können Personen, die sich erst nach dem 1. Oktober 1918 in diesem Gebiet niedergelassen haben, das dänische Indigenat nur mit Genehmigung der dänischen Regierung erwerben.

Artikel 113

Zwei Jahre lang nach dem Tage, an dem die Souveränität über die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete, in denen Volksabstimmungen stattfindet, an Dänemark zurückfällt, kann jede über achtzehn Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber keinen Wohnsitz in dieser Gegend hat und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren; und jede über achtzehn Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten ihren Wohnsitz hat, für Deutschland optieren.

Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau und die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter achtzehn Jahren.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut zu behalten, das sie in dem Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

Artikel 114

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die Dänemark vom Deutschen Reiche oder von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzt.

Alle anderen Fragen, die sich aus dem ganzen oder teilweisen Rückfall der Gebiete, deren Aufgabe der Vertrag vom 30. Oktober 1864 Dänemark auferlegt hatte, an dieses Land ergeben, werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

Artikel 115

Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne sind unter Überwachung der alliierten und assoziierten Hauptregierungen von der deutschen Regierung auf eigene Kosten innerhalb einer von den genannten Regierungen festgesetzten Frist zu zerstören.

Unter »Häfen« sind zu verstehen:

Die Nordost-Mole, der Westdamm, die äußeren und inneren Wellenbrecher, die Geländeteile, die innerhalb dieser Wellenbrecher dem Meere abgewonnen sind, sowie alle vollendeten oder im Bau befindlichen Marine- und Militäranlagen, -befestigungen und -bauten innerhalb der Linien, welche die nachstehenden Orte, so wie sie auf der Karte Nr. 126 der britischen Admiralität vom 19. April 1918 verzeichnet sind, verbinden:

a) Nördliche Breite 54° 10' 49";

Östliche Länge 7° 53' 30";

b) Nördliche Breite 54° 10' 35";

Östliche Länge 7° 54' 18";

c) Nördliche Breite 54° 10' 14";

Östliche Länge 7° 54' 00";

d) Nördliche Breite 54° 10' 17";

Östliche Länge 7° 53' 37";

e) Nördliche Breite 54° 10' 44";

Östliche Länge 7° 53' 26";

Deutschland darf weder diese Befestigungen noch diese militärischen Anlagen wiedererrichten, auch nicht diese Häfen wiederanlegen oder irgendein entsprechendes Werk künftig herstellen.

Artikel 116

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten, an und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unantastbar zu achten.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 259 und 292 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags erkennt Deutschland die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen an, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich ausdrücklich die Rechte

Rußlands vor, von Deutschland jede Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu erhalten, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrags entspricht.

Artikel 117

Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit aller Verträge und Vereinbarungen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Staaten abgeschlossen werden, die sich auf dem Gesamtgebiete des ehemaligen russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teil desselben gebildet haben oder noch bilden werden. Deutschland verpflichtet sich ferner, die Grenzen dieser Staaten so, wie die danach festgesetzt werden, anzuerkennen.

Artikel 118

Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt worden sind, verzichtet Deutschland auf und in Bezug auf all ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber bislang zustanden.

Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, gegebenenfalls mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder noch werden.

Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden, sich auf einige besondere Gegenstände beziehende Artikel einverstanden.

Artikel 119

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Beziehungen.

Artikel 120-158

Diese Artikel regeln die Rechte und Interessen des Deutschen Reiches außerhalb Deutschlands, insbesondere die deutschen Kolonien.

Artikel 159

Die deutschen Streitkräfte werden gemäß nachstehenden Bedingungen demobilgemacht und herabgesetzt.

Artikel 160

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie- und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt ab darf die gesamte Iststärke des Heeres der sämtlichen deutschen Einzelstaaten nicht mehr als einhunderttausend Mann, einschließlich der Offiziere und der Depots, betragen. Das Heer ist nur für die

Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zur Grenzpolizei bestimmt.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich der Stäbe, ohne Rücksicht auf deren Zusammensetzung, darf die Zahl viertausend nicht übersteigen.

2. Die Divisionen und die Stäbe der Generalkommandos sind nach der diesem Abschnitt angefügten Übersicht I zu bilden.

Die Zahl und Stärke der Einheiten an Infanterie, Artillerie, Pionieren, technischen Dienstzweigen und Truppen, welche die erwähnte Übersicht vorsieht, bedeuten Höchststärken, die nicht überschritten werden dürfen.

Folgende Einheiten dürfen ein eigenes Depot besitzen:

Das Infanterie-Regiment,
das Kavallerie-Regiment,
das Feldartillerie-Regiment,
das Pionier-Bataillon.

3. Die Divisionen dürfen nur unter zwei Generalkommandos zusammengefaßt werden.

Die Unterhaltung oder Bildung anderswie zusammengefaßter Formationen oder anderer Kommandobehörden oder Behörden für Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Generalstab und alle ähnlichen Formationen werden aufgelöst und dürfen unter keiner Gestalt neu gebildet werden.

An Offizieren und ihnen Gleichgestellten dürfen die Kriegsministerien der deutschen Einzelstaaten und die ihnen angegliederten Behörden nicht mehr als dreihundert zählen, die auf die Höchststärke von viertausend nach Nummer 1, Absatz 3 dieses Artikels anzurechnen sind.

Artikel 161

Alle Gattungen des Zivilpersonals der Verwaltungsbehörden des Heeres, das nicht in den durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgesehenen Höchststärken enthalten ist, werden auf ein Zehntel der durch den Heereshaushalt für 1913 festgesetzten Stärke herabgesetzt.

Artikel 162

Die Zahl der im Zollwächterdienst, im Forst- und Küstenschutz verwendeten Angestellten und Beamten der deutschen Staaten darf nicht die der im Jahre 1913 diesen Dienst versiehenden Angestellten und Beamten übersteigen.

Die Zahl der Gendarmen sowie der Angestellten und Beamten der Polizeiverwaltungen für einzelne Bezirke oder Gemeinden darf nur im Verhältnis der seit 1913 in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden eingetretenen Bevölkerungszunahme vermehrt werden.

Diese Angestellten und Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen zusammengezogen werden.

Artikel 163

Die im Artikel 160 vorgeschriebene Herabsetzung der Streitkräfte Deutschlands kann schrittweise in der folgenden Art durchgeführt werden.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ist die gesamte Iststärke auf zweihunderttausend Mann zurückzuführen; die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der im Artikel 160 vorgesehenen Zahl nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Frist und am Schlusse jedes folgenden Vierteljahrs setzt ein Ausschuß von Heeressachverständigen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die für das nächste Vierteljahr durchzuführenden Herabsetzungen fest, und zwar in der Weise, das spätestens am 31. März 1920 die gesamte Iststärke der deutschen Streitkräfte die im Artikel 160 vorgesehene Höchstziffer von einhunderttausend Mann nicht überschreitet. Bei dieser schrittweisen Herabsetzung bleibt das Verhältnis zwischen Mannschaften und Offizieren und ferner das Verhältnis zwischen den verschiedenen Einheiten, so wie es in dem bezeichneten Artikel vorgesehen ist, gewahrt.

Artikel 164

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Deutschland als Mitglied in den Völkerbund eintreten darf, darf das deutsche Heer an Bewaffnung nicht mehr besitzen, als in der diesem Abschnitt beigefügten Übersicht II festgesetzt ist, abgesehen von einem freigestellten Zuschlag von höchstens einem Fünfundzwanzigstel an Handfeuerwaffen und einem Fünfzigstel an Geschützen, der lediglich als Ersatz für Ausfälle bestimmt ist.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überschritten werden wird und daß es dem Rat des Völkerbunds zustehen soll, sie andersweit zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbunds in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

Artikel 165

Die Höchstziffer von Geschützen, Maschinengewehren, Minenwerfern und Gewehren, sowie die Vorräte an Munition und Ausrüstung, welche Deutschland während der im Artikel 160 erwähnten Zeit zwischen Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags und dem 31. März 1920 halten darf, haben zu den zulässigen Höchstziffern der diesem Abschnitt beigefügten Übersicht III in demselben Verhältnis zu stehen, in dem die deutschen Streitkräfte je nach dem Fortschreiten der im Artikel 163 vorgesehenen Herabsetzung zu den nach Artikel 160 zulässigen Höchststärken stehen.

Artikel 166

Am 31. März 1920 dürfen die für das deutsche Heer verfügbaren Munitionsvorräte nicht höher sein, als die in der diesem Abschnitt angefügten Übersicht III niedergelegten Zahlen ergeben.

Binnen der gleichen Frist muß die deutsche Regierung die Stapelplätze dieser Vorräte den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte kundgeben. Es ist verboten, irgendwelche andere Bestände, Niederlagen oder Vorräte an Munition anzulegen.

Artikel 167

Die Zahl und das Kaliber der Geschütze, die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die Bestückung der Festungswerke, Festungen und festen Plätze, sei es im Lande, sei es an der Küste, bilden, die Deutschland beibehalten darf, sind sofort durch die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte kundzugeben. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags Wird die Ausstattung dieser Geschütze mit Munition auf höchstens 1500 Schuß je Geschütz von Kaliber 10,5 cm und darunter und 500 Schuß je Geschütz für die größeren Kaliber gleichmäßig zurückgeführt und auf diesem Satz erhalten.

Artikel 168

Die Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art darf nur in Werkstätten und Fabriken stattfinden, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Kenntnisnahme mitgeteilt und von ihnen genehmigt worden ist. Diese Regierungen behalten sich vor, die Zahl der Werkstätten und Fabriken zu beschränken.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags werden alle anderen Anlagen, die der Anfertigung, Herrichtung, Lagerung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art oder der Herstellung von entsprechenden Entwürfen dienen, geschlossen. Dasselbe gilt für alle Zeughäuser außer denen, die zur Lagerung des zugelassenen Munitionsvorrates dienen. Binnen der gleichen Frist wird das Personal dieser Zeughäuser entlassen.

Artikel 169

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die deutschen Waffen, Munitionsvorräte und das Kriegsgerät einschließlich jeden Flugabwehrgerätes, die in Deutschland über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden sind, den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Zerstörung oder Unbrauchbarmachung auszuliefern. Dasselbe gilt für alle für die Anfertigung von Kriegsgerät bestimmten Werkzeuge und Maschinen, abgesehen von dem, was als notwendig für die Bewaffnung und Aus-

rüstung der zugelassenen deutschen Streitkräfte anzuerkennen ist. Die Auslieferung erfolgt auf deutschem Gebiet; den Ort im Einzelnen bestimmen die genannten Regierungen.

Binnen der gleichen Frist wird den genannten Regierungen was an Waffen, Munition und Kriegsgerät einschließlich des Flugabwehrgerätes aus dem Ausland stammt, ohne Rücksicht auf seinen Zustand, ausgeliefert. Die Regierungen entscheiden über die weitere Bestimmung.

Bestände an Waffen, Munition und Gerät die infolge der schrittweisen Herabsetzung der deutschen Streitkräfte über die nach den Übersichten II und III der Anlage dieses Abschnitts zulässigen Mengen hinausgehen, sind, wie vorstehend angegeben, auszuliefern, und zwar in den Fristen, die von den im Artikel 163 vorgesehenen Ausschüssen vom Heeressachverständigen bestimmt werden.

Artikel 170

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgeräten jeder Art nach Deutschland ist ausdrücklich verboten.

Dasselbe gilt für Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgeräten jeder Art für fremde Länder.

Artikel 171

Mit Rücksicht darauf, daß der Gebrauch von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen, sowie von allen derartigen Flüssigkeiten, Stoffen oder Gefahrenarten verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alles Material, das eigens für die Herstellung, die Aufbewahrung oder den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Verfahrensarten bestimmt ist.

Desgleichen ist die Herstellung von Panzerwagen, Tanks oder irgendwelche anderen ähnlichen Vorrichtungen, die Kriegszwecken dienen können, in Deutschland verboten, ebenso deren Einfuhr nach Deutschland.

Artikel 172

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat die deutsche Regierung den alliierten und assoziierten Hauptmächten Beschaffenheit und Herstellungsart aller Spreng- und Giftstoffe oder anderen chemischen Präparate, die von ihr im Laufe des Krieges angewendet oder zu dieser Verwendung vorbereitet worden sind, mitzuteilen.

Artikel 173

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden.

Artikel 174

Unteroffiziere und Gemeine verpflichten sich für eine ununterbrochene Dauer von zwölf Jahren.

Artikel 175

Die Offiziere, die in der Armee bleiben, müssen sich verpflichten, wenigstens bis zu einem Alter von fünfundvierzig Jahren zu dienen.

Die Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, wenigstens fünfundzwanzig Jahre hintereinander wirklich Dienst zu tun.

Die Offiziere, die früher irgendwelchen Heeresformationen angehört haben und die nicht in den Einheiten untergebracht werden können, deren Bestehen bleiben zugelassen ist, dürfen an keiner theoretischen oder praktischen militärischen Übung teilnehmen und sind keinerlei militärischer Dienstpflicht unterworfen.

Der Satz an Offizieren, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Verpflichtungszeit aus dem Dienst ausschieden, darf im Jahr fünf v. H. der gesamten durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 160, Nummer 1, Absatz 3) festgelegten Iststärke nicht überschreiten.

Artikel 176

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags darf in Deutschland nur noch die Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für den Offiziersersatz der zugelassenen Einheiten unumgänglich nötig ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Heranbildung der Offiziere der einzelnen Waffe bestimmt, derart, daß jede Waffengattung eine Schule hat.

Die Zahl der Schüler, die zum Lehrgang der genannten Schulen zugelassen werden, muß genau der Zahl der zu besetzenden Stellen in den Offizierskorps entsprechen. Die Schüler und die Stämme der Schulen zählen bei Berechnung der durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 160, Nummer 1, Absatz 2 und 3) festgelegten Stärken mit.

Infolgedessen werden in der oben festgelegten Frist alle Kriegsakademien oder ähnlichen deutschen Einrichtungen, ebenso wie die verschiedenen Militärschulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, abgesehen von den oben erwähnten Schulen, aufgehoben.

Artikel 177

Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- und Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen.

Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder ausbilden oder üben zu lassen.

Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Hochschulen dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen.

Artikel 178

Alle Mobilmachungsmaßnahmen oder solche, die auf eine Mobilmachung hinarbeiten, sind untersagt.

In keinem Fall dürfen bei Truppenteilen, Behörden oder Stäben Stämme für Ergänzungsinformationen vorhanden sein.

Artikel 179

Die alliierten und assoziierten Mächte vereinbaren ihrerseits vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an, keinen Reichsdeutschen in ihr Heer, ihre Flotte oder ihre Luftstreitkräfte einzureihen oder zu Förderung der militärischen Ausbildung in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihnen im Heer, Marine oder Luftfahrwesen anzustellen.

Von dieser Bestimmung bleibt jedoch das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremdenlegion gemäß den französischen militärischen Gesetzen und Vorschriften zu ergänzen, unberührt.

Artikel 180

Alle befestigten Anlagen, Festungen und festen Plätze zu Lande, die auf deutschem Gebiet westlich einer Linie in 50 Km Abstand östlich des Rheins liegen, werden abgerüstet und geschleift.

Die Anlage jeder neuen Befestigung, gleichviel welcher Art und Wichtigkeit, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels bezeichneten Zone verboten.

Artikel 181

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags dürfen die deutschen Seestreitkräfte im Dienst höchstens betragen:

sechs Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse,
sechs kleine Kreuzer, zwölf Zerstörer, zwölf Torpedoboote oder eine kleine Anzahl von Ersatzschiffen der im Artikel 190 vorgesehenen Bauart.

Es darf kein Unterwasserfahrzeug darunter sein.

Artikel 182

Bis zur Beendigung der im Artikel 193 vorgesehenen Minenräumarbeiten hat Deutschland die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte festzusetzende Anzahl Minenräumfahrzeuge in Dienst zu halten.

Artikel 183

Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags darf die gesamte Kopfstärke der deutschen Kriegsmarine, Offiziere

und Personal aller Grade und Gattungen eingeschlossen 15.000 Mann nicht übersteigen.

Artikel 184

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verliert Deutschland das Eigentum an allen deutschen Überwasserkriegsschiffen, die sich außerhalb der deutschen Häfen befinden. Deutschland verzichtet auf alle Rechte an den genannten Schiffen.

Schiffe, die in Ausführung der Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 zur Zeit in den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte interniert sind, werden für endgültig ausgeliefert erklärt.

Schiffe, die zur Zeit in neutralen Häfen interniert sind, sind dort an die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte auszuliefern. Die deutsche Regierung hat bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags den neutralen Mächten entsprechende Mitteilung zu machen.

Artikel 185

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasserkriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den durch diese Mächte zu bestimmenden alliierten Häfen auszuliefern.

Artikel 186

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat die deutsche Regierung unter Überwachung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Abbruch aller zur Zeit im Bau befindlichen deutschen Überwasserkriegsschiffe in die Wege zu leiten.

Artikel 187

Die nachstehend aufgeführten deutschen Hilfskreuzer und Hilfskriegsschiffe werden desarmiert und wie Handelsschiffe behandelt:

In neutralen Ländern internierte Schiffe:

»Berlin« »Seydlitz«

»Santa Fé« »Yorck«

Schiffe in deutschen Häfen:

»Ammon« »Fürst Bülow«

»Answald« »Gertrud«

»Bosnia« »Kigoma«

»Cordoba« »Rugia«

»Cassel« »Santa Elena«

»Dania« »Schleswig«

»Rio Negro«	»Möwe«
»Rio Pardo«	»Sierra Ventana«
»Santa Cruz«	»Chemnitz«
»Schwaben«	»Emil Georg von Strauß«
»Solingen«	»Habsburg«
»Franken«	»Waltraude«
»Gundomar«	»Scharnhorst«

Artikel 188

Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags müssen alle deutschen Unterseeboote ebenso wie die Hebeschiffe und Docks für Unterseeboote einschließlich des Druckdocks den alliierten und assoziierten Hauptmächten ausgeliefert sein.

Diejenigen dieser Unterseeboote, Schiffe und Docks, die nach Ansicht der genannten Regierungen imstande sind, mit eigener Kraft zu fahren oder geschleppt zu werden, sind von der deutschen Regierung in die hierfür bezeichneten Häfen der alliierten Länder zu überführen.

Die anderen Unterseeboote sowie die im Bau befindlichen hat die deutsche Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollständig abbrechen zu lassen. Der Abbruch muß spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags vollendet sein.

Artikel 189

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die von dem Abbruch der deutschen Kriegsschiffe jeder Art, Überwasserschiffen oder Unterseebooten herrühren, dürfen nur zu rein gewerblichen oder reinen Handelszwecken Verwendung finden.

An das Ausland dürfen sie weder verkauft noch abgetrieben werden.

Artikel 190

Es ist Deutschland untersagt, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, es sei denn zum Ersatz der durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 181) vorgesehenen in Dienst gestellten Einheiten.

Die vorerwähnten Ersatzbauten dürfen keine größere Wasserverdrängung haben als

10000 Tonnen für die Schlachtschiffe,
5000 Tonnen für die kleinen Kreuzer,
800 Tonnen für die Zerstörer,
200 Tonnen für die Torpedoboote.

Außer im Falle des Verlustes eines Schiffes dürfen die Einheiten der verschiedenen Klassen erst nach einem Zeitpunkt von

20 Jahren für die Schlachtschiffe und Kreuzer,
15 Jahren für die Zerstörer und Torpedoboote
gerechnet vom Stapellauf an, ersetzt werden.

Artikel 191

Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist Deutschland untersagt.

Artikel 192

Die in Dienst gestellten deutschen Kriegsschiffe dürfen nur die durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte festgesetzten Mengen an Waffen, Munition und Kriegsmaterial an Bord oder in Reserve haben.

Binnen eines Monats nach Festsetzung obiger Mengen sind die Bestände an Waffen, Munition und Kriegsmaterial jeder Art, einschließlich Minen und Torpedos, die sich zur Zeit in den Händen der deutschen Regierung befinden und die über die erwähnten Mengen hinausgehen, den Regierungen der genannten Mächte an den von ihnen zu bezeichnenden Orten auszuliefern. Sie werden zerstört oder unbrauchbar gemacht.

Irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Waffen, Munition oder Seekriegsmaterial jeder Art sind unstatthaft.

Auch die Herstellung der genannten Gegenstände auf deutschem Boden für fremde Länder oder ihre Ausfuhr dorthin ist verboten.

Artikel 193

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat Deutschland unverzüglich die Räumung der Minen innerhalb folgender Zonen der Nordsee östlich von 4° 00' östlicher Länge von Greenwich in die Wege zu leiten:

1. zwischen 53° 00' und 59° 00' Breite,
2. nördlich von 60° 30' nördlicher Breite.

Deutschland hat diese Zonen frei von Minen zu halten.

Deutschland hat ebenso diejenigen Zonen der Ostsee, die ihm späterhin durch die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet werden, von Minen zu säubern und freizuhalten.

Artikel 194

Das Personal der deutschen Marine darf sich ausschließlich im Wege freiwilliger Verpflichtung, und zwar bei Offizieren und Deckoffizieren für die Dauer von mindestens 25, bei Unteroffizieren und Mannschaften mindestens 12 aufeinanderfolgenden Jahren ergänzen.

Die Zahl der Neueinstellungen als Ersatz für Personal, das aus irgendeinem Grunde vor Ablauf seiner Verpflichtungszeit aus dem Dienst ausscheidet, darf 5 von Hundert jährlich der gesamten in diesem Abschnitt (Artikel 183) vorgesehenen Kopfstärken nicht übersteigen.

Das Personal, das aus dem Dienst der Kriegsmarine ausscheidet, darf keine Art militärischer Ausbildung erhalten und keinen Dienst, weder in der Flotte, noch im Heere, wieder annehmen.

Die Offiziere, die der deutschen Kriegsmarine angehören und nicht demobilisiert werden, müssen sich verpflichten, ihren Dienst bis zu einem Alter von 45 Jahren fortzusetzen, es sei denn, daß sie den Dienst aus berechtigten Gründen verlassen.

Kein Offizier oder Mann der Handelsmarine darf irgendwelche militärische Ausbildung erhalten.

Artikel 195

Damit allen Nationen völlig freier Zutritt zur Ostsee gesichert wird, darf Deutschland in der Zone zwischen 55°27' und 54°00' nördlicher Breite und 9°00' und 16°00' östlicher Länge von Greenwich keine Befestigungen anlegen und keine Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschenden Geschütze aufstellen. Die Befestigungen, die zur Zeit in dieser Zone vorhanden sind, sind zu schleifen und die Geschütze unter Aufsicht der alliierten Mächte und in den von ihnen festgesetzten Fristen zu entfernen.

Artikel 196

Alle befestigten Werke und Anlagen und festen Seeplätze, die nicht in Abschnitt XIII (Helgoland) Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) und im Artikel 195 erwähnt sind und entweder weniger als 50 km von der deutschen Küste oder auf den deutschen Inseln vor der Küste liegen, gelten als zur Verteidigung bestimmt und dürfen in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben.

In dieser Zone darf keine neue Befestigung errichtet werden. Die Bestückung dieser Werke darf an Zahl und Kaliber der Geschütze niemals die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags vorhandenen übersteigen. Die deutsche Regierung hat unverzüglich deren Zusammensetzung allen europäischen Regierungen mitzuteilen.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird die Ausstattung dieser Geschütze mit Munition auf höchstens 1500 Schuß je Geschütz von Kaliber 10,5 cm und darunter und 500 Schuß je Geschütz für die größeren Kaliber gleichmäßig zurückgeführt und auf diesem Satz erhalten.

Artikel 197

Während einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags dürfen die deutschen drahtlosen Großstationen von Nauen, Hannover und Berlin ohne Ermächtigung der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht dazu verwendet werden, um Nachrichten über Angelegenheiten der Seemacht, des Heeres oder der Politik zu übermitteln, die für Deutschland oder die mit Deutschland während des Krieges verbündet gewesenen Mächte von Belang

sind. Handelsdrahtungen dürfen diese Stationen übermitteln, aber nur unter Überwachung der genannten Regierungen, die auch die zu benutzende Wellenlänge festsetzen.

Während derselben Frist darf Deutschland weder auf seinem eigenen Gebiet noch auf dem Österreichs, Ungarns, Bulgariens oder der Türkei drahtlose Großstationen errichten.

Artikel 198

Deutschland darf Luftstreitkräfte weder zu Lande noch zu Wasser als Teil seines Heerwesens unterhalten.

Deutschland darf längstens bis zum 1. Oktober 1919 eine Höchstzahl von einhundert Wasserflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die, ausschließlich zur Aufsuchung von Unterseeminen bestimmt, diesem Zweck mit der nötigen Ausrüstung versehen sind und in keinem Fall Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art mitführen dürfen.

Außer den in den vorgenannten Wasserflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf für jeden Motor eines jeden dieser Apparate ein einziger Reserve-motor vorgesehen werden.

Kein Lenkluftschiff darf beibehalten werden.

Artikel 199

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ist das Personal der Luftfahrt, das gegenwärtig in den Listen der deutschen Streitkräfte zu Land und zu Wasser geführt wird, demobil zu machen. Indes darf Deutschland bis zum 1. Oktober 1919 eine Gesamtzahl von eintausend Mann, einschließlich Offizieren für die Gesamtheit der Verbände, fliegendes und nicht-fliegendes Personal aller Formationen und Anstalten, beibehalten und unterhalten.

Artikel 200

Bis zur völligen Räumung des deutschen Gebiets durch die alliierten und assoziierten Truppen sollen die Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland freie Fahrt im Luftraum sowie Durchflugs- und Landefreiheit haben.

Artikel 201

Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ist die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher, ebenso wie von Luftfahrzeugmotoren und Teilen von solchen für das ganze deutsche Gebiet verboten.

Artikel 202

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ist das ganze militärische und Marineluftfahrzeugmaterial mit Ausnahme der in Artikel 198 Absatz 2 und 3

vorgesehenen Apparate den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte auszuliefern.

Diese Auslieferung hat an den von den genannten Regierungen zu bestimmenden Orten zu erfolgen; sie muß binnen drei Monaten beendet sein.

Zu diesem Material gehört im Besonderen dasjenige, das für kriegerische Zwecke im Gebrauch oder bestimmt ist oder im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist, namentlich:

Die vollständigen Land- und Wasserflugzeuge, ebenso solche, die sich Herstellung, Auslieferung oder Aufbau befinden.

Die flugfähigen Luftschiffe, ebenso solche, die sich in Herstellung, Auslieferung oder Aufbau befinden.

Die Geräte für die Herstellung von Wasserstoffgas.

Die Luftschiffhallen und Behausungen aller Art für Luftfahrzeuge.

Bis zu ihrer Auslieferung sind die Luftschiffe auf Kosten Deutschlands mit Wasserstoffgas gefüllt zu halten. Die Geräte zur Herstellung von Wasserstoffgas ebenso wie die Behausungen für Luftschiffe können nach freiem Ermessen der genannten Mächte Deutschland bis zur Auslieferung der Lenkluftschiffe belassen werden.

Die Luftfahrzeugmotoren.

Die Zellen (Ballonette und Tragflächen).

Die Bewaffnung (Kanonen, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenwerfer, Torpedolanzier Vorrichtungen, Apparate für Synchronismus, Zielapparate).

Die Munition (Patronen, Granaten, geladene Bomben, Bombenkörper, Vorräte von Sprengstoff oder deren Rohstoffe.

Die Bordinstrumente.

Die Apparate für die drahtlose Telegraphie, die photographischen und kinematographischen Apparate für Luftfahrzeuge.

Einzelteile, die einer der vorstehenden Gattungen angehören.

Das vorerwähnte Material darf nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle verbracht werden.

Artikel 203

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, für deren Durchführung eine zeitliche Grenze festgesetzt ist, sind von Deutschland unter Überwachung interalliierte Ausschüsse durchzuführen, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten besonders ernannt werden.

Artikel 204

Die interalliierten Überwachungsausschüsse werden besonders damit betraut, die regelrechte Ausführung der Auslieferungen, der Zerstörung, des Abbruchs und der Unbrauchbarmachung zu überwachen, wie sie zu Lasten der deutschen Regierung durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehen sind.

Sie bringen den deutschen Behörden die Entscheidungen zur Kenntnis, welche die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte sich zu treffen vorbehalten haben oder welche zur Durchführung der Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt nötig werden.

Artikel 205

Die interalliierten Überwachungsausschüsse dürfen ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Reichsregierung einrichten.

Sie sind befugt, so oft sie es für angebracht erachten, sich an jeden beliebigen Ort des deutschen Reichsgebiets zu begeben, Unterausschüsse dorthin zu entsenden oder eins oder mehrere ihrer Mitglieder zu beauftragen, sich dorthin zu verfügen.

Artikel 206

Die deutsche Regierung hat den interalliierten Überwachungsausschüssen und ihren Mitgliedern jedes Entgegenkommen zu erweisen, das zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

Sie hat für jeden interalliierten Überwachungsausschuß einen geeigneten Beauftragten zu bezeichnen, dessen Aufgabe es ist, von dem Ausschuß die für die deutsche Regierung

bestimmten Mitteilungen entgegenzunehmen und dem Ausschuß alle verlangten Auskünfte oder Schriftstücke zu liefern oder zu beschaffen.

In allen Fällen liegt es der deutschen Regierung ob, auf eigene Kosten sowohl für das Personal wie für das Material die Mittel zur Durchführung der in dem gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Auslieferungen, Zerstörungen, Schleifungen, Abbrüche und Unbrauchbarmachungen zu beschaffen.

Artikel 207

Der Unterhalt und die Kosten der Überwachungsausschüsse und die Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit veranlaßt werden, fallen Deutschland zur Last.

Artikel 208

Der interalliierte Überwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der militärischen Bestimmungen betrifft.

Er ist namentlich dazu berufen, von der deutschen Regierung die Mitteilungen bezüglich des Lagerungsplatzes der Munitionsvorräte und Lager, bezüglich der Bestückung derjenigen Festungswerke, Festungen und festen Plätze, die

Deutschland behalten darf, bezüglich der Lager der Werkstätten und Fabriken von Waffen, Munition und Kriegsgerät und bezüglich ihres Betriebes entgegenzunehmen.

An ihn erfolgt die Auslieferung von Waffen, Munition und Kriegsgerät; er setzt die Orte fest, wo diese Auslieferung stattzufinden hat und überwacht die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Zerstörungen, Abbrüche und Unbrauchbarmachungen.

Die deutsche Regierung hat dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen zu vergewissern, namentlich alle Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche oder Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden.

Artikel 209

Der interalliierte Marineüberwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht betrifft.

Er ist namentlich berufen, sich auf die Bauwerften zu begeben und den Abbruch der Schiffe zu überwachen, die sich dort im Bau befinden, die Auslieferung aller Überwasser- und Unterwasserfahrzeuge, Hebeschiffe, Docks sowie des Druckdocks entgegenzunehmen und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbrüche zu überwachen.

Die deutsche Regierung hat dem Marine-Überwachungsausschuß alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführungen der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern, namentlich die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle von Kanonen, Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffen und Apparaten für drahtlose Telegraphie, überhaupt von allem, was auf das Material für die Seekriegsführung Bezug hat, sowie alle Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche, Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden.

Artikel 210

Der interalliierte Luftfahrt-Überwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der Bestimmungen über die Luftfahrt betrifft.

Dieser Ausschuß ist namentlich dazu berufen, den Bestand des auf deutschem Boden befindlichen Luftfahrzeugmaterials aufzunehmen, die Werkstätten für Flugzeuge, Ballons und Luftfahrzeugmotoren, die Fabriken von Waffen, Munition und Sprengstoffen, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, zu besichtigen, alle Flugplätze, Hallen, Landungsplätze, Parks und Lager zu besuchen und gegebenenfalls die Verbringung des erwähnten Materials an einen anderen Ort zu veranlassen und seine Auslieferung entgegenzunehmen.

Die deutsche Regierung hat den Luftfahrt-Überwachungsausschuß alle Auskünfte und Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche, Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden, sowie Unterlagen sonstigen Inhalts zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftfahrt zu vergewissern, namentlich eine zahlenmäßige Aufstellung über das Personal im Dienste aller deutschen Flugverbände, sowie über das fertig vorhandene, in Herstellung befindliche oder bestellte Material, ferner eine vollständige Liste aller für die Luftfahrt arbeitenden Betriebsstätten nebst Angabe ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landungsplätze.

Artikel 211

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags muß die deutsche Gesetzgebung die erforderlichen Abänderungen erfahren haben und dann von der deutschen Regierung mit diesem Teile des gegenwärtigen Vertrags in Einklang gehalten werden.

Binnen der gleichen Frist müssen von der deutschen Regierung alle Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Ausführung der Bestimmungen dieses Teiles getroffen worden sein.

Artikel 212

Folgende Bestimmungen des Waffenstillstands vom 11. November 1918, nämlich Artikel VI, Artikel VII Absätze 1, 2, 6 und 7, Artikel IX, Anlage 2, Bestimmungen I, II, V, sowie das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 bleiben in Kraft, soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

Artikel 213

Solange der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbunds mit Mehrheitsbeschluß für notwendig erachtet.

Artikel 214

Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten soll nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sobald wie möglich stattfinden und mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 215

Die Heimschaffung der deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten wird gemäß den im Artikel 214 festgesetzten Bedingungen durch einen Ausschuß veranlaßt, der aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und der deutschen Regierung andererseits besteht.

Für jede der alliierten und assoziierten Mächte regelt ein Unterausschuß, der sich nur aus Vertretern der beteiligten Macht und der deutschen Regierung zusammensetzt, die Einzelheiten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen.

Artikel 216

Sobald die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten an die deutschen Behörden abgeliefert sind, haben diese für ihre unverzügliche Rücksendung nach dem Heimatsort Sorge zu tragen.

Diejenigen, deren Wohnsitz vor dem Kriege sich in einem von den Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebiet befand, sind, vorbehaltlich der Zustimmung und Überwachung von Seiten der militärischen Behörden der alliierten und assoziierten Besetzungsarmeen gleichfalls dorthin zurückzusenden.

Artikel 217

Sämtliche Kosten der Heimschaffung vom Augenblick der Abbeförderung an fallen der deutschen Regierung zur Last; auch ist diese verpflichtet, die Beförderungsmittel zu Lande und zu Wasser sowie das technische Personal gemäß Anforderung des im Artikel 215 vorgesehenen Ausschusses zu stellen.

Artikel 218

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die wegen Vergehen gegen die Disziplin eine Strafe verwirkt haben oder verbüßen, werden ohne Rücksicht auf die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe oder auf das gegen sie schwebende Verfahren heimgeschafft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die für Handlungen bestraft worden sind, welche nach dem 1. Mai 1919 begangen wurden.

Bis zu ihrer Heimschaffung bleiben alle Kriegsgefangenen und Zivilinternierten den bestehenden Vorschriften, besonders hinsichtlich der Arbeit und der Disziplin, unterworfen.

Artikel 219

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die Strafen wegen anderer Vergehen als solcher gegen die Disziplin verwirkt haben oder verbüßen, können in Haft behalten werden.

Artikel 220

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle heim zu schaffenden Personen ohne Unterschied in ihr Gebiet aufzunehmen.

Deutsche Kriegsgefangene oder Reichsangehörige, die nicht heimgeschafft zu werden wünschen, dürfen von der Heimschaffung ausgeschlossen werden; jedoch behalten sich die alliierten und assoziierten Regierungen das Recht vor, nach ihrer Wahl sie heimzuschaffen oder sie in ein neutrales Land zu verbringen oder ihnen die Niederlassung im eigenen Lande zu gestatten.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, gegen solche Personen oder ihre

Angehörigen keinerlei Ausnahmebestimmungen zu erlassen, auch nicht aus diesem Grunde sie irgendwelcher Verfolgung oder Belästigung auszusetzen.

Artikel 221

Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimschaffung der deutschen Kriegsgefangenen und deutschen Reichsangehörigen in ihrer Gewalt davon abhängig zu machen, daß die deutsche Regierung alle etwa noch in Deutschland befindlichen kriegsgefangenen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unverzüglich angibt und freiläßt.

Artikel 222

Deutschland verpflichtet sich:

1. den Ausschüssen zur Nachforschung nach Vermißten freien Zutritt zu gestatten, ihnen jede geeignete Beförderungsgelegenheit zu verschaffen, ihnen Einlaß in die Gefangenenlager, Lazarette und alle sonstigen Räumlichkeiten zu gewähren sowie ihnen alle amtlichen und privaten Urkunden zur Verfügung zu stellen, die ihnen bei ihren Nachforschungen Aufschluß geben können;
2. strafweise gegen deutsche Beamte und Privatpersonen vorzugehen, die einen Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht verborgen halten oder es verabsäumen, nach erlangter Kenntnis von ihm Anzeige zu erstatten.

Artikel 223

Deutschland verpflichtet sich, alle Gegenstände, Werte oder Urkunden, die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gehört haben und etwa von den deutschen Behörden zurückbehalten sind, unverzüglich nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zurückzustellen.

Artikel 224

Die Hohen vertragschließenden Teile verzichten auf die gegenseitige Erstattung der Aufwendungen für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in ihren Gebieten.

Artikel 225

Die alliierten und assoziierten Regierungen und die deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instandgehalten werden.

Sie verpflichten sich, jeden Ausschuß, der von irgendeiner der alliierten oder assoziierten Regierungen mit der Feststellung, der Verzeichnung, der Instandhaltung dieser Grabstätten oder der Errichtung würdiger Denkmäler auf ihnen betraut wird, anzuerkennen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Sie kommen ferner überein, Wünsche wegen Überführung der irdischen Reste

ihrer Heeres- und Marineangehörigen in die Heimat, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Landesgesetze und der Gebote der öffentlichen Gesundheitspflege, gegenseitig nach Möglichkeit zu erfüllen.

Artikel 226

Die Grabstätten, der in Gefangenschaft verstorbenen, den verschiedenen kriegsführenden Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 225 des gegenwärtigen Vertrags würdig instandzuhalten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die deutsche Regierung andererseits verpflichten sich weiter einander:

1. eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zur Feststellung der Person dienlichen Angaben,
2. alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind, zu übermitteln.

Artikel 227

Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.

Artikel 228

Die deutsche Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Befugnis ein, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen.

Artikel 229

Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige einer der alliierten und assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige mehrerer alliierter und assoziierter Mächte begangen, so werden die Täter vor Militärgerichte gestellt, die sich aus Mitgliedern von Militärgerichten der beteiligten Mächte zusammensetzen.

In jedem Fall steht den Angeklagten die freie Wahl seines Anwalts zu.

Artikel 230

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, Urkunden und Auskünfte jeder Art zu liefern, deren Vorlegung zur vollständigen Aufklärung der verfolgten Taten, zur Ermittlung der Schuldigen und zur erschöpfenden Würdigung der Schuldfrage für erforderlich erachtet wird.

Artikel 231

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.

Artikel 232

Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ergebenden Verminderung nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden zu gewährleisten.

Immerhin verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen und Deutschland verpflichtet sich dazu, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden.

Artikel 233

Der Betrag der bezeichneten Schäden, deren Wiedergutmachung Deutschland schuldet, wird durch einen interalliierten Ausschuß festgesetzt, der den Namen Wiedergutmachungsausschuß (Reparationskommission) trägt.

Zu gleicher Zeit stellt der Ausschuß einen Zahlungsplan auf, der die Fälligkeitszeiten und die Art und Weise vorschreibt, wie Deutschland vom 1. Mai 1921 ab seine gesamte Schuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen hat.

Artikel 234

Der Wiedergutmachungsausschuß prüft vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands. Er gewährt dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör und Vollmacht, danach die Frist für die im Artikel 233 vorgesehenen Zahlungen zu verlängern und die Form der Zahlung abzuändern; ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen im Ausschuß vertretenen Regierungen darf er jedoch keine Zahlung erlassen.

Artikel 235

Um den alliierten und assoziierten Mächten schon jetzt die Wiederaufrichtung ihres gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens zu ermöglichen, bevor der endgültige Betrag ihrer Ansprüche festgesetzt ist, zahlt Deutschland in Anrechnung auf obige Schuld während der Jahre 1919, 1920 und der ersten vier Monate von 1921 in so viel Raten und in solcher Form (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie), wie es der Wiedergutmachungsausschuß festsetzt, den Gegenwert von 20 000 000 000 (zwanzig Milliarden) Mark Gold; aus dieser Summe werden zunächst die Kosten für die Besatzungsarmee entsprechend dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 bestritten; weiter können diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte für nötig gehalten

werden, um Deutschland die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu gewähren, gleichfalls mit Genehmigung der genannten Regierungen aus der bezeichneten Summe bezahlt werden. Der Rest ist von Deutschlands Wiedergutmachungsschuld in Abzug zu bringen. Außerdem hinterlegt Deutschland die im § 12c) der beigegeführten Anlage II vorgesehenen Schecks.

Artikel 236

Des weiteren willigt Deutschland ein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel der Wiedergutmachung unmittelbar dienstbar gemacht werden, wie in Anlage III, IV, V und VI, betreffend Handelsflotte, Wiederherstellung in Natur, Kohle und deren Nebenprodukte, Farbstoffe und andere chemische Erzeugnisse, näher bestimmt ist; immer mit der Maßgabe, daß der Wert der übertragenen Güter und des von ihnen gemäß den genannten Anlagen gemachten Gebrauchs, nachdem er in der dort vorgeschriebenen Weise festgestellt ist, Deutschland gutgeschrieben wird und von den in obigen Artikeln festgesetzten Verpflichtungen in Abzug kommt.

Artikel 237

Die jeweiligen Zahlungen Deutschlands auf obige Ansprüche einschließlich der in den vorstehenden Artikeln behandelten werden von den alliierten und assoziierten Regierungen nach einem von ihnen im voraus festgesetzten, auf Billigkeit und den Rechten jeder Regierung beruhenden Verhältnis verteilt.

Bei dieser Verteilung wird der Wert der gemäß Artikels 243 und Anlage III, IV, V, VI und VII gelieferten Güter und geleisteten Dienste in derselben Weise in Rechnung gestellt wie die im gleichen Jahr bewirkten Zahlungen.

Artikel 238

Außer den oben vorgesehenen Zahlungen bewirkt Deutschland gemäß dem von dem Wiedergutmachungsausschuß bestimmten Verfahren die Rücklieferung in bar des weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Bargeldes wie auch die Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere, falls es möglich ist, sie auf dem Gebiete Deutschlands oder seiner Verbündeten festzustellen.

Bis zur Einführung dieses Verfahrens werden die Rücklieferungen entsprechend den Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918, seiner Verlängerungsabkommen und der Nachtragsprotokolle fortgesetzt.

Artikel 239

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die in obigem Artikel 238 vorgesehenen Rücklieferungen unverzüglich durchzuführen und die in Artikel 233, 234, 235 und 236 vorgesehenen Zahlungen und Lieferungen zu bewirken.

Artikel 240

Die deutsche Regierung erkennt den durch Artikel 233 vorgesehenen Ausschuß

in der Form an, wie er von den alliierten und assoziierten Regierungen gemäß Anlage II zu bilden ist. Sie gesteht ihm unwiderruflich Besitz und Ausübung aller ihm durch den gegenwärtigen Vertrag verliehenen Rechte und Befugnisse zu.

Die deutsche Regierung liefert dem Ausschuß alle Auskünfte über Finanzlage und Finanzgeschäfte, Güter, Produktionskraft, Vorräte und laufende Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen Deutschlands und seiner Reichsangehörigen, deren er bedarf; desgleichen liefert sie jede Auskunft über militärische Operationen, deren Kenntnis für die Feststellung von Deutschlands Verpflichtungen gemäß Anlage I von dem Ausschuß für nötig erachtet wird.

Sie räumt den Mitgliedern des Ausschusses und seinen anerkannten Vertretern alle Rechte und die Unverletzlichkeit ein, die die ordnungsgemäß beglaubigten diplomatischen Vertreter befreundeter Mächte in Deutschland genießen.

Deutschland übernimmt es außerdem, die Bezüge und Kosten des Ausschusses und des von ihm benötigten Personals zu bestreiten.

Artikel 241

Deutschland sagt zu, alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen bekanntzumachen, in Kraft zu halten und zu veröffentlichen, die für die vollständige Erfüllung gegenwärtiger Bestimmungen nötig werden.

Artikel 242

Die Bestimmungen dieses Teils des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf Eigentum, Rechte und Interessen, die unter Abschnitt III und IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags fallen, ebenso wenig auf den Erlöb ihrer Liquidation, außer soweit der im Artikel 243a) erwähnte endgültige Saldo zugunsten Deutschlands in Betracht kommt.

Artikel 243

Auf seine Wiedergutmachungsschuld werden Deutschland folgende Posten gutgeschrieben:

a) Jeder endgültige Saldo zugunsten Deutschlands gemäß Abschnitt V (Elsaß-Lothringen) Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) und gemäß Abschnitt III und IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags;

b) alle an Deutschland auf Grund der in Abschnitt IV (Saarbecken) Teil III (Politische Bestimmungen über Europa), Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) vorgesehenen Abtretungen geschuldeten Summen;

c) alle Summen, die nach dem Urteil des Ausschusses Deutschland in Anrechnung auf jede sonstige durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehene Übertragung von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen gutzubringen sind.

Keinesfalls dürfen jedoch die auf Grund von Artikel 238 dieses Teils erfolgten Rücklieferungen Deutschland gutgeschrieben werden.

Artikel 244

Die Abtretung der deutschen Überseekabel, die nicht Gegenstand einer besonderen Bestimmung des gegenwärtigen Vertrags bilden, ist durch Anlage VII geregelt.

Artikel 245

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat die deutsche Regierung der französischen Regierung gemäß einem von dieser ihr zuzustellenden Verzeichnis die Trophäen, Archive, geschichtlichen Erinnerungen und Kunstwerke zurückzugeben, die von den deutschen Behörden im Laufe des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges aus Frankreich weggeführt sind, insbesondere die im Kriege 1870/71 erbeuteten Fahnen und alle politischen Schriftstücke, die am 10. Oktober 1870 von den deutschen Behörden auf Schloß Cerçay bei Brunoy (Seine-et-Oise) weggenommen sind, das damals dem früheren Staatsminister Herrn Rouher gehörte.

Artikel 246

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat Deutschland Seiner Majestät dem König des Hedschas den Originalkoran zurückzugeben, der dem Kalifen Osman gehört hat und von den türkischen Behörden aus Medina entfernt worden ist, um dem vormaligen Kaiser Wilhelm III. als Geschenk überreicht zu werden.

Binnen der gleichen Frist ist der Schädel des Sultans Makaua, der aus dem deutschen Schutzgebiet Ostafrika entfernt und nach Deutschland gebracht worden ist, von Deutschland der Regierung Seiner Britischen Majestät zu übergeben.

Ort und Bedingungen der Rückgabe werden von den Regierungen bestimmt, an die diese Gegenstände zurückzuerstatten sind.

Artikel 247

Deutschland verpflichtet sich, an die Hochschule zu Löwen binnen drei Monaten nach Empfang der ihm durch Vermittlung des Wiedergutmachungsausschusses zugehenden Aufforderung Handschriften, Wiegendrucke, gedruckte Bücher, Karten und Sammlungsgegenstände zu liefern, die der Zahl und dem Werte nach den Gegenständen entsprechen, die bei dem von Deutschland verursachten Brande der Bücherei von Löwen vernichtet worden sind. Alle Einzelheiten dieser Erstattung werden von dem Wiedergutmachungsausschuß bestimmt.

Deutschland verpflichtet sich, durch die Vermittlung des Wiedergutmachungsausschusses binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen

Vertrags an Belgien, um ihm die Wiederherstellung zweier großer Kunstwerke zu ermöglichen, abzuliefern:

1. die Flügel des Triptychons der Brüder van Eyck »Die Anbetung des Lammes« (»Agneau mystique«), früher in der Kirche Sankt Bavo in Gent, jetzt im Berliner Museum;

2. die Flügel des Triptychons von Dierk Bouts, »Das Abendmahl«, früher in der Kirche Sankt Peter in Löwen, von denen sich jetzt zwei im Berliner Museum und zwei in der Alten Pinakothek in München befinden.

Artikel 248

Unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuß etwa bewilligten Ausnahmen haften der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Übereinkommen oder aus den zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstands und seinen Verlängerungen geschlossenen Abmachungen ergeben.

Bis zum 1. Mai 1921 darf die deutsche Regierung ohne vorherige Zustimmung der durch den Wiedergutmachungsausschuß vertretenen alliierten und assoziierten Mächte weder Gold ausführen oder darüber verfügen noch seine Ausfuhr oder die Verfügung darüber zu gestatten.

Artikel 249

Deutschland trägt die gesamten Unterhaltskosten der alliierten und assoziierten Heere in den besetzten deutschen Gebieten von der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 an. Darunter fallen: die Ausgaben für die Ernährung der Personen und Tiere, für Einquartierung und Unterbringung, für Sold und andere Bedürfnisse, für Gehälter und Löhne, für Nachtlager, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Ausrüstung, Geschirr [engl. Text: »und Sattelzeug«], Bewaffnung und rollendes Material, für Flugwesen, Kranken- und Verwundetenbehandlung, Veterinär- und Remontewesen, das gesamte Beförderungswesen (wie Eisenbahn, See- und Flußschiffahrt und Lastkraftfahrzeuge), Verkehrs- und Nachrichtenwesen, überhaupt die Verwaltungs- und technischen Dienstzweige, die für die Ausbildung der Truppen, die Erhaltung ihrer Bestände und ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Die deutsche Regierung hat den alliierten und assoziierten Regierungen alle Ausgaben der oben bezeichneten Art, soweit sie auf Käufen oder Beitreibungen der alliierten und assoziierten Regierungen in den besetzten Gebieten beruhen, in Mark zum Tageskurs oder zu dem von Deutschland zugestandenem Kurse zu erstatten. Alle anderen oben aufgeführten Ausgaben sind in Mark Gold zu bezahlen.

Artikel 250

Deutschland bestätigt die Übergabe des gesamten an die alliierten und assoziierten Mächte in Ausführung des Waffenstillstandsvertrags vom 1. November 1918 und aller späteren Waffenstillstandsabkommen ausgelieferten Materials und erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Regierungen auf dieses Material an.

Der Wert des gemäß Artikel VII des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 oder Artikel III des Waffenstillstandsvertrags vom 16. Januar 1919 ausgelieferten Materials kommt von der Wiedergutmachungsforderung der alliierten und assoziierten Regierungen in Abzug und wird Deutschland gutgeschrieben; der Wert wird durch Schätzung des im Artikel 233 Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Wiedergutmachungsausschusses festgesetzt. Das gleiche gilt für alles Sonstige in Ausführung des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 und aller späteren Waffenstillstandsabkommen ausgelieferten Materials, bei dem mit Rücksicht auf seinen nichtmilitärischen Charakter nach Ansicht des Wiedergutmachungsausschusses der Wert der deutschen Regierung zu vergüten ist.

Nicht gutgeschrieben wird der deutschen Regierung das Gut der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihrer Staatsangehörigen, das auf Grund der Waffenstillstandsverträge in Natur zurückgegeben oder ausgeliefert worden ist.

Artikel 251

Die vorzugsweise Befriedigung gemäß Artikel 248 findet unter dem im letzten Absatz des gegenwärtigen Artikels erwähnten Vorbehalt in folgender Reihenfolge statt:

- a) die in Artikel 249 näher aufgeführten Kosten der Besetzungsarmeen während des Waffenstillstands und seinen Verlängerungen;
- b) die in Artikel 249 näher aufgeführten Kosten aller Besetzungsarmeen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags;
- c) der Betrag der Wiedergutmachungen, der sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder den ergänzenden Verträgen und Übereinkommen ergibt;
- d) alle anderen Verpflichtungen Deutschlands aus den Waffenstillstandsabkommen, dem gegenwärtigen Vertrag oder den ergänzenden Verträgen und Übereinkommen.

Die Kosten der Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen und alle von Deutschland zu leistenden Zahlungen, soweit sie von den alliierten und assoziierten Regierungen für notwendig erachtet werden, um Deutschland die Erfüllung seiner Wiedergutmachungspflicht zu ermöglichen, haben Vorrang in dem Maße und unter den Bedingungen, die von den alliierten und assoziierten Regierungen festgesetzt worden sind oder noch werden.

Artikel 252

Das Verfügungsrecht jeder einzelnen der alliierten und assoziierten Mächte über die feindlichen Guthaben und das feindliche Eigentum, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags im Bereich ihrer Gerichtsbarkeit befinden, wird durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

Artikel 253

Ordnungsmäßig zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen von dem Deutschen Reiche oder den deutschen Staaten oder von deutschen Reichsangehörigen an ihrem Gut oder ihren Einnahmen bestellte Pfänder oder Hypotheken werden von diesen Bestimmungen in keiner Weise berührt, falls die Bestellung dieser Pfänder oder Hypotheken vor Eintritt des Kriegszustands zwischen der deutschen Regierung und der beteiligten Regierung erfolgt ist.

Artikel 254

Die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten werden, übernehmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 255 die Verpflichtung zur Zahlung:

1. eines Teiles der Schuld des Deutschen Reiches nach ihrem Stande vom 1. August 1914. Der Wiedergutmachungsausschuß bezeichnet eine bestimmte Gattung von Einkünften, die nach seinem Urteil das rechte Bild von der Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebiete ergeben. Der zu übernehmende Anteil wird alsdann nach dem Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1911, 1912 und 1913 auf Grund des Verhältnisses berechnet, in dem diese Einkünfte in

Artikel 255

1. In Abweichung von den obigen Bestimmungen und angesichts dessen, daß Deutschland 1871 es abgelehnt hat, einen Teil der französischen Staatsschuld zu übernehmen, wird Frankreich bezüglich Elsaß-Lothringens von jeder Zahlung gemäß Artikel 254 befreit.
2. Bezüglich Polens wird der Teil der Schuld, der nach der Feststellung der Wiedergutmachungskommission aus Maßnahmen der deutschen und preussischen Regierungen für die deutsche Ansiedlung Polens herrührt, von der Schuldenübernahme gemäß Artikel 254 ausgeschlossen.
3. Bezüglich aller anderen abgetretenen Gebietsteile als Elsaß-Lothringen wird der Teil der Schulden des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten, welcher nach dem Urteil der Wiedergutmachungskommission den Ausgaben entspricht, die das Deutsche Reich oder die deutschen Bundesstaaten für den in Artikel 256 erwähnten Besitz gemacht haben, von der Schuldübernahme im Sinne des Artikels 254 ausgeschlossen.

Artikel 256

Die Mächte, denen bisherige deutsche Gebietsteile zufallen, erwerben allen

Besitz und alles Eigentum, welche dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören, soweit sie in diesen Gebietsteilen liegen. Der Wert dieser Erwerbungen wird durch die Wiedergutmachungskommission festgesetzt, durch den erwerbenden Staat an sie bezahlt und dem Deutschen Reich auf die für Wiedergutmachungen geschuldeten Summen gutgeschrieben. Im Sinne des vorstehenden Artikels werden unter Besitz und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten das gesamte Eigentum der Krone, des Reiches, der Bundesstaaten, der Privatbesitz des früheren deutschen Kaisers und der anderen Mitglieder des Königlichen Hauses gerechnet.

In Anbetracht der Bedingungen, unter denen Elsaß-Lothringen 1871 an Deutschland abgetreten wurde, wird Frankreich betreffs Elsaß-Lothringens von jeder Zahlung oder Leistung zugunsten Deutschlands für den Wert des unter diesen Artikel fallenden Besitzes und Eigentums befreit, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in Elsaß-Lothringen gelegen sind.

Ebenso wird Belgien von jeder Bezahlung oder Leistung zugunsten Deutschlands bezüglich des Besitzes und Eigentums befreit, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in den Gebietsteilen liegen, die auf Grund dieses Vertrages durch Belgien erworben werden.

Artikel 257

Was die früheren deutschen Gebietsteile anbelangt, einschließlich der Kolonien, Schutzgebiete und Nebenländer (dependances), die gemäß Artikel 22, Teil 1 (Völkerbund) dieses Vertrages verwaltet werden, übernimmt weder das Gebiet selbst noch die Mandatarmacht irgendeinen Teil des Schuldendienstes des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten.

Aller Besitz und alles Eigentum, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in diesen Gebietsteilen liegen, gehen gleichzeitig mit den Gebietsteilen selbst auf die Mandatarmacht in ihrer Eigenschaft als solche über; für diesen Übergang erfolgt keinerlei Zahlung und keinerlei Gutschrift zugunsten der abtretenden Regierungen.

Im Sinne des vorstehenden Artikels werden unter Besitz und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten das gesamte Eigentum der Krone, des Reiches, der Bundesstaaten, der Privatbesitz des früheren deutschen Kaisers und der anderen Mitglieder des Königlichen Hauses gerechnet.

Artikel 258

Deutschland verzichtet auf jede, ihm oder seinen Reichsangehörigen durch Verträge, Konventionen oder Abmachungen irgendwelcher Art zugebilligte Vertretung oder Teilnahme an der Kontrolle oder Verwaltung von Kommissionen, Staatsbanken, Agenturen oder anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Organisationen internationalen Charakters, die Kontroll- oder Verwaltungsbefugnisse ausüben und die in irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten, in Öster-

reich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder in den Besitzungen und Nebenländern dieser Staaten oder im früheren russischen Reiche bestehen.

Artikel 259

1. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags den von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bezeichneten Behörden die Summe auszuantworten, die bei der Reichsbank auf den Namen des Verwaltungsrats der türkischen Staatsschuldenverwaltung als Unterlage für die erste Papiergeldausgabe der türkischen Regierung in Gold hinterlegt werden sollte.

2. Deutschland erkennt seine Verpflichtung an, zwölf Jahre hindurch jährlich die Goldzahlungen zu bewirken, auf welche die von ihm zu verschiedenen Zeitpunkten auf den Namen des Verwaltungsrats der türkischen Staatsschuldenverwaltung als Unterlage der zweiten und der folgenden Papiergeldausgaben der türkischen Regierung hinterlegten deutschen Schatzanweisungen lauten.

3. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags den von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hierfür bezeichneten Behörden das bei der Reichsbank oder an anderer Stelle hinterlegte Golddepot auszuantworten, das den rückständigen Teil des am 5. Mai 1915 vom Verwaltungsrat der türkischen Staatsschuldenverwaltung der Kaiserlich osmanischen Regierung zugesagten Goldvorschusses darstellt.

4. Deutschland verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Hauptmächten seine etwaigen Rechte an der Summe Gold und Silber zu übertragen, die es dem türkischen Finanzministerium im November 1918 als Anschaffung für die im Mai 1919 fällige Zahlung für den Dienst der inneren türkischen Anleihe überwiesen hat.

5. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags den alliierten und assoziierten Hauptmächten alle Goldsummen auszuantworten, die Deutschland oder seine Angehörigen aus Anlaß der von ihnen der österreichisch-ungarischen Regierung gewährten Vorschüsse als Pfand oder sonstige Sicherheit überwiesen wurden.

6. Deutschland bestätigt seinen im Artikel XV des Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 ausgesprochenen Verzicht auf alle Vorteile aus den Bestimmungen der Verträge von Bukarest und Brest-Litowsk und ihrer Zusatzverträge. Die Bestimmung des Artikel 292 Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags bleibt unberührt. Es verpflichtet sich, alles, was es an Zahlungsmitteln, Bargeld, Werten, begebaren Handelspapieren oder Erzeugnissen auf Grund der vorgenannten Verträge erhalten hat, je nachdem auf Rumänien oder auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu übertragen.

7. Die Art und Weise der Verwendung der auf Grund der Bestimmungen dieses

Artikels zu liefernden, zu zahlenden oder zu übertragenen Barbeträge, Zahlungsmittel, Werte und Erzeugnisse aller Art wird von den alliierten und assoziierten Hauptmächten später bestimmt.

Artikel 260

Unbeschadet des auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland ausgesprochenen Verzichts auf eigene Rechte oder Rechte seiner Angehörigen kann der Wiedergutmachungsausschuß binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags fordern, daß Deutschland alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben und auf Grund des gegenwärtigen Vertrags abgetrennt werden müssen oder unter Verwaltung eines Mandatars treten, erwirbt; andererseits hat die deutsche Regierung binnen sechs Monaten nach Geltendmachung dieser Forderung die Gesamtheit dieser Rechte und Beteiligungen sowie alle Rechte und Beteiligungen, die Deutschland etwa selbst besitzt, dem Wiedergutmachungsausschuß zu übertragen.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung seine auf diese Weise enteigneten Angehörigen zu entschädigen. Der Wiedergutmachungsausschuß setzt den Wert der übertragenen Rechte und Beteiligungen fest und schreibt Deutschland die entsprechenden Summen auf die Wiedergutmachungsschuld gut. Die deutsche Regierung hat dem Wiedergutmachungsausschuß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags eine Liste aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, einerlei, ob die Rechte und Beteiligungen bereits erworben oder nur Anwartschaften oder noch nicht ausgeübt sind, und hat zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle obigen Rechte und Beteiligungen, die in der vorgenannten List etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

Artikel 261

Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Mächte seine gesamten Forderungen an Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu übertragen, insbesondere diejenigen, die sich aus der Erfüllung von Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, die es diesen Mächten gegenüber während des Krieges übernommen hat.

Artikel 262

Jede Barzahlungsverpflichtung Deutschlands aus dem gegenwärtigen Vertrage, die in Mark Gold ausgedrückt ist, ist nach Wahl der Gläubiger zu erfüllen in Pfund Sterling zahlbar in London, in Golddollars der Vereinigten Staaten zahl-

bar New-York, in Goldfranken zahlbar Paris und in Goldlire zahlbar in Rom.

Bei Ausführung des gegenwärtigen Artikels bestimmt sich Gewicht und Feingehalt für die oben genannten Münzen jeweils nach dem am 1. Januar 1914 in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 263

Deutschland gewährleistet der brasilianischen Regierung die Rückzahlung aller bei dem Bankhause Bleichröder in Berlin hinterlegten Summen, die aus dem Verkauf von Kaffee des Staates Sao Paulo in den Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen und Triest herrühren; die Summe ist zu dem vereinbarten Satze oder den vereinbarten Sätzen zu verzinsen. Da sich Deutschland der rechtzeitigen Überweisung der genannten Summen an den Staat Sao Paulo widersetzt hat, gewährleistet es ebenfalls, daß die Zahlung zum Marktkurse des Hinterlegungstags erfolgt.

Artikel 264

Deutschland verpflichtet sich, die Waren, Roh- oder Fertigerzeugnisse irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das deutsche Gebiet ohne Rücksicht auf den Abgangsort keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, welchen die gleichen Waren, Roh- oder Fertigerzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Deutschland darf gegen die Einfuhr von Waren, Roh- oder Fertigerzeugnissen der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das deutsche Gebiet, ohne Rücksicht auf den Abgangsort, keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr der gleichen Waren, Roh- oder Fertigerzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstrecken.

Artikel 265

Deutschland verpflichtet sich ferner, in seinen Grundsätzen für die Regelung der Einfuhr keine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber irgendeinem anderen der genannten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eintreten zu lassen, auch nicht mittelbar etwa durch seine Zollverwaltungs- oder Zollabfertigungsvorschriften, seine Untersuchungs- oder Analysemethoden, seine Zahlungsvorschriften für die Gebühren, seine Tarifierungs- oder Tarifauslegungsgrundsätze oder durch Monopole.

Artikel 266

Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtete sich Deutschland, Waren, Roh- oder Fertigerzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem deutschen Gebiet nach den Gebie-

ten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen, als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem fremden Lande entrichtet werden.

Deutschland darf gegen die Ausfuhr irgendwelcher Waren aus dem deutschen Gebiete nach irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr der gleichen Waren, Roh- oder Fertigerzeugnisse nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Lande erstrecken.

Artikel 267

Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eingeräumt werden, treten gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung.

Artikel 268

Die Bestimmungen der Artikel 264 bis 267 dieses Kapitels und des Artikel 323 Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags erleiden folgende Ausnahmen:

a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags genießen die Roh- oder Fertigerzeugnisse, die aus den mit Frankreich wieder vereinigten elsässischen und lothringischen Gebieten stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet vollständige Zollfreiheit

Die französische Regierung wird alljährlich durch einen der deutschen Regierung mitzuteilenden Beschluß die Art und Menge der Erzeugnisse festsetzen, denen diese Befreiung zustatten kommt.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die so jährlich nach Deutschland gesandt werden können, dürfen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten.

Außerdem verpflichtet sich die deutsche Regierung, während des oben angegebenen Zeitraums aus Deutschland Garne, Gewebe und andere Spinnstoffe oder Gespinnstwaren aller Art und in jedem Zustand, die aus Deutschland in die elsässischen oder lothringischen Gebiete gehen, um dort irgend einem Veredelungsverfahren, wie Bleichen, Färben, Bedrucken, Merzerisieren, Gazieren, Zwirnen oder Zurichten unterworfen zu werden, frei aus Deutschland ausgehen und frei von allen Zöllen und anderen Abgaben, einschließlich der inneren Steu-

ern, nach Deutschland wiedereingehen zu lassen.

b) Während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags genießen die Roh- oder Fertigerzeugnisse, die aus den vor dem Kriege zu Deutschland gehörigen polnischen Gebieten stammen oder herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet vollständige Zollfreiheit.

Die polnische Regierung wird alljährlich durch einen der deutschen Regierung mitzuteilenden Beschluß die Art und Menge der Erzeugnisse festsetzen, denen diese Befreiung zustatten kommt.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die so jährlich nach Deutschland gesandt werden können, dürfen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten.

c) Die alliierten und assoziierten behalten sich das Recht vor, Deutschland die Verpflichtung aufzuerlegen, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die Roh- oder Fertigerzeugnisse, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet vollständig zollfrei einzulassen.

Die Art und Menge der Erzeugnisse, denen diese Behandlung zustatten kommen soll, werden alljährlich der deutschen Regierung mitgeteilt.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die so jährlich nach Deutschland gesandt werden können, dürfen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten.

Artikel 269

Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags dürfen die von Deutschland auf die Einfuhr der alliierten und assoziierten Mächte gelegten Abgaben nicht höher sein, als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr nach Deutschland am 31. Juli 1914 in Anwendung waren.

Diese Bestimmung bleibt während eines weiteren Zeitraums von dreißig Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate weiter in Anwendung, jedoch ausschließlich für die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A, des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Erzeugnisse, deren Zollsätze am 31. Juli 1914 auf Grund von Verträgen mit den alliierten oder assoziierten Mächten vertraglich festgelegt waren, ferner für alle Arten Wein und Pflanzenöle, für Kunstseide und gewaschene oder entfettete Wolle, gleichviel, ob diese vor dem 31. Juli 1914 Gegenstand besonderer Übereinkommen gewesen sind oder nicht.

Artikel 270

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, für das deutsche, von ihren Truppen besetzte Gebiet eine eigene Zollordnung sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr in Geltung zu setzen, sofern ihnen eine solche Maßnahme erforderlich erscheint, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren.

Artikel 271

In Bezug auf Fischerei, Küstenschifffahrt und Schleppschifffahrt zur See sollen die Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Mächte in den deutschen Hoheitsgewässern die Behandlung erfahren, die den Schiffen und Booten der meistbegünstigten Nation zugestanden wird.

Artikel 272

Deutschland ist damit einverstanden, daß ohne Rücksicht auf alle gegenteiligen Bestimmungen in den Übereinkommen, betreffend die Fischerei und den Handel mit geistigen Getränken in der Nordsee, alle Untersuchungs- und Polizeirechte soweit Fischereifahrzeuge der alliierten Mächte in Betracht kommen, lediglich durch Fahrzeuge dieser Mächte ausgeübt werden.

Artikel 273

Alle Arten Zeugnisse oder Papiere, die sich auf Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Mächte beziehen und die von Deutschland vor dem Kriege als gültig anerkannt waren oder in Zukunft durch die Hauptseestaaten als gültig anerkannt werden sollen, werden von Deutschland als gültig und gleichwertig mit den den deutschen Schiffen ausgefolgten entsprechenden Zeugnissen anerkannt.

Ebenso sind die Zeugnisse und Papiere, die von den neuen Staaten ihren Schiffen und Booten ausgefolgt werden, gleichviel, ob die Staaten über Meeresküsten verfügen oder nicht, unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß diese Zeugnisse und Papiere in Übereinstimmung mit den in den Hauptseestaaten allgemein geltenden Gebräuchen ausgestellt sind.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, die Flagge der Schiffe jeder nicht über Meeresküsten verfügenden alliierten und assoziierten Macht anzuerkennen, wenn die Schiffe an einem einzigen bestimmten auf ihrem Gebiete gelegenen Orte eingetragen sind. Dieser Ort gilt als Registerhafen der Schiffe.

Artikel 274

Deutschland verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Roh- oder Fertigerzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauteren Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Deutschland verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Rechtsbehelfe die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verhindern, die auf dem betreffenden Gegenstand selbst oder seiner unmittelbaren Aufmachung oder seiner äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art

oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen.

Artikel 275

Deutschland verpflichtet sich unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiet, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und durch die zuständigen Behörden Deutschland gehörig bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine Lagebezeichnung für die in dem betreffenden Lande erzeugten Weine oder geistigen Getränke bestimmt oder geregelt wird oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer Lagebezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen zuwiderlaufende Lagebezeichnungen tragen, sind von Deutschland zu untersagen und durch die im vorigen Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken.

Artikel 276

Deutschland verpflichtet sich:

a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keine Ausschlußmaßnahmen zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;

b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Absatz a) bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Absatzes widersprechen oder soweit sie von anderer Art oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigten Nation angehörenden Ausländer gelten;

c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, deren Güter, Rechte oder Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Gütern, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;

d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht am 1. Januar 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird.

Artikel 277

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf deut-

schem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 278

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit dieses Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden.

Artikel 279

Die alliierten und assoziierten Mächte dürfen in den Städten und Häfen Deutschlands Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Deutschland verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

Artikel 280

Die Deutschland vorstehend durch Kapitel I und durch die Artikel 271 und 272 des Kapitels II auferlegten Verpflichtungen erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, sofern sich nicht aus dem Wortlaut das Gegenteil ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbunds spätestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß die Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben.

Der Artikel 276 des Kapitels IV bleibt, mit oder ohne Abänderung, nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft, wenn dies die Mehrheit des Rates des Völkerbunds beschließt; der Beschluß setzt zugleich die Dauer der Verlängerung fest, die indes fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Artikel 281

Treibt die deutsche Regierung internationalen Handel, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität haben, auch nicht so angesehen werden, als ob sie solche hätte.

Artikel 282

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab und unter Vorbehalt der darin enthaltenen Bestimmungen gelten lediglich die nachstehend und in den folgenden Artikeln aufgezählten Kollektivverträge, -übereinkommen und -abmachungen wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen Deutschland und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten, die daran als Vertragsschließende beteiligt sind:

1. Übereinkommen vom 14. März 1884, vom 1. Dezember 1886 und vom 23. März 1887, sowie Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel;
2. Übereinkommen vom 11. Oktober 1909, betreffend den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen;
3. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die Plombierung der der Zollbesichtigung unterliegenden Waggonen, und Protokoll vom 18. Mai 1907;
4. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen;
5. Übereinkommen vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife;
6. Übereinkommen vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung der Handelsstatistiken;
7. Übereinkommen vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife;
8. Übereinkommen vom 14. März 1857, betreffend die Ablösung des Zolles im Sund und in den Belten;
9. Übereinkommen vom 22. Juni 1861, betreffend die Ablösung des Elbzolls;
10. Übereinkommen vom 16. Juli 1863, betreffend die Ablösung des Scheldenzolls;
11. Übereinkommen vom 29. Oktober 1888, betreffend Festsetzung einer endgültigen Regelung zur Sicherung der freien Benutzung des Suezkanals;
12. Übereinkommen vom 23. September 1910, betreffend Vereinheitlichung gewisser Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen, die Hilfeleistung und Bergung in Seenot;
13. Übereinkommen vom 21. Dezember 1904, betreffend Befreiung der Lazarettschiffe von Hafenabgaben und -taxen;
14. Übereinkommen vom 4. Februar 1898, betreffend die Eichung der Binnenschiffe;
15. Übereinkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Nachtarbeit von Frauen;
16. Übereinkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzfabrikation;
17. Übereinkommen vom 18. Mai 1904 und vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels;
18. Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen;

19. Sanitätsübereinkommen vom 30. Januar 1892, 15. April 1893, 3. April 1894, 19. März 1897 und 3. Dezember 1903;
20. Übereinkommen vom 20. Mai 1875, betreffend die Einigung und Vervollkommnung des metrischen Systems;
21. Übereinkommen vom 29. November 1906, betreffend die Vereinheitlichung pharmazeutischer Formeln für starkwirkende Medikamente;
22. Übereinkommen vom 16. und 19. November 1885, betreffend die Herstellung einer Normalstimmgabel;
23. Übereinkommen vom 7. Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen Ackerbauinstituts in Rom;
24. Übereinkommen vom 3. November 1881 und vom 15. April 1889, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus;
25. Übereinkommen vom 19. März 1902 zum Schutz für die der Landwirtschaft nützlichen Vögel;
26. Übereinkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Artikel 283

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab lassen die Hohen vertragsschließenden Teile unter der Bedingung, daß Deutschland die besonderen in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen befolgt, die nachstehend aufgeführten Übereinkommen und Abreden, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten.

Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891;

Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897;

Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

Internationale Telegraphenübereinkommen, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. Juli 1875;

Ausführungsbestimmungen und Tarife der internationalen Telegraphenkonferenz in Lissabon vom 11. Juni 1908.

Deutschland verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschlusse von Sonderabreden mit neuen Staaten, wie sie durch die Übereinkommen und Abreden, betreffend den Weltpostverein und den internationalen Telegraphenverein, vorgesehen sind, nicht zu verweigern, soweit die neuen Staaten diesen Übereinkommen und Abreden beigetreten sind oder beitreten werden.

Artikel 284

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab lassen die Hohen vertrag-

schließenden Teile unter der Bedingung, daß Deutschland die ihm von seiten der alliierten und assoziierten Mächte mitzuteilenden vorläufigen Bestimmungen befolgt, das internationale funktetelegraphische Übereinkommen vom 5. Juli 1912, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten.

Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an Stelle des Übereinkommens vom 5. Juli 1912 ein neues Übereinkommen zur Regelung der internationalen funktetelegraphischen Beziehungen geschlossen, so ist dieses Übereinkommen für Deutschland bindend, selbst wenn Deutschland sich geweigert haben sollte, bei dessen Ausarbeitung mitzuwirken oder es zu unterzeichnen.

Ein solches neues Übereinkommen tritt zugleich an Stelle der vorläufigen Bestimmungen.

Artikel 285

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab lassen die Hohen vertragsschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden und unter der im Artikel 272 festgesetzten Bedingung, die folgenden Übereinkommen gelten:

1. Übereinkommen vom 6. Mai 1882 und vom 1. Februar 1889 zur Regelung der Nordseefischerei außerhalb der Territorialgewässer;

2. die Übereinkommen und Protokolle vom 16. November 1887, vom 14. Februar 1893 und vom 11. April 1894, betreffend den Branntweinhandel in der Nordsee.

Artikel 286

Das internationale Pariser Übereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, und das internationale Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914, erlangen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab erneute Geltung und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die in letzterem vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden.

Artikel 287

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab lassen die Hohen vertragsschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden, das Haager Übereinkommen vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß gelten. Doch bleibt diese Wiederinkraftsetzung gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien jetzt und fernerhin ohne Wirksamkeit.

Artikel 288

Die Deutschland durch den Artikel 3 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 über die Samoa-Inseln gewährten besonderen Rechte und Vorrechte gelten als mit dem 4. August 1914 erloschen.

Artikel 289

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte wird, getreu dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags, Deutschland die zweiseitigen Übereinkommen oder Verträge mitteilen, deren Wiederinkraftsetzung im Verhältnis zu ihr sie verlangt.

Die in diesem Artikel vorgesehene Mitteilung ergeht entweder unmittelbar oder durch die Vermittlung einer anderen Macht. Deutschland wird den Empfang schriftlich bestätigen. Die Wiederinkraftsetzung hat Wirkung von der Mitteilung an.

Die alliierten oder assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, nur diejenigen Übereinkommen oder Verträge mit Deutschland wieder in Kraft zu setzen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags im Einklang stehen.

Die Mitteilung bezeichnet gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen der Übereinkommen oder Verträge, die, weil sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht entsprechen, nicht wieder in Kraft treten sollen.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Völkerbund um seine Entscheidung angegangen.

Für die Mitteilung wird den alliierten oder assoziierten Mächten eine Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags gewährt. Nur diejenigen zweiseitigen Übereinkommen und Verträge, die den Gegenstand einer solchen Mitteilung bilden, treten zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten und Deutschland wieder in Kraft; alle andern sind und bleiben aufgehoben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle zweiseitigen Übereinkommen und Verträge Anwendung, die zwischen irgendeiner zu den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrags gehörenden alliierten und assoziierten Macht und Deutschland bestehen, selbst wenn sie sich für Deutschland nicht im Kriegszustand befunden hat.

Artikel 290

Deutschland erkennt an, daß durch den gegenwärtigen Vertrag alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen, die es mit Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.

Artikel 291

Deutschland verpflichtet sich, die alliierten und assoziierten Mächte, sowie deren Beamte und Staatsangehörigen ohne weiteres in den Genuß aller Rechte und Vorteile jeder Art treten zu lassen, die es Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. Au-

gust 1914 durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen eingeräumt hat, und zwar so lange diese Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen in Kraft bleiben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, den Genuß dieser Rechte und Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen oder nicht.

Artikel 292

Deutschland erkennt an, daß alle mit Rußland oder irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, sowie mit Rumänien vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Tage bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben.

Artikel 293

Falls seit dem 1. August 1914 eine alliierte oder assoziierte Macht, Rußland oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, infolge einer militärischen Besetzung oder mit anderen Mitteln oder aus anderen Gründen genötigt worden ist, Deutschland oder einem deutschen Reichsangehörigen durch ein von irgendeiner öffentlichen Behörde ausgehenden Maßnahme Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen irgendwelcher Art zu gewähren oder gewähren zu lassen, so werden diese Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen durch den gegenwärtigen Vertrag ohne weiteres hinfällig.

Alle hieraus möglicherweise entspringenden Lasten oder Schadensersatzansprüche werden unter keinen Umständen, sei es von den alliierten und assoziierten Mächten, sei es von den Mächten, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden getragen, die dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab verpflichtet sich Deutschland, die alliierten und assoziierten Mächte sowie ihre Staatsangehörigen an allen Rechten und Vorteilen jeder Art, die seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, Übereinkommen oder Abmachungen nicht kriegsführender Staaten oder deren Staatsangehörigen eingeräumt hat, ohne weiteres teilnehmen zu lassen, solange diese Verträge, Übereinkommen und Abmachungen in Kraft bleiben.

Artikel 294

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verpflichtet sich Deutschland ohne weiteres, den alliierten und assoziierten Mächten ebenso wie ihren Staatsangehörigen die Rechte und Vorteile jeglicher Art zuzubilligen, welche es seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages durch Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen nicht kriegsführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen bewilligt hat, solange diese Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Artikel 295

Diejenigen der Hohen vertragschließenden Teile, die das Haager Opium-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder nach der Unterzeichnung noch nicht ratifiziert haben, erklären sich damit einverstanden, das Abkommen in Kraft treten zu lassen und zu diesem Zwecke sobald wie möglich und spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die nötigen Gesetze zu erlassen.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß für diejenigen von ihnen, die das genannte Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags in jeder Hinsicht einer solchen Ratifikation und der Unterzeichnung des Spezialprotokolls gleichkommen soll, das in Haag gemäß den Beschlüssen der dritten, im Jahre 1914 zur Inkraftsetzung dieses Übereinkommens abgehaltenen Opiumkonferenz aufgenommen worden ist.

Die Regierung des französischen Freistaats wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags übermitteln und sie ersuchen, diese Urkunde als Hinterlegung der Ratifikation des Abkommens vom 23. Januar 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 entgegenzunehmen und anzuerkennen.

Artikel 296

Durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichämtern, die von jedem der Hohen vertragschließenden Teile binnen drei Monaten nach der in dem nachstehenden Absatz e vorgesehenen Mitteilung einzusetzen sind, werden folgende Arten von Geldverbindlichkeiten geregelt:

1. Vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zu leisten ist;
2. Während des Krieges fällig gewordenen Schulden, welche an die im Gebiete einer der vertragschließenden Mächte wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht zu zahlen sind und aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiet einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, sofern die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist;
3. Die vor oder im Kriege fällig gewordenen und dem Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten Zinsen von Werten, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben worden sind, es sei denn, daß die Zahlung dieser Zinsen an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgesetzt worden ist;

4. Die vor oder im Kriege rückzahlbar gewordenen, an die Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte zu entrichtenden Kapitalbeträge der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Werte, es sei denn, daß die Zahlung eines solchen Kapitalbetrags an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgesetzt worden ist.

Die Erlöse aus der Liquidation der in Abschnitt IV und seiner Anlage bezeichneten feindlichen Güter, Rechte und Interessen werden von den Prüfungs- und Ausgleichsämtern in der nachstehend in Absatz d vorgesehenen Währung und zu dem dort bezeichneten Kurse übernommen. Sie treffen darüber nach Maßgabe der in dem genannten Abschnitt und seiner Anlage vorgesehenen Bedingungen Bestimmung.

Die von diesem Artikel bezeichnete Abwicklung vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen und gemäß der Anlage zu diesen Abschnitt:

- a) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab verbietet jeder der Hohen vertragschließenden Teile alle Zahlungen, Zahlungsannahmen, überhaupt jeden auf die Regelung der genannten Schulden bezüglichen Verkehr zwischen den Beteiligten, sofern er nicht durch Vermittlung der oben bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt;
 - b) jeder der in Betracht kommenden Hohen vertragschließenden Teile haftet für die Bezahlung der genannten Schulden seiner Staatsangehörigen, es sei denn, daß der Schuldner sich vor dem Kriege im Konkurs, in Zahlungsunfähigkeit oder im Zustande erklärter Zahlungseinstellung befand, oder daß die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte während des Krieges auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. Für Schulden von Einwohnern der vom Feinde vor dem Waffenstillstand mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiete tritt indessen keine Haftung der Staaten ein, zu denen diese Gebiete gehören;
 - c) die den Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte von den Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht geschuldeten Summe werden dem Prüfungs- und Ausgleichsamt des Landes des Schuldners zur Last geschrieben und dem Gläubiger durch das Amt seines Landes ausbezahlt;
 - d) die Schulden werden in der Währung der jeweils beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (einschließlich der Kolonien und Protektorate der alliierten Mächte, der britischen Dominien und Indiens) bezahlt oder gutgeschrieben. Lauten die Schulden auf irgendeine andere Währung, so sind sie in der Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (Kolonien, des Protektorats, des britischen Dominiums oder Indiens) zu bezahlen oder gutzuschreiben. Die Umwandlung erfolgt zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse.
- Als Umrechnungskurs vor dem Kriege im Sinne dieser Bestimmung gilt der Durchschnittskurs der Drahtüberweisungen der beteiligten alliierten oder as-

soziierten Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Deutschland unmittelbar vorherging.

Schreibt ein Vertrags ausdrücklich einen festen Umrechnungskurs für die Umwandlung aus der Währung, auf welche die Schuldverbindlichkeit lautet, in die Währung der beteiligten alliierten und assoziierten Macht vor, so bleibt die obige Bestimmung über den Umrechnungskurs außer Anwendung.

Für die neugebildeten Mächte bestimmt der in Teil VIII vorgesehene Wiedergutmachungsausschuß die für die Zahlung oder Gutschrift maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs;

e) die Vorschriften dieses Artikel und der beigefügten Anlage finden keine Anwendung im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits und irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien oder Protektoraten oder Indien andererseits, sofern nicht eine entsprechende Mitteilung an Deutschland seitens der beteiligten Macht binnen einem Monat nach der Hinterlegung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags oder, sofern es sich um ein britisches Dominium oder um Indien handelt, binnen einem Monat nach der mit Wirkung für dieses Dominium oder für Indien erfolgten Ratifikation ergeht;

f) die alliierten und assoziierten Mächte, die diesem Artikel und der beigefügten Anlage beigetreten sind, können unter sich deren Anwendung auf ihre, in ihrem Gebiete ansässigen Staatsangehörigen vereinbaren, soweit die Beziehungen zwischen diesen Staatsangehörigen und den deutschen Reichsangehörigen in Frage kommen. Geschieht dies, so werden die gemäß der gegenwärtigen Bestimmung bewirkten Zahlungen zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsämtern der alliierten und assoziierten Mächte geregelt.

Artikel 297

Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags gehörende Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren. Deutschland verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

Artikel 298

Deutschland verpflichtet sich, in Ansehung der Güter, Rechte und Interessen, die gemäß Artikel 297 Absatz a) oder f) den Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen solche Staatsangehörige beteiligt waren, zurückerstattet werden,

a) vorbehaltlich der im gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte in die rechtliche Lage zu versetzen und darin zu erhalten, in der, kraft der vor dem Krieg geltenden Gesetze, die Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen sich befanden;

b) die Güter, Rechte oder Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei in das Eigentumsrecht eingreifenden Maßnahmen zu unterwerfen, die nicht gleichermaßen auf Güter, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen Anwendung finden, und im Fall, daß solche Maßnahmen getroffen werden, angemessene Entschädigungen zu zahlen.

Artikel 299

a) Verträge zwischen Feinden gelten als mit dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind. Dies gilt nicht für Schulden und andere Geldverpflichtungen, die aus der Vornahme einer in einem solchen Verträge vorgesehenen Handlung oder der Leistung einer dort vorgesehenen Zahlung entspringen. Vorbehalten bleiben ferner die nachstehend oder in der beigefügten Anlage vorgesehenen Ausnahmen und Sonderregeln für bestimmte Verträge oder Vertragsgattungen.

b) Nicht betroffen von der Aufhebung im Sinne dieses Artikels werden diejenigen Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte denen eine der Vertragsparteien angehört, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen.

Bringt die Ausführung der demgemäß aufrechterhaltenen Verträge für eine der Parteien infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil mit sich, so kann der in Abschnitt VI vorgesehene Gemischte Schiedsgerichtshof der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zubilligen.

c) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung und des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans findet weder dieser Artikel noch Artikel 300, noch die Anlage auf Verträge, die von Staatsangehörigen dieser Staaten mit deutschen Reichsangehörigen geschlossen worden sind, Anwendung. Desgleichen findet Artikel 306 keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Staatsangehörigen.

d) Dieser Artikel und seine Anlage finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohner eines Gebiets war, das unter eine andere Souveränität tritt, falls diese Partei infolge des gegenwärtigen Vertrags die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwirbt. Das gleiche gilt für Verträge zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel deshalb verboten war, weil einer der Vertragschließenden sich in einem vom Feinde

besetzten Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht befand.

e) Keine Bestimmung dieses Artikels und seiner Anlage darf zur Ungültigkeits-erklärung eines Geschäfts führen, das in gesetzmäßiger Weise auf Grund eines mit Genehmigung einer der kriegführenden Mächte abgeschlossenen Vertrags zwischen den Feinden vorgenommen worden ist.

Artikel 300

a) Auf dem Gebiete der Hohen vertragschließenden Teile sind im Verhältnis zwischen Feinden alle Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallfristen für die Kriegsdauer gehemmt, gleichviel ob sie vor oder nach Kriegsausbruch zu laufen begonnen haben. Sie beginnen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wieder zu laufen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Vorlegungsfristen für Zinsen- oder Dividendenabschnitte und die Vorlegungsfristen für Wertpapiere, die auf Grund erfolgter Auslosung oder aus irgendeinem anderen Grund auszahlbar sind.

b) Sind infolge Versäumung einer Handlung oder Nichtwahrung einer Formvorschrift während des Krieges Vollstreckungsmaßnahmen auf deutschem Gebiete zum Nachteil eines Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht vorgenommen, so wird der Einspruch dieses Staatsangehörigen vor den in Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof gebracht, es sei denn, daß der betreffende Fall zur Zuständigkeit eines Gerichts einer alliierten oder assoziierten Macht gehört.

c) Auf den Antrag der beteiligten Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht erkennt der Gemischte Schiedsgerichtshof auf Wiederherstellung des durch die im Absatz b erwähnten Vollstreckungsmaßnahmen beeinträchtigten Rechtszustands in allen Fällen, in denen dies nach dem besonderen Tatbestand billig und möglich ist.

Ist die Wiederherstellung ungerecht oder unmöglich, so kann der Gemischte Schiedsgerichtshof der benachteiligten Partei eine Entschädigung zubilligen, die der deutschen Regierung zur Last fällt.

d) Ist ein Vertrag zwischen Feinden für aufgehoben erklärt, und zwar entweder weil eine der Parteien eine Vertragsbestimmung nicht ausgeführt hat, oder infolge Ausübung eines im Vertrage ausbedungenen Rechtes, so steht der benachteiligten Partei frei, sich an den Gemischten Schiedsgerichtshof zu wenden, um Abhilfe zu erlangen. Der Gerichtshof hat in diesem Falle die im Absatz c) vorgesehenen Befugnisse.

e) Haben Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte durch Maßnahmen der obenerwähnten Art, die Deutschland in dem mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiet vorgenommen hat, Schaden erlitten, so finden die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels Anwendung, falls diese Staatsangehörigen nicht anderweitig entschädigt worden sind.

f) Deutschland hat jeden Dritten schadlos zu halten, der durch eine von dem

Gemischten Schiedsgericht gemäß den vorstehenden Absätzen dieses Artikels zuerkannte Rechtswiederherstellung oder Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand benachteiligt wird.

g) Die in Absatz a) vorgesehene dreimonatige Frist beginnt für Handelspapiere mit dem Tage, an dem die Ausnahmenvorschriften, die in den Gebieten der beteiligten Macht bezüglich der Handelspapiere erlassen worden sind, endgültig außer Kraft getreten sind.

Artikel 301

Im Verhältnis zwischen den Feinden darf kein vor dem Kriege ausgestelltes Handelspapier lediglich wegen versäumter fristgerechter Vorlegung zwecks Annahme oder zwecks Zahlung, wegen versäumter Benachrichtigung der Aussteller oder Giranten von der Nichtannahme oder Nichtzahlung, wegen versäumten Protestes, wegen Versäumung der Erfüllung irgendeiner Formvorschrift für verfallen erklärt werden, wenn die Versäumung während des Krieges erfolgt ist.

Ist die Frist zur Vorlegung eines Handelspapiers zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist zur Benachrichtigung des Ausstellers oder der Giranten von der Nichtannahme oder der Nichtzahlung oder die Frist zur Erhebung des Protestes während des Krieges abgelaufen und hat die vorlegungs-, protest- oder benachrichtigungspflichtige Partei während des Krieges die betreffende Handlung versäumt, so steht ihr für die nachträgliche Vorlegung, nachträgliche Benachrichtigung von Nichtannahme oder Nichtzahlung oder nachträgliche Protesterhebung mindestens eine Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zu.

Artikel 302

Soweit nach dem gegenwärtigen Verträge die Zuständigkeit der Gerichte einer alliierten und assoziierten Macht reicht, schaffen ihre Urteile in Deutschland Rechtskraft und sind ohne weitere Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckbar.

Ist, gleichviel in welcher Art von Angelegenheiten, während des Krieges von einem deutschen Gericht gegen den Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht ein Urteil ergangen, ohne daß er in der Lage war, sich zu verteidigen, so ist der hierdurch benachteiligte Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Macht berechtigt, Abhilfe zu verlangen, deren Form von dem im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof näher bestimmt wird.

Auf Antrag des Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht kann der Gemischte Schiedsgerichtshof diese Abhilfe, sofern das möglich ist, in der Form eintreten lassen, daß er die Parteien in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor dem von dem deutschen Gericht gefällten Urteil befanden.

Die obenerwähnte Abhilfe kann ebenso vor dem Gemischten Schiedsgerichts-

hof von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, die durch richterliche Maßnahmen in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten Nachteile erlitten haben, beansprucht werden, wenn sie nicht schon anderweitig entschädigt worden sind.

Artikel 303

Im Sinn der Abschnitte III, IV, V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für jede alliierte oder assoziierte Macht der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen dieser Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags.

Artikel 304

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen jeder alliierten und assoziierten Macht einerseits und Deutschland andererseits ein Gemischter Schiedsgerichtshof gebildet. Jeder Schiedsgerichtshof besteht aus drei Mitgliedern. Jede der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Regierungen ausgewählt.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ernennt der Rat des Völkerbunds, oder, bis zu einem Zeitpunkt der Errichtung des Völkerbunds Herr Gustav Ador, falls er dazu bereit ist, den Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs sowie zwei weitere Personen, die den Vorsitzenden gegebenenfalls vertreten. Diese Personen müssen Mächten angehören, die im Laufe des Krieges neutral geblieben sind.

Sorgt eine Regierung nicht innerhalb eines Monats für die oben vorgesehene Ernennung eines Mitglieds des Schiedsgerichtshofs für eine unbesetzte Stelle, so wird das fehlende Mitglied von der gegnerischen Regierung aus den beiden oben genannten außer dem Vorsitzenden berufenen Personen ausgewählt.

Der Schiedsgerichtshof entscheidet nach Stimmenmehrheit.

b) Die gemäß Absatz a errichteten Gemischten Staatsgerichtshöfe befinden über die Streitfragen, die laut Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehören.

Außerdem regelt der Gemischte Staatsgerichtshof alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zwischen den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge. Eine Ausnahme gilt für die Streitfragen, die nach den Gesetzen der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte dieser Mächte gehören. Derartige Streitfragen werden von den Landesgerichten unter Ausschluss des Gemischten Schiedsgerichtshofs entschieden. Dem beteiligten Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht steht es jedoch frei, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen, sofern kein Landesgesetz dem nicht entgegensteht.

c) Wenn die Anzahl der Sachen es erfordert, sind weitere Mitglieder zu ernennen, damit sich jeder Gemischte Schiedsgerichtshof in mehrere Abteilungen gliedern kann. Jede dieser Abteilungen wird entsprechend den obigen Vorschriften besetzt.

d) Jeder Gemischte Schiedsgerichtshof ordnet sein Verfahren selbst, soweit es nicht durch die Bestimmungen der Anlage zu diesem Artikel geregelt ist. Er hat das Recht, die von der verlierenden Partei an Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge festzusetzen.

e) Jede Regierung bezahlt die Bezüge des von ihr ernannten Mitglieds des Gemischten Schiedsgerichts und jedes Beauftragten, den sie bezeichnet, um sie vor dem Gerichtshof zu vertreten. Die Bezüge des Vorsitzenden werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Regierungen festgesetzt; diese Bezüge werden ebenso wie die gemeinsamen Ausgaben jedes Gerichts je zur Hälfte von den beiden Regierungen getragen.

f) Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, durch ihre Gerichte und Behörden den Gemischten Schiedsgerichtshöfen jede irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Zustellungen und bei der Beweiserhebung, gewähren zu lassen.

g) Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofs als endgültig zu betrachten und ihnen verbindliche Kraft für ihre Staatsangehörigen beizulegen.

Artikel 305

Hat ein zuständiges Gericht in einer unter Abschnitt III, IV, V oder VII fallende Angelegenheit ein Urteil gefällt oder fällt es ein Urteil, das mit den Bestimmungen der genannten Abschnitte nicht im Einklang steht, so hat die dadurch geschädigte Partei ein Recht auf Abhilfe, die durch den Gemischten Schiedsgerichtshof näher bestimmt wird. Auf Antrag des Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann der Gemischte Gerichtshof diese Abhilfe, sofern es möglich ist, in der Form eintreten lassen, daß er die Parteien in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor dem von dem deutschen Gericht gefällten Urteil befanden.

Artikel 306

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte im Sinne der im Artikel 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustands in ihrem Genuß standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Krieg gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuchs zum Schutz gewerblichen Eigentums oder zufolge der Veröffentlichung

eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet.

Sind indes während des Krieges durch gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte deutscher Reichsangehöriger auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums Sondermaßnahmen ergriffen worden, so behalten die auf Grund derselben getroffenen Anordnung weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

Wegen der Ausnutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufs, des Feilbietens und des Gebrauchs irgendwelcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter diese Rechte fielen, stehen Deutschland und deutschen Reichsangehörigen keinerlei Ersatzansprüche oder Klagen zu.

Geldbeträge, die auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sondermaßnahmen getroffenen Anordnungen oder Maßregel geschuldet werden oder gezahlt worden sind, werden, falls die bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags geltende Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, in gleicher Weise wie die anderen Forderungen der deutschen Reichsangehörigen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags verwendet; die Geldbeträge, die durch besondere, von der deutschen Regierung hinsichtlich der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte ergriffene Maßnahmen aufgebracht worden sind, werden wie alle übrigen Schulden der deutschen Reichsangehörigen angesehen und behandelt.

Haben deutsche Reichsangehörige nach der Gesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte erworben oder erwerben sie solche künftig, so bleibt der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, diese Rechte (soweit es sich dabei nicht um Fabrik- oder Handelsmarken handelt) in der für notwendig erachteten Weise zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken. Solche Beschränkungen dürfen im Interesse der Landesverteidigung oder um des Gemeinwohls willen oder zu dem Zwecke auferlegt werden, auf deutscher Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffenden fremden Staatsangehörigen auf deutschem Gebiet sicherzustellen; ferner auch zu dem Zwecke, die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen

aus diesem Verträge durch Deutschland zu verbürgen. Die gedachten Beschränkungen erfolgen in der Form, daß die betreffende alliierte oder assoziierte Macht die eingangs bezeichneten deutschen Rechte entweder selbst ausübt oder Lizenzen für ihre Ausübung erteilt oder die Ausübung weiterhin unter ihrer Überwachung hält oder in sonst einer anderen Form. Bei den nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags erworbenen gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte darf die vorstehend den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis nur ausgeübt werden, wenn die Begrenzung, Bedingungen und Einschränkungen im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinwohls notwendig erscheinen.

Gelangen die vorstehenden Bestimmungen seitens der alliierten und assoziierten Mächte zur Anwendung, so werden angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gewährt, die in der gleichen Weise wie alle anderen den deutschen Reichsangehörigen geschuldeten Summen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags verwendet werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, jede seit dem 1. August 1914 vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidation von den alliierten oder assoziierten Mächten entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen vorgenommen worden ist oder auf Grund des Artikels 297 Absatz b noch vorgenommen wird, keine Anwendung.

Artikel 307

Soweit Staatsangehörige eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile bereits vor dem 1. August 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlauf des Krieges angebrachten Gesuches seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mindestfrist von einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachzuholen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte. Indessen verleiht dieser Artikel kein Recht auf die Wiedereröffnung eines Interferenzverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem die Schlußverhandlung stattgefunden hat.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr ver-

fallen sind, treten wieder in Kraft. Haben jedoch dritte Personen Patente oder Muster, während sie verfallen waren, verwertet oder benutzt, so bleibt jeder alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, die Anordnungen zu treffen, die sie zur Wahrung der Rechte dieser dritten Personen billigerweise für geboten erachtet. Ferner unterliegen die Patente und Muster, welche deutschen Reichsangehörigen zustehen und hiernach wieder in Kraft treten, hinsichtlich der Lizenzbewilligung auch weiterhin den Vorschriften, die während des Krieges auf die Anwendung fanden, sowie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird auf die für die Ausübung eines Patents oder für den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken oder von Mustern vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrik- oder Handelsmarke oder ein Muster, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Artikel 308

Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 des im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Abkommens vom 20. März 1883 oder in einem anderen geltenden Abkommen oder Gesetze für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten der Staatsangehörigen der anderen Hohen vertragschließenden Teile bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jedes Hohen vertragschließenden Teils oder jeder Person unberührt, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechte in Widerspruch stehen; sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

Artikel 309

Deutsche Reichsangehörige oder in Deutschland wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und Staatsangehörige der alliierten oder

assoziierten Mächte oder im Gebiete dieser Mächte wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen andererseits sowie Dritte, denen die bezeichneten Persönlichkeiten etwa während des Krieges ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von Vorgängen auf dem Gebiete des anderen Teils in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, in denen Verletzungen der zu irgend einem Zeitpunkt während des Krieges geltenden oder der gemäß den vorstehenden Artikeln 307 und 308 wiederhergestellten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte erblickt werden könnten, keine Klage zu erheben und keinerlei Anspruch geltend zu machen.

Sind des ferneren in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags Erzeugnisse oder Gegenstände hergestellt oder literarische oder künstlerische Werke veröffentlicht worden, so gibt weder ihr Erwerb noch ihre Benutzung oder Verwendung durch dritte den vorbezeichneten Personen jemals ein Klagerecht wegen Verletzung von gewerblichen oder künstlerischen Eigentumsrechten; auch der Verkauf und das Feilbieten begründet ein solches Klagerecht nicht, wenn dieser Verkauf und dieses Feilbieten während eines Jahres nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags in den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte einerseits oder Deutschland andererseits stattfindet. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von Deutschland im Laufe des Krieges besetzten Gebieten hatten.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

Artikel 310

Lizenzverträge über Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken, die vor der Kriegserklärung zwischen Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder in ihrem Gebiete wohnenden oder dort ihr Gewerbe treibenden Personen einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt der Kriegserklärung zwischen Deutschland und der alliierten oder assoziierten Macht ab als aufgelöst. In allen Fällen hat jedoch der auf Grund eines solchen Vertrags ursprünglich Lizenzberechtigte das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags von dem Inhaber der Rechte die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Die Bedingungen der neuen Lizenz werden mangels einer Einigung zwischen den Parteien von dem zuständigen Gerichte des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, festgesetzt, es sei denn, daß die Lizenzen auf Rechten beruhen, die unter deutscher Gesetzgebung erworben sind; in diesem Fall werden die Bedingungen durch den in Abschnitt VI dieses Teils vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt. Der

Gerichtshof kann alsdann gegebenenfalls den Betrag der ihm angebracht erscheinenden Vergütung für die Ausnutzung der Rechte während des Krieges festsetzen.

Lizenzen für gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, die kraft der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen sind, werden von der Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz nicht berührt, sondern behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit. Ist eine solche Lizenz dem auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrags ursprünglich Lizenzberechtigten verliehen, so gilt sie als an die Stelle der früheren Lizenz getreten.

Sind auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen, auf Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder Vervielfältigung oder Aufführung literarischer oder künstlerischer Werke gerichteten Vertrags oder auf Grund einer vor dem Kriege erteilten Lizenz solchen Inhalts während des Krieges Geldsummen gezahlt worden, so finden sie die gleiche Verwendung wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der deutschen Reichsangehörigen.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

Artikel 311

Die Einwohner der auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland abgetrennten Gebiete behalten ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland den vollen, uneingeschränkten Genuß aller gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, deren Inhaber sie nach der deutschen Gesetzgebung zur Zeit dieser Trennung waren.

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in den nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland abgetrennten Gebieten zur Zeit der Abtrennung dieser Gebiete von Deutschland in Kraft sind oder zufolge Artikel 306 des gegenwärtigen Vertrags wiederhergestellt werden oder in Kraft treten, werden von dem Staate, auf den das Gebiet übergeht, anerkannt und bleiben in diesem Gebiete solange in Kraft, wie dies nach deutschem Rechte der Fall ist.

Artikel 312

Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags enthaltenen Abreden verpflichten sich die deutsche Regierung, derjenigen Macht, an die deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete kraft Artikel 22 Teil I (Völkerbundssatzung) als Mandator verwaltet, einen entsprechenden Anteil der von der Reichsregierung oder den Regierungen der deutschen Staaten oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen und privaten Körperschaften angesammelten Rücklagen abzutre-

ten, die für den Dienst der gesamten sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten bestimmt sind.

Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind gehalten, sie zur Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser Übertragung werden durch besondere Übereinkommen zwischen der deutschen Regierung und den beteiligten Regierungen geregelt.

Falls diese besonderen Übereinkommen nicht nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschossen sind, werden die Übertragungsbedingungen in jedem Einzelfall einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Ausschuß unterbreitet, von denen einer von der deutschen Regierung, einer von der anderen beteiligten Regierung und drei von dem Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes unter den Staatsangehörigen anderer Staaten ausgewählt werden. Dieser Ausschuß hat mit Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Bildung Vorschläge aufzustellen, die dem Rat des Völkerbunds zu unterbreiten sind; die Entscheidungen des Rates sind von Deutschland und von dem anderen beteiligten Land mit sofortiger Wirkung als endgültig anzusehen.

Artikel 313

Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des deutschen Gebietes und der deutschen Hoheitsgewässer volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen dieselben Vergünstigungen wie deutsche Luftfahrzeuge, besonders in Notfällen zu Land oder See.

Artikel 314

Vorbehaltlich der Erfüllung der von Deutschland etwa erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf deutsche Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein müssen, genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchquerungsverkehr nach irgendeinem anderen Land das Recht, ohne zu landen, das deutsche Gebiet und die deutschen Hoheitsgewässer zu überfliegen.

Artikel 315

Die in Deutschland angelegten und dem heimischen öffentlichen Luftverkehr zugänglichen Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten und assoziierten Mächte offen; diese erfahren daselbst in Bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren die gleiche Behandlung wie deutsche Luftfahrzeuge.

Artikel 316

Vorbehaltlich der gegenwärtigen Bestimmungen ist das in den Artikeln 313, 314 und 315 vorgesehene Flug-, Durchquerungs- und Landungsrecht an die

Beobachtung der Vorschriften, die Deutschland zu erlassen für notwendig erachtet, geknüpft. Jedoch müssen solche Vorschriften unterschiedslos auf deutsche Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder angewendet werden.

Artikel 317

Die Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgestellt oder als gültig anerkannt sind, werden auch in Deutschland als gültig und als den von Deutschland ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Lizenzen gleichwertig zugelassen.

Artikel 318

Im inländischen Handelsluftverkehr genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge in Deutschland gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation.

Artikel 319

Deutschland sagt zu, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß jedes über deutschem Gebiet fliegende deutsche Luftfahrzeug die Vorschriften, betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und deren Umsetzung beachtet, wie sie in dem von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt festgelegt sind.

Artikel 320

Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum 1. Januar 1923 in Kraft, sofern nicht Deutschland zu einem früheren Zeitpunkt in den Völkerbund aufgenommen ist oder von den alliierten und assoziierten Mächten die Zustimmung zum Beitritt zu dem von ihnen abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt erhalten hat.

Artikel 321

Deutschland verpflichtet sich, Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und dem Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächten freien Durchgang durch sein Gebiet auf den für den internationalen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren, auch zu diesem Zweck die Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer zu gestatten. Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Wagen-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen oder unnützen Verzögerungen oder Verschränkungen unterworfen und hat in Deutschland in bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder anderen Hinsicht ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr.

Artikel 322

Deutschland verpflichtet sich, über Auswanderungsunternehmungen, welche Auswanderer- oder Rückwandererverkehr durch seine Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten, es sei denn zum Zweck der Feststellung, daß die Reisenden tatsächlich sich im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zweck ein Verwaltungsdienst eingerichtet, so darf Deutschland keine am Verkehr interessierte Schiffahrtsgesellschaft oder eine andere Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson irgendwie daran teilnehmen lassen oder ihr einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht einräumen.

Artikel 323

Deutschland begibt sich des Rechtes, bei seinen Ein- und Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung eintreten zu lassen.

Deutschland begibt sich namentlich des Rechtes, zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten oder assoziierten Macht Zuschlagsgebühren oder unmittelbar oder mittelbar Prämien auf die Aus- oder Einfuhr über deutsche oder nichtdeutsche Häfen oder auf deutschen oder nichtdeutschen Schiffen und Booten, insbesondere in Form von kombinierten Tarifen, festzusetzen.

Artikel 324

Um den Übergang der Waren über die deutsche Grenze nach Möglichkeit abzukürzen und um von der Grenze ab ihre Anfertigung und Weiterbeförderung unter denselben sachlichen Bedingungen - besonders hinsichtlich der Geschwindigkeit und Sorgfalt der Beförderung -, wie sie Waren gleicher Art auf deutschem Gebiet unter ähnlichen Beförderungsbedingungen genießen würden, zu erledigen, sind alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen zu treffen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen oder Durchgangswaren aus diesen Gebieten oder mit Bestimmung nach diesen Gebieten sind.

Insbesondere sind leicht verderbliche Waren schnell und glatt zu befördern und die Zollförmlichkeiten so zu erledigen, daß die unmittelbare Weiterführung der Warensendung mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

Artikel 325

Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vorteile und Tarifiermäßigungen, die auf den deutschen Eisenbahnen oder Schiffahrtsstraßen zugunsten deutscher Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

Artikel 326

Deutschland darf seine Teilnahme an Tarifen oder kombinierten Tarifen nicht verweigern, die den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte ähnliche Vorteile, wie es seinen eigenen Häfen oder denen einer anderen Macht gewährt, zuwenden.

Artikel 327

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte genießen ebenso wie ihre Güter, Schiffe und Boote in allen deutschen Häfen und auf allen deutschen Binnenschiffahrtstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die deutschen Reichsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Artikel 328

Die Freizonen, die in den deutschen Häfen am 1. August 1914 eingerichtet waren, bleiben bestehen. Für sie und die auf deutschem Gebiete auf Grund des gegenwärtigen Vertrags neu eingerichteten Freizonen gilt die in den folgenden Artikeln vorgesehene Ordnung.

Waren, die in die Freizone eingehen oder aus ihr kommen, unterliegen, den Fall des Artikels 300 ausgenommen, keinem Einfuhr- oder Ausfuhrzoll.

Von den in die Freizone eintretenden Schiffen und Waren dürfen die zur Dekkung der Verwaltungs-, Unterhalts- und Verbesserungskosten des Hafens festgesetzten Gebühren sowie die Angaben für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen erhoben werden, vorausgesetzt, daß diese Gebühren und Abgaben im Hinblick auf die angewendeten Kosten angemessen sind und ihre Erhebung nach dem im Artikel 327 vorgesehenen Grundsatz der gleichen Behandlung erfolgt.

Von den Waren dürfen keine anderen Abgaben oder Gebühren als eine statistische Gebühr erhoben werden, die höchstens eins von Tausend vom Wert betragen darf und ausschließlich zur Deckung der Kosten für die amtlichen Aufstellungen über den Hafenumschlag zu verwenden ist.

Artikel 329

Die für die Speicherung sowie für Verpacken und Auspacken der Waren dienenden Einrichtungen haben den jeweiligen Handelsbedürfnissen zu entsprechen. Alle Erzeugnisse, deren Verbrauch in der Freizone erlaubt ist, bleiben von Verbrauchs- oder anderen Angaben jeder Art, mit Ausnahme der im Artikel 328 erwähnte statistischen Gebühr, frei.

Bei Anwendung der Vorschriften dieses Artikels darf zwischen den Staatsangehörigen verschiedener Nationen oder zwischen Waren verschiedenen Ursprungs und verschiedener Bestimmung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 330

Auf Erzeugnisse, die aus der Freizone dem Verbrauch des Landes, in dessen

Gebiet der Hafen liegt, zugeführt werden, dürfen Einfuhrzölle gelegt werden. Umgekehrt dürfen Erzeugnisse aus diesem Lande, die für die Freizone bestimmt sind, mit Ausfuhrzöllen belegt werden. Diese Ein- und Ausfuhrzölle sind auf derselben Grundlage und nach denselben Sätzen zu erheben wie ähnliche Zölle an anderen Zollgrenzen des betreffenden Landes. Andererseits begibt sich Deutschland des Rechtes, irgendwelche Ein-, Aus- oder Durchfuhrzölle, gleichviel unter welcher Bezeichnung, auf die Erzeugnisse zu legen, die zu Lande oder zu Wasser durch deutsches Gebiet nach oder aus der Freizone aus oder nach irgendeinem anderen Staate befördert werden.

Zur Sicherung und Gewährleistung dieses freien Zugangs auf den normalerweise zu der Freizone führenden Eisenbahnen und Wasserstraßen seines Gebietes hat Deutschland die nötigen Anordnungen zu erlassen.

Artikel 331

Es werden für international erklärt:

die Elbe (Labe) von der Mündung der Vltava (Moldau) und die Vltava (Moldau) von Prag ab;

die Oder (Odra) von der Mündung der Oppa ab;

die Memel (Rußstrom, Memel. Njemen) von Grodno ab;

die Donau von Ulm ab;

und jeder schiffbare Teil dieser Flußgebiete, der mehr als einem Staat den natürlichen Zugang zum Meere mit oder ohne Umladung von einem Schiff in ein anderes vermittelt, sowie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdoppelung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte der genannten Flußgebiete oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbarer Abschnitte des gleichen Wasserlaufs gebaut werden.

Das gleiche gilt für den Schifffahrtsweg Rhein-Donau, falls er unter den im Artikel 353 festgesetzten Bedingungen gebaut wird.

Artikel 332

Auf den im vorstehenden Artikel für international erklärten Wasserstraßen werden die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte auf dem Fuß vollkommener Gleichheit behandelt, und zwar so, daß kein Unterschied zum Nachteile der Staatsangehörigen, des Gutes und der Flagge irgendeiner dieser Mächte zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Gute und der Flagge des Uferstaats selbst oder des meistbegünstigten Staates gemacht werden darf.

Deutsche Schiffe dürfen indes regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigung unterhalten.

Artikel 333

Von den Schiffen, die den Schiffahrtsweg oder seine Zugänge benutzen, dürfen Abgaben erhoben werden, und diese Abgaben dürfen auf den verschiedenen Flußabschnitten verschieden bemessen werden, beides soweit sich aus einem bestehenden Abkommen nicht das Gegenteil ergibt. Die Abgaben sollen ausschließlich zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schifffahrt dienen. Ihr Tarif wird nach diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen ausgehängt. Diese Abgaben werden so festgesetzt, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht des Schmuggels oder einer Übertretung besteht.

Artikel 334

Der Durchgangsverkehr der Reisenden, Schiffe und Güter vollzieht sich nach den im Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Grundsätzen.

Gehören beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat an, so können Durchgangsgüter unter Zollverschluß gebracht oder unter die Aufsicht der Zollbeamten gestellt werden. Bildet der Fluß die Grenze, so bleiben Durchgangsgüter und -reisende von jeder Zollförmlichkeit befreit; die Ein- und Ausladung der Waren sowie die Ein- und Ausschiffung der Reisenden darf nur in den von dem Uferstaat bezeichneten Häfen erfolgen.

Artikel 335

Auf dem gesamten Lauf und an der Mündung des erwähnten Flusses dürfen andere Abgaben irgendwelcher Art, als die in diesem Teile festgesetzten, nicht erhoben werden.

Diese Bestimmung läßt das Recht der Uferstaaten zur Erhebung von Zöllen, Orts- oder Verbrauchsabgaben unberührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einführung angemessener und gleichmäßiger Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für die Benutzung der Kräne, Aufzüge, Ladestraßen, Speicher usw. erhoben werden.

Artikel 336

Mangels einer besonderen Ordnung für die Ausführung der Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten auf dem internationalen Abschnitt eines schiffbaren Wasserstraßengebietes ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessenem Umfang die nötigen Vorkehrungen zur Beseitigung aller Schifffahrtshindernisse und -gefahren und zur Erhaltung guter Schifffahrtsverhältnisse zutreffen.

Kommt ein Staat dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jeder Uferstaat oder jeder in dem etwa bestehenden internationalen Ausschuß vertretene Staat den zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzten Gerichtshof anrufen.

Artikel 337

Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet

sind, der Schifffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Der in dem vorigen Artikel erwähnte Gerichtshof kann die Aussetzung oder die Beseitigung dieser Arbeiten anordnen; bei seinen Entscheidungen hat er den Berieselungs-, Wasserkraftnutzungs- und Fischereirechten und den anderen Landesinteressen Rechnung zu tragen, die im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in dem etwa bestehenden internationalen Ausschuß vertretenen Staaten den Bedürfnissen der Schifffahrt vorzugehen haben.

Die Anrufung des Gerichtshofes des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 338

An Stelle der in den Artikeln 332 bis 337 festgesetzten Ordnung soll als Ersatz eine andere treten, die in einem von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenen und vom Völkerbund genehmigten allgemeinen Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationaler Charakter das Übereinkommen anerkennt, niedergelegt wird. Dieses Übereinkommen findet namentlich auf die Gesamtheit oder einen Teil der obenerwähnten Flußgebiete der Elbe (Labe), Oder (Odra), Memel (Rußstrom, Memel, Njemen) und der Donau sowie auf die anderen Teile der gedachten Flußgebiete Anwendung, die mit ihnen unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können.

Deutschland verpflichtet sich, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 379, dem gedachten allgemeinen Übereinkommen sowie allen gemäß dem nachfolgenden Artikel 343 aufgestellten Entwürfen zur Abänderung der geltenden internationalen Abmachungen und Bestimmungen beizutreten.

Artikel 339

Deutschland tritt den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Aufforderung einen Teil der Schlepper und Boote ab ... Deutschland tritt gleichfalls das Material jeder Art ab, dessen die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieser Flußgebiete bedürfen.

Artikel 340

Die Elbe (Labe) wird der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, zusammengesetzt aus:

- 4 Vertretern der deutschen Uferstaaten,
- 2 Vertretern des tschecho-slowakischen Staates,
- 1 Vertreter Großbritanniens,
- 1 Vertreter Frankreichs,
- 1 Vertreter Italiens,
- 1 Vertreter Belgiens.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Abordnung eine Stimmenzahl; die der Zahl der ihr zukommenden Vertreter entspricht.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 341

Die Oder (Odra) wird der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, zusammengesetzt aus:

- 1 Vertreter Polens,
- 3 Vertreter Preußens
- 1 Vertreter des tschecho-slowakischen Staates,
- 1 Vertreter Großbritanniens,
- 1 Vertreter Frankreichs,
- 1 Vertreter Dänemarks,
- 1 Vertreter Schwedens.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 342

Auf einen bei dem Völkerbund gestellten Antrag seitens eines der Uferstaaten wird der Niemen (Rußstrom, Memel, Niemen) der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, die sich aus je einem Vertreter der Uferstaaten und drei Vertretern anderer, vom Völkerbund bezeichneter Staaten zusammensetzt.

Artikel 343

Die in den Artikeln 340 und 341 vorgesehenen internationalen Kommissionen treten innerhalb 3 Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab zusammen. Die in Artikel 342 vorgesehene internationale Kommission tritt innerhalb 3 Monaten nach Stellung des Antrages durch einen Uferstaat zusammen. Jede dieser Kommissionen wird unverzüglich zur Ausarbeitung eines Entwurfs zur Nachprüfung der in Kraft befindlichen internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen schreiten. Dieser Entwurf wird entsprechend der in Artikel 338. erwähnten allgemeinen Vereinbarung aufgestellt, wenn diese Vereinbarung bereits zustande gekommen ist; andernfalls wird der Entwurf zur Nachprüfung entsprechend den oben in Art. 332 - 337 festgelegten Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 344

Die im vorstehenden Artikel genannten Entwürfe sollen insbesondere

a) den Sitz der internationalen Kommission bestimmen und die Art der Ernennung ihres Vorsitzenden festsetzen;

b) den Umfang ihrer Befugnisse bestimmen, insbesondere betreffend die Ausführung der Arbeiten für Instandhaltung, Herrichtung und Regulierung des Flußnetzes, die finanzielle Verwaltung, die Festsetzung und Erhebung der Gebühren, die Vorschriften für die Schifffahrt;

c) die Abschnitte des Flusses oder seiner Zuflüsse abgrenzen, auf die die internationale Verwaltung Anwendung zu finden hat.

Artikel 345

Die internationalen Vereinbarungen und die Bestimmungen, welche zurzeit die Schifffahrt auf der Elbe (Labe), der Oder (Odra) und dem Niemen (Rußstrom, Memel, Niemen) regeln, bleiben bis zur Ratifizierung der obenerwähnten Nachprüfungs-Entwürfe vorläufig in Kraft. Indessen gehen in allen Fällen, wo die Vereinbarungen und Bestimmungen den Festsetzungen der Artikel 332 - 337 oder der abzuschließenden allgemeinen Vereinbarung widersprechen, diese letzteren vor.

Artikel 346

Die europäische Donaukommission übt wieder die Rechte aus, die sie vor dem Kriege hatte. Indessen werden zunächst die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens allein an dieser Kommission teilnehmen.

Artikel 347

Von dem Zeitpunkte ab, wo die Zuständigkeit der europäischen Kommission aufhört, wird das in Art. 331 bezeichnete Stromgebiet der Donau unter die Verwaltung einer internationalen, wie folgt zusammengesetzten Kommission gestellt:

- 2 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
- je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten,
- je 1 Vertreter der in Zukunft in der europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 348

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene internationale Kommission tritt sobald wie möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zusammen und übernimmt vorläufig die Verwaltung des Stromes gemäß den Bestimmungen der Artikel 332 - 337, bis eine endgültige Donauakte durch die von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte aufgestellt ist.

Artikel 349

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung der Verwaltungsordnung, die für die Donau durch eine Konferenz der von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte bestimmt wird; diese Konferenz, an der Vertreter Deutschlands teilnehmen können, wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zusammentreten.

Artikel 350

Die durch Artikel 57 des Berliner Vertrags vom 13. Juni 1878 an Österreich-Ungarn übertragene und von diesem an Ungarn abgetretene Vollmacht für die Ausführung der Arbeiten am Eisernen Torschnitt außer Kraft. Die mit der Verwaltung dieses Teiles des Stroms beauftragte Kommission wird über die Rechnungslegung beschließen, vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Etwa erforderliche Gebühren werden keinesfalls von Ungarn vereinnahmt.

Artikel 351

Falls der tschecho-slowakische Staat, Serbien oder Rumänien auf Grund einer Vollmacht oder eines Auftrages der internationalen Kommission Arbeiten für Herrichtung, Regulierung, Stauung oder andere Zwecke auf einem die Grenze bildenden Teile des Stromgebietes in Angriff nehmen, genießen diese Staaten auf dem gegenüberliegenden Ufer ebenso wie auf dem außerhalb ihres Gebietes liegenden Teil des Strombettes alle erforderlichen Erleichterungen für die Vorarbeiten, die Ausführung und die Unterhaltung dieser Arbeiten.

Artikel 352

Deutschland ist gegenüber der europäischen Donaukommission zu allen Wiedergutmachungen, Wiederherstellungen und Entschädigungen für die Schäden verpflichtet, welche diese Kommission während des Krieges erlitten hat.

Artikel 353

Im Falle der Schaffung eines Großschiffahrtsweges Rhein - Donau verpflichtet sich Deutschland, auf diesen Schiffahrtsweg die in Artikel 332 bis 338 vorgesehene Verwaltungsform anzuwenden.

Artikel 354

Von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab wird die Rheinschiffahrt durch die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 einschließlich ihres Schlußprotokolls wieder unter den nachstehend festgelegten Bedingungen geregelt.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen gewissen Bestimmungen der genannten Akte und den Bestimmungen der oben in Artikel 338 genannten allgemeinen Vereinbarung, die sich auf den Rhein beziehen, gehen die Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung vor. Innerhalb von spätestens 6 Monaten vom

Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab tritt die in Artikel 355 erwähnte Zentralkommission zusammen, um einen Entwurf zur Nachprüfung der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte aufzustellen. Dieser Entwurf muß entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung abgefaßt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ins Leben getreten ist, und wird den in der Zentralkommission vertretenen Mächten unterbreitet.

Deutschland erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu dem Entwurf, der auf die oben angegebene Weise aufgestellt wird.

Im Übrigen werden die in den folgenden Artikeln behandelten Abänderungen sofort in die Mannheimer Akte aufgenommen.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, sich deshalb mit den Niederlanden zu verständigen.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, sich jeder derartigen Vereinbarung auf Anfordern anzuschließen.

Artikel 355

Die durch die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vorgesehene Zentralkommission wird sich aus 19 Mitgliedern zusammensetzen, nämlich:

2 Vertreter der Niederlande,

2 Vertreter der Schweiz,

4 Vertreter der deutschen Uferstaaten,

4 Vertreter Frankreichs, welches außerdem den Vorsitzenden der Kommission ernannt,

2 Vertreter Großbritanniens,

2 Vertreter Italiens,

2 Vertreter Belgiens.

Der Sitz der Zentralkommission ist Straßburg.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Abordnung eine Stimmenzahl, die der Zahl der ihr zukommenden Vertreter entspricht.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 356

Die Schiffe aller Nationen und ihre Ladungen genießen alle Rechte und Vorrechte, die den zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffen und ihren Ladungen gewährt sind.

Der freien Schiffahrt der Schiffe und Besatzungen jeder Nationalität auf dem Rhein und den Wasserstraßen, auf die sich die genannten Verträge beziehen, darf keine der in den Artikeln 15 - 20 und 26 der obenerwähnten Mannheimer

Akte und im Artikel 4 des Schlußprotokolls oder in späteren Verträgen enthaltenen Bestimmungen entgegenstehen, vorbehaltlich der Einhaltung der von der Zentralkommission erlassenen Bestimmungen, betreffend den Lotsendienst und andere polizeiliche Maßnahmen.

Die Bestimmung des Artikels 22 der Mannheimer Akte und des Artikels 5 des Schlußprotokolls werden nur auf die für die Rheinschifffahrt eingetragenen Schiffe angewendet. Die Zentralkommission wird für die Prüfung, ob die anderen Schiffe den allgemeinen, für die Rheinschifffahrt gültigen Vorschriften entsprechen, Maßnahmen festsetzen.

Artikel 357

Im Verlauf von längstens drei Monaten nach der ihm darüber zugegangenen Mitteilung tritt Deutschland an Frankreich einen Teil der Schlepper und Schiffe ab, die nach Abzug der für Ersatz oder Wiedergutmachung abgetretenen in den deutschen Rheinhäfen eingetragen bleiben oder Anteile an den deutschen Rheinschifffahrtsgesellschaften.

Im Falle der Abtretung von Schiffen und Schleppern müssen diese mit ihrer Takelage und Ausrüstung versehen, in gutem Zustande, für den Güterverkehr auf dem Rhein geeignet sein und unter den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Unter den gleichen Bedingungen tritt Deutschland an Frankreich ab:

1. die Einrichtungen, Liege- und Ankerplätze, Lagerplätze, Docks, Magazine, Werkzeuge usw., welche deutsche Reichsangehörige oder deutsche Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen;
2. die Anteile oder Interessen, welche Deutschland oder seine Reichsangehörigen zum gleichen Zeitpunkt an den genannten Einrichtungen hatten.

Der Wert und die Einzelheiten dieser Abtretungen werden mit Rücksicht auf die berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien durch eine oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte Schiedsrichter im Verlaufe eines Jahres nach Inkrafttreten, des vorliegenden Vertrages bestimmt.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen bedingen eine Entschädigung, deren Pauschalbetrag durch den oder die Schiedsrichter festgelegt wird. Er darf in keinem Falle den Betrag für den Anschaffungswert der abgetretenen Materialien und Einrichtungen überschreiten und ist auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen. Die Entschädigung der Eigentümer liegt Deutschland ob.

Artikel 358

Auf Grund der Verpflichtung, den Bestimmungen der Mannheimer Akte oder der an ihre Stelle tretenden Konvention, ebenso wie den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nachzukommen, hat Frankreich auf dem ganzen Laufe des Rheines innerhalb seiner Grenzen

a) das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen für die Speisung der schon gebauten oder noch zu bauenden Schifffahrts- und Bewässerungskanäle oder für jeden anderen Zweck und auf dem deutschen Ufer alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen Arbeiten auszuführen,

b) das ausschließliche Recht auf die durch die Regulierung des Stromes erzeugte Wasserkraft unter dem Vorbehalt, daß die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Kraft an Deutschland vergütet wird. Diese Vergütung hat entweder in Geld oder in Kraft zu erfolgen. Der errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Kosten der für die Kraftgewinnung nötigen Arbeiten durch Schiedsspruch bestimmt, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt. Zu diesem Zweck wird Frankreich allein berechtigt sein, in diesem Teil des Stromes alle Regulierungs-, Stau- oder sonstigen Arbeiten auszuführen, die es zur Gewinnung von Kraft für erforderlich hält. Das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen, wird auch Belgien zum Zwecke der Speisung des weiter unten vorgesehenen Rhein-Maas-Schifffahrtsweges zuerkannt.

Die Ausübung der in den Paragraphen a und b vorliegenden Artikels erwähnten Rechte darf weder die Schiffbarkeit schädigen, noch die Schifffahrt beeinträchtigen, sei es im Strombett des Rheins, sei es in den Abzweigungen, die an seine Stelle treten sollten; auch darf sie keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen, die bisher gemäß der in Kraft befindlichen Vereinbarung erhoben wurden. Alle Bauentwürfe sind der Zentralkommission mitzuteilen, um ihr die Feststellungen zu ermöglichen, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Um die gute und getreuliche Ausführung der in obigen Absätzen a und b enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten, verpflichtet sich Deutschland:

1. weder den Bau eines Seitenkanals noch einer anderen Abzweigung auf dem rechten Ufer des Stroms gegenüber der französischen Grenze zu unternehmen oder zuzulassen;
2. Frankreich den Bau- und Verkehrsrecht in allen rechtsrheinischen Gebieten zuzuerkennen, die für die Vorarbeiten, die Anlage und Ausnutzung der Stauanlagen erforderlich sind, deren Bau Frankreich später mit Zustimmung der Zentralkommission anordnen wird. Gemäß dieser Zustimmung ist Frankreich befugt, das nötige Gelände zu bestimmen und abzugrenzen. Es darf den Grund und Boden zwei Monate nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, unter Bezahlung von Entschädigungen an Deutschland, deren Gesamtbetrag durch die Zentralkommission festzusetzen ist. Deutschland liegt es ob, die Eigentümer dieser mit diesen Lasten belegten oder durch die Arbeiten endgültig in Anspruch genommenen Grundstücke zu entschädigen.

Wenn die Schweiz es verlangt und die Zentralkommission ihre Zustimmung dazu gibt, werden dieselben Rechte ihr für den Teil des Stromes gewährt, welcher ihre Grenze mit den anderen Uferstaaten bildet;

3. der französischen Regierung in dem Monat, der dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgt, alle Pläne, Vorarbeiten, Konzessionsentwürfe und Kostenaufstellungen übergeben, welche die Ausnutzung des Rheins für irgendeinen Zweck betreffen und von der Regierung Elsaß-Lothringens oder des Großherzogtums Baden aufgestellt oder ihnen zugegangen sind.

Artikel 359

In den Abschnitten des Rheines, welche die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bilden, darf unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen keine Arbeit in dem Strombett oder auf einem der beiden Flußufer ohne vorherige Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Vertreter ausgeführt werden.

Artikel 360

Frankreich behält sich das Recht vor, in die Verträge und Verpflichtungen einzutreten, die sich aus den Vereinbarungen zwischen den Regierungen Elsaß-Lothringens und des Großherzogtums Baden für die auf dem Rhein auszuführenden Arbeiten ergeben. Es kann diese Vereinbarungen im Verlauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auch kündigen.

Ebenso hat Frankreich die Befugnis, die Arbeiten ausführen zu lassen, welche von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheines oberhalb Mannheims als erforderlich anerkannt werden.

Artikel 361

Falls im Verlauf von 25 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Belgien sich entschließt, einen Großschiffahrtsweg Rhein - Maas in Höhe von Ruhrort zu schaffen, ist Deutschland verpflichtet, den auf seinem Gebiet gelegenen Teil dieses Schiffahrtsweges nach den ihm von der belgischen Regierung mitgeteilten Plänen und nach Zustimmung der Zentralkommission zu bauen.

In diesem Falle hat die belgische Regierung das Recht, im Gelände alle nötigen Vorarbeiten zu machen.

Falls Deutschland diese Arbeiten ganz oder teilweise nicht ausführt, ist die Zentralkommission befugt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen; zu diesem Zweck kann sie das nötige Baugelände bestimmen und abgrenzen und den Grund und Boden zwei Monate nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, wobei sie die Entschädigungen, welche Deutschland zu zahlen hat, feststellt.

Dieser Schiffahrtsweg wird derselben Verwaltungsordnung unterstellt wie der Rhein selbst. Die Verteilung der Anlagekosten auf die von dem Kanal durchschnittenen Staaten einschließlich der obenerwähnten Entschädigungen erfolgt durch die Zentralkommission.

Artikel 362

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, keine Einwendungen gegen irgendwelche Vorschläge der Zentral-Rheinkommission zu erheben, die die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit bezwecken:

1. auf die Mosel von der französisch-luxemburgischen Grenze bis zum Rhein, unter Vorbehalt der Zustimmung Luxemburgs;

2. auf den Rhein oberhalb Basel bis zum Bodensee unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz;

3. auf die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche gebaut werden, um von Natur schiffbare Abschnitte des Rheins oder der Mosel zu vermehren oder zu verbessern, oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte dieser Wasserläufe zu verbinden; desgleichen auf alle anderen Teile des Stromgebiets des Rheins, die unter die in Artikel 338 vorgesehene allgemeine Vereinbarung fallen können.

Artikel 363

In den Häfen Hamburg und Stettin verpachtet Deutschland für einen Zeitraum von 99 Jahren an den tschecho-slowakischen Staat Plätze, die unter die allgemeine Verwaltungsordnung der Freizonen gestellt werden und dem unmittelbaren Durchgangsverkehr der Güter von und nach diesem Staat dienen.

Artikel 364

Die Begrenzung dieser Plätze, ihre Einrichtung, die Art ihrer Ausnutzung und überhaupt alle Bedingungen für ihre Verwendung, einschließlich des Pachtpreises, werden durch eine wie folgt zusammengesetzte Kommission bestimmt: ein Vertreter Deutschlands, ein Vertreter des tschecho-slowakischen Staates und ein Vertreter Großbritanniens. Diese Bedingungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise revidiert werden.

Deutschland erklärt im Voraus seine Zustimmung zu den so gefaßten Beschlüssen.

Artikel 365

Diejenigen Güter, die aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen und nach Deutschland bestimmt sind, ebenso wie diejenigen Güter, die im Durchgangsverkehr durch Deutschland von Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen, genießen auf den deutschen Eisenbahnen hinsichtlich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Prämien und Rückvergütungen), ohne weiteres alle Erleichterungen und in jeder andern Hinsicht die günstigste Behandlung, die für Güter derselben Art gelten, welche auf irgendeiner deutschen Strecke, sowohl im Binnenverkehr wie bei der Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr, unter gleichen Bedingungen, besonders hinsichtlich der Länge des Transportweges; befördert werden. Die gleiche Regel soll auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter und assoziierter Mächte auch für

von diesen Mächten namentlich bezeichnete Güter gelten, die aus Deutschland kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Internationale Tarife, welche nach den im vorhergehenden Absatz angegebenen Sätzen aufgestellt sind und direkte Begleitpapiere vorsehen, sollen geschaffen werden, wenn eine der alliierten und assoziierten Mächte es von Deutschland verlangt.

Artikel 366

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab erneuern die hohen vertragschließenden Parteien, soweit es sie betrifft und unter den Vorbehalten von Paragraph 2 dieses Artikels, die Vereinbarungen und Übereinkünfte über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1905 geschlossen worden sind.

Wenn binnen 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine neue Übereinkunft über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890 und ihrer oben angeführten Nachträge geschlossen wird, soll diese neue Übereinkunft ebenso wie deren Zusatzbestimmungen über den internationalen Eisenbahnverkehr Deutschland binden, selbst wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung der Übereinkunft teilzunehmen oder sich ihr anzuschließen. Bis zum Abschluß einer neuen Übereinkunft soll Deutschland sich nach den Vorschriften der Berner Konvention und ihrer oben angeführten Nachträge ebenso wie nach den Ergänzungsbedingungen richten.

Artikel 367

Deutschland ist verpflichtet, an der Einrichtung des Verkehrs mit direkten Fahr-scheinen für Personen und Gepäck mitzuwirken, die von einer oder mehreren der alliierten und assoziierten Mächte verlangt wird, um die Verbindung dieser Mächte untereinander oder mit andern Ländern mittels Eisenbahn durch das deutsche Gebiet zu sichern. Insbesondere muß Deutschland zu diesem Zweck die Züge und Wagen, die aus dem Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte kommen, übernehmen und mit einer Schnelligkeit weiterbefördern, die mindestens derjenigen seiner besten Durchgangszüge auf denselben Strecken gleichkommt. In keinem Fall dürfen die Fahrpreise für diesen direkten Verkehr höher sein als die Fahrpreise, welche im inneren deutschen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit erhoben werden.

Die Tarife, die bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit auf die Beförderung von Auswanderern auf den deutschen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte Anwendung finden, dürfen keinesfalls nach einem höheren Kilometersatz berechnet sein, als demjenigen der günstigsten Tarife (Prämien und Rückvergütungen inbegriffen), welche Auswan-

dern auf den genannten Eisenbahnen nach oder von irgendwelchen andern Häfen gewährt werden.

Artikel 368

Deutschland verpflichtet sich, für diesen Durchgangsverkehr oder für die Beförderung von Auswanderern von oder nach den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. Zollrevision, allgemeine polizeiliche, gesundheitspolizeiliche und Kontroll-Maßnahmen zu treffen, durch welche dieser Verkehr behindert oder verzögert würde.

Artikel 369

Findet die Beförderung teilweise durch Eisenbahn und teilweise durch Binnenschifffahrt mit oder ohne direkte Begleitpapiere statt, so finden vorstehende Bestimmungen auf den mit der Eisenbahn zurückgelegten Beförderungsteil Anwendung.

Artikel 370

Deutschland verpflichtet sich, die deutschen Wagen mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen:

1. sie in Güterzüge einzustellen, die auf den Linien derjenigen alliierten und assoziierten Mächte verkehren, die Mitglieder der Berner Konvention vom 15. Mai 1886, abgeändert am 18. Mai 1907, sind, ohne die Einrichtung der durchgehenden Bremse zu hindern, die in diesen Ländern in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingeführt werden könnte;
2. die Wagen dieser Mächte in alle Güterzüge einzustellen, welche auf den deutschen Linien verkehren.

Das rollende Material der alliierten und assoziierten Mächte soll auf den deutschen Linien dieselbe Behandlung wie das deutsche rollende Material hinsichtlich der Verwendung, der Unterhaltung und Instandsetzung erfahren.

Artikel 371

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen bezüglich der Abtretung von Häfen, Wasserwegen und Eisenbahnen in den Gebieten, in denen Deutschland seine Gebietshoheit aufgibt, sowie der finanziellen Bestimmungen bezüglich der Unternehmer und der Pensionsbezüge des Personals, erfolgt die Abtretung von Eisenbahnen unter den folgenden Bedingungen:

1. Die Anlagen und Einrichtungen aller Eisenbahnen werden vollständig und in gutem Zustand übergeben.
2. Wenn ein Eisenbahnnetz mit eigenem rollenden Material im Ganzen von Deutschland an eine der alliierten und assoziierten Mächte abgetreten wird, ist dieses Material vollständig nach der letzten Bestandsaufnahme vor dem 11. November 1918 und in normalem Unterhaltungszustand abzutreten.

3. Bei Linien ohne besonderes rollendes Material werden Kommissionen von Sachverständigen, die durch die alliierten und assoziierten Mächte zu bestimmen sind und in denen Deutschland vertreten sein wird, den abzuliefernden Teil des Materials des betreffenden Eisenbahnnetzes, zu dem diese Linien gehören, festsetzen. Diese Kommissionen sollen hierbei den Umfang des Materials, das auf diesen Linien in die letzte Bestandsaufnahme vor dem 11. November 1918 eingetragen ist, die Länge der Strecken (einschließlich der Nebengleise), die Art und den Umfang des Verkehrs berücksichtigen. Diese Kommissionen haben ferner die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen zu bestimmen, welche in jedem einzelnen Fall abzutreten sind, die Übernahmebedingungen festzusetzen und die einstweiligen Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um ihre Instandsetzung in deutschen Werkstätten sicherzustellen.

4. Vorräte, Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge sind nach denselben Bedingungen wie das rollende Material zu übergeben.

Die Vorschriften der vorstehenden Ziffern 3 und 4 finden auf die Linien des einstigen russischen Polen Anwendung, die von Deutschland auf deutsche Spurweite abgeändert worden sind; diese Linien werden wie Teile betrachtet, die von dem Netz der preußischen Staatseisenbahnen abgetrennt sind.

Artikel 372

Wenn infolge der Festsetzung neuer Grenzen eine Eisenbahnlinie, die zwei Teile desselben Landes verbindet, ein anderes Land durchquert, oder eine Zweiglinie, die aus einem Land kommt, ihren Endpunkt in einem anderen Land hat, sollen ihre Betriebsbedingungen unter Vorbehalt der besonderen, in vorliegendem Vertrag enthaltenen Bestimmungen durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen festgesetzt werden. Wenn die Verwaltungen sich über die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einigen können, soll der Streit von Sachverständigenkommissionen entschieden werden, deren Zusammensetzung sich nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels regelt.

Artikel 373

Binnen fünf Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, kann der tschecho-slowakische Staat den Bau einer Eisenbahn verlangen, die auf deutschem Gebiet die Stationen Schlauney und Nachod verbindet. Die Baukosten hat der tschechoslowakische Staat zu tragen.

Artikel 374

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 10 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf Antrag der Schweizer Regierung, die sich mit der italienischen Regierung ins Benehmen zu setzen hat, die Kündigung der internationalen Übereinkunft vom 13. Oktober 1909 über die Gotthardbahn anzunehmen. Mangels eines Einverständnisses über die Bedingungen der Kündigung erklärt sich Deutschland schon jetzt bereit, die Entscheidung eines

durch die Vereinigten Staaten von Amerika zu bezeichnenden Schiedsrichters anzunehmen.

Artikel 375

Deutschland hat die Anweisungen auszuführen, die ihm hinsichtlich der Beförderung durch eine im Namen der alliierten und assoziierten Mächte handelnde Behörde gegeben werden, nämlich:

1. für die Beförderung von Thuppen, die in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages bewerkstelligt wird, ebenso wie für die Beförderung von Material, Munition und Proviant für den Bedarf der Armeen;
2. vorübergehend für die Beförderung von Nahrungsmitteln für bestimmte Gegenden, für die möglichst schnelle Wiederherstellung normaler Beförderungsverhältnisse und für die Einrichtung von Post- und Telegraphenverbindungen.

Artikel 376

Streitigkeiten, die zwischen beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Vorschriften entstehen könnten, werden in der vom Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt.

Artikel 377

Zu jeder Zeit kann der Völkerbund die Abänderung derjenigen vorhergehenden Artikel vorschlagen, welche auf dauernde Verwaltungsregelungen Bezug haben.

Artikel 378

Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab können die Vorschriften der Artikel 321 bis 330, 332, 365, 367 bis 369 jederzeit durch den Rat des Völkerbundes abgeändert werden.

Mangels einer Abänderung kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist von 5 Jahren der Vorteil irgendeiner der Vorschriften, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, von keiner der alliierten und assoziierten Mächte zugunsten eines Teils ihrer Gebiete in Anspruch genommen werden, für den keine Gegenseitigkeit zugestanden wird. Die Frist von 5 Jahren, während der die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden kann, kann vom Rat des Völkerbundes verlängert werden.

Artikel 379

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Deutschland durch den gegenwärtigen Vertrag zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte auferlegt sind, verpflichtet sich Deutschland, jeder allgemeinen Übereinkunft über die internationale Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schifffahrtswege, der Häfen und der Eisenbahnen beizutreten, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen einer Frist von 5 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab geschlossen werden sollten.

Artikel 380

Der Kieler Kanal und seine Zugänge sollen allen mit Deutschland im Frieden befindlichen Nationen für ihre Handels- und Kriegsschiffe gleichberechtigt frei- und offenstehen.

Artikel 381

Angehörige, Eigentum und Schiffe aller Mächte sollen den Kanal sowohl in Bezug auf Abgaben und Erleichterungen als auch in jeder anderen Hinsicht in vollster Gleichberechtigung benutzen können. Es darf kein Unterschied zuungunsten von Angehörigen, Eigentum und Schiffen irgendeiner Macht gegenüber Angehörigen, Eigentum und Schiffen Deutschlands oder einer meistbegünstigten Nation gemacht werden. Der Verkehr von Personen oder Schiffen darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als solchen, die sich aus Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Aus- oder Einwanderungsvorschriften ergeben, oder aus Vorschriften, die sich auf Ein- und Ausfuhr von verbotenen Gütern beziehen. Diese Vorschriften müssen angemessen und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern.

Artikel 382

Für Benutzung des Kanals und seiner Zugänge dürfen nur solche Abgaben erhoben werden, die dem Zweck dienen, die Kosten für die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit des Kanals und seiner Zugänge oder deren Verbesserung in gerechter Weise zu decken, oder um die Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schifffahrt gemacht werden. Der Abgabentarif ist nach diesen Unkosten zu berechnen und in den Häfen anzuschlagen.

Die Abgaben sollen in einer Weise erhoben werden, daß jegliche Einzeluntersuchung von Ladungen unnötig wird, ausgenommen in Fällen, in denen Verdacht des Betruges oder von Übertretung besteht.

Artikel 383

Güter im Durchgangsverkehr können versiegelt oder unter Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden; das Ein- und Ausladen von Gütern und die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden soll nur in den von Deutschland bezeichneten Häfen stattfinden.

Artikel 384

Außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Abgaben sollen keine anderen Abgaben irgendwelcher Art im Kanal oder seinen Zugängen erhoben werden.

Artikel 385

Deutschland ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen oder Gefahren für die Schifffahrt zu treffen und die Aufrechterhaltung guter Schifffahrtsbedingungen sicherzustellen. Deutschland darf keine Arbeit irgendwelcher Art ausführen, welche die Schifffahrt im Kanal oder an seinen Zugängen behindern könnte.

Artikel 386

Im Falle der Verletzung irgendeiner der Bedingungen der Artikel 380 bis 386 oder des Streites über Auslegung dieser Artikel kann jede beteiligte Macht das Gericht in Anspruch nehmen, das zu diesem Zweck vom Völkerbund eingesetzt wird.

Um zu vermeiden, daß der Völkerbund mit unwichtigen Fragen befaßt wird, wird Deutschland in Kiel eine lokale Behörde schaffen, die berufen ist, in erster Instanz über Streitigkeiten zu entscheiden und nach Möglichkeit Klagen abzustellen, die durch die konsularischen Vertreter der interessierten Macht vorgebracht werden.

Artikel 387

Um an der Verwirklichung des in der Einleitung niedergelegten Programms zu arbeiten, wird eine ständige Organisation begründet.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sollen die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation sein. Später soll die Mitgliedschaft im Völkerbunde die Mitgliedschaft in der genannten Organisation zur Folge haben.

Artikel 388

Die ständige Organisation soll umfassen:

1. eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder,
2. ein internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrats.

Artikel 389

Die Hauptversammlung der Vertreter der Mitgliedstaaten hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern eines jeden Mitgliedstaates zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsvertreter; von den zwei anderen vertritt je einer die Arbeitgeber und je einer die Arbeitnehmer eines jeden Mitgliedstaats.

Jedem Vertreter können technische Ratgeber beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Tagung steht. Sind Fragen, die besonders die Frauen angehen, in der Hauptversammlung zu erörtern, so muß wenigstens eine der zu technischen Ratgebern bestimmten Personen eine Frau sein.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, diejenigen Vertreter und technischen Ratgeber, die nicht Regierungsvertreter sind, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, daß solche Verbände bestehen.

Die technischen Ratgeber dürfen nur auf Antrag des Vertreters, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung das Wort ergreifen. An den Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

Ein Vertreter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Ratgeber als seinen Stellvertreter bezeichnen; der Stellvertreter kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedstaats mitgeteilt. Die Vollmachten der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden von der Versammlung geprüft; diese kann mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Zulassung eines jeden Vertreters oder technischen Ratgebers ablehnen, der nach ihrer Entscheidung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ernannt worden ist.

Artikel 390

Jeder Vertreter hat das Recht, unabhängig für sich selbst über alle der Versammlung unterbreiteten Fragen abzustimmen.

Sollte einer der Mitgliedstaaten einen nicht der Regierung angehörenden Vertreter, auf den er einen Anspruch hat, nicht bestimmt haben, so steht zwar dem andern, nicht der Regierung angehörenden Vertreter das Recht zur Teilnahme an den Beratungen der Versammlung zu, aber kein Stimmrecht.

Lehnt die Versammlung kraft der ihr durch Artikel 389 verliehenen Vollmacht die Zulassung eines Vertreters eines der Mitgliedstaaten ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob der betreffende Vertreter nicht ernannt worden wäre.

Artikel 391

Die Tagungen der Versammlung finden am Sitze des Völkerbundes oder an jedem anderen Ort statt, der in einer früheren Tagung durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen bezeichnet worden ist.

Artikel 392

Das internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen.

Artikel 393

Das internationale Arbeitsamt tritt unter die Leitung eines aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats; diese Mitglieder werden auf Grund folgender Bestimmungen ernannt:

Der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes setzt sich folgendermaßen zusammen:

12 Personen als Vertreter der Regierungen,

6 Personen, die von den Vertretern der Arbeitgeber in der Konferenz gewählt sind,

6 Personen, die von den Vertretern der Angestellten und Arbeiter in der Konferenz gewählt werden.

Von den zwölf die Regierung vertretenden Personen werden acht durch die Mitgliedstaaten ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und vier durch die Mitgliedstaaten, die von den Regierungsvertretern in der Hauptversammlung unter Ausschluß der Vertreter der vorerwähnten acht Mitgliedstaaten bestimmt worden sind.

Etwaige Streitigkeiten über die Frage, welchen Mitgliedstaaten die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden durch den Rat des Völkerbundes entschieden.

Die Dauer des Auftrags der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Die Art der Besetzung erledigter Sitze und andere Fragen gleicher Art können von dem Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, geregelt werden.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt selbst den Zeitpunkt seines jedesmaligen Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn wenigstens zehn Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 394

An der Spitze des Internationalen Arbeitsamts tritt ein Leiter; er wird durch den Verwaltungsrat ernannt, empfängt von ihm seine Anweisungen und ist ihm gegenüber sowohl für den Geschäftsgang als auch für die Erfüllung aller ihm anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

Der Leiter oder sein Stellvertreter wohnen allen Sitzungen des Verwaltungsrates bei.

Artikel 395

Das Personal des Internationalen Arbeitsamts wird von dem Leiter ausgewählt. Soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die Erzielung von möglichst guten Arbeitsleistungen vereinbar ist, hat sich die Wahl auf Personen verschiedener Staatsangehörigkeit zu erstrecken. Eine bestimmte Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 396

Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts besteht in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, sowie besonders in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung zum Zweck des Abschlusses internationaler Übereinkommen vorgelegt werden sollen, sowie endlich in der Durchführung aller besonderen, von der Hauptversammlung angeordneten Untersuchungen.

Das Internationale Arbeitsamt hat die Aufgabe, die Tagesordnung für die Tagungen der Hauptversammlung vorzubereiten.

Es erfüllt ferner gemäß den Bestimmungen dieses Teils des gegenwärtigen Vertrags die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten.

Es verfaßt und veröffentlicht in französischer und englischer und in jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine in regelmäßiger Wiederkehr erscheinende Zeitschrift, die sich den die Industrie und Arbeit betreffenden Fragen von internationalem Interesse widmet.

Überhaupt hat es neben der in diesem Artikel bezeichneten Tätigkeit alle anderen Befugnisse und Obliegenheiten, die ihm zu übertragen die Hauptversammlung für angebracht hält.

Artikel 397

Die Ministerien der Mitgliedstaaten, zu deren Zuständigkeit die Arbeiterfragen gehören, können mit dem Leiter durch Vermittelung des Vertreters ihrer Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts oder in Ermangelung eines solchen Vertreters durch Vermittelung eines anderen dazu geeigneten, von der beteiligten Regierung damit beauftragten Beamten unmittelbaren Geschäftsverkehr unterhalten.

Artikel 398

Das Internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbunds bei allen Fragen in Anspruch nehmen, bei denen er zu einer solchen Mitwirkung in der Lage ist.

Artikel 399

Jedes der Mitgliedstaaten bezahlt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Vertreter und ihrer technischen Ratgeber sowie gegebenenfalls die Kosten seiner an den Tagungen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats teilnehmenden Beauftragten.

Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes, der Tagungen der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats werden dem Leiter durch den Generalsekretär des Völkerbunds zu Lasten des allgemeinen Haushalts des Völkerbundes erstattet.

Der Leiter ist dem Generalsekretär des Völkerbundes für die Verwendung aller Gelder, die ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgezahlt werden, rechenschaftspflichtig.

Artikel 400

Nach Prüfung aller Vorschläge, die von der Regierung eines der Mitgliedstaaten oder von irgendeinem im Artikel 389 bezeichneten Berufsverband für die auf die Tagesordnung zu bringenden Punkte gemacht sind, wird die Tagesordnung der Tagungen der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 401

Der Leiter versieht das Amt des Sekretärs der Hauptversammlung; er hat die Tagesordnung jeder Tagung vier Monate vor deren Eröffnung an alle Mitgliedstaaten und durch deren Vermittlung an die Vertreter, die nicht Regierungsvertreter sind, sobald sie bestimmt sind, gelangen zu lassen.

Artikel 402

Die Regierung eines jeden Mitgliedstaats hat das Recht, gegen die Aufnahme einer oder mehrerer der vorgesehenen Punkte in die Tagesordnung der Tagung Einspruch zu erheben. Die Einspruchsbegründung ist in einer an den Leiter zu richtenden erläuternden Denkschrift darzulegen. Dem Leiter liegt es ob, die Denkschrift den Mitgliedstaaten des ständigen Verbandes mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen so beschließt.

Jede Frage, deren Prüfung die Hauptversammlung außerhalb des im vorigen Absatz vorgesehenen Verfahrens mit der gleichen Zweidrittelmehrheit beschließt, ist auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen.

Artikel 403

Die Hauptversammlung stellt ihre Geschäftsordnung auf; sie wählt ihren Vorsitzenden; sie kann Ausschüsse einsetzen, denen die Erstattung von Berichten über alle von ihr für prüfungsbedürftig befundenen Fragen obliegt.

Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ist entscheidend, es sei denn, daß eine größere Mehrheit ausdrücklich durch andere Artikel dieses Abschnitts des gegenwärtigen Vertrags vorgeschrieben ist.

Die Abstimmung ist unwirksam, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der in der Tagung anwesenden Vertreter.

Artikel 404

Die Hauptversammlung kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschließender Stimme begeben.

Artikel 405

Erklärt sich die Hauptversammlung für die Annahme von Anträgen, die in Verbindung mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form haben sollen: a) eines »Vorschlages«, der den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderswie zur Ausführung gelangt, b) oder eines Entwurfs zu einem durch die Mitgliedstaaten zu ratifizierenden internationalen Übereinkommen.

In beiden Fällen bedarf es zur Annahme eines Vorschlags oder eines Entwurfs

zu einem Übereinkommen in der Endabstimmung der Hauptversammlung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.

Bei der Aufstellung eines Vorschlags oder eines Entwurfs zu einem Übereinkommen, das allgemeine Geltung erhalten soll, hat die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der gewerblichen Organisation oder andere Sonderumstände die Verhältnisse der Industrie wesentlich abweichend gestalten. Sie hat in solchen Fällen die Abänderungen in Anregung zu bringen, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.

Eine Ausfertigung des Vorschlags oder des Entwurfs des Übereinkommens wird vom Vorsitzenden der Hauptversammlung oder dem Leiter unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbunds behändigt. Dieser übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift des Vorschlags oder des Entwurfs des Übereinkommens.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluß der Tagung der Hauptversammlung (oder wenn dieses infolge von außergewöhnlichen Umständen innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald es anhängig ist, aber unter keinen Umständen später als achtzehn Monate nach Schluß der Tagung der Hauptversammlung), den Vorschlag oder den Entwurf zu einem Übereinkommen der zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Maßnahme getroffen wird.

Handelt es sich um einen Vorschlag, so haben die Mitgliedstaaten den Generalsekretär von den getroffenen Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

Handelt es sich um den Entwurf zu einem Übereinkommen, so hat der Mitgliedstaat, der die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhält, die förmliche Ratifikation des Übereinkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und die erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens zu treffen.

Hat ein Vorschlag keine gesetzgeberische oder andere Maßregeln zur Folge, die ihm Wirkung verschaffen, oder findet ein Entwurf zu einem Übereinkommen nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Stelle oder Stellen, so hat der Mitgliedstaat keine weitere Verpflichtung.

Handelt es sich um einen Bundesstaat, dessen Befugnis zum Beitritt zu einem Arbeitsübereinkommen bestimmten Beschränkungen unterliegt, so hat die Regierung das Recht, den Entwurf eines Übereinkommens, der unter diese Beschränkung fällt, als einfachen Vorschlag zu betrachten; in diesem Falle gelangen die Bestimmungen dieses Artikels über Vorschläge zur Anwendung. Der vorstehende Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle begründet die Annahme eines Vorschlags oder des Entwurfs eines Übereinkommens durch die Hauptversammlung für einen Mitgliedstaat

die Verpflichtung, den durch seine Gesetzgebung den betreffenden Arbeitern schon gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 406

Jedes dergestalt ratifizierte Übereinkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes verzeichnet; es verpflichtet aber nur die Mitgliedstaaten, von denen es ratifiziert worden ist.

Artikel 407

Vereinigt ein Entwurf bei der endgültigen Gesamtabstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen auf sich, so steht den Mitgliedstaaten des ständigen Verbandes, die dies wünschen, frei, ein Sonderübereinkommen mit dem gleichen Inhalt zu schließen.

Jedes derartige Übereinkommen ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen, der es verzeichnen läßt.

Artikel 408

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen er beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie müssen die von ihm geforderten Einzelheiten enthalten. Der Leiter legt der nächstfolgenden Tagung der Hauptversammlung einen zusammenfassenden Bericht aus diesen Berichten vor.

Artikel 409

Jede an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde eines Berufsverbandes von gewerblichen Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, die sich darauf gründet, daß irgendein Mitgliedstaat nicht in befriedigender Weise ein von ihm angenommenes Übereinkommen ausgeführt habe, kann durch den Verwaltungsrat der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, übermittelt werden. Diese Regierung kann ersucht werden, sich zur Sache zu erklären.

Artikel 410

Geht von der in Frage kommenden Regierung in angemessener Frist keine Erklärung ein, oder hält der Verwaltungsrat die eingehende Erklärung für unzureichend, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die erteilte Antwort zu veröffentlichen.

Artikel 411

Jeder Mitgliedstaat kann beim Internationalen Arbeitsamt eine Beschwerde gegen einen anderen Mitgliedstaat vorbringen, der nach seiner Ansicht ein von beiden Teilen auf Grund der vorstehenden Artikel ratifiziertes Übereinkommen nicht in befriedigender Weise durchführt.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für angebracht hält, sich mit der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, in der im Artikel 409 bezeichneten

Weise in Verbindung setzen, bevor er nach dem weiter unten abgegebenen Verfahren einem Untersuchungsausschuß mit der Angelegenheit betraut.

Hält es der Verwaltungsrat nicht für nötig, die Beschwerde der in Frage kommenden Regierung mitzuteilen, oder läuft bei ihm nach erfolgter Mitteilung befriedigende Antwort innerhalb einer angemessenen Frist ein, so kann er die Bildung eines Untersuchungsausschusses herbeiführen, dem es obliegt, die streitige Frage zu prüfen und darüber zu berichten.

Das gleiche Verfahren kann von dem Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Vertreters, der Mitglied der Hauptversammlung ist, eingeschlagen werden.

Kommt eine auf Grund der Artikel 410 oder 411 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat, so hat die in Frage stehende Regierung, falls sie nicht schon einen Abgeordneten im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an den betreffenden Beratungen des Verwaltungsrats zu ernennen. Der für diese Verhandlungen bestimmte Zeitpunkt ist der in Frage kommenden Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 412

Der Untersuchungsausschuß wird auf folgende Weise gebildet:

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags drei in industrielle Fragen maßgebende Personen zu bezeichnen, eine zur Vertretung der Arbeitgeber, eine zweite zur Vertretung der Arbeitnehmer vertritt und eine, von beiden unabhängige dritte. Diese Personen stellen zusammen eine Liste auf, aus der die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung der bezeichneten Personen vorliegen und mit einer Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzulehnen, deren Eigenschaften den Anforderungen dieses Artikels nicht genügen.

Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Klassen der Liste. Außerdem bestimmt er eine der drei Personen zum Vorsitzenden des Ausschusses. Keine der auf diese Weise bestimmten drei Personen darf zu einem an unmittelbar an der Beschwerde beteiligten Mitgliedstaaten gehören.

Artikel 413

Wird auf Grund des Artikels 31 eine Beschwerde vor einem Untersuchungsausschuß verweisen, so verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, gleichviel, ob er unmittelbar an der Beschwerde beteiligt ist oder nicht, dem Ausschuß alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zu dem Beschwerdepunkt besitzt.

Artikel 414

Nach eingehender Prüfung der Beschwerde erstattet der Untersuchungsausschuß einen Bericht; in diesem legt er seine tatsächlichen Feststellungen, die eine genaue Beurteilung des Streitfalls in seinem ganzen Umfang gestatten, so wie seine Vorschläge zur Zufriedenstellung der beschwerdeführenden Regierung und hinsichtlich der dazu nötigen Fristen nieder.

Gegebenenfalls hat der Bericht zugleich die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die der Ausschuß der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, gegenüber für angebracht hält und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 415

Der Generalsekretär des Völkerbunds teilt den Bericht des Untersuchungsausschusses jeder an dem Streitfall beteiligten Regierung mit und veranlaßt seine Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen muß dem Generalsekretär des Völkerbunds binnen einem Monat mitzuteilen, ob sie die in dem Ausschußbericht enthaltenen Vorschläge annimmt oder nicht, und falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbunds zu unterbreiten wünscht.

Artikel 416

Ergreift ein Mitgliedstaat bezüglich eines Vorschlags oder eines Entwurfs zu einem Übereinkommen die in Artikel 405 vorgesehenen Maßnahmen nicht, so hat jeder andere Mitgliedstaat das Recht, den ständigen Internationalen Gerichtshof anzurufen.

Artikel 417

Gegen die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofs über eine Beschwerde oder eine ihm gemäß den Artikeln 415 oder 416 unterbreitete Streitfrage ist kein Rechtsmittel gegeben.

Artikel 418

Die etwaigen Anträge oder Vorschläge des Untersuchungsausschusses können vom ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die er einer schuldigen Regierung gegenüber für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 419

Richtet sich irgendein Mitgliedstaat in der vorgeschriebenen Zeit nicht nach den in dem Berichte des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes etwa enthaltenen Vorschlägen, so darf jeder andere Mitgliedstaat ihm gegenüber die wirtschaftlichen Straf-

maßnahmen ergreifen, die der Bericht des Ausschusses oder die Entscheidung des Gerichtshofs in diesem Falle für zulässig erklärt hat.

Artikel 420

Die schuldige Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat davon in Kenntnis setzen, daß sie die nötigen Maßnahmen getroffen hat, um entweder den Vorschlägen des Untersuchungsausschusses oder denen, die in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofs niedergelegt sind, Folge zu leisten und kann den Verwaltungsrat ersuchen, durch den Generalsekretär des Völkerbunds einen Untersuchungsausschuß zur Nachprüfung ihrer Angaben zu berufen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 417 und 418 Anwendung. Fällt der Bericht des Untersuchungsausschusses oder die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofs zugunsten der schuldigen Regierung aus, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Maßregeln, die sie gegenüber dem betreffenden Staat ergriffen haben, außer Wirkung zu setzen.

Artikel 421

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Übereinkommen, denen sie zugestimmt haben, entsprechend den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrags für diejenigen ihrer Kolonien, Besitzungen und Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, in Kraft zu setzen, jedoch unter den folgenden Vorbehalten:

1. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens darf nicht durch die örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen sein;
2. die für die Anpassung des Übereinkommens an die örtlichen Verhältnisse erforderlichen Abänderungen dürfen im eingefügt werden.

Jeder Mitgliedstaat hat dem Internationalen Arbeitsamte die von ihm beabsichtigte Entschließung hinsichtlich seiner einzelnen Kolonien, Besitzungen oder Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, mitzuteilen.

Artikel 422

Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrags, die von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen angenommen sind, werden rechtswirksam, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbunds bilden, und von drei Vierteln der Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind.

Artikel 423

Alle Streitfragen oder Schwierigkeiten aus Anlaß der Auslegung dieses Teils des gegenwärtigen Vertrags und der später von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Teil geschlossenen Übereinkommen unterliegen der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Artikel 424

Die erste Tagung der Hauptversammlung findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Einberufung und Veranstaltung dieser ersten Tagung liegt der dafür in der vorerwähnten Anlage bezeichneten Regierung ob. Bei der Beschaffung der Unterlagen wird diese Regierung durch einen internationalen Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten dieser ersten Tagung und jeder folgenden bis zu dem Zeitpunkt, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbunds aufgenommen werden können, werden mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter und der technischen Ratgeber auf die Mitgliedstaaten nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins festgesetzten Schlüssel umgelegt.

Artikel 425

Bis zur Errichtung des Völkerbundes werden alle Mitteilungen, die nach den vorstehenden Artikeln an den Generalsekretär des Bundes gerichtet werden sollten, vom Leiter des Internationalen Arbeitsamts aufbewahrt, der den Generalsekretär davon in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 426

Bis zur Errichtung des ständigen Internationalen Gerichtshofs werden die ihm kraft dieses Abschnitts des gegenwärtigen Vertrags zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht überwiesen, das aus drei vom Rate des Völkerbundes ernannten Personen besteht.

Artikel 427

Die Hohen vertragschließenden Teile haben in Anerkennung dessen, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, zur Erreichung dieses erhabenen Zieles die in Abschnitt I. vorgesehenen und dem Völkerbund angegliederte ständige Einrichtung geschaffen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und industriellen Überlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Überzeugung, daß die Arbeit nicht als bloße Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß Verfahren und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle industriellen Gemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten.

Unter diesen Verfahren und Grundsätzen erscheinen den Hohen vertragschließenden Teilen die folgenden von besonderer und Beschleunigung erheischender Wichtigkeit:

1. Der oben erwähnte leitende Grundsatz, daß die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsgegenstand angesehen werden darf;
2. das Recht des Zusammenschlusses zu allen nicht dem Gesetz zuwiderlaufenden Zwecken sowohl für Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeber;
3. die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht;
4. Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist;
5. die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit jedesmal den Sonntag einschließen soll.
6. die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicherzustellen;
7. der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Werte;
8. die in jedem Lande über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Lande sich erlaubterweise aufhaltenden Arbeitern eine gerechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern;
9. jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen.

Die Hohen vertragschließenden Teile verkünden nicht die Vollständigkeit oder Endgültigkeit dieser Grundsätze und Verfahren, erachten sie jedoch für geeignet, der Politik des Völkerbunds als Richtschnur zu dienen und, im Falle ihrer Annahme durch die dem Völkerbund als Mitglieder angehörenden industriellen Gemeinschaften sowie der Sicherstellung ihrer praktischen Durchführung durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde, dauernde Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt zu verbreiten.

Artikel 428

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Vertrages durch Deutschland werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während eines Zeitraumes von 15 Jahren besetzt, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beginnt.

Artikel 429

Wenn die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages durch Deutschland getreulich erfüllt werden, so soll die im Artikel 428 vorgesehene Besetzung nach und nach in folgender Weise eingeschränkt werden;

1. Nach Ablauf von 5 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Köln und die

Gebiete nördlich einer Linie, die dem Laufe der Ruhr, dann der Eisenbahnlinie Jülich-Düren-Euskirchen-Rheinbach, ferner der Straße von Rheinbach nach Sinzig folgt, und die den Rhein bei dem Einfluß der Ahr trifft, wobei die vorhin genannten Straßen, Eisenbahnen und Orte außerhalb der besagten Räumungszone bleiben.

2. Nach Ablauf von 10 Jahren Worden geräumt; der Brückenkopf von Coblenz und die Gebiete nördlich einer Linie, die an dem Schnittpunkte der Grenzen Belgiens, Deutschlands und Hollands beginnt, etwa 4 Kilometer südlich Aachen verläuft, dann bis zur Höhe von Vorst-Gemünd verläuft, dann östlich der Eisenbahnlinie des Urftales, dann über Blankenhain, Waldorf, Dreis, Ulmen bis zur Mosel, diesem Flusse von Bremm bis Nehren folgt, dann über Kappel und Simmern der Höhenlinie zwischen Simmern und dem Rhein folgt und diesen Fluß bei Bacherach erreicht, wobei alle genannten Orte, Täler, Straßen und Eisenbahnen außerhalb der Räumungszone bleiben.

3. Nach Ablauf von 15 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Mainz, der Brückenkopf von Kehl und der Rest des besetzten deutschen Gebietes.

Wenn zu diesem Zeitpunkte die Sicherheiten gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands von den alliierten und assoziierten Regierungen nicht als ausreichend betrachtet werden, so kann die Entfernung der Besatzungstruppen in dem Maße aufgeschoben werden, wie dies zur Erreichung der genannten Bürgschaften für nötig erachtet wird.

Artikel 430

Falls die Wiedergutmachungskommission während der Besetzung oder nach Ablauf der im Vorhergehenden genannten 15 Jahre feststellt, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Verträge obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen, so werden die im Artikel 429 genannten Gebiete ganz oder teilweise sofort von neuem durch die alliierten und assoziierten Truppen besetzt.

Artikel 431

Wenn Deutschland vor dem Ablauf des Zeitraumes von 15 Jahren alle Verpflichtungen erfüllt hat, welche ihm aus dem gegenwärtigen Verträge erwachsen, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.

Artikel 432

Die durch die Besetzung und den jetzigen Vertrag nicht erledigten Fragen werden Gegenstand späterer Vereinbarungen sein, welche anzuerkennen Deutschland sich schon jetzt verpflichtet.

Artikel 433

Zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags, wodurch Deutschland endgültig die Aufhebung des Vertrags von Brest-Litowsk und aller Verträge, Übereinkommen und Abmachungen zwischen ihm und der russischen

maximalistischen Regierung anerkennt, sowie zur Sicherung der Wiederherstellung des Friedens und einer guten Regierung in den baltischen Provinzen und Litauen werden alle deutschen Truppen, die sich augenblicklich in den genannten Gebieten befinden, sobald die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächten den Augenblick mit Rücksicht auf die innere Lage dieser Gebiete für gekommen erachten, hinter die deutschen Grenzen zurückgenommen. Diese Truppen haben sich jeder Beitreibung, Beschlagnahme und aller andern Zwangsmaßnahmen zur Erlangung von Lieferungen mit Bestimmung nach Deutschland zu enthalten und dürfen sich auf keine Weise in Maßregeln der Landesverteidigung einmischen, welche die vorläufigen Regierungen von Estland, Lettland und Litauen etwa begreifen.

Bis zur Räumung oder nach der vollständigen Räumung dürfen keine neuen deutschen Truppen die genannten Gebiete betreten.

Artikel 434

Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und Zusatzabkommen anzuerkennen, welche von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Mächten geschlossen werden, die auf Seiten Deutschlands gekämpft haben, und sich mit den Bestimmungen einverstanden zu erklären, welche bezüglich der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und des Ottomanischen Reiches getroffen werden, auch die neuen Staaten innerhalb der Grenzen, die auch auf diese Weise festgelegt wurden, anzuerkennen.

Artikel 435

Die Hohen vertragschließenden Teile erkennen zwar die zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815, besonders in der Akte vom 20. November 1815 niedergelegten Zusicherungen, welche internationale Verbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen, an; sie stellen indes fest, daß die Bestimmungen dieser Verträge und Übereinkommen, Erklärungen und sonstigen Zusatzakte, betreffend die neutralisierte Zone Savoyens, so wie sie durch Artikel 92 Abs. 1 der Schlußakte des Wiener Kongresses und Artikel 3 Abs. 2 des Pariser Vertrags vom 20. November 1815 festgelegt wird, durch die Verhältnisse überholt sind. Infolgedessen nehmen die Hohen vertragschließenden Teile die Abrede zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung, betreffend die Aufhebung der sich auf diese Zone beziehenden Bestimmungen, die abgeschafft sind und bleiben sollen, zur Kenntnis.

Ebenso erkennen die Hohen vertragschließenden Teile an, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der sonstigen Zusatzakte, betreffend die Freizonen Hoch-Savoyens und des Gebiets von Gex, durch die Verhältnisse überholt sind, und daß es Sache Frankreichs und der Schweiz ist, im Wege der Einigung untereinander die Rechtslage dieser Gebiete so zu regeln, wie beide Länder es für zweckmäßig erachten.

Artikel 436

Die Hohen vertragschließenden Teile haben, wie sie hiermit anerkennen und beurkunden, von dem Verträge zwischen der Regierung des französischen Freistaats und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monako vom 17. Juni 1918 über das Verhältnis zwischen Frankreich und dem Fürstentum Kenntnis genommen.

Artikel 437

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß in jedem durch den gegenwärtigen Vertrag eingesetzten Ausschuss bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll, es sei denn, daß durch spätere Vereinbarungen ein Anderes bestimmt wird.

Artikel 438

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, daß, soweit deutsche Gesellschaften oder deutsche Personen auf ihrem oder ihrer Regierung gemäß dem gegenwärtigen Vertrag anvertrauten Gebiet religiöse christliche Missionen unterhalten haben, das Eigentum solcher Missionen oder Missionsgesellschaften einschließlich des Eigentums von Handelsgesellschaften, deren Ertrag der Unterhaltung dieser Missionen dient, weiter für Missionszwecke verwendet werden soll. Um die gehörige Ausführung dieser Verpflichtung zu sichern, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das bezeichnete Eigentum Verwaltungsräten verantworten, die sie ernennen oder bestätigen und welche das religiöse Bekenntnis der Mission teilen, um deren Eigentum es sich handelt.

Die alliierten und assoziierten Regierungen üben weiterhin eine vollständige Aufsicht über die Leiter dieser Missionen aus und wahren die Interessen dieser Missionen.

Deutschland nimmt von den vorstehenden Verpflichtungen Vermerk, erklärt seine Zustimmung zu jeder Anordnung, welche die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen zwecks Erfüllung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften erlassen haben oder erlassen, und verzichtet auf jeden Einwand dagegen.

Artikel 439

Vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags verpflichtet sich Deutschland, weder unmittelbar noch mittelbar gegen eine der diesen Vertrag unterzeichnenden alliierten und assoziierten Mächte, einschließlich derjenigen, die ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, irgendeinen Geldanspruch wegen einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags liegenden Tatsache geltend zu machen.

Diese Bestimmung bedeutet vollen und endgültigen Verzicht auf alle derartigen Ansprüche; diese sind von nun an erloschen, gleichviel wer daran beteiligt ist.

Artikel 440

Deutschland nimmt und erkennt alle von irgendeinem Prisengericht einer alliierten oder assoziierten Macht erlassenen Entscheidungen und Anordnungen, betreffend deutsche Handelsschiffe und deutsche Waren, als gültig und verbindlich an, ebenso alle derartigen Entscheidungen und Anordnungen über die Zahlung der Kosten. Es verpflichtet sich, wegen dieser Entscheidungen oder Anordnungen keinerlei Beschwerden im Namen seiner Angehörigen vorzubringen.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter den von ihnen noch festzusetzenden Bedingungen die von den deutschen Prisengerichten erlassenen Entscheidungen und Anordnungen nachzuprüfen, gleichviel, ob diese Entscheidungen und Anordnungen die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen treffen. Deutschland sagt zu, Abschriften aller Urkunden zu liefern, aus denen das Aktenstück des Einzelfalls besteht, einschließlich der ergangenen Entscheidungen und Anordnungen; ferner verpflichtet sich Deutschland, die Anregungen anzunehmen und auszuführen, die ihm nach dieser Prüfung des Einzelfalls übermittelt werden.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Wortlaut beide maßgebend sind, soll ratifiziert werden.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunde soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.

Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europas steht es frei, sich auf die Mitteilung an die Regierung des französischen Freistaats durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten andererseits ratifiziert ist.

Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtigen Verträge vorgesehenen Fristen.

In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die französische Regierung wird allen Signatar-Mächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden übermitteln.

1941: »Germany must perish«

Noch ehe der Zweite Weltkrieg begonnen hatte, stellte man in den Kreisen der Roosevelt-Administration in den USA Überlegungen an, wie man mit einem besiegten Deutschland verfahren sollte, um das »Verbrechervolk im Herzen Europas« für alle Zeiten unschädlich zu machen. Unter dem Beifall der Anhänger einer biologischen Vernichtung veröffentlichte Theodore N. Kaufman Anfang 1941, also mehr als ein halbes Jahr vor Eintritt der USA in den Krieg, sein Buch mit dem Titel »Germany must perish« (Argyle press). Die hierin geäußerten Gedanken, die später als »Kaufman-Plan« in die Geschichte eingehen sollten, sahen als Hauptpunkt die Zwangssterilisierung der Deutschen.

Was Sie auf den folgenden Seiten lesen, ist die wörtliche Übersetzung dieses Buches:

»Germany must perish«

von Theodre N. Kaufman

I. Was will dieses Buch?

Dieser Krieg ist keinesfalls ein Krieg gegen Adolf Hitler. Ebenso wenig ist es ein Krieg gegen die Nazis.

Es ist ein Krieg, Volk gegen Volk; ein Krieg zivilisierter Völker gegen unzivilisierte Barbaren, die sich im Finstern am wohlsten fühlen. Dieser Krieg ist ein Krieg von Menschen jener Nationen, die voller Hoffnungen vorwärts stürmen zu einem besseren und frischen Leben gegen die Menschen eines Volkes, das mit Begeisterung in die Zeiten des finsternen Altertums zurückmarschiert. Es ist ein Kampf zwischen dem deutschen Volk und der Menschlichkeit.

Für diesen Krieg des deutschen Volkes ist Hitler nicht mehr zu tadeln, als der frühere deutsche Kaiser für den vorigen oder als Bismarck vor dem Kaiser. Diese Männer waren weder die Urheber noch die Führer des Krieges Deutschland gegen die Welt. Sie waren nur die Spiegelbilder, der durch die Jahrhunderte eingebrannten Gier des deutschen Volkes nach Eroberung und Massennord.

Dieser Krieg wird vom ganzen deutschen Volk geführt. Dieses ist daher verantwortlich zu machen. Deshalb muß auch das gesamte Volk für den Krieg büßen. Andernfalls wird es immer wieder Kriege des deutschen Volkes gegen die Welt geben. Mit diesem Damoklesschwert über ihren Häuptern wird die zivilisierte Welt - ganz gleich wie erhaben ihre Gedanken, wie groß auch ihre Anstrengungen sein mögen - nie erreichen, feste und solide Grundsteine eines ewigen Friedens zu legen. Das wäre doch ihre erste Aufgabe, wenn diese Völker ernsthaft ein Gebäude der besseren Welt errichten wollen. Dabei geht es nicht alleine darum, daß nur die Deutschen endgültig an

immer neuen Kriegen gehindert werden, vielmehr darf es in Zukunft einfach nicht mehr die Möglichkeit geben, überhaupt Krieg zu führen. Also ein endgültiges Halt der deutschen Angriffslust! Nicht nur eine zeitweise Unterbrechung! Das muß die Zielsetzung des gegenwärtigen Kampfes sein.

Das bedeutet, nicht einen Waffensieg über Deutschland zu erringen, oder einen Frieden mit politischen oder territorialen Zugeständnissen zu schließen in der stillen Hoffnung, nicht nur einem besiegten und damit auch reumütigen Gegner gegenüberzustehen. Dergleichen Abmachungen bedeuten keine endgültige Garantie gegen erneute deutsche Angriffe.

Dieses Mal hat Deutschland der Welt einen totalen Krieg aufgezwungen.

Es muß daher so fertig gemacht werden, daß ihm auch eine totale Strafe auferlegt wird.

Und es gibt nur eine, eine einzige derartige Strafe: das deutsche Volk muß für immer vollständig vernichtet werden, und das nicht nur theoretisch, sondern wirklich und wahrhaftig.

Tag für Tag wird uns erneut vor Augen geführt - den weniger Glücklichen durch Bomben - wie die Deutschen die Notwendigkeit der Gewaltanwendung mittels Krieg aus wirtschaftlichem Zwang und ebensolcher Zweckdienlichkeit behaupten. Das Verlangen ist bei den einzelnen Führern nur eine Begleiterscheinung der Kriegslüsterheit, die dem ganzem deutschen Volke zutiefst innewohnt.

Die deutschen Führer stehen nicht isoliert vom Volke da, denn ohne dessen Billigung hätten sie das ganze Geschehen nicht in Gang setzen oder selbst existieren können. Die Anheizung durch einzelne und die Begründung und selbst die Verniedlichung ihrer Untaten entsprechen ganz und gar dem deutschen Wesen.

Man hat viel zu oft behauptet, daß der derzeitige Drang nach Weltherrschaft sich auf das Begehren der Masse stütze und nur auf das ganze Volk übertragen werde, so als ob dieses Treiben in erster Linie von den unteren Klassen, vom Bodensatz des deutschen Volkes ausginge. Eine solche Behauptung kann an Hand der Tatsachen nicht aufrecht erhalten werden, denn die gleiche Gier und die gleiche viehische Brutalität, wie sie die Deutschen heute unter der Regierung der sogenannten »minderwertigen Nazis« zur Schau stellen, zeigten sie schon 1914, d. h. zu einer Zeit, als die »Oberen Zehntausend« und deren »nobelste Musterexemplare« - die »Junker« - vom deutschen Volke herausgestellt wurden. Diese regierten damals das Land; außerdem vergesse man nicht: eine sehr beachtliche Zahl von Deutschlands Intelligenz, die ebenso eine gehobene Gesellschaftsschicht vertritt, saß schon damals als Abgeordnete im deutschen Reichstag.

Nun: Die Lösung der deutschen Frage darf nicht erst von der nächsten Gene-

ration übernommen werden. Die Welt darf nie wieder durch die Deutschen auf die Folter gespannt und drangsaliert werden. Das ist unser Problem und wir haben es zu beseitigen. Die Welt muß aus den viel zu vielen und nicht zu beschreibenden Schrecknissen die Lehre ziehen, daß unbeschadet dessen, wer oder welche Gesellschaftssicht in Deutschland am Ruder ist, Krieg gegen dieses Volk geführt werden muß, weil der Anlaß dazu, der zum Handeln zwingt, ein unabtrennbarer Bestandteil des deutschen Gemütes ist.

Nun ja, früher einmal mag diese Volksseele anders gewertet worden sein.

Aber die Zeit fiel in das Stadium der zivilisatorischen Entwicklung vor tausend Jahren. Jetzt ist es zu spät.

Wir wissen das. Unsere Menschen von 1917 wußten es nicht. Sie hatten nichts Vergleichbares, auf das sie ihre Erfahrungen hätten stützen können. Wir Heutigen aber haben keinerlei Entschuldigung. Die vergeblichen Opfer und sinnlosen Bestrebungen der damaligen Zeit müssen unser heutiges Handeln und unsere eigenen Entscheidungen bestimmen.

Wir zahlen heute für das Nichtlernen aus den Erfahrungen der letzten Generation, weil wir uns nicht mit der deutschen Volksseele beschäftigt haben. Wann und wenn für uns die Zeit gekommen ist, ähnliche Entscheidungen zu fällen und dementsprechend zu handeln, dürfen wir die alten Fehler nicht wiederholen. Der Einsatz ist zu hoch, nicht nur für uns, sondern auch für alle kommenden Geschlechter.

Endlich muß man nun erkennen, daß in Deutschland überhaupt kein Führer regieren kann, der diesen oben beschriebenen Geist nicht verkörpert und die Kriegsbegeisterung nicht anheizt, von der dieses Volk nun einmal besessen ist. Ich schalte hier ein: die Mehrheit des Volkes denkt so. Und dieses Wort »Mehrheit« ist hier mit Vorbehalt gewählt. Wenn ich ansonsten von der »Masse« spreche, aus der sich nun einmal jedes Volk zusammensetzt, dann muß man wahrheitsgemäß zugeben, daß ein Bruchteil dieser Masse natürlich anders geartet ist. Mithin darf man nicht die unbillige Behauptung aufstellen etwa dahingehend, daß jeder einzelne in Deutschland an der entsetzlichen Herausforderung gegenüber der Welt schuldig sei. Infolgedessen sollten wir der deutschen Nation zubilligen, daß etwa 20 % der Bevölkerung in dem Sinne vollkommen unschuldig sind, daß sie also keineswegs zu den Kriegstreibern gehören. Damit schränken wir unsere Behauptung dahingehend ein, daß etwa 15.000.000 Deutsche vollkommen unschuldig sind.

Aber sollten Polen, Tschechen, Slowaken, Österreicher, Norweger, Holländer, Belgier, Franzosen, Griechen, Engländer, Iren, Schotten, Kanadier, Australier und Amerikaner - denn schließlich bekamen sie alle den deutschen Stiefel zu spüren - sollen also rund 300.000.000 Menschen der zivilisiertesten und intelligentesten Nationen der Erde ständig die Leidtragenden sein? Soll denn jede Generation erneut vor dieser Frage eines widernatürlichen Todes stehn, nur

damit ein kleiner Teil des deutschen Volkes weiterhin existieren kann? Sind diese 15.000.000 Deutsche so wertvoll, so unentbehrlich für die Menschheit, daß 300.000.000 unschuldiger Männer, Frauen und Kinder immer wieder einen Krieg gegen die Deutschen austragen müssen, wenn und wann es diesen gerade paßt? Soll ewiger Kampf gegen das deutsche Volk die Zukunftsaussicht für die zivilisierten Völker sein? Warum Kinder gebären, während Deutschland Krieg gebiert?

Sind etwa die Holländer kein liebenswertes, glückliches Volk? Haben die Franzosen keine Kultur? Sind die Tschechen nicht fleißig? Hängen die Polen nicht an ihrem Land, ihrer Familie und ihrer Kirche? Sind die Skandinavier nicht nette Leute? Sind die Griechen nicht tapfer und furchtlos? Sind die Engländer, Schotten, Iren und Amerikaner nicht freiheitsliebende und fortschrittliche Menschen? Rein rechnerisch bedeutet das: sind 300.000.000 nicht mehr wert als 15.000.000 Deutsche?

Wenn die Demokratie amerikanischen Stils das Gesetz der größeren Zahl im nationalen Bereich bedeutet, dann muß solches auch auf internationaler Ebene gelten. Größtes Wohlergehen für die größere Zahl der Menschen, so könnte - über den Daumen gepeilt - das demokratische Gesetz lauten. Sich für eine Weltdemokratie einsetzen, würde bedeuten, die Rechte der Mehrheit der demokratischen Völker sicher machen gegen Angriffe, die irgendeine autokratische Minderheit gegen sie richten möchte.

Wenn dem aber nicht so ist, wozu dann eine riesige Rüstung zur Verteidigung einer Demokratie unterhalten; wozu dann amerikanische Soldaten ausbilden mit dem Ziel, einen womöglichen Feind der Demokratie zu töten, weil sonst der Appetit eines erfolgreichen Gegners mit jedem abgeschlossenen Blutbad wächst?

Die amerikanischen Soldaten waren ebenso wie die der anderen großen Nationen gezwungen, Millionen zu töten. Wozu? Angenommen, wir werden erneut gezwungen zu töten. Denn Kriege werden nur durch Töten gewonnen, nicht durch natürliches Sterben. Wozu dann wird der Verkauf und der Verrat an unseren Soldaten zur nationalen Gewohnheit?

Denn das ist ganz klar: die Demokratie mit einem anderen Ziel zu verteidigen als dem, jenes Volk restlos zu vernichten, das käme einem deutschen Siege gleich, selbst wenn es den Krieg verlieren würde. Kämpfen und Siegen, ohne das Problem durch vollständige Ausrottung des deutschen Volkes für alle Zeiten zu lösen, dieses Volkes, das seine Weltanschauung überall propagiert, das kann nur einen neuen Krieg gegen Deutschland bedeuten, und zwar innerhalb eines Menschenalters.

Seien wir also auf der Hut, denn es ist keineswegs unlogisch, damit zu rechnen, daß eines schönen Tages der Soldat - gegen seinen Willen ständig unter Waffen und reglementiert - vom Unterbewußtsein getrieben, in seinem abge-

wetzten Rock der »Pflicht«, an uns herantritt, um ebenso wie der Arbeiter, Kapitalist oder Bürger seine »Rechte« zu verlangen. Dabei scheint es durchaus nicht unvernünftig, wenn er dabei von dem Standpunkt ausgeht, daß ein Soldat ebensoviel Rechte wie Pflichten hat. Ein Mann, gegen seinen Willen zum Töten verpflichtet, hat ganz gewiß auch seine Rechte. Sicherlich nicht auf Lohn und Arbeitszeit, auch nicht Anspruch auf Gewinn, auch nicht das Recht auf hemmungsloses Aufbegehren gegen seine Vorgesetzten. Letzteres käme im militärischen Bereich einer Katastrophe gleich. All diese Rechte hat der Soldat also nicht, aber ein paar ganz selbstverständliche. Drei Punkte müßte er meiner Ansicht nach unbedingt fordern: 1. daß er moderne Waffen in ausreichendem Umfange erhält, damit ein Höchstmaß an Erfolg bei seiner Tötungsaufgabe erreicht wird; 2. daß er nicht durch Angehörige der Fünften Kolonne verraten wird, die während eines Krieges insgesamt interniert oder erschossen gehört; 3. von unbedingter Wichtigkeit: daß er von seiner Regierung die feste Zusage erhält, die ihm ein für allemal garantiert, daß er mit seiner gräßlichen, grausamen Beschäftigung, der Tötung deutscher Menschen, nie wieder etwas zu tun haben wird und daß sein Sohn den Frieden kennenlernen, ohne vorher töten zu müssen.

Wenn ihm eine solche Garantie nicht zugestanden wird, bevor er ins Feld zieht, oder wenn diese Zusage nach dem Kampf nicht eingehalten wird, wie das letzte Mal (und daß, obwohl die Generale - und unter ihnen unser eigener General Pershing - wußten, daß Deutschland restlos vernichtet werden sollte) wird dann der Soldat sein Recht nicht mit seinen eigenen Händen fordern? Wie dem Arbeiter das Recht auf Streik zusteht, wenn seine Rechte verletzt werden; wie dem Kapital das Recht zusteht, ein Angebot zurückzuhalten wenn es bemerkt, das es keinen Profit bringt; wie dem Bürger das Recht zusteht, sich tyrannisiert zu fühlen, wenn seine Freiheiten bedroht sind, welchen Schritt wird dann der Soldat nicht wagen, wenn er feststellt, daß er wieder um das geprellt wurde, wozu er getötet hatte?

Wenn einst der Tag der Abrechnung mit Deutschland kommt - und er kommt bestimmt - darf es nur eine einzige und ganz klare Antwort geben. Kein Staatsmann, kein Politiker oder verantwortlicher Führer der Nachkriegszeit wird das Recht haben, sich den Luxus, das irrige Gefühl oder die heuchlerische Scheinheiligkeit zu leisten, indem er erklärt, Deutschland sei von seinen politischen Managern verführt. Daher müsse das Volk sich auch wieder erholen können. Es darf den Deutschen nicht erlaubt werden, die ausgebombten und verschütteten Millionen von Frauen und Kindern vergessen zu machen oder über sie hinweg zur Tagesordnung überzugehen; diese Ärmsten sind durch eine Hölle auf Erden gegangen. Auch wird es unseren Politikern nicht erlaubt sein, die von Kugeln zu Tode gehetzten, von Panzern zermalmten Soldaten zu übersehen oder die vielen Länder zu vergessen, deren Energiequellen zerwühlt wurden, wodurch deren Versorgung lahmgelegt wurde. Vor allem aber wird es

unseren Politikern nicht gestattet sein, die selbstlosen Opfer zu mißachten, dargebracht vom sogenannten »kleinen Mann auf der Straße« in der Überzeugung, daß das Gezücht, das das deutsche Volk nun einmal ist, keinen Raum mehr finde auf dieser Erde.

Es ist eine unausweichliche Pflicht, die die Welt gegenüber denjenigen schuldig ist, die gegen Deutschland gekämpft haben und heute wieder ein Gleiches tun und leiden, wie es auch die verdammte Pflicht und Schuldigkeit gegenüber den noch Ungeborenen der jetzigen Generation ist, Sicherheiten dafür zu schaffen, daß die ekelerregenden Giftzähne der deutschen Schlange niemals wieder zubeißen können. Und wie das Gift der Zähne nicht aus dem Inneren des Körpers kommt, so kommt die niederträchtige Bosheit aus dem stets lüsternen kriegerischen Geist der Deutschen.

Menschliche Sicherheit und Rettung kann nur erreicht werden, wenn diese kriegslüsternde Gattung Mensch für immer und für alle Zeiten ausgetilgt wird und der verfaulende Leichnam, der sie beherbergt, für immer von dieser Welt verschwindet. Es gibt einfach keine Alternative:

Deutschland muß restlos ausgetilgt werden!

Dieser Krieg mit seinen verheerenden Auswirkungen, den unbeschreiblichen deutschen Zerstörungen, den unaussprechlichen Greueltaten, dieser Krieg kommt aus dem kriegerischen Geist jener Barbaren, von denen Machiavelli vor über vierhundert Jahren schrieb:

Deutsche Städte sind schlicht und einfach in jeder Beziehung, aber mit militärischen Vorräten gut versorgt, und ihre Festungswerke sind in gutem Zustand ... an Feiertagen werden sie in Ermangelung anderer Ergötzlichkeiten im Waffenhandwerk unterwiesen.

Die Geschichte wiederholt sich.

Wir können einen Tiger aus seiner gewohnten Umgebung bringen, mitten aus seinem Dschungellager heraus. Mit Geduld können wir ihn so zähmen, daß er unter Umständen sogar unsere Liebkosungen erwidert, aus der Hand frißt und auf unser Kommando hört. Je mehr er sich an diese ihm fremde Umgebung gewöhnt hat, um so mehr sind wir später enttäuscht, weil wir uns eingebildet hatten, daß er seine Dschungeltage vergessen habe. Denn das ist die fatale Erkenntnis: unerbittlich kommt einmal die Zeit, daß seine Seele ihn dazu treibt, wieder von seinen Zähnen und Pranken Gebrauch zu machen. Mit dieser unvermeidbaren Antwort des unwiderstehlichen Instinkts verwandelt sich der Tiger wieder in sein Dschungelleben zurück. Er wird wieder der alte Killer.

Genau so verhält es sich mit dem deutschen Volk. Vielleicht hört es eine Zeitlang auf verfeinernde Einflüsse; es sieht so aus, als ob es das Benehmen und äußere Gehabe zivilisierter Völker angenommen habe, und doch bleibt ihm immer die Kriegslust innewohnen, die es, wie den Tiger, bei Gelegenheit

wieder dazu treibt, zu morden. Wie groß auch immer der gute Wille zu Vertragstreue, Vernunft oder Zivilisation sein oder gewesen sein mag oder nicht - in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft - dieser Wille wird nie ausreichen, diesen Trieb zu verändern. Denn wenn fast zweitausend Jahre keinerlei Einfluß auf dieses kriegerische Gemüt ausgeübt haben, kann man da allen Ernstes erwarten, daß sich ein solches Wunder plötzlich, von einem Tag zum anderen, vollzieht?

Dieser Vergleich des deutschen Volkes mit der wilden Bestie ist keineswegs ein pöbelhafter. Ich empfinde für diese Menschen keinen größeren Haß, als ich einem Rudel wilder Tiere oder einem Knäuel giftiger Reptilien entgegenbringe. Man kann keine Wesen hassen, deren Seele keine Wärme ausstrahlt. Mit solchen empfindet man allenfalls Mitleid, wenn sich das deutsche Volk still zufrieden mit seiner Unbedarftheit begnügen würde, dann wäre das seine erregendste Angelegenheit. Aber wenn es beharrlich immer wieder den Versuch unternimmt, andere Völker mit diesem stinkenden Dunst zu vernebeln, mit dem es sich selbst umgibt, dann wird es Zeit, diese Menschen aus dem Reich der zivilisierten Völker auszuschneiden. Unter zivilisierten Völkern ist kein Platz für sie, und somit haben sie keine Existenzberechtigung.

Wir haben es gar nicht nötig, die Deutschen zu verdammen, sie verdammen sich selber. Denn es genügt, die gesprochenen und geschriebenen Worte zu hören oder zu lesen, wie sie eben nur die Deutschen verwenden; wir brauchen nur ihre Taten zu beobachten, wie sie eben nur von Deutschen begangen werden können; man verfolge nur die Leiden und Verschleppungen, wie sie eben nur von Deutschen verursacht werden können. Man beobachte, wie sie mit alledem ihre größtenwahnsinnigen und verteufelten Neigungen zu verwirklichen suchen. Es sind die Deutschen selber, die ihren Landsleuten das Scherbengericht verordnen, menschliche Wesen zu sein. **Sie sind nichts anderes als Bestien. Sie müssen als solche behandelt werden.**

Das ist ein rein sachlicher Standpunkt, gewissenhaft überdacht und voller Bewußtsein ausgesprochen. Welchen Standpunkt daher auch dieses Buch einnimmt.

Natürlich gibt es in der Welt einschließlich unseres Landes Menschen, die anderer Ansicht sind und die deutsche Gefahr anders beurteilen. Gewöhnlich nehmen diese Menschen einen - wie sie es nennen - »vernünftigen« Standpunkt diesem Problem und dem Fortschritt der Menschheit gegenüber ein. Diese Leute möchten es dem Schicksal überlassen, die Zukunft zu gestalten. Sie würden allen Ernstes den Deutschen gestatten, die Welt zu erobern und zu versklaven. Dabei verwenden sie Ausdrücke, deren Lautstärke vom Ausmaß der eigenen persönlichen Motive oder des persönlichen Vorteils abhängt. Etwa dahingehend, daß die Weltbeherrschung durch die Deutschen nicht ewig

dauern könne, daß Deutschland irgendwann in einer nebulösen Zukunft den eisernen Griff auf die Welt endgültig lockern müßte, womit sich dann die Welt selbst befreien könnte. Und wenn ihren Unterhändlern weder eine vorherige Absprache oder die Kapitulationsforderung nicht annehmbar erscheinen sollte, dann werden sie einen Kompromiß mit den Deutschen vorschlagen, den sogenannten »ausgehandelten Frieden«.

Das wären unselige Forderungen. Sie können nur solchen menschlichen Hirnen entspringen, die sich noch mit Mondscheindyllen beschäftigen: einer menschlichen Spezies rückgratloser Quallen, die noch in den Wassern vergangener Zeiten herumplätschern. Es sind die Ewiggestrigen. Sie werden wohl immer als solche weiterhin leben. Menschen, unfähig, ihren eigenen wissenschaftlichen und geistigen Horizont zu erweitern. Menschen, die versuchen, andere mit sich herabzuziehen in ihre trüben Tiefen und in die höllische Finsternis, die ihre eigene jämmerliche Existenz umgibt.

Diese Menschen, obwohl sie Zeugen der gegenwärtigen Versklavung hochzivilisierter und humaner Völker geworden sind, wie z. B. die Österreicher, Tschechen, Polen, Franzosen, Holländer, Norweger und Belgier, diese Menschen wollen also tatsächlich die Augen vor alledem verschließen und Nichtglauben heucheln, was dennoch eine starke und fruchtbare Wahrheit ist. Es sind Menschen, die sich schicksalsgläubig für klug halten und dadurch narkotisiert werden; die, indem sie das Schicksal als Verbündeten betrachten, in Wirklichkeit seine armseligen Knechte geworden sind.

Glücklicherweise haben diese Menschen noch nicht die Mehrheit, und sie werden sie wohl auch nie bekommen. Aber es wäre möglich, daß die Deutschen sich ihrer bedienen, sie sich fügbar machen oder etliche von ihnen bestechen, um die deutsche Unterweltslehre weiter über die Erde zu verbreiten. Aber selbst als Minderheit bilden sie eine Gefahr, die »Beschwichtiger«, und daher müssen sie rücksichtslos bekämpft werden. Denn bei Unternehmen, die sie wahrscheinlich unter dem Deckmantel eines »unbestreitbaren Patriotismus« durchführen, ist es offensichtlich, daß sie nicht so handeln würden, wenn sich nicht in einem Winkel ihrer Seele ein Stückchen deutscher Eigenart befände. Jene anderen »Beschwichtiger« aber, deren Redlichkeit zweifelhaft ist, deren Vaterlandsliebe man bezweifeln muß - solche, die die Grundsätze des Germanismus zu verteidigen versuchen - sind ausgesprochene Verräter an ihrem Vaterland. Und wenn eine Regierung sie nicht als solche behandeln kann oder will, könnte es dann mit der Zeit nicht dahinkommen, sich nur auf die Menschen verlassen zu müssen, deren Leben und Freiheit auf dem Spiele steht und die entsprechend zu handeln bereit sind!

Ich hege keinesfalls den Wunsch, daß man dieses Buch als ein Hilfsmittel betrachtet, um das eine oder andere Volk zum Kriege zu ermuntern.

Als ein menschliches Wesen beklage ich jeden Krieg. Als zivilisierter Angehöriger einer zivilisierten Nation hasse ich ihn.

Ich hasse den Krieg nicht allein wegen seiner Leiden, seines Grauens, wegen seiner Tragik und seiner sinnlosen Verwüstung, was alles in seinen Spuren läuft. Ich hasse ihn noch mehr, weil ich in ihm eine noch nicht durchtrennte Nabelschnur sehe, die dem moralischen und geistigen Menschenembryo noch mit der Gebärmutter des Tierinstinkts verbindet. Und ich weiß genau, daß - wird die Nabelschnur nicht durchschnitten - die gesellschaftliche Entwicklung und der menschliche Fortschritt dann auf unbeständigem und unsicherem Grund gebaut ist. Auch weiß ich: solange es Kriege gibt, wird es nicht zu dem Weltfrieden kommen, aus dem heraus eines Tages der Weltbund der Völker geboren wird. Ein solcher Bund aber ist das Ziel, das höchste, und eine unabdingbare Notwendigkeit der menschlichen Rasse.

Friede! Auf dieser Welt gibt es wohl kaum einen Mann, eine Frau, ein Kind, das nicht diesen Ruf gehört hätte. Denn über alle Jahrhunderte hinweg war dieses Wort Gegenstand von Diskussionen und Debatten und mehr als jedes andere ein Problem der Menschheit. In Land- und Reichstagen haben große Redner des Friedens dieses Wort laut gepriesen. Die großen Propheten jeder Religion auf dieser Welt haben sein Evangelium gepredigt, und sie haben seinen Segen für die Menschheit herausgestellt. Auf der ganzen Welt entdecken wir, daß das Wort vom Frieden die Allgemeinheit restlos beherrscht. Die Sehnsucht nach »Frieden« verbindet in gemeinsamen Gedanken und Gebeten alle Völker und Nationen der Menschheit, gleich welcher Hautfarbe und Rasse.

Warum denn nur haben wir es im Verlaufe der Jahrtausende nicht erreicht, solch heißes Sehnen zu verwirklichen, nämlich diesen Frieden zu finden? Wie kommt es nur, daß nach so unendlich langer Zeit noch kein einziger praktischer und dauerhafter Schritt in diese Richtung zur Verwirklichung unternommen wurde? Gewiß wird morgen weder ein Mann noch eine Gruppe von Menschen geboren werden, die an Wissen jene großen Männer übertreffen oder an Geschick überragen werden, die in der langen, vergangenen Zeit über Frieden gesprochen, geschrieben und gepredigt haben. Was müssen wir also tun? Die Hände heben und aufgeben? Ist die Frage damit abgetan, daß wir einfach erklären, daß es den Frieden nicht gibt, weil es ihn eben nicht geben kann? Handelt es sich um ein unerreichbares Phantom?

Ich denke allerdings nicht so. Ich glaube fest daran, daß solch ein Frieden als Dauerzustand Wirklichkeit werden kann. Aber selbst wenn man, wie ich, fest daran glaubt, so weiß ich doch, daß er nicht eines schönen Tages aufkreuzt und an meine Türe klopft, um sich plötzlich zu melden: »Hier bin ich!« Nein, er kommt bestimmt nicht von allein!

Ich glaube, daß man einen solchen Zustand schaffen kann, nicht nur als Vorstellung, aber sicherlich nicht, solange es Kriege gibt.

Denn warum gibt es noch immer Krieg?

Ganz einfach, weil es noch nicht möglich gemacht worden ist, ihn überhaupt zu riskieren.

Den Krieg aus der Welt zu schaffen, dazu gibt es nur einen einzigen Weg: man muß einen Angreifer derart hart verfluchen und ihm so furchtbare Folgen androhen, daß er davor glatt zurückschreckt, überhaupt erst Kriegsvorbereitungen zu treffen.

Man darf den Krieg nicht mit immer stärker zerstörenden Waffen austragen, sondern man muß Strafen androhen, die um vieles schrecklicher und risikoreicher sind, als der Krieg selbst. Nur so kann man ihm vorbeugen.

Dieses Buch glaubt allen Ernstes, eine solche Möglichkeit gefunden zu haben: wenn dem deutschen Volke die in diesem Buch vorgeschlagene Strafe auferlegt wird, würde nicht nur eine schlimme Geißel von der Welt genommen, nein, vielmehr würde der Menschheit ein großer Segen beschert.

II. Das Hintergründige im deutschen Wesen

Die Deutschen sind ein verfluchtes Volk. Ihr Sinnen und Trachten gilt nur als Rechtsverdrehung. Ihre größte Freude ist: mit ihren Armen, die aussehen wie stachelbewehrte Keulen, in der Luft herumzufuchteln. Ihrem Munde entströmen statt menschlicher Laute Artilleriedonner und Krach wie von berstendem Stahl. Ihr Leben ist ständig explosionsgeladen. Der Deutsche macht keine geistigen Höhenflüge. Er meidet das Klare. Hinterlistig zerreißt er Verträge, übt er seinen gehässigen Einfluß auf Zeitungsartikel aus, mißt er über Landkarten gebeugt Winkel, mit glühenden Augen verfolgt er den Grenzverlauf der einzelnen Länder. Sein Vaterland lieben, heißt für ihn, alle anderen Länder verachten, verhöhnen und beleidigen. Er kann nur hassen und lügen, ja, er haßt und belügt sich selbst. Ungebeten mischt er sich in die Angelegenheiten anderer Leute, steckt seine Nase in Dinge, die ihn nichts angehen, kritisiert alles und jedes, setzt alles herab und diskreditiert alles. Was für ein Jammer, daß 23 Jahrhunderte nach Sokrates und Plato und 2.000 Jahre nach Christus noch immer die Stimme von Leuten dieses Schlages in der Welt gehört wird, ja, noch schlimmer, daß man ihnen noch zuhört. Das allerschlimmste aber ist, daß es noch Menschen gibt, die diesen Deutschen glauben. Das Vaterland ist für sie ein abgekapseltes Einzelwesen. Sie geben selbst zu, daß es ihnen nichts ausmacht, in einer Atmosphäre hochmütiger Verachtung für ihre Nachbarn zu leben und zu atmen. In ihrem Volk sehen sie nichts anderes als ein immer neues Werkzeug der Zerstörung, vergleichbar mit einem gefräßigen und nimmersatten Raubtier, dessen einzige Aufgabe darin besteht, Beute zu machen. Alles was er nicht selbst besitzt, haben sich nach seiner Ansicht die anderen zusammengestohlen. Die ganze Welt gehört von Rechts wegen ihnen. Wer ihrer Tyrannei zu entfliehen versucht, gilt als Rebell. **Dieses Volk, das aus lauter Vaterlandsliebe nur sich selbst liebt, dieses blutdürstige Götzenbild,** dessen Hauptverteidiger sie sind, schmückt seine Forderungen - wenn es ihm zweckdienlich erscheint

- gleich launenhaften Landesherren - mit schillernden entzückenden Beigaben aus. Wer nicht gleich einer Meinung mit diesen deutschen Überspanntheiten ist, gilt als Barbar. Sie erwarten, daß man dieses bis an die Zähne bewaffnete Volk mit der Feierlichkeit und dem Geheul der Derwische begrüßt, daß man es mit geschlossenen Augen und mit vor Entzückung zitterndem Körper liebt. Wegen ihrer Fehler soll man taube Ohren für die übrige Welt haben. Alles, was ihnen nicht gehört, muß mit Verachtung gestraft werden. Liebe und Haß gehören zu ihrem Volke. Beide entspringen ein und derselben Geisteshaltung. Den Deutschen bedeutet der nationale industrielle Fortschritt nicht ein glückliches Zeichen nationalen Wohlstandes. Für sie ist er nur ein Mittel zur Erringung der Weltherrschaft. Geographie ist für sie nicht die Lehre über die Erdoberfläche, sondern vielmehr die überraschende Entdeckung von Grenzlinien. Hier werden strategische Pläne zur Welteroberung geschmiedet. Gezwungenermaßen ist jeder Nachbar mißtrauisch, und der wachsame Feind ist es natürlich auch. Die Welt wird von Hyänen bevölkert, die demütig über die Erde kriechen, von wo sie eigentlich verjagt werden müßten.

Die Deutschen halten sich als von Gott dazu auserlesen, die moderne Welt zu beherrschen. Wer anderer Ansicht ist, wird als anmaßender Ketzer angesehen und gehörte eigentlich zerschmettert. Die Deutschen behaupten, den Frieden zu wollen, aber das muß wohl eine besondere Art von Frieden sein. Etwa nach dem Muster der persischen Satrapen, die ja auch nichts von Frieden und Eintracht hielten. Sie warfen jeden, der solche Ideale zu vertreten wagte, den Löwen vor. Deutsche Laute sind schrill und rauh. Statt zu argumentieren, geben sie weitschweifige Erklärungen ab und bestimmen, was Recht ist. Beim geringsten Widerspruch laufen sie rot an und nehmen Zuflucht zu Blitz und Donner. Sie schwingen große Reden über die Schlüssigkeit des heiligen kategorischen Imperativs, der an die Stelle von Treu und Glaube tritt. Sie respektieren nichts und niemanden. Kommen sie selbst mit dem Gesetz in Konflikt, dann erklären sie, daß es geändert werden müsse. Minister sind in ihren Augen nur kleine Angestellte, die sie als Strohmannen für ihre politischen Manöver gebrauchen. Die Deutschen sind kleinlich und zänkisch. Sollte wirklich einmal jemand wagen, sie anzusprechen, so schreit er dennoch nie laut genug. Gibt man ihnen recht, so kommt man gleich auf ihre Liste als Zivilagent. Sie sind Hetzer und Säbelrassler. Sie tauchten ihre Feder in Galle, und mit ihren Possenreißern setzen sie die Marionetten in Bewegung, die sich an das Volk wenden und es sogar zum Mittun bewegen können. Die Jugenderzieher, die in all den Jahren herangewachsen sind, und in disziplinierter Schlachtordnung über die Manöverfelder marschieren, haben nie aufgehört, dem Volke in leicht anfälliger Weise die Begeisterung für Krieg und Sieg einzupflanzen, deren Dunst nun zum Himmel steigt und sie zum Überkochen bringt. Das haben sie bewirkt: den Glauben an die unbezweifelbare Überlegenheit der deutschen Rasse, an die Notwendigkeit, den Respekt vor allem Deutschen über die gan-

ze Erde zu verbreiten, an die Notwendigkeit, jeden einzelnen Deutschen überall zu schützen, ganz gleich, was er ist, denn er ist ja schließlich ein Träger der unterweltlichen deutschen Rasse.

Das treffende Bild eines deutschen Nazis? Genau das! Und zwar immer noch, obwohl das obige bereits vor dreißig Jahren (= 1911, der Übersetzer) erstmalig niedergeschrieben wurde. So können wir den Charakter der Deutschen leicht aus längst vergangenen Zeiten wiedererkennen, den Charakter dieser wahn-sinnigen Nazis. Gestern hat man sie Pangermanisten genannt, heute schimpft man sie Nazi und morgen wahrscheinlich Supergermanen. Selbst die Zeit kann das innere Gezücht nicht ändern, ganz gleich, was für eines Aushängeschildes sich der Deutsche auch bedienen mag. Die Zeit vermag allenfalls das Betätigungsfeld der Deutschen zu erweitern, auf dem sie sich mit ständig wachsender Kraft und Brutalität austoben und ihre ungeheuerlichen Gewalttaten begehen können, die ihre fiebrigen Hirne kriegstrunken ausbrüten und zu denen ihr kriegerischer Geist sie immer wieder verführt. Wenn diese kriegerische Veranlagung die Deutschen aus einem inneren Drang heraus dazu treibt, unschuldige Geiseln zu ermorden, dann stelle man sich vor - so man kann - wie sich diese Menschen, tausendfach und mehr fanatisiert, loslassen werden, wenn sie Erfolg haben sollten.

Der fantastische »Fortschritt« der Nazis erschien den meisten Menschen kometenhaft, ein unerwarteter und nicht voraussehender Blitzstrahl aus heiterem Himmel. Andere halten hartnäckig daran fest, und das in gefährlicher Selbsttäuschung, daß die Nazis nur durch die Ungerechtigkeiten des Versailler Vertrages an die Macht gekommen seien. Jedenfalls behaupten das die Deutschen. Und nun glauben die Selbsttäuscher, daß die von den Nazis proklamierten Ideale und Ziele nur das Ergebnis einer augenblicklichen, aber vorübergehenden Umwälzung seien. Die Verbreitung derartiger Ansichten wäre die Geburtsstunde einer bestechenden, jedoch äußerst verbrecherischen Fehlbeurteilung der Nazis und ihrer Partei. Derartige Ansichten könnten zu dem Irrglauben verleiten, daß wenn erst die »Ungerechtigkeiten« des Versailler Vertrages beseitigt wären, daß die Nazis alsdann freiwillig von der politischen Bühne verschwinden oder die Deutschen sie durch eine Revolte beseitigen würden.

Solche Fehleinschätzung in Bezug auf das Werden, das innere Gefüge und auf ihre Absichten wurde von den Nazis selber auf das eifrigste gefördert und verbreitet. Wir wissen heute, daß eine derartige Fehleinschätzung bereits ein Dutzend Nationen ins Verderben geführt hat. Trotzdem ist es noch gar nicht lange her, daß ein bekanntes Mitglied unseres Kongresses aufstand und erklärte, daß die Behauptung, die Deutschen wollten die Welt erobern, ein ausgemachter Schwindel sei. Er gab außerdem den Amerikanern den Rat, die solcherart behaupteten Ziele der Nazis als erfundene Märchen abzutun. Au-

ßerungen dieser Art zeugen nicht nur von einer unglaublichen Dummheit, sie sind vielmehr - wenn nicht ausgesprochen verratsverdächtig - außerordentlich gefährlich. Sie führen dazu, das Volk blind zu machen gegenüber den großen Gefahren, denen es fest und ehrenvoll ins Gesicht sehen muß, soll es sie erfolgreich niederkämpfen. Zum andern führen derartige Ansichten dazu, Gleichgültigkeit, Interessenlosigkeit und Verantwortungslosigkeit ins Volk zu tragen, weshalb ja auch die Völker erfahren mußten, die der deutschen Anmaßung bereits zum Opfer gefallen sind. Diese Nationen empfinden die deutsche Gefahr bestimmt nicht als Mythos. Die Leiden dieser Völker zeigen allzu deutlich den deutschen Charakter, die deutschen Methoden und die deutschen Endziele auf.

Wenn man dann noch dabei behilflich ist, den Eindruck zu erwecken, als könne man den deutschen Charakter und die deutschen Absichten verändern; und wenn man weiter eine Propaganda mit der Erklärung betreibt, daß der Sturz des Regimes kurz bevorstehe, dann können die Nazis daraus sehr wohl ersehen, daß die so beeinflussten Völker Stärke und Lebensdauer der Partei unterschätzen mußten. Was aber noch viel schlimmer war und ist: Völker, die dieser Propaganda erliegen, können so nicht erkennen, daß Veranlagung und Zielsetzung unveränderbar zum deutschen Charakter gehören, denn sie sind ein Keim, der seine Nahrung nicht aus einem einzelnen Zweig holt, sondern direkt aus den Wurzeln der deutschen Seele.

Nicht alle Deutschen werden Mittel und Wege billigen, die die Nazis angewandt haben, um ihre Weltherrschaftspläne zu verwirklichen.

Demnach müßte es inzwischen jedem klar sein, daß alle Deutschen praktisch einhellig darin übereinstimmen, daß dieses Ziel jetzt oder in der Zukunft dennoch erreicht wird. Sollte das deutsche Volk diesen Krieg gewinnen, nicht ein Deutscher würde zögern, seine Rechnung zu präsentieren, um seinen Anteil der Beute zu ergattern. Aber wenn sie den Krieg verlieren, dann wird jeder Deutsche - natürlich einzeln - alle Untaten verurteilen, obwohl sie sie alle gemeinsam unter ihrer Regierung verbrochen haben. So hoffen sie abermals der gerechten Strafe für ihre Sünden zu entgehen. Doch würde ihre Niederlage keineswegs ihren Wunsch zur Strecke bringen, die Welt zu erobern und zu beherrschen. Es gibt also nur einen einzigen Weg, diesen ihren Wunsch zu vereiteln, nämlich den, die Sucht auf Weltherrschaft für sie unerreichbar zu machen. **Und der einzige Weg dazu ist: alle Deutschen auszurotten.**

Um die Richtigkeit dieses Standpunktes einzusehen, braucht man sich nur klar darüber zu sein, daß die Nazis eben keine Menschen sind, die neben den anderen Deutschen dahinleben. Sie alle zusammen bilden das deutsche Volk. Das Zeichen für ihre Neigungen und Ziele ist für alle Deutschen - ob Nazi oder nicht - die gepanzerte Faust. Sie ist für sie genau so aufregend und symbolhaft wie die Freiheitsstatue für uns Amerikaner. Geben wir uns darüber keiner

Täuschung hin! Der deutsche Wille zur Weltherrschaft ist keine Fata Morgana und wird es nie sein, er war es auch zu keiner Zeit. Dieser Wille wird bestehen, solange Deutschland existiert. Wenn man weiterhin das Gegenteil behauptet, kann die Weltversklavung durch die Deutschen sehrwohl Wirklichkeit werden.

So fantastisch und widersinnig die Durchführung des Naziprogramms auch scheinen mag, so ist es noch unglaublicher festzustellen, daß es in der gesamten Geschichtsschreibung nicht eine einzige Doktrin gibt, die ihre sture Überzeugung so klar dargelegt, ihre Methoden so genau bis in alle Einzelheiten aufgeführt und ihr Wollen so lebendig, klar und frech aufgezeigt hätte. Es handelt sich dabei um eine sorgfältig und rücksichtslos vorbedachte Verschwörung, die Herrschaft über die Welt zu bekommen, oder, falls das mißlingt, die Welt zu vernichten. Seitdem das deutsche Volk als Nation existiert, trägt es sich geradezu mit dem Gedanken, eine solche Katastrophe jetzt oder in der Zukunft herbeizuführen.

Die Vorbereitungen der verschiedenen Regierungen, diesen fast sintflutartigen Ereignissen entgegenzuwirken, bedeuten eine unglückliche Unzulänglichkeit, wenn man bedenkt, was diese Deutschen alles über uns gebracht haben. Diese Unterlassungssünde wirkt umso alarmierender und unheilvoller, wenn man die Berichte studiert, die zu Tausenden zur Verfügung stehen und die hauptsächlich aus unparteiischen deutschen Quellen stammen. Viele dieser Unterlagen wurden vor mehr als 50 Jahren (d. h. vor 1891: der Übersetzer) niedergeschrieben. Sie zeigen den genauen Ablauf der Ereignisse auf, wie sie später von den Deutschen durchgeführt werden sollten. Bei diesen Dokumenten handelt es sich nicht um pedantische Abhandlungen über Theorien oder Überspanntheiten, wie sie etwa in Fabeln oder Märchen beschrieben werden, es sind vielmehr nüchterne Ergüsse der wahren deutschen Geisteshaltung. Als solche beleuchten sie grell ihre Struktur und legen ihre Bestrebungen ganz offen dar. Überdies sind die Berichte so klar in ihrer Thematik und so ausführlich auf speziellen Gebieten, daß die Nazis sie fast wortwörtlich übernommen und begrüßt haben. Beim Studium dieser Originalpapiere stellt man dann auch zu seiner großen Bestürzung fest, daß »Mein Kampf« nichts weiter ist, als ein plump abgeschriebener Mischmasch von Schriften, Meinungsäußerungen und Lehrbüchern, hervorgeholt aus Berichten, die vor Jahren erläutert wurden, lange bevor Adolf Schickelgruber (gemeint ist hier Adolf Hitler: der Übersetzer) geboren war. Wie wir noch sehen werden, sich sogar Hitlers viel zitierten mystischen Prophezeiungen und sein Zeitplan für die Eroberungen reine Abschriften jener Veröffentlichungen, die lange Zeit vor seiner Zeit niedergelegt wurden. Wenn also Hitler mit Siebenmeilenstiefeln vorwärts schreiten konnte, nachdem er die Ungeheuerlichkeit des Pangermanismus wieder ausgegraben hatte, so war das nur möglich, weil das Volk lange vor seiner Geburt vollkommen mit den genau beschriebenen Grundsätzen und Anweisungen geimpft war. Hitler

hatte sie also nur erneut zum Ausdruck gebracht und als solche nach außen vertreten.

Der giftige Wein der Zerstörungswut war schon lange vorher destilliert und Hitler brauchte nur diese vergiftete Flüssigkeit - d. i. die deutsche Einstellung zum Krieg - aus der Flasche lassen und in den Krug der Menschenliebe umzufüllen. Der Verfasser dieses Werkes wird noch Einzelheiten anführen und dort, wo es notwendig erscheint, die Richtigkeit seiner Behauptungen nachweisen, und zwar hauptsächlich nach deutschen Quellen. Er wird auch die einzelnen Bestandteile behandeln, aus denen sich die Giftformel des deutschen Pangermanismus zusammensetzt; und wo er es für angebracht und notwendig erachtet, wird er - hauptsächlich aus deutschen Quellen - zitieren. Denn an Hand der Tatsachen, wie sie Hitler geschaffen hat, läßt sich wohl am besten das deutsche Wesen erklären, denn er hat aus seinem Charakter kein Geheimnis gemacht, ebenso nicht aus seinem Ehrgeiz oder seinen Absichten. Durch sein Handeln allein hat er sein Herz und seine Seele offenbart. Durch seine Worte und mit seinen eigenen Händen wird er sich dereinst sein eigenes Grab schaufeln.

III. Die alldutsche Organisation

Allddeutsch - das bedeutet die Einbildung der Deutschen, eine bevorzugte Rasse zu sein, von der Vorsehung dazu bestimmt, eine schwache Welt mit Gewalt und Brutalität zu versklaven. Allddeutsch ist also ein unausgesprochener Glaubenssatz der Deutschen seit den Tagen, da sie noch in germanischen Stammesbewußtsein lebten bis hinein in die letzten Tage des vorigen Jahrhunderts. Hier erst erreichten diese Ideen ihre höchste Blütezeit, und sie wurden in einer gewaltigen und gut organisierten Bewegung zusammengeführt. Ihr verblüffendes und ehrgeiziges Programm verschmolz alle größeren Gedankengänge und Auffassungen deutscher Lehrer, Schriftsteller, Staatsmänner und Philosophen wie Kant, Hegel, Nietzsche, von Bernhardt, Rohrbach, Treitschke und Spengler. Da die von dieser Bewegung gepredigte Glaubenslehre genau auf die germanischen Urseele abgestimmt war und die hauptsächlich Grundsätze der deutschen Denker beinhaltete, fand diese Organisation sofort einen gewaltigen Zulauf. In der Tat wurden ihre Ansichten bei den Deutschen so volkstümlich, daß ihr verderbliches Dogma zehn Jahre nach ihrem Aufkommen sich über die ganze Erde ausgebreitet hatte.

1886 berief ein gewisser Dr. Karl Peters einen Gesamtdeutschen Kongreß nach Berlin ein. Hier waren dann alle deutschen nationalen Verbände vertreten. Im Verlauf des Kongresses wurden sie alle in einer Gemeinschaft zusammengefaßt, in der sogenannten »Deutschen Liga«. Ihr Programm war zunächst so verschwommen und unklar, daß nach und nach viele Streitigkeiten unter den verschiedenen Gruppen entstanden, so daß ihre Auflösung unmittelbar bevorzustehen schien. Das blieb so, bis 1891 Professor Hasse, Reichstags-

abgeordneter für den Bezirk Leipzig, ihr Präsident wurde und die Führung selbst in die Hand nahm.

Als erstes verschickte Professor Hasse eindringliche Aufrufe mit der Bitte um Unterstützung, in denen er - wie er sagte - »die Tradition der deutschen Seele« beschwor. Sein Aufruf fiel auf so günstigen Boden, daß die »Liga« sprunghaft anwuchs. So dauerte es denn auch nicht lange, bis sie in der Lage war, eine eigene Zeitung herauszugeben und zu unterhalten. 1894 änderte sie ihren Namen in »Alldeutsche Liga« um. Gleichzeitig legte sie ein umfassendes Aktionsprogramm vor, in dem die Eroberung der Welt ebenso gefordert wurde wie ihre dauernde Beherrschung durch Deutschland. Dieses Aktionsprogramm zur Erreichung des vorgezeichneten Ziels war so mit Einzelheiten gespickt, und die Entwicklungsstufen so umfassend, daß sie fast unverändert von den Nazis übernommen wurden. Als Leitspruch wählte die »Liga« den des Großen Kurfürsten: »Gedenke, daß Du ein Deutscher bist«.

In der Zwischenzeit, während die Gefolgsleute die »Alldeutsche Liga« ausbauten, wurde der deutsche Professor Heinrich von Treitschke in ganz Deutschland als neuer Prophet hellauf gefeiert. Über Jahre hindurch hat er den gefährlichen großdeutschen Gedanken leidenschaftlich verbreitet. Seine Reden bestanden aus einer fanatischen Mischung von Kriegshetze, Haß, Christenfeindlichkeit und Zerstörungslust. Das Predigen derartiger Lehren brachte Treitschke dann die hohe »Ehre« ein, von den Deutschen als der Apostel ihrer Ideale anerkannt zu werden.

Heinrich von Treitschke wurde 1834 in Dresden geboren. Nachdem er verschiedene Universitäten besucht hatte, und nachdem er sich eine Zeitlang ziellos hatte treiben lassen, verzehrte er sich plötzlich leidenschaftlich auf den gewundenen Pfaden nach Vereinigung aller Deutschen, die sich auf das Schwert stützen sollte. In dem Bewußtsein, daß die beste Methode zur Verbreitung solcher Gedanken in der damaligen Zeit darin bestand, sich als Lehrer zu betätigen, wandte er sich eifrig dieser Aufgabe zu. Seine unermüdliche Verbreitung des preußischen Gedankens und dessen Lehren der »gepanzten Faust« erlaubte ihm schließlich, sich in Berlin niederzulassen, wo er als allgemein beliebter Historiker und Publizist wirkte.

Treitschke war ein Kriegstreiber und Verfechter des »Macht-schafft-Recht-Gedankens« ersten Ranges. Von Natur aus mit einer hervorragenden Rednergabe ausgestattet, fasziniert er seine Studenten in seinen Vorlesungen für die »Unterwerfung, koste es was es wolle«, denn in Anlehnung an seine Auffassung über die Entwicklung der Deutschen und ihrer Geschichte mußte diese zwangsläufig einen solchen Verlauf nehmen, um sich über die Grenzen hinaus ausdehnen zu können. Anfangs begnügte er sich mit Europa als »Lebensraum«, aber nach den Erfolgen des deutschen Heeres 1870 vergrößerte und erweiterte er seine erste Erklärung. Dabei behauptete er nun, es sei die Aufga-

be Deutschlands, die Welt zu erobern und zu beherrschen. Dadurch, daß man die Welt in einen Krieg hineinschlitzen ließe, wäre dann die deutsche Nation vom Schicksal dazu auserkoren, der Superstaat des Universums zu werden und die Weltbevölkerung in Sklaverei zu halten. Mit diesen Vorlesungen, die doch so gänzlich dem deutschen Charakter entsprachen, schlug Treitschke - und später ebenso Hitler - sowohl die Intellektuellen wie auch die Massen der damaligen Zeit in seinen Bann. Seine Lehren wurden von seinen vielen Schülern in ganz Deutschland verbreitet, bis praktisch jeder Gebildete der damaligen Zeit unter seinen Einfluß geriet. Es versteht sich von selbst, daß Treitschke eine so tief verankerte Überzeugung der gewalttätigen Lehre nicht hätte auslösen können, wenn sie nicht im wesentlichen Ziele und Gedanken beinhaltete, die schon ganz eindeutig im deutschen Charakter festgelegt und seinem Unterbewußtsein angeboren sind. Daher verdeutlichen diese Glaubenssätze auch das derzeitige deutsche Verhalten.

Nach Treitschke hat der einzelne kein Recht an sich selbst, er gehört vielmehr nur dem Staate, der also das ausschließliche Recht hat, den Menschen nach staatlichen Gesichtspunkten einzusetzen. Maßgebend ist einzig und allein das Staatsinteresse. Es gibt keine andere Macht als die Staatsraison, und Krieg ist das einzige und beste Mittel, um diesen Willen zum Tragen zu bringen. Ein dermaßen beauftragtes Deutschland kann keine andere irdische Macht anerkennen. Das »Macht-schafft-Recht« gilt für den Deutschen, wenn er das Schwert schwingt. So etwas wie die »Heiligkeit des menschlichen Lebens« gibt es für den Deutschen nicht; Krieg bedeutet für ihn das höchste Glück, weil er dabei »ohne Gemütsbewegung« morden kann. Krieg ist der beste Weg, um Deutschlands Nachbarn den eigenen Willen aufzuzwingen, wie er gleichzeitig die »einzig mögliche Heilbehandlung für die krank gewordenen Nationen ist«. Und während sich Treitschke so mit Deutschland beschäftigt, untersucht er zugleich die verschiedenen Methoden, wie die Welt zu unterwerfen und zu beherrschen sei.

»Deutschland«, schreibt er, »muß es sich zur Aufgabe machen, im feindlichen Ausland Verräter für seine Interessen zu beschäftigen«, aber sogleich fügt er auch hinzu, »... und jeder gute Deutsche muß ein verkappter - und wenn es sich machen läßt - ein aktiver Spion sein«.

Lüge und Betrug werden als Grundsatz deutscher Politik empfohlen; was Verträge und Vergleiche angeht, meint Treitschke, sind diese nur Fetzen Papier. Er verlangt ausdrücklich, »daß sie von Deutschland aufgekündigt werden können oder müssen, wenn ihre Bestimmungen für Deutschland unvorteilhaft sind. Ja, in letzterem Falle wird jeder Vertrag automatisch ungültig, und die deutsche 'Ehre' verlangt, daß er gebrochen wird«.

So etwas wie internationales Recht und internationale Ordnung oder internationale Anstandspflicht gibt es nicht, fährt Treitschke fort. Und was Gerechtig-

keit betrifft, so gibt es nach ihm auch so etwas nicht, es sei denn auf der Spitze des deutschen Schwertes.

Alle Vorlesungen Treitschkes wie auch ihre spitzfindigen und peinlich genauen Auslegungen, immer von deutscher Selbstgefälligkeit bestimmt, werden am besten in einer seiner Erklärungen zusammengefaßt, in der er behauptet, Deutschland könne nie Frieden mit der Welt schließen, denn nach deutscher Auffassung ist es eine »fremde Welt, die nicht reformiert, sondern nur überwunden werden muß«. Somit ist also Deutschlands Ideal aufs Engste mit dem »Gesetz des Teufels« verbunden, demzufolge sich der Deutsche Mühe geben muß, die Zivilisation zu vernichten.

Die »Alldeutsche Liga« faßte die verschiedenen Lehrmeinungen Treitschkes in einem Programm zusammen und stellte in ihrer Satzung vier Hauptgrundsätze auf, die ausführlich erläutert wurden. Die Hauptanliegen waren:

1. In allen Ländern sind alle deutschen nationalen Bewegungen zu überwachen und zu fördern, so daß sich die Deutschen auch für die Unterstützung des Deutschtums einsetzen mit dem Endziel, alle Deutschen auf der Welt zu erfassen und unter einen Hut zu bringen.
2. Sie will eine aktive deutsche Politik in europäischen Belangen wie auch in Übersee und ganz besonders alle kolonialen Bewegungen aus praktischen Gründen fördern.
3. Sie will alle Fragen behandeln und beeinflussen, die die Erziehung der Kinder und die höhere Schulbildung im deutschen Sinne betreffen.
4. Sie will das deutsche Selbstbewußtsein beschleunigt vorwärtstreiben und Widerstand leisten gegen alle sich der nationalen Bewegung entgegenstimmenden Bewegungen.

Über die hier oben angeführten Statuten hinaus gab die »Liga« noch ein Manifest bekannt, i. d. sie erklärt, »daß das Schicksal der Deutschen in Österreich Deutschland nicht gleichgültig lassen könne; es kann ihm auch nicht gleichgültig sein, ob die Sachsen und Schwaben in Ungarn madjarisiert oder ob die Deutschen in der Schweiz oder die Flamen in Belgien romanisiert werden. Die Deutschen müssen alle diesbezüglichen Bewegungen in den betreffenden Ländern unterstützen, um das Alldeutschtum zu stärken. Das Deutschtum in Übersee muß mit allen nur möglichen Mitteln gefördert und vor dem Untergang bewahrt werden.

Heute wissen wir ja nun, wie brav die Deutschen diese Ratschläge befolgt haben.

So um 1900 gab es etwas mehr als 50 verschiedene Verbände, die alle der »Deutschen Liga« angeschlossen waren. In einzelnen Kleinigkeiten zwar unterschiedlich, im großen Ganzen aber übereinstimmend, fühlten sie sich verpflichtet, sogar inbrünstig verpflichtet - seien es nun Soldaten oder Marine-

vereine, ja selbst Sportklubs oder Bankinstitute - das Deutschtum in allen fernen Ländern zu pflegen und zu hegen. Die »Liga« bekam auch politisch beachtliches Gewicht. 1903 gehörten nicht weniger als 43 Mitglieder dem deutschen Reichstage an.

Plötzlich tauchten auch noch Zweigvereine der »Liga« in größeren Städten auf. In den USA gab es zwei, die eine hatte ihren Sitz in New York, die andere in Texas. Bei der Verbreitung ihrer Propaganda verteilten sie gleichzeitig Geheimagenten über die ganze Welt mit dem Auftrag, die »Liga« mit vertraulichen Berichten zu versorgen, soweit sie das Evangelium des Alldeutschen betrafen. Diese Agenten waren die Vorläufer der »Fünften Kolonne«, wie wir sie heute kennen. Diese Agenten waren es, die mit dem Zusammentragen des sog. »Deutschen Albums« begannen, in das ihre Regierung ihre persönlichen Feinde, aber auch die Gegner der Idee deutscher Weltbeherrschung eintrug. Gemessen an den anderen Verbrechen, verblaßte bei einem Volk wie dem deutschen solch ein Begriff wie Erpressung. Mit jeder dahineilenden Stunde setzten die Mitglieder der »Liga« ihr verbrecherisches Werk fort, und sie lehrten weiterhin das für die Deutschen so große Ideal der Weltversklavung. Dadurch wurde diese Gedankenwelt zum Bestandteil im Leben aller Deutschen und wurde zum Inhalt ihrer Träume. Um 1905 war die Idee der Großdeutschen Gemeingut aller geworden. Der Grundstein war gelegt. Der erbärmliche Virus des Großdeutschtums war in den sprudelnden Kreislauf der Allgemeinheit gespritzt. Nun wartete man auf die Epidemie, von der man ganz genau wußte, daß sie früher oder später die Welt heimsuchen würde.

Fest steht jedenfalls, daß die Arbeit, die Propaganda und das Programm eine Höhe erreicht hatten, zumal sich ja schon deutsche Schriftsteller in so weit zurückliegenden Zeiten wie 1885 damit beschäftigt hatten, daß man nunmehr bereits vorrausagte, wie und wann das idealistische Ziel der deutschen Welt-herrschaft erreicht sein würde. Das Ziel dieser Propheten war keinesfalls bescheiden. Es gibt eine ganze Anzahl ernst gemeinter Schriften, in denen der Geschichtsablauf des Landes sorgfältig bis in alle Einzelheiten abgehandelt und die Idealisierung des Deutschtums wie ein Evangelium geschildert wird.

Aus einer solchen Prophezeiung erfahren wir, - übrigens schon 1900 geschrieben - daß sich so um 1950 herum Dinge abzeichnen werden, die große Unruhe mit sich brächten. Demzufolge haben sich bis dahin alle Deutschen zusammengefunden, Holland tritt der Deutschen Union bei, in Belgien drängen die Flammen an die Macht. Da das französische Element Unruhe verursacht, sieht sich Deutschland gezwungen zu intervenieren. Falls sich Frankreich der Einverleibung ganz Belgiens widersetzen sollte, fällt das wallonische Gebiet an Frankreich, der flämische Teil an Deutschland. Sollte Frankreich zu den Waffen greifen, wird ganz Belgien besetzt und dem Großdeutschen Reich einverleibt.

Der Verfasser führt dann weiter aus, zwar etwas nebelhaft, die Angelegenheiten in Sachen Frankreich, die Schweiz und die Balkanstaaten zu erörtern, wobei der Verfasser aber die Deutschen gleichzeitig davor warnt, »unter allen Umständen und so weit wie nur möglich einen Krieg gegen Rußland zu führen«. Er vervollständigt seine Voraussage mit der Feststellung, daß »die großdeutsche Weltmacht im Jahre 1950 200 Millionen Einwohner zählen wird. Alle Menschen sind nun glücklich, weil die Deutschen endlich in einem Reich vereinigt sind und damit den Lauf der Welt bestimmen«.

Den Deutschen von heute scheint diese Voraussage womöglich nicht einmal fantastisch. Im ganzen genommen wird diese Prophezeiung heute sogar als zu mäßig angesehen, so daß radikalere Führer die Erreichung der deutschen Welt auf eine viel frühere Zeit als 1950 vorverlegt haben. 1895 schrieb ein ehrgeiziger Deutscher, daß »der Tag« irgendwann um 1915 kommen würde. Hier ist ein Abriß seiner Prophezeiung:

»So um 1915 beginnt die ganze Erde zu beben. Zwei große Staaten nehmen Zuflucht zur Selbstverteidigung: Amerika und Rußland. Amerika läßt sich lautstark mit dem Programm von 'Pan-Amerika' vernehmen. Rußland schließt Zollverträge mit der Türkei, Persien China, und Großbritannien. 'Pan-Amerika' und der panslawistische Koloß drohen, die sechzehn europäischen Staaten zu vernichten. In diesem Augenblick schaltet sich Deutschland ein und, die Gelegenheit beim Schopfe fassend, trifft es Vorbereitungen, Heer und Marine für den kommenden Kampf bereitzustellen.« Dann folgt eine Kriegsbeschreibung und ein Durcheinander von Hirngespinnsten, worauf der Schreiber fortfährt:

»Die Junker schwimmen im Geld. Inzwischen ist die 'Pan-Amerika-Bewegung' in Deutschland zur Quelle großer Beunruhigung geworden, denn dadurch wird die Verbreitung des deutschen Gedankens in Südamerika bedroht. Die USA wollen nicht nachgeben, die deutschen, französischen, italienischen Flotten machen mobil und stechen mit Ziel Amerika in See. Die amerikanische Flotte wird vernichtet. An Land machen die deutschen Truppen mit den amerikanischen Söldnern kurzen Prozeß. Unter der hervorragenden Führung der deutschen Militärs bleiben die Deutschen überall siegreich. Auf See beweisen die deutschen Schiffe, Geschütze und Mannschaften ihre große Überlegenheit über die Engländer, die vollständig geschlagen werden. Deutsche Disziplin, deutscher Mut und deutsche Geschicklichkeit machen die deutsche Flotte unüberwindlich. Die britische Flotte wird vernichtet. Nach der Landung in England leisten die Briten nur halbherzigen Widerstand. Deutsche und italienische Soldaten besetzen London. England und Amerika werden besiegt und der Friede wird geschlossen«.

Was die Friedensbedingungen anbetrifft, so erklärt der Verfasser, »Deutschland übernimmt Mexiko, Guatemala, Britisch Honduras, ganz Brasilien südlich des Amazonas, Uruguay, Paraguay, Bolivien, Peru und Nord-Chile. Frankreich nimmt sich Brasilien nördlich des Amazonas, Britisch Guayana, Vene-

zuela, Kolumbien und Ecuador. Italien eignet sich den Rest von Südamerika an, wozu auch Argentinien gehört. West-Indien wird zwischen Deutschland und Frankreich geteilt. Gibraltar wird Spanien zurückgegeben, Italien erhält noch Malta, die Türkei, Cypern. Die Engländer haben eine gewaltige Kriegsentschädigung zu zahlen. In England herrscht große Entrüstung darüber, daß die gesamte englische Flotte von den Deutschen als Faustpfand für die Bezahlung der Kriegsschuld festgehalten wird. Alle Suez-Kanal-Aktien Englands werden beschlagnahmt und unter die Sieger verteilt. Die Kimberley-Diamantminen werden von Deutschland übernommen. Alle in Südamerika und Brasilien angelegten englischen und amerikanischen Kapitalien werden in deutschen Hände gegeben. Die Überseekabel werden von Deutschland übernommen; alle englischen und amerikanischen Kolonisten werden aufgefordert, Süd-Amerika innerhalb eines Jahres zu verlassen, und diese werden niemals mehr die Erlaubnis erhalten, in irgendeines dieser Länder des Kontinents zurückzukehren.«

Auf diese Weise werden England und Amerika gedemütigt, und die Herrschaft der deutschen gepanzerten Faust ist auf diese Weise gesichert. Landkarten, die kurze Zeit nach der Prophezeiung veröffentlicht wurden, zeigen die Aufteilung Süd-Amerikas, halb Nord-Amerikas wie auch Mittelamerika und werden dort als deutsche Kolonien ausgewiesen.

Ein anderer Schriftsteller, der den Krieg ähnlich wie der oben erwähnte voraussetzt, beschließt seine Prophezeiung mit der Feststellung, daß »nach vollständiger Demütigung für Deutschland die Zeit gekommen wäre, sich mit den USA einzulassen, aber nach der deutschen Mobilmachung bewilligten die USA alle ihre Forderungen ohne auch nur ein einziges I-Tüpfelchen davon zu streichen«.

Mögen auch viele der Prophezeiungen in Einzelheiten abweichen, so wird der Leser dennoch die allen gemeinsamen Hauptthesen bemerken: Die Vergötterung des Alldeutschtums kann nicht ohne Untergang und Demütigung Englands und Amerikas vollständig sein, daß dem so ist, stellte der deutsche Professor Dr. Samassa heraus, indem er 1902 erklärte, Deutschland müsse darauf vorbereitet sein, sich mit den Briten und Amerikanern kriegerisch auseinanderzusetzen; nach Niederwerfung dieser beiden letzten freien Völker könne Deutschland die Welt ganz nach Wunsch und Willen beherrschen.

1904 schrieb ein Beobachter, der alle derartigen Prophezeiungen und Wünsche sorgfältig studiert hatte, eine Analyse, in der er warnend vorhersagte, »daß die alldeutschen Doktrinen sehr wohl zum nationalen Wunschbild werden und einen gefährlichen Geist heraufbeschwören könnten. Für das Angelsachsentum folgert aus dieser Lehre: Bereitsein ist alles. England und Amerika müssen jederzeit darauf vorbereitet sein, dem teutonischen Ansturm, wann immer er auch kommen mag, mit Erfolg entgegenzutreten zu können«.

IV. Deutsche Propaganda im Ausland

1. USA

Die Aufgabe, den heidnischen Kult der Alldeutschen im Ausland zu verbreiten, wurde der General-Schul-Abteilung übertragen. Das war eine Organisation, die von der »Alldeutschen Liga« unterhalten wurde.

Sie begann 1881 mit ihrer Arbeit und läuft heute unter der bekannten Firmierung Deutsche Auslandsorganisation (AO). Diese Schulabteilung war die erste Einrichtung, um den Grund zu legen und die Entwicklung weiterzutreiben, aber auch um zu testen, wie sie heute von allen deutschen Fünften Kolonnen gehandhabt wird.

Von allen Ländern, in denen die Deutschen ihre teuflische Doktrin verbreiteten, waren es allein die USA, die daran zweifelten, ob sie einen Dauernerfolg oder gar eine Weiterentwicklung der deutschen Propaganda erzielen würden. Die Kleingläubigkeit war so stark, daß Professor Hasse in einer seiner Reden vor dem deutschen Reichstag sagte, daß »das Grab des Deutschtums« in Amerika liege und daß der Spaten, der dieses Grab schaufeln würde, die Monroe-Doktrin sei. Aber nicht alle Verfechter des alldeutschen Gedankens sahen so schwarz in Bezug auf ihre Erfolgschancen. Sie glaubten trotz allem, ihre Propaganda zum Erfolg führen zu können. Schon früh unternahmen sie Versuche, ihre Bewegung in den USA zu organisieren.

Genau genommen errangen die Deutschen keine nennenswerten Erfolge bei ihrem Treiben in Amerika. Der Amerikaner aus Deutschland oder deutscher Abstammung hatte kein Interesse daran, sein Deutschtum beizubehalten. Er lag dabei im Widerstreit mit seinem Stolz, als »Amerikaner« anerkannt zu werden. Oder aber er war desinteressiert, weil er sein Geburtsland gerade wegen seiner schändlichen Ideologie mit ihrer politischen Zielsetzung verlassen hatte. So hatte er weder den Wunsch noch die Neigung, derartige Erbarmlichkeiten in einem Land der Freiheit erblühen zu sehen, wollte er doch gerade diese Freiheiten für sich in Anspruch nehmen.

Die deutsche Raserei, durch ekelerregende Phrasen bis zur Siedehitze aufgeputscht, richtete sich oft auch gegen die USA. Den ersten Höhepunkt dieser Propaganda erlebten wir zur Zeit des Spanisch-Amerikanischen Krieges. Hier versuchte Deutschland, ein Bündnis ins Leben zu rufen, um unsern Absichten entgegenzuwirken. Dann wollte Deutschland eine europäische Zollunion gegen die USA aufbauen. Gleich darauf folgte der Versuch, Samoa zu annektieren. Ebenso bemühte sich Deutschland um Venezuela, um die Monroe-Doktrin zu Fall zu bringen. Alle diese Versuche schlugen nur deshalb fehl, weil England sich weigerte, sich mit Deutschland in geheime Durchstechereien gegen die unabhängigen USA einzulassen, aber wohl auch, weil England die Monroe-Doktrin als Hauptgrundlage und einen Hauptbestandteil der Politik unseres Landes fest anerkannte und vertrat.

Verärgert über das Mißlingen, den USA seinen Willen aufzuzwingen, entschloß sich Deutschland nunmehr, es mit Winkelzügen zu versuchen. Es verfolgt jetzt eine Politik des »laissez faire«; eine Politik, die Deutschland an und für sich haßte, denn solches entsprach nicht seinem angeborenen Naturell der Arroganz, der brutalen Gewalt und Angriffslust. Eine solche Politik war das genaue Gegenteil der deutschen kriegerischen Veranlagung. Der ererbte Haß Deutschlands gegen den gesamten Ablauf der Weltgeschichte und eine gesunde Entwicklung des internationalen Fortschritts, der die Menschenrechte und die menschliche Würde berücksichtigt, wird von einem seiner fähigsten und volkstümlichen politischen Schriftsteller zusammengefaßt, indem er schreibt (Dr. Paul Rohrbach):

»Glaubt denn irgend jemand, wenn Deutschland den Amerikanern Liebenswürdigkeiten sagt, daß solche aus liebevollem Herzen kommen? Es sagt das doch nur, weil Deutschland die Verdachtsmomente ausräumen muß, mit denen die Amerikaner unsere Politik betrachten«.

Deutschland betrachtet England und die USA wegen ihrer gemeinsamen Sprache und gleicher humanistischer Philosophie als grimmige Feinde seines Superstaates. Deshalb betrachtet es auch als seine Hauptaufgabe, sich als Unruhestifter im letztgenannten Staate zu betätigen, was sich in dem Bemühen ausdrückt, einen Keil zwischen die USA und England zu treiben. Ein Teil seines Hasses richtet sich auch gegen England, weil es sich nicht »geschämt« hat, die Monroe-Doktrin offen anzuerkennen. Diese Doktrin kommt immer aufs neue in Verbindung mit den Anfängen und der Entwicklung des Deutschtums in Amerika zum Vorschein.

1903 erklärte Johannes Volert, daß »die Monroe-Doktrin ungerechtfertigt sei. Sie sei eine direkte Anmaßung und daß, zumal Amerika gar nicht in der Lage sei, ihre Anerkennung zu erzwingen«.

Die ständige Opposition Deutschlands gegen die Monroe-Doktrin wie auch die dauernde Verächtlichmachung derselben wurde wohl am deutlichsten in einem Artikel geschildert, der Anfang dieses Jahrhunderts im »Journal of Commerce« zu lesen war. Der Artikel war eine Antwort auf die deutsche Behauptung, daß die Monroe-Doktrin eine rechtsunwirksame Anmaßung sei. Diese Antwort ist voller Echtheit und Gültigkeit, jedes Wort so inhaltsschwer und klar und besitzt auch heute noch ihren Wert, daß die entsprechende Stelle hier noch einmal wörtlich angeführt werden soll:

»Der zuletzt genannte deutsche Professor (Mommsen) scheint im Streit um die Monroe-Doktrin die allgemeine teutonische Unfähigkeit beweisen zu wollen, überhaupt nicht zu verstehen, um was es sich hierbei handelt. Er behauptet, daß die »bedeutungslose Anmaßung« der USA dazu geschaffen sei, das Schicksal der südamerikanischen Staaten zu kontrollieren und die Europäer von ihnen fernzuhalten. Er kann einfach nicht begreifen, daß die USA kein

Vormachtstleistungsstreben als vielmehr eine europäische Vorherrschaft in diesen Ländern verhindern wollen. Dieser deutsche Politiker kann nicht einsehen, daß unsere Politik darauf hinzielt, die südamerikanischen Länder unabhängig zu lassen, damit sie ihre eigene Lebensform finden können. Was wir von Europa verlangen ist, daß es sie unabhängig läßt und nichts unternimmt, um ihre Ländereien zu enteignen oder ihre Souveränität zu beschneiden. Die USA wünschen, daß Südamerika sich selbst kontrolliert.«

Nachdem die Deutschen nun dauernd Pech mit ihren Versuchen hatten, einen Keil zwischen die beiden englisch sprechenden Völker zu treiben, wurden sie von ihren Leitstellen angehalten, aus eigener Kraft dem Amerikanismus entgegenzuwirken. Mit einem Seitenblick auf derartige Auseinandersetzungen stellt Professor Hasse fest, daß die einzige Möglichkeit für eine aussichtsreiche Deutschpropaganda in der Zukunft die ist, daß die Deutschen in Amerika zusammenhalten und das deutsche Elemente in diesem Staat so erziehen, »daß ihm schließlich die politische Macht in den Schoß fällt«. Um das zu erreichen, rät der Professor, »allen Versuchungen zu widerstehen, sich an demokratischen und republikanischen Angelegenheiten zu beteiligen. Statt dessen sollen sie eine eigenständige politische Partei bilden«. Ein anderer deutscher Professor, Münsterberg, stimmt Hasse zu und ergänzt ihn sogar noch mit der Forderung, daß die Deutschen in den USA einen Staat im Staate bilden sollen. Ein anderer Schriftsteller erklärt darüber hinaus, der beste Weg dazu wäre, die Amerikaner irischer Abkunft mit dem Virus der Englandfeindlichkeit zu infizieren. Außerdem wird empfohlen, daß die Deutschen in Washington sich eine Vertrauensperson wählen, die mit der amerikanischen Regierung Fühlung aufnimmt, um diese in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Natürlich erzeugten alle diese Vorstellungen der deutschen Propaganda große Unruhe hier im Lande. So konnten die Deutschen jedenfalls nicht behaupten, daß ihre Bewegung in den USA nennenswerte Erfolge aufzuweisen hätte. Erst durch die Erstarkung des jetzigen Deutschland und dank der »exportierten« Agitatoren, gekaufter Spione und bestochener Kriecher war es möglich, daß der Traum vom Alldeutschtum von einer kleinen Handvoll Amerikaner deutscher Abkunft mittels Zwang und Terror geschluckt wurde.

2. Südamerika

Weder blieben die deutschen Pläne in Bezug auf Südamerika geheim, besonders die für Brasilien, noch die angewandten heimtückischen Methoden, mit denen sie die deutschen Interessen zu fördern gedachten. Schon lange vor dieser Regierung hatten die Deutschen Südamerika als ein Land betrachtet, das eines Tages ihnen gehören mußte. Daß es bei Verfolgung dieses Zieles zu einem Machtkampf mit den USA kommen würde, sahen sie als möglich voraus und stellten sich darauf ein. Dabei glaubten sie sich des Erfolges von vornherein sicher. In Dutzenden von Büchern haben bekannte deutsche Schrift-

steller immer wieder vorausgesagt, daß die USA aus Furcht vor den Deutschen nachgeben würden, ohne einen Schuß Pulver abzugeben, schlimmstenfalls würden sie nach einem kurzen Kriege kapitulieren. Vorsorglich wurden die Deutschen belehrt, auf diesen Tag vorbereitet zu sein, denn dieser Tag müßte einmal für sie kommen.

Derartige Voraussagen, beständig von deutschen Schriftstellern, Lehrern und Staatsmännern betont, wurden von Professor Schulze-Gaevernitz in+ vollem Umfang und in aller Offenheit bekundet dahingehend, »je mehr Deutschland zu einer Haltung passiven Widerstandes gegenüber den USA gezwungen ist, umso stärker muß es seine Interessen in Mittel- und Südamerika verteidigen. Dazu brauchen wir eine starke Flotte, die nicht nur den jämmerlichen Seestreitkräften der Südstaaten gewachsen ist, sie muß vielmehr so stark sein, daß die USA es sich erst zweimal überlegen, bevor sie einen Versuch wagen, die Monroe-Doktrin in Südamerika durchzusetzen«.

Die deutschen Kolonisten in Südamerika wurden ermutigt, ihr Nationalgefühl, ihre Sprache, Lebensart und ihr Interesse an ihrem »Mutterlande« beizubehalten. So kam es dann - vor allem in Brasilien - zur Bildung von Staaten im Staate. Die von den Deutschen in Brasilien angewandten Methoden entsprachen genau den Grundsätzen, wie sie ein Dr. Kapff in seiner Broschüre an den »Deutschen Schulen« erläutert hat. In dem besagten Werk entdeckt man den vorsichtigen Rat, daß »es für die Deutschen in Brasilien am besten ist, brasilianische Staatsbürger zu werden, da das der sicherste und schnellste Weg ist, politische Macht zu bekommen«. Dr. Kapff warnt seine Landsleute vorsichtshalber mit dem Hinweis, daß die Gefahr für das Deutschtum in Südamerika aus Nordamerika komme, wobei es sich nicht nur um wirtschaftliche Interessen handle. Wird Deutschland stillhalten, wenn sich die USA daranmachen, diesen Kontinent zu amerikanisieren? Das kann Deutschland nicht. Es muß weltweit (urbi et orbi) erklären, daß es entschlossen ist, seine Rechte in Südamerika aufrechtzuerhalten. Brasilien ist der hoffnungsvollste Ankerplatz für die Deutschen und für die Ausbreitung des großdeutschen Gedankens.

Dr. Kapffs Erklärungen wurden von Professor Gustav Schmoller erweitert, welcher ausdrücklich betonte, »daß im XX. Jahrhundert unter allen Umständen in Brasilien ein deutsches Land entstehen müßte, denn in Südamerika würden die Deutschen ein neues Deutschland finden, das sich als ein Segen für das alte Land erweisen und als Beispiel für die ganze Welt dastehen wird«.

Dr. Paul Rohrbach trug die Erklärungen zu den deutschen Absichten noch arroganter vor. Er meint, daß »obwohl die USA womöglich die Erwerbung südamerikanischen Gebietes durch Deutschland verhindern, so können sie aber die Bildung eines Staates im Staate nicht hintertreiben und dann - wenn die Deutschen solches erst vollbracht haben - werden sie in Brasilien alles und jedes bestimmen und über die beschränkteren Menschen des Landes herrschen.«

»Aber«, fügt er hinzu, »die Propaganda muß auch in Deutschland betrieben werden, damit der Gedanke volkstümlich wird und jeder gute Deutsche muß hierbei helfen, denn in deutschen Kolonien in Südamerika liegt eine vielversprechende Zukunft. Um das zu erreichen, müssen die Deutschen ruhig, gemeinsam und fest Untergrundarbeit leisten«. Professor Wolf, der mit dieser Ansicht vollkommen übereinstimmt, brachte seine Meinung so zum Ausdruck: »Südamerika ist für Deutschland das Land der Zukunft, denn dieses Gebiet verspricht größere Erfolgsaussichten als Europa oder Afrika«.

Hieraus ersehen wir, daß Deutschland mit seinem Marsch in Richtung Welt-herrschaft Tritt gefaßt hat und es nach wie vor als seine Aufgabe ansieht, seine Mission entweder mit Gewalt oder durch Gaunerei in großen Kolonien in Südamerika zu erfüllen. Genau wie heute hat Deutschland von je her allen aktiven Widerstand von Seiten der USA verlacht und ständig behauptet, unser Volk sei nichts Anderes als - um mich eines deutschen Ausdrucks zu bedienen - ein grober Mischmasch krasser, egoistischer Jingos, die keinen Topfen reinen Blutes in ihren Adern hätten. Daher wären sie zu jeder Art von Aufbau unfähig«. Mithin ein Land und ein Volk, das jederzeit leicht von den starken Supermenschens besiegt werden könnte.

Deutschland hat oft versucht, seinen Worten Taten folgen zu lassen. Prinz Solms-Braunfels gab sich die größte Mühe, eine deutsche Kolonie in Texas als amerikanischen Außenposten für das Deutschtum zu gründen. Obwohl er keinen Erfolg hatte, setzte sich dennoch in den deutschen Hirnen der Glaube an die Möglichkeit eines künftigen Erfolges fest.

Die »Alldeutsche Liga« befolgte den Rat ihrer Führer, in Südamerika klammheimlich zu wirken, und so lag eine ungewöhnliche Verschwiegenheit über ihrer Arbeit. Nach und nach versuchten sie, diejenigen Volksteile Südamerikas zu umgarnen, die ihnen für die deutsche Propaganda günstig erschienen. Sie errichteten Zweigvereine und überzogen solche Gebiete netzartig mit zuverlässigen Agenten, die ihre Arbeit getarnt als Reisende, Lehrer oder diplomatische Vertreter ausführten. Von Zeit zu Zeit berichteten sie über das Erreichte an ihre Zentrale in Deutschland. Erst kürzlich wurde die aufrüttelnde Entdeckung gemacht, daß die deutschen Konsulate Hilfestellung gaben, indem sie den süd-amerikanischen Völkern Spritzen unter die Haut verpaßten, indem sie ihnen den schändlichen Bazillus des Alldeutschtums beibrachten.

In seinem Werk über Chile gab Dr. Unfold den deutschen Siedlern den Rat, ihre Kinder nach Deutschland zu schicken, damit sie in echt deutschem Geist erzogen würden, daß sie dann zurückgeholt würden, um den deutschen kriegerischen Geist zu propagieren. »Die Zeit kommt bestimmt«, so ermunterte er sie, »daß Deutschland bei einem gelegentlichen Durcheinander, verursacht durch irgendeinen Großbrand internationaler Verwicklungen, in die günstige Lage kommt, koloniale Gebiete in Südamerika zu erwerben«.

Berichte und Taten deren Wahrheit jederzeit durch die Ereignisse bewiesen werden kann, zeigen deutlich, daß die deutsche Politik in Südamerika sowohl ihren Zielen wie auch ihren Methoden nach schon seit langem in aller Öffentlichkeit klar und deutlich von ihren Führern erläutert worden ist. Für den Deutschen sind die Bestrebungen in Südamerika nicht mehr als eine Pflichtübung auf der langen Liste der deutscherseits geplanten Zerreißung der Gesetze der Menschlichkeit und Zivilisation.

Hier seien wortwörtlich die Aussagen eines Beobachters der ehrgeizigen Pläne in Südamerika angeführt, der in seiner ersten, zwei Dutzend Jahre alten Schrift erklärt:

»Ob Deutschland sein Ziel in Südamerika ohne Mißhelligkeiten erreichen kann, das ist etwas, das allein die Zukunft erweisen kann. Die Zukunft Südamerikas ist weithin von der Monroe-Doktrin abhängig und von den Seestreitkräften, die sie hinter sich hat. In nicht allzuferner Zeit wird es dahin kommen, daß die wirtschaftliche Durchdringung Brasiliens und anderer südamerikanischer Länder durch die Deutschen zu einer Vorherrschaft führen kann; sollte diese in Frage gestellt werden, muß der Anspruch entweder aufgegeben oder durchgestanden werden. Die Lösung kann unter Umständen sehr wohl Krieg bedeuten. Wenn auch die Deutschen gegen die Monroe-Doktrin als eine ungesetzliche Anmaßung toben, so bedeutet diese Doktrin nichtsdestoweniger eine politische Lehre, dazu bestimmt, Deutschland den Weg zu versperren. Es gibt schon unmißverständliche Anzeichen dafür, daß die Amerikaner die deutschen Absichten für Südamerika erkannt haben. Das Schicksal Südamerikas hängt von einer starken amerikanischen Flotte ab und von der Solidarität zwischen England und den USA. Wenn Amerika schon lauthals verkündet: 'Hände weg!', dann muß es auch die Kraft haben, die Worte entsprechend zu unterstreichen.«

3. Europa

Österreich:

Daß der derzeitige wahre alldeutsche Gedanke nichts weiter ist als ein primitives Heidentum - wenn auch mit einigen modernen Raffinessen ausgestattet - kann man wohl am besten daran ermesen, wenn man erst entdeckt hat, daß in seinem Namen wirklich barbarische und viehische Untaten gegen unschuldige, zivilisierte Menschen begangen werden. Sollte solch ein Gedanke auf der Welt die Oberhand gewinnen, dann können wir sicher sein, daß alles nur Mögliche unternommen werden muß - darunter Furchtbares, wie es die Deutschen noch nicht begangen haben - um jeden noch schlafenden Tierinstinkt und lasterhaften Charakterzug im Menschen zu wecken.

So wurden unter anderem von den Deutschen angestrebt, die drei Hauptreligionen auszurotten. Der Deutsche war jedoch klug genug einzusehen, daß er nicht alle drei Religionen gleichzeitig bekämpfen konnte, wenn er überhaupt

Aussicht auf Erfolg haben wollte. Da nach seiner Ansicht ihre Vernichtung aber unbedingt nötig war, um das Dogma von Haß und Zerstörung predigen zu können, so wandte er sein jetziges und oft ausprobiertes Trickspiel an, zunächst die Gläubigen der einen Religion gegen die einer anderen aufzuputtschen, bis er es sich leisten konnte, mit einem einzigen Schlag schließlich den zuletzt übriggebliebenen Gegner niederzustrecken. In Österreich testete er zuerst die Wirksamkeit dieses Schemas, ein Versuch, der zu der Zeit glatter Hochverrat an diesem Lande war.

Der alldeutsche Gedanke als organisierte Bewegung wurde 1878 in Österreich geboren und geführt von einem österreichischen Staatsmann namens Schoenerer. Bis 1898 war seine Ausstrahlung ziemlich begrenzt, d. h. bis sich Schoenerer mit Hasse zusammentat. Von dieser Zeit an wurde die alldeutsche Bewegung Österreichs hauptsächlich von Berlin aus gelenkt, von wo auch die Forderung ausging, in Österreich ständige Stützpunkte einzurichten. Aber zunächst wurde erst einmal ein Angriffsplan entworfen. Hasse und Schoenerer waren sich darin einig, daß - wenn Deutschland Österreich beherrsche - dann das letztgenannte Land vor allem gezwungen werden müsse, mit Rom zu brechen (Römischer Katholizismus). Um dieses Ziel zu erreichen, beschlossen die Führer eine allgemeine ausgedehnte Aktion. Deshalb schufen sie als erstes eine kunstvolle, aufreizende Pseudoreligion: eine Erweckungsbewegung, deren Hauptanliegen und unabdingbare Forderung der Antisemitismus war. Der deutsche Hasse fand einige Abtrünnige, die sich Katholiken nannten (obwohl solche Leute keine praktizierenden Katholiken mehr waren, genau wie jene Männer irgendeiner Religion, die sich hinter eine Kirchenkanzel verkriechen, gegen Gott toben und Haß und Unduldsamkeit predigen). Es fanden sich Mitglieder der führenden katholischen Partei, die sich dazu hergaben. So dauerte es denn auch nicht lange, bis über Österreich eine schreckenerregende Welle antisemitischer Verfolgung hinwegging. Diese dauerte mit unverminderter Heftigkeit an, bis Schoenerer und Hasse merkten, daß ein genügend hoher Grad von Agitation und Terror erreicht war. Dann verlagerten sie ihre Anstrengungen gegen die katholische Kirche mit einer wilden selbständigen »Los-von-Rom-Bewegung«, in der Schoenerer erklärte, daß »die Ketten, die uns an eine dem großdeutschen Gedanken feindliche Religion binden, gebrochen werden mußten!«

Die »Keine-Papisterei-Bewegung« und antikatholische Agitationen wurden von Hasse und Schoenerer dadurch angeheizt, daß sie zahlreiche pseudo-evangelische, Seelenpiraterie treibende Pfaffen in Österreich unterbrachten, die großzügig mit Geld und Schnaps bezahlt wurden, damit sie über die Katholiken herzögen.

Wenn auch der volle Erfolg dieses Planes ausblieb, so zeigte er aber ein begrüßenswertes Ergebnis: es stellte nämlich die Frechheit und rücksichtslose Angriffslust des Deutschen bloß.

Tschecho-Slowakei:

Trotz des wütenden Widerstandes, dem die Deutschen in Böhmen begegneten, waren sie in der Lage, verschiedene Stützpunkte ihrer »Liga« einzurichten und ihre eigene Presse zu unterhalten. Bei ihrer Arbeit wurden sie durch Einsetzen deutscher Pfarrer, Lehrer und Agitatoren unterstützt. Sie alle spielten eine ausschlaggebende Rolle in dem Bemühen, den großdeutschen Gedanken in jenes prächtige Land der Freiheit hineinzutragen.

Die mehr als niederträchtige Arbeit der Deutschen war nicht leicht. Man begegnete ihr mit tapferem und ungebeugtem Widerstand. Die Tschechen bekämpften die blöden Deutschen mit einem wütenden und patriotischen Eifer, charakteristisch für ihren alten Helden Hus, dessen berühmtes Wort »Nichts Deutsches« ihr aufrüttelnder Schlachtruf und Wahlspruch wurde. Der tschechische Widerstand gegen den großdeutschen Gedanken war denn auch in der Tat so stark, daß führende Deutsche um 1900 unumwunden erklärten, daß das Schicksal der Bewegung sich in Böhmen entscheide und vom Ausgang des Kampfes in eben diesem Land abhinge.

Um hier den großdeutschen Gedanken möglichst zu verbreiten, taten die Deutschen alles, um das Aufkommen der tschechischen Sprache in Böhmen zu verhindern.

Man muß es den Tschechen schon hoch anrechnen, daß sie bis zu der Zeit, da sie ein Staat wurden, allein gegen die deutsche Oberhoheit kämpften. Obwohl sie bis dahin sich selbst überlassen blieben, so waren sie dennoch niemals bereit zu kapitulieren.

Holland:

Zehn Jahre vor dem ersten Weltkrieg nahm man allgemein als feststehend an, daß Rußland allein als Feind Deutschlands zu betrachten sei. Die zwei Staaten, die sich Deutschland gegenseitig als Feinde gewünscht hätten, waren Großbritannien und die USA, und das einzige Land, das es gerne geschluckt hätte, wäre Holland, ein freies und demokratisches Land, das den großdeutschen Gedanken mit all seinen politisch engstirnigen Grundsätzen haßte. Dennoch verfolgt der Deutsche hier sein Treiben mit jener fanatischen Sturheit, die so fest in seinem Charakter begründet liegt.

1898 hatte man in Holland eine sogenannte Holländische Generalliga gegründet, hauptsächlich um die holländische Sprache in Südafrika zu fördern. Da sie keinen Erfolg hatte, rief sie die »Alldeutsche Liga« zu Hilfe, die sie auch schnell unterstützte. Bei der Vorliebe für »zu beschützende« und »zu übernehmende« Länder, betrachteten die Mitglieder der deutschen Liga Holland schon früh als einen wesentlichen und sicheren Bestandteil Deutschlands und erklärten daher, daß wenn sie Holland nicht durch »freundliches Zureden« gewinnen könnten, dann müßten sie eben Gewalt anwenden.

1901 behauptete ein deutscher Schriftsteller, daß »Deutschland im Falle eines Krieges die holländischen Häfen nicht als neutral anerkennen könne und diese mithin auch nutzen würde«. Kurt von Strautz schreibt 1901 in der »Deutschen Zeitschrift«, »daß es einfach ein unmöglicher Zustand sei, daß die Außenposten der Aldeutschen wie z. B. in der Schweiz, in Holland, Belgien und Österreich für immer außerhalb der deutschen Grenzen blieben«.

Ein anderer Deutscher schreibt zur gleichen Zeit, daß sein Land gut daran täte, sich den Besitz der holländischen Kolonien zu sichern, auch schon um Marinestützpunkte und neue Handelsrouten zu bekommen.

Ein anderer deutscher Schriftsteller wiederum vertritt die Ansicht, daß die holländischen Kolonien von England, den USA und Japan bedroht wären und daher von Deutschland »beschützt« werden müßten.

Obgleich sich die »Liga« auch weiterhin dort große Mühe gab, die Agitation und Unruhe anzuheizen, so konnte der großdeutsche Gedanke doch keine nennenswerten Erfolge in diesem Lande für sich verbuchen, das wegen seiner großen Geistesfreiheit bekannt ist, wie sie nicht einmal die Oberen Zehntausend in Deutschland genießen konnten zu einer Zeit, als man die Niederländer noch als »Niederdeutsche« bezeichnete.

Die Holländer wünschten Holländer zu bleiben, sie fühlten sich in ihrer Freiheit unabhängig und stark genug, so daß sie einen gangsterhaften Schutz der viehischen, unzivilisierten Deutschen nicht nötig hatten und auch nicht wünschten.

Belgien:

Bei der deutschen Planung nach Weltherrschaft hat Belgien nie eine bedeutende Rolle gespielt. Das lag daran, daß das Land bei seiner geringen Ausdehnung leicht und jederzeit gezwungen werden konnte, sich dem deutschen Willen zu beugen. Trotzdem vernachlässigten die Deutschen es nicht ganz und gar. Man erkennt aber, daß sie hier eine vollkommen andere Taktik anwandten als sonst.

Anstatt alle Hebel in Bewegung zu setzen, um in Belgien die deutsche Sprache zu pflegen, glaubte der Deutsche, sein politischer Erfolg in diesem Lande hinge davon ab, daß er in geschickter Weise die französische Sprache zurückdränge und die flämische fördere. Er hoffte, auf diese Weise so etwas wie eine flämische Nation in Belgien schaffen und das Anwachsen des französischen Einflusses verhindern zu können. Gleichzeitig erwarteten sie sich davon, auf diese Weise einen Keil zwischen Frankreich und Belgien zu treiben.

Der Deutsche wurde von den meisten Belgiern mit großem Mißtrauen betrachtet. So war er gezwungen, seine Arbeit meistens durch unterirdische Kanäle zu leiten. Dabei konnte er keine großen Erfolge erzielen. Aber dieser Fehlschlag vermochte seine Hoffnungen auf eine spätere Verwirklichung nicht zu

trüben. Deutschland fühlte sich in der Tat sicher, daß dennoch die ausgestreute Saat es eines Tages in den Vollgenuß der Ernte bringen würde. Mit der gewohnten hochfahrenden deutschen Arroganz hatte man ja schon 1901 Belgien in »Deutsch Westmark« umgetauft.

Dänemark:

Ebenso wie in Belgien hielt der Deutsche seine Aufgabe in Dänemark für so einfach, daß er sich erst gar nicht mit dem Gedanken befaßte, irgendwelche »Finessen« anzuwenden bei dem Versuch, die Dänen mit dem alldutschen Gedanken vertraut zu machen. Er nahm sich von Anfang an vor, ihnen das Deutschtum aufzuzwingen anstatt sich damit aufzuhalten, es ihnen schmackhaft zu machen. Aber das gelang nicht. Dänemark konnte vielleicht durch die deutsche Wehrmacht besetzt, aber nie ein Opfer dessen werden, was die Deutschen ihre »Ideale« nennen, denn die Dänen sind ein unabhängiges, zivilisiertes Volk ohne jede Neigung, nach 1.000 Jahren in die Barbarei zurückgeworfen zu werden.

Schweiz:

Die Arbeit der »Deutschen Liga« in der Schweiz wurde durch ihre eigenen Taktlosigkeiten und stupiden Schnitzer erschwert. Sowohl die früheren wie auch die jetzigen Propagandisten für das Deutschtum haben immer den Fehler gemacht, bei der Beurteilung des vaterländischen Gefühls diese tüchtig zu unterschätzen.

So z. B. dadurch, daß sie lauthals und nachdrücklich behaupteten, die Schweiz sei nur ein Anhängsel ihres Landes und außerdem hätten die Schweizer keine Kultur, aus eigener Kraft könnten sie ihre Freiheit nicht verteidigen. Bei den meisten Schweizern mußten sie daher auf stärksten Widerstand stoßen.

Die Schweizer waren von jeher bestrebt, für alle Zeiten frei zu sein, dazu neutral und unabhängig. Überall wurde den Deutschen entgegengehalten: »Wir Schweizer sind keine Deutschen!«

Welch lebendigeres Zeugnis könnte dafür wohl angeführt werden als die Lehre, die sich aus der Geschichte Wilhelm Tells ziehen läßt, eines anerkannten klassischen Theaterstücks, ausgerechnet von einem deutschen Dichter geschrieben!

Skandinavien:

Von allen Völkern Europas sind die Deutschen in Norwegen und Schweden am unbeliebtesten. Wenn auch von Zeit zu Zeit deutschfreundliche Stimmen laut werden, so erfreute sich die »Deutsche Liga« nur eines geringen Erfolges.

Schweden und Norweger »deutschen Charakters« waren deutscher als die Deutschen und brachten dem deutschen Ideal einen Untertanen gehorsam entgegen, der reiner Verrat war, daher braucht man sich nicht zu wundern, daß die Deutschen einen Quisling in Norwegen finden konnten.

Professor Samassa behauptet, daß der kommende Kampf ums Überleben der Deutschen auf der einen Seite und der Briten und Amerikaner auf der andern Seite durchgestanden werden muß, und er vermerkt, »daß sich die Schweden den Deutschen umso eher nähern werden, je stärker Deutschland wird. Es liegt daher im deutschen Interesse, an der Unabhängigkeit Schwedens festzuhalten. Auf diese Weise können die Schweden von Deutschland aufgesogen werden«.

V. »Gesegnet seien die Kriegshetzer«

»Ihr habt gehört, daß man in alten Zeiten sagte: Gesegnet seien die Sanftmütigen, denn sie werden die Erde besitzen; aber ich sage Euch: Gesegnet seien die Mutigen, denn sie werden die Erde beherrschen; und Ihr habt gehört, daß man Euch sagt: Gesegnet seien die, die da geistig arm sind; ich aber sage Euch: Gesegnet seien die großen Geister und die Freien im Geiste, denn sie werden in Walhall einziehen. Und Ihr habt gehört, daß man zu Euch sprach: Gesegnet seien die Friedfertigen; ich aber sage Euch: Gesegnet seien die Kämpfer, denn man nennt sie nicht die Kinder Jahves, wohl aber die Kinder Odins, der größer ist als Jahve.« (Rückübersetzung aus dem Englischen - der Übersetzer)

So klingt es aus der Bibel der Deutschen anstelle der Bergpredigt, ausgelegt von Friedrich Nietzsche, dem Propheten des Übermenschen, demzufolge das apostolische Schwert in den vergangenen Jahren Millionen von Menschen niedermetzte, mit ihrem Blute die Erde tränkend.

Aber damals war die Welt blind. Sie erkannte das säbelrasselnde Preußentum nicht als die Fortsetzung des durch die Jahrhunderte entwickelten deutschen Kriegskultes, man betrachtete es vielmehr als eine vorübergehende Erscheinung politischer Geschichts-entwicklung. Hatte denn der Geist Christi, Symbol der Liebe und Brüderlichkeit, nicht neunzehn Jahrhunderte die Welt durchschnitten, der Menschen Herzen erweichend und der Menschen Seelen besänftigend? Konnten denn zivilisierte Menschen in ein derartiges ungeistiges Erbe zurückfallen und alles in den Wind schlagen? Große Kathedralen beherbergen in Deutschland das Kreuz; wenn es andere auch erst nicht wußten, deutschen Denkern aber war es bewußt, daß diese Kirchen nur eine große Seelenleere bargen. Sie wußten genau, die germanischen Götter der Heidenzeit waren nicht tot; sie wußten, daß sie nur schliefen und daß sie selbst noch in ihrem Schlummer ein Feuer in ihrer Brust bewahrten, das bei diesen Menschen die barbarischen Instinkte in Flammen setzen würde.

Heinrich Heine urteilte 1834 über das Christentum in Deutschland also:

»Das Christentum - und das ist sein edelstes Verdienst - unterdrückte bis zu einem gewissen Grade den brutalen, kriegerischen Drang der Deutschen, aber es konnte ihn nicht vollkommen auslöschen; und wenn das Kreuz, dieser bändigende Talisman, in Stücke bricht, dann wird die Wildheit der alten Krieger

dieser wahnsinnigen Berserkerwut wieder durchbrechen, worüber die Dichter aus dem Norden so viel geschrieben und so oft gesungen haben. Der Talisman ist brüchig geworden und es wird der Tag kommen, da er jämmerlich zu Staub zerfällt. Die alten Steingötter werden aus den vergessenen Ruinen sich erheben und von ihren Augen den Staub der Jahrhunderte wischen, und Thor mit seinem gewaltigen Hammer wird wieder auferstehen, und er wird die gotischen Kathedralen zerschmettern ... Wenn Ihr die schweren Marschritte hört oder das Gerassel der Waffen, Ihr Kinder, die Ihr in der Nähe seid, seid auf Eurer Hut ... Es mag Euch schlecht ergehen! ... Lächelt nicht über die Fantasie eines Menschen, der den Ausbruch einer Revolution gleichermaßen kommen sieht, wie sie auf dem Gebiete des Geistes bereits vollzogen ist. Der Gedanke geht der Tat voraus wie der Blitz dem Donner. Der deutsche Donner entspricht genau dem wahren deutschen Charakter: er ist nicht sehr behende, er rumpelt vielmehr langsam daher. Was auch immer geschieht, wenn Ihr ein Krachen hört, wie es bisher in der Weltgeschichte noch nie gehört wurde, dann wisset, daß nunmehr der deutsche Donnerschlag gefallen ist. Bei diesem Getöse werden die Adler tot vom Himmel stürzen und die Löwen in den fernsten Wüsten Afrikas werden den Schwanz einziehen und sich in ihre königlichen Lagerstätten verkriechen. In Deutschland wird sich ein Drama abspielen, das - mit der französischen Revolution verglichen - diese wie eine unschuldige Idylle erscheinen läßt. Zur Zeit ist alles ruhig; und wenn auch hier und da ein paar Leute für etwas Unruhe sorgen, so halte ich diese nicht für die wirklichen Akteure dieses Schauspiels. Sie sind nur die kleinen Köter, die sich gegenseitig durch die Arena jagen ... bis zur festgesetzten Stunde, da die Truppen der Gladiatoren kommen, um auf Leben und Tod zu kämpfen. Und diese Stunde wird kommen.« (Rückübersetzung aus dem Englischen, der Übersetzer)

Deutsche Klugheit, deutsche Kultur, deutsche Gemütsregung, die Industrie, Wirtschaft, Politik, einfach alles Deutsche, jeder der hier aufgeführten Zweige und jeder für sich ist ein kleines Rinnsal, das mit seinem Wasser den großen dahinstürzenden Strom speist, der die deutsche kriegerische Geisteshaltung ist. So wird diese Geisteshaltung zu einem reißenden Strom, gegen den kein Damm gebaut werden kann, hoch und stark genug, seinem Ansturm zu widerstehen. Unsere Aufgabe aber ist es nicht, den Lauf des Stroms zu ändern oder eines dieser Rinnsale aufzustauen, hier heißt es mit dem Strom zu kämpfen und ihn zu überwinden, und zwar mit der gleichen Gewalt, wie sie der kriegerische Geist der Deutschen hervorgebracht hat.

Laßt uns die Frage nach den allzu offensichtlichen Leiden für einen Augenblick in der Schwebe halten, die die deutsche kriegerische Haltung der Welt beschert hat. Laßt uns ganz sachlich den Standpunkt ihrer Rechtfertigung prüfen, inwieweit das alles der Welt zum Segen gereicht hat. Kurz gefragt: ist das kriegerische Deutschland und damit die Ausbreitung des großdeutschen Gedankens für die Zivilisation mehr wert als der mit Menschenleben und mit

dem Verlust der Freiheit bereits bezahlte Preis? Wird die Welt durch den Weiterbestand des Deutschen Reiches mehr gewinnen, als durch seine Vernichtung?

Die Antwort auf diese Fragen verlangt von uns keinerlei geistige Kraftanstrengung. Hier nochmals Nietzsche: In seiner Rolle als geistiger Baedeker des Germanismus läßt er nicht die Spur eines Zweifels über die deutschen Segenswünsche aufkommen. Lassen wir hier einige zufällig aufgeschlagene Seiten aus seinem Werk »Ecce Homo« folgen:

»Wohin auch immer Deutschland gekommen ist, er korrumpiert die Kultur ... Jedes große Verbrechen an der Kultur, das in den letzten vierhundert Jahren begangen worden ist, lastet auf dem deutschen Gewissen ... die Deutschen tragen die Verantwortung für alles, was heute existiert, für die Schwachheit und den Stumpfsinn, die sich der Kultur entgegenstellen; für die Neurose, genannt Nationalismus, unter der Europa leidet ... Die Deutschen selbst haben Europa seiner Bedeutung und Intelligenz beraubt und es in eine Sackgasse geführt ... In der Geschichte der Wissenschaften sind die Deutschen nur mit zweifelhaften Namen aufgeführt, sie haben nur gewissenlose Schwindler hervorgebracht. Der 'deutsche Intellekt' steht in schlechtem Ruf, ist eine psychologische Unsauberkeit, die jetzt zum Instinkt geworden ist - eine Unsauberkeit, die mit jedem Wort und mit jeder Geste den Deutschen betrügt. Und wenn ein Mensch nicht sauber ist, wie könnte er tiefer Empfindungen teilhaftig sein? Die seelischen Empfindungen des Deutschen kann man nie ausloten, sie haben keine. Und das ist alles ... Die deutsche Seele ist kleinlich und gemein«. (Rückübersetzung aus dem Englischen, der Übersetzer)

Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen. Der Mythos deutscher Klugheit und Kultur zerplatzt unter der Hand der rauen Wirklichkeit. Die von den Deutschen laut hinausposaunte Kultur ist nichts und hat keinerlei Wert.

Ist denn sonst nicht doch noch etwas Gutes über die Deutschen zu sagen, was wir vielleicht nicht verstehen? Vor mehr als einem Menschenalter war schon der verstorbene amerikanische Historiker Charles Francis Adams über genau die gleiche Frage gestolpert und er unterzog sich der Mühe, der Sache nachzugehen.

»Mißtrauisch gegen mich selbst (da meine Denkungsart ja nicht 'deutsch' ist), habe ich mich vor kurzem beim Studium über dieses Thema fast ausschließlich auf deutsche Quellen beschränkt. Ich nahm einen Anlauf zu Nietzsche und Treitschke, ebenso auf die deutsche 'Denkschrift', beleuchtet durch deutsche Zeitungen unseres Landes und die amtliche Äußerung des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg. Das Ergebnis war mehr als vernichtend. Es hat meine Fähigkeit zu kritischer Betrachtung zerstört. Ich kann nur sagen, wenn das, was ich in diesen Teilen fand, die Voraussetzung für deutsche Denkungsart ist, daß ich dann überhaupt aufhören möchte zu denken. Es ist die

absolute Verneinung von allem, was in der Vergangenheit auf die Besserung der Menschen hinauslief, um dafür an seine Stelle ein System der vollkommenen Ehrlosigkeit zu setzen, nachdrücklich unterstrichen durch brutale Dummheit. Darüberhinaus zeugt es auch von niedriger Gesinnung, die für mich in höchstem Grade widerwärtig ist.«

Der Germanismus wurde vor Jahrhunderten geboren und ist durch die Jahrhunderte weiter gewachsen und hat jetzt das Stadium einer vorgeschrittenen Blütezeit erreicht. Hitler ist nur eine Knospe, die darauf hinweist, welcher Art die Blüte sein wird, wenn sie sich voll entwickelt hat. Dann kann die Welt was erleben!

Da Deutschland vor tausend Jahren nicht wie seine Nachbarn irgendwelche Anstrengungen gemacht hat, zur Zivilisation zu finden, so ist es heute ein Außenseiter unter den zivilisierten Nationen. Eine Entwicklung, die bei anderen Völkern tausende von Jahren bis zum Selbstverständnis gebraucht hat, kann nicht von Deutschland plötzlich über Nacht eingeholt werden. Daraus folgt, daß der Weiterbestand Deutschlands für die besten Absichten der zivilisierten Staaten zunehmend gefährlich wird.

Die absichtliche und niederträchtige Entstellung dessen, was bei anderen Völkern ein gesunder und normaler Ablauf der Entwicklung war, gibt Deutschland und seinen Menschen jetzt eine Fähigkeit, unübertroffen von irgendeinem anderen Volk auf dieser Welt, jede Gemeinheit und menschliche Verhaltensweisen zu fördern und zu propagieren. Und während Deutschland versucht, seine giftige Brühe zu verspritzen, ist es gleichzeitig von seinen eigenen Ingredienzien zu berauscht, daß es einfach nicht länger dem Wunsche widerstehen kann, nicht dem drängenden Zwang und der brennenden Lust, die es anspornen, aber auch jedes Zeichen von Güte im Menschen zu töten, wie es sie doch in andern Ländern entwickelt und praktiziert sieht. In Selbstgerechtigkeit möchte Deutschland sein unnatürliches und perverses Leben dadurch rechtfertigen, daß es die andern Völker mit seiner Krankheit besudelt. Deutschland ist nicht mehr zu retten. Die Welt hat auf ihre eigene Erhaltung und Wohlfahrt zu achten, damit nichts von diesem deutschen Gift in ihrem Blutkreislauf eindringt und sie so vernichtet!

Mit jedem erfolgreichen Krieg, den Deutschland plant, angestiftet und entfesselt hat, kommt es seinem Ziele zur Gewinnung der Weltherrschaft näher. Zur Zeit bringt Hitler das deutsche Volk fast an sein Ziel. Dabei will er doch nur die Fehler, die frühere deutsche Führer begangen haben, ausbügeln. Aber Hitler ist nicht der letzte Führer!

Wieviel Elend, Not und Tod und Zerstörung waren eigentlich notwendig, bis die Welt erkannte, daß jeder Kompromiß mit dem Großdeutschtum nichts anderes als die Garantie bedeutet, daß Deutschland schon kurz danach seinen unheiligen Kreuzzug erneut beginnen würde, um die Weltherrschaft zu errei-

chen. Wieviel Chancen werden der Welt wohl noch gnädigst bewilligt werden, um Deutschland in die Schranken zu weisen? Ich fürchte, die Zeit wird kommen, daß Deutschland nicht mehr Einhalt geboten werden kann. Dürfen wir es wagen, noch zu warten? Niemand weiß, wann unsere genaue Todesstunde in die Liste eingetragen wird. Können wir mit einiger Sicherheit und Gewißheit sagen, wann die letzte günstige Gelegenheit für uns gekommen sein wird? Es könnte schon sehr wohl sein, daß dieses unsere letzte Chance ist. Ich fürchte, wir verpassen sie. Schaut nach vorn! Das nächste Mal wird die sogenannte »ältere Generation« die in der Hitlerzeit gedrückte heutige Jugend sein, die dann inzwischen Mütter und Väter geworden sind. Sie werden ihre Kinder schon mit dem Gedanken des Weltherrschaftstraums infiziert und dazu ermutigt haben, es zu wagen. So wird der nächste Führer kommen und eine Nation geborener Fanatiker steuern! Und sie werden eine Kriegsmaschine so gewaltigen Ausmaßes zusammenschweißen, so in ihrer Zerstörungskraft bisher unerreicht, daß sie aber auch jedes Hindernis, das sich ihnen in den Weg stellt, glatt überrennen wird. Denn die Jugend der kommenden Generation - heute auf den Führerschulen erzogen - wird auch mit Sicherheit einen Führer finden, wie frühere Generationen solche immer gefunden haben, der Leib und Seele jenes Volkes verkörpert und personifiziert, der ihren kollektiven Willen beherrscht.

Ein Politiker, der einen solchen deutschen Leib und eine solche Seele mästen will, der wird nur eines ernten: Krieg!

VI. Gibt es einen Mittelweg?

Hiermit dürfte der Großdeutsche Gedanke zu Genüge aufgezeigt sein, der Gedanke und der Wunsch, die Weltherrschaft zu gewinnen. Daher ist die Frage wohl berechtigt: Kann denn die Welt nicht einen Kompromiß finden, der den Völkern wie auch Deutschland eine Existenzmöglichkeit Seite an Seite gemeinsam in Frieden und Gerechtigkeit erlaubt? Deutlicher gefragt: Würde morgen ein Friede geschlossen, mit dem Deutschland zufrieden wäre, könnte man dann vom Blute und von der Erziehung dieser Nation her eine Befriedigung für längere Zeit und für die Zukunft erwarten?

Wir möchten es gerne hoffen können; doch die Geschichte dieses Volkes reißt eine solche Hoffnung aus unsern Herzen.

Die meisten Menschen behaupten, daß es nur Hitler wäre, der zwischen Krieg und Frieden stünde. Aber ist es denn nur Hitler, der Österreich, die Tschechoslowakei, Holland, Polen, Norwegen, Belgien, Frankreich und die Balkanstaaten zerschmettert hat? Ist es denn nur Hitler, der diese Völker quält und unterdrückt?

Um das zu ergründen, wollen wir einmal annehmen, Hitler wäre nicht mehr, und die Welt wäre auf der Suche nach einer gesunden Grundlage für einen Frieden mit Deutschland. Dann würden wir ganz schnell entdecken, daß das Deutschland unserer Träume nicht das Deutschland der rauen Wirklichkeit ist.

Denn erstens gibt es in Deutschland nicht mehr lange die sogenannte »ältere Generation«, mit der unter Umständen sogar noch ein vernünftiges Wort zu reden wäre. Diese jammervolle kleine Klientel ist dann hin und vergessen, und an ihre Stelle tritt jene Legion junger Braunhemden mit dem Lobgesang des Horst-Wessel-Liedes: Heute Europa und morgen die ganze Welt! Ein verherrlichendes Motiv gesungen von perversen Menschen als Vorsänger des Weltunterganges, gedichtet von einem Trunkenbold, geschrieben in einem Bordell und einem Zuhälter gewidmet.

Was aber mit einem demokratischen Deutschland?

Demokratie bei einem Volk, das eine Nation von rund dreißig Millionen Polen vernichtet hat unter dem schmückenden Beiwort, »eine so sklavische Rasse habe keine Daseinsberechtigung«? Demokratie bei einem Volk, das nur an seine Überlegenheit glaubt, aber nicht an Gleichberechtigung? Oder etwa Deutschland einfach in kleine selbständige Staaten aufteilen?

Unsinn!

Dieser Berliner Alldeutsche Gedanke, der bei allen Deutschen unabhängig von jedem Zeitabschnitt blinde Ergebenheit erlangt hat, unabhängig auch von jeder Stammeszugehörigkeit, kann einfach nicht über Nacht eine so verpflichtende und dabei schwache Hinderungsschranke ertragen.

Laßt uns die Welt aufteilen und Deutschland seinen Anteil geben, mit dem sowohl die Welt wie auch Deutschland zufrieden sind, wird es dann nicht gehen?

Deutschland hat uns doch schon darauf geantwortet:

»Deutschland wünscht nicht, 'seinen' Teil, es wünscht und verlangt das Alles-oder-Nichts.«

Die jüngere Generation umerziehen?

Selbst wenn ein solches Vorhaben in Gang gesetzt würde, so bliebe es höchst zweifelhaft, ob es die Mühe lohnt oder sein Ziel erreicht. Die Seele ist stärker als das Hirn und mächtiger dazu. Der kriegerische Geist der Deutschen ist unzerstörbar mit seiner Verkettung und untrennbarer Bestandteil seiner Seele. Eines Tages würde jener kriegerische Geist erneut seinen Willen beherrschen. Oder noch eine andere Lösung: Deutschland für immer durch eine bewaffnete Macht polizeilich überwachen!

Selbst wenn ein solch Riesenunterfangen eine machbare Chance wäre, Deutschland selbst würde es nicht wollen. So wie der Krieg Krieg gebiert, so gebiert Unterdrückung den Aufstand. Unvorstellbare Schrecken würden sich verbreiten.

Somit stellen wir fest, daß es eben keinen Mittelweg gibt. Keine Bettelei, kein Kompromiß kann zusammengebraut werden, auch keine politische oder wirt-

schaftliche Zusammenarbeit kann in Betracht gezogen werden. Es gibt einfach keine andere Lösung als diese:

Deutschland und sein Volk müssen für immer von dieser Erde verschwinden! Und hier werden wir sehen, daß die Durchführung eines solchen Unternehmens heute glücklicherweise nicht mehr unmöglich ist.

VII. Tod dem deutschen Volk!

Wenn ein Mensch mit Vorbedacht einen Mord begeht, dann muß er darauf gefaßt sein, daß er dabei sein Leben riskiert. Wenn nun ein Volk mit Vorbedacht Völkermord begeht, muß es darauf gefaßt sein, daß es sein eigenes nationales Leben verwirkt.

Über diesen Punkt sagen göttliche und menschliche Gesetze ganz klar aus: Auge um Auge; Zahn um Zahn; Leben um Leben.

Aber was bedeuten menschliche und göttliche Gesetze schon für die Deutschen? Nichts.

Da müßte es schon ein deutsches Gesetz geben, das seine Bestrafung fordert - nämlich die Todesstrafe.

Und es gibt ein solches Gesetz:

»Wie bei allen menschlichen Angelegenheiten muß es auch in jedem Strafsystem eine letzte Grenze geben, über die hinaus es keine weitere Bestrafung mehr gibt. Auch vom Standpunkt der reinen Theorie wird die Notwendigkeit der Todesstrafe gefordert. Es ist die schwerste irdische Strafe, der entbehrliche Eckpfeiler jedes Ordnungssystems im Kriminalrecht. Keinerlei Scheingründe, die gegen sie vorgebracht werden, können einer ernsthaften Kritik standhalten. Der Staat, der für sich in Anspruch nimmt, zum eigenen Schutz die Blüte seiner Jugend zu opfern, darf sich nicht zartfühlend um das Leben eines Mörders sorgen. Wir müssen vielmehr dem Staat das Recht einräumen, Menschen aus dem Wege zu schaffen, die ohne Zweifel für das Gemeinwesen schädlich sind. Daß rechtmäßige Regierungen das Schwert führen müssen, ist tief im Blute des ehrbaren Menschen verankert. Wenn diese Wahrheit aus der Welt geschafft werden sollte, dann geschieht dem einfachen Moralempfinden des Volkes großes Unrecht. Die schwersten Probleme des menschlichen Lebens müssen im sittlichen Bereich, müssen vom praktischen und nicht vom theoretischen her gelöst werden. Das Gewissen jedes ernstzunehmenden Menschen verlangt, daß Blut mit Blut gesühnt wird, da ansonsten der unverbildete Mensch mehr und mehr an der Existenz der Gerechtigkeit auf Erden zweifeln muß, wenn die höchste und schwerste Strafe nicht angewandt wird. Der Staat macht sich selbst lächerlich und verachtenswert, wenn er schließlich nicht in der Lage ist, sich seines Verbrechens zu entledigen. Auch Gnade und Nachsicht müssen eine Grenze kennen, vor allem in der Gesetzgebung, eine letzte Grenze, an der der Staat sagt: 'Bis hierher und nicht weiter! Hier ist Mensch-

lichkeit nicht mehr angebracht'. Es muß möglich bleiben, zu guter Letzt eine Strafe zu vollstrecken, über die hinaus es nichts mehr gibt, und das ist die Todesstrafe.« (Treitschke - Rückübersetzung aus dem Englischen: der Übersetzer)

Deutschlands Wille geschehe!

Übrig bleibt also nur noch, den besten Weg aufzuzeigen, die praktischste und schnellste Methode, wie die Höchststrafe am deutschen Volke vollzogen werden kann. Dabei versteht es sich von selbst, Pogrome und restlose Liquidierung stehen außerhalb jeder Diskussion. Außerdem wären sie nicht durchführbar bei einer Bevölkerung von annähernd siebzig Millionen. Derartige Methoden wären unvereinbar mit den moralischen Gesetzen und ethischen Verpflichtungen der Zivilisation. Als einzige Möglichkeit, die Welt ein für allemal vom alldeutschen Gedanken zu befreien, bleibt also nur, die Quelle zu verstopfen, aus der die kriegslüsterne Seele ihren Ursprung nimmt. D. h. das deutsche Volk daran zu hindern, seine Art immer erneut zu zeugen. Diese moderne Methode, wissenschaftlich unter dem Begriff rasseveredelnder Sterilisation bekannt, ist einfach, menschlich und gründlich. Dem Wort »Sterilisation« hat man ein wissenschaftliches Mäntelchen umgehängt und als das beste Mittel bezeichnet, eine Rasse von ihren Mißgeburten, den Degenerierten, erblich Kranken und erblich belasteten Verbrechern zu befreien. Sterilisation darf man nicht mit kastrieren verwechseln. Es handelt sich hierbei um eine einfache und sichere Operation, vollkommen harmlos und schmerzlos, die den Patienten weder verändern noch den Geschlechtsverkehr behindert. Meistens ist die Sterilisation weniger schmerzlich als eine Impfung und nicht ernster zu nehmen als Zahnziehen. Auch geht eine solche Operation außerordentlich schnell vonstatten und dauert nicht länger als zehn Minuten. Hinterher kann der Patient sofort seine Arbeit wieder aufnehmen. Selbst bei der Frau ist die Operation ebenso sicher wie auch leicht, sie benötigt nur mehr Zeit. Man hat sie schon mehrere tausendmal vorgenommen, ohne daß Komplikationen oder Todesfälle bekannt geworden wären. **Wenn man bedenkt, daß Impfungen und Behandlungen mit Sera als gezielte Wohltaten für die Gesamtheit angesehen werden, dann kann die Sterilisation des deutschen Volkes als eine große Gesundheitsmaßnahme verbucht werden, befürwortet von der gesamten Menschheit, um diese selbst für immer immun gegen den Virus des alldeutschen Gedankens zu machen!**

Die Bevölkerung Deutschlands ohne die eroberten und besetzten Gebiete beträgt ungefähr 70.000.000 Menschen, fast zu gleichen Teilen Männer und Frauen. Um den Vorschlag, das deutsche Volk auszurotten, Wirklichkeit werden zu lassen, brauchte man nur etwa 48.000.000 zu sterilisieren, eine Zahl, die Männer und Frauen über 45 Jahre wegen der Einschränkung ihrer

Fortpflanzungsmöglichkeit ausnimmt. Was die Sterilisation der Männer anbelangt, so würde diese am leichtesten und schnellsten bei den Heereseinheiten als organisierte Gruppen durchzuführen sein. Nehmen wir die Zahl der Ärzte mit etwa 20.000 an und schätzen wir, daß jeder am Tage mindestens 25 Operationen vornimmt, so würde ein Zeitraum von höchstens einem Monat benötigt, um die Sterilisation durchzuführen. Je mehr Ärzte zur Verfügung stehen - und es könnten bedeutend mehr als die erwähnten 20.000 gestellt werden, wenn man bedenkt, daß alle Nationen hinzugezogen werden können - umso weniger Zeit würde natürlich benötigt werden. Die gleiche Anzahl Frauen Deutschlands könnte innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Da die Sterilisation der Frau mehr Zeit beansprucht, so müßte man damit rechnen, daß die gesamte deutsche weibliche Bevölkerung innerhalb von drei Monaten oder sogar weniger operiert werden könnte. Die vollständige Sterilisation beider Geschlechter und nicht nur eines muß mit Rücksicht darauf, daß nach der heutigen deutschen Lehre ein Tropfen deutschen Blutes einen Deutschen zeugt, als notwendig angesehen werden.

Nach vollständiger Sterilisation wird es natürlich in Deutschland keine Geburten mehr geben. Bei einer normalen Sterblichkeit von 2 % jährlich wird sich die Bevölkerung im Jahr um etwa 1.500.000 verringern. Demzufolge würde das, was Millionen Menschenleben und Jahrhunderte vergeblicher Anstrengung gekostet hat, nämlich die Ausrottung des großdeutschen Gedankens und seiner Träger, eine vollendete Tatsache werden. Dank der Unmöglichkeit, sich fortzupflanzen, wird der deutsche Wille so verkümmern, daß die deutsche Kraft zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt.

Wenn man den oben erwähnten Plan kritisch betrachtet, findet man die sich zwingend ergebende und außer Diskussionen stehende Befürchtung von selbst. Denn:

Erstens wird den Deutschen durch die Sterilisation keinerlei körperliche Qual zugefügt und zudem wird ihnen eine menschlichere Behandlung zuteil, als sie verdient hätten. Auch könnte man wohl als feststehend annehmen, daß die so lang gelitten habenden Völker Europas nach der Niederlage Deutschlands nach einer weniger menschlichen Rache als nur nach dieser Sterilisation verlangen würden.

Zweitens würde die Durchführung dieses Planes keine Bevölkerungsverschiebung mit sich bringen, noch würde sie eine plötzliche seelische Belastung bedeuten. **Daß die Deutschen nach und nach aus Europa verschwinden, wird keine nennenswerte negative Lücke hinterlassen, keine größere als das allmähliche Verschwinden der Indianer hierzulande.**

Zu diesem Punkt sei noch das Zeugnis eines bekannten Deutschen angeführt: »Ein Volk oder ein Einzelwesen mag sterben, beide hinterlassen keine Lücke!« (Spengler - Rückübersetzung)

Hypothetisch sei hier eine ins einzelne gehende Art und Weise angeführt, wie die geschändeten Opfer des deutschen Ansturms die Gewißheit bekommen, daß Deutschland keine Lücke hinterlassen wird:

Deutschland hat den Krieg verloren. Es fleht um Frieden. Das Gebot der Stunde für die Sieger ist, daß es für alle Zeiten von der Bildfläche verschwinden muß, und mithin ist es für die Staatsmänner zwingend, die Massensterilisation zu wählen, als das beste Mittel, die Deutschen nachhaltig auszurotten. Es muß also folgendes unternommen werden:

1. Sofortige und vollkommene Entwaffnung der deutschen Wehrmacht und Entfernung aller Waffen vom deutschen Gebiet.
2. Alle deutschen Versorgungsbetriebe und alle deutschen Industriewerke sind unter strengste Bewachung zu stellen. Deutsche Arbeitskräfte sind durch Angehörige der Alliierten zu ersetzen.
3. Die deutsche Wehrmacht ist in Gruppen einzuteilen und in sicher eingezäunten Gebieten zu sammeln und insgesamt zu sterilisieren.
4. Die Zivilbevölkerung, Männer und Frauen, sind organisatorisch zu erfassen und gebietsweise zu sterilisieren.
5. Nach der Sterilisation ist die deutsche Wehrmacht in Arbeitsbataillone einzuteilen und beim Wiederaufbau der von ihr zerstörten Städte einzusetzen.
6. Deutschland ist aufzuteilen und seine Gebiete sind an die Nachbarn zu vergeben. Die beigefügte Landkarte mag als Vorschlag dafür gelten, wie sie in etwa den Ländern zugewiesen werden können.
7. Deutschen Zivilisten sind Reisen über die errichteten Grenzen bis nach der Sterilisation zu verbieten.
8. Die deutsche Bevölkerung der jeweiligen Gebiete muß gezwungen werden, die Sprache ihrer neuen Herren zu erlernen; nach Verlauf eines Jahres wird die Veröffentlichung von Büchern, Zeitungen und Nachrichten in deutscher Sprache eingestellt; deutsche Rundfunksendungen sind zu verbieten und der Deutschunterricht in den Schulen entfällt.
9. Bei der ansonsten sehr streng zu handhabenden Sterilisation ist eine Ausnahme zulässig: die Deutschen können von dieser Behandlung ausgenommen werden, deren Verwandte als Bürger der Siegermächte die finanziellen Kosten für die Auswanderung und die Verantwortung für den Unterhalt und moralisches Verhalten solcher Personen übernehmen.

So gerät in Vergessenheit, daß ein Deutschland einmal existiert hat.

VIII. Damit wir nicht vergessen ...

Vielleicht kommt es so ...

Die USA beteiligen sich am Kriege. Der Kampf wird lang und bitter. Aber endlich übernehmen die Alliierten die Führung. Ihre Armeen kreisen Deutschland ein.

Deutschland sieht ein, daß der Krieg verloren ist. Wieder einmal! Es möchte aber die Besetzung verhindern. Es fürchtet die schon lange überfällige Rache. Es bittet um Frieden. Der Waffenstillstand kommt!

Auf einmal entdeckt Deutschland - wie schon einmal - daß die Worte »Menschlichkeit« - welchen Begriff es erniedrigt hat - und »Gerechtigkeit« - welchen Begriff es zerstört hat - und »Gott« - den es verhöhnt hat - einen unwiderstehlichen Verkaufswert bei den alliierten Staatsmännern haben.

Deutschland setzt seine Propagandamaschine in Betrieb.

Bald werden Männer der Siegevölker drängeln: »Ehrevollen Frieden!« »Gerechtigkeit ohne Haß!« »Gnade und Barmherzigkeit!« und dazu all die pflaumenweichen und ekelhaften Phrasen, die die ermüdeten Geister und erschöpften Gefühle der Völker, die so lange gelitten haben, in den so geschwächten Demokratien verwirren.

Vergessen im Sehnsuchtsrausch nach Frieden, der kein Frieden sein wird, sind all' die tapferen Jungs, die dem Ungeheuer Deutschland geopfert wurden; vergessen die Verpflichtungen gegenüber den Völkern, deren Hilfsmittel wir hinzugezogen und deren Kräfte wir ausgenutzt haben, um den Ansturm der Teutonen einzudämmen; vergessen auch die Pflicht, die wir den noch ungeborenen Generationen schulden; vergessen wie 1918 den Tag, an dem der nächste deutsche Führer kam.

Ja: alles vergessen, weil die Alliierten einem solchen Anruf nicht zu widerstehen vermochten. Und so fallen die Alliierten erneut dem Lockruf zum Opfer, und das, obwohl hunderte von Beispielen durch Jahrhunderte die Scheinheiligkeit deutscher Versprechungen bewiesen haben. Vergessen, daß der von ihnen geführte Krieg kein sportlicher Wettkampf war; daß ihr Feind ein Ungeheuer und kein menschliches Wesen war! So bis zum Überfluß vollgestopft mit dem ansteckenden Keim der Gefühlsduselei, strecken sie ihre Hand dem gefallenen Gegner entgegen und helfen ihm, sich zu erheben.

Mit einem herzlichen »Nur keine Angst, alter Knabe«, klopfen sie ihm auf die Schulter und sind glücklich, daß der Krieg nun endlich vorbei und erledigt; so kehren sie denn nach Hause zurück.

Und dazu glauben sie dann auch noch allen Ernstes, daß es in Zukunft keinen Krieg mehr mit Deutschland geben wird!

Ja, sie glauben auch noch, daß Deutschland irgendwie und auf unerklärliche Weise Christus wieder bei sich aufgenommen habe.

Ein Jahrzehnt mit viel Schweiß und wenig Freud'.

Aber die demokratischen Völker denken nicht so! Sie denken an ihre Kinder und hoffen auf eine bessere Zukunft, eine bessere Welt.

So denken sie.

Inzwischen erholt sich Deutschland und wird immer stärker. Seine Wehrmacht wird größer und schlagkräftiger denn je; die Deutschen haben neue Waffen entwickelt, deren Wirksamkeit jede Vorstellung übertrifft. Sie haben ihren neuen Führer. Das kriegsbegeisterte Volk ist wieder einmal unwiderstehlich und auf Welteroberung eingestellt.

Und wieder erzittert die Erde unter dem Marschtritt des deutschen Stiefels.

Gleich einer Kobra wiegt sich Deutschland im Gleichklang.

Er schlägt zu!

Die Menschen der zivilisierten Völker sind wie betäubt.

Sie rufen: »Aber das ist doch unmöglich!«

Und es ist es doch.

Und diesmal ist es zu spät.

Denn nun gewinnt Deutschland! Deutschland ist der Herr der Welt.

Und so wird eine tausendjährige Friedenszeit um eines kurzen Aufschubs willen an den Teufel verkauft. Und das nur, weil einige Männer versuchten, einen Körper zu erhalten, anstatt die viehische Seele der kriegslüsternen Deutschen für alle Zeiten zu vernichten.

Die Sonne erzittert, wenn über die finstere Welt sie sich erhebt.

Denn Sklaven der Deutschen sind die Kinder, die einst Freie waren.

Die Zivilisation gilt nichts mehr. Gemeinheit tobt sich wütend aus.

Selbst der Mond schaudert und möchte' zerspringen in froststarrender Kälte.

Das ist es also, das »Deutschland über alles!«

Soll es so werden?

Noch haben wir die Wahl.

Falsche Gefühlsduselei oder mutige Entscheidung -

Was gilt?

Theodore Newman Kaufman

Er wurde am 22.02.1910 in Manhattan, New York City, als Sohn von Dr. Anton Kaufman geboren. Sein Vater war Reporter für die Berliner Morgen-Zeitung und wanderte 1905 in die USA aus. Von 1921 bis 1943 brachte dieser den Jewish Chronicle heraus. Theodore N. Kaufman war Inhaber einer kleinen Werbeagentur in South Orange, New Jersey. Am 24.04.1942 trat er in die US-Armee ein. Nach dem Zweiten Weltkrieg verschwand Kaufman aus dem öffentlichen Leben.

Rezensionen und Interviews zu seinem Buch »Germany must Perish« finden sich u.a. in The Canadian Jewish Chronicle vom 26.09.1941 und im Time Magazin vom 24.03.1941.

Weitere Bücher und Schriften von Theodore N. Kaufman:

»A Will and Way to Peace: Passive Purchase«, American Federation of Peace, Newark, NJ, 1939.

»No More German Wars! Being An Outline For Their Permanent Cessation«, Argyle Press, Newark, NJ, 1942.

»Live Liberty Pursuit of Happiness - Where? In The Graves of European Battle Fields?« American Federation of Peace, Newark, NJ, ca. 1940.

GERMANY MUST PERISH!

By
Theodore N. Kaufman

Theodore Newman Kaufman,
Germany must Perish,
Argyle Press (Newark), New Jersey, USA,
104 Seiten

Rezensioniert in:

»Time«, (New York, USA) vom 24. März 1941

Werbung in:

New York Times (New York, USA) 1. März 1941

Interview in:

»The Canadian Jewish Chronicle« (Montreal, Kanada) vom 26. September 1941

SEPTEMBER 26, 1941

THE CANADIAN JEWISH CHRONICLE

"HITLER WILL BE NOTHING BUT A ROSEBUD"

Says The Author of

"Germany Must Perish"

Theodore N. Kaufman, the New York ticket broker whose book, "Germany Must Perish," was given by the Germans as the reason for the summary eviction of the Jews of Danzig, is a colorful character with strong views on the reasons for war, as described in this interview. Kaufman is confident that the solution for the life of the world lies in the civilization of the people. He outlined the conflict in detail for the Canadian Jewish Chronicle and the Independent Jewish Press Service.

— The Editor.

FAST-TALKING, fat-pounding, intense Theodore N. Kaufman said with a harsh voice: "The Germans cannot understand the talk of civilized people. They must be approached in their own idiom. That's why I wrote 'Germany Must Perish!'"

Mumbled, stinky Kaufman, author of the book which the German propaganda used as an excuse to evict the Jews of Danzig, nervously gripped a pencil. "Look," he said, "think how throughout history the Germans have begun world wars. Since the Nazis swept over the face of Europe that unfortunate continent has been victimized by the Germans."

Kaufman smiled. "I don't hate the Germans, said you. I only want to say that the theory of Germanism has been responsible for all the world wars. In why not rid the world of the aggressive Nazi? But it must be done humanely. That's why I advocate the civilization of all Germans."

SITTING in a Newark cafeteria, the 31-year-old Jew who has been called by the Gorbels press "Kaufman's antisemitic friend," explained that he came to the conclusion that civilization was human because "the life span of the German is not unlimited. Neither is the sexual pleasure of the individual halted. What is better — to massacre the German, let him up against the wall, or to deprive him scientifically of the right of parenthood? After all, Germans have been responsible for the killing of tens of human lives."

Kaufman has the civilization system all worked out. In "Germany Must Perish," a short book of 104 pages which, incidentally does not mention the word Jew and does not deal at all with the Jewish problem, Kaufman writes: "The operation is extremely rapid, requiring no more than ten minutes to complete . . . Taking 25,000 surgeons as an arbitrary number and on the assumption that each will perform a minimum of 25 operations daily, it would take no more than one month, at the maximum, to complete this civilization."

In an impassioned speech, Kauf-

man exclaimed in a high voice: "Some people have called me a crackpot. I try to them — all right, you tell me: what will we do after the war is over? With whom will we sit down at a peace table? With the democratic Germans? Don't make me laugh. They won't be able to run Germany far more than a month. This is what is the trouble with democracy. They don't understand the German psychology. Germanism, since the days of the first German conquests 100 years ago, planned to conquer the world. The Germans are not like the English, who conquer nations for the sake of money."

He said that the trouble with democracy is that they don't understand the German psychology. Germanism, since the days of the first German conquests 100 years ago, planned to conquer the world. The Germans are not like the English, who conquer nations for the sake of money.

down to the Germans. Can you imagine what they think when they read in their own language — and 'Germany Must Perish' is translated into German, you know — that all Germans will be annihilated? Ha, they are afraid! That's why they write about the book. It hit home."

THE MAN who has avoided the fate of Nazi Germany has travelled all over the world during the last ten years. "I was in every hot spot of the world, except Russia," he boasted. "How could I afford it? Well, I'd organize an Anglo-Jewish paper in a town, make a success of it, sell out

and moved around in his suit. "I believe," he declared, "that the Jews have a mission in life. They must see to it that the nations of the world get together in one vast confederation. 'Union Now' is the beginning of this. Slowly but surely the world will develop into a paradise. We will have perpetual peace. And the Jews will do the most to bring about this confederation, because they have the most to gain. But how can you get peace if Germany exists? The only way to win an eternal peace is to make the punishment of waging war more horrible than war itself. Human beings are civilized for murder, aren't they? Well, Germany starts all the wars of magnitude. Let us strangle all Germans and wars of

One Man's Plan For Peace Forever

By HAROLD U. RIBALOW

gin, Germany insists on total victory."

Kaufman looked around and saw no one in sight. He turned back and smiled: "If a nation wants to conquer the world, the most have real backing at home. The Kaiser had twenty per cent of the people behind him, that's why he failed. Hitler has sixty per cent of the Germans behind him, and he needs all of them to win this war. That's why he'll lose. He hasn't the complete backing of his race. But the next German leader will make Hitler look like a rosebud." Kaufman smiled over the word. "You," he said, "Honor will be nothing but a rosebud. Understand, rosebud."

"My book," he said, "is a voice of

and travel for a year. I founded and edited many papers, including the New York Legal Record, the Jewish Courier, the Jewish Independent and a few others. My father is editor of an Anglo-Jewish paper, the Newark Chronicle."

Theodore Kaufman is not a Zionist. "I was in Palestine and saw in great sympathy with the work being done there," he said. "But, you even understand, it isn't good for all the Jews to be segregated in one locale. The antisemitism can get at them all at once. If Jews are spread out over the world, they'll live forever as a nation."

He took his hand away from his

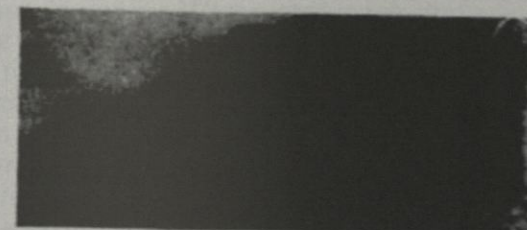
world domination will come to an end!"

ABOUT anti-Semitism, Kaufman said: "Jews must come out into the open and fight this evil. Do you know that I risked my life by signing my name to this book? But we cannot afford to compromise. Germany and Germanism need not have anti-Semitism for a scapegoat. The next Führer won't have anti-Semitism, as there won't be enough Jews in Germany. But these Germans will find some sort of whipping boy, unless we lick Germany and eradicate her from the face of the earth."

It was twelve o'clock, and Kaufman had to return to his ticket

(Continued on page 18)

Canadian Hadassah Rosh Hashanah Gift — Two Mobile Canteens



Two Mobile Canteens will be presented by Canadian Hadassah as a special gift on the occasion of Rosh Hashanah, the Jewish New Year. It is sponsored by the President, Mrs. A. Haglund. One of these canteens will be sent to England through the Canadian Red Cross Society and one to Palestine. The donation was made at the first meeting of the National Council of the National Organization of Canada, just held in Montreal.

Seen in the Mobile Canteen pictured above are Mrs. S. Chait, Secretary of Montreal Hadassah, in the driver's seat, and Miss Pearl Miller, of the Hadassah Office Staff, at the window receiving Members of Hadassah Chapters across the Dominion will participate in the New Year's Gift.

Interview mit Theodore N. Kaufman in »The Canadian Jewish Chronicle« (Montreal, Kanada) vom 26. September 1941.

1943: Züchtet den Militarismus aus den Deutschen heraus

von Earnest Hooten

Professor Earnest Albert Hooton, Professor für Anthropologie an der Harvard-Universität, interessiert sich besonders für die biologische Entwicklung des Menschen.

Er ist der Verfasser von »Affen, Menschen und Schwachsinnige«, veröffentlicht 1937. Die Art und Weise, wie er an anthropologische und gesellschaftliche Probleme herangeht, ist ungewöhnlich. Nichts liebt er mehr, als schockierende Gedanken zu äußern, um die Diskussion anzuregen. Sein Beitrag »Was wollen wir mit den Deutschen machen?« ist in dieser Art geschrieben.

(Die folgenden Vorschläge/Anregungen kommen von einem Anthropologen, der viele Jahre damit verbracht hat, die Rassen, den Nationalismus und das Verhältnis zwischen der biologischen Anlage des einzelnen zu seinem Verhalten zu untersuchen. Diese Anregungen repräsentieren nicht die Meinung der anthropologischen Forscher/ Forschung. Sie wurden nicht irgendeiner Gruppe (Gremium) vorgelegt und wurden von einem solchen auch nicht bestätigt oder unterstützt. Der Verfasser selbst ist von der Durchführbarkeit der beschriebenen Maßnahmen nicht überzeugt. Er bietet sie nur als Grundlage und Ausgangspunkt für die Diskussion an. E.A.H.)

Grundforderungen:

1. Das Verhalten einer Nation/eines Volkes ergibt sich aus der Masse seiner Bevölkerung; es hängt nicht von Führern oder unterdrückten Klassen ab. Die Volksstruktur, die Volksseele und die Wertvorstellungen sind zugleich das Ergebnis der Summe der biologischen Einheiten der Bevölkerung und der Einflüsse, die dazu neigen, nach Gesichtspunkten des Überlebens auszuwählen und die biologischen Archetypen zu verstärken, die dem völkischen Verhaltensmuster am nächsten kommen. Sowohl das kulturelle Umfeld wie auch die Erbanlagen wirken zusammen und schaffen in den Nationen/Völkern feste und beständige Verhaltensformen/- normen.

2. Eine grundlegende Verbesserung des Volksverhaltens kann nicht allein durch äußere Einflüsse erreicht/ bewirkt werden, um die Volkskultur zu ändern (Regierungsform, Weltanschauung, Religion, Erziehung, Wirtschaftsform).

Biologische Maßnahmen zur Verbesserung der körperlichen, geistigen und moralischen Güte der einzelnen menschlichen Einheiten müssen ebenfalls ergriffen werden, um eine dauerhafte Verbesserung zu erreichen.

3. Um den Teufelskreis zwischen einem militaristischen Staat und räuberischen Neigungen seiner Bürger zu durchbrechen, muß zuerst der Staat zerstört werden, und dann müssen die Anlagen/ Neigungen der Bevölkerung neutralisiert oder herausgezüchtet werden. Da der Staat den Rahmen für

Gruppenaggression(en) darstellt, trägt seine Zerstörung höchst wirkungsvoll dazu bei, solche Aggressionsgelüste zu unterbinden. Gleichzeitig erleichtert es die Aufgabe, sich mit der kulturellen und biologischen Güte des einzelnen in dieser Bevölkerung zu befassen.

Anwendung/Übertragung auf das Nachkriegs-Deutschland

Allgemeines Ziel:

Die Zerstörung des deutschen Nationalismus und seiner aggressiven Ideologie. Gleichzeitig sollen jedoch wünschenswerte biologische und gesellschaftliche Fähigkeiten der Deutschen bewahrt und verfestigt werden.

Maßnahmen:

1. Alle Führer der Nazi-Partei sind hinzurichten oder lebenslang einzusperren. Alle Wehrmachtsoffiziere sind für immer zu verbannen.
2. Die Massen der gegenwärtigen deutschen Wehrmachtangehörigen sind für 20 Jahre oder mehr als Arbeitseinheiten in den zerstörten Gebieten der Alliierten in Europa und sonstwo einzusetzen. Diese Arbeitskräfte sollten nicht als Kriegsgefangene oder Sträflinge, sondern als Beschäftigte bezahlt werden (sie sollten jedoch bewacht und in ihrer Bewegungsfreiheit auf ihren Arbeitsbereich eingeschränkt werden). Bei Nachweis guter Führung sollte ihnen das Vorrecht gegeben werden, sich einbürgern zu lassen. Die Unverheirateten sollten nur Frauen des Landes, in dem sie arbeiten oder sich einbürgern lassen, heiraten dürfen. Die Familien der schon Verheirateten sollten einige Jahre in Deutschland verbleiben, sollten aber gegebenenfalls die Möglichkeit haben, zu den Familienvätern zu reisen, um bei ihnen zu bleiben.

Auch die Familienväter dürften auf keinen Fall nach Deutschland zurückkehren. Die Ziele dieser Maßnahmen beinhalten die Reduzierung der Geburtenrate von »reinerassigen« Deutschen (»pure Germans«), die Neutralisierung deutscher Aggressivität durch ein Herauszüchten und die Entdeutschung indoktrierter Einzelpersonen.

3. Das Deutsche Reich ist in mehrere Einzelstaaten aufzuteilen (wahrscheinlich in seine ursprünglichen Bestandteile). Jedem Teil soll nach einer gewissen Zeit der Überwachung und Verwaltung durch die Vereinten Nationen die Möglichkeit gegeben werden, seine eigene Form einer nichtfaschistischen Regierung zu wählen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, den nationalen Rahmen vereinter/geeinter deutscher Angriffslust zu zerstören/zerschlagen.

4. Während der Zeit der Überwachung und Besetzung der verschiedenen deutschen Einzelstaaten durch Truppenteile und Zivilpersonal der Vereinten Nationen sollten die Angehörigen dieser Gruppen ermutigt werden, deutsche Frauen zu heiraten und sich auf Dauer dort niederzulassen. Während dieser Zeit ist auch die Einwanderung und Niederlassung von Nicht-Deutschen, vor allem von Männern, zu ermutigen.

Earnest Albert Hooton

Earnest Albert Hooton wurde am 20. November 1887 in Clemansville, Wisconsin geboren. 1913 wurde er Professor für Anthropologie an der Harvard University und lehrte dort bis zu seinem Tode. Sein Lehrstuhl wurde dabei zum Hauptzentrum der USA für die Ausbildung von Spezialisten für das Teilgebiet biologische Anthropologie. 1927 wurde Hooton in die American Academy of Arts and Sciences gewählt und 1935 in die National Academy of Sciences.

Hooton war Vertreter einer Rassenlehre und Anhänger der Eugenik.

1943 JAN 4 1943

Should We Kill the Germans—or Save Them?

By Dorothy Thompson

Kill Nazism, Then Use Golden Rule



What is the question? What is the answer? The Germans are declared by certain countries and countries.

I do not believe in the doctrine of... I do not believe in the doctrine of... I do not believe in the doctrine of...

Look What's Trying To Kill Them In Again And See Who's Helping News of Nazi Plots

The Best Idea Yet for How to Deal With Them

PM Daily vom 4. Januar 1943

1944 : What to do with Germany

von Louis Nizer

Vorwort

»Der Friede hat sie nicht weniger berühmt gemacht als der Krieg«, schrieb John Milton. Die große Tragödie des XX. Jahrhunderts ist, daß der Friede hat Niederlagen hinnehmen müssen, sogar nach Kriegen, die seinethalben gewonnen wurden. 1918 legte die gequälte Welt die Waffen nieder. Der Friede war da, aber wir drehten ihm den Rücken zu, als könne er sich selbst erhalten, als ob die gleiche gewissenhafte Planung und die Gewaltströme an Energie nicht länger nötig wären, mit deren Hilfe wir den Krieg gewannen, um den Frieden zu behaupten. Zwar wurden die Deutschen demokratisiert, aber wir hatten sie nicht für die Demokratie begeistern können. Nach der vor kurzem gegründeten (Weimarer - der Hrsg.) Republik waren wir selbstgefällig genug, uns damit zufriedenzugeben, als ob es mit der formellen Einrichtung getan wäre, anstatt das Fehlen der Sehnsucht des Volkes nach Selbstregierung zu wecken. Und das Ergebnis: nach zwanzig Jahren des so teuer erkauften Sieges war der Friede verschludert. Erst dann entdeckten wir, daß durch unser Unvorbereitetsein auf den Frieden die Zeit als Präludium für einen neuen Krieg genutzt worden ist. Und gerade wie zum Hohne waren wir auf einen solchen auch nicht vorbereitet!

Ist dann erst Krieg, dann gibt es kein langes Hin und Her: man muß gewinnen oder untergehen. Durch solche Wahlbegrenzung ist denn auch zugleich die Versuchung zur Verzögerung und Abwägung verringert. Auf Irrtum und Zaudern steht daher die Todesstrafe. Ansonsten kann man gemächlich Frieden schließen. Das erlaubt alle Kunstgriffe der Unentschlossenheit: Kommissionen, Experimente, Debatten.

Der Tag zu einer neuen Gelegenheit, vielleicht der letzten, kann uns vielleicht geboten werden für einen ruhmvollen Sieg des Frieden. An dem Tag, an dem das Wort, daß der Krieg beendet sei, über die Erde gesendet wird, wird die Welt widerhallen vom frohen Glockenklang und hysterischen Sirenengesang. Millionen Herzen werden für eine Sekunde stillstehen im heiligen Gebet. Dann wird eine Welle der Begeisterung über die Erde schwappen. Überall werden sich die Menschen spontan zusammenfinden. Hunderte von überfüllten Feiern des Neuanfangs werden in der Nacht irrsinniger Freude begangen werden. Die Kinder - verwundert über die Ausgelassenheit ihrer Eltern - werden kreischen und tanzen in ansteckender Nachahmung. Die Kirchen werden von Besuchern überfüllt sein, zu erregt, um beten zu können. Männer werden sich in einer Anwandlung von Dankbarkeit in philanthropischen Orgien ergehen. Frauen, die während des Krieges viel zu sehr gelitten, als daß sie hätten wehklagen können, werden wieder lernen, vor lauter Freude laut zu schreien. Freudenfeu-

er werden in unsern Herzen brennen und von dort wird eine Welle religiöser Dankbarkeit zum Himmelsgewölbe steigen. Der Friede ist da! Friede! Wegen des Triumphs und Sieges und Friedens werden wir wie die Berserker herum-springen. Und das wird ausgerechnet der Augenblick der größten Gefahr sein bei der ganzen Geschichte! Wollen wir wieder die Millionen Menschenopfer unseres Volkes umsonst gebracht haben, nur weil wir zu faul zum Denken sind? Wollen wir wieder unsere Trümpfe aus der Hand geben und wieder auf unsere Wanderprediger hören? Oder wollen wir in Kenntnis der Ursachen dieses Jammers uns nicht doch ergrimmt die Aufgabe stellen, den Frieden zu bewahren und den Dritten Weltkrieg zu verhindern?

Kapitel 1

Arznei ohne Heilung

In der kurzen Zeitspanne von 25 Jahren ist der germanische Vulkan zweimal ausgebrochen, jede Menschlichkeit beiseite schiebend. So sind wir denn gezwungen, unsere friedfertigen Werke zu verlassen. Mit dem Maßstab der allgemein üblichen Verbrechensbeurteilung gemessen, sind Deutschlands Verbrechen zu groß, als daß sie nicht unsere allgemeinen Auffassungen über Bestrafung überträfen. Das ist eine nicht zu begreifende Erscheinung. Wir finden sehr schnell unsere Einstellung und Beurteilung bei einem notorischen Faulpelz oder bei einem ruchlosen Mörder. **Was aber sollen wir mit Millionen von Mördern machen? Unser Strafrecht versagt, wenn die Verbrecherbande ein ganzes Volk umfaßt.** Aus diesem Grunde sind die üblichen Strafen für Vergehen Einzelner angesichts dieses Massenverbrechens nicht anwendbar.

1. Ausrotten und Sterilisieren

Wir schütteln uns noch bei dem Gedanken, einen überführten Mörder durch Hängen oder auf dem elektrischen Stuhl hinzurichten. Aber wir mißachten in unserer überempfindlichen Gefühlsduselei die religiöse Lehre »Auge um Auge«, die Funktion der Strafe als ein Abschreckungsmittel Dritten gegenüber. Aber was wird man zu dem Vorschlag sagen, diese Lehre auf das ganze deutsche Volk anzuwenden! Sofort kommen Dutzende von widerstrebenden Meinungen zum Vorschein. »Das gesamte deutsche Volk ist nicht verantwortlich; man kann nicht ein ganzes Volk verurteilen«, oder: »eine derartige Bestrafung afft die anormale Grausamkeit nach und macht uns zu Nachfolgern der Verurteilten«, oder: »man kann nicht 80 Millionen töten«, oder: »sowas würde eine neue Krise für Europa bedeuten und eines der größten und tüchtigste Völker auslöschen«, usw., usf. Die Franzosen werden wie gewöhnlich sagen: »Entweder müssen wir Deutschland vernichten, oder mit ihm Frieden schließen - und es vernichten, das wäre Wahnsinn«. Aber inzwischen haben die Franzosen erfahren: es ist nicht leicht, mit Deutschland in Frieden zu leben. Andere, die durch die deutschen Brutalitäten zu verzehrendem Haß aufgestachelt sind,

schlagen vor, das Volk als Rasse durch rassehygienische Sterilisation auszu-merzen. Man wagte zu behaupten, daß - wenn die zwangsweise Serumbe-handlung mit Rücksicht auf den Nutzen für die Gemeinschaft zu rechtfertigen sei - daß dann die Sterilisation des deutschen Volkes gewissermaßen als Vorbeugungsmaßnahme zu betrachten sei, um die Welt für alle Zeiten unempfindlich gegen den **deutschen Virus** zu machen. Man betonte dabei, daß die ärztliche Durchführung einfach, dabei schmerzlos sei und den Patienten nicht der natürlichen Empfindungen oder der Lustgefühle beraube. Die Samenstrang-unterbrechung beim Mann ist eine einfache Operation und erfordert einen nur leichten Einschnitt, da der Samenstrang direkt unter der Haut liegt. Die Opera-tion dauert nur zehn Minuten, und der Patient kann unmittelbar nachher sogar die Arbeit wieder aufnehmen. Die Trennung der Eileiter, welche Operation die Unfruchtbarkeit der Frau bewirkt, ist schon schwieriger, aber kaum gefährli-cher.

Es gibt ungefähr 50 Millionen deutsche Männer und Frauen im zeugungsfähigen Alter. Man schätzt, daß 20.000 Ärzte bei je täglich ungefähr 25 Operationen die gesamte männliche Bevölkerung Deutschlands innerhalb weniger als drei Monate sterilisieren könnten. Bei Frauen dürfte es für die Gesamtheit kaum drei Jahre dauern. Bei einer durchschnittlichen Sterblichkeit von 2 % jährlich, was etwa 1 ½ Millionen ausmachen würde, wäre dann das deutsche Volk innerhalb zweier Generationen praktisch ausgelöscht.

Diesen Vorschlag lehnen wir ab, allerdings keinesfalls aufgrund deutscher Pro-teste. Die Deutschen haben jedes Recht auf Proteste verwirkt, und sich dies selbst zuzuschreiben. Man schätzt, daß in Deutschland 300.000 und in Polen 700.000 Menschen sterilisiert worden sind. Sie schreckten nicht davor zurück die Bildungsmöglichkeiten abzuschaffen um die Betroffenen in Sklaven zu ver-wandeln, die Menschen physisch und geistig durch Pornographie und Drogen zu korrumpieren und systematisch ganze Völker auszurotten.

So wollen wir einfach die Stimme von Nazi-Protesten überhören. Allzu oft ha-ben sie mit scheinheiliger Beschwörung der moralischen und ethischen Be-denken ihrer Gegner geantwortet, die sie sonst als zu verachtende Schwäche zu vermerken liebten. Dennoch können wir unser Gewissen nicht leichther-zig darüberhuschen lassen, wenn wir unsere Zuflucht zu unmoralischer erneu-ter Vergeltung nehmen. Soll wirklich eine Welt der Gerechtigkeit errichtet wer-den, dann darf von Rache nicht gesprochen werden. Denn Tausende Unschul-diger würden von ihrem Sog erfaßt, und bleiben würden schleichende Haßge-fühle als die neuen Teufel der Zukunft. Würden in einem solchen Fall nicht die Unschuldigen ebenso geschlagen wie die Schuldigen? Wo soll denn dann die Strafe aufhören? Würde die jetzige Generation der über die ganze Erde ver-streuten deutschen Kinder diesen Plan nicht scheitern lassen? Sowohl die religiöse wie auch die ethische Begriffswelt vor allem verbiete uns den Willen

zur Ausrottung eines Volkes. Der Abscheu vor wissenschaftlicher Verstümmelung ist stärker als alle kühle Rechtfertigung, und sei sie noch so logisch. Und wenn auch Unmenschlichkeit erneut Unmenschlichkeit erzeugt, wir würden verachtet werden von denen, die nach uns kommen. Die moralischen Zwänge sind das Ergebnis einer sich über Jahrhunderte erstreckende Zivilisationsentwicklung. Dessen brauchen wir uns nicht zu schämen. Laßt sie uns in Kanäle leiten, die den Blick für solche Werte schärft.

Wir dürfen das Abnorme nicht nachmachen, wenn es auch nach Rache schreit, und ganz gewiß nicht, wenn wir eine Welt der Gerechtigkeit aufbauen wollen. Der Maßstab für angemessene Strafe muß in Übereinstimmung mit unsern religiösen und ethischen Auffassungen sein. Ein Vorhaben zur zwangsweisen rassischen Sterilisation oder gar vollständigen Ausrottung stieße auf entschiedene Widersprüche aus religiösen und anderen Kreisen und würde zudem erneute Unstimmigkeiten unter den Siegern erzeugen. Es würde die Deutschen zu Märtyrern machen und - ganz natürlich - es käme zu Massenaufständen. Wenn es kein weltweites Vertrauen in die Gerechtigkeit der anzuwendenden Mittel gibt, dann werden sie als praktisches Mittel fehlschlagen. Moralische Sühnemaßnahmen müssen physischen gegenüber Vorrang haben.

Außerdem bedenke man: eine Sterilisation könnte vielleicht das deutsche Problem für künftige Generationen lösen, aber es wäre keine Lösung für die jetzige Zeit. Die Nachwelt sicher zu gestalten, ist ein großartiger Gedanke, aber ihr steht gegenüber die eher unmittelbare Pflicht, an unsere Kinder zu denken.

Auf die Lösung mittels Sterilisation müssen wir also verzichten.

Ein solcher Selbstverzicht ist weit entfernt von unangebrachter Gefühlsduselei. Wir werden gleich Methoden kennenlernen, die uns zu strenger Bestrafung zur Verfügung stehen. Im Augenblick wollen wir das Kapitel über eine Bestrafung mittels Sterilisation als nicht durchführbar an Millionen abschließen, zumal ein solches Vorhaben auch die moralischen Vorschriften, selbst bei einem verurteilten Mörder, verbieten.

2. Zuchtwahl, eine Mendelsche Theorie

Den Vorschlag von Professor Ernst A. Hooton, Anthropologe der Harvard-Universität, die deutsche Aggressivität aus dem Volke herauszuzüchten, können wir ebenso wenig annehmen. Dieser Vorschlag würde uns zwingen, die Hauptmasse der jetzigen deutschen Armee für eine Zeitspanne von 20 Jahren oder gar noch länger in den verwüsteten Gebieten als Arbeitseinheiten zu beschäftigen. Einzelnen Männern würde dann erlaubt werden müssen, nur Frauen aus diesem Gebiet zu heiraten. Durch eine solche Kreuzung könnte man die Geburtenrate »reiner Deutscher« zurückdrängen und den Aggressionsdrang neutralisieren. Die Lehre der Reinrassigkeit hat keinerlei Wert mehr, wenn sie nur auf die Nazis bezogen wird; wie aber würde sie auf andere wirken? Angriffs-

lust ist kein biologischer Zug. Eine Zeitlang waren Holländer und Türken geschichtlich gesehen Aggressoren. Heute sind sie friedliebend. Bei einer Lösung über die Vererbung übersieht man oder nimmt nicht zur Kenntnis, was Erziehung, wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Stellung für den Charakter eines Volkes bewirken können.

3. Politische Aufteilung

Was für andere Heilmittel werden nun geboten? Sollen wir Deutschland in eine Reihe von Einzelgliedern aufsplintern und durch solche Trennungen die Todesstrafe über das Gesamtdeutschtum aussprechen? Wäre das besser als nur für die Nation? Ein derartiges Vorhaben wäre verlockend und wird auch schon in weiten Kreisen erwogen. Man muß aber damit rechnen, daß widerstandsfähige Kräfte des deutschen Volkes übrigbleiben, wenn Deutschland in kleine Minderheitsgruppen aufgeteilt wird. Anfangs bestand Deutschland aus vielen Einzelstaaten, die sich in Kultur, Herkunft und Sprache unterschieden. Nacheinander wurden sie von den Preußen unterworfen. Viele glauben nun, daß die Aufspaltung des Reiches in seine ursprünglichen Bestandteile ihre regionalen und rassischen Gegensätze wieder aufleben ließe. Den Haß auf die Preußen solle man daher direkt zwischen den Deutschen säen. Aber eine solche Aufteilung dürfte wohl einen zusätzlichen Anreiz zu einem extremen Nationalismus geben, von dem die teutonischen Völker besessen sind. Die deutsche Einigung war eine der erfolgreichsten Propagandamittel des Pangermanismus seit dem XIX. Jahrhundert. Philosophen wie Fichte und Hegel sprachen sich schon dafür aus. 1866 wurde Preußen durch den Sieg über Österreich der beherrschende Staat in Deutschland. Die »Zusammengehörigkeit des deutschen Blutes« wurde als Sprachregelung von Bismarck verbreitet und wurde damit die treibende Kraft für den neuen Großdeutschlandgedanken. Er glättete die ehemaligen Unterscheidungen zwischen Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover.

Nach dem Ersten Weltkrieg war die Abtrennung von Bruchteilen des deutschen Volkes, wie z. B. Danzig und der polnische Korridor, wohl als Strafe gedacht, aber sie schwächte Deutschland nicht. Es wurde die Zahl der deutschen Bevölkerung nur um Bruchteile von Prozenten verringert, aber die Anwendung der gleichen Politik gegenüber Ungarn, Österreich und Bulgarien half die Saat der Drachenzähne für die Zukunft säen. Der fanatische Glaube der jetzt in Deutschland lebenden Generation an ein Gesamtdeutschland würde einen Rückgriff auf die alten Teilungen als höchst untunlich erscheinen lassen. Das würde für die Deutschen geradezu eine Einladung bedeuten, diese Scheingrenzen einfach wegzuwischen. Die Auflösung Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg hat nur zu Umgruppierungen geführt - und zu zunehmender Begeisterung für einen neuen Zusammenschluß. Bei den Deutschen war diese Sehnsucht nach Einheit für alle so selbstverständlich, daß man sie geschickt als zusätzliche Entschuldigung für die Welteroberungspläne ausnut-

zen konnte. Denn in jedem Lande leben Deutsche, und gemäß der Idee der Blutsgemeinschaft bleiben sie auch weiterhin Deutsche. Außerhalb des deutschen Reiches gibt es ungefähr 33 Millionen Deutsche. Im Westen etwa 15 Millionen und in den USA 10 Millionen. Blutsgemäß können sie sich selbst nicht der unbedingten Treue zu Deutschland entbinden, selbst dann nicht, wenn sie einer anderen Staatsbürgerschaft angehören.

Wenn nichts unternommen wird, um diesen von Grund auf verdammenswerten Glauben an die Blutsgemeinschaft auszurotten, dann wird die bloße Trennung von keinerlei Nutzen sein. Im Gegenteil, eine derartige Maßnahme würde der Anstoß für Wiedervereinigungsbestrebungen sein, mit denen sich dann die Welt abplagen kann. Geschaffen würde nur eine ganze Serie von Minderheitsproblemen. Wirtschaftsschranken wie auch politische Machenschaften wären die Folge.

Außerdem: eine Aufteilung würde die deutsche Eigenstaatlichkeit weder zerstören noch auch nur vorübergehend aufheben. Im Gegenteil, sie würde nur eine Vielzahl kleiner Regime schaffen und dadurch die Probleme vermehren. Denn jede Regierung muß ihre eigene Polizei haben, wenn nicht gar ihr eigenes Heer. Wir haben es doch erlebt, wie die Deutschen in dieser Angelegenheit bereits einmal getäuscht haben. Das Nebeneinander der vielen kleinen Staaten trüge somit zu den Schwierigkeiten bei, die jeweilige Eigenstaatlichkeit zu sichern. Das würde zu wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten für andere Länder führen, die die deutsche Teilstaatlichkeit als gegeben annehmen, während die vielen anderen »Deutschländer« die Frage einer einheitlichen Exekutive untereinander gelöst haben könnten.

Wenn wir aber nun von Deutschland abgetrennte Gebiete an seine Nachbarstaaten abtreten, dann balkanisieren wir einen weiteren streitlustigen Teil Europas, und vergrößerten so nur alle gesellschaftlichen und nationalen Streitigkeiten: Währungsanpassung, Handel, Politik und Heerwesen - und damit kommen wieder sämtliche alten Rollen der Teufelei zum Vorschein.

4. Zwangsdeportation

Genauso undurchführbar ist der Plan, Deutschland durch Verschiffung seiner Bevölkerung zwecks Kolonisation anderer Gebiete auszusiedeln. Eine solche Forderung übersieht die eine Tatsache, daß die ihrer militärischen Macht beraubten und zerstreuten Deutschen dennoch ihr erfinderisches Talent behalten. Noch einmal: wir brauchen uns vor den nazistischen Schrecknissen mit derartig extremen Maßnahmen nicht zu schützen. Gerade sie haben uns doch vorgemacht, wie man mitleidlos ganze Bevölkerungen deportieren kann: annähernd 500.000 Tschechen wurden von der Tschechoslowakei nach Deutschland gebracht; 4.320.000 Polen wurden aus ihrem Heimatland verschleppt; (nachdem man 900.000 totgeschlagen hatte); die Nazis hatten auch keinerlei Bedenken bei dem zwangsweisen Verbringen von 2.350.000 Franzosen, 468.400

Holländern, 13.000 Norwegern, 532.000 Belgiern und 60.000 Dänen. All diese Menschen wurden ihres Besitztums beraubt, aus ihrer Heimat zu anderen Völkern fremder Zunge und Kultur getrieben. Also: ein deutscher Einspruch gegen eine vorübergehende »Landverschickung« wäre wohl einer, der am allerwenigsten beeindrucken könnte.

Aber eine tatsächliche Entvölkerung der Mitte Europas wäre kein Beitrag zum wirtschaftlichem Wiederaufbau. Abgesehen von dem Problem der Unterbringung und der zwangsweisen Verschiebung von mindestens 50.000.000 Menschen - was für eine Sicherheit wäre damit für die unbedingte Forderung nach Frieden gewonnen? Diesen Plan könnte man recht gut mit dem vergleichen, der empfiehlt, ansteckende Krankheiten dadurch auszurotten, daß man ihre Erreger gleichmäßig über die ganze Erde ausstreut.

Psychologisch gesehen sind solche Vorschläge einer Rassentrennung nur Bemühungen, dem Problem aus dem Wege zu gehen, statt es zu lösen; die Wiedergutmachung zu ersetzen durch äußerste Anstrengung auf einem anderen Gebiet. So wie Ausrottung ein racheerfülltes Heilmittel wäre, so sind die politische Aufteilung oder Deportation wirklichkeitsfremde Vorhaben.

Gerechtigkeit - weder Gefühlsduselei noch Grausamkeit

Den sichersten Beweis, daß wir das Problem nicht gründlich genug durchdacht haben, bietet der vorherrschende Meinungsstreit, wie er in den oberflächlichen Parolen »Schlagt sie Tot!« bzw. »vergebt und vergeßt!« zum Ausdruck kommt. Wir müssen den rührseligen Prediger meiden, der Herzklopfen bekommt, wenn er an den gemeinsten Verbrecher und »dessen Familie« denkt, während er finster und gefühllos sein Haupt schüttelt im Gedenken an die Opfer, die »nun einmal nicht wieder zum Leben erweckt werden können«. Im internationalen Leben gibt es auch sein Gegenstück: den Politiker, der der Ansicht ist, daß nur vollkommene Vergebung einer kriegesischen Wiederholung am besten vorbeugt. Die Göttin der Gerechtigkeit läßt ihre Waagschale sinken und wendet voller Scham ihr Haupt mit den verbundenen Augen ab, wenn derartig unglaubliche Greueltaten, wie sie unsere Feinde der ganzen Welt angetan haben, nicht bestraft würden. Schnelle, sichere und angemessene Strafen müssen angewandt werden. Darüber sprechen wir später. Wir müssen sicher gehen, daß der kommende Friede nicht nur ein Zwischenspiel wird, das die Deutschen, uneinsichtig wie sie sind, dazu benutzen, einen erneuten Angriff vorzubereiten. Wenn wir nicht klug genug sind, einen neuen Anlauf zu verhindern, dann wird dieser Tag kommen und unsere Opfer sind vergebens gewesen. Den Deutschen kann man nicht vertrauen, wenn sie von »Reue« sprechen oder versichern, sich zu bessern und die begangenen Irrtümer einzusehen. Es gibt auch kein Zutrauen in ihre Selbstkontrolle oder ihr Wohlverhalten - bei vollkommenem Mangel an Edelmut.

Kapitel 2

Wer ist verantwortlich?

Sind alle Deutschen oder nur ihre Führer zu tadeln? Sind es nur die Führer, dann sind die vorbeugenden Schritte gegen den Militarismus verhältnismäßig leicht. Ist es aber das ganze Volk, dann stehen wir Tausenden von Problemen gegenüber. Bevor man sich Gedanken über eine saubere Lösung in Bezug auf den Germanismus machen kann, müssen seine Triebkraft und sein Entstehen untersucht werden.

Jede Verallgemeinerung hat die gleichen Fehler. Sie ist allzu vereinfachend, als daß sie treffend sein könnte. Daher ist es unmöglich, ein ganzes Volk in dem Sinne anzuklagen, daß jede Einzelpersonlichkeit verantwortlich sei. Aber wir können auch nicht eine Gesamtverantwortung mit der Begründung leugnen, daß der eine oder andere unschuldig ist. Wenn kein Volk insgesamt als schuldig festgestellt werden kann, es sei denn, die Schuld wäre einhellig von ihm selbst begangen, dann darf man das Benehmen einer Gruppe nicht verallgemeinern. Wir brauchen daher auch den Einwurf gar nicht zu beachten, daß kein allgemeiner Beschluß über die Verantwortlichkeit des deutschen Volkes herbeigeführt werden kann. Ohne Zögern behaupten wir, die Italiener seien ein musikbegabtes Volk, obwohl viele von ihnen vollkommen unmusikalisch sind; oder daß die Schotten sparsam sind, obwohl es unter ihnen direkte Verschwenker gibt; oder daß die Engländer gleichmütig sind, obgleich auch sie ihren Anteil an leicht erregbaren Geistern haben; oder daß die Amerikaner ein energiegeladenes, ruheloses Volk sind, obwohl mitten unter ihnen unzählige Faulpelze leben. Wir haben also ein Recht, über das deutsche Volk ebenso zu urteilen.

Wenn wir einem ganzen Volk Fehler anlasten, dann bilden wir uns ein Charakterurteil über dieses, indem wir es mit einer großen Mehrheit gleichsetzen. Wir brauchen nicht zu erschrecken, wenn wir durch Umfragen feststellen, daß es vor 1933 ungefähr 5 Millionen Kommunisten gegeben hat, 4 Millionen deutsche Katholiken, 600.000 Juden und 8 Millionen Sozialdemokraten.

Bei der letzten freien Reichstagswahl im November 1932 brachten die linken Gruppierungen 13.231.650 Stimmen zusammen. Die Rechten brachten es auf 22.035.235 Stimmen. Solche Statistiken vermögen den Eindruck zu vermitteln, daß ein großer Teil, eine breite Minderheit der Deutschen den Hitlerismus mißbilligte und zudem unter einem gewissen Druck stand. Aber das Hineinleuchten in eine so wichtige Sache kann nicht so allgemein abgeschlossen werden. Vor Hitler gab es den Kaiser, und Bismarck vor dem Kaiser, und Friedrich den Großen vor Bismarck - man kann sogar 2.000 Jahre Germanismus erforschen.

Unter allen Herrschern kämpften Millionen Deutsche fanatisch, heldenhaft, opferbereit. Ihr Verhalten unterlag keinem Zwang. Ihr Wille war, ein bestimm-

tes Vorhaben durchzuführen, und sie waren bereit, dafür zu sterben. Die beeindruckenden Erfolge der deutschen Aggression hängen damit zusammen, daß Millionen Zahnräder ineinander paßten, haargenau, wie es bei unfreiwilliger Fügsamkeit nie hätte Wirklichkeit werden können.

Vorbereitungen für militärische Eroberungen erfordern begeisterte öffentliche Unterstützung und Opferbereitschaft. Mürrische Anhänglichkeit reicht dazu nicht aus. Es muß schon ein großer Ansporn gegeben sein wie etwa die Weltbeherrschung, oder als Gegenstück der Widerstand gegen Vernichtung. Deutsche und Russen liefern für beides den Beweis. Als in Deutschland Entbehnungen und Niederlagen ihren Anfang nahmen, baute es die mächtigste Kampfkraft seiner Geschichte auf. Denn der größte Teil einer Generation verzichtete von sich aus auf besondere Bedürfnisse und Luxusartikeln, um eine Kriegsmaschine auszubauen. Beweist eine derartige mechanische und industrielle Leistung den bereitwilligen Entschluß zur Gemeinsamkeit nicht mehr als nur Gehorsam gegenüber einem Tyrannen?

Während des Ersten Weltkrieges nahm man in nüchtern denkenden Kreisen im allgemeinen an, daß die USA keinerlei Handel mit dem deutschen Volke hätten, daß vielmehr nur seine gewissenlose Führer unsere Feinde wären. Wilson traf daher folgerichtig ins Schwarze mit den klassischen Worten: »Wir haben nichts gegen das deutsche Volk. Es lag nicht an ihm, daß seine Regierung den Krieg begann«. Seine Aufrufe richteten sich an das deutsche Volk, als handle es sich um unterdrückte Brüder, die wir von ihren eigenen Unterdrückern zu befreien hätten. Indem Wilson die Gesamtverantwortung für den Bruch von Verträgen und die Nichtbeachtung internationaler Gesetze der entthronten Staatsführung auferlegte, war das deutsche Volk praktisch von allen Vorwürfen freigesprochen. Daß die Deutschen die Erniedrigung ihrer Führer als eine ihnen selbst zugefügte empfanden, ist ein bezeichnendes Eingeständnis. Wir werden noch sehen, daß sie so weit gingen, die vorgesehenen Strafmaßnahmen des Versailler Vertrages zu sabotieren, indem sie verzweifelte Anstrengungen machten, ausgerechnet für die einzutreten, die sie - wie bereits gesagt - unter der Fuchtel gehalten hatten.

Alle Anstrengungen der deutschen Demokratie richteten sich nach der Militärkaste. Die Franzosen verjagten nach 1871 ihren Monarchen samt Familie. Millionen Deutsche hingegen votierten bei einer Volksabstimmung für den geflüchteten Kaiser. Und bei drei demokratischen Wahlen kürten sie Hindenburg zum Präsidenten - Hindenburg, der ein eingefleischter Monarchist war, und vor allem deshalb verehrt wurde, weil er einmal Feldmarschall gewesen war. Als demokratisch gewählter Präsident ernannte er legal Hitler zum Kanzler. Zu der Zeit hatte die Naziartei 288 Sitze im Reichstag gewonnen und war die stärkste Partei in Deutschland. So kam durch den rechtmäßigen Präsidenten Hindenburg direkt der Volkswille zum Ausdruck, bei voller Kenntnis von Hitlers

Programm - wie es in »Mein Kampf« dargelegt ist. So entlarvte sich die deutsche öffentliche Meinung selbst, bevor Zensur und Tyrannei ihre Stimme erstickte.

Die Kehrseite der Medaille

Schon etliche Jahre, bevor Hitler die gleiche Ansicht vertrat, was uns aufhorchen ließ, wurde allgemein anerkannt, daß der Versailler Vertrag unerhört hart war. Hier und da gab es schon früh Meinungsverschiedenheiten. Es sei an folgende Anekdote erinnert: Als Marschall Foch dem Grafen Brockdorff-Rantzau die Waffenstillstandsbedingungen vorlegte, erblaßte der Graf angesichts ihrer Härte und erklärte, daß diese jeder zivilisierte Auffassung hohnspräche. Darauf antwortete ihm der Marschall, daß er die eigentlichen Papiere noch in der Tasche habe. Das, was er ihm vorgelegt habe, sei eine Abschrift der deutschen Forderungen, wie man sie für den Fall des Sieges auf deutscher Seite vorbereitet habe. Sie seien dem französischen Geheimdienst in die Hände gefallen. Die Glaubwürdigkeit der Pointe wird durch die karthagischen Bedingungen beleuchtet, wie sie den Russen in Brest-Litowsk 1917 abverlangt wurden, genau wie den Franzosen im Eisenbahnwagen in Compiègne 1940 und anderen eroberten Ländern. Sie entsprachen alle der üblichen Unmenschlichkeit der Deutschen.

Von den einen wurde der Versailler Vertrag als zu hart gegeißelt, von den anderen als zu großzügig. Auf jeden Fall war er nicht Anstoß oder Ursache des nächsten Krieges. Man hat diesem Dokument allzu viel angehängt, das nach deutscher Auffassung nur ein Stück Papier war, das man nicht ernst zu nehmen gedachte. Man sah in ihm allenfalls den Vorwand für »Erpressungen«.

Den Deutschen hätte ein mitleidloser Sieger eher beeindruckt als ein edelmütiger. Ihre Ehrerbietung wäre vor einem harten Gegner gewachsen, wie sie ja auch vor ihren eigenen Führern in dem gleichen Verhältnis zunahm, wie deren Grausamkeit. Nach Ansicht von Emil Ludwig hätte ein leichterer Friede einen Hitler nicht verhindert, wohl aber hätte er bewirkt, daß dieser fünf oder zehn Jahre früher an die Macht gekommen wäre.

Ist es also ein Wunder, daß Edelmut in der internationalen Politik nicht gefragt ist? **Abgesehen von der rein militärischen Unwirksamkeit in der Praxis erkennt man auch die anormale, nationale Psyche der Deutschen, die Toleranz verachten, aber ehrerbietig vor der Grausamkeit kuschen.**

Die Bedingungen des Versailler Vertrages würden immer rücksichtslos mit all ihren Bestimmungen verletzt worden sein, es sei denn, das jahrhundertalte Programm der deutschen Welteroberung wäre zuvor aufgegeben worden. Das ist die nackte Wahrheit. Die Anklage kann nicht auf den Vertrag abgewälzt werden, der trotz aller Mängel ein menschliches, christliches Dokument war, verglichen mit den Zumutungen, die die Nazis den eroberten Ländern auferleg-

ten. Die Verantwortung liegt bei der Unfähigkeit der Vertragsplaner, einzusehen, daß die Formulierung der Grundsätze unzureichend war. Die tiefste Ursache der deutschen Unzuverlässigkeit muß bloßgelegt und berücksichtigt werden, wenn Reformen durchgeführt werden sollen. Eine Vorschrift ohne saubere Diagnose ist sinnlos, selbst wenn sie im Stil eines auferlegten ärztlichen Attestes geschrieben wäre.

Der Versailler Vertrag erlaubte den Deutschen, ihre eigene Regierung zu wählen. Und vierzehn Jahre später riefen sie »Heil Hitler«! Zugegeben, schmerzliche Umstände machten sie aufnahmebereit für demagogische Aufrufe; ist es da verwunderlich, daß sie - anstatt den Aufrufen nach einem besser gesicherten und mehr Wohlstand verheißenden Leben zu folgen - daß sie da lieber den Versprechen auf Weltherrschaft nachliefen? Wie sich dieses Thema doch immer in der deutschen Geschichte wiederholt! **War der Nazismus ein Zufall - oder nicht doch eher die Erfüllung uralter deutscher Träume, philosophisch und systematisch für Jahrhunderte in die deutsche Seele eingepflanzt?**

Schon rein instinktmäßig begreifen die Völker dieser Erde die Antwort. Obwohl sie den Ablauf der deutschen Geschichte nicht in mühsamer Forschungsarbeit erkannt haben und nichts auf solchem Wege von der deutschen Eroberungssucht nach Weltherrschaft erfahren haben, hat sich dennoch ihre Haltung dem deutschen Volke gegenüber geändert. Der gesunde Menschenverstand, der des einfachen Menschen Richtschnur ist, belehrt ihn, daß kein Volk unschuldig sein kann, das in einer Generation zweimal zu Angriffen auf alle Nachbarn - fern und nah - vorgeprellt ist. Wie ist es nur möglich, daß ein Fleck auf der Oberfläche dieser Erde, nicht größer als Texas, sich immer wieder aus der Reihe tanzen und die Welt verwüsten kann?

Und was soll man von den Trinksprüchen, Schlagworten, Hymnen und Schlachtrufen dieses Volkes halten? »Der Tag« - d. h. wenn Deutschland die Welt beherrschen wird. »Deutschland über alles« »Morgen werden wir die Welt beherrschen«. »Deutschland ist vom Schicksal zur Weltherrschaft bestimmt«. Beherrscht die Welt! Beherrscht die Welt! Menschen die solchem Sendungsglauben zujubeln, können nicht die unschuldigen Opfer verruchter Führer sein! Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges sprachen die Führer der westlichen Demokratien noch mehr als verhalten über »das deutsche Volk«. Aber als sich die deutsche Erbarmungslosigkeit offenbarte, da erst fingen wichtige Staatsmänner an, ihren Glauben an die Verantwortlichkeit des deutschen Volkes auszusprechen.

Wir wollen den historischen Hintergrund der deutschen Kriegshetzerei ausleuchten, nicht nur um anzuklagen, vielmehr in der Absicht, den Keim herauszufinden, um so das passende Heilmittel verschreiben zu können. Der Nationalsozialismus ist keine neue Theorie, die etwa aus den Härten des Versailler

Vertrages geboren wurde oder auch nur aus wirtschaftlichen Nöten. Es geht darum, die deutschen Bestrebungen durch die Jahrhunderte zu verfolgen.

Cäsar und Tacitus berichten über Nazismus

Wie Cäsar berichtet, hatten die Germanen schon zu seiner Zeit allen Grund, im Falle einer Niederlage den undifferenzierten Haß ihrer Feinde zu fürchten. So erfanden sie für sich die Unterscheidung zwischen »Volk« und »Führung«. Cäsar schreibt: »Ihr ganzes Leben besteht aus Jagd- und Kriegsunternehmen; schon in der frühesten Kindheit werden die Jungen auf Kampf und Abhärtung getrimmt. Je länger sie in Keuschheit leben, um so größer ist das Lob innerhalb der Sitte. Manche denken, daß dadurch der Körper, andere, daß dadurch Kraft und Stärke wachsen. Ferner halten sie es für äußerst schimpflich, wenn ein Mann unter zwanzig Jahren schon Verkehr mit Frauen gehabt hat.«

Seelenärzte werden in diesen Beobachtungen wertvolles Material für ihre Studien finden, wenn sie nach den Grundübeln des deutschen Sadismus bei ihren Studien suchen und nach dem Minderwertigkeitskomplex, der durch Kriegsführung und Herrschsucht sich abzureagieren sucht. Neigungen zur Homosexualität sind allgemein bekannt in Deutschland und wurden öffentlich nachgewiesen, als Hitler seine Säuberungsaktion im Falle Röhm und seiner Anhänger rechtfertigte mit der Begründung, daß sie Entartungspraktiken nachgegangen seien, die die Regierungskreise korrumpierten, Hitlers und Hesses eigene »Schöngeistigkeit«, Görings anormales Gebärde (was durch ein Schweizer Gericht bestätigt wurde) und das teuflische Benehmen eines Streicher und anderer Naziführer, das alles paßt gut in das Charakterbild von Bestien. Die Erforschung dieser Seelen- und geistlosen Lebensäußerungen steckt noch im Anfangsstadium. Aber Cäsars vor Jahrhunderten niedergeschriebener Bericht über die Art der Germanen, normale Regungen und Instinkte zu verhellen, oder gar zu verkehren, dieser Ausschnitt aus den Gewohnheiten eines Volksstammes, mag ein bedeutender Hinweis auf die krankhafte Lebensweise der Deutschen sein. Ist es möglich, daß die deutsche Grausamkeit und Blutdurst auf sexueller Unterdrückung beruhen? Ist die pornographische Neigung der Deutschen, gefüttert durch offizielle Dokumente wie Streichers »Stürmer«, von Bedeutung?

Diese und ähnliche Fragen überlassen wir besser den Fachleuten auf dem Gebiet der Medizin, selbst medizinisch sind sie noch schwer faßbar und herausfordernd.

Zuverlässiger ist wohl die Schlußfolgerung, daß die Deutschen derartige Opfer brachten, um Kraft und Stärke für »militärische Zwecke« zu gewinnen.

Cäsar, der als Diktator nicht allzu viel Wert auf ethische Ziele legte, war mehr Beobachter als Moralist, wenn er seine Beobachtungen fortsetzte:

»Für Ackerbau haben sie nicht viel übrig. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Milch, Käse und Fleisch. Niemand hat ein bestimmtes Stück Land oder ein eigenes Anwesen. Die Obrigkeiten weisen den Stämmen und Sippen, die sich hier zusammengefunden haben, ausreichend Land an ihnen gut dünkenden Plätzen zu. Nach Jahresablauf sind dann die jeweiligen Landinhaber gezwungen, umzuziehen. Sie geben für diese Praxis viele Gründe an: Die Furcht, daß sie bei länger dauernder Genossenschaft über die Seßhaftigkeit ihre Kriegslust verlieren könnten ... Die Stämme rechnen es sich zur höchsten Ehre an, durch Verwilderung ihrer Grenzen ein möglichst großes Gebiet unbebauten Landes ringsherum zu haben. Sie halten es für ein rechtmäßiges Gütezeichen, die Nachbarn von ihren Ländereien zu vertreiben, und kein Mensch wird es wagen, sich in der Nähe anzusiedeln, gleichzeitig glauben sie, dadurch sicherer zu sein, zumal sie so vor einem plötzlichen Überfall geschützt sind. Raub außerhalb der Grenzen jedes einzelnen Stammes wird nicht verdammt, ja, sie behaupten sogar tatsächlich, daß solche Unternehmen ganz in Ordnung sind, da sich die jungen Männer dabei bilden können und die Faulheit so bekämpft wird. Wenn dann irgend einer der Häuptlinge in der öffentlichen Versammlung sagt, er wolle der Führer sein, dann tut er das mit den Worten: »Diejenigen, die mir folgen wollen, mögen sich also erklären«. Dann stellen sich alle die, die dem Vorschlag zugestimmt haben, ihm zur Verfügung und versprechen gemeinsam ihre Treue. So gewinnt er die allgemeine Zustimmung seines Volkes. Jeder, der nach dem Ausspruch nicht folgt, wird fortan als Gegner und Verräter betrachtet.«

Cäsars ausgezeichnete Bericht wird durch die jahrhundertelange Erfahrung bestätigt. Wir werden noch sehen, wie sehr die Deutschen den Ackerbau fürchteten aus der Besorgnis heraus, daß er auf »ihre Kriegslust« mindere, wodurch die nationale Entwicklung Schaden nehmen könnte. Es war für sie nur natürlich, ihre Grenzpolitik und Räubereien als beständige Sucht der Deutschen beizubehalten. Das Auffallendste ist die Wahl eines Führers, der Eid, ihm blindlings zu folgen und die religiöse Gehorsamkeitspflicht. Alle, die aus der Reihe treten, sind Verräter. Ist diese selbstgestellte Forderung blinder Gefolgschaftstreue, gekoppelt mit der Führeridee, eine genaue Beschreibung des Hitlerismus? Das ist doch haargenau die Überlieferung aus der deutschen Geschichte, die die Naziführer nur anzurufen brauchten.

In der deutschen Geschichte war die umgekehrte Pyramide stets die Regierungsform. Die Autorität ruht auf der Spitze. In der urgeschichtlichen Zeit war der beste Krieger oder Jäger der Führer. Oft folgte ihm der Sohn oder Enkel. Später nannte man ihn König oder Herzog, aber zu allen Zeiten schwor das Volk den feierlichen Treue-Eid und brachte ihm Opfer nach dem alten Eidspruch dar. Jedes selbständige Denken wurde über Bord geworfen. Des Führers Entscheidung war endgültig, selbst wenn er Verrat oder Unehre forderte. Alle Führer wurden ursprünglich vorgeschlagen, weil sie Krieger waren. Als

politische Regel galt allgemein die Fähigkeit zur Kriegsführung. Das war vielleicht nichts Außergewöhnliches in dem dunklen Jahrhundert Cäsars, aber die unveränderte Beibehaltung über viele Jahrhunderte hinweg kann nur als zeichnende Erscheinung gelten. Fünfhundert Jahre nach dem Aufstand in Athen und nach gesellschaftlichen Umschichtungen hatten Zivilisationsbestrebungen längst die gesamte Mittelmeer-Region erfaßt, die Germanen aber folgten nach wie vor ihren Führern. Ungefähr ein Jahrhundert später beobachtete Tacitus in seiner berühmten Schrift »De Germania« wiederum die germanischen Bestrebungen. Hatten sie sich geändert? Er schreibt: »Unbewaffnet verhandeln sie nie, seien es nun öffentliche oder persönliche Belange. Die Führer kämpften um den Sieg; aber kämpfen taten in Wirklichkeit die Gefolgsleute. Wenn infolge langer Friedenszeit und sonstiger Untätigkeit die eigene Gemeinschaft verweichlichte, begaben sich viele aus dem jungen Adel aus Ungeduld in andere Länder, von denen man wußte, daß sie sich im Kriege befanden. Hinzu kommt die Tatsache, daß dieses Volk Ruhe nicht ertragen kann und daß es mit gefährlichen Unternehmen seiner Ruhmsucht dienen will, was zu Gewalt und Krieg führt. Deshalb müssen sie ein ungeheures Gefolge an Lehnsmännern unterhalten. Sie verlangen und genießen es, ihre Kriegshelden und jungen Speerwerfer nach dem Siege mit dem Blut ihrer Feinde zu bemalen. An Stelle von Sold werden sie mit täglichen Tischgesellschaften und Beköstigung versorgt, die - wenn auch grob zubereitet - sehr verschwenderisch ist. Um solche Ungebundenheit und Üppigkeit beibehalten zu können, wird ein Grundstock gebildet durch immer neue Kriege und Plünderungen. Man kann sie nicht so leicht zur Pflege des Ackerlandes überreden, oder dazu, die Wiederkehr der Jahreszeiten abzuwarten und zu ernten, eher schon dazu, den Feind herauszufordern und dabei Wunden oder Tod zu erleiden. Denn sie betrachten es als dumm und geistlos, etwas mit ihrem Schweiß zu bezahlen, was sie mit ihrem Blut zu erkaufen vermögen.«

Die militärischen Stäbe der »Vereinigten Nationen« staunten nicht wenig über die gewagten Glücksspiele der deutschen Generale. Sie werden sie verstehen, wenn sie des Tacitus lustige Schilderung gelesen haben:

»Es scheint unglaublich: Das Würfelspiel ist eine der von ihnen mit großem Ernst betriebenen Beschäftigungen; und sogar nüchtern sind sie große Spaßvögel; ja selbst hoffnungslos fordern sie »Alles oder nichts«, was so weit geht, daß sie nach Verlust ihres ganzen Vermögens ihre Freiheit und ihr Leben bei einem, ihrem letzten Wurf, aufs Spiel setzen.«

Wenn auch minutiös bis ins kleinste ausgearbeitet, so war der Blitzkrieg doch eine Alles-oder-Nichts-Strategie. Auf Verbindunghalten wurde weniger Wert gelegt als auf den Durchbruch mit Panzerverbänden, die dem Feind in den Rücken fielen. Entweder Wirrwarr und Schrecken als Ergebnis, oder das Spiel ist verloren. Das ist es, weshalb das Wort »Fahrplan« das Schlüsselwort bei der Nazitaktik wurde. Und das war auch der Grund, weshalb die Vereinigten Staa-

ten den ungeheuren Wert des Zeitgewinns wiederentdeckten. Man braucht nicht nur günstige Bedingungen für die Vorbereitung, sondern man muß den ganzen Fahrplan umstellen, um alles mit einem Schlag zu gewinnen, anstatt, in vielen Einzelschlägen zu verlieren. Goebbels wurde unbeabsichtigt zum Echo des Tacitus, als er sagte: »Wir werden entweder die Welt erobern, oder wir schlagen - wenn wir verschwinden müssen -, die Tür so heftig zu, daß das Weltall zusammenstürzt«! Der Instinkt auch dieses Spielers schürt die vollkommene Vernichtung. Wenn die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten nicht gilt, was ist dann da zu gewinnen, wenn wir die Gesetze des internationalen Rechts einhalten oder die Diktate der Menschenrechte? Der verzweifelte Spieler, der den Selbstmord plant, wenn am Ende ihn das Mißgeschick trifft, braucht sich selbst nicht damit zu beschäftigen, was die Mitspieler über seine Ehrenhaftigkeit oder sein sportliches Verhalten denken. Wie wahr ist es, daß die Deutschen ihre »Freiheit und ihr Leben mit einem, dem letzten Wurf, aufs Spiel setzen!« Sie waren von vornherein mit dem Opfern der Freiheit einverstanden, nur um das Spiel um die Weltherrschaft zu wagen. Verheerend marschierten sie quer durch Europa und erfreuten sich an ihren vorübergehenden Triumphen in dem Wahnsinnsglauben, daß sie die Herrenrasse der kommenden tausend Jahren stellen würden. Eine drohende Niederlage hat sie nie davon abgeschreckt, das Spiel des Krieges zu wagen. Sie sind eingefleischte Spieler.

Die Teutonen vernichteten die lateinische Zivilisation im Jahre 378 in der Schlacht bei Adrianopel. Fast sechzehnhundert Jahre später überrannten sie Frankreich. Geschichte ist weltumspannend, und oft findet sich der Unterdrücker später in der gleichen Lage. Cäsars Beschreibung des gallischen Charakters ist das haargenaue Gegenstück zu Vichy. Er schreibt: »Nun gab es aber mal eine Zeit, wo die Gallier die Germanen an Mut übertrafen; und sie griffen sie auch an; und aufgrund ihrer Bevölkerungszahl bei gleichzeitigem Landmangel schickten sie geschlossene Siedlungsgemeinschaften jenseits des Rheins ... Nach und nach gewöhnten sich die Gallier an Niederlagen, und nachdem sie in mehreren Schlachten geschlagen wurden, konnten sie sich in bezug auf Tapferkeit nicht mehr mit den Germanen messen.«

Das ist die Tragödie Frankreichs: vom verweichlichten und luxuriösen Leben vor dem Kampf zu kriecherischem Kuschen nach der Niederlage. Die Germanen führten Krieg und besetzten das Land. Wohin sie ihren Fuß setzten, verweilte die Kultur und starb. Sie plünderten Paris, Arras, Reims, Tours, Bordeaux und Dutzende anderer Städte, die die zweifelhafte Ehre hatten, von den verbrecherischen Nachkommen späterer Generationen wiederholt besucht worden zu sein. Das kennzeichnende Wort »Vandalismus« wurde einstmals geprägt, um die deutsche Wildheit zu beschreiben, und das englische Wort »war« stammt aus dem Althochdeutsch »werra«, d. h. übertölpeln und verwirren.

Frühere deutsche Führer

Vier Jahrhunderte nach Adrianopel setzte Karl der Große die deutsche Tradition fort.

Andere Führer haben Krieg geführt, weil »Krieg von frühester Jugend an ihre Leidenschaft ist«. Plündern und Freude an Eroberungen waren die treibenden Kräfte. Aber Karl der Große hatte sich eine Lebensaufgabe gestellt. Er gedachte die Welt zu erobern. Ausgedrückt in dem Kehrreim, der schon von jeher mit wahnsinniger und zerstörerischer Ausdauer die deutsche Existenz durchlief. Er führte jedes Jahr einen Krieg. Seine hervorragenden Gaben wurden zur Ausrottung seiner Nachbarn eingesetzt und zur Ausplünderung ihrer Besitzungen. Die Deutschen folgten ihm mit fanatischer Ergebenheit - der gleichen Tugend, die spätere Generationen dazu brachte, dem Kaiser und Hitler in Treue zu folgen.

Im XII. Jahrhundert waren die Führer zurückhaltender, aber das Ziel blieb weiterhin das gleiche. Dann kam Friedrich Barbarossa, der den Frieden verachtete. Die einzige Frage war, ob die Italiener oder die Slawen zu unterjochen wären. Er entschied sich für die Slawen und führte gegen sie einen erbarmungslosen Krieg. Nach dem Sieg verbot er den Gebrauch der slawischen Sprache und gab strenge Verordnungen gegen die Juden heraus. Hitler kann daher keinesfalls der Erfinder sein. Die übereinstimmenden Vorgänge in der deutschen Geschichte machen ihn nur zum jüngsten Vertreter einer langen Ahnenreihe deutscher Barbaren.

Durch das XIV. Jahrhundert setzten sich die deutschen Gemeinheiten weiterhin fort. Froissart, wohl bekanntester Historiker seiner Zeit, schreibt: »Die Deutschen sind ein unersättliches Volk, schlimmer als alle anderen. Sie kennen kein Mitleid, solange sie die Oberhand haben, und sie springen hart und grausam mit ihren Gefangenen um«. Der Wille zur Weltherrschaft begann systematische Formen anzunehmen. Die Hanse verpflichtete Deutsche in allen Ländern zur Loyalität als selbstverständlicher Pflicht. Die Tätigkeiten der Auslandsdeutschen »Fünften Kolonne« unter Hitlers Regime war nur eine ausgedehnte Kopie des alten deutschen Planes. Wiederum stellen wir fest, daß die teuflischen Nazis nicht die alleinigen Pläneschmiede einer neuen Bewegung sind, vielmehr beweisen sie das beständige deutsche Verhalten durch die Jahrhunderte hindurch.

Alle Historiker, die es verstehen, den Geschichtsablauf gleichsam mit dem Fieberthermometer zu messen, kommen alle - ganz gleich in welchem Jahrhundert - zu dem Ergebnis, daß die abgelesene Temperatur das gleiche Kriegsfieber ausweist. Vor mehr als vierhundert Jahren berichtet Machiavelli: »Deutsche Städte machen nur kleine oder überhaupt keinerlei Aufwendungen außer für ihre Befestigungsanlagen ... In Ermangelung anderer Unterhaltungsmöglichkeiten werden die Deutschen an Feiertagen im Waffengebrauch unterwiesen«.

Während des Dreißigjährigen Krieges im XVII. Jahrhundert waren die Deutschen durch innere Fehden kleiner Dynastien und Handel suchende Fürsten zersplittert. Ihre Brutalität während des Krieges blieb unveränderlich beibehalten. Sie überrannten Böhmen und verfolgten die Tschechen mit Gewalttätigkeiten, die nur noch von den Nazilegionen übertroffen wurde. Tausende von Geiseln wurden niedergeschossen. Folter und Terror gingen Hand in Hand, die überall anzutreffenden Begleiter deutscher Unternehmen. Die Plünderung Magdeburgs war eines der barbarischsten und grausamsten Vorkommnisse in der Geschichte der Menschheit. An die dreißigtausend unschuldige Menschen wurden vorsätzlich abgeschlachtet. Mit Erfolg übertrafen die Deutschen diese Verbrechen bei den kürzlichen Anstrengungen in Rotterdam und Polen. An Führern, die die deutsche Wollust am Krieg beweisen, hat es in Deutschland nie gefehlt: Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, der den Grundstein zum preußischen Despotismus des Militärs legte; der Soldatenkönig wird als einer der widerlichsten Eisenfresser beschrieben, der je gelebt hat; und zum Schluß der Stolz aller Deutschen: Friedrich der Große. Er benutzte zugegebenermaßen seine hohen Gaben zu Verrat und Bedenkenlosigkeit. Einmal sagte er: »Derjenige ist ein Narr, und die Nation ist eine Närrin, die die Macht haben, ihre Feinde zu überrumpeln, sie nicht zuschlägt, und zwar sie tödlich schlägt«. Friedrich der Große zerstörte jeden Frieden, selbst den seiner Gefolgsleute und verwandelte Preußen in eine militärische Selbstherrschaft mit dem einzigen Ziel, Krieg zu führen und Eroberungen zu machen. Zu seinen Raubzügen gehören die Verwüstung Polens und seine Teilung im Einverständnis eines anderen Preußenstämmings: Katharina die Große von Rußland.

Andere Nationen haben sich zwar ebenso durch Gebietserweiterungen schuldig gemacht. Englands Imperialismus schuf ein Empire. Selbst die Geschichte der USA muß einige Kapitel aufzeichnen, in denen sie schwache Völker angegriffen haben, um ihr Gebiet zu vergrößern. Aber Brutalität und Terrorakte waren nicht wohlüberlegte Methoden um sich daran sadistisch zu weiden. Wichtiger aber ist, daß die Vorgänge der Zivilisation nie als dekadent und unsinnig abgelehnt wurden. Dominiumstatus, Selbstbestimmung, Anerkennung der persönlichen Freiheit standen auf der Tagesordnung der politischen Entwicklung. England ist immerhin die Geburtsstelle der Magna Charta. Die USA förderten Freiheit für die Philippinen und gaben ein einzigartiges Beispiel internationaler Uneigennützigkeit bei Ende des letzten Krieges. In diesen Staaten sind die Minderheitsrechte geschützt, und Unduldsamkeit ist der Ausdruck des Pöbels, nicht aber Regierungspolitik. Die Freiheitsstatue und nicht die »Panzerfaust« ist das Symbol für die Massen. Selbst in Zeiten wirtschaftlicher Notlagen erfreuen sich Demagogen nur begrenzter Beliebtheit, und früher oder später lehnt das gesunde Volksempfinden sie glattweg ab und sie verschwinden von der öffentlichen Szenerie. Heute würde nicht ein einziger politisch

Erfolge verbuchen können, der sich für einen Krieg in der Zukunft erklären würde oder der sich mit dem Gedanken trüge, frischfröhliche Eroberungsgelüste auszusprechen, etwa darauf hinweisend, daß unverteidigte Südamerika als leichte Beute einzuheimsen. Gutnachbarliche Politik hat sich als stimmenfangendes Schlagwort herausgestellt. Kann irgend jemand, der die deutsche Geschichte kennt, sich vorstellen, daß er auch nur ähnliche Tatsachen bei dem deutschen Volke ausfindig machen könnte?

Verbrechertum im intellektuellem Schafsfell

Wenn Staat und Kirche auch in den Demokratien getrennt sind, so besteht dennoch Einigkeit in der Anerkennung christlicher Ethik. Die Tugenden des Wohlwollens, der Ehre, der Redlichkeit und des Friedens werden allgemein anerkannt. Nur in wenigen Ländern konnte der Militarismus als Staatsreligion sich breit machen, wie es sich in Deutschland verhält, und in diesen wenigen Ländern werden sich sofort verheerende Folgen für die Regierung einstellen. In Deutschland gibt es verschiedene christliche Märtyrer, aber das Volk bringt seinen Unwillen darüber nicht zum Ausdruck. Offensichtlich gehört die Vernichtung der Religion als wesentlicher Bestandteil zum Programm der Welt-eroberung, und obwohl sie eine der tiefsten Gemütsbewegungen ist, so haben dennoch große Massen von Deutschland sie freiwillig aufgegeben. Recht und Unrecht können wir nur anhand anerkannter Maßstäbe messen. Aber das Abwägen ist bedeutungslos, wo die Maßstäbe umgekehrt sind, aber wir prägen einen doppelten Moralbegriff. In der nazistischen und faschistischen Welt, wo Lügen so gut wie eine angewandte Waffe gelten; wo Verrat und Vertragsbruch bewundertswerte Einfälle für nationale Aufstiegsmöglichkeiten sind; wo Unmoral aus dem Grunde verlangt wird, um einen volkreichen Soldatenstaat zu bilden; wo Mitleid und Güte als verachtenswerte Schwäche angesehen werden; wo Wissenschaft veräußert wird, wenn sie die Wahrheit sucht, aber anerkannt wird, wenn sie den Lehrsätzen der Parteihäupter dient; wo Gelehrsamkeit eine gefährliche Sache bei den Männern ist, die ihren Gesetzgebern blindlings in Dummheit gehorchen sollen; wo der Tod auf dem Schlachtfeld die höchste Vollendung und Erwartung der Menschheit bedeutet; was für einen Sinn in einer Welt gekrümmter Zerrspiegel kann es haben, wo schon ein Stäubchen den klaren Blick trüben muß?

Die Deutschen haben eine Philosophie entwickelt, die den Krieg zur Religion und Massenmord zum Kult erhebt. Sie sehen es als ihre geschichtliche Sendung an, alle anderen Völker in die Sklaverei zu zwingen.

Sie anerkennen nicht die Lehren der Heiligkeit des menschlichen Lebens und der Freiheit und setzen an deren Stelle als Ideal den Krieg. Ein einziges Wunder scheint es, daß der Germanismus mit seiner Verschwörung gegen den Weltfrieden nicht bloß Verbrechertum oder Nihilismus ist. Hier handelt es sich um eine intellektuelle Bewegung, anders kann man es nicht nennen. Sie wird

durch eine Philosophie gestützt. Sorgfältig ersonnen, gehegt und jedem Bürger eingeprägt. Diese Philosophie wurde von einigen äußerst brillanten Geistern entwickelt und in äußerst scharfsinnig geschriebenen Abhandlungen veröffentlicht. Der große Irrtum - ist wie er sogar noch heute unter den Demokraten herumgeistert - ist, daß der Nazismus Ausdruck des Abschaums des deutschen Volkes sei. Unglücklicherweise stimmt das nicht. Es handelt sich hier um die derzeitige Durchführung eines von deutschen Intellektuellen vorgeschriebenen Programms. Das kann nicht abgeleugnet werden, denn die Deutschen haben es selbst zugegeben. Als eine Sache von Beständigkeit wird darüber in einer Unzahl von Abhandlungen, Büchern und Artikeln gesprochen. Jeder Deutsche kennt das Programm, dessen Gedanken schon vorhanden waren, lange bevor Hitler geboren war.

Den Antisemitismus könnte es auch in anderen Ländern geben, und so war es auch. Er war der Ausdruck von Unwissenheit und finstern Vorurteil. Rußlands ungebildeter Muschik war das typische Beispiel. Aber nur in Deutschland war es möglich, einen Antisemitismus regelrecht zu pflegen. **Und nur in Deutschland konnte ein so großer Künstler wie Wagner sein Talent in Blutgier versenken und eine gemütsbetonte Anheizung zu deutschem Massenmord liefern.** Die Bedeutung liegt nicht in einer etwas sonderbaren Theorie, als vielmehr in der Verbindung kultureller und intellektueller Denkungsart in Maßstäben des Pöbels. Ungesetzliche Parteijustiz wird so zur Grundlage nationaler Politik aufgewertet. Und solches wird dann als Weltendungsauftrag angeboten. Der kleinste gemeinsame Nenner, die Brutalität des Mobs wird zum nationalen Ideal hochstilisiert. Das Gangstertum wird uniformiert und wird patriotisch. Der Rassismus wird Schulfach und mausert sich zur Weltanschauung. Zügellosigkeit wird mit Philosophie umhüllt, wird zum Schicksal. Das ganze Gebräu dient nur noch der Kriegstreiberei. Der Zweck heiligt die Mittel. Natürlich konnte die westliche Welt einfach nicht begreifen, daß ein derartig entsittlichender Einfluß von einem doch offensichtlich klugen Volk als heilsam aufgefaßt wurde. Das ist der Grund, daß die Demokraten die wahre Natur und Gedankenwelt des Nazismus mißverstanden. Sie sahen in ihm nur ein vorübergehendes Übel, die momentane Erscheinungsform eines Volkes, das unter der Fuchtel einer Gangsterbande stand.

Man hat noch immer die brennende Erinnerung an eine Filmszene, die Chamberlain zeigt, wie er aus dem Flugzeug steigt, mit dem er geradenwegs von Berchtesgaden kommt und ein rechteckiges Papier schwenkt, auf dem Hitlers eigenes Versprechen steht, keine weiteren Angriffskriege zu führen. Das leichtgläubige Volk streute Blumen auf seinen Weg, und Daladier ging's ebenso. Aber in Hitlers Buch und auch in Dutzenden deutscher Artikel wird ausdrücklich betont, daß Zusagen von Deutschen gebrochen werden können, wenn solches dem nationalen Interesse dienlich ist. Täuschung und Verrat werden zur nationalen Politik.

Genau betrachtet ist der Nazismus nichts anderes als der neue Name für Pangermanismus, geplant von den adligen Junkern. Philosophie und Antrieb sind die gleichen, denen das gesamte Volk auch noch begeistert zustimmt. In der Kaiserzeit ging es dem deutschen Volk gut. Das wurde weidlich ausgenutzt, um das Kriegsprogramm durchzuführen. »Deutschland«, sagte der Kaiser, »verehrt den Mut des Römischen Reiches und muß wie dieses ihn in sich aufnehmen und erweitern«. Zu Hitlers Zeiten war Deutschland arm. Das Programm war dennoch das gleiche. Reich oder arm, Adel oder Emporkömmling, klug oder dumm, alle diese Leute glauben daran, daß sie eine Eroberungssendung zu erfüllen haben.

Führer gibt es überall. Alle, die diesen niedrigsten Instinkt des deutschen Volkes ansprechen, können sofort sicher sein, eine zutiefst ergebene Gefolgschaft zu gewinnen. Die westliche Welt ist sich sehr wohl der Unfähigkeit bewußt, die Psychologie der Japaner zu ergründen.

Auch für unser Nichtverstehen gibt es eine Schutzbehauptung schon aus Selbstachtung. Auch die Deutschen besitzen eine unerklärliche Nationalpsychologie und ein unbegründetes Heidentum. Aber sie täuschen uns, weil sie in jeder anderen Hinsicht zum Westen gehören und weil wir sie mit unserem eigenen Maßstab messen. Aus dem Grunde sind wir nicht wachsam genug gewesen, um die Gefahr zu erkennen, die sie in Wirklichkeit darstellen. Und in der Tat scheiden sich bis auf den heutigen Tag die Geister in der Beurteilung tatsächlicher Absichten. Es fällt schwer zu glauben, daß Unrecht mit Vorbedacht als Recht gepredigt wird; daß unsere Tugenden als Dummheit und Schwäche von ihnen verachtet werden; daß ihre Verbrechen hartnäckig als nationale Politik ausgegeben werden und daß man darin einen Teil ihrer göttlichen Sendung erkennen soll. Ja, es gibt sie wirklich, die deutsche Verschwörung gegen den Weltfrieden und gegen die freie Menschheit in sämtlichen Ländern. Es ist eine Verschwörung, die trotz Niederlagen nie gestorben ist. Das ist dem Volk in die Seele gebrannt und hält es selbst in dunklen Zeiten aufrecht bis auf »Den Tag«. Unterbrechungen durch ihnen aufgezwungenen Frieden bedeuten für sie nicht mehr als nur günstige Gelegenheiten zur Vorbereitung eines neuen, noch schrecklicheren Krieges, der so gewaltig und brutal ist, bis er schließlich zum Gelingen führt, und die Welt von den Deutschen als Herren regiert wird, die so ihre Schicksalsaufgabe erfüllt zu haben glauben. Daß dieses nicht nur eine Ansichtssache ist, dafür stehen überzeugende Beweise zur Verfügung, und zwar anhand von Tatsachen. Man findet sie leicht in den Schriftwerken von Deutschen, die zu philosophischen Geisteshelden des deutschen Volkes geworden sind.

Philosophie aus Rasse und Mord

Hegel, ein Verehrer des bekannten deutschen Philosophen Fichte, gehört zu den ersten, die der deutschen Verirrung eine intellektuelle Grundlage verschaff-

ten. Er war zunächst ein langweiliger Professor in Heidelberg, aber nationale Beliebtheit gewann er, als er in seinem Buch »Geschichte der Philosophie« die Theorie aufstellte, daß die Menschlichkeit schließlich in der deutschen, germanischen Rasse zum Menschentum geworden wäre. Diese Weltanschauung wurde mehreren Generationen junger Deutscher vermittelt. 1894 wurde die Großdeutsche Partei gegründet mit dem besonders herausgestellten Programmpunkt der Welteroberung. Ihr Wahlspruch: des Großen Kurfürsten Ausspruch: »Gedenke, daß Du ein Deutscher bist!«. Die unvermeidbare Folge war, daß jeder Deutsche es als seine Pflicht ansehen mußte, Mitglied der Bewegung zu werden, um so dazu beizutragen, die übrige Menschheit zu versklaven.

Dann kam ein anderer deutscher Professor, Heinrich von Treitschke, der seitdem mit besonderer Vorliebe als ihr Parteiprogrammatiker herausgestellt wurde. Den Germanismus legte er als christenfeindlich aus. Hartnäckig lehrte er die Doktrin: »Macht schafft Recht«. Er bezauberte das deutsche Volk mit seiner Theorie vom deutschen Superstaat, der dereinst das All beherrschen würde. Er vertrat den Grundsatz, daß es keine Individualrechte gebe, und jeder Mensch nur für den Staat zu leben habe. Dessen Wille sei die einzige gesetzmäßige Kraft, und Krieg das beste Mittel, um ihn, den Staat, zu verteidigen. Er leugnete die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens und erklärte dazu, daß Krieg eine erhabene Sache sei, denn es adelte den Menschen »ohne Zorn zu morden«.

Noch zu seinen Lebzeiten wurde Treitschke ein regelrechter Volksheld. Bezeichnend ist, daß er selbst kluge Menschen in seinen Bann zwang. Seine Vorlesungen fanden ein Echo an den Universitäten bei den begeisterten Studenten. Erziehung und Kultur bestehen aus solchem Unterricht.

Hitler wurde sogar von deutschen Intellektuellen unterstützt, die Bände füllten, in denen sie die Theorie des Ariertums und seine rassische Überlegenheit bestätigten. In Abwägung der Verantwortlichkeit des deutschen Volkes ist besonders zu verurteilen, daß der gleiche Traum an die Welteroberung nicht nur von der breiten Masse, sondern vielmehr auch von Gebildeten geträumt wurde. Treitschke gab sich aber nicht nur mit Verallgemeinerungen ab. Er führte auch besondere Anweisungen an: Deutschland müsse es sich zur Pflicht machen, aus Selbsterhaltungstrieb Verräter im feindlichen Ausland in Dienst zu stellen. Er erklärt, »daß jeder deutsche Untertan ein heimlicher und bei günstiger Gelegenheit auch ein aktiver Spion sein muß.« Und was Verträge anbetrifft: »Sie können und müssen aufgekündigt werden, wenn die Zusagen, die sie beinhalten, für das eigene Land keinen Nutzen mehr erbringen.« Er stellt das Vorhandensein von internationalen Gesetzen für Recht und Ordnung in Abrede und ebenso die Gültigkeit von Übereinkommen zwischen den Nationen. Er schlußfolgert, daß andere Nationen »eine fremde Welt sind, die nicht reformiert, sondern nur überwunden werden kann«.

Daß das alles kein leeres Geschwätz war, wird durch die Tatsache bewiesen, daß die Großdeutsche Liga dieses Programm offiziell zu ihrer Grundlage machte. Um 1900 hatte die Liga fünfzig ausländische Tochtervereine, die alle zur Vorbereitung von Massensabotage verpflichtet waren – für den Fall eines Falles. So wurden im Ausland Organisationen aufgebaut, die die dunklen Pläne eines Professors Treitschke, die als Staatspolitik anerkannt waren, ausführen könnten. Was später als »Fünfte Kolonne« bekannt wurde, lebte schon lange vor dem Ersten Weltkrieg.

Die geistige Vorbereitung auf den deutschen Expansionsdrang war Voraussetzung für die Triebkräfte. 1887 schrieb Nietzsche in seinem Werk »Genealogie der Moral: »Wenn eine Gesellschaft letztendlich auf Krieg und Eroberung verzichtet, ist sie entartet, sie ist reif für die Demokratie und für Gesetze von Krämerseelen ...« Die Angriffslust der Deutschen unterscheidet sich von der anderer Völker nicht nur in ihrer philosophischen Begründung, sondern vielmehr in der Konstruktion einer Theorie der Herrenrasse. Graf Arthur von Gobineau war der erste Schriftsteller unserer Zeit, der seinen Lesern die Überlegenheit der Arier vorlegte. In seinen Büchern »Die Ungleichheit der menschlichen Rassen« und »Die moralische und geistige Unterschiedlichkeit der Rassen«, niedergelegt im XIX. Jahrhundert, lieferte er einem streberischen deutschen Publikum den scheinwissenschaftlichen Plunder, den es nur so verschlang. Er stellt die Behauptung auf, daß die Stärke eines Volkes von der Menge arischen Blutes abhängt, die es bewahrt. Sein biologisches Wissen war ähnlich schlecht, wie sein historisches, aber die Deutschen schauten über alle Irrtümer hinweg. Er übernimmt von der Bibel die Einteilung der Menschheit in drei Völker: die Nachfahren von Ham, Sem und Japhet. Ersterer, so behauptet er, ging in den afrikanischen Negern auf; der zweite starb infolge Rassenvermischung aus; der dritte dagegen entwickelte drei Zweiglinien. Ein Zweig siedelte sich im Iran an und wurde zum »iranischen Arier«, der zweite schaffte den Grundstock für die Griechen und Römer, und der dritte und edelste bildete die »germanischen Arier«. Dabei übersah er die gesamte gelbe Rasse! Nach Gobineau traten die Arier mit der Eroberung Babylons in die Geschichte ein. Es waren die Meder. Sie besiegten die Hamiten und Semiten und bewiesen sogleich, daß das Wort »arisch« gleichbedeutend wäre mit »ehrenhaft«, und daß ein Arier intelligenter und begabter wäre.

Diese einfältigen Ansichten eines Gobineau wären nicht der Erwähnung wert, da sie aber den Grundstock zur Rassenlehre der Deutschen bilden, kann man nicht darüber hinwegsehen. So brauchte Hitler diese alten Behauptungen nur auszugraben und in sein Buch aufzunehmen. Er trug nicht einmal scharfsinnige Gedanken zur Ausdeutung oder Entwicklung bei. Das hatten schon seine Vorgänger besorgt. Houston Stewart Chamberlain, Richard Wagners Schwiegersohn, übersetzte Gobineaus Theorien in ein halbpolitische Programm. In seinem Buch »Die Grundlagen des XIX. Jahrhunderts« führte er denn auch die

ungeheueren Weitläufigkeiten der menschlichen Geschichte auf die Beobachtung von rassistischen Eigenheiten zurück. Es gab nur »germanische« und »antigermanische« Völker. Er »bewies«, daß das Deutsche oder »Germanische« der beherrschende Einfluß auf die Kulturentwicklung sei. Die körperlichen Charakteristika der Germanen werden beschrieben. Sie wären groß, hellhäutig und irgendwie etwas »rötlich« (das genaue Gegenteil der Naziführer, die sich dieser Ideologie bedienten und sie als ihre eigene Ansicht übernahmen).

Die Nazis entdeckten, daß diese Rassentheorie fest im deutschen Bewußtsein verankert war, was als äußerst sichere Grundlage für ihre volksverhetzenden Aufrufe genutzt wurde. Das wurde weidlich zur Aufwiegelung des Mobs angewandt, und die »philosophische Rechtfertigung« wurde gleich mitgeliefert. Der »Rasseschulungsleiter« des Naziregimes Alfred Rosenberg berief sich auf die Quellen der Rasselehren. »Es ist schon seit langem eine Binsenwahrheit«, so schrieb er, »daß alle westlichen Staaten und ihre schöpferischen Werke von Germanen geschaffen worden sind. Houston Stewart Chamberlain war der erste, der hieraus die nötigen Schlußfolgerungen zog: 'wenn das germanische Blut aus Europa verschwindet, ... dann wird die Kultur gleichzeitig mitgerissen ... Wir sind uns heute vollkommen klar darüber, daß wir vor einer endgültigen Entscheidung von ungeheurer Tragweite stehen. Entweder bekennen wir uns zur edlen Tat durch Wiederbelebung und Reinigung unseres Blutes, was gleichbedeutend ist mit Kampfbereitschaft – oder die allerletzten Kulturwerte und die Staatsordnung werden in den schmutzigen Menschenmassen der Weltstädte untergehen ...«

Inzwischen konnten wir ja feststellen, daß das Geschwätz von Treitschke und Nietzsche – von den andern Völkern als harmlose Theorien betrachtet – in die beiden größten und blutigsten Kriege der Geschichte umgesetzt wurde. Die Rassentheorie trug ihren guten Teil zum Glauben an die Sendungsaufgabe zur Welteroberung bei. Gelehrte Männer anderer Nationen haben den unwissenschaftlichen Quatsch unter die Lupe genommen.

Die schöne Lehre wurde zunächst nur innerhalb Deutschlands zur Geltung gebracht, und erst durch den brutalen Krieg wurde dann versucht, sie in der ganzen Welt einzuführen. Von Seiten der Nazis kam die erste Erklärung zur Rassenfrage im Februar 1920, dreizehn Jahre bevor Hitler Kanzler wurde. Die Nationalsozialistische Partei forderte, daß nur diejenigen Bürger der Nation sein könnten, die deutschen Blutes wären. Alle anderen sollten »Gäste« bis zu ihrer Auswanderung sein. Am 7. April 1933 erließ der Nazi-Reichstag ein Gesetz, das besagte, daß »nichtarische Beamte in den Ruhestand versetzt werden sollten.« Kurze Zeit später sollten diese Vorschriften auf anderweitige Berufsgruppen und Universitäten ausgedehnt werden. Im Mai 1935 schrieb das Militäraushebungsgesetz vor, daß nur »Arier« zum Militär eingezogen werden dürften. Es wurde bestimmt, daß derjenige, der von Nichtariern stammte,

als solcher anzusehen sei, was besonders die Juden betraf. Die Abstammung bezog sich auf Eltern und Großeltern. Die Aufspürung jüdischen Blutes wurde bis auf den 1. Januar 1800 zurückverfolgt und ein Fachmann für Rassefragen wurde ernannt. Er hatte die Aufgabe zweifelhafte Stammbäume zu durchforschen und alle Herkunftsfragen zu beantworten. Am 15. September wurden auf dem Parteitag in Nürnberg die Gesetze verlesen, die die Bürgerrechte auf Deutsche und Nachkommen artverwandten Blutes beschränkte. Außerdem mußte der Nationalsozialismus bejaht und staatstreue geübt werden.

Diese Gesetze haben freilich nicht den geringsten Anschein von Seriösität. Denn wenn auch die Deutschen die Rassentheorie der Gobineau und Houston Stewart Chamberlain annahmen, so nahmen sie bestimmte Schlußfolgerungen eben dieser Schriftsteller ganz bewußt nicht zur Kenntnis, wenn sie nicht zum Schmieden ihrer finsternen Plane paßten. Z. B. Gobineau: obwohl er die Überlegenheit der Arier über den grünen Klee lobte, so zog er doch den Schluß, daß bei Vermischung mit einer »minderwertigen Rasse« die Nachkommen nicht mehr als reine Arier angesehen werden könnten. Schwarzseherisch erklärte er, daß daher der arische Schicksalsauftrag gescheitert und auch nicht wieder gutzumachen wäre. Aber Rosenberg, der, wie wir bereits gesehen haben, ein begeisterter Schüler Gobineaus war, schreibt nichtsdestoweniger in seinem Mythos: »Heute meldet sich ein neuer Glaube zu Wort, der Mythos des Blutes; der Glaube, daß durch das Blut das göttliche Wesen des Menschen gerettet werden kann; der Glaube, als Heiligtum bewahrt in der klarsten Erkenntnis, daß das nordische Blut das Geheimnisvolle darstellt - das wir übernommen haben - und das alte Sakrament ersetzt.« Und Dr. Wilhelm Kusserow, ein bekannter deutscher Schriftsteller, verfaßte das »Nordische Glaubensbekenntnis«, in dem er festhält: »Wir glauben an die Unsterblichkeit der nordischen Menschheit, an das Erbe seiner Art und an die unverwüstliche nordische Seele als die Kraftquelle des Göttlichen auf Erden und im Universum«. Und ist es auch noch so verrückt, hier steht's ganz deutlich: »Die nordische Menschheit hat einen göttlichen Auftrag auf Erden, sie wird solange leben, wie die Welt besteht«.

Gobineau zollte, wenn auch widerwillig, den tatsächlichen Erfolgen der Juden seine Anerkennung und gab zu, daß auch das »Element« der Neger zur Entwicklung der Kunst seinen Beitrag geleistet habe. Obwohl er die Juden nicht leiden konnte, schrieb er dennoch: »Der Jude ist kein Feind germanischer Zivilisation und Kultur«. Die geistige Unehrenhaftigkeit der Nazis geht so weit, daß sie diese Grundsätze der sonst so vergötterten Propheten verschweigt. Alles, was nicht dem Anstacheln des kriegerischen Geistes dienlich ist, muß weggelassen werden. Die Neigung, Texte zu entstellen, kann man nicht nur Dummköpfen anlasten. Noch einmal entdecken wir intellektuelle Zirkel, die Professoren der deutschen Universitäten, die sich zu solchen Methoden hergeben. Die Theorien Chamberlains verursachten z. B. eine ganze Serie von

erläuternden Büchern und eine ganze Reihe dickleibigen Wälzern gelehrter Männer. Aber auch sie entschlossen sich, Chamberlains weitschweifige Erläuterung über die »Germanen« zu übersehen, laut denen die Engländer, Kelten und die Skandinavier dazugehörig sind. Dabei sieht er sogar in den Franzosen Germanen, weil sie ehemals aus Nordeuropa gekommen wären, und nennt die Russen »zumindest halbgermanisch«. Mit einem so breit gespannten Bogen verwässert Chamberlain seine eigenen unwissenschaftlichen Schlußfolgerungen bis zur Bedeutungslosigkeit. Es ist recht bezeichnend, daß die Nazis in ihren eigenen »Nürnberger Gesetzen« das Wort »Arisch« weglassen und durch das Wort »Deutsch« ersetzen. In den Nürnberger Gesetzen wird auch das Wort »Jude« gebraucht anstatt »Nichtarier«. Dem »Juden« wird verboten, eine »Deutsche« zu heiraten. »Jüdische« Haushalte durften sich kein »deutsches« Hausmädchen halten. Die Chamberlainschen Lehrmeinungen beinhalten Abschnitte, die ihn schleunigst in ein KZ gebracht hätten, würde er noch gelebt und die Füße auf den Boden gesetzt haben, dessen »Rasse« er seinerzeit eingesegnet hatte. Denn er behauptet, die Magna Charta von 1215 wäre die Auswirkung germanischen Denkens. Er schrieb: »Ganz gleich, wer sich hiergegen (die Freiheit der Magna Charta) stemmt, ist ein Verbrecher, selbst wenn er eine Krone trägt.« Aber Gobineau und Chamberlain blieben die Apostel der deutschen Rassentheorie, sogar bei ihren fanatischen Bemühungen nachzuweisen, daß Jesus kein Jude war.

Somit stellen wir erneut fest, daß »Mein Kampf« kein Originalwerk ist. Es entlarvt sich als eine kindische Blütenlese, die die Deutschen schon einsogen und anerkannten, bevor Hitler geboren war. Die Rassentheorie in »Mein Kampf« ist also nur schmückende Überarbeitung der Herren Gobineau und Chamberlain. Da wird behauptet: »Die menschliche Kultur und Zivilisation dieser Erde sind untrennbar mit dem Leben der Arier verbunden. Mit ihrem Aussterben oder Schwachwerden werden die finsternen Nebel eines kulturlosen Zeitalters heraufsteigen wie einst.« »Der arische Mensch ist der Begründer einer höheren Menschheit, und folglich ist er ... der Prometheus der Menschheit ... Es ist Pflicht des nationalen Staates darauf zu achten, daß die Weltgeschichte der einst so geschrieben wird, daß dabei die Rassenfrage die wichtigste und breiteste Stellung bezieht.«

Die Geschichte so schreiben heißt, mit Chamberlains politischer These einverstanden sein, die überraschenderweise aus einem irren »wissenschaftlichen« Werke stammt, nämlich aus dem Buch: »Die heiligste Pflicht der Germanen ... um der germanischen Sache zu dienen ... und nicht nur zu versuchen, unser Reich immer weiter über die Erdoberfläche zu vergrößern und die Naturgewalten zu beherrschen, sondern vor allem die innere Welt für uns selbst bedingungslos zu unterwerfen, indem wir alle diejenigen niederzwingen und ausscheiden, die Fremdlinge sind.«

Das Thema Welteroberung und rassische Überlegenheit durchzieht den Zusammenhang zwischen deutschem Haß und deutscher Verschwörung gegen den Frieden. Das ist das ständige und sich wiederholende Motiv. Es ertönt immer lauter und aufreizender, bis es den höchsten Grad erreicht hat. Dann wird Blut in ganz Europa und den Kontinenten fließen. Millionen deutscher Soldaten sind erneut auf dem Marsch, um zu töten, zu verwüsten, und unaussprechliche Greueltaten zu begehen, damit »Wahrheit« werde, »Deutschland über alles!« Die philosophischen Bläser stoßen immer lauter ins Horn und helfen nach. Es sind viele. Moeller van den Bruck schreibt in »Das dritte Reich«: »Wir denken nicht an das heutige Europa, denn dieses ist zu sehr verkommen, als daß es auch nur eines Gedankens wert wäre. Wir denken an das Europa von vorgestern und an Werte, die aus ihm für das Morgen gerettet werden mögen. Wir denken an das ewige Deutschland, an das Deutschland der verflissenen zweitausend Jahre, an das uns stets gegenwärtige Deutschland, das in uns wohnt und dessen Leben gesichert werden muß, was nur auf der politischen Ebene erreicht werden kann. Affe und Tiger im Menschen kommen bedrohend zum Vorschein, Afrikas Schatten geht quer durch Europa. Uns ist die Aufgabe gestellt, Wächter zu sein an der Türschwelle zu unseren Idealen.« Und Oswald Spengler schreibt in »Mensch und Technik«, daß der Mensch ein fleischfressendes Tier sei: »Daß solchen Tieren wie uns ein ewiger Friede die unerträgliche Langeweile des Römischen Imperiums bedeuten würde« und daß Pazifismus ein dummer Traum sei. Treitschke erklärte in den »Historischen und politischen Aufsätzen«, daß, da die Welt Deutschland nie und nimmer verstehen wird, Deutschland die Welt erobern muß, um sie derart umzuwandeln, daß sie sich willig am deutschen Denken ausrichten kann. Müller, Novalis, Fichte, Johann Josef Görres, alle geben sie den gleichen Ton an. Begierig horcht das deutsche Volk auf diese kriegerische Musik. Sie wühlt sein Gemüt auf. Durch sie wird es zur Raserei gebracht und gleichsam hypnotisiert um sich mit ihren brutalen Stiefeln in Marsch zu setzen. Dieser Leitgedanke zieht sich ständig wiederholend durch die Jahrhunderte der deutschen Geschichte. Mit all dem sind die Deutschen vertraut, und der derzeitige Führer ist nicht die aufstachelnde Ursache ihres Handelns. Es ist die Urwaldtrommel, die sie ruft und sie veranlaßt, ihr Leben unterzuordnen - zuletzt auf dem Schlachtfeld.

Diese Tatsachen wollte man allgemein in der Vergangenheit nicht wahrhaben, weil es einfach nicht glaubhaft war, daß ein anscheinend zivilisiertes Volk sich in einem Dauerzustand der Kriegsverherrlichung befinden könnte.

Der sehr ehrenwerte Charles Francis Adams stellt die gleiche schier unglaubliche Tatsache heraus. Er schrieb: »Da ich meiner eigenen Haut nicht traute - weil meine Denkungsart eine andere - habe ich mich in letzter Zeit fast ausschließlich auf deutsche Quellen bei meinem Studium begrenzt. Ich habe mir Nietzsche und Treitschke vorgenommen, ebenso deutsche Denkschriften,

Auszüge aus deutschen Zeitungen, die hier bei uns ausliegen, und die amtlichen Äußerungen des Kanzlers von Bethmann-Hollweg. Das Ergebnis war mehr als verheerend. Es hat mir die Fähigkeit zu unparteiischer Betrachtung genommen. Ich kann nur sagen, wenn das, was ich in diesen Quellen entdeckte, deutschem Denken entspricht, dann möchte ich mir lieber das Denken abgewöhnen. Es ist die absolute Verneinung aller solcher Werte, die in der Vergangenheit darauf gerichtet waren, die Menschheit emporzuheben. An Stelle dieses Strebens setzt man dann ein System der vollkommenen Unehre, unterstrichen durch brutale Dummheit. Es gibt darüber wirklich nur wenig Gescheitertes zu sagen, was mir zudem im höchsten Maße widerlich ist.«

Die Heiden eignen sich die Musik an

Die Kriegslüsternheit wird nicht nur durch die Eroberungsphilosophie geformt, sondern vielmehr von einer Rassenlehre, die eine mystisch-religiöse Leidenschaft anspricht und die politische Bewegung in einen fanatischen Heidentum umformt. Richard Wagner war nicht der Vater dieses Gedankens. Im deutschen Volkslied lebt diese Zutat seit Jahrhunderten. Er setzte nur die hübsche und volkstümliche Form in brillante Musik und Handlung um. Für die übrige Welt bedeuteten Wagners Opern reine Fantasieprodukte. Die Deutschen aber nahmen sie ernst, wenn auch unbewußt.

Hitler fühlte sich Wagner gegenüber verpflichtet. In »Mein Kampf« schreibt er: »Mit zwölf Jahren sah ich zum ersten Mal in meinem Leben eine Oper, Wagners Lohengrin. Sie schlug mich sofort in den Bann. Meine jugendliche Begeisterung kannte keine Grenzen für den Bayreuther Meister. Immer wieder wurde ich von seinen Werken angezogen ...«

Die Oper ist eine bürgerliche Tradition, fast jede deutsche Stadt hat ihr Opernhaus. Was zog die Deutschen dabei so an? Nur die Kunst des Wagnerschen Genies? Oder die angeborene philosophische Staatsauffassung?

Der »Ring des Nibelungen« ist ein vierteiliges Bühnenfestspiel, zusammengesetzt aus der »Ring-Trilogie« und einem Vorspiel. An diesem Werk arbeitete Wagner länger als ein Vierteljahrhundert. Es umfaßt alle mystischen und heidnischen Elemente des germanischen Altertums, die vom deutschen Volk gierig als das von ihm zu erfüllende Schicksal aufgenommen wurde. Wotan ist der Typ des Führers. Als Oberster der alten germanischen Götter schafft er sein eigenes Recht und ist allmächtig. Beständig ist er bestrebt, seine Macht auszuweiten. Wotan mißachtet vorsätzlich abgeschlossene Verträge. Er wird anschaulich beschrieben als einer, der seinen Vertrag mit den Riesen Fasolt und Fafnir bricht. Er ist abhängig von seinem klugen Kanzler Loki, der ihm alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Goebbels hält sich wahrscheinlich selbst für den »Loki« Hitlers. Wenn Wotan Geld braucht, beschafft er es sich mit Gewalt. Er setzt den Herrscher der Nibelungen gefangen und dieser muß sich freikaufen. Bei den Nazis übernahmen seine Rolle die Juden.

Als Wotan den »Goldnen Ring der Allmacht« zurückgewinnen muß, ruft er den Tapfersten der Tapferen herbei, seinen Enkel Siegfried. Siegfried tötet den Drachen, wird aber später von Hagen ermordet, einem wollüstigen Adelsmann, dann folgt die Götterdämmerung. Wagner faßt Siegfried als Enkel eines Gottes auf, obwohl er nur ein Mensch ist. Der deutsche Neigung, Götter und Menschen miteinander zu verwechseln ist offenbar charakteristisch. Rauschning berichtet, daß Hitler zu ihm gesagt habe: »Ein Mann muß anerkannt werden - oder durch einen besseren ersetzt werden«. Tatsächlich stimmt Nietzsche auf seine Art mit dieser Einstellung überein. Er ging so weit, den Übermenschen als biologische Variation anzuerkennen. Der Mensch muß Gott werden, so einfach ist das. Der Mensch strebe zum Gleichwerden mit Gott. Wenn das ein Mensch mit ethischer Lebensauffassung ausspricht, dann könnte man das für eine edle, symbolhafte Redensart halten. Ausgesprochen von einem Deutschen mit »Sendungsbewußtsein«, allerdings beinhaltet es die ganzen unheilvollen Mystifikation, die dieses Volk zum Morden treiben. Dein bester Freund oder ein bekannter Räuber mag darauf bestehen, daß »Du eine weite Reise tust«. Hinter diesen Worten verbirgt sich eine angenehme Fahrt oder aber ein unmittelbarer Tod. Psychologisch

Ein anderes Wagner-Motiv ist der Angriff aus dem Hinterhalt, der letztlich den Helden zu Fall bringt. Dem entspricht die Legende, Deutschland sei »im Felde unbesiegt«.

Dennoch müssen einige Erklärungen für seine wiederholten Niederlagen herhalten; und Wagner hat eine mustergültige Erläuterung dafür konstruiert. Warum ist es aus dem Hinterhalt niedergestoßen worden? Natürlich durch den stets gegenwärtigen Hagen, mit dem in der Regel der Jude gemeint ist - ein symbol unreifer, sinnlicher Triebe -, dem die »Unreinheit des Blutes« entspricht. Nicht nur Hitler sondern auch die Generäle und die Masse des deutschen Volkes beharren darauf, daß sie den Ersten Weltkrieg auf den Schlachtfeldern gewonnen hätten, würde man ihnen nicht in der Heimat den Dolch in den Rücken gestoßen. Dadurch, daß die Deutschen dies Alibi in dem Glauben an die Überlegenheit ihrer Rasse (ihres Volkstums) in sich aufnahmen, zusammen mit ihrer demütigenden Niederlage, haben sie - dessenungeachtet - standgehalten. Dies sind keine bloßen psychologischen Erwägungen. Sie können den Stoff dafür, wie ein dritter oder vierter Weltkrieg durch die Deutschen verursacht werden könnte, abgeben, wenn wir sie tatsächlich nicht verstehen und nicht endlich angemessene Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen.

Wagners Romantik ist vom deutschen Volk in vollen Zügen genossen worden. Hitler, der das einfache Volk geringschätzte, war dennoch empfindsam gegenüber ihren Gefühlen. So war die Wagner-Verehrung in seinem zusammengefügten Programm enthalten. Er entnahm Wagners Werken den »Heil«-Gruß, den nationalistischen Schlachtruf »Deutschland erwache!« und nannte die west-

liche Befestigungslinie die »Siegfried-Linie«. In seinem Buche »Mein Kampf« schreibt er über die Nazi-Partei, daß sie aus ihrer Glut heraus entschlossen war, das Schwert zu erheben, um die Freiheit des »deutschen Siegfried« wiederzugewinnen.

Die deutsche Kriegslust gründet sich im folgenden nicht nur auf die scheinbare Tiefgründigkeit ihrer Kriegphilosophie und rassistischen (volklichen) Überlegenheit, sondern auch auf die Wiedererweckung der heidnischen Mythen. Es waltet dort zuerst ein gemeiner kämpferischer Instinkt, quer durch die philosophischen, wissenschaftlichen und mystischen Stadien hindurch in einem in hoher Blüte stehenden glaubensgemäßen, politischen Programm einer Welt-eroberung gedieh.

Nietzsche schrieb das neue deutsche - gleichsam biblische - Glaubensbekenntnis: »Ihr habt gehört, was in alten Zeiten gesagt worden ist: Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden die Erde erringen, ich aber sage Euch: Selig sind die Mutigen, denn sie werden die Erde zu ihrem Thron machen! Und ihr habt den Menschensohn sagen hören: Selig sind die Armen im Geiste, aber ich sage Euch: selig sind die Großen in Inbrunst und die Freien im Geiste, denn sie werden in Walhalla eingehen. Und ihr habt die Menschen sagen gehört: Selig sind die Friedfertigen; doch ich sage Euch: Selig sind die Kriegsbesessenen, denn sie werden gerufen, doch nicht die Jahwe-Kinder, sondern die Kinder von Odin, welcher ist größer als Jahwe!«

Ein deutscher Nostradamus spricht

Einer ihrer eigenen aufrichtigen, weisen Männer, Heinrich Heine, sah den Sturm kommen. Er ging Wagner voran. Seine naturphilosophischen Betrachtungen, anders als Wagners Darstellung, ist ehrlich bemerkenswert.

Seine Voraussagen der kommenden Kriege, die von einem wahnsinnigen deutschen Volk (noch) zu führen seien, sind prophetisch. Wir können ihn wohl ansehen als den Nostradamus des neunzehnten Jahrhunderts. Aber er ist nicht halb so geheimnisumwittert und dunkel wie Nostradamus. Hören wir ihm zu! Im Jahre 1834 schrieb Heine in seiner »Geschichte und Philosophie« in Deutschland: »Der Naturphilosoph wird schrecklich sein, weil er sich zeigen will in Verbindung mit den Urmächten der Natur, dazu fähig, die teuflischen Mächte der alten deutschen Lehre, daß Gott und die Welt eins sei, heraufzubeschwören - die das Erwachen jener Schlachtenverrücktheit bewirken werden, die wir unter den alten germanischen Stämmen finden. Sie kämpften weder um zu töten noch um zu erobern, sondern aus Kampfeslust allein. Es ist das überaus große Verdienst des Christentums, daß es das brutale deutsche gaudium certaminis oder die Schlachtenfreude gemildert hat, jedoch konnte dieselbe nicht völlig gezähmt werden. Und würde jenes bezwingende Zaubersymbol, das Kreuz, zerbrechen, die wilde Raserei der alten Kämpen würde wiederkommen, zerschmetternd und tobend als irrsinnige Berserkerwut, von der die

nordischen Dichter künden und singen. Jener Talisman - das Kreuz - ist zerbrechlich; und der Tag wird kommen, an dem er jämmerlich zerbrechen wird. Die alten steinernen Götter aus längst vergessenen Ruinen werden sich erheben und den Staub von tausend Jahren aus ihren Augen wischen. Thor, der sich mit dem riesenhaften Hammer zum Leben aufschwingt, um die gotischen Kathedralen zu zertrümmern!«

Dies hier ist eine genaue Voraussage einer antichristlichen Bewegung, die die Deutschen hinsichtlich einer Rückkehr zum alten Götterglauben vorbereitend in die Wege geleitet haben. Nur durch die Überwindung des Christentums waren die Deutschen in der Lage, ihren Feldzug für eine umfassende Gottlosigkeit zu beginnen. Ihre Angriffe gegen die Juden dienten einem vierfachen Zweck.

1. Sie trafen Vorsorgen für einen charakteristischen Ausgang ihrer Rassentheorie.
2. Sie lieferten einen Hagen, an dem Rache genommen werden konnte für den eingebildeten »heimtückischen Dolchstoß«.
3. Sie gewährten ihnen eine Gelegenheit für Plünderungen und Räubereien, die später auf alle Nationen auszudehnen waren.
4. Doch folgendes ist am wichtigsten: sie dienten, alles in allem, dem Feldzug gegen die Wurzeln der christlichen Religion.

In diesem Fall suchten sich die Nazis den verwundbarsten Bereich aus. Denn sie zählten auf die Christen in der Hoffnung, daß diese, abgestumpft durch das eigene Vorurteil, damit sie den Beginn der gegen sie selbst gerichteten Offensive nicht erkennen. Die Einförmigkeit der deutschen Taktiken, ganz gleich ob auf militärischem, politischem oder psychologischem Gebiet, würde das durchsichtig klar machen. Doch hier verhinderte unsere intellektuelle Zersichtigkeit, daß wir das Offensichtliche wahrnahmen. Deutschlands Glaubenskampf könnte gut mit militärischen Fachausdrücken beschrieben werden.

Zuerst lag der Schwerpunkt auf den Juden: der Eröffnungshieb. Danach erfolgte mittels dieses Aufbrechungskeiles das Aufrollen der »militärischen« Strategie gegen Katholiken und Protestanten, während gleichzeitig neue Offensiven eingeleitet wurden. Oder es mag beschrieben werden als die einfache politische Kriegslist des Trennens und Vernichtens - eines nach dem anderen. Es war notwendig wegen der Angriffsabsichten, die Einheit des Widerstandes unter den Religionen zu verhindern, damit das (genannte) Ergebnis erzielt werde. Eine typische Illustration einer solch religiösen »Fünften Kolonne« war der Plan von Hassel und Schönerer (vom Alldeutschen Verband), Österreich schon 1898 für eine deutsche Eroberung reif zu machen durch Brechen der austro-katholischen Ketten. Die Strategie war typisch weitschweifig. Zunächst wurde eine scheußliche antisemitische Kampagne organisiert, die von einigen

abgefallenen »Katholiken« gesteuert wurde. Dann plötzlich lenkten Schönerer und Hasse diese Feindseligkeiten gegen die Katholiken selbst. Pseudo-evangelische deutsche Geistliche wurden von Deutschland aus eingeschleust. Sie schimpften auf die Katholiken nach dem Motto der »Frei-von Rom«-Bewegung: »Wider die Pfaffenherrschaft«.

Die Nazi-Kampagne gegen die Juden offenbarte sich zuletzt gleichsam als ein Angriff gegen die gesamte Christenheit. Die Identität der jüdisch-christlichen Ethik wurde ausgeschlachtet. Natürlich gibt es Entsprechungen, wie es sie in der Tat unter allen Religionen gibt. Nachdem der Judentum bedingt mit Entartung gleichgesetzt worden ist, erbrachten die Deutschen den Nachweis, daß das Christentum jüdischen Ursprungs ist - ein überzeugender Beweis der Verderbtheit des Christentums. Nazi-Führer haben in unziemlicher Gemeinheit zum Programm beigetragen. Der »Bund Deutscher Mädel« hat sich das folgende Lied zu eigen gemacht in dem es sinngemäß heißt:

»Wir haben die christliche Linie aufgegeben, denn Christus ist genau ein jüdisches Schwein. Ebenso wie seine Mutter - welche Schmach - war Cohn der Dame wirklicher Name.«

Trotz der unausrottbaren Prägung des religiösen Bewußtseins hatten die Nazis beim Loslösen katholischer Kinder von ihrer konfessionellen Erziehung Erfolg, indem sie sie der Ansteckung durch den Nazismus empfänglich machten. Sie hatten Erfolg beim Eindämmen des protestantischen Widerstands und im Gleichschalten der deutschen Massen mit den Idealen der germanischen Vorzeit. Bischöfe verfaßten glänzende Aufrufe. Priester aller Religionen quälten sich, doch die religiöse Revolte, die in jedem anderen Lande zu einem unkontrollierbaren Flammenmeer aufgelodert wäre - Maschinengewehre oder keine -, fehlte. Das inhaltsschwerste aller menschlichen Gefühle hatte in der Vergangenheit oftmals Revolten entfacht, gelegentlich sogar in den festgefügtten Armeen, die die Aufgabe hatten, sie niederzuschlagen. Aber in Deutschland ist das Anti-Christentum einer der unbedeutendsten und lästigen Programmpunkte der Regierungen gewesen. »Das Zauberzeichen« sagte Heine vorher, »würde spröde werden und die alten steinernen Kriegsgötter würden aufstehen« - so geschah es. Unser moderner Nostradamus sah mit unfehlbarer Genauigkeit die Folgeerscheinungen voraus.

»Und lacht nicht«, schrieb er, »über meinen Rat. Der Rat eines Träumers, der auch vor den Kantianern, Fichte-Verehrern und Naturphilosophen warnt, nicht über die Phantasten, die erwarten, in der Welt der Dinge, die vor der Schattenwelt bestanden hat, gesehen zu werden. Gedanken wirken vor der Tat wie der Blitz vor dem Donner. Der deutsche Donner ist in der Tat deutsch. Er befindet sich nicht in Eile und bewegt sich langsam rollend vorwärts. Dennoch - kommen wird er. Wenn ihr das Krachen, so böse es ist, jemals hört - vor der gesamten Weltgeschichte -, dann wißt ihr, daß der deutsche Donner, unser deutscher Donner, zuletzt dem Markus einen Stoß versetzt hat. Bei diesem

Geräusch werden die Adler tot aus der Höhe herunterfallen, und die Löwen in den entferntesten Wüsten werden ihre Schwänze einziehen und in ihre königlichen Höhlen kriechen. Man wird in Deutschland ein Drama aufführen lassen, dem gegenübergestellt die große Französische Revolution sich mehr wie ein unschuldiges Kind ausnimmt.«

Als Heine diese Worte schrieb, war Deutschland noch ein Staatenbund. Der war politisch machtlos.

Eine Handvoll Universitätsprofessoren lehrte kleinen Gruppen die Philosophie der Eroberung und des Rassismus. Noch war eine gewisse Einsicht in die Tendenzen der deutschen Massen vorhanden. Er wußte, daß dies die Vorbereitung für den langsamen, doch schrecklichen deutschen Donner war. Andere Völker damals und auch später stellten die Gefahr als geringfügig dar. Die Franzosen wurden nicht beunruhigt durch ein Deutschland, das wegen interner Feudalkonflikte geteilt war. Heine warnte sie: »Ihr habt mehr zu fürchten durch ein Deutschland, das freigeworden ist, als von edlen Mächten der Heiligen Allianz mit allen Kroaten und Kosaken ... Wir hassen einander nicht wegen äußerlicher Kleinigkeiten wie ihr, zum Beispiel wegen verletzter Eitelkeit oder wegen eines ärgerlichen Spottgedichts oder wegen einer unbeantworteten Visitenkarte. Nein, wir hassen in unseren Feinden den schwer verständlichsten, wesentlichsten Teil in ihnen - das Denken selbst.«

Diejenigen, die vertraut mit der Deutung von Prophezeihungen sind, mögen in dem Satzteil »Adler werden tot aus der Höhe herunterfallen« den Hinweis auf den ehrfurchtgebietenden, nur in der Vorstellung bestehenden Konflikt 106 Jahre später (1940), und in der Redensart »Löwen in den entferntesten Wüsten werden ihre Schwänze einziehen« eine Weissagung der Libyschen Feldzüge erkennen. Aber bedeutender ist Heines Erkennen, daß Deutsche den Gedanken an sich haßten, und versuchen würden, die Macht des schieren Barbarismus über den Intellektualismus zu demonstrieren. Seine Behauptung, daß der deutsche Donner die große Französische Revolution gleichsam wie »ein unschuldiges Kind« erscheinen lassen wird, ist von einem tieferen Sinn erfüllt. Die große Französische Revolution wie die Nazi-Revolution sind von Philosophen vorbereitet worden, aber Voltaire, Rousseau und Diderot waren Menschenfreunde. Ihre Philosophie suchte die Massen zu befreien. Denselben Bestrebungen für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wurde Ausdruck verliehen durch Locke, Heine und viele andere. Deutsche Philosophen suchten - wie auch immer - das Volk zu versklaven. Die deutsche Philosophie ist sui generis. Sie wird abgeleitet vom Barbarismus, verfeinert und gefährlich angereichert durch Kultur. Geblieben ist die Zähne- und Klauen-Philosophie, die der Neuzeit angepaßt wurde durch Flugzeugzähne und Panzerklauen. Die Jahrhunderte haben sie nicht verändert. Der Werdegang des Menschen, der seine geistigen Eigenschaften entwickelte, ist durch die Deutschen aufgehalten worden.

Hitlers Hinterlassenschaft

Hitler schuf nicht eine neue Bewegung. Er ererbte eine alte - so alt wie das deutsche Volk. Er schrieb nicht ein neues Programm. Er folgte den Linien des Pangermanismus, die vor ihm viele Generationen beschriften hatten. Er ließ keinen neuen militärischen Plan entstehen. Er folgte der preußischen Version zur Eroberung, die in technischer Hinsicht mittels entsprechender Lektionen, die er seitens der Militärkaste in bezug auf jeden kommenden Krieg erhalten hatte, verbessert worden war. Er hat keinen Zeitplan oder eine Methode erdacht. Diese sind bereits Jahrzehnte zuvor von anderen Deutschen publik gemacht worden. Das deutsche Volk hatte sich so dem Ideal der Welteroberung hingegeben, daß entsprechende Bücher florierten, die die Weise, in der diese völkische Verranntheit erfüllt werden sollte, prophezeiten. Es waren bereits viele Voraussagen der Gegenwart geschrieben worden, um jeden Leser mit einem Sinn für die Wirklichkeit erschauern zu lassen. Im Jahre 1900 zum Beispiel sah das Buch »Großdeutschland und Mitteleuropa um das Jahr 1950« den Triumphtag, der in das Jahr 1950 fallen würde, voraus: »Alle Deutschen sind zu vereinigen, Holland tritt der deutschen Union bei; in Belgien nimmt die Stärke der Flamen zu. Und weil das französische Element wachsende Unruhe verursacht, ist Deutschland gehalten zu internieren ... Es mag sein, daß die Franzosen kämpfen werden, dennoch ist das gesamte Belgien zu annektieren und in das deutsche Weltreich einzugliedern. Im Jahre 1950 wird Großdeutschland eine Bevölkerung von 200 Millionen besitzen.

Ein anderer Autor sah einen viel früheren Triumph voraus. In »Germania Triumphans« schreibt er: »Um das Jahr 1915 beginnt die ganze Welt zu erschauern. Zwei große Staaten bereiten sich auf die Selbstverteidigung vor, Amerika und Rußland. Amerika proklamiert laut die Doktrin von einem Panamerika. Rußland schließt Konventionalverträge mit der Türkei, Persien und China.« Der Krieg wird geschildert. Darin ist die Voraussage, daß »die Vereinigten Staaten, die geneigt sind, den Weg dafür zu ebnen, die deutsche, italienische und französische Marine zu mobilisieren und Segel setzen zu lassen für Amerika. Die amerikanische Marine würde zerstört. Zu Lande machten die deutschen Armeen mit den amerikanischen Söldnern kurzen Prozeß. Unter der glänzenden Führung der deutschen Offiziere wären die Deutschen allenthalben siegreich. Auf See zeigten die deutschen Schiffe, Kanonen und Männer ihre Überlegenheit über die englischen, welche regelrecht besiegt würden. Deutsche Disziplin, deutscher Mut und deutsches Können machten die deutsche Marine unbesiegt. Die britische Marine würde zerstört. Nachdem die Deutschen eingefallen wären, böten die Engländer einen halbherzigen Widerstand. Die deutschen und italienischen Soldaten eroberten London. England und Amerika würden besiegt. Es würde ein Friede geschlossen.« Die Einzelheiten der Friedensvertragsbestimmungen selbst wurden nicht fortgelassen. Sie enthalten bei vielen anderen Vorbehalten den Erwerb Mexikos und der allermeisten

Staaten Südamerikas durch Deutschland - und einige wenige kleine Brocken für Italien.

Die Literatur, die sich mit den Träumen von diesem Tag befaßt, war in Deutschland zu allen Zeiten reichlich vorhanden und wurde vom deutschen Volk aufgenommen mit einer Mischung von Enthusiasmus und Tatsachen-Entgegnahme. In Deutschland waren die Variationen der Weltkarte unbegrenzt. Sie - die Karten - wurden geographische Voraussagen, wie die Welt wohl aussehen würde, wenn der Ruhmestag der deutschen Weltherrschaft gekommen wäre. Die Autoren wetteiferten geradezu untereinander, wie wohl das genaue Wesen des »deutschen Donners« vorherzusagen wäre, wenn man endlich hören könnte, weshalb die Kartographen miteinander in Wettstreit traten, um visuelle Demonstrationen über »Der Tag« darzubieten. In dieser überreichlich vorhandenen Literatur werden im wesentlichen die gesamte Strategie, die Taktiken und sogar das Aufeinanderfolgen der Ereignisse, die später von den Nazis verwirklicht wurden, zu finden sein. Bevor Hitler geboren wurde, gab es schon ausführliche Pläne für den Handstreich zur Eroberung Norwegens - auf Frachtschiffen versteckte deutsche Soldaten sollten sich unerkannt in die Häfen begeben; wie über Dänemark und die Niederlande hergefallen werden würde, um die rechte Flanke vor dem Einmarsch in Belgien und Frankreich zu schützen; in welcher Weise ein Nichtangriffspakt mit Rußland zum Zwecke der Rückgängigmachung der Mobilisierung seiner Truppen bis zur völligen Niederwerfung Frankreichs abgeschlossen werden könnte; und dann, wie Rußland ohne Warnung anzugreifen wäre - und vieles mehr, sogar die Einzelheiten verschiedener Perioden militärischer Handlungen.

Einer der zitierten Auszüge wurde im Jahre 1895 niedergeschrieben. Der Autor spricht noch von der glänzenden Führung durch die deutschen Staatslenker. Das Führungsprinzip wurde in Deutschland stets anerkannt. Hier ist ein eifriges Bestreben zum blinden Gehorsam, das andere Völker in Erstaunen versetzt, vorhanden. Der Deutsche ist bereit, sich in den Dienst einer Sache zu stellen. Ein Volk, das die Freiheit der anderen geringschätzt, wird die Freiheit an sich als Entartung ansehen.

So erbte auch Hitler eine ehrfürchtige, bedingungslose Ergebenheit. In diesem Falle erwies sich die Tradition der Mannestreue als außergewöhnlicher Prüfstein. Er war nicht der gebieterische Preuße, dessen geschwungener, trotziger Schnurbart von der völligen Machtvollkommenheit durch Rücksichtslosigkeit zeugte. Das würde beim Volke Anklang gefunden haben. Er war kein geschulter Militärwissenschaftler, dessen Ausbildung ihn für die Fragen der Eroberung befähigte. Dies würde Achtung und Bewunderung ausgelöst haben. Er gab keine bemerkenswerte Erscheinung ab, die dem Wagnerschen Symbol des Herkuleischen Arianismus entsprach. Das würde Stolz in den Herzen der Deutschen erweckt haben. Nein, er war ein hysterischer, komisch ausse-

hender kleiner Mann, der ein schlechtes Deutsch sprach, ausgelacht und verachtet wurde, während er erfolglos in Münchens Bierhallen umherschrie.

Seit den erfolgreichen Eroberungen der Deutschen Wehrmacht sind ihm schöpferische Fähigkeiten zuerkannt worden. Doch diese negativen Leistungen wurden nur möglich aufgrund der Anstrengungen eines tüchtigen Generalstabes, der selbst nach dem Ersten Weltkriege niemals aufgehört hatte zu bestehen.

Hitler erbte jenen Generalstab und eine ebenso leistungsfähige Reichswehr, deren Angehörige in Sportklubs und Athletenorganisationen herangebildet wurden. Über allem mag einer Sache Glauben zugestanden werden, wo der Ausspruch darauf gerechtfertigt ist: Die Erfolge der Deutschen Wehrmacht konnten nur erzielt werden aufgrund der vorzüglichen militärischen Ausbildung von Millionen eifriger Deutscher, die ihre Weltsendung erfüllten. Der »Totale Krieg« ist unumgänglich.

Damit die gesamte Zivilbevölkerung an der Heimatfront diene, sollte gleichermaßen Millionen deutscher Männer, Frauen und Kinder zugestanden werden, es fanatisch als ein Vorrecht betrachten, zu dem Ereignis »Der Tag« beizutragen. Einer der Gründe für die deutschen militärischen Erfolge liegt darin, daß die Kriegsführung sich dahingehend auswuchs, daß nicht nur Armeen, sondern auch die Zivilbevölkerungen einschließlich der Jungen und Mädchen zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr, eine wichtige Rolle in dem schrecklichen Spiel spielten. Automatisch ist dies zu einem großen Vorteil für die Deutschen geworden. Während andere Zivilbevölkerungen nur nach brutalen Angriffen reagiert haben, bedurfte es beim deutschen Volke keines anderen Ansporns, als der günstigen Gelegenheit zum Erobern.

Obschon das deutsche Volk die Qualität der militärischen Ausbildung seiner Soldaten vermutlich als ein großes Kompliment betrachten würde, können wir den Grad seiner Verantwortbarkeit nüchtern abschätzen. Dies sind die Merkmale der deutschen Angriffslust: Kriegsgier, Entschlossenheit, blinder Gehorsam - und von langer Hand geplante militärische Aktionen.

Man irrt sich oft hinsichtlich des Genies Hitlers. Die Deutschen würden dieselben oder möglicherweise bessere militärische Ergebnisse unter einem anderen Oberbefehlshaber erreicht haben. Sie hatten beinahe Erfolg unter dem Kaiser, der nicht als ein Staatsoberhaupt höchster schöpferischer Leistungskraft angesehen wurde. Und es gelang ihnen unter Bismarck. Hitler trug sehr wenig zum deutschen Expansionsdrang bei.

Wenn die maßgebenden Kräfte, die den Isolationismus in den Vereinigten Staaten verkündeten, im Lichte von Hitlers Anmaßung beurteilt würden, könnte man erschauern wenn man bedenkt, was passieren würde, wenn auch der deutsche Führer mit diplomatischer Korrektheit gesprochen hätte, wobei er seine Brutalität mit machiavellischen Erläuterungen bemäntelte und unsere Sinne mit Lobpreisungen und Beteuerungen einlullte.

Man stelle sich vor, daß er in überzeugender Weise die christliche Kirche geachtet und ein Lippenbekenntnis zu ihren Idealen abgegeben hätte! Man nehme an, er hätte die Judenverfolgung nicht durchgeführt oder zu-mindest aufgeschoben? Man unterstelle, er hätte Zwischenfälle mit den Nationen, die er später überfiel, ersonnen. Wären wir nicht so irregeführt und unterschiedlicher Meinung in der Frage des Pacht- und Leihgesetzes, das England rettete, gewesen, so wäre es nicht möglich geworden. Vielleicht hätten wir es nicht versäumt, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, bevor wir angegriffen wurden? Vielleicht hätten wir uns geweigert, ein Arsenal der Demokratie zu werden? Man stelle sich vor, Hitler hätte nur einen unendlich kleinen Teil der administrativen Fähigkeiten eines Napoleons oder sogar Friedrichs des Großen besessen, so würde er in den besetzten Gebieten eine »neue Ordnung«, die der äußeren Form nach ein Gefühl der Sicherheit, des Friedens und einer bescheidenen Gerechtigkeit vermittelt hätte, eingeführt haben. Damals würden Millionen entkräfteter, ernüchterter Menschen ihren Eroberer gelten gelassen und seine Probleme erleichtert haben. Stattdessen entfachte seine einleisige Denkrichtung, die dem Blutbad und dem Terrorismus gewidmet war, die schwelende Glut des Widerstandes, so daß die andauernde Revolte und Anarchie die Stiefel des Unterdrückers versengte.

Hitlers Konflikt mit dem Generalstab hat militärisches Mißgeschick zur Folge gehabt. Bemerkenswerte Beispiele wurden sein Beharren auf dem Angriff auf Moskau Ende 1941, als seine militärischen Ratgeber ihm die Einrichtung einer befestigten Hauptkampflinie nahelegten, und seine Entscheidung für den Angriff auf Stalingrad im Jahre 1942 entgegen dem Rat seiner Generale, daß diese strategische Maßnahme ein zu risikoreiches Wagnis sei. Dafür wurde seitens der Wehrwissenschaft auf eine kontinuierliche Offensive im Kaukasus hingewiesen. Ursprünglich besaß Hitler ein wenig Hochachtung vor dem wissenschaftlich ausgebildeten Generalstab. Doch als die Siege zu einer hysterischen Propaganda für seine schöpferische Leistungskraft umgekrempelt wurden, machte er in Selbsttäuschung und erließ sogar die komische Verfügung, General von Brauchitsch abzusetzen, damit fortan seine Intuition die Truppenbewegungen in Sowjetrußland leite.

Eines Tages werden wir vom rechten Standort der historischen Perspektive aus in der Lage sein zu erkennen, daß die deutsche Verschwörung gegen die Welt nur um einen Bruchteil gescheitert ist - und daß Hitlers krankhaft selbstsüchtige Torheit eine Entwicklung zu Fall gebracht hat, die vom deutschen Volk so vollkommen vorbereitet und aufopfernd durchgeführt worden ist, daß eine kluge Führung sie mit Erfolg krönen hätte können.

Der Blitz schlug zweimal ein

Wir sollten niemals dazu verleitet werden, die Verantwortlichkeit für die deutsche Angriffslust an die falsche Stelle zu setzen. Es ist nicht der jeweilige

Staatslenker, sei es Karl der Große, Kaiser Friedrich Barbarossa, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, König Friedrich der Große, Reichskanzler Otto von Bismarck, Wilhelm II. oder Hitler, der den Krieg gegen die Menschheit geführt hat. Es ist das deutsche Volk. Bedingt durch jahrhundertalte falsche Lehren - eine wahnsinnige Philosophie, eine widersinnige »Blut und Boden«-Rassentheorie, eines mystischen Heidentums - sind die deutschen Menschen fortwährend die Erzverschwörer gegen die Zivilisation. Sie haben sich vorsätzlich verschworen, sie zu zerstören und die gesamte Menschheit ins Sklaventum zu führen. Sie haben ihren Verstand, ihre Energien und zahllose Menschenleben durch die Jahrhunderte hindurch in fanatischer Treue für diese Aufgabe hingegeben. Sie haben unmenschliche und sadistische Methoden angewendet um ihre - geistig-seelisch entarteten - entsprechenden Begehren durchzusetzen. Sie haben die Grundform und die Zurückhaltung, die das bürgerliche Leben ihnen auferlegt, nicht beachtet und den Barbarismus zum Ideal erhoben. Sie haben den Nationalismus zu einem heiligen Kult internationaler Mörder entstellt.

Diese Darlegungen stellen die umfassendste Anklageschrift für ein Volk in seiner gesamten Geschichte dar. Doch das ist die Wahrheit. Wenn wir sie nicht als solche gelten lassen, werden wir unfähig sein, das deutsche Problem in den Griff zu bekommen. - Und es ist jenes Problem gewesen; zudem wird es anhalten und auswachsen zur größten Bedrohung des zukünftigen Friedens. Die Niederlage wird die Deutschen von ihren kriminellen Zielen nicht abhalten. Sie werden wieder und wieder die Welt mit Kriegen überziehen. Jedes geglückte Verlangen nähert sich in erschreckendem Maße dem Erfolg. Das nächste Abschlachten, das uns durch rasende, wild dreinschauende und zur Männlichkeit gereifte Nazi-Jugendliche zugefügt werden wird, kann - es ist gegenwartsnah - das Licht unserer Zivilisation für ewige Zeiten auslöschen. Wir wagen nicht, uns in unseren Hoffnungen hinsichtlich des Friedens in dieser Zeit zu täuschen. Den ersten Schritt bezüglich unserer Vorsichtsmaßnahmen muß die klare, unerschütterliche Erkenntnis darstellen, daß das eigentliche Problem das deutsche Volk selbst ist; und das umfaßt - sie sind davon nicht zu trennen - seine Führer und sein Offizierskorps.

Wiederholt ist diese bittere Tatsache klar erkannt worden. Wir können den Ausnahmen eine angemessene Bedeutung beimessen. Die edelmütigste Ansicht ist, daß der einzelne Deutsche in ethischer Hinsicht ganz normal sei, doch in der Masse ist er innerhalb eines bösen Prinzips zusammengeschweißt. Goethe sagte: »Ich habe oft einen bitteren Schmerz empfunden bei dem Gedanken an das deutsche Volk. So schätzenswert es im Einzelnen ist, so abscheulich ist es im Ganzen«. Diesem schizophrenen Nationalcharakter entspricht beim Deutschen die Ansicht: »Du bist nichts, Dein Volk ist alles!«

Eine andere Deutung der sinnlichen Erscheinung der Nationalbestialität in ei-

nem Volke, das einen Lessing, Schiller, Kant, Beethoven, Hölderlin und Goethe hervorgebracht hat, ist, daß die großen Geister unter ihnen wie die Regierungen oder die Massen beeinflußt. Klaus Mann hat geschrieben, sie seien große Europäer gewesen, die es als unter ihrer Würde betrachtet haben, sich mit sozialen Problemen und anderen Notwendigkeiten auseinanderzusetzen. Obwohl Emil Ludwig einräumte, daß die intellektuellen Staatslenker den Eroberungen des Kaisers Beifall spendeten und philosophisch ausschmückten, um seinen Drang zur Invasion zu unterstützen, tadelt er insgesamt die deutsche Bewunderung der Gewalt und den Respekt vor Uniformen.

Aber auch er stellte nur eine noble Ausnahme dar und veranschaulichte diesen Zusammenhang mit einem Doppeldecker-Bus, in dem die oben sitzenden Fahrgäste einen weiten Ausblick, jedoch keine Kontrolle über die Fahrtrichtung darunter haben. Ob die Intellektuellen in Deutschland lediglich ihre Rechte eingebüßt haben, oder ob auch ihnen der Wein der nationalen Eroberungen zu sehr zu Kopfe gestiegen ist, ändert nichts an ihrer Verantwortung.

Wir werden nicht jeden Deutschen als verworfenen Vertreter oder Verführer seines Volkes betrachten. In der Tat, wir werden den anständigen Elementen dieses Volkes beim Wiederaufbau helfen, wie es sich gehört. Wir werden sehen, daß sie noch viel leisten können. Wir werden weder die harmlosen Einzelpersonen verfolgen, noch die deutschen Massen hinsichtlich ihrer Einwände freisprechen. Wir werden nichts aufs Spiel setzen wegen der Neugestaltung ihres Staates, noch werden wir geschehen lassen, daß ihr Staatsneubau wegen der wiederkehrenden Brutalität unmöglich gemacht wird. Da wir ihre Rassentheorie nicht teilen, werden wir sie nicht gegen sie anwenden. Somit beschließen wir diese Betrachtung damit, daß die deutsche Nation in hohem Maße ein von ihrem Blute abgeleitetes Volk und jenseits der Möglichkeit eines Ausgleichs mit der Welt ist.

Wie haben wir dann mit dem deutschen Volke zu verfahren? Die Antwort erwächst aus der Betrachtung der folgenden vier Probleme:

1. Bestrafung der Verletzer des internationalen Rechts und der Gebote der Menschlichkeit.
2. Vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung eines Wiederauflebens des deutschen Militarismus.
3. Eine Wirtschafts- und Finanzpolitik zur Wiederherstellung geordneter Staatsverhältnisse.
4. Ausrottung der giftigen Lehrmeinungen des Pangermanismus durch Erziehung, so daß Deutschland in der Lage sein wird, sich verlässlich der Gemeinschaft zivilisierter Nationen anzuschließen.

Diese Dinge sind in regelmäßigem Turnus zu überdenken.

Kapitel 3

Bestrafung

Ein bürgerliches Unrecht belastet eine Einzelperson. Ein Verbrechen geht alle Staatsbürger an und setzt ihre Sicherheit einer Gefährdung aus - etwas Unwichtiges, doch man fragt sich, wie es mitempfunden wurde. Der Angreifer ist eine Bedrohung aller Bürger, nicht nur eine Einschüchterung des betreffenden Leidtragenden. Das ist es, warum die Gemeinschaft die Untersuchung durchführen läßt.

Dieser Grundsatz wird im Rahmen der internationalen Beziehungen von einer höheren Warte aus betrachtet.

Elihu Root wies darauf hin, daß Verletzungen des internationalen Rechts irrtümlicherweise behandelt würden, als wenn sie nur die Einzelnation beträfen, der das Unrecht zugefügt wurde. Zudem würde diese Nation anderen heimzahlen. Er schlug vor, daß jede Nation das Recht haben sollte, gegen die Mißachtung des Kriegsrechts zu protestieren, auch wenn Leben und Eigentum der eigenen Volksangehörigen noch nicht direkt in Mitleidenschaft gezogen wären. In keiner anderen Weise könnte eine derart wirklich öffentliche Weltmeinung, die empfänglich wäre für die Verpflichtung zum Schutz des unverletzten Rechts ins Leben gerufen werden.

Eine Verletzung des internationalen Rechts ist ein Verbrechen gegenüber allen Völkern der Welt. Die unmittelbaren Opfer sind nicht nur die einzelnen Völker, die einen Anspruch darauf haben, Gerechtigkeit zu fordern.

Im Bereiche der internationalen Beziehungen benötigen wir die Macht, die Ungerechten einer gerechten Bestrafung zuzuführen, besonders wenn ihre Verruchtheit alle Vorstellungen der entsetzlichen Brutalität, derer ein Gemüt fähig ist, überschritten haben. Beachtet keine menschliche Stimme, die wegen guter Absichten durcheinandergebracht worden ist und uns dazu rät, das Schwert der Gerechtigkeit niederzuwerfen, ehe wir durch das Schwert der Angreifer verstümmelt worden sind. Die ganze Welt fordert eine gesetzlich durchgeführte Bestrafung, die sich um Einklang mit dem jeweiligen Ausmaß des von jeder Einzelperson begangenen Verbrechens befindet.

Es darf uns keine noch so fein gesponnene Beweisführung über die Ewigkeit des Hasses von dieser Pflicht entbinden. Die Gerechtigkeit erfordert Bestrafung. »Es ist gleichsam zweckdienlich«, sagte Plato, »daß ein schädlicher Mensch bestraft werden muß, wie auch ein kranker Mensch durch einen Arzt zu heilen ist. Denn jede Strafe ist eine Art Medizin.«

Wenn der Verbrecher diesen Sinnspruch haßt, so sei er daran erinnert, daß dieser in gesetzlicher Form immerhin auf bewiesener Schuld beruht. Seine Opfer wurden unschuldig niedergemetzelt. Ja, es geschah häufig (das Morden) aus keinem anderen Grunde als dem, weil sie feine Menschen von intel-

lektueller Kapazität oder von mutiger, heftiger Reaktion auf die Unmenschlichkeit waren.

Wir erkennen die Notwendigkeit der Selbstlosigkeit in unserer Gesellschaft an. Wir werden uns mit konstruktiven Plänen für die Entwicklung internationaler Beziehungen, die vom Hunger auf eine wachgehaltene Rache befreit sind, befassen. Dennoch kann die erstrebte brüderliche Gesellschaft nicht durch Ignorieren scheußlicher Verbrechen verwirklicht werden, in der Hoffnung auf den künftig guten Willen des Aggressors. Ein solches Programm würde eine unvergeßliche Ungerechtigkeit gegenüber den Überlebenden der deutschen Schreckensherrschaft bedeuten. Sie müßten zu sehr hassen. Und sie würden hassen mit der ganzen Verbitterung der Enttäuschung, ebenso sehr wie gegenüber einem Treubruch, wenn die gesetzlichen Strafen nicht gegenüber den Missetätern angewendet werden würden.

Die Strafen müssen sich in Übereinstimmung mit dem Gesetz befinden, falls die Strafen dem Schuldspruch angemessen sind. Sonst wirken sie als reine Vergeltung und verlieren ihre volle moralische Wirksamkeit.

Diese führt uns unverzüglich in den Bereich des internationalen Rechts, einen Fachbereich von so mysteriöser und nicht greifbarer Größe dem Gesetzgeber wie auch dem gemeinen Manne gegenüber, daß er eingehüllt erscheint vom Bestreben, jede Durchsichtigkeit zu verhindern.

Der gesunde Menschenverstand des internationalen Rechts

Das Hausrecht, so wie es sich vom internationalen Recht unterscheidet, ist weiter nichts als die Kristallisation des gesunden Menschenverstandes, der im Laufe der Jahrhunderte durch die Erfahrungen gefiltert und gereinigt worden ist. Dieser ist uns bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, zusammen mit der Rechtstaatlichkeit in einer komplizierten Gesellschaft behilflich. Jede Nation erläßt Statuten, die seinen Gesetzen Ausdruck verleihen und bezwecken, ihren Staatsbürgern in unparteiischer Weise davon Kenntnis zu geben, was sie dürfen oder nicht dürfen.

Die Anzahl der Gesetze wächst in dem Grade, in dem der Verstand im Laufe der Zeit in einer sich entwickelnden Gesellschaft bestimmt, was recht oder unrecht sei. Beim Entstehen bestimmter Unterschiedlichkeiten hinsichtlich nicht vorgesehener oder erwarteter Situationen, bleibt es den Bemühungen der Gerichtshöfe mittels einleuchtender Interpretation überlassen, die Gesetze stets so auszulegen, daß jede Variation möglich ist. Auf diese Art und Weise entsteht eine Sammlung allgemeiner Gesetze. In unabhängigen Staaten entwickeln sich die Verfassungen und erläuternden oder von sachkundiger Hand geschaffenen Gesetze beständig fort. Daher ist das Gesetz kein statisches Ding an sich, sondern eine triebkräftige Größe, die sich von selbst auf die Notwendigkeiten der Gesellschaft einpendelt. Es beschreibt die Bestimmungen, nach denen eben jene Gesellschaft zu leben hat. Das internationale

Recht enthüllt keinen abweichenden Gesetzesauftrag. Jedoch gibt es keinen Weltvölkerbund und keine unabhängigen Staaten im internationalen Sinne. Folgerichtig gibt es auch keine Grundgesetze, die von einer internationalen gesetzgebenden Körperschaft verfügt worden sind. Es ist bedeutsamer, zu bedenken, daß keine internationalen Gerichtshöfe bestehen, die ein erforderliches Forum für scharfsinnige Erörterungen bilden könnten. Zudem ist keine zwischenstaatliche Durchführungsbehörde, die praktisch bedeutsame Erklärungen für übernationale Rechte und Pflichten abgeben könnte, vorhanden.

Ein »internationales Recht« hat während der Jahrhunderte immer bestanden. In welcher Form? In Form der Gewohnheiten und Bräuche, die im Umgang der Völker untereinander aufgekommen sind. Dies hat oft seinen Niederschlag in Verträgen, die durch zwischenstaatliche Gegenseitigkeitsverpflichtungen die Zielsetzungen der unabhängigen Staaten stärker als bloße private Gesellschaften voranbrachten, gefunden. Manchmal wird es auf internationalen Tagungen, die für das besondere Ziel des Ordens der Sammlung von Gesetzen, die die zwischenstaatlichen Verbindungen betreffen, einberufen worden sind, dargestellt. Bisweilen wird es in anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen aufgedeckt. Welche Quellen es auch immer sein mögen, man kann sicherlich von der Notwendigkeit bestimmter Durchführungsbestimmungen, die im internationalen Rahmen so gut wie in zivilen Bereichen anzuwenden sind, ausgehen.

Die wichtigsten Ursprünge des internationalen Rechts sind diejenigen Bündnisse unter den Nationen, die es als ihre Aufgabe betrachten, den Krieg als ein Mittel der Politik zu ächten. Unter diesen war der Pakt von Paris denkwürdig. Er war in umfänglicherem Maße gemeinhin bekannt als der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Fünfzehn Nationen einschließlich Deutschland, Japan und Italien unterzeichneten den Vertrag als einen Anfang. Und im Januar 1929 hatten bereits 21 Nationen das Abkommen ratifiziert. Sie erklärten feierlich, daß sie das Mittel des Krieges zur Lösung von zwischenstaatlichen Streitfragen verdammt. Und sie verwarfen Gewalt als Mittel der internationalen Politik in ihren Beziehungen zueinander.

Die Vertragsurkunde des Völkerbundes, die von 57 Staaten unterzeichnet wurden, wiederum unter Einschluß Deutschlands, hatte eine ähnliche Entschließung bewirkt.

Die Satzung des Internationalen Gerichtshofes und das Protokoll, die beide von 49 Nationen schriftlich bestätigt wurden, erwiesen sich als eine Unterstützung dieser Politik einer friedlichen Beendigung von Konflikten.

Diese verschiedenartigen Abkommen wurden von selbst zu bindenden Grundsätzen des internationalen Rechts. So sagte Dr. Baye, ein Delegierter: »Der Staat, der bei Verletzung des Pariser Vertrages einen Krieg beginnt, muß als Angreifer gegenüber dem Völkerrecht, als ein Verbrecher an der Menschlichkeit gebrandmarkt werden.«

Nach seiner Machtergreifung bestätigte Hitler diese Verpflichtung für Deutschland im Vier-Mächte-Pakt, der auch der »Vertrag von Rom« genannt wurde und dem am 7. Juli 1933 Hitler-Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien beitraten. In der Präambel heißt es: »Getreu den Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit dem Text der Vertragsurkunde des Völkerbundes, der Locarno-Verträge und des Briand-Kellogg-Pakts übernommen haben, und indem sie in Rechnung stellen, daß die Erklärung über die Aufkündigung der Gewalt, dem Leitsatz, auf Grund desselben in der Erklärung verlautbart wurde, war am 11. Dezember 1932 in Genf durch die Bevollmächtigten der Abrüstungskonferenz unterzeichnet und am 2. März 1933 durch die politische Kommission jener Konferenz angenommen worden.«

Überdies schlossen Deutschland und Polen am 26. Januar 1934 einen Nichtangriffsvertrag. Hierin fand der Briand-Kellogg-Pakt seine Fortsetzung. Hitler wies ausdrücklich auf den Pakt hin; dieser war zur wichtigsten Nachkriegsregelung im internationalen Recht geworden. Hitler fügte besonders dem Pakt mit Polen diesen Vertrag und dessen Bestimmungen ein.

Durch die schriftliche Bestätigung dieser Entschlüsse wurde jener tiefer im internationalen Recht verankert. Im September 1934 nahm die Gesellschaft für Internationales Recht während ihrer in Budapest stattfindenden Tagung übersetzte Abschnitte des Briand-Kellogg-Paktes in ihre Schriften auf. Darin stand, daß eine Nation, die einschlägige Bestimmungen hinsichtlich der Achtung des Krieges verletzt, als Missetäterin gegenüber dem Völkerrecht gelte. »Daher beschäftigen wir uns nicht mit einigen älteren Begriffen des internationalen Rechtes, die die Nazis wegen der Zurückdatierung mißbilligen mögen. Es ist hier kein Platz für einen Meinungsstreit bezüglich der verbindlichen Natur internationaler Vereinbarungen, die formal und aus freien Stücken gebilligt worden sind, vorhanden.

Die Budapester Interpretationsartikel von 1934 sagen aus, »ein Unterzeichnerstaat kann sich durch Kündigung oder Nichtbeachtungen des Paktes nicht von seinen im folgenden aufgeführten Verpflichtungen entbinden« und weiter »daß ein Unterzeichnerstaat, der zwecks Lösung von internationaler Streitfragen oder Konflikten die Anwendung militärischer Maßnahmen mittels der Streitkräfte ins Auge faßt, sich des Vertragsbruches schuldig macht.« Solch eine Auslegung des Gesetzestextes spiegelt nur den gesunden Menschenverstand wieder. Sollte es einer Vertragspartei möglich sein, die Kontakturkunde durch Bruch zu verletzen, so würde sie wertlos sein. Sie würde nicht mehr verbindlich wirken können, wann auch immer einer der Parteien daran gelegen sein sollte, sich an die Vorschriften zu halten. Es würde der volle Zweck der Vereinbarung zerstört sein. Es würde nicht mehr unehrenhaft sein, das gegebene Wort zu brechen. Man würde im Hinblick auf den besonderen Akt des mißbrauchten Vertrauens versucht sein, eindeutig festzustellen: Das käme einer Ungültigkeitserklärung der Vereinbarung gleich.

Wir folgern daraus, daß Deutschland damals durch das internationale Recht gebunden war, nicht Krieg zu führen. Außerdem war es, wie wir sehen werden, verpflichtet, gewisse Normen zu erfüllen. In dem Falle, daß es dies tat, erklärte es widerrechtlich den Krieg. Die Verhältnisse der Nationen untereinander sind bedauerlicherweise nicht immer friedlich; und es gibt unausgesprochene wie herausfordernde Kriegsneigungen. Demgemäß gab es auch ein Bedürfnis zur zusammenfassenden Regelung der Vorschriften, die den streitsüchtigen Staaten auferlegt werden sollten und jenen, die zwischen herausgeforderten und neutralen Völkern anzuwenden wären. Dies ist eine bedeutsame Aufgabe des internationalen Rechts geworden: die Beschlußfassung über das Kriegerecht. Es mochte in der ersten Verwirrung als reine Überbewertung mittelalterlichen Denkens erscheinen, zu erörtern, wie Kriege vorbereitet werden, oder wie Menschen einander töten oder nicht töten dürfen. Jedoch dienen solche Gesetze der Einschränkung des Barbarismus. Sie erwecken freilich den Eindruck, das Töten zu billigen, wenn es sich in Übereinstimmung mit dem Kriegerecht befindet.

Man mag der Brutalität der Preiskämpfe gegenüber sehen - und muß doch den Wert der Rechtsätze von Quensburg anerkennen. Das internationale Recht, so wie es angewendet wird im Hinblick auf einen Krieg, entspricht den Ansprüchen der Menschen, daß sogar in einer Schlacht nicht alle Auffassungen von Erbarmen und Ritterlichkeit aufgegeben werden. Es wertet dies Bewußtsein der Männer als einen verminderten Animalismus. Es sucht die Weltmeinung zu kanalisieren, damit zu dem Zweck Druck auf den Krieger ausübt werde, die Anzahl seiner Überfälle einzuschränken und auch in Kriegszeiten einige der religiösen und moralischen Gebote zu achten, an der die Zivilisation hängt. Es sind genaue Verlautbarungen dieser Kriegsgesetze in den Genfer Konventionen von 1864, 1906 und 1929, in der Internationalen Konvention bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen im Jahre 1929 und in den Satzungen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 zu finden. Die Haager Konvention von 1907 erlegte den einfallenden und besetzenden Streitkräften - für den Ernstfall - zahlreiche Beschränkungen auf. Sie mußten die in dem besetzten Lande geltenden Gesetze (Artikel 43), die religiösen Überzeugungen, die Familienehre und die Unversehrtheit der Mitglieder, sowie das private Eigentum seiner Einwohner (Artikel 46) respektieren. Plünderungen sind verboten (Artikel 47). Es darf über die Bevölkerung des besetzten Landes wegen Vergehen von Einzelpersonen keine kollektive Bestrafung - weder pekuniär noch in anderer Weise - verhängt werden (Artikel 50). Das Eigentum von Konfessions-, Mildtätigkeits- und Erziehungseinrichtungen und die Objekte der Kunst und Wissenschaft müssen als Privateigentum angesehen und dürfen daher nicht beschädigt werden (Artikel 56).

Im Interesse der Humanität werden auch die Kampfmethoden eingeschränkt. Die Konvention verbietet den Angriffskrieg. Es ist verboten, Gift oder vergiftete

Waffen anzuwenden, heimtückisch zu töten oder zu verletzen, oder solche Waffen, Geschosse und Materialien einzusetzen, die mit Absicht unnötige Schmerzen bereiten. (Artikel 23). Es ist verboten, offene Städte mit einem Geschosshagel seitens der Marinestreitkräfte zu belegen (Artikel 1 bis 6). Wegen der Gefahr der Versenkung unverdächtiger Handels- und Fahrgastschiffe wird die Verwendung von automatischen Unterseebootkontaktminen mißbilligt (Artikel 20). Von Ballons abgeworfene Sprengkörper sind in gleicher Weise geächtet.

Die Bestimmung, die die Durchführung von Zwangsarbeit seitens der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten untersagt, geht auf das Jahr 1874, in dem die Brüsseler Konferenz stattfand, zurück. Sie stellt heute eine anerkannte Doktrin des internationalen Rechts dar. Eine andere Bestimmung, die fest im internationalen Recht verankert ist, ist jene, daß man Handelsschiffe ohne vorherige Aufbringung durch ein Prisenummando, ohne Durchsuchung und ohne sichere Unterbringung der Fahrgäste und Besatzungsmitglieder, nicht versenken darf. Die deutsche Unterseebootkriegsführung stellt eine unverschämte Seeräuberpraxis dar, nicht eine Kriegshandlung. Damit schließen wir wie folgt ab: Deutschland war verpflichtet, den Kriegsgesetzen zu entsprechen, entsprechend hatte jeder Soldat, jeder Offizier und jeder Zivilist zu handeln. Was bürdet diese Schuldigkeit den Beteiligten auf? In welchem Umfange belasten die Bestimmungen des internationalen Rechts den einzelnen Deutschen wegen seiner Handlungen, nachdem der Krieg erklärt worden war? Er ist nur geschützt, wenn er gemäß den anerkannten Gesetzen der Kriegsführung handelt. Jedoch unterliegt er einer Untersuchung seiner Taten und einer Bestrafung seitens der Gerichtshöfe des heimgesuchten Feindvolkes. Im Jahre 1880 bestätigt das Institut des internationalen Rechts ausdrücklich diese Lehrmeinung. Der Artikel 84 des Leitfadens betreffend das Landkriegsrecht, dem in Oxford zugestimmt wurde, erklärte, daß »die angreifenden Kriegsparteien nach dem Anhörungsverfahren von der Gewahrsamsmacht zu bestrafen sind.« Man fügte später hinzu, daß »die Verletzer des Kriegsrechts einer besonderen Gerichtsbarkeit, in Übereinstimmung mit dem Militär-Strafgesetzbuch oder dem Kriminal-Gesetzbuch, unterliegen.«

Im folgenden sind Verbrechen: Plünderungen, Brandstiftungen, Vergewaltigungen, Ermordungen, Mißhandlungen von Kriegsgefangenen und ähnliche Verletzungen des Kriegsrechts. Diejenigen Soldaten, die diese Verbrechen verüben, sind nicht geschützt vor Bestrafungen, trotz der verpflichtenden Bindung an den Kriegsverlauf. Kriegshandlungen - gemeinhin Verbrechen - sind nur dann »rechtmäßig«, wenn sie sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts befinden.

Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat im folgenden befunden: Die Soldaten sind nicht für durch sie vorgenommene Maßnahmen verantwortlich, wenn dieselben mit der herkömmlichen zivilisierten Kriegsführung und

den entsprechenden Befehlen der Militärbehörden übereinstimmen. (Dow v. Johnson, 100 U. S. 158; Freedland v. Williams, 131 U.S. 405). Es ist auch die verneinende Feststellung richtig, daß Soldaten persönlich verantwortlich sind, wenn sie sich an kriegsrechtsverletzenden Handlungen beteiligt haben. Das französische Verzeichnis von Gesetzen der Militärgerichtsbarkeit besagt, daß jede im Kampfgebiet sich aufhaltende Einzelperson, die einen verwundeten, kranken oder toten Soldaten beraubt, mit Gefängnis zu bestrafen ist, wohingegen an jeder Einzelperson, die solchen Soldaten Gewalt antut, die Todesstrafe zu vollziehen ist.

Das US-amerikanische Grundsatz-Feldhandbuch »Regeln der Landkriegsführung« (1914) sieht Bestrafungen vor: für Plünderungen und Mißhandlungen von Verwundeten (Artikel 112) sowie für beabsichtigtes Verletzen oder Töten eines bereits verletzten Feindsoldaten und für ähnliche Fälle. Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen für die Soldaten der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika wie für diejenigen gefangenen Feindsoldaten, die die Blutschuld auf sich geladen haben.

Das Britische Militärgesetzbuch enthält ähnliche Bestimmungen.

Deutschland hat die Rechtswirksamkeit dieser Normen voll anerkannt. Und nun kann es darüber keine Wortkämpfe mehr führen, ob es daran gebunden ist oder nicht. Das deutsche Militärgesetzbuch »Kriegsbrauch im Landkriege« drückt aus, daß die Einwohner der besetzten Gebiete hinsichtlich ihres Lebens, ihres Leibes, ihrer Ehre oder ihrer Freiheit nicht beeinträchtigt werden dürfen. Im folgenden ist demnach strafbar: jedes ungesetzliche Töten, jede Körperverletzung als Folge arglistiger Täuschung oder Vernachlässigung, jede Beschimpfung, jede Störung des Hausfriedens, jeder Angriff auf Familien, deren Ehre und Gesittung - und im allgemeinen jede gesetzwidrige Gewaltanwendung, was alles allerdings auch gegenüber den Einwohnern Deutschlands angewendet werden würde. In Übereinstimmung mit dem Gesetzesverzeichnis wird jede Zerstörung, jede Verwüstung, jedes Niederbrennen und jede Plünderung im Feindesland untersagt und erklärt, daß der Soldat, der sich an solchen Taten beteiligt, »schuldig im Sinne des entsprechenden Gesetzes« sei. Es wird auch festgelegt, daß die Inbesitznahme und das Fortschaffen von Geld, Juwelen und anderen Wertobjekten verbrecherischer Diebstahl und als solcher strafbar ist.

Als während der Haager Konferenz im Jahre 1907 im Hinblick auf die automatischen Unterseebootkontaktminen die einzelnen Bestimmungen formuliert wurden, äußerte sich der deutsche Chefdelegierte, Baron Adolf Marschall von Bieberstein, wie folgt: »Eine kriegsführende Partei, die Minen legt, übernimmt eine sehr schwere Verantwortung gegenüber den Neutralen und der Schifffahrt. In diesem Punkte sind wir uns alle einig. Es wird keiner zur Anwendung solcher Mittel schreiten, es sei denn aus absolut dringenden militärischen Gründen.

Aber militärische Handlungen allein werden nicht durch die Prinzipien des internationalen Rechts gelenkt. Es gibt andere Faktoren: das Gewissen, ein gutes Verständnis und das Pflichtgefühl, die uns durch die Grundsätze der Menschlichkeit auferlegt worden sind, werden die sichersten Ratgeber der Marineleitung sein. Zudem werden sie die wirkungsvollste Gewähr gegen den Mißbrauch darstellen. Ich versichere nachdrücklich, daß die Offiziere der Kaiserlichen Marine stets in der genannten Art und Weise diejenigen sittlichen Forderungen, die vom ungeschriebenen Gesetz der Menschlichkeit und Zivilisation ausgehen, erfüllen werden.«

Diese Aussage ist eine Anerkennung jener Grundsätze des internationalen Rechts, deren Abschnitte nicht zu geschriebenen Satzungen verringert sind. Dennoch leiten sie das Gewicht ihrer bindenden Kraft von den Geboten »der Menschlichkeit und der bürgerlich-sittlichen Lebensordnung« her.

Es ist behauptet worden, daß das internationale Recht vernebelt, gazeartig auf ein vorangegangenes Beispiel gegründet, ohne Überzeugung, Entschiedenheit oder Eindeutigkeit sei, aber der urteilsfähige Mensch kann die Bestimmtheit und die Erhabenheit des Verzeichnisses der Gesittungsgesetze, die mit der Entwicklung der bürgerlich-sittlichen Lebensordnung gewachsen sind, erkennen.

Die zivilisierte Welt beabsichtigt, die Deutschen wegen ihrer Verletzungen des internationalen Rechts anzuklagen und für schuldig zu erklären. In Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Moskauer Deklaration, die vom Präsidenten Roosevelt, dem Premierminister Churchill und Stalin am 1. November 1943 erlassen worden ist, heißt es:

»Sobald irgendeiner in Deutschland gebildeten Regierung ein Waffenstillstand gewährt werden wird, werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei, die für Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich sind oder daran beteiligt waren, in den Staaten, in denen sie ihre abscheulichen Taten begangen haben, vor Gericht gestellt und bestraft.

Mögen sich diejenigen, die ihre Hand bisher nicht mit unschuldigen Blut besudelt haben, davor hüten, sich den Reihen der Schuldigen beizugesellen ... mit aller Sicherheit werden die drei alliierten Mächte sie bis an die äußersten Enden der Welt verfolgen und sie ihren Anklägern ausliefern, damit Gerechtigkeit geschehe.«

Die Welt befaßt sich mit einer schwierigen Aufgabe

Ähnliche Beschlüsse und kühne Worte waren im Jahre 1918 nicht genug. Schon damals forderte die gesamte Welt die Bestrafung. Französische Frauen unterbreiteten während der Friedenskonferenz die folgende Entschließung:

»Infolge der Verletzung der einfachen Gesetze der Menschlichkeit sind Tausende von Frauen, Mädchen und sogar Kleinkinder aller gesellschaftlichen

Stände systematisch ihren Familien entrissen und unmenschlichen Qualen und sklavischen Behandlungen unterworfen worden. Wir Frauen aus Frankreich und den alliierten Ländern kommen vor den Friedenskongreß, um Gerechtigkeit im Namen unserer verfolgten Schwestern zu erbitten. Wir bitten darum, daß jene Personen, die die Grausamkeiten vollzogen und befohlen haben, als Verbrecher verurteilt werden mögen, damit einer Wiederholung ähnlicher Scheußlichkeiten vorgebeugt werde.« Ein führender französischer Schriftsteller, der eine Liste internationaler Verbrechen aufgestellt hat, beendete seine Darlegungen wie folgt: »In der Welt von heute gibt es allgemein kein größeres Sehnen als nach Bestrafung jener Personen, die in dem scheußlichsten Kriege der Geschichte in der abscheulichsten Weise kämpften.«

Ein gesetzliches Gutachten seitens ausgezeichneter französischer Professoren des internationalen Rechts (Ferdinand Larnause, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Pariser Universität, und Dr. A. G. de Lapradelle, Professor für internationales Recht an derselben Fakultät) erfaßte die Verbrechen der Deutschen systematisch. Sie schufen damit eine gelehrsame Grundlage für die Aufschreie der Völker in den verheerten Ländern. Sie zitierten zum Beispiel einen Brief des deutschen Kaisers an den Kaiser von Österreich, der als Bestandteil des österreichischen Staatsarchivs in die Hände der Alliierten fiel. Der deutsche Kaiser schrieb: »Mir bricht das Herz. Dennoch muß alles zu Feuer und Blut werden. Den Männern, Frauen, Kindern und Betagten müssen die Kehlen durchgeschnitten werden. Weder ein Baum noch ein Haus dürfen stehen bleiben.

Mit solchen Terrormethoden, die allein ein so degeneriertes Volk wie die Franzosen niederschlagen können, wird der Krieg zwei Monate früher endigen. Würde ich menschlichere Mittel anwenden lassen, dürfte sich der Krieg um Jahre verlängern. Trotz meiner gänzlichen Abneigung muß ich die erste Methode wählen.«

Hier offenbart sich die Heuchelei der Deutschen, indem sie den Barbarismus aus Gründen der Barmherzigkeit rechtfertigen. Die Nazis haben diesen noch dadurch vergrößert, daß jene, die die Unterjochung nicht gelten lassen oder gar vereiteln, für die Störung des Friedens verantwortlich seien. Dies ergibt sich aus dem Widerstand. Dementsprechend sind alle Opfer »Kriegshetzer«. Die Deutschen suchen und wünschen den Frieden. Sie sind gezwungen zu schlagen, wenn ihnen ihre Überlegenheit nicht durch das Neigen des Kopfes der Besiegten zugestanden wird.

Clemenceau sagte in seiner Rede nach Annahme der Präsidentschaft der Friedenskonferenz:

»Ich komme nun zur Tagesordnung. Die erste Frage lautet wie folgt: Die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges! Das zweite Problem wird demgemäß aufgeworfen: Strafbestimmungen für Verbrechen, die während des Krieges begangen wurden. Zu Beginn bitten wir Sie, die Frage nach der Verantwortlich-

keit der Urheber des Krieges zu untersuchen. Ich brauche unsere Gründe nicht weiter zu zerpfücken und zu erläutern. Sollten wir den Wunsch haben, Gerechtigkeit in der Welt zu begründen, so können wir es jetzt tun. Denn wir haben den Sieg errungen und sind daher imstande, die durch die Justiz geforderten Strafbestimmungen zu formulieren und durchzusetzen. Wir werden auf die Anwendung der Strafbestimmungen gegenüber den Verursachern der abscheulichen Verbrechen, die während des Krieges verübt worden sind, bestehen.«

Die überwältigende Mehrheit der öffentlichen Meinung schlug (so hart) gegen die Friedenskonferenz, indem sie die Bestrafung der Schuldigen forderte. Die Friedenskonferenz ging voran, aber umfassende Schritte zur Einsetzung eines Tribunals und dessen Zuständigkeit für die Strafzumessungen endeten in einem vollständigen Mißerfolg. Warum gingen die angestrebten Bemühungen so vieler vorzüglicher und sachkundiger Männer, diese Forderungen einer einfachen Gerechtigkeit zu erfüllen, in die Binsen? Es ist wichtig, dies Versagen zu analysieren, um heute weisere Entschlüsse hervorzubringen. Wir brauchen Unterstützung, um den richtigen Weg durch Beobachtung des Durcheinanders der Seitenpfade herauszufinden. Er folgte den vorherigen. Selten bot sich im Bereich der politischen Wissenschaften eine so günstige Gelegenheit, aus der Vergangenheit zu lernen. Damals wie heute waren die Deutschen die Missetäter beinahe gegen die ganze Welt. Damals wie heute wurden ihre Freveltaten zugelassen, doch sie waren Kinderspiele, wenn man sie mit der Gründlichkeit und den grausamen Handlungen der Nazis vergleicht. Damals wie heute träumte die Welt von einem dauerhaften Frieden. Und indem sie ihn sehnsüchtig herbeiwünschte, machte sie alle möglichen Zugeständnisse zur Durchführung desselben - ausgenommen die Aufgabe des Rechts Verbrechensstatbeständen zu bestrafen.

Die Friedensvertragsverhandlungen in Versailles begannen glänzend. Es war der erste Friedensvertrag, wobei seitens der siegreichen Kriegsparteien versucht wurde, gegenüber dem besiegten Feind den Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit für begangene Kriegsverbrechen durchzusetzen. Es wurde in aller Form dargelegt, daß Einzelpersonen, die sowohl den Feindstreitkräften als auch dem Verwaltungspersonal des Gegners angehörten, wegen Verletzung des internationalen Kriegsrechts verantwortlich wären. Der Artikel 228 des Vertrages, den Deutschland anerkannt hat, besagte »das Recht der alliierten und angeschlossenen Mächte, diejenigen Personen, die angeklagt wurden, »Regeln und Bräuche des Landkriegs« verletzt zu haben, vor die Militärtribunale zu bringen.«

Auch: »Es sind solche Personen, die für schuldig befunden werden, zur gesetzlichen Bestrafung zu verurteilen. Diese Maßnahmen sind unabhängig von irgendeinem laufenden Verfahren oder irgendeiner Strafverfolgung vor einem

Gericht in Deutschland oder in einem Staatsgebiet seiner Verbündeten anzuwenden.«

Ferner verpflichtet der Vertrag Deutschland, den Alliierten und den diesen angeschlossenen Mächten alle jene Personen, die angeklagt werden, »Regeln und Bräuche des Landkriegs« verletzt zu haben, zu überstellen, und alle Urkunden und sonstige Schriftstücke auszuhändigen - ebenso wie die Beweisstücke, die zur vollen Erkenntnis der belastenden Tatsachen, zur Entdeckung der Übeltäter und zur gerechten Würdigung der Verantwortlichkeit erforderlich sein können (Artikel 230). Es sind gleichbedeutende Bestimmungen in dem Friedensvertrag der Alliierten mit Österreich enthalten (Artikel 173).

Die vorangehende Anklage

Eine Kommission, die von der Friedenskonferenz eingesetzt wurde, verfaßte einen sorgfältig durchdachten Bericht über vier Verhandlungsgegenstände:

1. die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges
2. die Verletzungen der Gesetze und Kriegsbräuche
3. der Verantwortlichkeitsgrad wegen jener Verbrechen, die einzelnen Angehörigen der Feindstreitkräfte angelastet werden,
4. eine der Gerichtsverfassung und dem entsprechenden Verfahren angemessene Untersuchung der genannten Verstöße.

Die Kommission berichtete einmütig, daß »der Krieg von den Mittelmächten in Übereinstimmung mit den ihnen verbündeten Staaten Türkei und Bulgarien vorsätzlich geplant worden war. Dieser Plan beruhte auf einer Reihe von Faktoren, die so überlegen ausgeklügelt waren, daß dem Krieg nicht ausgewichen werden kann.«

Zur Erhärtung dieses Schlusses wurde unter anderem angeführt, daß entschlüsselte, vertrauliche Schriftstücke aus den österreichischen Staatsarchiven in die Hände der Alliierten gelangt seien. Ein Bestandteil dieses diplomatischen Materials war ein Bericht des Herrn Wiesner, des österreich-ungarischen Bevollmächtigten, an die österreichische Regierung. Dieser war nach Sarajewo beordert worden, um Nachforschungen wegen der Ermordung des Erzherzogs und österreich-ungarischen Thronfolgers und seiner Gemahlin, der Herzogin von Hohenberg. Er - Wiesner - drahtete: »Ich habe die Kenntnisse über die Mitglieder der serbischen Regierung, die an der Ermöglichung des Mordanschlages oder an einer Vorbereitung Anteil hatten, sowie über die Waffenlieferungen, erhalten. Diese sind weder bestätigt worden noch werden sie selbst in diesem Augenblick vermutet. Im Gegensatz dazu gibt es Hinweise, die Anlaß geben, die entsprechenden Behauptungen - Beteiligung im Sinne seiner Mitwirkung von Mitgliedern der serbischen Regierung an dem Attentat vom 28. Juni 1914 - zurückzuweisen.«

Ein anderes amtliches Dokument, das einen Hinweis auf das entschlüsselte

Telegramm des Grafen Szogyeny, dem österreichischen Botschafter in Berlin enthielt, war an den k. und k. Außenminister in Wien gesandt worden:

»Man hält allgemein für wahrscheinlich, daß im Falle einer abschlägigen Antwort Serbiens unserer sofortigen Kriegserklärung militärische Operationen folgen werden.

Es wird das Hinausschieben des Beginns der Truppenbewegungen hier als eine große Gefahr hinsichtlich der Intervention der anderen Mächte angesehen.

Angesichts der Umstände scheint es uns dringend geraten, sogleich fortzufahren und die Welt vor vollendete Tatsachen zu stellen.«

Es bestand keinerlei Befürchtung wegen eines militärischen Eingreifens anderer Mächte, oder daß Vorschläge zur friedlichen Beilegung gemacht werden könnten. Diese Besorgnis geht aus dem genauen Wortlaut eines entzifferten Telegramms, das mit dem Aufdruck »streng vertraulich« versehen wurde, hervor. Es wurde vom österreichischen Botschafter in Berlin an seine Regierung - einen Tag vor der Kriegserklärung - gesandt.

Ein Abschnitt dieses Dokuments liest sich wie folgt:

»Der Staatssekretär teilte mir sehr bestimmt und bei Erwartung des strengsten Verschwiegenheit mit, daß in naher Zukunft seitens der deutschen Regierung möglicherweise britische Vermittlungsvorschläge zu Ihrer Exzellenz Kenntnis gebracht werden. Die deutsche Reichsregierung gibt hiermit ihre geeignete Versicherung dahingehend ab, daß sie sich in keiner Weise mit diesen Vorschlägen einverstanden erkläre. Im Gegensatz dazu stehe sie den britischen Überlegungen unbedingt ablehnend gegenüber und leitet die Beilegungspläne gemäß der Bitte nur entgegenkommender Weise weiter.«

Die englischen Vermittlungsentwürfe waren von Sir Edward Grey, dem britischen Außenminister, an Sir William Edward Goschen, dem britischen Botschafter in Berlin, telegraphisch übermittelt worden. Es heißt dort: »Falls der Friede in Europa erhalten und die gegenwärtige Krise sicher überwunden werden kann, werde ich eifrig bestrebt sein, eine solche Verbindung von politischen Vorstellungen zu fördern, innerhalb derselben Deutschland die möglicherweise zugesicherte Stellung erhalten könne, die ihm erlaube, keine gegen das eigene Land oder seine Verbündeten gerichtete aggressive oder feindselige Politik durch Frankreich, Rußland und uns befürchten zu müssen, seien es die Mächte im Verband oder einzeln.«

Es ist unter den gegenwärtigen Umständen (denen des Zweiten Weltkrieges) angesichts der wilden Aufrufe eines gedemütigten englischen Premierministers und eines Präsidenten der USA nicht notwendig, auf eine Entsprechung ein Vierteljahrhundert später hinzuweisen: »Hitler möge doch den Frieden bewahren und dadurch die unvergängliche Dankbarkeit der gesamten Menschheit erlangen.«

Die Kommission unterrichtete die Abgeordneten gesondert über Belgien und Luxemburg und brachte den Beschluß zustande, daß die Neutralität dieser beiden Länder vorsätzlich verletzt worden sei. Sie stellt einmütig fest, daß »Deutschland im Einverständnis mit Österreich-Ungarn den vielen von den Entente-Mächten erarbeiteten versöhnlichen Vorschlägen und deren wiederholten Anstrengungen zur Vermeidung des Krieges vorsätzlich zum Erliegen brachte.« Der Beschluß war unumstößlich und stellte in großartiger Weise fest, daß diese Taten ewig verdammenstwert und die Schuldigen zwecks »Verwünschung« durch die Menschheit zur Schau zu stellen seien.

Im Verlauf des Sichtbarwerdens ihrer Gesetzesbrüche und Verletzungen der Kriegsbräuche sammelte die Kommission maßgebliche Angaben aus wichtigen Quellensammlungen. Es wurden Berichte durch Lord Bryce von der britischen Kommission und von vielen anderen hervorragenden Gelehrten und Juristen angefertigt. Ein Nichteinverständnis bezüglich der vorliegenden Fakten gab es nicht. In diesem Bericht war einmütig festgestellt: Die Verletzungen der Rechte der Frontkämpfer, der Zivilisten, ... sind zahlenmäßig angestiegen in dieser Liste der grausamsten Praktiken, die ein primitiver, durch die Mittel der modernen Wissenschaft begünstigter Barbarismus zur Durchführung eines sorgfältig geplanten und bis zum Schluß verwirklichten Terrorsystems zu ersinnen fähig war. Die kriegsführenden Parteien, die den Terror wohl erwogen in jedes Herz einzupflanzen versuchten, um jeden Widerstand zu brechen, haben sogar auf Gefangene, Verwundete, Frauen und Kinder keine Rücksicht genommen.

Es stellt damit im Folgenden die beeindruckendste Liste von Verbrechen, die zur ewigen Scham der Missetäter aufgestellt worden ist, vor: Morde, Blutbäder, Folterungen, Lampenschirme aus Menschenhaut, Sippenhaft, die Inhaftierung und Hinrichtung von Geiseln, die Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen aus der Bevölkerung für militärische Zwecke, die willkürliche Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum, die Flächenbombardierungen auf offene Städte ohne Belagerungszustand, das Versenken von Handelsschiffen ohne vorherige Überprüfung und ohne geeignete Vorkehrungen für die Sicherheit der Fahrgäste und der Mannschaften, Metzeleien an den Gefangenen, Angriffe auf Lazarettschiffe, die Vergiftung von Quellen und Brunnen, Freveltaten und Schändungen hinsichtlich des Glaubens und der Ehre von Einzelpersonen, die Ausgabe von gefälschtem Geld - es wurde von der polnischen Exilregierung verrichtet, - die mit Methode vorgenommene, vorsätzliche Vernichtung von Industrieanlagen zu keinem anderen Zweck als dem der Stärkung der deutschen Wirtschaftsoberherrschaft im Hinblick auf die Zeit nach dem Kriege. Den Angaben liegen Tatsachen zugrunde. Sie sind zahlreich und so durch Dokumente erhärtet, daß sie über jeden Zweifel erhaben sind und keinen Ruf nach der Gerechtigkeit zulassen.

Sind dies nicht familiäre Echos? Die exakte Wiederholung? Im Jahre 1919 wurde ein Sonderausschuß zur Gruppeneinteilung der Zeugenaussagen und Unterlagen nach gewissen Kategorien eingesetzt. Eine solche Veranlagung haben die Hunnen, daß sie hier listenmäßig erfaßt werden müssen. Denn seit dem Ende des Ersten Weltkrieges sind sie unverändert und sich treu geblieben.

Im Folgenden sei die Liste mit den darin verzeichneten 32 Verbrechen, die den Deutschen zur Last gelegt werden, unterbreitet:

1. Morde und Blutbäder, systematische Gewaltherrschaft
2. Geiseler-schießungen
3. Folterungen von Zivilisten
4. absichtliches Verhungern-Lassen von Zivilisten
5. Vergewaltigungen
6. Entführung von Mädchen und Frauen zum Zwecke der erzwungenen Unzucht (Prostitution)
7. Verbannung von Zivilisten
8. Internierung von Zivilisten unter unmenschlichen Bedingungen
9. Zwangsarbeit von Zivilisten im Zusammenhang mit den Truppenbewegungen der Feinde
10. rechtswidrige Aneignung der Staatshoheit seitens der Besatzungsmacht noch während des Anhaltens der Gefechte zur militärischen Besetzung
11. Zwangs-anwerbung und -einteilung von gefangenen Soldaten des besiegten und besetzten Feindlandes
12. Versuche, den Einwohnern des besetzten Gebietes die Identität zu nehmen
13. Plünderungen
14. Beschlagnahme von Eigentum
15. Eintreiben von ungesetzmäßigen oder übermäßigen Zwangsaufgaben und ungesetzmäßigen oder übermäßige Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen
16. Verminderung des Geldumlaufs im besetzten Lande und Ausgabe von Geldstücken und -scheinen einer Scheinwährung
17. Verhängung von Kollektivstrafen
18. willkürliche Verheerung und Zerstörung von Eigentum
19. vorsätzliche Bombardierung von offenen Städten
20. beabsichtigte Vernichtung von Gebäuden und Denkmälern, die Eigentum von Glaubensgemeinschaften, Wohltätigkeitsstiftungen, Erziehungseinrichtungen oder des Staates (historische Bauwerke) sind

21. Versenkung von Handels- und Fahrgastschiffen ohne Warnung und ohne Vorkehrungen für die Sicherheit von Fahrgästen und Besatzungsmitgliedern
22. Versenkung von Fischerbooten und Hilfsschiffen
23. absichtliche Bombardierung von Krankenhäusern
24. Angriffe auf und Versenkung von Lazarettschiffen
25. Verletzung von Bestimmungen, die die Satzung des Roten Kreuzes betreffen
26. Anwendung von gesundheitsschädlichen und den Erstickungstod bewirkenden Gasen
27. Gebrauch von explodierenden oder Stahlmantelgeschossen (Dum-Dum-Geschosse) und anderer geächteten Sprengkörpern
28. Anweisungen zwecks Verweigerung von Unterkünften für die Bevölkerung des Feindgebietes
29. Mißhandlungen von verwundeten und unverletzten Kriegsgefangenen
30. Verhängung von Zwangsarbeit für Kriegsgefangene
31. Mißbrauch von Unterhändler-Flaggen
32. Vergiftungen von Brunnen.

Als dann herrschte Einmütigkeit bezüglich der deutschen Strafbarkeit. Die Kommission empfahl die Aburteilung.

Die amerikanisch-japanische Achse

Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika lehnten den Verfahrensgang nachdrücklich ab, der von dem Ausschuß behufs Bestrafung der Verletzungen des Kriegsrechts vorgeschlagen worden war. Ihre alleinigen Zunftgenossen hinsichtlich der Nichtübereinstimmung waren die Japaner. Sie hielten es für erforderlich, eine sehr lange Denkschrift aus der Sicht ihrer Minderheit zu unterbreiten. Robert Lansing und James Brown Scott, die folgende Darstellung schrieben, suchten die Reibungen, die vom Meinungsstreit her entstanden waren, überzeugend zu mindern.

» ... wir wünschen unsere hohe Wertschätzung des versöhnlichen und rücksichtsvollen Geistes, der seitens unserer Kollegen während der vielen langwierigen Ausschußsitzungen bekundet wurde, zum Ausdruck zu bringen. Zum ersten gab es ein ernstes Vorhaben, das aufzeigen sollte, wie die vorhandenen unterschiedlichen Auffassungen in Ordnung zu bringen, wie wörtlich festgelegte Erklärungen, die von allen Beteiligten gutgeheißen werden konnten, zu finden und zu sichern seien - nach Möglichkeit ein einstimmiger Bericht. Das Mißlingen des Erreichens dieses Zieles beruhte nicht auf einem Mangel an

Anstrengungen seitens dieser Kommission. Der Erfolg blieb aus, weil nach allen unterbreiteten Ausgleichsvorschlägen frei und offen geprüft worden war, daß kein brauchbarer Weg, die unterschiedlichen Auffassungen ohne Preisgabe der grundlegenden Leitsätze in Übereinstimmung zu bringen, gefunden werden konnte. Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika konnten das gesteckte Ziel nicht erreichen. Und sie konnten es auch nicht von anderen erwarten.«

Welcher Art waren die Meinungsverschiedenheiten, die nicht zu beheben waren ohne Aufgabe der Grundsätze? Und wie war es mit den verwickelten Prinzipien? Man wird heute auf gewisse, eindeutige Entscheidungen hinsichtlich einer geeigneten Lösung, eine kritische Zergliederung des Ringens, sowie die den streitenden Parteien nicht zu Gebote stehenden Möglichkeiten, ihre Theorien mittels des sachkundigen Überschauens der Zusammenhänge im Lichte einer späteren Geschichtsschreibung zu überprüfen, hinweisen. Amerikanische Abgeordnete hielten dem in der folgenden Ausdrucksweise entgegen: »Alle Angehörigen der Feindstaaten - welche Stellung sie auch eingenommen haben mögen, ohne Unterschied des Standes einschließlich der Staatsschefs -, die wegen der Verstöße gegen die Kriegsgesetze und -bräuche für schuldig befunden worden sind, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung.

Sie behaupteten, die Menschenrechtsgrundsätze seien zu ungenau, um eine Grundlage der strafrechtlichen Verfolgung abzugeben. Die Kriegsgesetze und -bräuche, so räumten sie ein, seien hinlänglich überzeugend.

Diese seien »in bestimmten offiziellen und in den Lebensgewohnheiten der Völker« verankert. Dennoch vereitelten sie die legitime strafrechtliche Verfolgung der »Staatsschefs«, deren Verantwortlichkeit niemals zuvor in staatlichen oder zwischenstaatlichen Gesetzen festgehalten worden ist, weil »entsprechende Musterfälle, die für ähnliche Erscheinungen richtungweisend sind, im Hinblick auf die neuzeitlichen Lebensgewohnheiten der Völker nicht vorliegen.«

Sie waren nicht sonderlich bestrebt, den ehemaligen deutschen Kaiser vor ein Strafgericht zu stellen. Sie stritten sich darüber, ob ein Staatsoberhaupt, sei es, daß er König oder Kaiser, überhaupt verantwortlich für Gesetzesbrüche sei. Es sei jedoch verantwortlich »nicht für die exekutive, aber für die politische Gewalt seines Landes«. Sie verließen sich auf die Entscheidung des obersten Richters Marschall in dem zurückliegenden Fall *Schooner Exchange v. Mc Faddon and Others*, 7 Cranch. 116. Im Jahre 1812 wurde dieser Fall, der besagt, daß Landesherren nicht vor ein Gericht gestellt werden dürfen, entschieden.

Sie übersahen dabei, daß die Lehre der Straffreiheit der im Amt befindlichen und ehemaligen Staatsoberhäuptern von der Rechtsprechung ausländischer Gerichte keine verbindliche Lehre des internationalen Rechts ist. (de Haberv. *Ilueen of Portugal*, 17 P. B. 171; *Hatch v. Baez*, 7 Hun. 596; *Underhill v.*

Hernandez, 168 U. S. 250) Sie ist lediglich eine auf freiwilliger Grundlage vereinbarte gesetzliche Bestimmung des internationalen Ausschusses und der (gegenwärtigen) öffentlichen Politik und bezweckt, die Gerichte des einen Staates vom Eingriff in die Ausübung der Regierungsgeschäfte seitens des Landesherren des anderen Staates hinsichtlich der Erleichterung des Gewissens fernzuhalten. Es ist hier nicht beabsichtigt, die Staatsoberhäupter vor der Bestrafung wegen Verbrechen gegen die Rechte anderer Völker zu schützen. Kein maßgebender Mann einer Regierung behauptet, daß ein zurückgetretener oder abgesetzter Staatsoberhaupt wegen der während seiner Amtszeit anderen Völkern zugefügten Schwerverbrechen nicht vor einem internationalen Obergericht zur Rechenschaft gezogen werden könne.

Nachdem die Friedenskonferenz hinsichtlich der Geltendmachung der persönlichen Verantwortlichkeit für einzelne Missetaten einen neuen Musterfall gesetzt hatte, welche Logik besaß dann die Haltung, daß kein Beispielfall zur Bestrafung eines solchen Gesetzesübertreters, der zufällig ein ehemaliges Staatsoberhaupt war, existiere? Es ist ein grundlegender Leitsatz der Demokratie, daß kein Mann - es ist gleichgültig, wie hoch seine Stellung ist - über dem Gesetz steht. Die Staatsmänner, die bei ihren Untergebenen die Instruktion zum Begehen von Kriegsverbrechen zulassen, gutheißen und unterstützen, sind genauso schuldig und können nicht behufs Abschlirmung ihrer Verbrechen vor Strafverfolgung Zuflucht in der Ausrede der Straffreiheit suchen.

Die Nichtübereinstimmung der amerikanischen Auffassung mit der japanischen war ungerechtfertigt. Es war nichts weiter als formale Puscherei, zwischen gesetzlichen und moralischen Verbrechen zu unterscheiden und die Hilflosigkeit so hinzustellen, als sei sie mit letzteren zu vergleichen. Wahrhaftig, die begangenen Verbrechen waren keine Musterfälle, die für zukünftige, ähnlich gelagerte Situationen richtungweisend sind. Ziehen sie den Nutzen der Straffreiheit aus dieser rechtlichen Tatsache? Sind wir so bar einer gewissenhaften Findigkeit und zugleich unfähig, ein so verruchtes Verbrechen, das niemals zuvor verübt wurde, zu sühnen? Musterfälle sind wertvolle Anhaltspunkte, jedoch nicht das Allentscheidende. Wenn man eine neue Straße bauen muß, hat man sich die entsprechenden Markierungen auch selbst zu setzen. Den Präzedenzfall über die Forderungen der Gerechtigkeit zu stellen, ist eine verzerrte Sichtweise. Die vorangegangene Erfahrung allein empfiehlt uns darüber nachzudenken, wie andere ihre Weisheit anwenden. Es ist oft ein Trost. Manchmal läßt uns das Irrtümer erkennen und ermöglicht es, den rechten Beschluß zu fassen. Falls ein Mangel an Musterfällen unsere verstandesmäßige Fähigkeit, aus eigenem Antrieb zu handeln, lähmen sollte, wäre dafür kein allgemeines Gesetz vorhanden, denn wegen irgendeines Gesichtspunkts würde jeder gesetzlichen Bestimmung zugestimmt. Es wäre dann ein bahnbrechendes Werk, daß durch spätere, nicht durch vorangegangene Erfahrungen zu erproben wäre.

Es ist nicht ohne Ironie und von tieferer Bedeutung, daß die in ihrer Auffassung abweichenden Amerikaner Unterstützung durch zwei japanische Ausschußmitglieder, die daran zweifelten, daß die Verletzer der Kriegsgesetze, die den Streitkräften einer Feindmacht angehörten, versuchsweise vor ein Gericht, das von der kriegsführenden Gegenpartei eingesetzt würde, zu stellen wären.

Wir können uns heute nur fragen, ob die Japaner die Schau der geläuterten Gesittung seitens der Amerikaner, oder aber deren abweichende Meinung, die den Mangel an wahrhaftiger, sittlicher Entrüstung gegenüber den größten Verbrechen in der Welt offenbarte, teilten.

Das niemals angewandte Gerichtsverfahren

Die Friedenskonferenz stimmte dem Bericht des Ausschusses mit Mehrheit zu - trotz der Nichtübereinstimmung der Amerikaner und Japaner. Denn es gab keinen Grund, der, wie auch immer er erhoben sei, ein Staatsoberhaupt grundsätzlich vor seiner Verantwortlichkeit schützen würde, wenn eben diese Verantwortlichkeit vor einem eigens dafür eingesetzten Gerichtshof bestätigt worden ist, welche gerade jetzt auf die Staatsoberhäupter ausgedehnt wurde. Alle strafbaren Handlungen gegen die Kriegsgesetze und -bräuche oder die Menschenrechte unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung.

Es wurden Maßstäbe zur Unterscheidung bezüglich der Handlungen, die einen Krieg herausforderten, geschaffen. Sie wurden nicht ersonnen als Gegenstände eines Strafverfahrens. Vielmehr wurde ein Sondergerichtshof eingerichtet, um den Grad der Verantwortlichkeit festzustellen. Der Artikel 227 des Vertrages sah vor: Die alliierten und angeschlossenen Mächte beschuldigen den ehemaligen deutschen Kaiser Wilhelm II. von Hohenzollern wegen höchster Verstöße gegenüber sittlichem Bewußtsein und der Gültigkeit von Verträgen. Es wird ein Sondergericht eingesetzt werden, damit dem Angeklagten dadurch das wesentliche Unterpfand des Rechts auf Verteidigung gewährleistet sei. Das Richterkollegium ist aus fünf Richtern zu bilden. Jede der fünf nachstehend aufgeführten Mächte ernennt je einen Richter: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan. Die erhabensten Bestimmungsgründe der zwischenstaatlichen Politik werden die Entscheidungen dieses Gerichtshofes begleiten - mit einem Blick darauf, die feierlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die zwischenstaatlichen Bürgschaften und die Durchschlagskraft des zwischenstaatlichen sittlichen Bewußtseins zu rechtfertigen. Es wird zu seinen Verpflichtungen gehören, die in Frage kommenden Bestrafungsmaßstäbe festzulegen. Die alliierten und angeschlossenen Mächte werden sich an die Regierung der Niederlande mit dem Ersuchen wenden, den früheren deutschen Kaiser behufs Überstellung vor ein alliiertes Gericht auszuliefern.

Man sandte das Ersuchen ab. Die niederländische Regierung lehnte die Auslieferung des ehemaligen deutschen Kaisers ab. »Diese Regierung«, legte sie

in ihrer Entgegnung fest, »ist nicht in der Lage, irgendeine andere Verpflichtung als diejenige, die uns durch die Gesetze unseres Königreiches und durch Gewohnheitsrechte auferlegt worden ist, gelten zu lassen.« Gemäß seiner Tradition »hat man Holland stets als Zufluchtsland der Besiegten in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen angesehen«. Die (königlich-niederländisch) Regierung konnte daher dem vormaligen Kaiser nicht die Gunst der Gesetze ihres Landes und seiner Tradition verweigern« und dementsprechend »nicht die Zusage an diejenigen, die sich ihren freien Einrichtungen anvertraut haben, brechen.« Die Niederlande lehnten es ab, die Zusage an den Kaiser zu brechen. Schatten auf Rotterdam!

Es ist als ein Ergebnis der Besorgtheit der Niederlande um den deutschen Kaiser anzusehen, daß die seitens des alliierten Sondergerichtshofes beabsichtigten Zeichen zur Festschreibung der Verantwortlichkeit für den Krieg und den Vertragsbruch niemals erfolgt sind. Man fand nicht einmal den Angeklagten vor, der strafrechtlich zu verfolgen gewesen wäre.

Eine andere juristische Einrichtung zur Bestrafung jener Personen, die zwischenstaatliche Gesetze verletzt hatten, war die Ermächtigung eines jeden Staates, die infolge einer strafbaren Handlung Belasteten vor ihren eigenen Militärgerichten oder zivilen Gerichtshöfen abzuurteilen.

Dort, wo die Missetäter nicht festgenommen werden konnten, oder wo die Gesetzesverletzungen verschiedene Nationen betrafen (wie Mißhandlungen von Kriegsgefangenen unterschiedlicher Nationalität, die alsdann in einem Lager zusammengepfercht wurden), wurde ein hohes Sondergericht zwecks Untersuchung dieser Fälle eingerichtet. Es setzte sich aus 22 Richtern zusammen. Es wurden von folgenden Staaten je drei bestimmt: Vereinigte Staaten von Amerika, Britisches Weltreich, von Frankreich, Italien und Japan; und es wurde je einer ernannt von den nachstehend verzeichneten Nationen: Belgien, Griechenland, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien und der Tschechoslowakei.

Das Prinzip der Sittlichkeit, das durch das Sondergericht anzuwenden sei, wären »die Leitsätze der Nationalgesetzgebung als die Ergebnisse der Kultur gesitteter Völker, die Gesetze der Menschlichkeit und die Gebote des öffentlichen Gewissens«. Das hohe Sondergericht hat die Macht, den schuldigen Personen solche Strafen aufzuerlegen, wie die Gerichte der Anklägenation oder die des beschuldigten Landes sie ihnen zugemessen haben würden. Man war gehalten, ein eigenes Prozeßverfahren ablaufen zu lassen, und es durften Richterkollegien von nicht weniger als fünf Mitgliedern vorsitzen. Es wurde ein Strafverfolgungsausschuß von fünf Mitgliedern für den Zweck bestimmt, auf Ersuchen einer jeden dafür in Frage kommenden Nation gewisse Fälle auszuwählen und zu untersuchen.

Jede Regierung der im folgenden genannten Staaten ernannte einen bestellten

Richter für dies Richterkollegium: die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Weltreich, Frankreich, Italien und Japan. Andere alliierte Regierungen haben das Recht, je einen Vertreter abzuordnen, um bei der Strafverfolgungsbehörde mitzuwirken. Einem nationalen Gerichtshof - damit ist ein Militärgericht oder ein Zivilgericht irgendeiner Nation gemeint - wurde nicht gestattet, einen beliebigen Gefangenen, der seitens des Strafverfolgungsausschusses zwecks Untersuchung durch das hohe Sondergericht vorgesehen war, zu verhö­ren. Man hatte besonders darauf geachtet, daß keine Untersuchung oder kein Urteil des Gerichts eines besiegten Feindstaates den vorgeschriebenen Rechtsweg vor einem alliierten nationalen Gerichtshof oder vor dem hohen Sondergericht ausschließen könne.

Dies war die wohldurchdachte Maschinerie, die in Gang gesetzt wurde, um die deutschen Übeltäter zu bestrafen. Sie wäre perfekt und durchführbar. Die Weise, in der ihre Tätigkeit vereitelt wurde, stellt einen Fall großen Verrats in der Geschichte dar. Es waren Berge von Toten angehäuft worden, so daß freie Menschen von jetzt an über einen gerechten Frieden hätten wachen können. Jedoch die Menschen, denen die Verantwortlichkeit anvertraut worden war, waren unfähig, Zeiterfordernissen zu entsprechen. Sie wurden ausmanövriert, getäuscht und von den besiegten Staaten gehindert. Das Ergebnis war eine ungesühnte Schande. Der größte Sieg der gesamten Kriegsgeschichte wurde mittels einer gewandten, hemmenden Kampagne während der Friedenszeit aufgehoben. Diese Geschichte bietet ein Lehrbeispiel, das vollständig zu studieren und zu würdigen ist, wenn der Friede nicht wieder verloren werden soll. Wie auch immer, es gilt mehr zu lernen, als nur die Vermeidung des wiederholten Verrats an der Gerechtigkeit. Es sind angesichts dieser historischen Ausflucht der wesentliche Charakter und die eigentlichen Neigungen des deutschen Volkes, ebenso wie die ihrer verbrecherischen Führung sichtbar geworden.

Ein deutscher Trick

Auf Grund der ermutigenden Aussicht (die in gewissen alliierten Stabsquartieren vertreten wurde), des tiefen, quälenden Empfindens wegen der frevelhaften Führung durch ihre leitenden Männer und der Bekümmerteit, sie zu bestrafen, begannen die Deutschen zu hoffen, einer Bestrafung zu entgehen. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch das deutsche Volk unter dem Zwang des preußischen Militarismus gelitten hätte. Deutschland wurde durch die Kriegslust seiner Militaristen in eine unangenehme Lage gebracht. Es bestand eine Übereinstimmung der Interessen zwischen den Völkern der Siegermächte und dem deutschen Volk im Hinblick darauf, daß Gerechtigkeit geschehen und die Schuldigen bestraft werden müßten. In der Tat, man überzeugte den Ausschuß dahingehend, daß das deutsche Volk ein besonderes Interesse daran habe, die Vorbehalte der Strafbestimmungen durch Festlegung der Gültigkeit, die die

Unterscheidung zwischen den Herrschern und den Völkern betrifft, vollends ausgearbeitet zu wissen. Nachdem die Verantwortlichkeit der Genannten festgelegt worden war, wurde entsprechendes festgelegt. In einigen öffentlichen Erklärungen in Deutschland wurde der Angelegenheit die Glaubwürdigkeit zuerkannt. Dr. Hans Delbrück und andere konservative Politiker appellierten an die deutsche Regierung, unparteiische Männer, einschließlich führender neutraler Amtspersonen, für einen Ausschuß zu ernennen, damit die Beschuldigungen bezüglich der Verletzungen des internationalen Rechts seitens Deutschlands im Kriege untersucht werden können. Diese Appelle forderten, daß die Nachforschungen ungeachtet des Standes oder der Würde der angeklagten Personen zu führen seien, damit das deutsche Volk imstande sei, sein Gemüt zu läutern.

Es wurde ein deutscher Staatsgerichtshof eingerichtet. Seiner Natur nach war das ein parlamentarischer Ausschuß, der die Kriegsschuld festzustellen hatte. Die erste Sitzung wurde in Berlin abgehalten, Graf Johann-Heinrich A. von Bernstorff erschien als Zeuge und sagte unter anderem aus, wie unbedeutend der deutsche Kaiser das Friedensangebot des amerikanischen Präsidenten Wilson einschätzte.

Bethmann-Hollweg, der deutsche Kanzler zur Zeit des deutschen Einmarsches in Belgien, gab ausweichende Erklärungen ab. Andere Zeugen, wie die Herren von Kapelle und von Koch, wurden wegen des deutschen U-Boot-Krieges vernommen. Der Vorsitzende der Deutsch-nationalen Volkspartei, Karl Helfferich, erschien vor dem Gerichtshof, wobei er das kaiserliche Deutschland freimütig lobte und den amerikanischen Präsidenten Wilson angriff. Er lehnte es ab, Fragen eines Abgeordneten zu beantworten. Er wurde daraufhin mit öffentlich gerügt, dennoch verhartete er in Widerspenstigkeit. Als Hindenburg freundlich zum Erscheinen aufgefordert wurde, protestierten viele Nationalisten und Studenten, die Alldeutschen Verbänden angehörten, und erhoben wegen des alliierten Drängens zu seinem Auftreten vor dem Ausschuß Einspruch. Schließlich wurde ein Fragebogen entworfen und an den Generalfeldmarschall von Hindenburg gesandt. Als dann erschien er. Auf seinem Wege dorthin streute eine ihn tief bewundernde Menschenmenge Blumen. Dies war die Art, in der das deutsche Volk seinen Gefühlen über jene »verbrecherischen Verräter« Ausdruck verlieh. Hindenburgs spätere Wahl zum Präsidenten der Weimarer Republik beweist, daß dieses Verhalten keine Demonstration einer persönlichen Anhängerschaft gewesen sei. Er sagte aus, daß er auf die Einrichtung der Unterseebootswaffe und die Fortsetzung des U-Boot-Krieges gedrängt hätte. Dabei nahm er die Gelegenheit wahr, die Lüge, daß die Deutschen militärisch nicht besiegt worden wären, und daß der Dolch des Reichs verrats in den Rücken der deutschen Heimatfront gestoßen worden sei, in die Welt zu setzen, während Deutschlands Soldaten noch im Felde unbesiegt wären. Der aus der Fassung gebrachte und beschämte Ausschuß, der mit dem Ausfindigmachen

von Angeklagten, die sich trotzig schuldig bekannten, beschäftigt war, ordnete eine Geheimsitzung an. Das Gericht vertagte sich, und seine Mitglieder kamen niemals wieder zu einer Gerichtssitzung zusammen.

Hjalmar Branting, der für die schwedische Zeitung »Socialdemokraten« berichtete, nannte die Verfahrensweise dieses parlamentarischen Untersuchungsausschusses ganz richtig eine »komische Nachvollziehung ernster Handlungen«. Die Kommission suchte nach Prozeßstillstand und demütiger Unterwerfung Zuflucht in der Vertagung - vor ihren prärevolutionären Herren. Sie hatte sich nicht getraut, wichtige Zeugen einschließlich der Person des Kaisers, vorzuladen. In der Tat sagte der deutsche Bevollmächtigte der Friedenskonferenz, Schücking, in einem Interview mit der »Neuen Züricher Zeitung«: »Ich bin erstaunt, daß man sich am Gedanken einer Strafverfolgung des früheren Kaisers Wilhelm II. und seiner Generäle ergötzt.«

Branting schrieb: »Alles deutet darauf hin, daß der alte Geist sein Haupt dreister erhebt als je zuvor. Wenn die Alliierten eines Tages wegen dieses Unsinns müde werden und die Auslieferung der Beschuldigten zwecks Durchführung eines wirklichen Gerichtsverfahrens, das sich vor die Menschheit stellt wie ein Sittenrichter, um jene - ihrem jeweiligen Anteil gemäß - nach der schrecklichsten Katastrophe, die das Menschengeschlecht in zivilisierten Zeiten je befallen hat, schuldig zu sprechen, können wir schon im voraus den Widerhall der wütenden Proteste im deutschen Blätterwald hören.«

Dieser erste deutsche Versuch, dem alliierten Vorhaben die Zähne zu zeigen, war zu ungeeignet, um Erfolg zu haben. Die Ehrfurcht vor den eigenen Führern hinderte die Deutschen daran, ihre Anstrengungen einzustellen. Ängstliche Vertagungen, die ein alliiertes Eingreifen überflüssig machen würden, konnten nicht unter dem Titel »Selbstregulierung« ferngehalten werden.

Des deutschen Volkes Besorgtheit um ihre Heerführer rief die Alliierten auf den Plan. Sie richteten die durch den Versailler Vertrag vorgesehenen Militärgerichte ein. Sie verlangten die Auslieferung der Personen, die wegen Begehens von Kriegsverbrechen angeklagt waren. Unterdessen hatte die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Friedensvertrag verworfen. Sogleich erklärte das Berliner Auswärtige Amt, daß diese Ablehnung die Zurückweisung der Verbrechensklauseln des Vertrages durch Deutschland bedeutet, und verlangte alliierte Konzessionen. Diese Auswirkungen der amerikanischen Ausschließung vom Ausland sind noch niemals in zufriedenstellendem Maße studiert worden. Die neugeborene deutsche Republik stand plötzlich auf, um in den Reihen ihrer Feinde die Zwietracht zu säen.

Dieser Staat, der sich gerade im Stadium des Waffenstillstandes befand, startete einen Angriff, zu dem vierzehn Jahre später der Nachfolger so häufig überging.

Es wurden diplomatische Ausfälle erdacht, nicht, um die Leiden des deut-

schen Volkes zu lindern, sondern um die Verantwortlichen und die herzlosen Heeresoffiziere des »ehemaligen« Kaiserreiches vor der Bestrafung zu schützen.

Der deutsche Bevollmächtigte zur Zeit der Friedensverhandlungen, Baron von Lersner, lehnte - ermutigt durch den volkstümlichen deutschen Groll gegenüber den alliierten Forderungen - höflich ab, seiner Regierung in Berlin das alliierte Ersuchen auf Auslieferung von bestimmten leitenden Personen auszuhandigen. Clemenceaus Erwiderung auf von Lersners Zurückweisung ist eine ungewöhnliche Mischung aus grundsätzlichem Zweifel an der deutschen Bezähmbarkeit und der lehrreichen Einsicht in die deutsche Kompromißlosigkeit. Er schrieb: »Die Deutschen streiten nicht ab, daß zahlreiche Verbrechen verübt worden sind, und daß das Weltgewissen auf Grund dieser Verbrechen ernsthaft beeinträchtigt werden würde. Die Urheber sind bekannt und bleiben unbefragt. Irgendwelche menschlichen Wesen gehen durch die nördlichen Gebiete Frankreichs, ebenso wie in Belgien. Und man kann die deutschen Bedenken hinsichtlich einer Zustimmung zur Wiedergutmachung ihrer Verbrechen nicht verstehen angesichts der Tatsachen, die ich mit eigenen Augen gesehen habe: systematische Verheerung dieser Provinzen, durchwegs dem Erdboden gleichmachende Industrie-Niederlassungen, mittels primitiver Methoden zu Staub zermalmte Wohnungen, das Absägen aller Obstbäume einen Meter über dem Boden, gesprengte Bergwerksanlagen und unter Wasser gesetzte Schächte und Sohlen - Menschenwerk ganzer Jahrhunderte, das türkisch vernichtet worden ist.

Hätten dieselben unparteiischen Beobachter aus dem Munde der Einwohner die Schilderung der Behandlung, der sie vier Jahre lang unterworfen, sowie der Gewalttätigkeiten und abscheulichen Nötigungen, die jungen Mädchen, die brutal von ihren Familien getrennt wurden, auferlegt worden sind, gehört, so würden sie nicht imstande sein, ihre Empörungen zurückzuhalten angesichts der Haltung Deutschlands und des anmaßenden Tones.

Wie die Alliierten sind sie tiefgründig überrascht zu erkennen, daß die gegenwärtige Meinung der deutschen Öffentlichkeit sich ihrer Verantwortlichkeit nicht bewußt scheint, genauso wie sie sich nicht fragt, wofür denn die gerechte Bestrafung für begangene Verbrechen sei, und daß unter den Kriegsverbrechern weder genügend Mut noch Vaterlandsliebe vorhanden zu sein scheint, um die Untersuchungen voranzubringen. Sie haben aber auch ein Recht darauf, ihre Führung zu verteidigen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ihres Landes förderlich beizutragen.

Solange das Begriffsvermögen der Deutschen - wie auch dasjenige anderer Völker - nicht ausreicht, um Recht von Unrecht zu trennen und einzusehen, daß Verbrecher bestraft werden müssen, darf Deutschland nicht erwarten, der Gemeinschaft der Völker beitreten zu können, noch annehmen, daß die Alliierten seine Verbrechen vergessen werden.

Obgleich eine Ankündigung seitens Herrn Ignace, dem Unterstaatssekretär im französischen Justizministerium, vorlag, daß es nicht die mindeste Neigung der Alliierten, in ihren Forderungen nach Auslieferung der beschuldigten Deutschen nachzulassen, gäbe, und daß »alle schuldigen Personen - wo auch immer und wer auch immer sie sind - die deutsche offene Verachtung und deren Auswirkungen prompt zu bezahlen haben.« Obschon Zehntausende von Deutschen in die Verbrechen verwickelt worden sind, ist die Anzahl der listenmäßig erfaßten beschuldigten Personen auf nur 1.500 herabgesetzt worden.

Der Bevollmächtigte des Deutschen Reiches, Baron von Lersner, empörte sich gegenüber den Alliierten erneut und unterbreitete ihnen eine Denkschrift aus der hervorging, daß die deutsche Nationalversammlung ein Gesetz beschlosse habe. Es sieht vor, daß die Kriegsverbrechen, die von Deutschen begangen worden sind, nur von deutschen Gerichten untersucht und verfolgt werden dürften. Die britischen und französischen diplomatischen Vertreter verwarfen das Memorandum und kündigten an, daß die gerichtlichen Untersuchungen in Paris und in Lille abgehalten werden würden.

Alsdann war die Folge, daß die verantwortlichen Deutschen eine Reihe von Verzögerungsmaßnahmen ergriffen.

So erörterten sie Auslieferungsanträge und lehnten die Unterwerfung unter deren Forderungen ab. Mittlerweile wurden in allen Teilen Deutschlands sorgfältig aufgezoogene Demonstrationen, um auf diese Art und Weise das Verfahren zu kippen und Druck auf die Alliierten auszuüben, veranstaltet. Am 5. Januar 1920 wurde eine gesamtdeutsche Konferenz in Berlin abgehalten. Dabei fand eine offene Demonstration gegen die Auslieferung von Deutschen an die ehemaligen Feindmächte statt. Der erste Kanzler der jungen Republik, Scheidemann, sagte voraus, daß Deutschland die gerichtlichen Untersuchungen leiten, und daß die Alliierten »sich beruhigen würden«.

Der Rat der akkreditierten Botschafter in London suchte Baron von Lersners Ablehnung des alliierten Auslieferungsbegehrens formal zu überwinden, indem er es direkt nach Berlin sandte. Die Forderungen wurden durch die verschiedenen diplomatischen Vertreter der Alliierten dort in Berlin übermittelt. Während dieser Zeit wurde die Anzahl der Beschuldigten auf 896 vermindert. England wünschte nur 97 Personen vor Gericht zu stellen, Belgien 334, Frankreich 334, Italien 29, Polen 57 und Rumänien 41. Es befanden sich die folgenden Personen unter ihnen: Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg, General Erich Ludendorff, Generalfeldmarschall August von Mackensen, Rupprecht Prinz von Bayern, der Herzog von Württemberg, der ehemalige kaiserlich-deutsche Reichskanzler Theobald von Bethmann-Hollweg und eine Anzahl von Admiralen, darunter Großadmiral Alfred von Tirpitz. Es war auch General Stenger in dieser Gruppe. Er hatte schriftliche Befehle, in denen er seine ihm unterstell-

ten Soldaten anwies, keine Gefangenen zu machen, sondern sie zu töten, herausgegeben.

Die beschränkte Anzahl in dieser Liste wirkte eigentlich wie ein Verlangen nach einer Scheinkundgebung zwecks »Bestrafung«. Die während des Krieges verübten Greueltaten zählten nach Zehntausenden. Von einer Bevölkerung von 60 Millionen und einer Streitmacht von 12 Millionen wären von Deutschland nicht einmal 900 Personen auszuliefern gewesen. Offensichtlich suchten die Alliierten die Unterwerfung Deutschlands so leicht wie möglich zu erlangen. Diejenigen Personen, die in der Liste namentlich aufgeführt standen, waren fast ohne Ausnahme übelste Militaristen, zur Hauptsache Angehörige der preussischen Militärkaste. Von diesen Männern wurde angenommen, sie würden vom schlichten und gutartigen deutschen Volk gehaßt. Es wurde von ihnen geglaubt, sie seien die grausamen obersten Herren, die das Elend über die unwissenden, aufrichtigen Deutschen gebracht hätten.

Man hätte erwarten sollen, es sei in Deutschland üblich, an den Verrätern den Rachedurst zu befriedigen. Normalerweise ist ein geschundenes Volk gierig auf Opfer. Revolutionäre Gruppen rechnen stets mit dem brennenden Wunsch nach Vergeltung an den einstmalen herrschenden Mächten. Man durfte nicht erwarten, daß das Mitleid des Volkes, das die deutschen nationalistischen Führer in eine Niederlage geführt hatten, über sie komme, selbst wenn sie tatsächlich nicht so schuldig gewesen wären. Das republikanische Deutsche Reich, das den Gefühlen des einfachen Mannes in Deutschland Ausdruck verlieh, blieb selbst diesen Führern treu ergeben - trotz aller feinen Unterschiede zwischen dem Volke und seinen Verantwortlichen. Die Republik verblieb dabei, auf ihre eigenen Interessen zu verzichten, nicht, um ihr Los zu verbessern, sondern, um den hochheiligen Ruf und die unantastbaren Persönlichkeiten der Generalität zu beschirmen. Der sozialdemokratische Minister Noske kündigte in Erwiderung der alliierten Forderung auf Auslieferung an - nun formal unterbreitet - daß eine Überstellung der beschuldigten Deutschen unmöglich sei. Reichskanzler Bauer betete dieselbe Meinung nach. Der deutsche Ministerrat trat zusammen und entschied, das Auslieferungsbegehren abzulehnen. Die Vereinigung deutscher Offiziere rief das deutsche Volk zum festen Widerstand auf. Die Studenten der Berliner Universität wirkten dem Auslieferungsbegehren der früheren Feindmächte entgegen. Sie veranstalteten ein feierliches Festessen, während desselben sie ihren Widerstand verkündeten.

Die Deutschen handelten nicht nur so, als seien sie die Sieger, die andere Völker diplomatisch herausfordern könnten, sondern sie ließen einen gravierenden Mangel an der Einschätzung eines gewagten politischen Spiels sichtbar werden. Sie legten das Auslieferungsbegehren nicht als ein alliiertes Beharren auf der Bestrafung der Schuldigen aus, sondern eher als eine symbolische Erniedrigung.

Aus diesem Grunde sandte der Kronprinz des ehemaligen Deutschen Kaiserreiches ein Telegramm an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Woodrow Wilson, in dem er seine Bereitschaft erklärte, sich stellvertretend für die 896 listenmäßig erfaßten Beschuldigten und für die Auslieferung der gewünschten deutschen Militär- und Zivilpersonen zur Verfügung zu stellen. Ein Beispiel für auf den Kopf gestellte Geiselnahme! Es wäre für die Deutschen kein Fehlurteil, wenn Hunderte von Schuldigen straffrei ausgingen und nur ein vermutlich schuldloser Mann verurteilt würde. Hier würde ein Held zum Märtyrer gemacht und die symbolische Erniedrigung in ein ruhmreiches Selbstopfer verwandeln. Hätte man den deutschen Kronprinzen der Verletzung des internationalen Rechts für schuldig befunden, so dürfte seine Bestrafung nicht die Freisprechung der 895 anderen bewirken. Wäre er schuldlos, so würde seine Opferung eher Ungerechtigkeit als Gerechtigkeit darstellen. Selbst wenn es begreiflich wäre, Geschäfte in Sachen Justiz machen zu wollen, so wären die Umstände im höchsten Grade schlecht. Der deutsche Kronprinz erhielt auf sein Telegramm keine Antwort.

Wir benötigen eine einzige Spur zu ihrer Führung, damit über die Verunglimpfung des deutschen Volkes nachgedacht werden und man ihm sagen könnte, daß seine gesetzestreue Gesinnung gegenüber seinen militärischen Führern niemals erschüttert gewesen sei. Selbst die gesetzmäßig ablaufenden Vorgänge der Demokratisierung wurden wahrgenommen, um den Widerstand gegenüber den Bestrafungsklauseln des Vertrages von Versailles zu offenbaren. Die deutsche Reichsregierung unterbreitete ihre Empfehlungen der Form halber der deutschen Nationalversammlung in Weimar. Der Stimme des Volkes war es dementsprechend möglich, sich durch die kürzlich gewählte Gesetzgebungskörperschaft Gehör zu verschaffen. Es war ein neuer Ton, doch der Widerhall des unvernünftigen, nationalistischen Stolzes war derselbe. Der deutsche Reichswehrminister Gustav Noske versicherte noch einmal, daß weder er noch irgendein anderer Minister eine Arrestierung der von den Alliierten beschuldigten deutschen Führungspersönlichkeiten zum Zwecke der Auslieferung zulassen würde.

Um die Alliierten zu beschwichtigen und ihr Bestehen auf die von ihnen beanspruchten Rechte zu schwächen, wurde der Oberste Ankläger des Reichsgerichts in Leipzig beauftragt, wegen der vorgebrachten Anklagen, gegen die der Verbrechen Beschuldigten zu ermitteln und ein Gerichtsverfahren gegen diese einzuleiten.

Die bewährten und höchst wirksamen Vereitelungspläne, zu denen die Deutschen fähig sind, wurden fortgesetzt. Es wurden fortwährend Gesandte zweiten Grades mit unterschiedlichen Vergleichsplänen nach Paris und London gesandt. Jeder denkbare Vorschlag wurde in den Vordergrund geschoben, es sei denn, daß dem Vertrag, den Deutschland nur eine kurze Zeit vorher unterzeichnet hat, entsprochen werde.

Während der Debatten, die wohlervogen verlängert wurden, befanden sich die alliierten Unterhändler ständig im Zustande aufreibender Verhandlungen.

Unterdessen nahm Deutschland hinter den Kulissen Zuflucht zu hemmungslosem Druck. Es erklärte das deutsch-belgische Finanzabkommen wegen der Mitwirkung Belgiens an alliierten Auslieferungsbegehren für nichtig. Auf diese Weise wurde Deutschland - selbst in der Niederlage - eher als zuvor bestraft.

Die Alliierten wurden mit der Notwendigkeit, Gewalt gegenüber den deutschen Behörden anzuwenden, um die Auslieferung der Beschuldigten zu erzwingen, konfrontiert. Mittlerweile waren viele von ihnen nach der Schweiz und den Niederlanden ausgewichen. Sie flohen nicht vor dem Ingrim des deutschen Volkes, sondern in stillschweigendem Einverständnis desselben in Erwartung ihrer alten Feinde. Eine der angeklagten Persönlichkeiten, Admiral von Kapelle, kündigte in schamloser Weise seine Ankunft in Davos, Schweiz, an. Es war die überlegte Geste des Lange-Nase-Zeigens gegenüber den Alliierten. Sie ließ das deutsche Herz vor Freude und aus Gründen der Erleichterung höher schlagen.

In alliierten Kreisen gab es starke Gruppen, die zur Vorsicht und zum Vermeiden eines Konfliktes mahnten. Die Alliierten gaben nach. In Erwiderung auf die deutsche Note vom 25. Januar 1920 billigten sie deren Angebot, das deutsche Reichsgericht in Leipzig werde die Kriegsverbrecher strafrechtlich verfolgen!

In einem Artikel, den der ehemalige deutsche Bevollmächtigte, Baron von Lersner, schrieb - und der später in die historischen Archive einging - schloß dieser mit einem Wagnerschen Fanfarenstoß: »Die erste große Forderung, die die Regierung der Entente uns durch die Rechtswirksamkeit des Diktates von Versailles auferlegen wollten, wurde zerschlagen wie Glas auf dem »Stein« der Einheit des deutschen Volkes.«

Die deutsche Regierung schaffte dann gewandt Entspannung im Hinblick auf die Lage der Alliierten. Es wurde die Ankündigung herausgegeben, daß die deutsche Regierung energisch plane, jeden Mann, dessen Name in der Auslieferungsliste verzeichnet sei, aufgrund des Rechtssatzes, Beweis durch den ersten Anschein der Kriegsverbrechenskommission strafrechtlich zu verfolgen.

Die deutsche Nationalversammlung erließ eine Verordnung zur Bildung der Untersuchungsgerichte. Es wurden sieben Richter ernannt. Der deutsche Reichsjustizminister gab bekannt, daß er jeden Angeklagten in einem Strafprozeß, der sich widersetzlich zeige, festnehmen lassen würde. Die deutsche Presse setzte dem Volk wie immer auseinander, daß seitens der Regierung durchaus nicht beabsichtigt sei, zurückzuweichen. Die nationalistische »Deutsche Zeitung« in Berlin erläuterte, daß die Alliierten nur wenige »Beispiele von Verurteilungen« wünschten und daß Prozesse für wenige Männer genügen würden. Dementsprechend schrumpfte die Anzahl von Tausenden zunächst

auf 1500 und dann auf 896. Danach sank diese Menge der beschuldigten deutschen Persönlichkeiten rapide auf die Zahl 14.

Deutsche Gerichte schüttelten mehrere Hände

Der deutsche Ankläger ließ die Alliierten wissen, daß er Schwierigkeiten hinsichtlich des Erhalts von Zeugenaussagen habe. Die Alliierten nahmen sich sieben Fälle vor, um sie für die Verhandlungen vorzubereiten. Es wurden Vorverhandlungen in Frankreich und Belgien geführt. In London wurden Niederschriften abgefaßt. Aus Übersee wurden Zeugen bestellt und zwecks Aussagen im Reichsgericht zu Leipzig vorgeladen.

Die gerichtlichen Untersuchungen begannen zweieinhalb Jahre nach Beendigung des Ersten Weltkrieges. Nur vier der genannten sieben Fälle wurden gerichtlich untersucht.

Die oberste Anklagebehörde war »nicht imstande«, die drei anderen Beschuldigten ausfindig zu machen - trotz der Tatsache, daß die Alliierten das Beweismaterial bereits zusammengestellt hatten. Einer von ihnen, der Unterseeboots-Kommandant Patzig, war in Danzig, aber seine Anschrift »war unbekannt«. Ein anderer, Trinke, war in Polen ortsansässig geworden. Und Korvettenkapitän Werner, sagten sie, konnte nicht ausfindig gemacht werden.

Die Leutnants Ludwig Dithmar und John Boldt, Untergebene von Patzig, waren wegen Versenkens des britischen Lazarettschiffes »Llandoverly Castle« ohne Warnung, sowie Beschießens und Versenkens der Rettungsboote, wobei 234 Verwundete getötet wurden, vor Gericht gestellt worden. Sie wurden für schuldig befunden und zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Boldt wurde gefangengehalten in der Haftanstalt am Holstenplatz in Hamburg, wo im allgemeinen nur Angeklagte, nicht eines Verbrechens überführte Personen, hinter Schloß und Riegel gehalten wurden. Es war ihm ein privates Zimmer zugewiesen worden. Er hatte Verbindung mit der Außenwelt und trug Zivilkleidung. Schnell »entfloh« er und wurde von Mitbeschuldigten über die deutsch-niederländische Grenze hinweg in Sicherheit gebracht. Der andere Gefangene (Dithmar), der wegen der Verstöße gegen das Seekriegsrecht im Unterseebootskrieg rechtskräftig verurteilt worden war, war ebenfalls auf unerklärliche Weise »entschlüpft«.

Eine andere gerichtliche Untersuchung war diejenige, die den Kapitän Emil Müller betraf. Er war in entsetzliche sadistische Grausamkeiten, die an zahlreichen Gefangenen begangen worden waren, und durch Aufrechterhaltung scheußlicher Haftbedingungen, auf Grund derselben Hunderte von Gefangenen starben, verwickelt.

Der mit diesem Fall betreute Senat des deutschen Reichsgerichts in Leipzig befand:

»Der Angeklagte gab zu, daß er (Kapitän Müller) es nach seinem Erscheinen zum Namensaufruf auf dem Appellplatz gern hatte, die Reihen der Angetrete-

nen schnell abzureiten. Die Gefangenen standen verstreut umher. Viele Lagerinsassen, denen es nicht möglich war, schnell aus dem Weg zu gehen, wurden durch die Hufe des Pferdes niedergetreten. Einmal schlug der Angeklagte den Kriegsgefangenen Drewcock während des Anwesenheitsappells mit seinem Reitstock so hart über das verwundete Knie, daß sich dort eine Eiteransammlung (Abszeß) entwickelte. Diese Stelle wurde später geschnitten. Der Angeklagte war nicht in der Lage, Drewcocks Kniewunde vorher zu erkennen, weil sie ihm in dem Augenblick nicht wahrnehmbar war. Gemäß der nicht-eidlichen Aussage des Zeugen Lovegrove sah der Beschuldigte einmal zwei kranke Männer darniederliegen. Sie waren so kraftlos, daß sie nicht vor ihm aufstehen konnten. Sie waren jämmerlich am Stöhnen. Dennoch ist der Angeklagte, so sagt man, darüber zornig und erregt geworden, daß er sie daraufhin mit dem Fuß trat. Es ist durchaus möglich, daß der Beschuldigte sie nicht verletzen wollte. Er schien offenbar noch nicht an eine wirkliche Krankheit der beiden Kriegsgefangenen zu glauben. Dessen ungeachtet wünschte er sich nur zu vergewissern, daß sein Befehl, daß bei seinem Erscheinen stets soldatische Haltung einzunehmen sei, unmittelbar befolgt würde.«

Der deutsche Kapitän Müller wurde zu insgesamt sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil er wegen sechzehn strafbarer Handlungen für schuldig befunden wurde.

Der deutsche General Stenger, Kommandeur der 58. Brigade, wurde einem Verhör unterzogen, weil man ihm einen Befehl zum Niedermetzeln von verwundeten Kriegsgefangenen zur Last gelegt hatte. Seine Anweisung vom 26. August 1914 wurde dem Gerichtshof vorgelegt. Sie lautete:

- a) »Von heute an werden keine Gefangenen mehr gemacht. Es sind alle Kriegsgefangenen, ob verwundet oder nicht, zu töten.
- b) Es sind alle Gefangenen niederzumetzeln. Die Verwundeten, ob bewaffnet oder nicht, sind niederzumetzeln. Sogar Männer im Verband großer Einheiten sind niederzumetzeln. Bringen wir es hinter uns; kein Feind darf am Leben bleiben.«

Nichtsdestotrotz, wurde Stenger freigesprochen. Der deutsche Major, der seine Befehle ausführte, wurde wegen »falscher Auslegung« derselben schuldig gesprochen.

Die wenigen anderen Angeklagten, die zur gerichtlichen Untersuchung erschienen waren, äußerten sich schluchzend über ihren Patriotismus. Und sie wurden danach augenblicklich freigesprochen.

Die französischen und englischen Beobachter, die den ersten Gerichtsverhandlungen beiwohnten, zogen sich zurück. Sie berichteten über den schädlichen Geist der Atmosphäre des Zweifels, in dem die Untersuchungen durchgeführt wurden. Die alliierte Kommission sandte bittere Denkschriften, die die

Verfahrensweisen des obersten Gerichtshofes Deutschlands betrafen. Dennoch nahm die deutsche »Gerechtigkeit« ihren Lauf.

Die Verfahren, die vor dem deutschen Reichsgericht zu Leipzig stattfanden, waren Possen. Von Hunderttausenden deutscher Kriegsverbrecher hatten die Alliierten nur 1500 listenmäßig erfaßt. Später hatten sie die Anzahl der deutschen Soldaten, die im Ersten Weltkriege strafbare Handlungen begangen hatten, auf 896 herabgesetzt. Auch nicht einer der verantwortlichen Männer wurde mit gerichtlichen Untersuchungen belangt. Es wurden nur wenige schuldig gesprochen. Sie erhielten lachhaft milde Urteile. Selbst diese Strafen wurden in den meisten Fällen nicht verbüßt.

Die Deutschen hatten den Einwand erhoben, es sei ungerecht gegenüber dem einstmaligen Feinde, ihn diesen gerichtlichen Untersuchungen zu unterwerfen, selbst wenn die Gerichte mit zwischenstaatlich anerkannten Juristen besetzt worden wären.

In Anbetracht der Haltung des deutschen Volkes seien die von seinen Richtern geführten gerichtlichen Weltkriegs-Untersuchungen den dadurch ein Richterkollegium geleiteten Strafrechtsverfahren gleichwertig. Als die Alliierten protestierten, verlangte die Weimarer Republik in unverschämter Weise weitere Zugeständnisse. Sie hatte sogar eine schriftliche Note, in der sie forderte, daß die in alliierter Gewahrsam befindlichen Deutschen zur Durchführung von Prozessen an deutsche Gerichte zu überstellen seien, an den britischen Premierminister Lloyd George gesandt!

Die geschlagenen und hilflosen Deutschen hatten mit der Aufhebung einer der wichtigsten Bedingungen des Vertrages Erfolg, und der Prozeß lief gleich innerhalb der ersten Woche an, nachdem seine Abgesandten ihn feierlich unterzeichnet hatten. Die List war der Deutschen Republik gelungen. Die »demokratischen« Kräfte verschworen sich mit den Junkern, um zu verhindern, daß diejenigen bestraft würden, die Deutschland hinters Licht geführt hatten.

Dieses Vorkommnis verlangt eine klare Absage an die heute nicht gerade schwache Gruppe, die der Meinung ist, daß man den Deutschen gestatten müsse, ihre eigenen Leute selbst zu bestrafen, und daß eine solche Selbstklärung nationalistische Propaganda gegen »fremde Einmischung« im Keim ersticke.

Ganz im Gegenteil, alle betroffenen Nationen müssen sich der Schuldfrage stellen und die Bestrafung vornehmen. Sie müssen jene Elemente vollständig ausmerzen, die nicht nur den letzten Krieg vorbereiteten und führten, sondern auch diejenigen, die eine Brücke zwischen der Niederlage und dem Dritten Weltkrieg bauen wollen.

Tag des göttlichen Strafgerichts

Wie das alles vor sich gehen soll wird klarer, wenn wir unsere seinerzeitigen

Fehlleistungen erkennen. Die breiten Prachtstraßen des Wenn und Aber sind dank der Historischen Erfahrungen schmaler geworden. Die Einsicht versperrt viele Nebenwege und führt uns den gleich zu schildernden programmatischen Weg entlang:

1. Besetzung Deutschlands - Hoheitsrechte aussetzen

Es wird so viele nationale und internationale Kriegs- und Zivilgerichte geben, wie benötigt werden, um Hunderte und Tausende von deutschen Missetätern in der ganzen Welt schnell abzuurteilen. Dennoch werden die Strafvollzugsbehörden nicht in der Lage sein, die vielen Millionen von Schuldigen alle vor Gericht zu bringen. Diese Tatsachen dürfen wir keinesfalls außer acht lassen. Das ist nun einmal so bei Strafprozessen, selbst zu normalen Zeiten. Nicht jeder Sünder kommt vor die Schranken des Gerichts und wird verurteilt. Bis zu einem gewissen Grade ist die Durchsetzung eines Gesetzes nur ein Schreckschuß. Die Bestrafung der hauptsächlichen, aber auch verhältnismäßig vieler anderer Verbrecher, soll abschreckend wirken und diejenigen entmutigen, die ihr Verhalten je nach der Schwere einer womöglichen Strafe eher abwägen als nach gesellschaftlicher Verpflichtung. So wird auf internationalem Gebiet nicht jeder Deutsche, der sich gegen die internationalen Gesetze vergangen hat, seinen gerechten Lohn bekommen. Das Volk als Ganzes muß »in Schutzhaft genommen werden«, um eine deutsche Formel in des Wortes wahrster Bedeutung anzuwenden. Schließlich haben wir es uns nicht leicht gemacht beim Überdenken der Verantwortlichkeit des deutschen Volkes, nicht etwa im Sinne der Bestrafung der Einzelperson, sondern als Gruppe gedacht. Sie alle, und nicht nur ihre Führer, tragen die Schuld an dem Gemetzel. Wir haben daher vorher beschlossen, keine Einreden zuzulassen, die uns bei diesem Sachverhalt nur blenden. Man kann den Ausreden und allen anderen Dingen nicht zutrauen, daß sie den Frieden hüten. Ihr Staat als geschlossene Einheit, durch welche die Deutschen handelten, muß aufgelöst werden. Ihre nationale Einheit haben sie so lange verwirkt, bis sie durch Annahme zivilisierter Lebensregeln bewiesen haben, daß sie sich geändert haben. Kurz gesagt, die deutsche Staatshoheit muß außer Kraft gesetzt werden. Das Land muß vollständig von den Streitkräften der »Vereinten Nationen« besetzt werden.

Sollte jemand befürchten, daß die Last der Besatzung für die Sieger zu schwer wäre, dem sei gesagt, daß er die Tatsache zur Kenntnis nehmen muß, daß die Alliierte Militärregierung ihre Aufgabe bereits ebenso leicht wie wirksam durchgespielt hat. Anfangs wird die Besetzung Deutschlands starke militärische Kräfte binden zum Schutz ihrer Anlagen. Aber sobald die Entwaffnung und andere Maßnahmen des Friedensprogramms, über das wir später sprechen, wirksam werden, wird die Polizeikontrolle im gleichen Verhältnis abnehmen. Deutschlands Schreckensherrschaft über das Chaos innerhalb seiner Grenzen und die Folgen für die Sicherheit seines Volkes, als auch das Eigeninteresse, die Besatzungskosten zu verringern, mag zur Zusammenarbeit füh-

ren, ist allerdings zur Zeit noch nicht ins Auge gefaßt. Psychologisch gesehen ist die vollständige Besetzung eine notwendige Vorbedingung für das Erziehungsprogramm, über das wir später reden werden. Die beste Antwort auf den Mythos der Unbesiegbarkeit muß ein so überzeugender Hinweis auf die Niederlage sein, daß ein falscher Streit über die »unbesiegte deutsche Armee« nicht wieder aufkommen kann. Man mag die Sache drehen wie man will, die Last einer lang andauernden Besetzung ist ein billiger Preis für diesen Beitrag zum Frieden. Anders als die deutschen Besetzungen werden unsere Maßnahmen wohlwollend und freundlich, aber auch entschlossen sein. Es wird keine Plünderungen, keine Massenhinrichtungen und keine Geiselnahmen geben. Aber wir werden auch keine nationalistischen Proteste zulassen, die Deutschlands Unabhängigkeit und nationale Hoheitsrechte verlangen. Der verbrecherische Staat darf ja nicht mehr Freiheit fordern als der einzelne Verbrecher. Die Freiheitsbeschränkung ist das Ergebnis seines eigenen Verhaltens. Sie ist nötig, um den Frieden aufrecht zu erhalten.

So werden mit einem einzigen Schlage die vielen juristischen Bedenken, mit denen sich die Vertreter in Versailles herumplagen mußten, hinweggeräumt. Die amerikanische und japanische Minderheit, die bei dieser Gelegenheit die Behauptung aufstellen möchte, daß eine Regierung nur dem eigenen Volke gegenüber verantwortlich sei, wird keine neue Eingabe einreichen können. Nachdem wir übereingekommen sind, Deutschlands Eigenstaatlichkeit wegen der begangenen Verbrechen zu zerstören, haben wir keine Lust, auf Spitzfindigkeiten über einen Persönlichkeitsschutz seiner ehemaligen Regierung zu hören. Aufgrund fachmännisch geprüfter internationaler Probleme, wie sie in der »Deklaration« beleuchtet sind, war Churchill verpflichtet, Rudolf Heß zum Staatsgefangenen zu erklären, denn - wäre er als Kriegsgefangener anerkannt, - dann hätte er nach Beendigung des Krieges entlassen werden müssen, was verhindert werden mußte. Es wird keine deutsche Regierung geben, die die Auslieferung von Kriegsverbrechern verweigern kann; die eigene Schwurgerichtsverhandlungen führt; die kleinen Nationen mit wirtschaftlichen Druck droht, wenn diese nicht mit den Deutschen gegen die Sieger arbeiten; die Anleihen aufnimmt, während die Reparationszahlungen ruhen; und - das ist das Wichtigste: die wirtschaftliche und militärische Pläne schmiedet, um die nächste Welteroberung zu versuchen. Es wird keine Reichshoheit geben, kein Berufsheer wie die 100.000 Mann, die man ihnen das letzte Mal neben einer kleinen Kriegsmarine zu unterhalten gestattet hatte. Das Verbot umfaßt auch die Bildung eines Generalstabs. Am Ende des Ersten Weltkrieges verhandelten wir mit der »neuen« deutschen Regierung, und gerade durch diese Anerkennung wurde der Weg frei zur Entlassung des deutschen Volkes aus seiner Verantwortung! Es darf daher keine Friedensverhandlung mit Deutschland geben, denn Frieden können nur zwei selbständige Staaten miteinander schließen. Ein solcher Vertrag sollte Deutschlands Entlassung aus der Probezeit in

die deutsche Eigenstaatlichkeit abwarten. Es dürfte kaum wahrscheinlich sein, daß Deutschland trotz des später noch von uns zu behandelnden Programms gelernt hat, die Regeln eines guten internationalen Betragens über eine längere Zeit hinweg anzunehmen. Man möge die Möglichkeit ins Auge fassen, daß der Friedensvertrag zehn oder zwanzig Jahre oder gar noch länger hinausgezögert wird. So wird man das Übel vermeiden können, daß Verhandlungen angesetzt werden, während noch die Flammen des Krieges die Leidenschaften aufwühlen und ihr Rauch eine historische Sicht vernebelt. Unter den befähigten Beobachtern der letzten Friedenskonferenz ist man sich längst im klaren darüber, daß es nicht ratsam ist, ein Verfahren zur Lösung der Übel dieser Welt unter Zeitdruck oder unter dem Druck von außerparlamentarischen Interessenklüngeln in Gang zu setzen. Die ganze Atmosphäre einer Friedenskonferenz unmittelbar nach einem Krieg ist nervenzerfressend, gefühlsbetont, wandelbar, eine Notlösung. Selbst die bestens vorbereitete Planung kann nicht alle Schwierigkeiten voraussehen, die sich ergeben können - denn Europa könnte sonst durch sich immer wieder einstellende Unruhen hin- und hergerissen werden mit nicht vorauszusehenden Folgen. Einige solcher Aufstände und Krisen, die in naher Zukunft plötzlich auftauchen könnten, mögen vielleicht nur leichtere Erschütterungen bringen, aber sie können auch die Vorläufer für das Werden einer neuen Ordnung sein, allerdings ohne dauerhafte Folgen. Jetzt schon eine sofortige dauerhafte Lösung ins Auge zu fassen, hieße Saaten säen für sich ständig steigende Krisen. Vorzuziehen sind eine allgemeine militärische Kontrolle unter Waffenstillstandsbedingungen und das schrittweise Entwickeln eines Friedensplanes, der noch nicht in einem Friedensvertrag eingefroren ist.

2. Wen soll die Strafe treffen?

Die Naziparteiführer müssen als erste herangezogen werden. Ihre Schuld nachzuprüfen ist überflüssig. Die Waffenstillstandsbedingungen sollen sie einfach für schuldig erklären. Es würde ein Possenspiel bedeuten, Hitler, Himmler, Goering, Streicher, Ley oder andere Massenmörder vor Gericht zu stellen. Sie haben den Nachweis ihrer Blutschuld auf allen Straßen Europas niedergeschrieben. Die Akten der »Vereinten Nationen« platzen mit allen ihren Angaben über die alles überbietenden Greueltaten aus sämtlichen Nähten. Ein Untersuchungsgericht würde diesen Angeklagten gestatten, Fragen zur Person zu beantworten und die Höhe der Strafe zu erfahren, aber nichts weiter.

Wie eine russische Erklärung feststellt: »Die ganze Welt kennt die Namen und die blutigen Verbrechen der Rädelsführer der verbrecherischen Hitler-Anhänger ... Die sowjetische Regierung genau wie die Regierungen aller Staaten fühlen sich verpflichtet, schwere Bestrafung der bereits entlarvten verbrecherischen Hitlerbanden als ihre dringlichste Pflicht anzusehen, schon mit Rücksicht auf die zahllosen Witwen, Waisen, Verwandten und Familien der un-

schuldigen Menschen, die brutal zu Tode gefoltert und auf Weisung dieser Verbrecher ermordet worden sind.«

Außerdem gibt es hinsichtlich der Nutzlosigkeit von Gerichtsverfahren unter solchen Umständen auch ein internationales Beispiel für eine berühmte gesetzliche Ermächtigung. Napoleon wurde nie vor Gericht gestellt. Durch eine bindende Vereinbarung zwischen England, Österreich, Preußen und Rußland vom 2. August 1815 wurde er zum Gefangenen der Verbündeten erklärt und von ihnen ohne Gerichtsverfahren zu lebenslanger Haft verurteilt. Der Prinzregent von England teilte Napoleon die Begründung in einem Brief mit, in dem er sagte, daß diese Entscheidung notwendig gewesen sei, um ihm »für alle Zukunft keine Gelegenheit zu geben, den Frieden Europas zu gefährden.«

Zimperliche mögen nach der rechtlichen Zulässigkeit fragen und behaupten, daß aus einer öffentlichen Verhandlung kein Unrecht komme und daß man so der Kritik über den »Absolutismus« des Verfahrens vorbeugen könne. Jedoch muß für diese kritischen Probleme erst noch ein internationales Gesetz geschaffen werden, und es würde eine heilsame Wirkung ausstrahlen, wenn das angenommene Gesetz der Ungeheuerlichkeit der Verbrechen entsprechen würde, wie auch der allgemeinen Sorge um schnelle und festumrissene Strafverfügung. Die Ungeheuerlichkeit der Verbrechen, von den Verbrechern selbst dokumentiert, und das Leben von Millionen von Witwen, machen die Forderung nach Beweisen zu einem leeren Formalismus. Da der Sinn dieses Verfahrens ja auch in der Abschreckung künftiger internationaler Verbrechen liegen soll, so würde jede Paragraphenreiterei, jede Anwendung eines tölpelhaften Brauchtums zur Beweisführung des Selbstverständlichen nur Verachtung statt Respekt vor dem Gesetz verursachen. Dabei ist zu bedenken, daß die Sorge, es könne unter Umständen ein Unschuldiger Opfer scharfer Gesetze werden, zu einer abgeschmackten Überempfindlichkeit wird. Wir haben uns der Dialektik des gesunden Menschenverstandes zu fügen.

Die einfachen Leute auf der Straße müssen die Würde des Gesetzes zu spüren bekommen, die Unumwundenheit und Durchführbarkeit des Verfahrens bei Vermeidung jeder Schablone. Nur so wird das Verlangen nach Vergeltung in gesunde Gesetzeskanäle geleitet. Strafvereitelung kann ansonsten weit ernster zu nehmende Kräfte der Gewalt in Bewegung setzen als jede »rechtliche Piraterie«. **Ob diese Erzhalunken von einem Militär- oder Zivilgericht verurteilt werden, ist von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Sicherlich sollten ihre Fälle und Anklagen im voraus vorbereitet werden und in den vorgesehenen Waffenstillstandsbedingungen festgeschrieben werden. Zu den im Waffenstillstandsvertrag namentlich angeführten Persönlichkeiten gehören der »Führer«, die Mitglieder seiner Regierung, die Gauleiter und die Mitglieder des Oberkommandos, Statthalter in den besetzten Gebieten und die leitenden Verwaltungsbeamten des Staates, der Gemeinden und der Naziorganisationen. Das ergibt**

dann annähernd 5.000 Mann. Todesstrafen sollten verhängt werden. Das würde die wichtigsten Gestalten der Partei und der Regierung vernichten. Die »Vereinten Nationen« könnten sich dann um die weniger belasteten Verbrecher kümmern.

Als nächste sollten die Leiter der deutschen Massenorganisationen angeklagt und verurteilt werden: Gestapo und Arbeitsfront haben etwa 75.000 Beamte und Angestellte. Außerdem sind da noch etwa 75.000 niedere Dienstgrade, die die SS aufgebaut und unterwiesen hat; die Landfront und andere derartige Organisationen. Das wäre dann die ganze Gruppe von rund 150.000 100%igen fanatischen Nazis, auf die sich das Regime stützte. Die Todesstrafe sollte für alle diese Leute gefordert werden.

Jeder deutsche Offizier vom Oberst aufwärts, einschließlich der entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und Flotte, jedes Mitglied der Gestapo, SS-Offiziere, die Mitglieder des Volksgerichtshofes und des deutschen Reichstages sollten angeklagt und verurteilt werden.

Jeder deutsche Vorgesetzte, gleich welchen Dienstgrades auch immer, der zu irgendeiner Zeit Befehle gab oder ausführte zur Erschießung von Geiseln, oder zur Ermordung an besiegter Völkerschaften, sollte angeklagt und verurteilt werden.

Zusätzlich sollte der Waffenstillstandsvertrag die vollständige Auflösung des Offizierkorps des deutschen Heeres und auch dessen selbst bestimmen.

Diejenigen, die irgendein Straf- oder internationales Gesetz verletzt haben, sollen angeklagt und mit entsprechend harten Strafen belegt werden.

Jeder Beamte oder Angestellte, ganz gleich welchen Dienstgrades, der sich an Plünderungen in fremden Ländern beteiligt hat, alle Direktoren der deutschen Strahlindustrie, der I. G. Farben oder anderer deutscher Kartelle, die, wie wir noch sehen werden, sich alle mitverschoren haben gegen den Weltfrieden, sollten angeklagt und mit entsprechend schweren Strafen belegt werden. Jeder Soldat oder Zivilist sollte unabhängig von seinem Dienstgrad oder seiner Stellung vor Gericht gestellt werden, wenn gegen ihn Klage erhoben wurde wegen Beteiligung an irgendeiner Gesetzesverletzung.

Nur mit solchen harten Methoden kann das Rückgrat des Nazismus und des Preußentums gebrochen und die Gefahr zukünftiger Angriffskriege verringert werden.

3. Asyl und Auslieferung

Es gibt keine Probleme hinsichtlich der Angeklagten, die unter Kontrolle der »Vereinten Nationen« stehen. Der Waffenstillstandsvertrag sollte bestimmen, daß diese auf Verlangen überstellt werden. Ein ernstes Problem wird es hingegen geben, wenn ein Angeschuldigter ins neutrale Ausland hat fliehen können.

Dieses Problem wird ernste Formen annehmen, da Bern in der Schweiz von München aus in einer halben Stunde mit dem Flugzeug zu erreichen ist. Malmö in Schweden kann man von Stettin aus in fünfzehn Minuten erreichen; Spanien grenzt direkt an Frankreich. Im neutralen Ausland werden die Nazis Asylrecht beanspruchen, wie es der Kaiser 1918 tat. Wenn jetzt keine Schritte unternommen werden, das zu verhindern, wird eine Bestrafung unmöglich gemacht. Die größten Zerstörer der Geschichte dürfen nicht aufgrund veralteter Ansichten einen Ruheplatz finden.

Vor kurzem richteten Präsident Roosevelt und der Premierminister Churchill ein Ersuchen an die neutralen Staaten, keinem Kriegsverbrecher Schutz und Obdach zu gewähren. Das wurde zurückgewiesen mit dem Hinweis auf die angebliche Handlungsfreiheit eines neutralen Staates, der sich die Einmischung eines fremden Staates nicht bieten lassen dürfe. Aber dem kann abgeholfen werden! Der Schweiz, Schweden, der Türkei, Spanien, Irland und den anderen wenigen womöglichen Zufluchtsstätten muß klargemacht werden, daß keine Lehrmeinung über politische Asylgewährung im internationalen Recht verankert ist. Es ist eine Art internationaler Noblesse Oblige und es sollte nur im Ermessen der Neutralen liegen, politisch Verfolgte zu schützen. Aber das auf die Nazis anzuwenden, die so viele Rechte neutraler Staaten verletzt haben, das wäre doch wohl ein Mißbrauch einer an und für sich menschenfreundlichen Regel. Sollte es dazu beitragen, dieses trübe Mißverständnis unter den Neutralen auszuräumen, so mag hier eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichts aus dem Jahre 1926 angeführt werden, die das Bestehen irgendeines Gesetzes innerhalb des internationalen Rechts bestreitet, das die Auslieferung politischer Rechtsbrecher verbiete. Außerdem gibt es da auch noch eine amtliche Stellungnahme, die zu der gleichen Ansicht kommt (»Harvard Research on International Law«, Encyclopedia of the Social sciences) (1935, S. 110).

Vielleicht wurde die Stellungnahme der Neutralen auch von dem Umstand beeinflusst, daß die Nazis noch an der Macht waren, als ihnen das Ersuchen des Präsidenten überreicht wurde. Die außerordentliche Betonung ihrer Unabhängigkeit sollte doch wohl gerade ihr Nichtvorhandensein beweisen, da doch das Nazivieh ihnen heftig in den Nacken pustet. Vielleicht ändern sie ihre Ansicht, wenn die Kriegsverbrecher vom Jäger zum Gejagten werden. Jedenfalls muß die Angelegenheit nachdrücklichst vertreten werden. Starke Anstrengungen sollten gemacht werden, um die Neutralen dafür zu, sich heftig gegen ein Nachbarland zu wenden, das die Schuldigen in Schutz nehmen will. Mehr noch, jedes neutrale Land, das die Verbrecher beherbergt, wird gegen sich selbst die Proteste seiner eigenen Bürger heraufbeschwören, denn in dieser Hinsicht sind sich die Völker der Welt einig. Wenn diese Angelegenheit im Voraus ausreichend behandelt worden ist, dann werden die Neutralen - wohl allein schon um Schwierigkeiten zu vermeiden - versuchen, von Anfang an den

Flüchtlingen den Zutritt zu verwehren. Wahrscheinlich wird das Ergebnis des »Totalen Krieges« sein, daß die Rechtsbrecher keine Gelegenheit zur Flucht bekommen. Durch ihre weitreichenden Angriffskriege haben sie sich selbst der Zufluchtsstätten beraubt, die ihnen andernfalls zur Verfügung gestanden hätten.

4. »Befehlsnotstand« - eine Entschuldigung?

Die Verantwortlichkeit der Soldaten, die auf Befehl gehandelt haben, muß von Anfang an geklärt werden. Inwieweit soll ein Einwand anerkannt werden?

Disziplin ist eine anerkannte Pflicht des Soldaten. Normalerweise darf er ein Befehl bei Todes- oder Gefängnisstrafe nicht verweigern. Wenn er unter solchem Zwang handelt, soll er dann verantwortlich sein für eine ungesetzliche Tat? Solche Sonderfälle waren schon früher Gegenstand von Überlegungen. 1915 tagte in Rennes ein französisches Kriegsgericht und verurteilte einen deutschen Soldaten zum Tode wegen Plünderung, Brandstiftung und Ermordung verwundeter Soldaten auf dem Schlachtfeld. Er focht das Urteil an und berief sich auf die bindenden Befehle seiner Vorgesetzten, nannte den Namen des Generals, von dem der Befehl erlassen worden war, und den des Leutnants, der ihn zwang, den Befehl auszuführen. Nichtsdestoweniger wurde er für schuldig befunden. Das Gericht überreichte einen entsprechenden Bericht an den Kriegsminister mit der Empfehlung eines Gnadenerrlasses, falls dieser einen solchen für richtig halte.

Wenn auch darüber nachgedacht werden darf, ob ein Befehl als mildernder Umstand zu werten ist, sollte man darin aber keine vollständige Entschuldigung sehen. Es ist ein Grundsatz englischen und amerikanischen Rechts, daß die Berufung auf »höheren Befehl« keine Entschuldigung für eine gesetzeswidrige Tat ist. Der Oberste Richter Marshall erklärte, daß es für den Soldaten Pflicht sei, die gesetzmäßigen Befehle auszuführen, daß er aber persönlich für die Ausführung eines gesetzeswidrigen Befehls haftbar sei. (Little v. Barreme, 2 Cranch, 170). In einem späteren Fall verwarf der Oberste Gerichtshof der USA die Auffassung, daß ein Offizier sich hinter diesem Schutzschild verstecken dürfe, indem er sich auf einen höheren Befehl beruft. Der Gerichtshof erklärte: »Unabhängig von dem Ausmaß auf die gerichtliche Entscheidung kann schon aus grundsätzlicher Erwägung die Ansicht nicht länger als zulässig gelten, wenn ein Offizier des Heeres sich damit zu rechtfertigen versucht, daß er die Befolgung eines gesetzeswidrigen Befehls auf Weisung seines Vorgesetzten durchgeführt habe«. (Mitchell v. Harmony, 13 How. 115).

Das Gesetz sollte dem Rechtsbrecher nicht erlauben, die Verantwortung auf seinen Vorgesetzten abzuschieben und sich selbst ganz freizusprechen. Wer ein Verbrechen begeht, handelt auf eigene Gefahr, ohne Rücksicht auf Befehle, und wir haben schon aufgezeigt, daß der Bruch eines internationalen Gesetzes auch während des Krieges ein Verbrechen bleibt. Der Beruf eines Sol-

daten ist ein gefährlicher, und das Risiko umfaßt auch die Verantwortlichkeit für gesetzwidriges Verhalten, selbst wenn dazu ein Befehl erteilt worden ist. Jeder andere Standpunkt wäre widersinnig - das Abschieben der Verantwortung von einem Vorgesetzten zum nächsten würde jeden Mann freisprechen - mit Ausnahme des letzten, des Oberbefehlshabers. Das Argument »Befehlsnotstand« sollte niemanden freisprechen, der während des Krieges an einem Verbrechen beteiligt war. Höchstens kann es sich auf das Strafmaß, nicht auf die Schuldfrage, auswirken.

5. Verfahrensweise der richterlichen Strafmaschinerie

Die große Zahl der vor Gericht zu stellenden Verbrecher und die Notwendigkeit des schnellen Handelns erfordern ein breitgefächertes Rechtssystem. Einfachheit und Umsetzbarkeit jedoch sind höchstwahrscheinlich bei Anwendung des folgenden Entwurfes zu erreichen:

Die Zivil- und die Militärgerichte jedes alliierten Staates sollten die Strafgerichtsbarkeit für alle Verbrechen haben, die auf ihrem Gebiet begangen worden sind. Gesetz, Verfahren und Bestrafung würden sich dann nach der im (von den Alliierten besetzten) Lande üblicher Verfahrensweise abspielen. Die Beschuldigten kämen demzufolge in die Hände der strafverfolgenden Nation entweder durch Gefangennahme, Überstellung laut Waffenstillstandsbedingungen oder durch Auslieferung. Wie schon gezeigt, ein solches Vergehen ist in Übereinstimmung mit dem festbegründeten internationalen Rechtsgrundsatz, der besagt, daß jede alliierte Nation einen Verbrecher vor den eigenen Gerichtshof bringen kann, wenn er ihr in die Hände fällt. Beispiel: die grundlegende amerikanische Felddienstordnung, »Gesetze für die Landkriegsführung« sieht ausdrücklich vor, daß bei Begehen eines Gewaltverbrechens entgegen den Kriegsgesetzen durch eine kriegsführende Macht die »Bestrafung jedes einzelnen gefangenen Rechtsbrechers folgen müsse.« Also müßten die vielen Gerichtshöfe auf die verschiedenen betroffenen Länder verteilt werden. Ihre Gerichtsordnung (bestehend oder neu erstellt) umfaßt Richter, Staatsanwälte, Gesetze und Verfahrensart. All dies muß zur Verfügung stehen. Die Militärgerichtshöfe sind in Übereinstimmung mit den festumrissenen militärischen Grundsätzen für die Verteilung zuständig. Ihre Gefängnisordnung kann angewandt werden und bei Todesurteilen würde die Hinrichtungsart wie für Kapitalverbrechen angewandt.

Nichtdestoweniger müssen außer diesen Gerichten der Länder noch solche geschaffen werden, die Rechtsbrecher aburteilen, die Verbrechen gegen Völker verschiedener Nationen in gleicher Weise begangen haben; z. B. Greueltaten an Gefangenen verschiedener Staaten, die in einem Lager zusammengepfercht waren. Ferner muß man sich auch um die Verbrechen kümmern, die an Staatenlosen begangen worden sind, oder an Opfern, deren Staats-

zugehörigkeit nicht genau festgestellt werden kann. In den tragischen Fällen, in denen über Nacht Nationen ausgelügelt wurden, da wird es noch manche Probleme geben.

Das Wichtigste von allem ist - sollte man sich wirklich dazu bereit finden, ein regelgerechtes Gerichtsverfahren durchzuführen, obwohl die Schuld klar zutage liegt -, daß die Gerichte über hohe Offiziere des Heeres und der Marine, sowie über Zivilisten zu urteilen haben, die zudem auch höhere Posten in der Politik bekleideten. Diese Gruppe würde Staatschefs und ihre höchsten Minister umfassen. Ihre Untaten übersteigen die Fähigkeit der Rechtssprechung durch einen einzelnen Staat. Ihre Verbrechen kennt die ganze Welt, und der Widerwille ist ebenso international. Selbst wenn ein einzelner alliierter Staat eigentlich über einen solchen Verbrecher die Strafhoheit ausüben möchte, so sollte man diesen doch lieber einem noch zu schaffenden internationalen Gericht übergeben. Die Menschheit könnte ihre Gebote durch solch ein Forum am besten zum Ausdruck bringen. Für einen internationalen Gerichtshof würde es auch höchst vorteilhaft sein, sich nach dem Krieg die Hände zu reichen um gemeinsam Recht zu sprechen.

Wünschenswert wären zwei Arten von internationalen Gerichten. Vertreter der bestehenden nationalen Militärgerichte oder Untersuchungsausschüsse der »Vereinten Nation« sollten ein internationales Militärtribunal bilden. Da viele dieser Gerichte schnell erstellt werden können, so wird es notwendig, sich mit den langen Verbrecherlisten zu beschäftigen. Die Justiz ist hier als letztinstanzliches Appellationsgericht und als Gericht mit neuartiger Rechtssprechung eingesetzt. Dieses Gericht muß ein internationaler Gerichtshof für die schlimmsten Verbrecher sein, einzig und allein zu diesem Zweck einberufen. Die Richter würden demnach gemäß dem gleichen Muster berufen wie die des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Professor Sheldon Glueck hatte seinerzeit als wünschenswert bezeichnet, neutrale Staaten aufzufordern, für diesen Gerichtshof Beauftragte zu ernennen. So könnte dieses Gericht am besten das Gewissen der gesamten Menschheit repräsentieren. Am besten würden sich dazu tatsächlich demokratische Juristen eignen, die aus Deutschland und Italien als hervorragende Weltbürger verjagt worden sind. Sie könnten dann nicht als Vertreter eines besonderen Staates angesehen werden.

Jedes dieser internationalen Gerichte, ob Militär- oder Strafgericht, müßte eine übergeordnete Rechtsgewalt haben. Deren Forderung, einen Rechtsbrecher vor Gericht zu stellen, hätte Vorrang vor jedem nationalen Rechtsverfahren. Wenn umgekehrt eine Nation aus irgendeinem Grunde einige spezielle Verbrechen nicht heranzuziehen wünscht, dann könnte sie sich mit der Bitte an eines der internationalen Gerichte wenden, das Verfahren zu übernehmen. Ein Stab von Staatsanwälten für die internationalen Gerichte sollte von den einzelnen Ländern berufen werden, die auch ihre Vertreter auf die Richterbänke ge-

schickt haben. Diesen Staatsanwälten sollten so schnell wie möglich die vertraulichen Angaben der anklagenden Regierungen und der Exilregierungen vorgelegt werden, soweit sie die Angeklagten betreffen. Die Anklagen müssen zuvor ausgearbeitet werden, um die Zeugenaussagen sammeln und eidesstattliche Erklärungen entgegennehmen zu können, die womöglich später nicht mehr zu beschaffen sind. Mit anderen Worten, die Ankläger und ihre leistungsfähigen Stäbe müssen darauf vorbereitet werden, sofort nach dem Waffenstillstand an möglichst vielen Gerichten tätig werden zu können.

Jedes Land sollte besondere strafverfolgende Kommissionen einsetzen und Zeugenaussagen für die Hunderte von Verfahren, schon bevor der internationale Gerichtshof zusammentritt, sammeln. Anerkannte Verteidiger müssen für mittellose Gefangene zur Verfügung gestellt werden.

Der Provost-Marschall der militärischen Streitkräfte der »Vereinten Nationen« mußte Polizeioffiziere ernennen mit dem Recht, Beschuldigte zu verhaften und einzusperren und ergangene Urteile zu vollstrecken. Gefängnisse, Krankenhäuser wie auch Bewährungs- und bedingte Entlassung auf Antrag des anklagenden Staates können angewendet werden. Ähnlich verhält es sich, wenn Unstimmigkeiten über die Rechtsauslegung zwischen den Staaten, die die Klage erhoben haben, auftreten sollten, in solch einem Fall gilt die Auslegung des anklagenden Landes.

Der Waffenstillstandsvertrag sollte vorsehen, daß alle Zeugenaussagen dem internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, und daß die Vernichtung von Beweismitteln, falls solches festgestellt wird, als schweres Vergehen zu betrachten ist.

6. Eigentumsvergehen gleichen Schwerverbrechen

Außer den Strafgerichten sollten besondere Gerichte für Eigentumsvergehen errichtet werden, die über Streitigkeiten wegen womöglicher Rückerstattung von Eigentum zu entscheiden haben. Im weitesten Sinne handelt es sich hier um eine Wirtschaftsfrage und wird als solche daher später behandelt. Im Augenblick genüge es, darauf hinzuweisen, daß die Nazis Europa um Eigentumswerte in der kaum faßbaren Höhe von, 50 Milliarden Dollar gebracht haben. Diese gestohlenen Güter müssen so weit wie möglich zurückerstattet werden, entweder an die früheren Eigentümer oder, wenn diese nicht mehr auffindig gemacht werden können, an die Länder, aus denen sie verschwanden. Jedes bestohlene Land sollte Kommissionen einsetzen, die nachforschen und Beweise sammeln über solcherart gestohlenes Eigentum. Verheimlichung oder Vernichtung, oder die Weigerung, den Aufenthaltsort von solchen Gütern preiszugeben, muß als Verbrechen betrachtet und schwer bestraft werden. Die Eigentumsgerichte müssen zu diesem Zweck Strafurteile verhängen können. Wiedergutmachung hat nicht nur für allgemeines Hab und Gut zu erfolgen wie etwa Geld, Maschinen, Kunstwerke, Handels- und Industriegüter, Vieh und

Werkzeuge, sondern auch für Aktienanteile oder andere Besitzrechtsanteile, wie schwierig der Nachweis auch sein mag. Glücklicherweise hat ein früherer Versuch trotz seiner Schwierigkeiten nicht entmutigt, sich damit zu beschäftigen. Ein alliiertes Informationskomitee in London hat vor kurzem darüber berichtet, daß deutsche Banken verschiedene Unternehmen kontrollieren.

Die Deutsche Bank kontrolliert und verwaltet direkt oder indirekt: Creditanstalt-Bankverein von Wien; Böhmisches Unionsbank, Prag; Unionsbank, Breslau; Kreditbank, Sofia; Banca Commerciale Romana, Bukarest; Kroatischer Bankverein, Zagreb; Banque Nationale de Grece, Athen; H. Albert Dr. Bary & Co. N. V., Amsterdam; Deutsche Oberseebank, Madrid; Generalbank A. G. Luxemburg. Außerdem gibt es sichere Hinweise dafür, daß die Deutsche Bank Zweigstellen hat in: Kattowitz, Bielitz, Danzig, Gdingen, Lodz, Posen, Stettin, Zoppot, Krakau, Lwow, Budapest und Brüssel. Die Dresdner Bank kontrolliert und verwaltet direkt oder indirekt: Länderbank A. G., Wien; Kommerzbank A. G., Krakau; Ostbank A. G., Posen; Oberschlesische Diskontbank A. G., Langfuhr; Deutsche Handels- und Kreditbank A. G., Breslau, Kroatische Landesbank A. G.; Societatea Bancara Romana, Bukarest; Handels- und Kreditbank A. G., Riga; Banque d'Athenes, Athen; Societe Financiere Greco-Allemande; Wechselstube A. G. »Merkur«; Ungarische Allgemeine Kreditbank; Bulgarische Handelsbank, Sofia; Kontinentale Bank, Brüssel u. Antwerpen; Handelstrust West N. V. der Amsterdamer Internationalen Bank.

Die Londoner Kommission berichtet weiter, daß die Commerzbank A. G. kontrolliert und direkt oder indirekt verwaltet: Hansabank N. V., Brüssel; N. V. Ryinische Bank Mij; Banque Commerciale de Grece; Banken in Posen, Lodz, Krakau, Zakopane, Sosnowitz und Kattowitz, Riga, Reval (= Tallin); Rumänische Bankanstalt A. G.; Allgemeiner Jugoslawischer Bankverein.

Die Londoner Kommission vermeldet weiter, daß die Berliner Handelsgesellschaft kontrolliert und direkt oder indirekt verwaltet: Banka Chrissoveloni S. A. R., Bukarest; Badische Bank.

Die Handelsgesellschaft ist im Besitze der Mehrheit der Elsässer Gewerbebank über die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft. Aus dem Bericht geht weiter hervor, daß die Deutsche Bank kontrolliert und direkt oder indirekt verwaltet: Ostdeutsche Privatbank A. G., Danzig; Bank voor Nederlandsche Arbeid N. V., Amsterdam; Westbank N. V.; Banque de Travail S. A., Brüssel; Zweigstellen in Prag, Luxemburg, Metz, Straßburg und Riga. - Die Reichskreditgesellschaft kontrolliert und verwaltet direkt oder indirekt die Rumänische Kreditbank in Bukarest.

Die in England und den USA mit der wirtschaftlichen Kriegsführung Beauftragten haben die Veränderungen in der Festlandindustrie verfolgt, und sie haben dicke Ordner gefüllt mit den Berichten über deutsche Tätigkeiten. Diese und andere Hinweise stehen zur Verfügung, um die allerletzten Verstecke des ge-

plünderten Guts ausfindig zu machen. Der deutsche Fanatismus hört bei einem bestimmten Punkt plötzlich auf. Vor seinem geistigen Auge ziehen die Möglichkeiten der Niederlage vorbei - und geschickt plant er, die nötigen Mittel für einen neuen Versuch zurückzuhalten. Später werden wir daher die geschickten Methoden unter die Lupe nehmen und dazu die Einfälle, die den Nazis kamen, um den Eindruck zu erwecken, sie hätten in bezug auf die gestohlenen Güter treuhänderisch gehandelt, um die Wege der Nachforschung mit möglichst vielen Hindernissen zu versperren.

Es werden Ausreden in Hülle und Fülle vorgebracht werden, vermischt mit »rechtmäßigen Erwerb« in den meisten Fällen. Aber Raub ist Raub, die Maske der Rechtmäßigkeit und des Verantwortungsgefühls sollte bei den Eigentumsgerichten mit harter Hand beiseite geschoben werden. Der Besitz aller deutschen Funktionäre, die sich während der Nazi Herrschaft bereichert haben, muß enteignet werden, und wenn die Eigentumsverhältnisse nicht vollständig geklärt werden können, dann soll es einem Fonds zur Wiedergutmachung für die Opfer der eroberten Gebiete zugeführt werden. Das könnte bis zu einem gewissen Grade den Verlust von unersetzlichem Hab und Gut ausgleichen.

7. Wiedergutmachung durch Arbeit

Da bleibt noch eine andere Form der Wiedergutmachung: Arbeit. Die Auflösung der deutschen Armee, Schutzstaffel und Sturm-Abteilung, um nur einige Organisationen zu nennen, setzt mindestens vier Millionen Mann frei. Von diesen werden Hunderte und Tausende von nationalen und internationalen Gerichten zu Gefängnisstrafen verurteilt werden. Diese Urteile werden bis zu Lebenslang reichen. Zu Gefängnis Verurteilte sollen dann in Arbeitsbataillonen ihren Dienst tun, die die verwüsteten Gebiete wieder aufbauen und bei der Rücksiedlung der von Haus und Hof vertriebenen Familien helfen.

Man muß sich aber davor hüten, allzuviel Arbeitskraft in die Länder zu holen, was die Kräftigung des betreffenden Landes schädigen würde, genau wie die Überflutung mit Reparationsgütern nach dem Ersten Weltkrieg den Märkten der Gläubiger geschadet hat. Ein Gleichgewicht zwischen notwendiger Eigenhilfe in den verwüsteten Gebieten und dem Arbeitslosenproblem bei den unterstützten Völkern muß hergestellt bleiben.

Kontrollen über die Einhaltung eines solchen Gleichgewichts müssen in dem anzuwendenden Wirtschaftsprogramm vorgesehen werden.

Aber abgesehen von dieser Begrenzung handelt sich dennoch sowohl um ein gerechtes Urteil, wie auch um eine gerechte Strafe, daß Deutschland menschliche Arbeitskraft zur Verfügung stellt, um die mutwillig verödeten Gebiete wieder bewohnbar zu machen. Friedrich Froebel, der allbekannte Erzieher und Begründer der Kindergärten, sagte, daß Kinder, die das Spielzeug anderer Kinder kaputt machten, durch Wegnahme der eigenen Spielsachen zurecht-

zuweisen sind. Rein mündliche Ermahnungen erreichen nichts. Die Deutschen sind diesbezüglich noch weiter gegangen, indem sie sagten, »Arbeit adelt«, und daher sollten sie nunmehr angehalten werden, wenigstens teilweise in dieser Währung zu zahlen.

Abstufung der Strafmaße

Im Ersten Weltkrieg fielen fast alle acht Millionen Toten auf dem Schlachtfeld. Im Hitlerkrieg schätzt man, daß vier Millionen Zivilisten durch erbarmungslose Rasse-Vernichtungstrupps, Geiseler-schießungen und wohlüberlegte Terrorakte beim deutschen Vormarsch umgebracht worden sind. Keine Strafe kann als gleichwertig dem begangenen Unrecht gegenüber angesehen werden. Aber innerhalb der Grenzen der zulässigen Vergeltung, wie es die Menschlichkeit verlangt, ist das Erziehungs- und Reformprogramm, das angewendet werden soll, zugleich auch als Strafe vorgesehen; in diesem Sinne sind diese Vorschläge niedergeschrieben.

Denn zwei Ziele müssen immer im Auge behalten werden. Durch die verwirkte deutsche Staatshoheit bestrafen wir Deutschland und schützen uns selber; aber wir stellen ein Ende der »Probezeit« in Aussicht und die Wiederherstellung Deutschlands als gleichberechtigtes Mitglied der Völkerfamilie, wenn es sich gewandelt hat.

Um seine Militärclique mit der Wurzel auszurotten, werden wir für die gewissenlosesten Mörder der Geschichte die Todesstrafe verhängen.

Gleichzeitig befreien wir das deutsche Volk von seiner Führerschaft, die teils heimlich, teils offen verehrt wurde, was sie zu den wiederholten Blutorgien ermuntert hat.

Durch die Wiedergutmachung in Form von Eigentum und Arbeit geben wir den Opfern einige ihrer rücksichtslos gestohlenen oder zerstörten Werte zurück. Gleichzeitig wird das deutsche Volk daraus lernen. Es wird den einfachen amerikanischen Spruch lernen, daß Verbrechen sich nicht auszahlen. Nicht nur die erzwungene Herausgabe der Beute, sondern auch die Verwüstung des eigenen Landes dürfte ihre ernüchternde Wirkung nicht verfehlen.

Die in Aussicht gestellten Strafen an sich können uns zukünftig weder vollen Schutz gewähren, noch ausreichende erzieherische Abschreckung erzielen.

Es muß noch viel mehr getan werden.

Kapitel 4

Schneidet Samsons Haar

Die wirtschaftliche Gleichberechtigung steht allen Völkern dieser Erde zu, ganz gleich, ob es sich um große und mächtige, oder um kleine und schwache Völker handelt. Seien es nun fremdbeherrschte Kolonialvölker, die auf Erfüllung der Selbstbestimmung warten; seien es ehemalige Feinde; ja, seien es selbst Nazis oder Japaner. Man wird dem deutschen Volk die Hoheitsrechte

nehmen, aber nicht die Lebensgrundlage. Seine Vorbereitung auf internationale Zusammenarbeit muß auf einer gesunden Wirtschaft aufbauen. Man kann es nicht zur Demokratie führen, während man sie zu autarker Wirtschaftsführung zwingt. Wir haben bereits gesehen, daß die wirtschaftliche Misere nicht die Ursache des Hitlerismus ist. Unergründlich korrupte, krankhaft übernationale Mächte waren von jeher die Triebfedern des deutschen Volkes.

Aber die Gemeinschaft der Nationen muß den Verlierern zu gleichen Bedingungen einbeziehen; entweder wirtschaftliche Sicherheit, oder das ganze Gebäude der Weltwirtschaft nimmt Schaden.

Solch eine Politik kann jedoch schnell zu einer neuen Tragödie führen. In der Vorkriegszeit nutzten die Deutschen unseren Wunsch nach wirtschaftlicher Gleichberechtigung weidlich aus.

Aus der damaligen deutschen Niederträchtigkeit läßt sich viel lernen. Eine Wanderung über etliche historische Wege wird uns mit diesem Gebiet vertrauter machen.

Die deutsche Industrie setzt auf Krieg

Deutschland erklärte der Welt den Krieg während seiner republikanischen Zeit. Es handelte sich dabei um einen Wirtschaftskrieg, der nicht so fühlbar und auffallend war, wie der spätere Einfall der Panzertruppen. Aber er war wohlüberlegt und skrupellos - die Wahrzeichen deutscher Gründlichkeit. Seine Wirksamkeit verstärkte sich in dem Maße, wie die Ahnungslosigkeit der »siegereichen« Nationen zunahm. Selbst bis auf den heutigen Tag bewundern einige wenige die Gerissenheit dieser Wirtschaftskriegsführung. Ihr folgte, als Überraschungsmoment, ein militärischer Angriff, der Besuch der ersten Bomber. Beim wirtschaftlichen Angriff bleibt das Element der Täuschung bestimmend. Er ist ebenso raffiniert wie er tödlich ist. **Anfang 1920 und wahrscheinlich schon vorher planten die führenden deutschen Chemiker und Industriellen den Zweiten Weltkrieg.** Sie verfügten über unerschöpfliche Mittel, verborgen in Holland, in der Schweiz und in den USA, wo sie sich Namen jener Länder zulegte. Und sie rechneten ganz richtig darauf, daß ausländische Kapitalanleger Geld nach Deutschland fließen lassen würden, wenn man für Reparationen »Zahlungsunfähigkeit« vorheucheln würde. Viele deutsche Patente waren im Ersten Weltkrieg von den Engländern und den Amerikanern aufgegriffen. Aber das berührte die Deutschen nur wenig, denn sie hatten die Schleier ihrer Patente nicht so offen gelüftet, wie es in internationalen und nationalen Patentgesetzen verlangt wird. Zum Beispiel: um die Syphilis auszurotten, versuchten die USA Salvarsan nach dem deutschen Patent herzustellen, wobei sie allzuspät entdeckten, daß die Rezepte nicht stimmten. So wurden dadurch viele Soldaten vergiftet. Ähnliche Erfahrungen sammelten wir, als wir versuchten, künstliche Stickstoffverbindungen für die Munitionsherstellung zu gewinnen.

Diese deutschen Industriellen planten »Der Tag« mit ihren eigenen Waffen. In der Herstellung der künstlichen Stickstoffverbindungen besaßen sie das Monopol, und so versuchten sie eine wirtschaftliche »Fünfte Kolonne« in die ausländischen Betriebe einzuschmuggeln, die Erkenntnisse über die Kriegsindustrie sammeln sollte. Karl Duisberg, der Chefchemiker des deutschen Bayer-Konzerns, hatte den Ersten Weltkrieg dadurch verlängert, daß er Ersatzstoffe für Nahrungsmittel und Stoffe entwickelte. Karl Bosch, Chefchemiker der Badischen Anilin- und Sodafabrik, erfand das giftige Chlorgas, das »Blaukreuz« und das Senfgas. Fritz Haber, Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts, entdeckte die Gewinnung von Stickstoffverbindungen aus der Luft. Diese wurden sowohl zur Herstellung von Munition wie auch als Kunstdünger benötigt. Diese drei bewährten alten Kämpfer für den Ersten Weltkrieg, in Gemeinsamkeit mit vielen jungen Anhängern, planten heimlich, die Märkte für pharmazeutische Mittel und Farben zurückzuerobern. Der erste Schritt dazu war, jedes nur irgendwie wichtige chemische Werk in Deutschland in einem großen Trust zusammenzufassen. Diesen nannten die Deutschen bei ihrer Vorliebe zu langatmigen Wortgebilden »Interessengemeinschaft Farbenindustrie Aktiengesellschaft«. Dann wurden in der ganzen Welt Zweigwerke errichtet. In den USA firmierten sie unter dem Namen I. G. Farben. In andern Ländern führten sie andere Namen. Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, daß dieses gewaltige, weltweite Unternehmen, auch über die Erde verteilte lebenswichtige Industrien kontrollierte, und zwar gleichzeitig das Spionagezentrum für die Militärclique, ebenso förderlich zur Welteroberung wie die deutsche Wehrmacht. Und das alles etwa vierzehn Jahre vor dem Aufstieg Hitlers.

Karl Duisberg wurde Aufsichtsratsvorsitzender der I. G. Farben, Karl Bosch ihr Präsident. Ihnen unterstand nicht nur die chemische Industrie, sondern auch die Schwerindustrie wie Stahl- und Waffenfabriken. Demzufolge gehörten also dazu: Adolf Kirdorf, Zar des deutschen Kohletrusts, Krupp von Bohlen, Fritz Thyssen, Hjalmar Schacht, Hugo Stinnes, Albert Voegler, Generaldirektor der Vereinigten Stahlwerke, und viele andere. Es dauerte nicht lange, und die I. G. Farben gewannen die Kontrolle über ihre früheren beträchtlichen Aktien in den USA zurück. Als sie ihre amerikanischen Interessengebiete erweiterte, faßten sie ihre verschiedenen Tätigkeiten unter dem unschuldigen Namen »American I. G. Chemical Corporation« zusammen. Später wurde sie als »General Aniline and Film Corporation« bekannt.

Die deutschen Industriellen hatten nicht nur vor, Deutschland im Falle eines Krieges unabhängig zu machen, sondern auch ausländische Vorhaben dadurch zu hindern, indem sie ihre Kontrolle auf fremde Länder ausdehnten. Wenn dieses Werk einst durchgeführt wäre, dann sollte die deutsche Republik vernichtet, und geeignete Führerpersönlichkeiten sollten gesucht werden, um die Pläne zur Welteroberung zu verwirklichen. Dabei war an Hitler als Führer noch nicht einmal im Traume gedacht; und wenn er in dieser Zeit von den

Verschworenen vorgeschlagen wurde, dann sollte er zweifellos nach getaner Arbeit als dummer und neurotischer Tunichtgut abgestellt werden. Erst später, als seine aufreizende, und mit der nötigen gangstergleichen Skrupellosigkeit versetzte Demagogie eine Gefolgschaft aufgebaut hatte, da erst wurde er für noch größere Leistungen finanziert. In der letzte Phase der industriellen und militärischen Verschwörung gegen die Zivilisation saß Hitler in Bierkneipen, krakeelte gegen Großkapital und Aktiengesellschaften und beschwor den Nationalsozialismus. Später sollte er dann von den Industriellen auf den Thron gesetzt werden, wo er seinem Gerede freien Lauf lassen konnte, um der deutschen Sehnsucht nach Welteroberung zu frönen. Er erbt eine Kriegsmaschine. Von ihm selbst stammt sie nicht.

Die Konstrukteure verbanden ihre Kriegsvorbereitung mit der wirtschaftlichen Eroberung.

Der Versailler Friedensvertrag hatte die deutsche Heeresstärke auf 100.000 Mann, einschließlich der Offiziere, festgesetzt. Diese Begrenzung ging von der Ansicht aus, daß eine solche Streitmacht einmal nötig sein könnte, um die innere Ordnung aufrechtzuerhalten.

Aber die deutsche Hinterhältigkeit ergriff sofort Besitz von ihnen. Krupp und Thyssen zahlten für die Freikorps, den Kern der deutschen Armee zur Welteroberung. Das geschah noch zur Zeit der deutschen Republik. Die Industriearbete versahen von Schleicher mit ausreichenden Mitteln, damit er die Schwarze Reichswehr aufbauen konnte. Sie wurde in aller Stille ausgebildet. Ebenso finanzierten sie den Major Duesterberg, der den »Stahlhelm« organisierte, die Veteranen des Ersten Weltkrieges. Für die Freikorps und ihre berüchtigten Führer, Kapitän Ehrhardt und Schlageter, wurde von Schleicher zur Geldquelle. Die Regierungsmitglieder, die nicht mitmachen wollten, wurden terrorisiert. Des Kanzlers Friedrich Ebert Finanzminister Matthias Erzberger, Leiter der katholischen Zentrumspartei, wurde von den Freikorps ermordet. Dieser an die Nazimethoden erinnernde Vorgang war ein Vorläufer für die Nazis und Hitler.

Etwa Anfang 1925 entwickelte Professor Generalmajor Karl E. Nikolaus Haushofer die Theorie der Geopolitik mit der Weltvorherrschaft durch die Offiziere der Schwarzen Reichswehr. Klammheimlich wurde ein gut ausgebildeter Generalstab aufgebaut, der bewandert war in neuen und neuesten Techniken. Aber wie kann man eine riesige Armee so heimlich ausbauen? Die Antwort: über ganz Deutschland verteilt gab es Sportlager und Erholungszentren. Die gesamte deutsche Jugend interessierte sich plötzlich für Körperkultur und Dauermärsche. Flieger wurden in Segelfliegervereinen ausgebildet. So wurde das Verbot des Baus von Militärflugzeugen umgangen. Alles das geschah vor der Hitlerzeit und vor den Nazis.

Dr. Karl Joseph Wirth, der neue Führer der katholischen Zentrumspartei und Kanzler der Weimarer Republik, brüstete sich öffentlich, daß er bereits den

Grundstock zur deutschen Wiederbewaffnung gelegt habe, und zwar z. Zt. der Weimarer Republik, und daß Hitler nur vollendet habe, was er schon längst begonnen hatte:

»Was die Wiederbewaffnung Deutschlands betrifft, so hat Hitler nur das fortgesetzt, was schon die Weimarer Republik vorbereitet hatte. Gerade ich habe mich um diese Vorbereitung sehr verdient gemacht ... Die große Schwierigkeit war, daß unsere militärischen Vorbereitungen vor den Alliierten verborgen bleiben mußte. Ich mußte daher immer höflich und harmlos auftreten. Als dann Hitler an die Macht kam, brauchte er sich nicht um die Qualität der Wehrmacht zu kümmern, sondern nur um die Quantität. Der wirkliche Neuaufbau war unser Werk.« (Lucerne Daily News, 9. August 1937).

Die Achse wurde lange vor Hitler gegründet

1928 hatte sich Deutschland mit seiner Wirtschaftskriegsführung in den Ländern des Fernen Ostens eingeschmuggelt. Mit der japanischen Regierung war ein Übereinkommen geschlossen worden, Japans chemische Industrie zu übernehmen und die Japaner in der Herstellung von Sprengstoffen und Leichtmetallen zu unterweisen. Dazu gehörte auch die Herstellung der Giftgase, und diese wurden und werden noch unter der Schutzherrschaft der I. G. Farben in der »Sumitomo Chemical Co.«-Fabrik in Wihima hergestellt. Ebenso erreichte man volle Übereinstimmung in bezug auf die Gewinnung der synthetischen Stickstoffverbindungen, was die Lizenzgewährung an die japanischen Truste Mitsui und Mitsubishi einschloß. Die Achse war lange vor Hitler in Bildung begriffen.

1931 wünschte sich Mussolini eine große italienische chemische Industrie für Kriegszwecke. Dazu benötigte er von der I. G. Farben Patente und geheime Formeln. Er wurde schnellstens veranlaßt, die italienische Firma Montecatini zu zwingen, sich dem I. G. Farben-Monopol anzuschließen; das wurde durch die Bildung der »Agenzia Chimiche Nazionali Associati« erreicht, um so alle Farben, Schwerchemikalien und Aluminium für Italien herzustellen. Die I. G. Farben erhielt 49 % der Aktien, Montecatini 51%. Aber das war nichts anderes als die typische deutsche Irreführung. In Wirklichkeit beherrschte Deutschland diese Gesellschaft durch die Patentkontrolle. Die italienische Industrie war eben nur ein weiterer Zuarbeiter der I. G. Farben geworden. Es muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß dieses alles im Jahre 1931 vor sich ging. Die deutsch-italienische Achse wurde durch die wirtschaftliche Verflechtung vor Hitlers Emporkommen gebildet. Der Zweck war die Kriegsvorbereitung.

Der sonst so schweigsame Karl Duisberg konnte sein Triumphgefühl nicht länger zähmen. Am 26. März 1931 sagte er in einer öffentlichen Versammlung in München: »Nur ein gefestigter Wirtschaftsblock von Odessa bis Bordeaux wird Europa das wirtschaftliche Rückgrat geben, das es nötig hat, um seine Stellung in der Welt aufrecht zu erhalten.«

Hatten die französische und die russische Regierung die Worte »Bordeaux« und »Odessa« vernommen? Wenn ja, dann hätten sie das letzte Ziel der Deutschen erkennen müssen.

Um 1932 kontrollierte die I. G. Farben die hauptsächlichsten, kriegswichtigen europäischen Industrien. In erster Linie wurde die französische Firma »Etablissement Kuhlmann« 1927 zur Kontrolle durch eine Politik der Preisunterbietung gezwungen. 1929 erlangte I. G. Farben die Kontrolle über die drei größten chemischen Betriebe in der Schweiz. Dabei handelt es sich um die Gesellschaften »Ciba«, »Geigy« und »Sandoz«. Die Herstellung bestimmter Chemikalien wurde anteilmäßig zwischen den internationalen Zweigstellen aufgeteilt. Von den Farben wurden hergestellt: 5% in der Schweiz, 5% in Italien, 8% in Frankreich, 82% in Deutschland. Auch die englische chemische Industrie war gezwungen, Marktvereinbarungen mit der I. G. Farben abzuschließen. Eine ähnliche Kontrolle über die Herstellung synthetischer Stickstoffverbindungen wurde erreicht. Frankreich und Chile, die hauptsächlichlichen Wettbewerber auf diesem Gebiet, nahmen (durch ein Kartell) Anteilbeschränkung zugunsten Deutschlands gelassen hin. Der bevollmächtigte Stellvertreter der I. G. Farben war in Frankreich - Pierre Laval!

Die amerikanischen Staaten werden angefallen

Die I. G. Farben erwarb 50% der Aktien der »Grasselli Dyestuff Corporation«, der amerikanischen Firma, die die Patente der I. G. Farben von der »Federal Alien Property Custodian« bekommen hatte. Nicht lange, und die I. G. Farben war zu 100% im Besitz der Aktien. Sie hatten ihre Patente zurückerhalten. Dann verwandelte sich die »Grasselli Company« in die »General Aniline and Film Corporation«. Ähnlich erging es der »Bayer Company«, die die deutschen Bayer-Patente von der »Alien Property Custodian« erworben hatte. Sie wurde geschluckt und zu einem I. G. Farben-Verband gemacht als »Sterling Products Corporation«. Diese Gesellschaften versorgten in der Hauptsache die Märkte in ganz Südamerika mit Arzneimitteln. Sie waren jetzt in deutscher Hand.

Das Einsickern in lebenswichtige amerikanische Industrien ging weiter vor sich - und all das innerhalb von fünf Jahren nach Deutschlands Niederlage, während es »nicht in der Lage war«, Reparationen zu bezahlen.

Die I. G. Farben war Eigentümer eines beträchtlichen Anteils der Ford-Werke in Köln. Edsel Ford besaß Anteile an der I. G. Farben-Tochtergesellschaft (»General Aniline and Film Corp.«) in USA. Er wurde Direktor dieser Werke. Dieser Verbund - endete schließlich mit solch einem ungewöhnlichen Nebenprodukt wie Fritz Kuhn, dem späteren Führer des Nazibundes in den USA, der hier in diesem Lande als Chemiker bei den Ford-Motoren-Werken beschäftigt war. Henry Ford erhielt eine Naziauszeichnung und er lehnte es ab, für England Flugzeugmotoren zu bauen.

Die I. G. Farben hielt ihre Patente zur Herstellung synthetischen Benzins als Köder vor und bildeten so einen Verbund mit der »Standard Oil Co.« in New Jersey. Das konnte vermitteltst einer neuen Gesellschaft erreicht werden, die sich den Namen »Standard I. G. Company« zulegte. Danach erwarb diese Gesellschaft die »International Hydrogenation Patents Company Ltd.«, die im Rest der Welt die Patente zur Herstellung des synthetischen Öls überwachte. Walter C. Taegle, Aufsichtsratsvorsitzender der »Standard Oil Co.« von New Jersey, wurde nun Direktor der »General Aniline and Film Corporation«. Der Jahresumsatz der »General Aniline« in den USA allein überstieg 40.000.000 Dollar. Die deutsche Patentüberwachung durch Kartelle bezog sich auf lebenswichtige neue Fertigungsmethoden, die wesentlich für die Kriegsführung waren. Auf Grund der Patentübereinkommen mit deutschen Firmen waren amerikanische Gesellschaften zum Informationsaustausch verpflichtet. So entdeckten wir, daß wichtige Geheimnisse über die Herstellung von synthetischem Gummi von amerikanischen Konzernen an Nazideutschland verraten wurden, obwohl sie von dem US-Marineministerium geheim gehalten wurden. Und bis Pearl Harbor wurden die Lizenzgebühren für Flugzeugbenzin, das an die R. A. F. verkauft worden war, beiseite gelegt worden, um nach dem Krieg an die I. G. Farben ausbezahlt zu werden. Militärisch wichtiges neues Material wurde vor unserm Lande verborgen. Als Panzerfahrzeuge der Nazis erbeutet wurden, entdeckten unsere Chemiker, daß sie mit einer uns unbekannten Metallegierung ausgerüstet waren, leichter als Aluminium und fester als Stahl. Erst jetzt konnten wir uns erklären, warum die motorisierten Truppen so ungewöhnlich weit vorstöße hatten leisten können. Diese wie auch andere Legierungen wurden mit Beryllium und Magnesium hergestellt. Beryllium ist das bemerkenswerteste Leichtmetall - und dazu noch billig herzustellen. Es ist leichter und fester als Magnesium. Die Herstellung von Leichtmetallen beschränkte sich in den USA fast ausschließlich auf Aluminium. Magnesium ist aber immerhin 50 % leichter als Aluminium. Und Aluminium ist nur ein Drittel so schwer wie Stahl.

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges erzeugte Deutschland fast drei Viertel der gesamten Weltproduktion. Das war viermal mehr als die USA und das sogar unter dem Umstand, daß Deutschland dieses Metall aus Nebenprodukten gewinnen mußte, während unser Land einen leichteren Zugang zu natürlichen Ressourcen hatte. Wie konnte Deutschland diese Vorrangstellung erreichen? Durch Patentmonopole, die die Ausweitung solch neuer Industrien in den USA verhinderten oder einschränkten.

Mr. Andrew J. Gahagan, Präsident der »Beryllium Corporation« in Pennsylvania, bezeugte vor dem Truman-Komitee des USA-Senats, daß seine Gesellschaft durch unabhängige Untersuchungen sich bemühte, die Gewinnung dieses Metalls zu entwickeln. Er sagte weiter aus, daß man ein Grundpatent bei einer wenig bekannten Gesellschaft fand, die sich »Metall and Thermit Corpo-

ration« nannte. Nach dreijähriger Verhandlung merkte Gahagan, daß diese das Patent in Wirklichkeit kontrollierte. Vielmehr noch, sie war Eigentum der Firma Siemens und Halske, Deutschlands größtem elektrotechnischen Konzern. Gahagan ging nach Berlin und bekam eine Lizenz, aber zu derartigen Bedingungen, daß die Herstellung von Beryllium in den USA sich auf unbedeutende Menge beschränkte.

Auf dieselbe Art und Weise sorgten internationale Kartelle dafür, daß Deutschland viel Nutzen auf dem Gebiet der Kunststoffherstellung ziehen konnte. Noch kann man nicht übersehen, bis zu welchem Grade Kunststoffe, Stahl, Eisen, Zement und Holz ersetzen können. Aber viele Menschen haben schon vorausgesagt, daß wir drauf und dran sind, daß das industrielle Zeitalter in ein Zeitalter der Kunststoffe umschlägt. Sicher ist jedenfalls, daß Kunststoffe auf vielen Gebieten dem Holz, Glas, Porzellan und anderen Stoffen überlegen sind. Mehr noch, es wird möglich werden, komplizierte Werkzeugmaschinen in vereinfachtem Gießverfahren herzustellen. Deutschland hielt in seinen Händen Grundpatente auf dem Gebiet der Kunststoffherstellung und vergab die Lizenzen so, daß die militärisch wichtigen Stoffe für ausländische Firmen nur in beschränktem Umfange zum Tragen kamen. Die Monopolstellung wurde von einem Kartell so ausgenutzt, daß amerikanische Firmen verleitet wurden, in diese Übereinkommen einzusteigen; z. B. Plexiglas ist so ein neues Material mit ans Wunderbare grenzenden Eigenschaften. Es ist ein glasklarer Kunststoff, der nicht splittert. Man kann es sägen oder schneiden wie Holz, man kann es aber auch wie weiches Metall behandeln. Es eignet sich für die Ummantelung der Flugzeugführerkabine, für den Bug des Flugzeuges beim Bomber, für Waffentürmchen und Windschutzscheiben. Es erhöht die Erfolgsaussicht und die Sicherheit der Militärflugzeuge.

Bei Kriegsbeginn waren die deutschen Flugzeuge bereits mit diesem Material ausgerüstet. Die deutsche Firma »Rohm & Haas« besaß das Originalpatent. Infolgedessen konnte vor dem Truman-Komitee nur die Erklärung abgegeben werden, daß es in den USA nur ein Unternehmen gäbe, das dieses hochwertige militärische Erzeugnis herstellen könne. Und das war »Rohm & Haas Inc.« in Philadelphia. Die deutschen und amerikanischen Firmen hatten ein Weltmonopol auf Plexiglas. Auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen durfte die deutsche Firma nicht in den USA verkaufen, aber dafür beherrschte sie allein den europäischen Markt, Afrika und Asien, mit Ausnahme Japans. Da die deutsche Firma nur nicht in die USA liefern durfte, konnte sie Plexiglas und seine Enderzeugnisse überall anbieten. 1936 bekamen die »Imperial Chemical Industries of Great Britain« eine Lizenz unter ähnlichen Bedingungen.

Die I. G. Farben hatte mit »Rohm & Haas Inc.« ein besonderes Abkommen vereinbart, demzufolge die I. G. Farben keinerlei Werkstoff ähnlich dem Plexiglas herstellen durfte, während »Rohm & Haas« einwilligte, ihre Patente

nicht für Artikel zu verwenden, die der I. G. Farben wettbewerbsfähig werden könnten. Der Grundstoff für Plexiglas ist Methylmethakrylat, ein synthetisches Erzeugnis, das ebenso zur Herstellung künstlichen Gummis verwendet werden kann, aber auch für Farbstoffe und Arzneiartikel. In Anbetracht der beschränkenden Vereinbarung bei Plexiglas hielt Deutschland somit die ausländische Herstellung von künstlichem Gummi und anderem Kriegsmaterial in Grenzen.

Wenn die amerikanische Regierung Plexiglas kaufte, mußte sie 3 % Lizenzgebühren an die deutsche Gesellschaft abführen. Bei Verkäufen an Rußland betrugen diese Gebühren 10 %.

Selbst nach Kriegsbeginn 1939 betrieb Deutschland den Handel mit Plexiglas »wie gewöhnlich«. Es kam mit der amerikanischen Firma überein, die deutschen Märkte zu beliefern und die Lizenzgebühren abzüglich eines berechtigten Dienstleistungsbetrages zu überweisen. In dem Übereinkommen hieß es ausdrücklich: »wenn wir wieder in der Lage sein werden, an die vorgenannten Länder zu liefern, werden Sie uns Durchschriften sämtlicher Rechnungen vorlegen, ebenso Preisabsprachen usw., die für uns von Wichtigkeit sind, um wieder ins Geschäft zu kommen.«

Industrie und Spionage

Deutschland plante auf folgende Weise den Neubeginn ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Ersten Weltkrieges, - nicht nur durch Verhandlungsgeschick, sondern durch die Kontrolle der militärisch wichtigen Materialien als ersten Schritt auf dem Weg zur Weltherrschaft. Man kann die Art und Weise von Deutschlands Wirtschaftskrieg nicht ohne die niederdrückende Überzeugung studieren, daß es ohne Unterbrechung auf jenen glorieichen Tag hinarbeitete. Eine Schlappe wurde philosophisch nur als harter Zuchtmeister betrachtet, wodurch Erfahrung und Information gewonnen wurden zugunsten der letzten erfolgreichen Anstrengung.

Lizenzgebühren für Plexiglas erhielt die deutsche Firma sogar noch nach Inkrafttreten des »Lend-Lease« Vertrages. Diese Geschäftsabrechnungen über gelieferte Waren an die USA und Kanada dienten der Luftwaffe natürlich als klare Hinweise auf die Fortschritte in der Herstellung der Militärflugzeuge in den USA.

Die I. G. Farben verstand sich nicht nur als große Wirtschaftsmacht. Sie waren ein wesentlicher Bestandteil der deutschen militärischen Verschwörung. Ihre Vertreter wurden hier in den USA Staatsbürger und umgaben sich mit stattlichen Anwesen- und Hauspersonal. Das alles war dazu angetan, ihnen die Spionagetätigkeit für Deutschland zu erleichtern. Das F. B. I. gab sich die denklichste Mühe, um die Quellen ausfindig zu machen, aus denen die ungeheuren Geldmittel flossen, die die USA und Südamerika mit zersetzender Propaganda überfluteten. 1934 ging dem Kongreß ein Licht auf. Als man im

Laufe einer Untersuchung einem gewissen Ivy Lee, einem bekannten Lobbyisten, auf die Finger klopfte, entdeckte man, daß er auf der Gehaltsliste der I. G. Farben geführt wurde - mit einem Einkommen von 25.000 Dollar jährlich, zuzüglich Spesen. Im Rahmen seiner Beschäftigung besuchte Lee Deutschland und erhielt seine Anweisungen direkt von Goebbels. In den USA gab er Millionen von Dollar für Nazipropaganda aus. Hier bei uns wurde Lee von der »General Aniline«, der Tochtergesellschaft von I. G. Farben, bezahlt. Einige Zahlungen liefen über das Mitglied der I. G. Farben-Dachgesellschaft in der Schweiz - die »I. G. Chemie«.

Jeder, der in den USA für die »Fünfte Kolonne« tätig war, so unwissend oder unbedeutend er auch war, lebte mit allen Bequemlichkeiten, wenn nicht gar in Luxus. Die Gelder für pöbelhafte Veröffentlichungen gingen niemals aus. Die William Dudley Pelleys, die Joe McWilliams, die Deatheridges und ihresgleichen ließen es sich gut gehen. I. G. Farben war die finanzielle Hauptquelle für den Faschismus.

Endlich, nach dem Skandal von 1941, vervollständigten die Länderbehörden ihre Kenntnisse über die Tätigkeiten der I. G. Farben-Angestellten, die sich hinter ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit verschanzten. Strafanzeige wurde gegen W. E. Weiss, einen Direktor der »General Aniline« und Aufsichtsratsvorsitzenden der I. G. Farben-Tochter »Sterling Products« und eine Unmenge anderer leitender Figuren der I. G. Farben erhoben. Die Anklage lautete auf »verbrecherische Verschwörung«. Aber »Sterling Products« erwirkten einen Zustimmungserlaß, demzufolge sich die Abmachungen zwischen »Sterling« und der I. G. Farben in nichts auflösten. Die Verteidiger bekamen nur die lächerliche Summe von 26.000 Dollar. Ebenso wurde eine Anklageschrift gegen Rudolf Ilgner, einer der Gründer der »American Aniline«, eingereicht. Es handelt sich um den Bruder von Max Ilgner vom Berliner I. G. Farben-Büro. Bei der verwirrenden Anklage ging es um die Kontrolle der Stickstoffverbindungen und anderer lebenswichtiger Chemikalien zur Herstellung hochexplosiver Munition in den USA. Während das F. B. I. seine Nachforschungen mit Nachdruck fortsetzte, befahl Ilgner die Vernichtung all seiner Berichte, die sich auf die I. G. Farben-Patente und Lizenzgebühren bezogen. Er bekannte sich frech schuldig, die Verbrennung dieser Berichte angeordnet zu haben und wurde zu 1.000 Dollar Strafe verurteilt!

Als 1941 die Vereinbarungen zwischen der I. G. Farben und der »Standard Oil Company« an die Öffentlichkeit kamen, verursachte das zunächst kaum irgendwelche Aufregung. Dabei handelte es sich um den ausschließlichen Bereich der Verwendung der Patente für die Herstellung synthetischen Öls. Die Patente zur Herstellung synthetischen Gummis wurden ebenfalls von diesen beiden Gesellschaften kontrolliert, die durch eine Tochtergesellschaft tätig wurden, die sich »Jasco Inc.« benannte. Die »Goodyear« und die »Goodrich Com-

pany« wurden bei ihren Bemühungen zwecks Errichtung einer Industrie zur Herstellung von synthetischem Gummi für die Landesverteidigung behindert. Selbst nach Pearl Harbor konnten diese Gesellschaften die Lizenzen nicht bekommen, um die von »Jasco« gehaltenen Patente in Anwendung zu bringen. So erreichten die Nazis dank ihrer Mittelsmänner in Amerika, die USA daran zu hindern, künstlichen Gummi herzustellen, die doch von den Japanern ihrer natürlichen Quellen beraubt waren.

Obwohl Großbritannien, Belgien und Holland die Besitzungen der I. G. Farben gleich nach Kriegsausbruch beschlagnahmt hatten, wurde in den USA der Schein aufrecht erhalten, als handle es sich bei den I. G. Farben entweder um »amerikanische« Unternehmen oder solche von Schweizer Besitzern. Die Schweiz war ja neutral. Im Oktober 1941 schritt endlich Präsident Roosevelt ein und ernannte den Richter John E. Mack zum Präsidenten der »General Aniline«, wo er Dietrich A. Schmitz ablöste; und William C. Bullit wurde zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt, womit Wilhelm von Rath abgesetzt war. Im Dezember 1941 übernahmen Beauftragte des Schatzamtes die vollständige Überwachung. Drei Tage später wurden vom F. B. I. Anklageschriften niedergelegt gegen die I. G. Farben und deren Angestellte mit der Beschuldigung, daß sie Tätigkeiten ausgeübt hatten, die verbrecherisch gewesen wären - und vermutlich ihren Anfang im Mai 1924 genommen hätten. Im Februar 1942 übernahm der Finanzminister Morgenthau 97 % der I. G. Farben-Aktien und verhinderte damit womöglich einen unterirdischen Geldstrom durch besondere Kanäle nach Deutschland, und ebenso die gleichgroße Gefahr der Finanzierung der schädigen Nazipropaganda in unserm Land. Aber die Tätigkeiten beschränkten sich nicht auf die USA. Im Januar 1941 wurde eine Konferenz der Latein-amerikanischen Länder nach Rio de Janeiro einberufen. Dort wurde dann nachgewiesen, daß die Vertreter der I. G. Farben ihre wirtschaftliche Machtstellung mit dreister Spionage von höchster Wirksamkeit verbunden hatten. In Ecuador wurde die Firma I. G. Farben von »Brueckmann & Co« in Guayaquil, mit dem führenden Chef L. E. Brueckmann an der Spitze, geführt. Brueckmann war Nazikonsul. Etliche Nazikonsularangestellte waren Vertreter der I. G. Farben. Der Direktor der Firma Brueckmann, Herr Tetke, und der Kassenverwalter Herr Reperti waren die führenden Nazis in Ecuador.

Der wichtigste Ausgangspunkt für Naziunternehmen in Brasilien waren die Farbenfirmen »Allianca Commercial de Anilinas Ltd.« und »A. Quimica Bayer of Rio de Janeiro«. Herr Hammer muß zu den Verantwortlichen der I. G. Farben gerechnet werden - und zu einem hochrangigen Mann des Nazi-geheimdienstes. Zwei andere Nazigeheimdienstler waren die Herren Burmeister und Max Hahne.

In Chile hieß der Nazichef Werner Siering. Er war der Naziparteisekretär der den Nazigeheimdienst in Chile aufbaute. In Peru waren es zwei

Nazigeheimdienstler. Dabei handelte es sich um leitende Angestellte der »Farben Compania General de Alininas«.

In Mexiko war der leitende Farbenchef Baron von Humboldt Vertreter der Gestapo in diesem Land. Die I. G. Farben unterhielt in Mexiko drei führende Firmen, die von der »General Aniline and Sterling Products from New York« ergänzt wurden. Das wirtschaftliche und politische Machtgeflecht um die I. G. Farben war in ähnlicher Weise vorherrschend in Kolumbien, das am Panama-Kanal liegt, aber auch in andern lateinamerikanischen Ländern.

Das Kartell - Eine Geheimwaffe

Allerdings war die I. G. Farben nicht der einzige industrielle Riese, der im Dienste der deutschen »Mission« stand. Eine andere typische Aufhellung zur Weltkontrolle durch Kartellmonopole liefert die optische Militärausrüstung. Die Zeiß-Werke in Deutschland sind der Welt größte Hersteller auf dem Gebiete optischen Kriegsmaterials. Mit großer Sorge wurde darauf geachtet, amerikanisches Können an der Entwicklung auf diesem Gebiet zu behindern. »Bausch & Lomb«, ebenfalls Deutsche, waren die alleinigen Vertreter von Zeiß in den USA. Zeiß kaufte sich in diese amerikanische Firma ein. Dann kam der Erste Weltkrieg, und unser Land befand sich in einer derartig gräßlichen Not in bezug auf optisches Militärmaterial, daß öffentliche Aufrufe mit der Bitte um Doppelferngläser und andere optische Geräte erlassen wurden. Unter der Führung des »Bureau of Standards« wurden »Bausch & Lomb«, aber auch noch andere Firmen, angehalten, optische Gläser herzustellen.

Trotz dieser Erfahrung überließ man nach dem Kriege dieses Tätigkeitsfeld »Bausch & Lomb«, und diese schlossen mit Zeiß einen 21-Jahresvertrag. Demzufolge wurde »Bausch & Lomb« als ausschließliches Gebiet die USA zugewiesen, um militärische Instrumente herzustellen und zu verkaufen. Den Rest der Welt versorgte Zeiß. »Bausch & Lomb« zahlten 7 % Lizenzgebühr an Zeiß für jedes verkaufte Stück. Und wiederum wurde Deutschland durch das unverdiente Schicksal eines ahnungslosen Lizenzzahlers zum Nutznießer, denn damit wurde Deutschland in die Lage versetzt, genau zu erfahren, welche Art Ausrüstung die USA kauften - und in welcher Menge.

1935 lehnten »Bausch & Lomb« einen Vertrag mit Frankreich und England zur Lieferung von Militär-Ausrüstung im Werte von 1.500.000 Dollar ab.

Alle möglichen Anstrengungen wurden unternommen, um die Fertigungsrate amerikanischer Werke niedrig zu halten. Zwar hatten »Bausch & Lomb« 1918 480.000 Pfund an optischem Glas hergestellt, aber 1940 wurden es nur 200.000 Pfund. Der Rest wurde von Zeiß aufgefüllt. Mit anderen Worten: Deutschland kontrollierte die amerikanische Versorgung durch seine Kartellverträge mit »Bausch & Lomb«.

Auf die Kruppwerke in Deutschland fällt ein weiteres Licht. Wolframkarbid er-

gibt eine größere Schneidfestigkeit bei Werkzeugmaschinen. Man nennt es daher auch »Kriegsdiamant«. 1928 erhielten Krupp und die Allgemeinen Elektrizitätswerke gemeinsam Ringpatente auf dieses Material. 1936 erweiterten sie ihre Verträge, die den Allgemeinen Elektrizitätswerken die ausschließliche Kontrolle innerhalb der USA zugestanden, und Krupp bekam die gleichen Rechte für die übrige Welt. Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft verpflichtet sich, keine Lizenzfreigabe für die Herstellung von Wolframkarbid ohne Zustimmung von Krupp zu bewilligen.

Die Wichtigkeit dieser Beschränkung möge man an dem Umstand messen, daß Wolframkarbid bei vielen Maschinenarbeiten die Herstellungsrate um 500 % zu steigern vermag. Dabei verwendete man in Deutschland zwanzigmal soviel Wolframkarbid als in den USA.

Einer der Gründe für die bescheidene Nutzung war das Monopol der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft bei uns hier im Lande, was ihr erlaubte, die Produktion zu drosseln und die Preise konkurrenzlos festzusetzen. Wo Krupps Pfundpreis z. B. 90,60 Dollar betrug, verlangte die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft dafür 407,70 Dollar. Statt des Krupp-Preises von 37,14 Dollar forderte die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft 199,32 Dollar.

Als der Zweite Weltkrieg kam, hatte es das ehemals geschlagene Deutschland erreicht, die USA um den Masseneinsatz des »Kriegsdiamanten« zu bringen.

Das sind aber keine Einzelfälle der deutschen Ränkeschmiederei. All dies geschah mit Hilfe amerikanischer Firmen durch das Geschenk der Monopolbewilligung und war ein wesentlicher Bestandteil der wohlüberlegten deutschen Planung, wie sie angewendet wurde bei Aluminium, synthetischem Gummi, Chinin, Atabin und anderen wichtigen Chemikalien und Metallen. Während des Ersten Weltkrieges übernahmen die USA 12.000 deutsche Patente. Die meisten von ihnen verheimlichten gesetzwidrig wesentliche Informationen, so daß es eigentlich gar keine echten Patente waren. Der amerikanische Erfindungsgeist wurde lange Zeit zu gering geschätzt und fand nunmehr eigene Wege. Aber Deutschland bekam später direkt seine Patente zurück, oder es gewann erneut die Kontrolle darüber auf dem Umweg über Kartellvereinbarungen. So tauchte denn auch fast überall ein Kartell auf, und das führte 1942 zu Kriegsmaterialmangel.

Worauf die amerikanischen Firmen ihren Ehrgeiz auch gesetzt hatten, sie handelten unabhängig und nicht nach behördlichen Anweisungen. Tatsächlich gab Vizepräsident Wallace erst kürzlich eine Feststellung bekannt im Namen von Ralph W. Gallagher, dem Präsidenten der »Standard Oil Company of New Jersey«, daß man nach Gallaghers Besuch übereingekommen seien, daß es keine internationalen Kartelle mehr geben solle, die die Preise über einen Wettbewerbspreis trieben; daß ferner alle internationalen Verträge gleichge-

schaltet werden sollten mit der Bundesregierung; daß Patente uneingeschränkt vergeben werden sollten zu vernünftigen Gebühren; daß Kartelle, die die Herstellung drosseln, Preise absprechen, Gebiete teilen und technische Entwicklungsmöglichkeiten hemmen, der allgemeinen Politik widersprechen und unvereinbar seien mit unsern Grundsätzen »freier Marktwirtschaft«. Das entspricht der vorurteilsfreien Sprache amerikanischen Geschäftsgebarens und gilt heute. Die deutschen Firmen waren dagegen Instrumente ihrer Regierung, und ihr letztendliches Ziel war die militärische Machtstellung.

Ein Fünfzig-Milliarden-Dollar-Fischzug

Diese Darstellung der deutschen Unternehmen wird dazu beitragen, die hinterlistigen deutschen Taten zu verstehen, die die Industrie plante und auch ausführte, als sie mit dem Heer einen Angriffskrieg gegen die Welt vom Stapel ließ. Zu ihrer »Vision« gehörte auch die Ausplünderung Europas. Beides, sowohl der Krieg wie auch der folgende internationale Raubzug war ihnen damit gelungen.

Die Naziwehrmacht war wahrscheinlich die einzige Armee auf der ganzen Welt, die einen besonderen Wirtschaftsverband unterhielt, der mit dem Generalstab zusammenarbeitete. Seine Aufgabe bestand darin, weitere Quellen für die Durchführung des Krieges zu erschließen. Er war eine Sondereinheit des Herres, wissenschaftlich auf Kriegsbeute getrimmt. Diese Abteilung nannte sich Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt im Oberkommando der Wehrmacht, abgekürzt WIRÜ. Während der Vorbereitung auf den Überfall auf Polen machte das WIRÜ die Probe auf's Exempel im Saargebiet. Die gesamte Zivilbevölkerung wurde innerhalb weniger Stunden umgesiedelt. In die verlassenen Dörfer und Städte zogen dann Einheiten des Wehrwirtschaftsstabes mit Kraftwagen und Kriegsgerät. Ausgebildete Mechaniker bauten Werkzeugmaschinen und andere Industriemaschinen aus, während gleichzeitig Militärschreiber eine ins einzelne gehende Bestandsaufnahme machten und jeden Gegenstand mit einem Zettel kennzeichneten. Dreitausend Güterwagen brachten alles in Gebiete weiter östlich. Das war eine Generalprobe für das dann folgende deutsche Programm.

Das Amt für wirtschaftliche Kriegsführung in den USA berichtet, daß die Deutschen Europa jedes Jahr um einen Betrag von zehn Milliarden Dollar ausgeplündert haben. Systematisch wurden fortgeschafft: Maschinen, Nahrungsmittel, Kriegsmaterial, Bekleidung. Die Plünderung erstreckte sich von ganzen Industriebetrieben bis hin zu Gartenwerkzeug und Türangeln. Weniges nur blieb verschont. Laborgeräte und wissenschaftliche Apparate aus Europas größten Forschungsanstalten wurden nach Deutschland gebracht. Pferde, Rinder, Schafe und Schweine wurden beschlagnahmt. Öffentliche Galerien und private Sammlungen wurden ihrer Kunstschatze beraubt.

Am 25. April 1941 gab das Oberkommando der Wehrmacht bekannt, daß es

872 Schiffe mit einer Gesamttonnage von zwei Millionen BRT in den besetzten Häfen beschlagnahmt habe.

Allein in Polen wurde öffentliches Eigentum im Werte von 2.900.000.000 Dollar eingezogen.

Von Frankreich erlangten die Deutschen genügend Stahlschrott, ausreichend bei normalem Verbrauch für drei einhalb Jahre, zuzüglich Ölreserven, Kupfer, Nickel, Nahrungsmittel, Seife, Stiefel, Bekleidung, Papier, Rasierklingen und sogar Zahnpasta. Gekaperte Züge, die die Beute fortschaffte, kamen nicht zurück. Aus der Tschechoslowakei allein holten die Deutschen militärische Ausrüstungen im Wert von mehr als 1.500.000.000 Dollar heraus. Sie stahlen sogar die Vorratswäsche aus den Militärlazaretten. Kriegsgerät aus Österreich und der Tschechoslowakei ging nach Südosteuropa gegen Nahrungsmittel und Rohstoffe. Dann überfiel man auch diese Länder - und die alte Ausstattung wurde wieder eingesammelt. Gegen Ende 1941 erreichte der Wert der Plünderung mindestens 36 Milliarden Dollar! 1943 überschritt der Wert 50 Milliarden. Neapel und Rom sind die vor kurzem hinzugekommenen Opfer eines Rekorddiebstahls, wie er seinesgleichen in der Geschichte nicht hat.

Gewalt schafft »Recht«

Das ist aber noch nicht alles! Nachdem wir erfahren haben, wie man Reparationszahlungen aus dem Wege gehen kann, werden wir gleich sehen, wie die Deutschen es verstanden, solche Gelder selbst zu sammeln. »Besatzungskosten« wurden Frankreich auferlegt, zahlbar in täglichen Raten zu 400.000.000 Franc. Deutschlands wirkliche Besatzungskosten betrugen 275.000.000 Franc täglich. Um zu festgesetzten Preisen »einzukaufen«, und zwar jedes irgendwie wichtige französische Industrieunternehmen, dazu reichte der Gewinn von täglich 125.000.000 Franc.

In der ersten Zeit wurde der Grundstock für diese Besatzungskosten durch Vorschußkredite der Bank von Frankreich gebildet. Aber als die Deutschen das Geld dazu benutzten, französische Wertpapiere und französisches Eigentum zu kaufen, legten die früheren Eigentümer als letzten Ausweg ihre Vermögenswerte in Regierungsschuldscheinen an. Dies versetzte die Vichy-Regierung in die Lage, weitere Zahlungen an Deutschland zu leisten. Dank diesem machiavellischen Zirkel wurde Frankreich seines echten Reichtums beraubt und so immer tiefer in die Geldentwertung hineingetrieben.

In den besetzten Gebieten wurden sog. Soldatenbanken eingerichtet. Sie wurden mit besonderen Heeresschuldscheinen ausgestattet und liefen unter dem Namen Reichskreditkassenschein. Sie wurden gedruckt, ohne daß dahinter irgendeine Deckung stand. Sie waren nur in dem Lande gültig, in dem sie ausgestellt waren. Die für Belgien ausgegebenen Reichskreditscheine galten nicht in Frankreich und erst recht nicht in Deutschland. Die deutschen Dienststellen setzten einen willkürlichen Wechselkurs fest zwischen dieser

Besatzungsmark und der Währung des besetzten Landes. Sobald das WIRÜ mit genügend Geldscheinen versorgt war - bis dahin war jede wirtschaftliche Überschreibung ohne Genehmigung der Militärdienststelle verboten - wurden die Reichskreditkassenscheine zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Örtliche Banken mußten sie gezwungenermaßen als örtliches Zahlungsmittel zum festgesetzten Kurs annehmen. Wenn nun ein Deutscher etwas in einem französischen Laden gekauft hatte, wechselte der Besitzer diese bei seiner Bank in Francwährung um. Die örtliche Bank tauschte das Besatzungsgeld bei den Zweigstellen der Bank von Frankreich ein und erhielt dafür französische Franc. Dazu waren alle Stellen verpflichtet. Da die Bank von Frankreich ihrerseits diese Scheine nicht in deutsche Währung umwechseln, sie aber auch nicht in anderen Ländern in Zahlung geben konnte, so war die Bank von Frankreich gezwungen, sie bei sich aufzustapeln. Sie bedeuteten nichts anderes als die ständig wachsende Verschuldung der französischen Regierung. Und so gelang es, die deutschen Schulden durch diese Schuldscheine in französische Schulden umzumünzen. Daher bedeuteten »Käufe« nichts anderes als Beschlagnahme. Die Güter gingen nach Deutschland. Die Verantwortung für Zahlungen verblieb bei dem besetzten Land. Dadurch, daß die Deutschen einen künstlichen Zwangskurs bestimmten, erweckten sie den Anschein, daß sie hohe Preise zahlten.

Mit diesem Trick gewann Deutschland gleich nach der Besetzung zwei Millionen Tonnen Ölreserven aus Frankreich und Belgien, 300.000 Tonnen Kartoffeln aus Norwegen, dänischen Speck im Werte von 10.000.000 Dollar, dänische Butter und Eier, was alles eigentlich für den englischen Markt bestimmt war, zuzüglich neun Zehntel der dänischen Butterreserve; 2.000.000 Tonnen Weizen (ohne Frankreich). Allein aus Frankreich holten sich die Deutschen für über 900.000.000 Dollar Nahrungsmittel und für 800.000.000 Dollar Maschinen, Textilien, Metalle, Öl, ja sogar Federbetten und Küchengewürze. Jedes besiegte Land wurde ausgeplündert. Gestohlen wurde jeder Vorrat an Nahrungsmitteln, Mineralien, Stoffe und außerdem jede Menge Industrie- und Handelsunternehmen. Darüber hinaus wurden die Nationalbanken der eroberten Länder gezwungen, mehr Papiergeld zu drucken, deren einzige Deckung in den wertlosen deutschen Besatzungsgeldern bestand. Und davon hatten sie in Hülle und Fülle. Das Ergebnis war eine tiefgreifende Geldentwertung, so daß der Ladeninhaber nicht nur seine Ware los war, sondern auch nicht mehr in der Lage, mit dem wertlosen Geld irgend etwas neu einzukaufen.

Deutschland kassierte - meist in Waren - alle 41 Tage einen Wert gleich dem, den es nach dem Ersten Weltkrieg jährlich an Reparationen für die angerichteten Schäden bezahlen sollte. Verglichen mit den viereinhalb Milliarden Dollar, die Deutschland Jahr für Jahr von den besetzten Ländern erpreßte, sind die 234.000.000 Dollar, die es als Endsumme des Youngplanes zahlen sollte, nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Wenn die Wiedergutmachungszeit herankommt, müssen wir daran denken, daß Deutschland nicht einfach stahl und plünderte. Der Anschein des gesetzmäßigen »Kaufes« war eine wohlüberlegte Angelegenheit, denn die Deutschen hatten von Anfang an die Möglichkeit mit einkalkuliert, daß sie bei ihrem Streben nach der Weltherrschaft einen Schlag ins Wasser tun könnten. Um im Falle einer Niederlage gewappnet zu sein und gleichzeitig einen neuen Feldzug vorbereiten zu können, haben sie ihren Raub schlaue den Anschein von Rechtsgültigkeit gegeben.

Die Wirtschaft als Oberkommando

Es ist schwierig, sämtliche Umstände der deutschen Ränke zu entwirren und festzuhalten, ob die Industriekapitäne Deutschlands mehr als das militärische Oberkommando dazu beigetragen haben, daß sich Deutschland nach der Niederlage erneut an der Unterwerfung der friedenshungrigen Welt versuchte. Jedenfalls konnten die einen nicht ohne die anderen in Erscheinung treten. Waffen kosten Geld. Die anderen Nationen mußten durch militärische Unzulänglichkeit schwach gehalten werden, wozu auch zersetzende Propaganda gehörte. Das unersättliche Verlangen nach deutscher Weltherrschaft erfaßte die Industrie nicht weniger als die Militärs. Es ist bezeichnend genug, daß die Kriegsplanung ausgebrütet und vorangetrieben wurde, lange bevor die fanatischen und wahnsinnigen Nazianhänger ihr hysterisches Lügengespinnste herausbrüllten.

Will man also gerecht über die deutsche Wirtschaft urteilen, dann muß man die einzigartige Zielsetzung der deutschen Unternehmen ins Auge fassen; der deutsche Unternehmer sucht mehr als nur Erfolg und Wohlergehen. Er betrachtet sich als verantwortlich für das deutsche Schicksal. Er glaubt, daß die deutsche Erfindungsgabe als militärische Waffe eingesetzt werden muß. Er ist ein Verschwörer, kein Unternehmer, und jedes sittenwidrige Geschäftsgebaren ausländischer Wettbewerber verblaßt zur Bedeutungslosigkeit, gemessen an seinem Programm der Metzelei und Weltausplünderung. In Deutschland herrschte die totale Kriegsvorbereitung, lange bevor es den totalen Krieg gab.

Ebenso wie das deutsche Oberkommando der Wehrmacht ausgerottet werden muß - und zwar in einem Maße, daß es nie wieder neue militärische Pläne ausbrüten kann; ebenso wie das Kriegsmaterial und die Schwerindustrie ausgerottet werden müssen und zwar in dem Maße, daß sie nie wieder heimlich Vernichtungswaffen herstellen kann; so muß auch die deutsche Unterwanderung internationaler Unternehmen verhindert werden, die durch Kartelle und Kontrolle über strategisches Kriegsmaterial eine wirtschaftliche »Fünfte Kolonne« bildet. Ihr unschuldiges Äußeres benutzen sie zu Spionage und Sabotage, was für alle Zeiten unmöglich gemacht werden muß. Jeder Plan zur wirtschaftlichen Überwachung, der diese Tatsachen übersieht, wird genauso

wirkungslos sein wie die Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Vertrages. Deutsche Redlichkeit gibt's nie und nirgendwo. Die Kraft, Schlechtes zu tun, muß vernichtet werden.

Vor der Planung eines zusagenden Programms für die Wiederezulassung der deutschen Wirtschaft unter Beachtung genauer Sicherheiten wird ein anderer historischer Ausflug lehrreich sein. Wir wollen dabei in die finanziellen und geldlichen Bereiche vordringen, die eng mit der wirtschaftlichen Planung verflochten sind.

Der Reparationsbetrug

Bis auf den heutigen Tag behauptet Deutschland 31.875 Millionen Dollar an Reparationen bezahlt zu haben. Zu verschiedenen Zeiten haben sogar Sachverständige der Alliierten an diese Schätzung geglaubt. In Wirklichkeit zahlte Deutschland 4.671 Millionen Dollar. Der Unterschied erklärt sich dadurch, daß Schachts Betrug Kriegsverluste und Kriegsschäden mitrechnete, als wären es Reparationen. So bewertete er den Verlust der deutschen Kolonien mit 22,5 Milliarden Dollar. Hinzu rechnete er Staatsbesitz in den abgetretenen Gebieten, wie Bahnhöfe, Schulen, Verwaltungsgebäude und Reichsstraßen. Deutschland schloß dann auch noch die Kosten für die Entwaffnung ein, das Schleifen deutscher Festungen und die Umstellung der deutschen Kriegsindustrie auf Friedensfabrikation. Das ist wahrlich eine drollige Verrechnungskunst. Die Schäden und Verluste des geschlagenen Gegners als »Reparationen«!

Es stimmt schon, daß Deutschland unter einer schweren Inflation zu leiden hatte. Ein Dollar entsprach 4.200.000 Mark. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß Deutschlands Realeinkommen zwischen 1924 und 1939 höher war als in den Jahren vor dem Krieg. Der einzelne Deutsche verdiente in diesen »Notjahren« mehr als in der Blütezeit unter Wilhelm II.

Von den Alliierten erhielt Deutschland Anleihen und Warenkredite, also von den »Siegern«, im Werte von 6.750 Millionen Dollar, d. h. eine Summe, die weit über seine Zahlungen hinausgeht. Und ausgerechnet noch während der Laufzeit seiner Anleihen, als Deutschlands Einkommen um 77 % höher war als 1913, strichen die Alliierten 17.100 Millionen Dollar der deutschen Verschuldung wegen seiner angeblichen Notlage.

In Anbetracht dieser gewaltigen Schuldennachlässe war man in Deutschland schließlich dahingehend einig, mit den ewigen Bitten um Erleichterungen aufzuhören und jährlich 234.000.000 Dollar zu zahlen - weniger als die Hälfte der normalen Zahlungen nach dem Dawesplan. Ein Jahr später wandte sich Hindenburg trotzdem an Präsident Hoover mit der Bitte um Erleichterungen, woraufhin ihm ein Zahlungsaufschub von einem Jahr bewilligt wurde. Die Reparationszahlung des laufenden Jahres wurden einfach gestrichen.

Bei den Handelsanleihen sah es nicht besser aus. Deutschland erhielt 5.355

Millionen Dollar in bar. Und - Hitler nahm sie gelassen an. Nutzte er sie? In Wirklichkeit wurden diese Gelder zum Aufbau einer neuen Militärmaschine benutzt.

Die Alliierten wurden unglaublich zum Narren gehalten. Dank der Inflation von 1923 lösten sich Deutschlands innere Schulden praktisch in nichts auf. Großbritannien dagegen schlug sich mit einer Staatsverschuldung von 31,5 Milliarden Dollar herum, und Frankreich ebenso mit 250 Milliarden Franc. Und all das neben etwa 8.625 Millionen Dollar Kriegsschulden dieser beiden Nationen den USA gegenüber.

Die Siegernationen litten unter ihren Verpflichtungen, während die Besiegten Schuldenstreichungen, Anleihen und Kapitalanlagen erhielten, womit eine neue Militärmaschinerie aufgebaut wurde. Deutschland genoß nicht nur die Gelegenheit zu einer betrügerischen Militäraufrüstung unter der Maske der Armut, sondern die Alliierten waren zur gleichen Zeit, in der sie an Deutschland Zahlungen leisteten, nicht in der Lage, ihr eigenes Rüstungsprogramm zu finanzieren. Solcherart ist der deutsche Rekord an Verschlagenheit, Täuschung und Rücksichtslosigkeit im Finanzbereich. Eine solche finanzielle Gaunerei darf sich nicht wiederholen.

Wichtiger als das Studium des Geldproblems ist - wenn wir in erster Linie unsere eigene Zukunft ins Auge fassen wollen - eine Untersuchung über Reparationen in Naturalien. Nach dem Ersten Weltkrieg standen sich hauptsächlich zwei Wirtschaftsauffassungen gegenüber. Die eine hatte ihre Anhänger bei den Franzosen, die nachdrücklich behaupteten, daß Deutschlands Weigerung, in Gold zu zahlen, böse Absicht sei, und daß entsprechende Druckmittel die Deutschen zur Zahlung schon zwingen würden. Die andere Meinung, die die Engländer vertraten unter der Führung von Professor John Maynard Keynes, die »Dynamische Lösung«, drang darauf, daß die deutsche Industrie durch Gewährung großer Darlehen in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden müsse. Das würde Deutschland in die Lage versetzen, Rohstoffe zu kaufen und die Werksanlagen zu modernisieren. Nur ein erfolgreiches Deutschland könnte Reparationen bezahlen, wurde hier also behauptet.

Zwischen diesen beiden Ansichten wurde ein Kompromiß geschlossen. Unter dem Dawesplan wurde der Reichsbank eine Anleihe von 800 Millionen Goldmark gewährt, gegen Verpfändung der deutschen staatlichen Reichsbahn und bestimmter Steuern. Danach sollte Deutschland seine Reparationsverpflichtung jährlich mit einer Rate von einer Milliarde Goldmark abgelden. Vom fünften Jahre an sollte sich die Summe auf zweieinhalb Milliarden erhöhen. Diese Zahlungen sollten jedoch zum Teil in Fertigware oder Rohmaterialien bezahlt werden.

Sofort überflutete Deutschland die Weltmärkte mit seinen Waren. Die alliierten Nationen errichteten Handelsschranken, um den deutschen Konkurrenz-

markt auszuschalten. Deutschland wehrte sich gegen solche Zurücksetzung. Es nahm seine Zuflucht zur Preisunterbietung und ähnlichen Methoden, wodurch es eine nochmalige Überprüfung der Reparationszahlungen durchsetzen konnte. Es folgte der Youngplan, der eine erneute bedeutende Herabsetzung der Zahlungen brachte, aber Bedingung war, daß die Zahlung in Gold und nicht in Waren geleistet werden sollte. Deutschland nahm diese Zahlungsherbsetzung an, aber es leistete nicht die verlangte Barzahlung. Im Gegenteil, es zahlte sogar keine Zinsen an die Hauptgläubiger mehr für die Anleihen und gleichzeitig verstärkte es seine Ausfuhr durch Preisunterbietung. Die Devisen und das Gold, das es auf diese Weise erhielt, benutzte es nicht etwa, um Reparationen zu bezahlen, sondern diente zur Finanzierung der Wiederbewaffnung.

Während Deutschland dieses Spielchen der finanziellen Täuschung spielte, war es pausenlos beschäftigt mit einer Propaganda, die dahin wirksam werden sollte, den Nachweis zu erbringen, daß es ohne Zugang zu den Rohstoffen nicht lebensfähig wäre. Und tatsächlich überschritt seine Einfuhr von Rohstoffen bei weitem den Vorkriegsbedarf, trotz einer verkleinerten Bevölkerungszahl. Verbraucht wurde dieses Material für die heimlich konstruierten Waffen. Die deutsche Propaganda konnte verblüffende Erfolge bei den Neutralen und sogar bei früheren Kriegsgegnern aufweisen. Das Hoover-Moratorium war das bezeichnende Ergebnis. Diese historischen Feststellungen sind keinesfalls nur Gegenklagen. Die gleichen wirtschaftlichen Überlegungen, die damals die Fachleute entsprechende Folgerungen ziehen ließ, sind auch heute noch in manchem hohen Stabe im Schwange. Die Erkenntnisse der deutschen Täuschung mag wachsamer gemacht haben, aber die überkommenen Ansichten in bezug auf Patente, Handel, Zölle und Reparationen sind immer noch vorhanden. Der Reiz zur Sympathiewerbung für die Massen der »unschuldigen« Deutschen ist nicht unbedeutend. Auch wird unsere zum Widerstand neigende Kraft durch die zahlreichen deutschen Organisationen nicht gerade gestärkt, die zweifelsohne uns gegenüber behaupten werden und das stark unterstreichen durch ein heftiges Sich-an-die-Brustschlagen -, daß sie alle nur unterdrückte Demokraten seien, die dem Naziwillen nur unter Druck und Zwang nachgegeben hätten. Die Opfer des Hitlerismus werden durch ihren Aufenthalt in den Konzentrationslagern an Ansehen gewinnen - und zweifelsohne werden auch viele von ihnen es ehrlich meinen. Aber hinter einer solchen Maskerade werden sich auch Verschwörer gegen den Weltfrieden verstecken, deren Wandel und Demokratiepredigten nur Verstellung sind, die sie beibehalten, bis sie wieder zum Kriege hetzen können. Anders kann es gar nicht sein. Also müssen wir uns sowohl an der wirtschaftlichen wie auch an der politischen Front stark machen, um die Kraft, Übles zu tun, vollkommen auszurotten, und das mit so drastischen Methoden, wie es die Umstände befehlen.

Wirtschaftliche Abrüstung

Es wird nicht genügen, die militärische Kaste zu vernichten. Eine neue könnte sich bilden. Deutschlands Möglichkeiten, Kriegsgerät für eine erneute Kriegsmaschinerie zu erstellen, müssen nachhaltig zerstört werden - durch eine vollständige industrielle Abrüstung. Vielleicht würde man besser sagen »Entrümpelung«. Die Beschlagnahme der vorhandenen Waffen könnte für Deutschland sogar von Vorteil sein. Die beschlagnahmte Ausrüstung, soweit sie die Alliierten in die Hand bekommen, würde bald veraltet sein, während Deutschland sich ein neues und wirksameres Waffenlager zulegen könnte. Ein ähnlicher Nachteil wirkte sich aus, als Deutschland angriff. Die Demokratien, die ja unvorbereitet überrascht wurden, stellten modernere Waffen her. Als sie die Werkzeugmaschinen für Bomber, Jagdflugzeuge oder Panzer herstellten, da hatten sie den Vorteil dauernder und schneller Verbesserungen an ihren Modellen auf ihrer Seite. Der Frühbeginn seiner Anstrengungen belastete Deutschland insofern, als es veraltete Modelle baute und fürchtete, mit der vollständigen Überholung seiner Kriegsmaschinerie Zeit zu verlieren. So glichen wir - obwohl an Menge weit hinter dem Erforderlichen zurück - sehr oft die Quantität durch Qualität aus. Bei der Sorge um die Zivilisation kam uns vielleicht das moralische Recht der Rache zu Hilfe, um die zu strafen, die sich früh auf diesen Krieg vorbereiteten - und denen zu helfen, deren Unvorbereitetheit ihren Friedenswillen bewies. **Wir dürfen uns nicht mit alten Waffen vollstopfen und den Deutschen erlauben, heimlich ein modernes Massenvernichtungsmittel herzustellen. Also müssen alle mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigten Betriebe abgetakelt und die Fabrikanlagen vernichtet werden. Der Maschinenpark muß ins Ausland gebracht oder verschrottet werden. Alle Vorräte an Erz, Öl und Gummi, die über den für die Zivilbevölkerung notwendigen Bedarf hinausgehen, müssen fortgeschafft werden, und den Deutschen sei nie wieder erlaubt, Vorräte von strategisch wichtigem Material anzusammeln.**

Aber was noch viel wichtiger ist: die Werkzeugmaschinen-, Eisen-, Stahl-, Aluminium-, Chemie- u. a. Industrien, soweit eine Wiederbelebung ins Auge gefaßt ist, dürfen nicht unter deutscher Leitung stehen, weder unter einer einzelnen Persönlichkeit, noch unter einer deutschen Leistungsgemeinschaft. Eine Kontrollmöglichkeit bestände darin, daß man die Mehrheit der Aktien der Schwerindustrie Vertretern der »Vereinten Nationen« zu »Treuen Händen« gäbe. Wenn - wie es später in diesem Kapitel aufgezeigt werden soll - die Oberaufsicht einer internationalen Körperschaft übertragen wird, die sich mit wirtschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen hat, dann könnte eine solche Organisation als Treuhänder dienen. In beiden Fällen wäre der deutschen Industrie, die in hohem Maße zentralisiert ist, die Gelegenheit genommen, die Entwaffnungsmaßnahmen eines Waffenstillstandes zu umgehen. Eine einfache Besichtigung von Fabrikanla-

gen, um festzustellen, ob dort womöglich doch militärische Ausrüstungsstücke hergestellt werden - darauf kann man keinerlei Vertrauen setzen. Die Schwierigkeit, deutsche Industriekomplexe zu entwirren, ist zu groß. Außerdem läßt der Eifer, fündig zu werden, mit der Zeit nach. **Wesentlich ist die Kontrolle der Wirtschaftspolitik.** Eine Industriekontrolle an der Quelle würde die Gefahr ausschalten, daß die Überwachung erlahmt. Wie meistens bei undramatischen Aufgaben weicht die anfängliche gewissenhafte Sorgfalt nach und nach dem verlockenden Müßiggang. In einer so lebenswichtigen Angelegenheit dürfen wir nicht mit der fieberhaften Wachsamkeit der frühen Besatzungszeit rechnen. **Die Deutschen könnten in den Fabriken arbeiten und tagtäglich überwacht werden, aber die Treuhänder hätten die letzte Entscheidungsgewalt über die gesamte Belegschaft, Verträge, Ausstattung, Gesamtfinanzierung, alle ausländischen Abmachungen, ganz gleich, ob es sich um ein Kartell oder andere Geschäftsgebaren handelt.** Für deutsche Unternehmer wäre es unmöglich, über ausländische Gesinnungsfreunde Spionage- oder Sabotageorganisationen aufzubauen, schon gar nicht unter der Maske eines geschäftlichen Unternehmens. Die gefährlichste Form der »Fünften Kolonne« wäre damit verunmöglicht.

Wie es die Aufgabe eines guten Arztes ist, einer Krankheit eher vorzubeugen als sie zu heilen, so würde diese Kontrolle direkt an der Quelle eine heimliche Aufrüstung ersticken. Damit erübrigten sich die sonstigen Notwendigkeiten, wie: Entwirrung der grenzenlosen Verflochtenheit ausländischer Unterstützung; vertragliche Vereinbarungen; Entwirrung von Körperschaften, die offensichtlich unter der Leitung von ortsansässigen Bürgern stehen; Entwirrung von Patentrechten und Lizenzen in deren Namen; Behandlung der Herstellungsbegrenzung militärisch wichtigen Materials; Preisfestsetzung; Aufdeckung von Vereinbarungen, die der deutschen Forschung von Nutzen sein könnten und unserer eigenen hinderlich sein. Die beachtliche Verwandlungskunst der Deutschen hätte sich totgelaufen, die aus einem Lippenstiftbehälter eine Kartusche macht; eine Waschmaschine entpuppt sich als Fliegerabwehrbasis; Fernrohre verwandeln sich in Feldartillerie und rollende Güterwagen wachsen sich zu Panzern aus. Es wäre nicht der letzte aller Vorteile dieses Programms, daß es einen volksverhetzenden Lösungsvorschlag, die Arbeitslosigkeit betreffend, unmöglich machte, nämlich die Aufrüstung. Diktatoren haben oft zu diesem künstlichen Hilfsmittel gegriffen, um die wirtschaftliche Misere zu bekämpfen. Solche Lösungsmethode hat nur allzuoft dafür herhalten müssen, den verbrecherischen Plänen der Deutschen zu dienen. Die Schaffung der Streitkräfte hatte dabei den Zweck, das eigene Regime zu gewährleisten und sich auf Kosten anderer zu ernähren. Das diene dazu, die Opfer des »Kapitalismus« zu besänftigen (obwohl Faschismus Staatskapitalismus ohne soziale Wohlfahrt bedeutet); es diene dazu, durch den Glanz der Uniform Gangstertum gesellschaftsfähig zu machen; das alles diene nur dazu, dem Beruf des Soldaten den Glorienschein der Vaterlandsliebe aufzusetzen. Unter Hitler war die Ar-

beitslosigkeit innerhalb von drei Jahren von sechs Millionen auf unter eine Million gesunken.

1937, im vierten Jahre seiner Regierung, warb Deutschland tatsächlich »Fremdarbeiter« an. Wenn die Beobachtungs- und Ausdeutungsgabe der Welt nicht so verkrüppelt gewesen wäre durch eine mehr als merkwürdige Art der Selbsthypnose, dann würde sie an dieser einfachen Tatsache erkannt und begriffen haben, daß der Sturm der Zerstörung näher rückte.

Eisen und Roggen

Schließlich und endlich muß die Abrüstung auch eine Landwirtschaftsreform umfassen. Das bedeutet zugleich ein Aufbrechen des preußischen Feudalsystems. 1879 verkündete Bismarck seinen berühmten »Pakt zwischen Stahl und Boden«. Das bedeutet eine hohe Schutzzollpolitik, die die Schwerindustrie und die feudalen Gutsbesitzer gegen den Mittelstand zusammenführte. Um diesen Wandel in der politischen Macht zu rechtfertigen, nahm er noch einmal seine Zuflucht zur Schwärmerei von der Heiligkeit des Bodens, des deutschen Bodens. Ihr stellte er die »gottlose« Sozialdemokratie und den »jüdischen« Kapitalisten gegenüber. So wurde also schon lange vor Hitler und vor den Nazis der Aberglaube von der Überlegenheit des deutschen »Blut-und-Bodens« genährt, um die Junker zu schützen, die landbesitzende Aristokratie und Militärkaste Preußens.

Noch eine Generation zuvor gab es nur zwei wirkliche Klassen: die preußisch-feudalen Lehns- und Gutsherren und die Bauern. Das trug zum deutschen Kastengeist bei, zur gesellschaftlichen Spaltung und zugleich zur fanatischen Autoritätshörigkeit. Das erklärt auch die altväterliche Staatshörigkeit in Preußen. In Süddeutschland dagegen, wo der Boden noch meist im Besitz von Bauern war, bot sich von selbst die Ausbreitung der deutschen »Gemütlichkeit« an.

Die Junker blieben während der beiden Weltkriege die herrschende Schicht. Sie kontrollierte die Gesetzgebung und verbanden sich mit Hitler, um so die preußische Überheblichkeit in aller Welt zur Schau zu stellen. Diese landbesitzende Klasse, die fanatischen Geburtshelfer eines Supernationalismus, muß zerschmettert werden. Sie darf auf keinen Fall überdauern, wie man es nach der Niederlage des Kaisers zugelassen hatte. Ihre bevorzugte wirtschaftliche Stellung, gestützt auf Willkür und übertriebenen Schutzzoll - auf Roggen, Weizen u. a. Getreide - muß aufgehoben werden. Ihre Güter müssen beschlagnahmt und auf die Bauern verteilt werden - in kleineren Parzellen. »Die Landreform und Verteilung von Grund und Boden, wie sie sich nach dem letzten Krieg in verschiedenen europäischen Ländern zugetragen hat, ist die wesentliche Grundlage für Demokratie und friedvolle Zusammenarbeit.« (J. B. Condliffe, Notizen für eine Welt nach dem Kriege).

Bezeichnend ist, daß Deutsche, die den Fluch ihres Landes gerne ablegen möchten, einen besonderen Wert auf eine solche Reform legen. So hat z. B. Professor Einstein geschrieben: »Ich bin davon überzeugt, daß eine erneute Aggression von Seiten Deutschlands verhindert werden kann, wenn die Industriekontrolle auf deutschem Boden den deutschen Händen entwunden und die großen Landgüter enteignet und parzelliert werden.«

Vom Wesen der Gnade

Unmittelbar nach Eintritt des Waffenstillstandes wird die qualvolle Lage Europas eine großherzige, heilende Hand nötig haben. Die Irrsinnstaten eines Krieges bedeuten: je größer die Schlacht, um so mehr muß wieder aufgebaut werden; je erfolgreicher die Blockade, um so mehr Lebensmittel sind notwendig. Das aber ist nicht unser Bier. Die zivilisierte Welt begeht Mord und Verwüstung nur, damit diese Kräfte nicht für alle Zeiten auf den Thron gesetzt werden. Aber Wiederaufbau bringt ganz von selbst die Ausbreitung der Gnade sogar über Unwürdige mit sich. Man schätzt, daß in den ersten sechs Monaten 9.268.138 Tonnen gehaltreicher Lebensmittel nach Europa verschifft werden müssen, sobald der Waffenstillstand geschlossen ist. Sonst besteht keinerlei Aussicht, die Ordnung einigermaßen aufrechtzuerhalten. Die Empfänger mögen dann in Form von Rohstoffen oder andern Erzeugnissen zahlen, die die Lebensmittel erzeugenden Länder wohl gebrauchen können. Frankreich, Holland und Belgien sind glücklicherweise in der Lage, in Gold und Devisen zu zahlen, zumal sie die Länder sein werden, die die größten Mengen an Lebensmitteln benötigen werden. Da wir aber sicherlich damit rechnen müssen, daß aus all diesem ein »Geschenk« wird, so sollten wir auch darüber nicht weiter erschrecken. Schon aus egoistischen Gründen - und ganz abgesehen von menschlichen Gefühlsregungen - wird es immer noch billiger werden, als die kostspieligen Luftbomben, die wir zollfrei über Hamburg abgeliefert haben, oder als die Millionen Tonnen an Benzin, die unsere Jeeps in Afrika und unsere Kriegsschiffe am Tag verbrauchen, so wie wir sie eingesetzt haben. Verglichen mit den Milliarden von Dollar, die es gekostet hat, um eine üble Macht in Europa zu vernichten, sind die Kosten für die Wiederherstellung einer bescheidenen Ordnung unbedeutend. »Die USA haben ein sehr großes Interesse daran«, schrieb Walter Lippmann, »daß sich der befreite Kontinent wieder an die Arbeit macht.«

Den Kindern in Deutschland muß in erster Linie geholfen werden; dabei muß man deutlich die amerikanische, englische und französische Flagge zeigen - auch die anderer Verbündeter - und Schriften verteilen, um darauf hinzuweisen, daß es die Demokratien sind, die ihnen Hilfe bringen. Denn es darf - wie wir noch sehen werden - keine Gelegenheit ungenutzt bleiben, um mit der Umschulung - genauso wie mit

der Entwaffnung - des deutschen Volkes zu beginnen.

Rücksichtnahme auf alles Menschliche ist eine wichtige Sache, und kein Entwicklungsplan für die Nachkriegszeit wurde besser vorbereitet als das Ernährungsproblem. Vierundvierzig Staaten haben bereits ein Übereinkommen unterzeichnet, das eine Hilfs- und Wiederaufbauverwaltung der verbündeten Staaten vorsieht.

Internationale Wirtschaftskontrolle über Deutschland

Hier seien einige vorbeugende Hilfs- und Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt, die ergriffen werden müssen. Aber das Kräftegleichgewicht zwischen Schutzmaßnahmen und Erleichterungshilfen verlangt nach internationaler Kontrolle. Nach dem letzten Kriege saßen wir gebannt in dem Strudel zweier entgegengesetzter Strömungen. Die eine wollte Deutschland bestraft wissen und zahlen lassen. Die andere versuchte Deutschland zu helfen und ihm wirtschaftliche Festigkeit zu geben. Keines der beiden Ziele wurde erreicht. Für die Planer ist's ein schwacher Trost, daß es deutscher Täuschungsmanöver bedürfe, ihre ganzen wirtschaftlichen Theorien kopfheißer gehen zu lassen.

Wir sind dafür verantwortlich, daß es deutscher Gewieftheit nicht noch einmal gelingt, eine solche Gelegenheit beim Schopfe zu fassen.

Die Aufgabe wird durch eine ganze Menge von Sachzwängen bedeutend erschwert: wir müssen darauf bestehen, daß Deutschland Wiedergutmachung leistet, was es eines Teils des unrechtmäßig erworbenen Wohlstandes beraubt; andern Teils aber wünschen wir zur gleichen Zeit, den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft zu verhindern, der auf Resteuropa überspringen würde.

Wir möchten, daß die Deutschen die verwüsteten Gebiete wieder aufbauen, denn das ist auch eine Form von Wiedergutmachung. Aber zur gleichen Zeit fordern wir, daß durch deutsche Zwangsarbeit in den wieder aufzubauenden Gebieten dort kein Arbeitslosenproblem entsteht.

Wir möchten Deutschland vollkommen entwaffnen, wodurch wir ihm ungeheure Ausgaben ersparen. Aber wir möchten nicht, daß unsere Industrie mit den Kosten belastet wird, um die Waffen instand zu halten.

Wir möchten Deutschland die unmittelbarsten Qualen ersparen. Aber wir möchten nicht unter den Ausgabendruck dauernder Polizeiaufsicht kommen.

Wir sind darauf bedacht, daß Deutschland Reparationen zahlt. Dabei dürfen wir aber keinesfalls Gefahr laufen, daß es sich durch Preisunterbietung auf unsern Märkten breitmacht. Das sind nur einige der wirtschaftlichen Widersprüche.

In groben Zügen könnte man eine richtige Politik Deutschland gegenüber etwa so zusammenfassen: Deutschland muß die größtmögliche Wiedergutmachung zahlen, ohne jedoch die eigene und die Weltwirtschaft zu schädigen. Erfolg-

reich können diese Widersprüche nur durch internationale Kontrollen aufgelöst werden. Das letzte Ziel muß sein, ein stärkeres gemeinschaftliches Handelssystem zu errichten, ein besser gefestigtes. Einzelheiten für einen solchen Plan können nicht festgesetzt werden. Er darf nicht starr sein. Die Aufgabe heißt ständige Überwachung und Anpassung. Aus diesem Grunde ist eine übernationale Körperschaft nötig. Eine solche Weltwirtschaftskommission würde behelfsmäßige und verzweifelte Anstrengungen wie Dawes- und Youngplan in der letzten Minute verhindern, die sich mit der Krise beschäftigten, als diese schon vorhanden war. Sie könnte die Kontrollen so einrichten, daß die deutsche Wirtschaft ausreichend gesund bleibt, trotz der größtmöglichen Wiedergutmachung. Die Einziehung einseitiger Straf Reparationen ist unzulässig, und zwar nicht auf Grund irgendwelcher Zuneigung oder Gefühlsduselei, vielmehr weil sie nicht erfaßbar sind. Und bei wilder Handhabung würde die Weltwirtschaft, ein hochempfindlicher Organismus, durcheinander geraten.

Unter der strengen Überwachung durch eine internationale Kommission könnten sich Deutschlands Wirtschaftsbedingungen bessern und festigen, während es gleichzeitig gehalten wäre, Wiedergutmachung zu leisten. Führende Wirtschaftler wie Professor P. E. Corbett, Professor Edward H. Carr und Professor J. B. Condliffe stimmen dieser Ansicht zu. Sie halten es für möglich, daß sowohl ein höherer Wohlstand wie auch Reparationen erarbeitet werden können, sofern es zu einer vernünftigen Gemeinschaftsarbeit kommt. Seit Hitlers Machtergreifung ist der deutsche Lebensstandard so niedrig, daß es ein leichtes sein wird, ihn zu heben - trotz Reparationen und Wiedergutmachung. Bei sauberer Führung könnte Deutschland, über seine erhöhten Bedürfnisse hinaus, Werte schaffen und den Überschuß zum Ausgleich für die von ihm verursachten Schäden verwenden.

Wirtschaftliche Einflüsse sind so unsicher und manchmal so überraschend, ihre Folgen so verworren und unvorhersehbar, daß feste und endgültige Pläne, die sich damit beschäftigen, notgedrungenenerweise fehlerhaft sein müssen. Eine wirklichkeitsnahe Lösung muß gesucht werden, eine, die mit dem Fortschritt mitgeht. Wer kann sagen, was neue Industrien entwickeln werden? Wer weiß, was für neue Geheimnisse sich auf dem Gebiete chemischer Erkenntnisse auftun werden. Und wie sollen wir im voraus beurteilen, welche neu entwickelten Rohstoffe oder Fertigwaren benötigt werden, oder an welcher Stelle dieser Erde sie zufällig lagern? Wer kann heute wohl sagen, was für neue Technologien finanziert werden müssen, und ob es nicht doch ratsam erscheint, deutsche Tüchtigkeit und deutsche Geschicklichkeit in friedvollem Rahmen zu nutzen, indem wir einige dieser neuen Industrien in der Mitte Deutschlands ansiedeln, sowohl zum Segen der Weltwirtschaft, als auch zu deutschen Nutzen.

Ein internationales Direktorenbüro, (ähnlich der World Investment Commission

und der World Investment Bank, wie sie Professor Eugene Staley vorgeschlagen hat) zur Beobachtung von Geschäftsangelegenheiten könnten diese Vorschläge zur Ausreifung bringen. Eine Verdrängung von persönlicher Unternehmertätigkeit ist dabei nicht beabsichtigt. Im Gegenteil, sie sollte ermutigt werden! Ihre Anregungen und ihre Leistungsfähigkeit könnten nur schwer durch Regierungsmaßnahmen ersetzt werden. Aber die so wirksam gewordenen Kräfte müssen im Interesse der Gesellschaft in besondere Kanäle geleitet werden. Doch die Kontrollen, wie wir sie in unserm eigenen Lande anwenden, wie z. B. Anti-Trustgesetze und Steuerpläne, die dem Schutze des Wirtschaftslebens dienen, müssen in ähnlicher Weise in erweitertem Maße bei der internationalen Wirtschaftshandhabung angewendet werden. Der Mißbrauch der Macht ist ein selbstzerstörerischer Zug. Aufgeklärtes Privatunternehmer Bewußtsein ist sich dessen sehr wohl bewußt, so daß es am besten beibehalten werden sollte, sofern es sich gesellschaftlicher Zurückhaltung befleißigt.

Wirtschaftlicher Alleingang bedeutet Bankrott

Bei Betrachtung der Probleme Deutschlands dürfen wir unser Hauptanliegen seinen Opfern gegenüber nicht übersehen. Aber Deutschland ist keine in sich abgeschlossene Insel. Es ist ein Teil des weltwirtschaftlichen Mittelpunktes. Wirtschaftskrisen schwappen über nationale Grenzen. Die Lösung des deutschen Problems hilft Weltprobleme lösen. Aber die Beziehungen sind gegenseitig. Die vollständige Lösung der deutschen Schwierigkeiten verlangt das Ausbleiben jedweder internationalen Wirtschafts-anarchie. Die Verantwortung liegt also bei uns, die wirtschaftliche Kraft so zu lenken, daß wir ihr das größtmögliche Wohlergehen für alle Völker - einschließlich des deutschen Volkes - verdanken. Ein Alleingang ist nicht mehr durchführbar im Rahmen der Weltwirtschaft, ebensowenig wie auf außenpolitischem Gebiet.

Es gab einmal eine Zeit, in der der Freihandel ohne jede Kontrolle den größten Fortschritt in bezug auf den Lebensstandard brachte, wie ihn die Welt zuvor nicht gekannt hat. Und diese Zeit war auch die längste Zeit eines relativen Friedens, der der Menschheit beschieden war. Aber die Entwicklung ging weiter und die Schwierigkeiten sind gewachsen und haben die Lage verändert.

Es gab auch einmal eine Zeit, in der sich der Handel ungehindert von Reglementierungen mit höchster Geschwindigkeit entwickelte. Aber mit dem Anwachsen der Verkehrsdichte wird die Formel des »Einfach-laufen-Lassens« gefährlich. Verkehrsampeln und Verkehrspolizisten mußten die Flut der Fahrzeuge unterbrechen und Weisungen geben, oder aber es wäre zu hoffnungslosem Durcheinander und Unfällen gekommen. Der Wirtschaftsgüterverkehr ist nicht anders. Es kann zu einem langanhaltenden wirtschaftlichen Rückschlag kommen, gerade wenn man auf Schnelligkeit drängt. Ein solches Durcheinander läßt sich vermeiden, wenn international zusammengearbeitet wird.

Gemeinschaftlich abgestimmte Regeln bringen Aufschwung, wogegen einsei-

tige Alleingänge nur Rückschläge bringen. Technologischer Fortschritt verlangt neue Rohstoffe, und egoistische nationale Einschränkung führt nur zurück zu Plagen für die, die sie anwenden.

Die Not hat schon zu beträchtlicher gebietsmäßiger Zusammenarbeit gezwungen. Etwa im Rahmen der Inter-American Economic and Financial Advisory Committee and Development Commission. Da gibt es Pläne für eine inner-amerikanische Bank. Den Ausschlag hierzu gab die Erforschung und Entwicklung gebietsmäßiger Bedarfsquellen, die Sicherung des Arbeitsbedarfs für örtlich bedingte Notwendigkeiten und die Sicherstellung von Kapitalien für wünschenswerte Unternehmen.

Die Fachleute der »Liga der Nationen« hatten Vorahnungen einer aufkommen- den wirtschaftlichen Anarchie. Die Liga brachte Anleihen auf zur Unterstützung Österreichs und Ungarns. Sie versuchte, die Folgen der Preissteigerungen zu überwinden, indem sie Vereinbarungen traf zwecks Vereinfachung und Bekanntgabe von Festpreisen. Sie warnte vor den Gefahren, die Ein- und Ausfuhrverbote heraufbeschwören würden. Aber hinter ihr standen keine Machtmittel. Sie konnte nur studieren, berichten, beraten und beschwören.

1939 machte sich die Liga einen Bericht zu eigen, der vorgeschlagen hatte, die wirtschaftlichen Belange von den politischen zu trennen. Mit anderen Worten: der Rat der Liga sollte das Recht erhalten, andere Staaten, die der Liga nicht angehörten, aufzufordern, sich an den wirtschaftlichen Maßnahmen zu beteiligen. Die Leitstelle der wirtschaftlichen Abteilung sollte auf 24 amtliche und acht nichtamtliche Vertreter erweitert werden. In einer Versammlung wählte die Liga einen Organisationsausschuß, der im Februar 1940 in Den Haag zusammentrat.

Dieser in der Schwebe befindliche Plan mag wohl eines schönen Tages ans Licht kommen werden, wobei er dann als das Kernstück einer übernationalen Organisation zur Zusammenarbeit der internationalen Wirtschaft dienen kann. Gut ausgearbeitete Regeln der internationalen Arbeiterorganisation sind erforderlich, wie auch für freiwilliges Ausscheiden aus der Liga und der internationalen Wertanlagebank. Unter einer solch übernationalen Behörde könnte eine Zentralbank errichtet werden, ähnlich der Federal Reserve Bank, mit der Vollmacht ausgestattet, die Zinsen in allen Ländern gleichzeitig zu heben oder zu senken. Solche Befugnisse könnte dann ausgedehnt oder beschränkt werden, und zwar in Übereinstimmung mit den höchsten Interessen aller Staaten. In diesem Falle würde ein »Lenker vom Dienst« eingesetzt werden, und es würde keinesfalls gestattet, ziellos herumzuwirtschaften. Wechselkurse könnten stabilisiert werden und ein internationaler Anleihefond könnte dazu dienen, die Angst einzugrenzen, die von den Schwankungen bei Kurzzeitkrediten ausgehen könnte. Vor allen Dingen könnten Anteile, Zölle und andere Handelsbeschränkungen kontrolliert, Schutzzölle für junge, noch nicht voll entwickelte

Industrieunternehmen befürwortet werden. Die Zuständigkeiten dieser internationalen Körperschaft müßten auch die Kontrolle der Kartelle umfassen, die so zu Werkzeugen internationaler Zusammenarbeit umgeformt werden könnten anstatt zu solchen internationalen Gegeneinanders.

Diejenigen, die lieber einem neuen Gedanken folgen möchten, der schon teilweise erprobt und für verwendbar befunden wurde, seien an das trilaterale Abkommen zwischen den USA, Großbritannien und Frankreich verwiesen, abgeschlossen im September 1936. Belgien, Holland und die Schweiz hatten sich in der Folgezeit angeschlossen. Alle waren sich darüber einig, daß die größtmögliche Unparteilichkeit bei dem System internationalen Wechselverkehrs obwalten müsse, um zu vermeiden - und das bis zur allerletzten Möglichkeit! - daß durch nationale Schiebungen auf dem Geldmarkt Unruhe auf diesem Gebiet entsteht. Dieses Übereinkommen zeigte gute Wirkung, obwohl es natürlich an der begrenzten Beteiligung litt.

Nichts von all dem fußt auf einem romantischen Idealismus. Daran gearbeitet hat der schärfste, unerbittliche Menschenverstand voller Verantwortungsbe- wußtsein. Die USA haben die Atlantik-Charta unterschrieben, die folgendes vorsieht:

»Viertens: Bei pflichtgemäßer Rücksichtnahme auf die bereits bestehenden Verpflichtungen werden diese in allen Staaten die Lebensfreude heben, ganz gleich, ob es sich um große oder kleine Staaten handelt, um Sieger oder Besiegte; sie alle sollen in den Genuß des Zugangs zum Handel, aber auch zu den Rohstoffen der ganzen Welt - zu gleichen Bedingungen - kommen, die zur wirtschaftlichen Blüte beitragen.

Fünftens: Gewünscht ist, die vollständigste Zusammenarbeit aller Völker auf wirtschaftlichem Gebiet zuwege zu bringen - mit dem Ziel, für alle verbesserte Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Fortschritt und gesellschaftliche Sicherheit zu gewährleisten.«

Aber die Charta kann nur dann Erfolg haben, wenn bestimmte übernationale Antriebskräfte eingebaut werden. Zu guter Letzt wird eine solche internationale Zusammenarbeit wie eine Binsenwahrheit angesehen werden, wie auch unsere althergebrachte Zusammenarbeit mit dem Völkerbund, um den Opiumhandel zu unterbinden, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung gefährlicher Krankheiten zu treffen und zur Wirtschaftsforschung zu ermutigen. Während die USA sich vom Völkerbund fernhielten, wurden sie Mitglied der »Internationalen Arbeitsorganisation« und der »Bank für Internationale Wertanlagen«. 32 Nationen trafen sich erst kürzlich im November 1941 auf einer Konferenz in den USA unter der Schirmherrschaft der »Internationalen Arbeiterorganisation«, um die Pläne zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Neubelebung zu besprechen.

Eine ähnliche Körperschaft widmet sich den internationalen Wirtschafts-

problemen und zeigte eine echte Lösung für eine ganze Serie von verblüffenden Problemen, wobei Deutschland nur eines davon darstellt.

Erst füttere den Bauch - dann den Verstand

Wie das Programm aufzeigt, setzt es einen Frieden voraus, der politisch hart, wirtschaftlich aber großzügig ist. Die wirtschaftliche Gerechtigkeit verlangt natürlich notwendigerweise die schmerzliche Aufgabe der Wiedergutmachung und wenigstens teilweise Reparationen. Das deutsche Volk von diesen Lasten befreien hieße eine wirtschaftliche Benachteiligung aufzubauen für die Russen, deren Fabriken, Dämme und landwirtschaftliche Betriebe gnadenlos zerstört wurden, und von denen Millionen zu Zwangsarbeit gezwungen würden; aber auch für die Franzosen, Tschechen, Polen, Jugoslawen, Holländer und andere Opfer der deutschen Aggression. Ebenso verlangt der Weitblick, daß, anstatt Rachedgedanken zu schüren, praktische Schritte unternommen werden, um Deutschland - das immer wieder entsprechende Mittel gefunden hat - daran zu hindern, die Welt auszuplündern. Einige Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels habe ich bereits angeführt. Trotzdem hat das Programm nicht außer Acht gelassen, daß Deutschland Nutzen aus der verbesserten Weltwirtschaft ziehen muß und dazu lernen soll, daß gelegentliche Plünderung nicht der rechte Weg zu echtem Wohlstand ist; und daß der Preis für militärische Erfolge stets die Senkung des Lebensstandards bedeutet.

Etliche meinen, im Friedensvertrag müsse man Gleiches mit Gleichem vergelten, was sich aus berechtigter Wut der unmittelbaren Betroffenheit herleite und man müsse - vor allem bei ruhiger Überlegung - um eine lange friedliche Zukunft besorgt sein. Beide Gedankengänge gebündelt könnten erreichen, daß der entsprechende Kompromiß Gerechtigkeit bringt. Der Grundstock muß in Deutschland selbst gelegt werden, und zwar für eine gesunde Wirtschaft, die der deutschen Krankheit weniger Ausbreitungsmöglichkeit bietet und auf deren Grundlage unsere eigenen Anstrengungen, die Probezeit zum Erfolg zu nutzen, bestens gedeihen können. Die ökonomische Basis ist entscheidend für einen dem Leben dienenden Erziehungsauftrag.

Kapitel 5

Erziehung Kains

»Die Menschen bleiben brutal, solange sie an Widersinniges glauben«, hat Voltaire gesagt.

Als Entschuldigung für die ständige deutsche Geisteszerrüttung mit Hinsicht auf internationales Verhalten mag allenfalls gelten, daß das Volk über Generationen hinweg durch falsche Erziehung entsprechend programmiert worden ist. Der Umstand, daß Deutschland seine Rettung in einem zweiten Weltkrieg suchte, nachdem es bei seinem ersten Versuch zusammengeschlagen worden war, mag den Ungeduldigen dazu verleiten, Deutschland für unheilbar zu erklären. »Ein Fall von schlechtem Blut.« Solch verzweiflungsvollen Seufzer

hat schon mancher Schriftsteller von sich gegeben. Da meint einer: »Wie ich schon eingangs betont habe, dieses Buch wurde in der festen Überzeugung geschrieben, daß die Gefahr bleibt, und, ich sehe keinen gangbaren und sicheren Weg, etwas daran zu ändern«. (Jack Cherry, einer von vielen). Die den Deutschen eigene Rassentheorie würde eine solche Ansicht unterstützen. Nachdem sie die unvergänglichen Merkmale von Blut, Boden und Rasse auf den Thron gehievt haben, wollen ihre eigenen »Qualitäten« schier unausrottbar erscheinen. Professor Karl A. Kuhn schrieb in seinem Buch »Die wahren Kriegsursachen«: »Muß die Kultur auf Bergen von Leichen und Ozeanen von Tränen ihre Dome errichten - unter der Todesrassel der Sieger? Ja, sie muß! ... Die Macht des Siegers ist das höchste Gesetz der Moral, vor dem sich der Besiegte zu beugen hat.« Professor Werner Sombart von der Berliner Universität schrieb in seinem Buch »Krämerseelen und Helden«: »Der Krieg scheint uns, die wir erfüllt sind von soldatischem Eifer, ein heilig Ding an sich, als Allerheiligstes auf Erden.«

Professor Adolf Lasson schrieb in »Der Krieg als Kulturideal« ungefähr 65 Jahre vor Hitler: »Unter Staaten gilt nur eine Rechtskraft, das Recht des Stärkeren. Es ist also ganz verständlich, daß es immer Kriege zwischen Staaten geben wird. Es ist einfach unmöglich, daß ein Staat ein Verbrechen begehen kann ... Alle Verträge der Welt ändern nichts an der Tatsache, daß der Schwache zur Beute des Stärkeren wird, sofern letzterer den Wunsch dazu hegt und in der Lage ist, diesen Grundsatz zur Geltung zu bringen. Sobald wir Staaten als eine verstandsbegabte Einheit betrachten, können Streitigkeiten zwischen ihnen nur durch materielle Kampfmittel ausgeräumt werden. »Der Staat, der sich nur auf Frieden aufbaut, ist kein echter Staat. Der Staat offenbart seine ganze Bedeutung nur durch seine Kriegsbereitschaft ... Das Gesetz ist der Freund des Schwachen. Krieg bedeutet die grundsätzliche Offenbarung im Leben eines Staates, und die Einstellung dazu nimmt einen Rang von höchster Wichtigkeit im nationalen Leben ein.«

Offen gesagt - dies scheint recht entmutigend für diejenigen, die ererbte Merkmale nicht anerkennen, die ein menschliches Wesen vom andern unterscheiden. Lächerlicherweise wäre es geradezu verlockend, die nazi-eigenen Theorien zu übernehmen, als trügen die Deutschen ein unveränderliches Kainsmal, welches sie für alle Zeiten zu Parias der Gesellschaft machte! Was für eine philosophische Vergeltung bestünde darin, sie an ihren eigenen Maßstäben zu messen und so einen karthagischen Frieden zu rechtfertigen! Der Mörder, der sich anmaßte, ein Wissenschaftler zu sein versichert gleichsam dem Gerichtshof, daß er unheilbar und der Versöhnung abhold sei. Da er Unschuldigen den Tod brachte, ist er damit einverstanden, ihm keinerlei Gnade zu erweisen. Aber das Recht hört nicht auf ihn oder seine abergläubischen Ansichten, - doch hier handelt es sich nicht um eine Gedankenspielerlei, in der das Opfer sich in seiner eigenen Logik verfängt.

Wir halten die Rassentheorie für vollendeten Blödsinn. Sie ist weder für Arier noch für Nichtarier gültig. Ihre Behauptung, daß Minderwertigkeit blutbedingt sei, ist keiner wissenschaftlichen Widerlegung wert. Wie anders könnte man jenes andere Deutschland, das Deutschland Goethes, Lessings, Kants, Schillers und Beethovens erklären, denn keiner von diesen war Nationalist. »Es gibt keinen 'Unterschied' in bezug auf Verstand und Muskelkraft, ganz gleich, ob der Mensch nun auf diesem oder jenem Längen- oder Breitengrad geboren worden ist. Die Menschen unterscheiden sich nicht voneinander, seien sie nun weiß, schwarz, braun oder gelb.« So Sir Norman Angel in »Verantwortung, Strafe, Reparationen« (The Dial, 28. Dez. 1918). Im neunten Jahrhundert waren die Skandinavier noch kriegslüsterne Wikinger. Heute sind sie Musterknaben, die nur den Frieden lieben.

Nein, es gibt noch Hoffnung für die Deutschen. Sie sind so normal geboren wie jeder von uns. Wie erklärt sich dann aber ihre krankhafte Sucht nach Weltherrschaft?

Die wichtigsten Fakten des letzten halben Jahrhunderts

Versuche, die man mit Kindern angestellt hat, beweisen, daß das menschliche Wesen im Vergleich zu anderen Lebewesen nur noch wenige Instinkte besitzt, daß diese aber bei allen gleich sind, unabhängig von der Rasse. Das Kind hat eine instinktive Angst vor plötzlichen lauten Geräuschen, vor dem Fallen, vor dem Mangel an Beistand. Aber instinktiv wird es keine Angst vor Tieren haben, ob es sich dabei um eine Schlange, ein Krokodil oder irgendein menschliches Wesen handelt. Angst und Neigungen sind meistens das Ergebnis von Erfahrung; aus ähnlichem Grund ist ihm auch nicht das Streben angeboren, ein Tier zu töten oder zu unterjochen. Auch das will gelernt sein. Je höher entwickelt ein Wesen des Tierreiches ist, um so niedriger ist der Anteil an Instinkten. Die Lernfähigkeit ist dagegen größer, angeboren. Ein Frosch kann nicht soviel lernen wie ein Säugetier, wie z. B. eine Ratte oder ein Hund, und sein Verhalten wird in höherem Grade vom Instinkt gelenkt. Der Mensch erbt das höchstentwickelte Gehirn aller Wesen der Welt. Bei der Geburt kennt er noch kein Verhaltensvorbild; er ist auf Lernen angewiesen; daher ist das menschliche Verhalten bildungsfähig und der Änderung durch Erfahrung unterworfen.

Um den deutschen Kriegs-»Instinkten« auf die Spur zu kommen - im Grunde genommen sind es gar keine echten Instinkte - müssen wir die Bildungsströme verfolgen, aus denen sie trinken. Bei dieser Gelegenheit können wir Trost daraus schöpfen, daß reines Wasser die Wirkung einer Kur hat. Obwohl die Aufgabe schwierig und mit Unwägbarkeit befrachtet ist, und obwohl wir auf Widerstand beim Patienten stoßen werden, der noch unter dem Einfluß der vergifteten Fracht steht, so besteht dennoch zumindest die Aussicht auf einen Erfolg. Wissenschaftler sind daran gewöhnt, jahrelang in mühevoller Versuchs-

arbeit zu forschen, und das nur mit einem Schimmer von Hoffnung, daß die Spur nicht vollkommen falsch ist. Darf der politische Wissenschaftler zögern, weil der Erfolg nicht 100 %ig gewährleistet ist?

Frühere Untersuchungen lassen den Weg des Giftes einer verderblichen Erziehung nachvollziehen. H. G. Wells schreibt: »Es kann nicht deutlich genug gesagt werden: es ist die rauheste Wirklichkeit in der Geschichte des letzten halben Jahrhunderts, daß das deutsche Volk regelrecht mit dem Gedanken geimpft worden ist, daß es einen Anspruch auf weltweite Vorherrschaft habe. Gestützt wurde dieser auf Gewalt, mit der Begründung, daß Krieg die natürlichste Sache der Welt sei.«

Den Schlüssel zum deutschen Geschichtsunterricht kann man am besten in des Grafen Moltke Ausspruch finden: »Ewiger Friede ist ein Traum - und nicht einmal ein schöner Traum. Krieg ist ein Element der Weltordnung, bestimmt von Gott selbst; ohne Krieg käme die Welt ins Stocken und würde sich im Materialismus wiederfinden«. Dem stimmt auch Nietzsche zu: »Es ist ein reines Gaukelspiel und eine niedliche Rührseligkeit«, schreibt er, »von der Menschheit viel (wenn überhaupt etwas) zu erwarten, wenn sie vergißt, wie man Krieg zu führen hat. Ist doch sonst kein Mittel bekannt, das so große Dinge wachruft wie ein großer Krieg, der rohe Kräfte - geboren aus dem Nebel - der tiefe Selbstlosigkeit aus Haß geboren, der Gewissenhaftigkeit - geboren aus Mord und Kaltblütigkeit, der Leidenschaft - geboren aus dem Bemühen, den Feind zu vernichten - der stolze Gleichgültigkeit bei Verlust, ja, des eigenen Lebens oder das des Kameraden, der die einem Erdbeben gleiche Seelenerschütterung hervorbringt, das braucht ein Volk, wenn es auf dem Wege ist, seine Lebensfähigkeit zu verlieren.«

Die Selbsterziehung nach dem Ersten Weltkrieg

Selbst nachdem 1918 das Hohenzollernhaus gestürzt war, nahm die Erziehung in Deutschland ihren gewöhnlichen Lauf, unbeschwert. Lesebücher und Geisteswissenschaften, die faßbar gewordenen Destillate des Pan-germanismus, blieben die gleichen. Die deutschen höheren Schulen und Universitäten bestanden aus dem gleichen Gymnasium und der gleichen Realschule, und sie lehrten die gleichen Stoffe.

Mutige gesetzliche Vorhaben wurden angenommen, z. B. Aufklärungsunterricht, aber ebenso, wie bei der Republik selbst, blieb es bei den Versuchen, und beides wurde nicht ernst genommen. Die Verfassung der Deutschen Republik, 1919 in Weimar angenommen, legte im § 148 fest:

»In allen Schulen ist das Ziel die Erziehung zu Moral und Unterricht in Bürger-tugenden, zu persönlicher und beruflicher Tüchtigkeit und vor allem: Pflege des deutschen Nationalcharakters und des Geistes zu internationaler Aus-

söhnung. Im Unterricht der öffentlichen Schulen lege man Wert darauf, die Gefühle und Empfindungen derjenigen nicht zu verletzen, die andere Ansichten vertreten«. Besonders die preußischen Lehrer konnten die »Pflege des deutschen Nationalcharakters« und den »Geist internationaler Aussöhnung« nicht miteinander in Einklang bringen. Wenn sie aufgefordert wurden, den § 148 zu behandeln, dann erklärten sie ihrer Klasse: »Das ist wirklich ein nettes Ideal, und vielleicht kommt in der Zukunft einmal der Tag, wo wir unsere Jugend in solchem Geist unterrichten können. Solange aber Frankreich farbige Truppen am Rhein stehen hat, solange können wir nicht über internationale Aussöhnung sprechen.«

Diese Aufhetzung zum Haß und zur Rache begründete man damit, daß man sie als grundsätzliche Vorsorge auslegte. Sie wurde sogar noch als gemäßigt bezeichnet. Die Weitergabe der preußischen Erziehungsmethode, die im deutschen Schulsystem vorherrschte, war »ein Kniff, den man anwandte, um ein recht kühnes politisches Ziel zu erreichen. So sollte der einzelne zum wesentlichen Bestandteil eines regelrechten Willkürregimes hochstilisiert werden, indem man den Schüler entweder zum Instrument oder zum Sklaven erzog, je nach seiner gesellschaftlichen Herkunft.« (Samuel Laing, »Notizen eines Weltenbummlers«)

Mit den Schulplänen für demokratische Selbstbestimmung stand es nicht zum besten in der Republik. Am 2. April 1920 gab das Erziehungsministerium eine Anordnung heraus, daß die Schüler aller Klassen zu Beginn jedes Jahres einen Sprecher in geheimer Wahl bestimmen sollten. Die Anordnung sah weiter vor, daß die Sprecher der oberen Klassen einen Verwaltungskörper bilden sollten, einen Studentenausschuß; auch sollten in regelmäßigen Abständen alle Studenten zu einer Generalversammlung einberufen werden, um Angelegenheiten zu besprechen und zu regeln, soweit diese für die Studentenschaft von Interesse seien. Dieser wohlgedachte Versuch einer dezentralen Demokratie war ein vollkommener Fehlschlag. Die Studentenschaften zersplitterten sich an rassistischen Auffassungen oder frönten rein politischen Interessen, ohne innerhalb der Schulverwaltung irgendetwas Praktisches zu erreichen. Die meisten Studenten waren Republikgegner und demokratiefeindlich. Sie hielten an der altmodischen Regel unbedingter Autorität fest und sabotierten wohlüberlegt die Verordnungen, die Selbstverwaltung betreffend, um zu beweisen, daß diese Bemühungen einfach lächerlich seien. Die demokratische Minderheit, die trotz der Gegner an freie Aussprache glaubte, war anläßlich eines Versuches nicht in der Lage, Unruhen zu vermeiden, die die Selbstverwaltung zum Gespött machten. Mit endlosem Geschwafel behaupteten die demokratiefeindlichen Kräfte, daß aus einer »Beratenden Versammlung« nichts anderes zu erwarten sei als fruchtloses Geschwätz und Unschlüssigkeiten. Sie beanspruchten das demokratische Recht auf Redefreiheit, um damit ihren antidemokratischen Standpunkt zu vertreten. Auf diese Weise wurde in allen Schu-

len die Bestrebung nach demokratischer Selbstdisziplin sabotiert. Diese skandalösen Bekundungen waren bis zu einem geringen Grade gewissermaßen gesetzliche Verfügungen dessen, was in erweitertem Maße auf dem politischen Gebiet der deutschen Republik dann tatsächlich geschah.

All das ging den deutschen Erziehungsbehörden über ihren Horizont. Selbst Lehrer, die für die demokratischen Verordnungen und Anweisungen waren, konnten mit dieser feindlichen Einstellung nicht fertig werden. »Die Moral der Geschichte« ist, daß liberale An- und Verordnungen oder sogar Verfassungen noch keine Demokratie machen. Nicht Glaubensbekenntnisse, sondern ihre Durchführung läßt Demokratie erfolgreiche Wirklichkeit werden. Die Erziehung muß der Praxis vorausgehen. Der umgekehrte Weg muß in jedem Fall versagen. Den derzeitigen Schulmeistern kann offensichtlich nicht die Lösung dieses Problems überlassen werden. Sie und ihre Vorgänger haben den Glauben an die Demokratie untergraben. Sie stecken so tief in der preußischen Tradition, daß ihre Regierungstreue die Verneinung der edelsten Grundsätze geradezu herausfordert - und letztlich sogar der Wahrheit. Der Preuße zeichnet sich durch Ergebenheit seinen Vorgesetzten gegenüber aus und durch seine Gefolgschaftstreue, ohne Rücksicht auf Opfer. Seine »besten« Eigenschaften sind deshalb infolge vorgetäuschter Berechtigung gegen uns aufmarschiert. Ebensowenig wie dem deutschen Oberkommando die Selbst-Entwaffnung kann man den deutschen Lehrern anvertrauen, die deutsche Jugend auf den Pfad der Tugend zurückzubringen.

Des Teufels Gebräu

Die ungeheueren Schwierigkeiten unserer Aufgabe kann man nur dann vollkommen verstehen, wenn man das unter Hitler entwickelte Erziehungssystem genau studiert. Es übertrifft unsere schlimmsten Erwartungen.

Die Unterdrückung der Wahrheit wird zum erzieherischen Grundsatz. Es fördert die schnelle Einprägung eines unausstehlichen Glaubensbekenntnisses. Verlogenheit wird zum Ideal. Märchen verdrängen die Tatsachen so oft, daß der Verstand über die einfachsten Wahrheiten zugunsten gewohnter Lügen rebelliert. Der ganze Lügen-Sud wird mit Vorurteil und Haß zusammengebräut und verstärkt durch die hypnotisierende Wiederholung. Es ist wirklich ein Teufelsgebräu, das den Verstand aus dem Sattel wirft und ihn jeder kritischen Werturteilsfähigkeit beraubt. Es entfacht Fanatismus und Mordlust. Diejenigen, die die unbarmherzige Grausamkeit des deutschen Volkes nicht begreifen können, das da aufmarschiert zum Morden und Plündern, sollten die deutsche Erziehungsmethode studieren, wie sie unter den Nazis zur äußersten Vollendung gebracht worden ist. Dann wird ihr Zweifel schon schwinden.

In »Mein Kampf« kann man das Ziel nachlesen: »Das eigentliche und höchste Erziehungsziel in einem Volksstaat liegt darin begründet, in Herz und Hirn das instinktive Vertrauen zu diesem einzubrennen - und dazu den Glauben an die

Rasse ... Es ist die Pflicht eines nationalbewußten Staates darauf zu achten, daß die Weltgeschichte dereinst vor allem unter dem Gesichtspunkt der Rassenfrage geschrieben wird ... Dementsprechend müssen die Lehrbücher unter diesem Blickwinkel aufgebaut werden. Gemäß diesem Plan muß die Erziehung so angelegt sein, daß die jungen schulentlassenen Menschen keine halben Pazifisten, Demokraten oder sonst was sind, sondern nichts als Deutsche ... Das Ziel der Erziehung der Mädchen muß unabdingbar sein, daß sie einmal gute Mütter werden.«

Die Tatsache, daß solche Mißerziehung die wichtigste Waffe im Kriegsarsenal ist, wird freimütig in »Mein Kampf« festgehalten: »Die Frage ist nicht, wie wir Waffen herstellen können. Wichtiger ist, wie können wir den Geist schaffen, der ein Volk willens macht, Waffen zu führen? Wenn dieser Geist vorherrscht in einem Volk, dann finden sich tausend Wege, um an Waffen heranzukommen.« Mit systematischer Hartnäckigkeit haben die Nazis jede Annäherung an althergebrachte internationale Auffassungen unmöglich gemacht. Das Schulbuch von Karl Alne empfiehlt, daß der Geschichtsunterricht »ein Mittel sein muß, die politisch-historische Aufgabe zu lösen - das Ziel des Unterrichts ist, die Bereitschaft zum Kampf zu wecken und das völkische Selbstbewußtsein zu heben ... Die Weltgeschichte muß unter dem Gesichtspunkt der Rassenkunde geschrieben werden.«

In der Zeitschrift »Nationalsozialistisches Bildungswesen« schreibt Friedrich Freider: »Geschichte ist das Wissen aus politischer Erziehung. Der gegenwärtige und zukünftige Geschichtsunterricht anerkennt die Tatsache, daß das Ziel nicht so sehr die Wissenschaft als vielmehr die Politik ist«, und kursiv gesetzt fügt er hinzu: »Die Grundlage unseres Geschichtsunterrichts beruht auf nichts anderem als auf der Gefolgschaftstreue zum Führer.«

Das amtliche Hand- und Leitbuch für den Lehrer, »Erziehung und Unterricht«, gibt folgende Richtlinie:

»Der Hauptgegenstand für den Geschichtslehrer sollte die deutsche Nation mit ihren germanischen Charakterzügen und in ihrer geschichtlichen Größe sein, ihr schicksalsschwerer Kampf um innere und äußere Anerkennung.

»Aus dem Bekenntnis der nationalsozialistischen Bewegung zur Zukunft des deutschen Volkes ist auch ein neues Verständnis für die deutsche Vergangenheit erwachsen. Der Geschichtsunterricht muß sich auf den lebendigen Glauben stützen, er muß unserer Jugend das sichere Gefühl vermitteln, daß sie zu einer Nation gehören, die von allen europäischen Völkern am längsten und schwersten gelitten hat, bevor sie ein Reich wurde, das aber heute mit Vertrauen in die Zukunft schauen kann. Diese Unterrichtsart wird unserer Jugend die Augen zur achtungsvollsten Betrachtung unserer Vergangenheit öffnen, was andererseits unser Gefühl für den eigenen Wert vertiefen und unsere Größe Anerkennung finden läßt ... Die Grundsätze der Rassenzugehörigkeit leh-

ren uns nicht nur die edlen Charakterzüge unseres Volkes, sondern bieten auch den allumfassenden Schlüssel zur Weltgeschichte!«

Anders gesagt, Geschichte ist nicht nur ein Studium der Vergangenheit, sondern auch eine gekünstelte Interpretation von Ereignissen, um die Nazigegegenwart zu rechtfertigen.

Der Geschichtsunterricht wird durch die Lehre der Geopolitik ergänzt, die zum Gegenstand hat, wie und warum Deutschland die Welt beherrschen muß.

Im amtlichen »Leitfaden für den Lehrer« wird dieser für den Erdkundeunterricht über Nordamerika dahin belehrt, daß Deutschland seinen Anteil an der Welt und ihren Schätzen einfordern müsse. Die Erdkunde wird aufgerufen, aus der Jugend echte Deutsche und echte Nationalsozialisten zu machen.

Dem Lehrer für nordamerikanische Erdkunde wird eine besondere Bestimmung auferlegt. Er muß dem Schüler beibringen, daß »Amerika ein Land ist, in dem die Änderung des Rassen- und Landschaftsbildes durch die Einwanderung von Europäern verursacht worden ist, die aus wirtschaftlichen Gründen dorthin gekommen sind. Die Lebensbedingungen der Einwanderer als da sind: Rassenvermischung in bezug auf wirtschaftlichen Fortschritt, Ausbeutung, Massenfabrikation; Überproduktion; Negerfrage; das Problem der gelben Rasse an der Westküste; die Indianerfrage. - Das alles sind Spitzenthemen für eine Diskussion«.

Die nazistisch erzogene Jugend begreift einen Amerikaner als einen demoralisierten, blutschänderischen und verweichlichten, in Rasseproblemen verstrickten und verurteilungswürdigen Bastard. Dem Biologielehrer wird im »Leitfaden für Lehrer« klargemacht, daß »Biologie eine große Rolle in der nationalsozialistischen Ideologie spielt ... Die Biologie ist besonders dafür geeignet, das Märchen zu zerstören, daß der Mensch in erster Linie ein Verstandeswesen ist.« Der Chemielehrer wird angewiesen, die Wichtigkeit der Zivil- und Luftverteidigung hervorzuheben und den jungen Studenten klarzumachen, wie wichtig es ist, daß Ingenieure, Arbeiter und Unternehmer für ein größeres Deutschland zusammenarbeiten.

Selbst die unbefangene Wissenschaft der Mathematik wird von den Nazis instrumentalisiert. Der »Leitfaden für Lehrer« gibt die Anweisung: »Dieses Faches Abhängigkeit von der Rasse ist offensichtlich. Es ist für den nordischen Geist bezeichnend, daß er dies große Gebiet mit Macht eroberte, sei es mit der schaffenden Hand oder mit dem grübelnden Verstand. Die philosophischen Überlegungen eines Kopernikus, eines Kepler, eines Leibnitz, eines Kant und eines Gauss haben ihre Grundlage in der Mathematik«. Die abendländische Mathematik wird als »arisches Geistesgut« beschrieben und als »Ausdruck des nordischen, kämpferischen Geistes«, womit man die Tatsache außer Acht läßt, daß die Mathematik zuerst von den Griechen, und im Mittelalter von den Arabern und Juden entwickelt worden ist.

Die kleinsten mathematischen Aufgaben werden in eine Propagandaerfindung umgebogen. Die Kinder werden genötigt auszurechnen, wieviel Volksdeutsche durch den Versailler Vertrag verloren gingen, oder wieviel Bomben ein Flugzeug tragen kann, oder wie tief ein Luftschutzraum sein müßte.

»Erziehung und Unterricht« stellt einfach plump fest, daß die Schule ein wesentlicher Bestandteil der nationalsozialistischen Ordnung sei, und daß sie »die Aufgabe hat, das nationalsozialistische Wesen zu formen ... Das nationalsozialistische Erziehungssystem stammt nicht von einer pädagogischen Theorie, sondern sie ist das Ergebnis aus politischen Konflikten und aus deren Erfahrungen ... Es ist daher die Aufgabe der deutschen Schulen, Männer und Frauen zu erziehen, daß sie in echter Freiwilligkeit alles für Volk und Führer zu opfern bereit sind und fähig, ein echtes deutsches Leben zu leben.«

Jedes deutsche Kind sagt am Tage fünfzig - oder hundertfünfzigmal »Heil Hitler«. Jedes Kind gehört mindestens einer nazistischen Organisation an, wie z. B. dem »Jungvolk« oder dem »Bund deutscher Mädel«. Ein Bericht (Patsy Ziemer »Zweitausend und zehn Tage mit Hitler) gibt auch wortwörtlich eine typische Geschichtsstunde mit Fragen des Lehrers wieder:

»Wer ist der wichtigste und edelste Mensch in der heutigen Welt?« Einhellig schreit die Klasse, »Der Führer«. »Was müssen wir für unsern Führer tun?«

»Wir müssen ihn lieben und verehren«, brüllen alle.

»Warum muß jedes deutsche Mädel jede Nacht Gott auf den Knien danken?«

»Weil er uns den Führer geschenkt hat.«

»Warum hat Gott uns den Führer gegeben?«

»Um uns zu retten.«

»Wovor hat uns der Führer bewahrt?«

»Vor dem Untergang.«

»Wovor noch?«

»Vor dem Kommunismus.«

»Und weiter?«

»Vor der übrigen Welt.«

»Was ist der Führer?«

»Er ist Deutschlands Retter.«

»Ja, der Führer ist unser Retter. Er hat Deutschland wieder stark und geachtet gemacht. Er hat Deutschland zur stärksten Macht gemacht, so daß wir die Deutschen überall in der Welt schützen können. Was hat er uns gegeben?«

»Das stärkste Heer der Welt.«

»Was noch?«

»Die stärkste Luftwaffe.«

»Was müssen wir jede Nacht tun?«

»Wir müssen Gott für den Führer danken.«

»Was ist der größte Traum jedes deutschen Mädels?«

»Den Führer zu sehen«, schreien die Mädel.

»Was für einen noch schöneren Traum als das gibt's wohl?«

»Dem Führer die Hand zu geben«, antworten Buben und Mädel.

Als die Geschichtsstunde zu Ende war, gingen sie in die Biologiekunde. Das Lehrbuch, verwendet in allen höheren Schulen, ist ein Nazilesebuch. Es lehrt die »Ungleichheit der Menschen«, und daß nur reinblütige Deutsche die deutsche Staatsbürgerschaft bekommen. Dann wird ein vermischter Biologie- und Menschenkundeunterricht abgehalten und die deutsche Rassenlehre als eine wissenschaftliche Tatsache hingestellt. Im Lehrbuch liest sich das so:

In Europa gibt es sechs Rassen, die sich nicht nur körperlich unterscheiden, sondern auch geistig und seelisch: die nordische, die fälische, dinarische, westische, ostische und baltische Rasse. Die meisten Menschen nordischer Rasse findet man in Deutschland, aber viele auch in anderen Ländern Nordeuropas wie Schottland, Schweden und Norwegen.

Nordische Menschen zeichnen sich durch Treue und Tatkraft aus; Handeln, nicht schwätzen ist der nordische Wahlspruch, und also sind sie von vornherein von Natur aus zur Führerschaft berufen. Eng verwandt mit den nordischen sind die fälischen Menschen, die hauptsächlich in Westfalen leben, auch in Schweden und auf den Kanarischen Inseln; die Fälischen eignen sich besser als treibende Kraft unter der Führung der nordischen Menschen denn als eigene Führungskraft.

Die Westischen überwiegen in England und Frankreich und haben verschiedene Gemütseigenschaften, sie sind redselig und reizbar, und ihnen fehlt die schöpferische Kraft.

Die Dinarischen sind fast ähnlich den Nordischen in bezug auf Seelenkraft, sie sind stolz und tapfer, ihre Heimat ist der Südwesten und die Mitte Deutschlands.

Leider findet man unter ihnen keine großen Denker.

Die Ostischen und die baltischen Menschen findet man in Holland, im Baltikum und teilweise in Italien und Frankreich, und ihre Geschichte beweist, daß sie immer unfähig waren, sich selbst zu regieren.

Um die Richtigkeit all dieser Lehren unter Beweis zu stellen, nämlich daß die nordische Rasse mit ihrer Überlegenheit und schicksalhaften Sendungsaufgabe über niedere Rassen zu herrschen habe, dazu führt das Lehrbuch die Mendelsche Vererbungslehre an und verwendet sie zur Aufstellung von Rasse-

idealen. Ist die Biologiestunde zu Ende, dann geht das Kind auf den Hof. Dabei muß es durch verschiedene Klassenzimmer gehen, wo es gerahmte Sprüche sieht, die überall an den Wänden hängen. Auf Befehl des Erziehungsministers - ausgegeben 1934 - muß jeder Raum Sprüche wie etwa diese aufzeigen: »Die Zehn Gebote sind der Bodensatz der niedrigsten menschlichen Instinkte«, »Der Volksstaat muß um sein Leben kämpfen«. »Bei der Erziehung der Mädel muß alsoberstes Ziel die Bereitschaft zur Mutterschaft stehen«.

Der Schulhof ist mit Sand bedeckt und daher immer trocken zum Marschieren. Marschieren!

Die wichtigste Grundlage ist der scheinwissenschaftliche Unterricht, aber weder die Nazis noch ihre Vorgänger begnügten sich damit, den deutschen Geist zu festigen. Schicht auf Schicht von Vorurteil und Falschheit wurde auf diese Grundlage in den höheren Schulen gelegt. Zu guter Letzt überzogen die Universitätsprofessoren das Ganze noch mit der leuchtenden Politur einer typisch deutschen Gefühlsempfindung. Wissenschaftler entstellen freiwillig die Wahrheit im Dienste des deutschen Sendungsbewußtsein. Das heranwachsende Kind, unendlich aufnahmewillig, nimmt schließlich die letzte Überzeugung aus jedem Lehrsatz der Lüge in sich auf. Bei so ausgeklügelten Vorgängen werden menschliche Gemüter, obwohl rein äußerlich kultiviert und scheinbar normal, zu Wilden. Weit schlimmer als Wilde, haben sie Schulung und Erziehung genossen, was sie »schwerfällig macht«, allerdings nur im Sinne der Zivilisation, nicht aber in bezug auf Organisation und Waffen.

Das deutsche Kind wird in diese barbarische Gußform gezwängt, bevor sein Sinn für Rassendiskriminierung genügend geschärft ist, um es davor zu bewahren. Die hervorragende Fähigkeit der Gehirnzellen, die eine unbegrenzte Weiterentwicklung erlauben, wird für eine teuflische Lehre mißbraucht. Der Versklavung von Millionen Fremdarbeitern - nicht das Unerheblichste der deutschen Verbrechen! - entspricht die geistige Versklavung der eigenen Jugend. Denn hier gibt's keinen Widerstand, keine Untergrundbewegung. Sie wartet nicht auf eine eindringende Armee, die sie befreit. Sie befindet sich im tiefsten Zustand der Sklaverei und ist zufrieden mit ihrer Erniedrigung. Das ist die gefährlichste Folge des Wirkens der Nazis, denn dies kann nicht durch unsern Sieg allein rückgängig gemacht werden. Es gleicht einer von selbst weiterfressenden Kraft, einer selbstläuferischen Schreckensmaschine der Nazis, die, wenn erst voll entwickelt, wieder im Gänsemarsch die Weizenfelder niedertrampeln und die Städte in Brand setzen wird.

Diese vergiftete deutsche Gesinnung über Generationen hin ist »das hervorstechendste Vorkommnis des letzten halben Jahrhunderts«. Die Abrüstung ist in erster Linie fehlgeschlagen, weil wir nicht erkannt haben, daß sie sozusagen von einer »Seelenentgiftung« hätte begleitet sein müssen. Der unbändige

Drang zur Eroberung setzt eine ganze Reihe von Nebenerscheinungen gegen gutnachbarliche Beziehungen in Bewegung. Alle im Glauben an den Pan-germanismus begangenen Verbrechen werden von den Verbrechern als Notwendigkeit im Schicksalsauftrag angesehen. Gemäß dieser Auffassung sehen sie in ihrem brutalen Auftreten nichts anderes als den unvermeidbaren Strom der Geschichte, die die »Zukunft tragende Welle«. Gegen solche Sucht, verbrämt als Vaterlandsliebe und »Weltsendung«, hilft es nicht, Moralpredigten herauszuschreien. Ihre Erziehung hat ihnen einen anderen Begriff von Moral gegeben, den wir verachten und der für einen würdevollen Geist nicht verständlich ist. Auch kann man sich keine Appelle an die Vernunft erlauben, denn ihr Verstand ist zu grausamen Begriffen geronnen, die Sittsamkeit als Schwäche auslegen.

»Wenn ein umstürzlerischer Psychiater behaupten möchte, das allerbeste System ersinnen zu wollen, um die jungen empfänglichen Seelen mit an Wahnsinn grenzenden Werten zu befruchten, dann könnte er nichts Gescheiteres tun, als dem typischen Lehrplan eines deutschen Gymnasiums zu folgen ... Daß ein solches Unternehmen in der Nazi-Weltanschauung gipfeln würde, wäre nicht erstaunlicher als daß ein starker Apfelbaum zu gegebener Zeit Früchte trüge« (Dr. Richard Brickner in: »Ist Deutschland unheilbar?«).

Einsperren und entwaffnen allein befreit keinen Verbrecher von seinem verbrecherischen Drang. Dieser nimmt sogar in der Tat an Heftigkeit zu unter dem Druck einer eingebildeten Verfolgung, und während wir Rache als solche ablehnen, schwört jener, sie durchzuführen. All das schwächt um kein Jota die Notwendigkeit, Deutschland zu bestrafen, ihm die Hoheitsrechte abzuerkennen und sicherzustellen, daß es materialmäßig nicht wieder aufrüsten kann. Aber ehe wir es wieder in der Gesellschaft der Nationen willkommen heißen, ehe wir ihm erneut Glauben schenken, daß es ein sittsamer Weltbürger geworden ist, müssen wir uns doch noch tiefer mit den Ursachen seiner verbrecherischen Veranlagung, seines Mißratens, beschäftigen. Wir sind dafür verantwortlich, daß das deutsche Gemüt wieder gesundet, nicht seinet-, sondern unserthalben. Auf keinen Fall dürfen wir ihm die Gelegenheit zu einem erneuten Ausbruch geben. Aber der Gedanke beunruhigt uns alle, daß wir ständig unsere Hände mit uneingeschränkter Wachsamkeit über es halten und für alle Zeiten Wachposten an seine Türschwelle stellen sollen. Auch kann die wiedererstehende Welt der Wirtschaft, des Handels und des internationalen Waren- und Gedankenaustausches nicht blühen, wenn gleichzeitig eins der wichtigsten Gebiete der Welt, von 60 Millionen arbeitsamer Menschen bewohnt, trotz gefährlicher Anzeichen von der Kette gelassen wird.

Deutschland muß seelisch abgerüstet werden. Sein Schulsystem muß abgetaktet und vernichtet werden, genau wie die Munitionsfabriken. Eine neue Erziehungsmaschinerie muß aufgebaut werden, deren Ergebnis eine friedliche Natur offenbart, in Übereinstimmung mit den normalen Auffassungen über Ethik.

Jede nachlässigere Lösung kann nur zu dem Schluß führen, daß der Verbrecher unheilbar ist und daher für alle Zeiten unschädlich gemacht und ausgerottet werden muß; und auf die Felder streue man dann Salz. Die Aufgabe, die deutsche Erziehung zu sanieren, heißt nicht Deutschland seiner Rechte berauben oder eine Kränkung seiner Gefühle herbeiführen. Es ist die Hand des Arztes, der seine Kur auf den widerstrebenden Kranken ausdehnt, um ihn gegen sein eigenes Fieber zu schützen und die Welt vor der wütenden Furie zu bewahren. Das ist besser als eine Zwangsjacke.

Arzt ist kein Rechtsberater

Jeder Vorschlag zur Umerziehung Deutschlands hat einen Sturm von Mißfallen ausgelöst. Die Protestler anerkennen die Notwendigkeit der Aufgabenlösung, aber sie bestehen darauf, daß diese nicht von außerhalb hereingetragen werden dürfe. Vielleicht geben Brownings Worte ihren Standpunkt am besten wieder. »Es ist ein ärgerlich Ding, mit Seelen zu spielen, wo es doch schon eine Aufgabe wäre, die eigene zu retten«. Unverzüglich wurde an die USA die Forderung gestellt, die Dummheit in den eigenen Reihen zu bekämpfen und sich mit dem faschistischen Pöbel im eigenen Land zu beschäftigen. Es wird geltend gemacht, daß gerade wenn die deutsche Vaterlandsliebe verwandt mit religiösem Fanatismus ist, sie sich gegen die Aufpfropfung einer fremden Kultur auflehnen würde. Man macht den Einwand, daß ein von der Besatzungsmacht aufgezwungenes Schulsystem ebenso widerwillig anerkannt werden würde wie eine Besatzung am Rhein. Alle möglichen Einwände gegen ein Zwangsschulsystem werden vorgebracht. Dieser Standpunkt glaubt allen Ernstes daran, daß die deutschen Demokraten dieses Problem in Deutschland selbst lösen müssen; daß die Einmischung der »Vereinten Nationen« die deutsche Jugend zum Widerstand treiben und somit derartige Pläne durchkreuzen würde. Einige Leute rechtfertigen diesen unüberwindlichen Widerwillen mit der Bemerkung, daß wir doch nicht anders reagieren würden. Andere bedauern es, kommen aber zu keinem anderen Schluß.

Die Schwierigkeit des Problems wird dadurch gekennzeichnet, daß jede Lösung für Kritik offen bleibt. Aber die Entwicklung kann nicht auf vollkommene Vorschläge warten, noch darf sie überempfindlich gegenüber Kritik sein. Das Ungeheuerliche des Problems, die Gefahr, die es für den Weltfrieden in sich birgt, verlangt eine starke Haltung. Auf einem toten Gleis droht oft kein geringeres Risiko als bei einer nicht angetretenen Reise. Auf diese Weise kommt die Umerziehung nicht voran! Es könnte Hunderte, ja, vielleicht Tausende von deutschen Demokraten geben, die das Zeug zum Lehrer in sich tragen, aber sie dürften kaum in der Lage sein, das gesamte Schulsystem einer feindlich eingestellten Nation zu reformieren. Wir haben doch die Sabotagemethoden erlebt, wie sie erfolgreich von den »Patrioten« nach dem Ersten Weltkrieg angewandt wurden, um die Kriegsverbrecherprozesse zur Posse verkommen

zu lassen, und anders erginge es der militärischen Abrüstung und den demokratischen Erziehungsversuchen auch nicht. Müssen wir nicht die echten deutschen Demokraten gegen ihre innerdeutschen Feinde beschützen?

Die Lehren aus unseren früheren Fehlern sind von ganz besonderer Bedeutung, denn die künftig zu erbenden Voraussetzungen werden tausendmal schlimmer sein. Die gewaltsame Verkrüppelung des deutschen Geistes ist fortdauernd, beständiger Prozeß durch Jahrhunderte. Dem entspricht zutiefst der Charakter eines kriegslüsternden Volkes. Aber die Nazis haben diesen Prozeß noch beschleunigt und machten ihr Anliegen lauthals mit ungewohnter Begeisterung bekannt. In ihrer Unverschämtheit haben sie die schnelle Methode der Hysterie gewählt, anstatt der langsamen Gangart der Überzeugung. Die Nazijugend trieft von Rassenhaß und suhlt sich in den Vorstellungen des Herrenmenschen. Vaterlandsliebende Demokraten werden mit der gleichen Feindseligkeit betrachtet wie die Vertreter der »Vereinten Nationen«. Bei Abwägung dieser Aussichten dürfte dieser die Wahl zwischen den Verrätern daheim und dem Eroberer, der das Schulwesen bestimmt, nicht schwerfallen. Wenn wir spitzfindig sein wollen, dann glaube ich, daß die Nazijugend mehr Respekt vor den Siegern als vor den Verrätern haben wird.

Der entscheidende Punkt ist, daß wir uns auf deutsche Selbsterziehung nicht verlassen können, jedenfalls nicht mehr als auf selbstauferlegte Abrüstung oder deutsche Selbstregierung im allgemeinen. Denn eins ist sicher, wenn nicht alle geschichtlichen Erfahrungen außer Acht gelassen werden sollen, daß einem Volke Bedingungen gestellt werden müssen, wenn man es für die Demokratie bereit machen will, - andernfalls sind die Bemühungen wirkungslos. Die entsprechenden Erfahrungen besagen, daß die Erziehung ein Problem berührt, das den Deutschen wohl nicht anvertraut werden kann. Hier stoßen wir auf die direkte Quelle für den »nächsten« Krieg. Widmen wir uns also in angemessener Weise dem wahren Ursprung der Krankheit, die auch weiterhin ihr ansteckendes Gift auf den politischen Körper träufelt. Der Friede steht auf dem Spiel! Wenn wir schon an der Schwelle des kleinen Schulhauses fehltreten, dann werden die zur Todesbereitschaft erzogenen Menschen und die Milliarden von Dollars sinnlos auf den Scheiterhaufen des Krieges verbrannt worden sein. Die umfassenden Entwürfe für einen friedvollen Weltbau wären unnütz, und das Gebäude würde bei dem ersten Erzittern eines neuen patriotischen Ausbruchs einstürzen.

Es ist vollkommen verständlich, daß viele Leute fordern, daß wir unser eigenes kulturelles Rüstzeug nicht fest mit eines andern Volkes »Seele« verklammern. »Arroganz« - so lautet der Vorwurf. Aber man kann sich doch auch Zurückhaltung auferlegen, wenn man die Lösung eines gewichtigen Problems unternimmt. Es werden ja nicht die USA, Großbritannien oder irgendein anderer Staat allein die Lehrer in Deutschland stellen. Die »Vereinten Nationen«

werden dabei in Erscheinung treten und - wie wir hoffen - ein ziemlich lang amtierender übernationaler Rat, der mit der Durchführung beauftragt wird. Aber selbst wenn die Vorzeichen weniger international wären, wäre der Einwurf unsinnig; denn die Anmaßung eines Überlegenheitsgefühl gehört ja nicht dazu. Dies ist kein Streit der Olympiker, in dem die relative Intelligenz und Bildung entsprechender Bevölkerungen getestet wird.

In Deutschland gab es weniger Analphabeten als in irgendeinem Lande der »Vereinten Nationen«. Das deutsche Vorhaben, die Weltherrschaft, erforderte umfassendes Studium der Schwächen der anderen Völker. Unsere Aufgabe berührt nicht die Umerziehung als solche, sondern nur die Beschaffenheit des deutschen Schulwesens.

Die teutonische Heimsuchung

Das ewige vernunftwidrige Verhalten der Deutschen in internationalen Fragen muß doch einen Grund haben. Ist der Ursprung als auf der Erziehung beruhend diagnostiziert, dann müssen wir bestimmen, daß unsere besten Geister daran zu arbeiten haben, um ein besseres Schulsystem zu schaffen; einer macht sich auf die Suche nach der Wahrheit; ein anderer wird den Deutschen bisher verbotene Grundvoraussetzungen verfügbar machen, ohne die ihr Geist nicht ausgeglichen werden kann; ein weiterer wird ihnen die Unverzichtbarkeit einfacher Tugenden beibringen: die Achtung des internationalen Friedens, sowie Freundlichkeit und bescheidene Rücksichtnahme dem Landsmann gegenüber. Wenn sich das ersonnene Programm als wirksamer erweist als das derzeitige - und eine Gelegenheit zur Verbesserung ist immer gegeben natürlich dann können wir es natürlich annehmen und umsetzen. Jedenfalls könnte man einen tüchtigen Arzt ebenso gut disqualifizieren, weil seine Gallenblase nicht in Ordnung ist, wie das Recht der Demokraten verwerfen, die barbarische Erziehung Deutschlands zu normalisieren, weil sie in den eigenen Reihen auf Unwissenheit stoßen. Es darf kein Zögern entstehen, diese Last zu übernehmen, das ist unsere Pflicht. **Dies ist ebenso dringend, wie unsere »Arroganz« bei der Abrüstung Deutschlands, bei der Wegnahme seiner Hoheitsrechte und bei dem Bestehen auf eine Probezeit. Wir müssen den Deutschen unschädlich machen, damit er uns nicht wieder an die Gurgel springen kann. Es handelt sich um eine Vorbeugungs- und Verteidigungsmaßnahme und leitet sich von der Verpflichtung zum Dienst am Weltfrieden ab. Wir werden Lebensmittel senden, aber wir müssen auch den Geist nähren und ihn mit allen Vitaminen einer strengen demokratischen Diät versorgen, bis der Patient seine Krankhaftigkeit verloren hat, seine mürrische Widerspenstigkeit ebenso; bis er in vollem geistigen Umfang ein nützliches Mitglied der Gesellschaft wird.**

Die internationale Universität

Die Überwachung dieses gewaltigen und heiklen Unternehmens sollte einer internationalen Universität anvertraut werden.

Eine solche Einrichtung könnte noch viele Nebenaufgaben übernehmen, wenngleich die Errichtung schon mit der Lösung dieser einen gerechtfertigt wäre. Errichtet werden müßte sie an einem einigermaßen historischen Ort, etwa in der Schweiz. Ihr Lehrkörper müßte sich aus den Professoren führender Universitäten zusammensetzen und im übrigen aus solchen, die auf ihrem Fachgebiet international anerkannt sind. Das Besondere einer solchen Berufung - die unbegrenzte Wirkungsmöglichkeit, und zuletzt, die großzügigen Gehälter, die man veranschlagen muß, wird genügend Anreiz geben, weltbekannte Wissenschaftler anzulocken. Es müssen Männer sein, die sich ganz dem internationalen Frieden verpflichtet fühlen und - da sie nach bestem Wissen und Gewissen ausgesucht worden sind - zugleich würdige Vertreter ihres Volkes sein. Sie müssen über die engstirnigen Vorurteile des Nationalismus erhaben sein. Hier, in der akademischen Luft, wo die Wahrheit die einzige Göttin ist, werden wir wahrscheinlich eher die Unparteilichkeit erreichen als auf politischen Gebiet. Solch eine Universität könnte die Weltnation aufrichtig vertreten und für sie eintreten, ohne fürchten zu müssen, in der politischen Versenkung zu verschwinden.

Die Universität müßte für Lehrer und Schüler ohne Unterschied der Rassen und Religionen offenstehen. Die studentische Verbindung wäre das A und O nach der Studienzeit; und schon nach kurzer Zeit wird der Vorzug einer solchen Universität die vielversprechendsten jungen Burschen und Mädel aller Völker hinter ihre Mauern locken. Kunst und Wissenschaft können hier erblühen. **Aber als dringendster Vorschlag müßte es von Bedeutung sein, daß die Lehrbücher aller deutschen Universitäten - besonders solche die Geschichte und Politik behandelnden - die der Internationalen Universität erhalten. Sie muß das Recht haben, alle für deutsche Schulen vorgeschlagenen Texte anzunehmen, zu verwerfen oder sie zu ändern.** Notfalls müssen Gelehrte neue Texte schreiben. Das sichert den die Wahrheit lehrenden Unterricht anstelle des durch patriotische Brillen verzerrten, wie er so leicht in den Klassenzimmern stattfindet. Ein festgefügtter wahrheitsgemäßer Geschichtsunterricht über den Deutschen ist verlockend, weil das die direkte Antwort auf seine Lehre wäre, daß Krieg eine edle Sache ist und erst den Mann beweist. Um die Aufrichtigkeit sicherzustellen, sollte der Student angehalten werden, die verzerrten Geschichtsbücher zu lesen, aber erst, nachdem ihm die Wahrheit unterbreitet wurde. Auf diese Weise lernt er die Folgen der Rassendiskriminierung kennen und könnte seine Zweifelsucht an seiner früheren Überzeugung stärken.

Kurse über Menschlichkeit und Philosophie könnten die dafür Verantwortlichen an der Internationalen Universität genau aufzeichnen, um der eigenarti-

gen Veranlagung der deutschen Jugend zu begegnen. Demokratie muß gelernt werden nicht als ein politisches Fachgebiet, sondern vielmehr als Philosophie der Menschenrechte, um so festzulegen, wie der Mensch regiert werden muß.

Mit allem Nachdruck wird man den Deutschen die Literatur im Unterricht vorlegen, deren Schriftsteller die Nazis unterdrückt hatten. Denn da werden die deutschen Studenten die wahre deutsche Größe finden, wie sie in der ganzen Welt anerkannt und bewundert wird. Folgerichtig könnte man ihrem nationalen Stolz durch eine wirkungsvolle Gegenüberstellung der Neuentdeckungen mit ihren früheren Halbgöttern, die von der Menschheit verachtet werden, schmeicheln. Allmählich dürfte dem deutschen Studenten ein Licht aufgehen, daß die Hoffnung des Nationalsozialismus auf ein »Tausendjähriges Reich« eine sinnlose Prahlerei gewesen ist, unerreicht seit nunmehr fast 990 Jahren. Der deutschen Größe wäre jedoch eine dauernde Anerkennung sicher, wenn der Deutsche sich der wahren Wissenschaft zuwenden würde, mit der er sich zuvor nicht beschäftigen durfte. Seine heiße Vaterlandsliebe möge er alsdann in soziale Betätigung umsetzen, nachdem er die neuen, echten Helden entdeckt hat, die sich nicht so fest und so dauerhaft in der Weltliteratur hätten behaupten können, wenn sie auf tönernen Füßen stünden. Gottbegnadete Fachkräfte der Universitäten werden Lehrpläne ausarbeiten, ebenso die zu behandelnden Stoffe und Methoden, wie sie an den deutschen Schulen zu handhaben sind, um einen gesunden demokratischen und liberalen Geist und eben solche Kulturbegriffe zu prägen. Die größten Leuchten des Erziehungswesens werden herangezogen, um auch die stärksten Säulen des Preußentums und seines letzten Ausläufers, des Nationalsozialismus, einzureißen. An deren Stelle werden sie alsdann ein neues und verbessertes Erziehungssystem setzen. Diese Lehrkräfte müssen selbstverständlich die entsprechende Feinfühligkeit und psychologisches Fingerspitzengefühl besitzen. Bei gleicher Eignung sollen möglichst überall deutsche Kräfte bevorzugt werden. Nichtdeutsche Lehrer werden aus allen Völkern der Welt ausgesucht. Die Lehrerschulungsabteilung der Internationalen Universität könnte dann mit der Zeit die hervorragendsten deutschen Studenten als Lehrer nach Deutschland zurückschicken. Durch sie wird der internationale Gesichtspunkt und das demokratische Vorbild auf die jüngeren Studenten abfärben.

Eine sich immer mehr verstärkende Folge von Lehren über Toleranz wird so entstehen. Durch Schüler- und Lehreraustausch wird das beschränkte Bild des Nationalismus zur erweiterten Ansicht des Internationalismus.

Natürlich würde Deutschland in erster Linie den Nutzen aus solch einem Programm ziehen, aber ebenso können alle anderen Völker davon profitieren. Vielleicht legt sich auf diese Weise die deutsche Überheblichkeit. So werden die Geschichtsbücher aufhören, unangemessene Betonung auf Feldzüge, auf

Kriegstriumphe und auf Heldenverehrung für Generäle zu legen. Derlei würde seinen gehörigen Platz dann einnehmen, wenn die Menschen anfangen auf Frieden zu setzen, statt den blöden Kriegsgedanken nachzuhängen. Nicht länger mehr würden Kriege als heldenhafte und verehrungswürdige Ereignisse gefeiert werden. Wie man ja auch Duellanten, die eine Beleidigung mit dem Degen rächen wollen, nicht besonders herausstellt; oder wie man ja auch nicht die Indianer danach einschätzt, wieviele Feinde sie skalpiert haben. Die Schulbücher werden sich ändern, indem sie Nachdruck auf Zusammenarbeit legen, wie etwa beim Weltpostverein und bei der »Internationalen Telegraphenunion«. Während eintausend Jahren führten Schweden und Norwegen drei oder vier blutige Kriege in jedem Jahrhundert. Ihre Regierungen ernannten eine Kommission von Lehrern mit dem Auftrag, aus ihren Lehrbüchern jede Stelle zu verbannen sollte, die einen Schweden oder Norweger in seinen Gefühlen verletzen könnte. Dänemark und Schweden taten ein Gleiches. Das Ergebnis des guten Willens steht in keinem Verhältnis zu der Einfachheit und Leichtigkeit, mit denen das Einverständnis seine Wirkung erzielte.

Sturm auf den deutschen Geist

Wenn wir die Wichtigkeit der Erziehungsreform anerkennen, dann muß die Kritik an der internationalen Überwachung in ihrer ganzen Bedeutung aufleuchten. Wir werden uns daher dieser Aufgabe mit dem Einfallsreichtum, mit der Originalität und mit dem Ernst unterziehen, die der verzweiferten Lage angemessen sind. Man muß sich schon etwas mehr einfallen lassen als verbesserte Lehrpläne, besseren Lehrstoff, vernünftige Lehrkörper. Wir müssen für diesen Feldzug zumindest großzügig einen Bruchteil des Geldes ausgeben und einen Bruchteil der Zeit, die das »Oberkommando« für die militärischen Unternehmungen verschwendet hat. **Wir müssen allen Scharfsinn und alle geistige Wendigkeit einsetzen, bei Radio, Film und für geschickte Erziehungspropaganda. Es ist die größte und vornehmste Aufgabe, die uns je auferlegt worden ist, denn es geht darum, das geistige Fundament eines ganzen Volkes zu zerstören und diesem einen neuen Charakter einzuprägen.**

Diese Anstrengungen dürfen sich nicht auf Anschläge am »Schwarzen Brett« beschränken. Alle nur verfügbaren Kräfte müssen für die Durchdringung des deutschen Denkens bei diesem noblen Angriff ins Feld geführt werden. Die Kirchen müssen ermutigt werden, daß die verlorenen Schafe wieder eingefangen werden, denn religiöse Ideale gehören zur Rückgewinnung der Bescheidenheit, die die Deutschen wiederfinden müssen.

Hier darf nichts unversucht bleiben. Das Schlagwort der deutschen Glaubensbewegung hieß: »Das Kreuz muß fallen, wenn Deutschland leben soll«. Mit Hitlers Leitgedanken, daß das Gewissen eine jüdische Erfindung sei, ist die

deutsche Jugend aufgehetzt worden: »es ist ein Schandfleck wie die Beschneidung«. Oder Rosenbergs Worte: »Entweder christlich oder deutsch! Es gibt keine arischen Christen oder christliche Arier«. Lehrer dieser Religion war Bischof Müller, der sagte: »Gnade ist ein undeutscher Gedanke, mit dem wir nichts zu schaffen haben«. Und wenn die Kinder marschierten, dann sangen sie blasphemische Lieder wie: »Laßt Christus verrotten, und die Hitler-Jugend marschiert«.

Die Vernichtung des heidnischen Glaubens ist ein Schritt in die Richtung des Heilungsprozesses. Die Kirchen aller Glaubensbekenntnisse werden natürlich zur Mitarbeit aufgerufen, und der Widerstand dagegen wird bei den großen Konfessionen und der Bevölkerung bestimmt nur schwach sein.

Der Welt Kirchenmänner werden aufgefordert werden, einen Feldzug gegen diesen modernen, heidnischen und gottlosen Glauben mit seiner Kriegslüsternheit zu entfesseln.

»Das Christentum hat nie aufgehört zu sein«, sagte Shaw, »es ist niemals angezweifelt worden«.

Es steckt sehr viel Wahrheit in dieser sinn sprüchlichen Übertreibung. Die Kirchen werden aufgefordert werden, mit ihren Glaubensbekenntnissen ein lebendiges und praktisches Programm auszuarbeiten. Eine religiöse Wiedergeburt wird in Deutschland ein wesentliches Element bei der seelischen Erlösung des gemarterten Volkes sein, das seine Qual z. Zt. auch noch an andere weitergibt.

Die Gewerkschaften, auferstanden aus der Asche des Faschismus, werden wertvolle Verbündete bei dem Umerziehungsprogramm sein. Sicherlich haben sie bei der Schaffung eines gesunden Deutschland viel mitzureden. Darüber hinaus mag die aktive Teilnahme an Gewerkschaftswahlen dazu beitragen, die deutschen Arbeiter durch die Erfahrung auf den Geschmack zu bringen, daß man in einer echten Republik richtig wählen kann.

Wir werden sowohl für Alt wie auch für Jung einen Zwangsunterricht einführen, der allerdings nicht an Klassenzimmer gebunden ist. Die ungeheure Überzeugungskraft dramatischer Darbietung muß voll ausgeschöpft werden. Der Film käme hier voll zur Geltung.

Die größten Schriftsteller, Filmemacher und Schauspieler werden die unergründliche Verworfenheit des Nazismus schön und schlicht dramatisieren und dem Volke zeigen, das sich länger beschäftigt sein wird mit; Schießen - Marschieren, Marschieren - Schießen. Es ist ... besiegt. Sie, die Künstler, werden beauftragt werden, ein gleichsam künstliches Abbild der Demokratie zu schaffen. **Das Radio wird mit Unterhaltung und offenen Vorträgen selbst in**

die Wohnstuben vordringen. Kein Gedanke, der zum Untergang der Nazilehre beitragen kann, darf übersehen werden, noch darf die ernsthafteste Anstrengung unter unserer Würde sein. Die Schriftsteller, Dramatiker und Publizisten müssen die Internationale Universität durchlaufen. Das ist berechtigt, denn sie alle sind gewissermaßen Erzieher. Zeitungen werden nicht zensiert, aber anfangs werden undemokratische Veröffentlichung gesperrt. Wenn später die deutsche Geistesverfassung durch Ausnutzung der Gelegenheit gestärkt ist, dann mögen auch gegensätzliche Auffassungen im Vertrauen darauf, daß der Virus von selber ausgeschaltet wird, zu Worte kommen. Bei solcher Handhabung wird die Unempfindlichkeit gegenüber Krankheitserregern in Zukunft nur wachsen.

Man wird umfassende Beispiele für demokratisches Verhalten vorführen. Demokratie ist nämlich nicht nur ein Glaube, sondern vielmehr eine Selbstverständlichkeit, die erworben sein will. Für das Schulwesen in Stadt und Land müssen Mittel und Wege ersonnen werden, die nach und nach zur Vorbereitung der Selbstverwaltung führen. Die Intellektuellen, die »besseren Deutschen«, halten es laut ihren Anklägern für unter ihrer Würde, sich mit sozialen Fragen zu beschäftigen, und die, die das politische Feld an andere abgetreten haben, müssen nun dazu gebracht werden, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen.

Der Erziehungsvorgang müßte ganz Deutschland gründlich erfassen und durchdringen. Alle Betriebe müßten angehalten werden, Pausen einzulegen, in denen den Arbeitern leicht verständliche Vorträge über Demokratie gehalten werden. Den Büroangestellten müßten ähnliche Zwischenspiele geboten werden. Bürgerrechte dürften nur zuerkannt werden, wenn Erziehungsbefcheinigungen vorgewiesen werden können, die von andern Umerziehungseinrichtungen - einschließlich Fernunterricht - ausgestellt worden sind, sofern sie von der »Internationalen Universität« die Berechtigung dazu erhalten haben. Überall sollten Sonderschulen aufgemacht werden, in denen die Leute einen Teil ihres Urlaubs verbringen müßten.

Erst wenn die Deutschen den hochgelehrten und überparteilichen Kuratoren der »Internationalen Universität« soweit genügen, daß sie für eine gewisse Souveränität reif und für die Welt keine Bedrohung mehr sind, wird man sie in die Völkerfamilie aufnehmen. Dann ist die Probezeit vorbei. Es liegt also an den Deutschen, die Probezeit so kurz wie möglich zu halten. Im wahrsten Sinne des Wortes haben sie ihr Schicksal in ihren eigenen Händen.

Die Erfüllung jeden Punktes dieses Programms trägt zu ihrer Entlastung bei. Durch den Entzug der Souveränität wollen wir sie nur von den Lasten der Staatsverwaltung befreien, die zu tragen sie noch nicht genügend vorbereitet sind. Mit der Bestrafung ihrer Kriegsverbrecher werden wir sie nur von den Gewalttätigsten und Rachsüchtigsten befreit haben, damit

diese nicht mehr in ihrer Mitte leben, und damit haben sie freie Hand für Reformen, ohne die unbarmherzige Überwachung ihrer früheren Peiniger. Durch wirtschaftliche Erleichterungen und Arbeitsgelegenheiten wird es ihnen möglich sein, Wiedergutmachung und Reparationen zu leisten, ohne allzu starke Inanspruchnahme oder gar Zusammenbruch, was ihnen bei den gewaltigen Verpflichtungen normalerweise sicher wäre.

Die große Ernüchterung wird ihnen dabei helfen. Die äußerste Maßlosigkeit des Nazismus, die unangezweifelte Siegeszuversicht des »Herrenvolks«, die Ansicht, daß die Demokratien dekadent wären und nicht kämpfen könnten das alles hatte man als heiliges Vermächtnis angesehen. Wird der tiefe Fall die Deutschen munter machen und sie von dem Alptraum befreien, in dem die leben? Durch seelenverkrümmende Logik erreichte Überzeugungen überleben oft eine Niederlage und erblühen plötzlich aus einem Märtyrertum. Aber sollte da nicht irgendwo ein Punkt erreicht werden können, an dem der Fanatismus und die Hysterie so geschockt werden durch die Niederlage, daß beides einfach ausgelöscht wird?

Der Psychiater gibt ohne weiteres zu, daß er die Ursache der Geistesstörung nicht kennt, aber ihre Kennzeichen sind leicht zu entdecken. Dabei handelt es sich um größenwahnsinnige, rätselhafte Vorstellungen, um einen religiösen Glauben an Schicksalsbestimmtheit, um eine krankhaft ehrgeizige Persönlichkeitsstruktur, um die Verfolgung eines schier religiösen Zieles, das einen kalt berechnenden Mord rechtfertigt. Dr. Richard Brickner (in »Ist Deutschland unheilbar?«) hat eine sehr überzeugende Diagnose, das deutsche Verhalten betreffend, gestellt: Massenhysterie mit allen Anzeichen von Größenwahn, Sendungsglauben, verbunden mit fanatischer Gewaltbereitschaft und ebensolchem Verfolgungswahn. Wenn man diese Auffassung teilt, dann muß man für das Heilverfahren in den Fällen, wo es überhaupt mit Aussicht auf Erfolg angewandt werden kann, die »reine« Ausstrahlung einer Persönlichkeit nutzbar machen, die nicht dem geistigen Wahn unterliegt; und diese reine Atmosphäre muß auf das gesamte Wahnsinnsgebiet wirken. Bei diesem Volk bilden die demokratiefreundlichen Deutschen diese »reine« Atmosphäre. **Dadurch, daß wir normale patriotische Gefühle zulassen - auch Nationalstolz, zumal wenn dieser sich ökonomisch vorteilhaft auswirken kann - und gleichzeitig die größten Fanatiker aus ihrer Mitte entfernen, können wir nach und nach für die »reine Atmosphäre« sorgen, die wir brauchen, um die Deutschen unter Kontrolle zu halten.**

Nachdem wir die tiefe Verankerung des wurmstichigen Gebäudes festgestellt haben, dürfen wir uns keinerlei Täuschung darüber hingeben, wie wir das Problem lösen und wie wir mit den Schwierigkeiten fertig werden sollen, um ein neues demokratisches Gebäude zu errichten. Man wird uns mit verachtender Willfährigkeit, mürrischer Nichtbeachtung und dreistem Trotz begegnen. Aber

diese Gemütsverfassung ist ein Teil des Problems und muß durch einsichtige Fachleute mit Unparteilichkeit behandelt werden. Mit Ausdauer und endloser Wiederholung müssen die Massen der Deutschen für eine neue Überlieferung losgelassen werden. **Die preußische Erziehung muß für immer abtreten.**

Die Deutschen werden lernen müssen, daß »Der Tag« jetzt »Alltäglich« bedeutet, daß die Wärme der Sonne, der Weizen vom Felde, die Freude an der Familie und die Kameradschaft dazu gehören. Wenn sie so weit sind, dann lassen wir jedem einzelnen seine Ruhe.

Kapitel 5

Und morgen die ganze Welt

Jetzt wird es Zeit, sich Gedanken über die sich ständig vergrößern Kreise zu machen. Dabei sollten wir nicht außer acht lassen, daß der für Deutschland vorgesehene Plan - wenn er nicht nur ein frommer Wunsch bleiben soll - sich als internationales Gemeinschaftswerk darstellt. Theoretisch läßt sich der Plan jedenfalls durchführen, wenn sich die Sieger gemeinschaftlich dafür einsetzen. Vorzuziehen wäre allerdings, die Überwachung eher übernational als nur national zu handhaben. Wir haben nämlich gesehen, daß die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Erziehung und der Politik jeweils eine gewichtige Rolle spielt.

Das Geheimnisumwitterte Rätsel der »Staatshoheit«

Was ist eigentlich das größte Hindernis dafür, daß die »Oberste Gewalt« von einer übernationalen Organisation ausgeübt wird? Es liegt in der Auffassung von den Staatshoheitsrechten begründet, die uns daran hindert, den Gipfel zum Vorteil für die internationale Gerechtigkeit und Ordnung zu erklimmen.

Vielleicht sollten wir aus dem besonderen deutschen Beispiel lernen, daß übertriebener Nationalismus und vollständige Wahrung der staatlichen Souveränität ohne Bedeutung für das Wohlergehen eines Volkes sind. Wenig ist heutzutage so sicher, wie dieses. Daß das zur Zeit nicht sehr populär ist, das müssen wir als sicher voraussetzen. Aber einige Überlegungen sollten trotzdem nicht fehlen. Anfangs war es schwierig, den Sippen und Familien ihre »Hoheitsrechte« wegzunehmen und sie in eine Gemeinschaft einzubinden. Jahrhunderte waren nötig, die Sippe davon zu überzeugen, sich der ungewohnten Ergebenheit einer größeren Gruppe unterzuordnen. »Sippenverbundenheit« schlug die aufwieglerischen Trommeln. »Sollen wir fremden Gruppen untertan sein? Was wird aus unserer Familie und unsern Gepflogenheiten?« Aber als die Gesellschaft wuchs und handfester wurde, da überwand die Notwendigkeit zu gemeinschaftlichem Handeln die natürliche Besorgtheit der benachbarten Sippen. Nach und nach entstand so der Nationalstaat, der sich nun daranmachte, eine Lehre über Staatshoheit zu entwickeln. Bis zu

einem gewissen Grade geschah das aus Gründen der Selbstverteidigung. Sie war ein Schutzschild gegen die Forderungen des Papsttums und des Heiligen Römischen Reiches. Weisungen von außen konnten nicht geduldet werden, erklärten die Staatsoberhäupter, weil jedes Volk seine eigenen Hoheitsrechte besitze, die vordringlich je notwendig wären. Es war eine Art Monroe-Doktrine im Sinne unabhängiger Einzelstaaten.

Der Nationalstaat versuchte nun die Reibungen innerhalb der verschiedenen Gruppierungen dadurch zu überwinden, daß er von Vaterlandsliebe sprach - und so den Nationalstolz vor den Gruppenstolz setzte.

Das war eine nützliche Erfindung im Dienste der nationalen Einheiten. Die USA wandten dieses Mittel nach ihren Revolutions- und Bürgerkriegen an. Aber die Fähigkeit zur Treue und Liebe dem Land gegenüber überstieg bald die normalen Bande. Dichter, Redner, Gesetzgeber und Philosophen vergoldeten deren Wappen, bis sie uns blendeten. Alle Arten sagenumwobener Eigenschaften wurden für die Staatshoheit in Anspruch genommen. Es entwickelte sich alles nach eigenem Gutdünken - und nistete sich in einen Überorganismus ein, den man Staat nannte. Ein Volk hörte auf, eine Gemeinschaft nur zu dem Zweck zu bilden, die Angelegenheiten des Volkes voranzutreiben. Der Staat wurde eine eigenständige Institution mit eigenen Aufgaben und eigenen Wünschen, geradeso als ob er unabhängig von seinen Bürgern sein Leben fristete. Der Nationalismus wurde ein Ideal an sich, und die Vaterlandsliebe bestand in der fanatischen Hingabe an ihn. Eine Art religiöser Nimbus schwebte über diesem Gebilde, und die daraus sich ergebende Treue beruhte auf Glauben, nicht auf Vernunft. »Mein Land, Recht oder Unrecht, aber es ist mein Land!«

Die Nazis entwickelten den Nationalismus natürlich bis zum äußersten. Der Staat wurde gleichsam vergöttert, die Bürger waren ihm Untertanen, von denen er jedes nur denkbare Opfer in »freiwilliger« Pflichterfüllung verlangen konnte. Der Nazismus anerkannte nur einen Treuebegriff, der alle anderen ersetzt. Sein Streben zielte auf eine mittelalterliche Einigkeit in der Hingabe an den Staat ohne jede Einschränkung. Die Nazis entwickelten die Staatshoheit zu einem »frankensteinischen Ungeheuer«, über das niemand mehr Kontrolle hat. Man hat ihm nur blindlings zu dienen.

Der Hoheitsbegriff, wie ihn auch die Demokratien beibehalten haben, ist eine abgenutzte Übertreibung. Denn eine Nation sollte nicht eine Einheit bilden, die vollkommen unabhängig und ohne überstaatliche Überwachung ist. Die Rechte anderer Völker sollten ihr Beschränkungen auferlegen. Aber die gleichsam »göttliche« Souveränität des Staates leugnet diese schlichte Wahrheit. Sie beharrt auf der Allmacht des Staates, die jede echte Zusammenarbeit in einer übernationalen Organisation völlig unmöglich macht. Kein einziges Mitglied der »Liga der Nationen« möchte auch nur den kleinsten Zipfel seiner Staatshoheit preisgeben. Einstimmigkeit wurde bei jeder wichtigen Entscheidung ver-

langt. Mit anderen Worten, die Liga war ein freiwilliger Zusammenschluß ohne irgendeine feste Verpflichtung der Mitglieder. Keiner wollte sich die staatlichen Vorrechte beschneiden lassen. Die USA hielten nicht nur ihre Hoheitsrechte für so hochheilig, daß sie nicht einmal einen Überredungsversuch wagten aus Angst vor dem Abstimmungsergebnis in der Liga. Der Versailler Vertrag formte neue Staaten und sicherte ihnen eigene, unantastbare Hoheitsrechte zu. Da der Völkerbund über keine Machtmittel verfügen konnte, die die Hoheitsrechte irgendeines Staates auch nur antasteten, so nahm denn auch der Widersinn des Nationalismus tatsächlich noch zu.

Heute stehen wir vor der Tatsache, daß nur wenige Tätigkeiten des Staates auf dessen eigenes Territorium beschränkt bleiben. Jedes Volk ist von anderen Nationen abhängig. Es gibt einfach keine echte nationale Unabhängigkeit auf industriellem, wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiet. Irgendwelche Kräfte außerhalb der Landesgrenzen bestimmen über unsere gesundheitlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Sogar die Juristen stützen sich notgedrungenermaßen auf die Lehren internationalen Rechts, das auf der angemessenen Grundlage des Völkerrechts aufgebaut ist. »Was lauthals nach Verständigung schreit, ist schon allein der Umstand, daß moderne Technologie und Geschäftsverbindungen mit ihren Organisationen der Menschheit längst schon dienlich sind. Die politische Organisation des Menschen bleibt immer noch hinter der Zeit zurück.« (P. E. Corbett, »Die Welt nach dem Kriege«). Wir kommen dem neuen Denken behutsam immer näher, und zwar durch die weltweite Telegraphen- und Postunion, die Internationale Ausgleichsbank, den Ständigen Weltgerichtshof und die Internationale Arbeiterorganisation, aber wir sind noch weit davon entfernt, die Anmaßung der Lehre von der Staatshoheit abgestreift zu haben. Einige hervorragende Denker wie Walter Lippmann schlagen ein britisch-amerikanisches Bündnis vor und sehen solches lieber als eine »internationale Vergesellschaftung«, um die Aufgabe auch nur des kleinsten Zipfelchens an Hoheitsrechten zu vermeiden. Und wenn die Nationalisten gerade ein solches Bündnis angreifen mit der Begründung, daß die Staatssouveränität gefährdet würde, dann kommt man uns mit der entschuldigenden Erklärung, daß man »gegenseitige Beratungen« führen würde, und daß man jederzeit zu einer vielversprechenden »Übereinkunft« kommen könnte. So versichert man uns denn, daß die Hoheitsrechte nicht angetastet würden. Und in der Tat, sie bleiben uns erhalten, ja, sie werden noch verstärkt durch die Vorteile, die aus einem derartigen Vertrag fließen. So wird denn also vorgeschlagen, zu den altmodischen Militärbündnissen zurückzufinden, trotz all ihrer bekannten Mängel. So führt man uns die großen Schwächen der Lehren über die Hoheitsrechte vor, indem man zu Bündnissen anstachelt, ihnen den Rang streitig machen - und das folgenden Hin und Her des Mächtigkeitsgleichgewichts in Kauf nimmt. Und all das nur um zu vermeiden, daß der helle Schein der Lehre von den Hoheitsrechten nicht getrübt wird. Es macht nichts, daß das vorge-

schlagene Bündnis klug und wohlgemeint ist, auch nicht, daß es vielleicht der erste praktische Schritt in Richtung auf eine echte »Nationenvereinigung« ist, deren Machtbereich um des internationalen Friedens aller Völker willen begrenzt sein möge. Die Tatsache bleibt, daß die breite Öffentlichkeit noch nicht reif für die vollkommene Entwicklung der Staaten zu einem Weltstaat ist. Man muß mit aller Vorsicht eine Umweg einschlagen, wenn das Marschziel überhaupt erreicht werden soll. Vaterlandsliebe, d. h. Begeisterung für die Größe der eigenen Nation, ist sowohl ein natürlicher als auch edler Lebensantrieb. Er ist jedoch oft bis zur Kriegshetze verzerrt und leitet seine Kraft aus einem überspitzten Begriff der Staatshoheit ab. Früher oder später werden wir erkennen, daß in dieser zusammengedrängten Welt der Verzicht auf einige unserer Hoheitsrechte für die Erhaltung des Friedens notwendig ist. Viele Nationen wissen inzwischen, daß, wenn sie allzu eifrig über ihre Hoheitsrechte wachen, sie allein auf weiter Flur bleiben, um dann von dem gefräßigen deutschen Wolf verschlungen zu werden. Die Geschichte vom Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung ist ein Schauernmärchen nationaler Primadonnen, allzu spießbürgerlich und selbstzufrieden, um zu kooperieren.

Zweifellos gibt es viele, sogar sehr viele Menschen, die auf jede Einschränkung der staatlichen Hoheitsrechte mit verletzter Vaterlandsliebe blicken und sich gewaltig in Positur werfen, bereit ihr Leben für ihre fehlgeleitete Treue auf's Spiel zu setzen. Solch ein Standpunkt ist die motivierende Kraft zum Kriege. Das Nationalgefühl gerät außer Kontrolle. Für diejenigen, die schon den ersten Schritt zur Organisation des Friedens glauben nicht tun zu können, ist der zweite - in Richtung auf eine übernationale Institution natürlich noch kränkender. Zwar nehmen sie ohne jede Aufregung die Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte in Kauf, aber ihre eigenwillige Moralauffassung gesteht dies dem Staat gerne zu, dessen Allmacht sie - um der Sache willen - anerkennen. Sie können sogar das letzte Hilfsmittel ungesetzlicher Kraftanstrengung schlucken, d. h. Krieg. Manchmal predigen sie eine Unvermeidbarkeit, wenn nicht sogar Notwendigkeit, aber sie sind unfähig zu begreifen, daß gesetzlich anerkannte Kräfte gegen eine rechtsverletzende Nation eingesetzt werden sollten.

Regionaler Föderalismus

Der Bürger von New York oder Kalifornien erwartet Sicherheit nicht nur von seinem Bundesstaat, sondern ebenso von der gesamten Nation. Er ist mehr als zufrieden mit seinen nationalen Bürgerrechten und wohl auch mit seinen bundesstaatlichen und regionalen. Aber die Erweiterung auf eine andere Autoritätsebene - die einer Völkergemeinschaft der Nationen - erscheint ihm als eine unzumutbare Belastung.

Die »logischen« Begründungen, wie sie uns dieser Widerstand entgegenstellt, zeigten uns allzu deutlich das Vorurteil. Da wird z. B. viel davon geredet, daß

»unsere Jungs bis zum Ende der Welt gebracht werden«, um in irgendeinem Gebiet als Polizeitruppe die Ordnung wieder herzustellen; aber kein Widerspruch wird laut, wenn unsere gewaltige Seemacht, selbst mitten in Friedenszeiten »unsere Jungs« ständig in weit entfernten Meeren herumsegeln läßt. Der Berufssoldat einer internationalen Ordnungsmacht würde seinen Marschbefehl als einen Teil seines Dienstes anerkennen. Zivilisten hätten dann größere Aussicht, von unerwünschten Reisen befreit zu bleiben, wenn es eine internationale Streitmacht gäbe, die stark genug wäre, ihren Auftrag erfolgreich durchzuführen.

Im übrigen sind die USA ein gelungener Staatenbund, in dem noch vor achtzig Jahren jeder gegen jeden Krieg führen konnte. Wenn man die Verfassung im Lichte der jetzigen Streitfragen betrachtet, so sieht man, daß sie ein bewunderungswertes Dokument ist. Die stolzen und überaus herrlichen Staaten Virginia, New York usw. haben ihre an und für sich unveräußerlichen Rechte, gegeneinander Krieg oder Handelskriege zu führen und Ausfuhrzölle zu erheben, aufgegeben. Der Oberste Gerichtshof der USA mit seiner Rechtsprechung über Streitfragen der Staatshoheit ist das beste historische Beispiel für einen internationalen Gerichtshof. Diesen sehr begrenzten, erstmaligen Vorgang mögen andere Menschen und Staaten sich zum Vorbild nehmen. Die Hoffnung dabei ist, nach und nach einen Weltstaat zu erreichen. Lonel Curtis hat in seinem »Civitas Dei« einen Zusammenschluß von Großbritannien, Australien und Neuseeland vorgeschlagen. Clarence Streit drängt in »Weltvereinigung jetzt« auf eine erweiterte Zusammenbindung von fünfzehn Nationen (USA, Großbritannien, Kanada, Frankreich, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Holland, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Schweiz und Südafrikanische Union). Die meisten Befugnisse sollen den Nationen gewissermaßen »individuell« vorbehalten bleiben, aber das Recht zur Verleihung der Staatsbürgerschaft, die Verteidigung, der internationale Handel, die Regelung von Währungsfragen und das Nachrichtenwesen würden durch die Weltunion kontrolliert. Ein Zweikammersystem der gesetzgebenden Körperschaft, ein Exekutivorgan, samt Premierminister, ein Kabinett und ein Hoher Gerichtshof sind als Bundesorgane vorgesehen. Die Abgeordnetenvertretung soll sich nach der Gesamtzahl der Bevölkerung richten, im Rahmen der gesetzgebenden Körperschaft. Bei den anderen Zweigen der gesetzgebenden Körperschaft fußt sie auf einer Minimum - Plus - Bevölkerung. Diese und andere regional begrenzte Pläne (wie etwa die des Grafen Coudenhove-Kalergi) sind vorfühlende Versuche einer aufgewühlten Welt für ein Ziel, daß nicht sofort erreichbar ist. Diese Pläne muß man vom Völkerbund unterscheiden, der die uneingeschränkte Oberhoheit jedes Staates anerkennt und daher arbeitsunfähig ist. Diese Vorschläge haben aber wenigstens die Übergabe einiger Hoheitsrechte im Interesse des Weltfriedens ins Auge gefaßt. Ihr erziehungsmäßiger und psychologischer Wert ist beachtlich, denn die Unterbreitung solcher Vorschläge berei-

tet die Öffentlichkeit auf eine neue und schockierende Idee vor. Patrioten werden bei der Gelegenheit die Entdeckung machen, daß die Liebe zu ihrem Land und die Ergebenheit zu einer Art Staatenbund - zu dem ja auch ihr Land gehörten - keinen Widerspruch bedeutet. Wenn man das Leid sieht, das jedes Land immer einmal wieder erdulden muß, dann ist das Opfern eines Teils der Staatssouveränität letztlich ein sehr niedriger Preis für die nationale Sicherheit.

Lincoln hat einmal behauptet, daß wahre Vaterlandsliebe sich daran zeigt, daß man auch außergewöhnliche Ansichten in Betracht zieht. »Die Heilslehren der vergangenen ruhigen Zeit passen nicht in die stürmische Gegenwart. Diese ist angefüllt mit Schwierigkeiten, und wir müssen mit dieser Lage fertig werden. Da unser Problem neu ist, so müssen wir es auch neu überdenken und verhandeln. Wir müssen uns selbst aus der Knechtschaft befreien, dann werden wir auch unser Land retten.«

Einige Leute haben die regionale Bundesstaaterei kritisiert und drängen darauf, den letzten Schritt in einem kühnen Sprung zu tun. »Ein Weltbündnis oder ein Weltstaat ist die mögliche politische Organisationsform einer weltumspannenden Zivilisation. Je weniger die Menschheit mit Ersatz - oder aufgeblähten regional orientierten Lösungen herumwurstelt, um so schneller können Sicherheit und Frieden erreicht werden«, schrieb Nikolas Doman in »Das kommende Zeitalter der Weltunion«. Aber wenn man zu wählen hat zwischen der Möglichkeit eines vollkommenen Fehlschlages - wegen der im Volke wurzelnden Abneigung - und einem Teilerfolg, ist da nicht das letztere das klügere Wagnis?

Wir können sicher sein, daß die Entwicklung zu internationalem Zusammenschluß nach und nach immer mehr Platz greift. Dynastische Kriege erzeugten monarchische Staaten. Nationale Kriege dienten zur Schaffung nationaler Staaten. Jetzt sind Weltkriege dabei, die Entwicklung in Richtung auf eine weltweite Organisation zu beschleunigen.

Die wütenden Flammen des Krieges lassen uns im Augenblick abseits stehen, und verbergen etlichen von uns die sich verschmelzenden Vorgänge. Unsere Aufmerksamkeit richtet sich fast ausschließlich auf das Schlachtfeld, und dabei bemerken wir nicht, daß einige der Instrumente, die für den Krieg geschmiedet wurden, auch in Friedenszeiten von Nutzen sein werden. Die nationalistischen Eifersüchteleien der militärischen Führer und Streitkräfte sind wie nie zuvor überholt. General Dwight Eisenhower, General Douglas MacArthur und Lord Louis Mountbatten befehligen Streitkräfte vieler Nationen; gemeinsame Konferenzen entwickeln politische und militärische Pläne. Die überlebte militärische Allmacht, die ihre oberste Autorität aus dem Nationalismus bezog, wird jetzt auf internationale Führerschaft getrimmt. Das ist ein Vorgehen über den schwierigsten Abschnitt der gesamten Front hinweg. Das bedeu-

tet ein Annähern an eine internationale Ordnungsstreitmacht, wie man solches vor zehn Jahren vorauszusagen nicht gewagt hätte.

Ähnliche regionale Organisationsformen sind im Werden, der Umfang wird durch den Ausgang des Krieges bestimmt. Churchill machte während des Krieges den Vorschlag, aus Frankreich und England einen Staat zu machen. Ähnliche Bestrebungen kann man in Skandinavien und auf dem Balkan beobachten. Die tschechische und polnische Exilregierung haben schon darüber verhandelt, nach dem Kriege beide Völker in einem Bundesstaat zu vereinigen.

Die Italiener haben einen romanischen Block vorgeschlagen. Die Panamerikanische Gemeinschaft hat weitere Fortschritte gemacht durch die Montevideo-Konferenz 1933, das Übereinkommen von Buenos Aires 1936 und das Übereinkommen in Lima 1938. Alle diese Bestrebungen fußen auf dem System der interamerikanischen Besprechung von 1929. Die Beilegung des bolivianisch-paraguayischen Streitfalles bewirkte auch der gemeinsame Druck der zwanglosen »Föderation« das war ein Hinweis auf die womögliche Wirkungskraft einer regionalen Organisation. Im August 1940 schlossen der Präsident der USA und der Premier von Kanada in Ogdensbourg eine Übereinkunft, die für ihre beiden Länder die Errichtung eines gemeinsamen Verteidigungsrates vorsieht. All dieses ist noch weit von einem verfassungsmäßigen Bundesstaat entfernt, aber zeigt doch die Zwangsläufigkeit der historischen Entwicklung auf. Aber über alle anderen Bestrebungen hinaus gilt der feste Knoten, der die einheitliche Führung von Großbritannien und den USA in bezug auf wirtschaftliche Hilfsquellen, Streitkräfte, Waffen und politische Vorhaben in einer komplexen Strategie zusammenhält. Gemeinsam mit China und Rußland können sehr wohl die Bänder zwischen den gebietsmäßig getrennten Bünden geknüpft werden. Auch hier sind die Vorzeichen günstig. Sie zeigen in dieselbe Richtung. Die »Großen Vier«, USA, Britannien, Rußland und China haben kürzlich die Hilfs- und Wiedereingliederungsverwaltung der Vereinten Nationen überarbeitet, um vierzig ihrer kleineren Kollegen mit einzuschließen. Es wurde ein politisches Beratungsgremium geschaffen, in dem je ein Vertreter der Staaten sitzt, die zuletzt beigetreten sind. Auch ein Zentralkomitee wurde gebildet, das aus je einem Vertreter der »Großen Vier« besteht. Der Rat tritt auf Mehrheitsbeschluß sämtlicher Mitglieder, ob groß oder klein, in Tätigkeit. Auf Grund der einstimmigen Empfehlung des Zentralkomitees wird ein Generaldirektor ernannt. Während der Sitzungspause des »Großen Rates« soll dieses Zentralkomitee »notfalls politische Entscheidungen treffen«, aber alle diese Entscheidungen »müssen offen bleiben und neu verhandelt werden im 'Großen Rat' bei jeder regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzung.«

Hier liegt ein gutes Fundament für eine Nachkriegsorganisation vor. Mit seinen starken Richtlinien und den praktischen Bestimmungen bietet es den Vorteil, daß diejenigen, die fürchten, daß es unmöglich sein würde, dieses Vorhaben,

den geisterbeschwörenden Entwurf der unbequemen Weltarchitekten, Wirklichkeit werden zu lassen, ihre Meinung nochmals überdenken.

Haltet alle Zeit den Frieden fest

Auf diese Weise kann das Vorbild einer weltweiten übernationalen Organisation aus der Entfernung erahnt werden, wenn auch nur verschwommen. Vielleicht werden die prophetischen Worte, geschrieben von Viktor Hugo auf den Mauern des Palais de Vosges in Paris, »Ich bin eine Partei, eine Partei, die es überhaupt noch nicht gibt. Eine Partei der Revolution - der Zivilisation; diese Partei wird das neunzehnte Jahrhundert überstehen; durch sie werden zunächst die Vereinigten Staaten von Europa und später die Vereinigten Staaten der Welt das Licht erblicken.«

Natürlich werden die üblichen Sticheleien nicht ausbleiben: »sternguckerischer Idealismus«, »seherische Schemen«, »nicht zu verwirklichende Traumereien« - und all die überlebten Redensarten, zusammengetragen von jenen praktischen, nüchternen Menschen, die nicht in der Lage waren, den Abstieg der Welt in den finstersten Abgrund aufzuhalten. Sie sind »Fachleute, durch und durch«, aber dank des größten Fehles der Geschichte disqualifiziert. Sie haben das Recht verloren, sich mit höhnischer Kritik und Überlegenheitsmienen zu Wort zu melden. Die schlagfertige Antwort der Geschichte auf ihren »Realismus«, hat sie als Phantasten und unfähig erwiesen. Die Fackel ist ihnen aus den Händen geglitten und erloschen. Mutig und kühn müssen wir sie wieder anzünden. Wir haben nur wenig Zeit zu verlieren. Sie haben uns eine zerstörte, geplünderte, in Agonie zusammengesackte Welt vererbt. Ihre schwachen Echos, die uns mit Warnungen vor der Undurchführbarkeit und Unmöglichkeit verfolgen, sind die letzten Seufzer einer üblen Miesmacherei. Wir dürfen sie nicht beachten. Die Welt hat immer gegen die Verächter des Fortschritts kämpfen müssen. Unsere Behenheit in dieser kritischen Zeit der Menschheitsgeschichte muß die Geringschätzung für diese Unglückspropheten einschließen. Wenn diese in dem weltweiten Schlachthaus, daß sie geschaffen haben, »mit den Füßen auf der Erde bleiben«, dann wollen wir danach streben, unsere Häupter zu den Wolken zu erheben.

Kapitel 7

Kein »Wie gehabt«

Vielleicht hätte dieses Kapitel das erste sein sollen. Es ist eigentlich eine Einführung - ein Vorwort für den Frieden von morgen. Aber es ist hierher gesetzt worden, weil sein Inhalt in positivem Licht auf den vorherigen Seiten beleuchtet - nun sehr kritisch unter die Lupe genommen werden wird.

Drei Methoden sind bei der Suche nach einer Lösung des deutschen Problems in Anwendung gekommen. Erstens haben wir die besonderen Umstän-

de zergliedert und sind von da zu allgemeinen Schlüssen gekommen, statt es umgekehrt zu machen. Ein Konzert für den Weltfrieden haben wir nicht entworfen, um es auf Deutschland anzuwenden. Wir haben vielmehr das deutsche Problem studiert und daraus Bedingungen für den Weltfrieden abgeleitet. Diese Methode wurde nicht nur angewandt, weil Deutschland ein einziges sprengstoffgeladenes Element in dem Ungleichgewicht der Welt ist, sondern auch, weil durch die Begrenzung des ursprünglichen Umfangs der Nachforschungen eine klare Zergliederung ermöglicht wurde. Die Versuchung einer allgemeingültigen Vereinfachung wurde so vermieden. Besondere Probleme erheben ihre sorgenvollen Häupter und fordern Beachtung. Ein Stäubchen, dicht genug ans Auge gebracht, verdeckt den Himmel.

Zweitens haben wir die historische Betrachtungsweise angewandt. Dem Verhalten der Deutschen und der Alliierten haben wir den Versailler Vertrag gegenübergestellt, um so die vorliegenden Empfehlungen zu begründen. Die Geschichte mag sich wiederholen, aber es kommt selten vor, daß sich so wenig unterscheidbare Merkmale finden lassen wie im Falle der beiden Weltkriege. Bei genauer Prüfung der historischen Ereignisse haben wir heute die günstige Gelegenheit, aus der Späterkenntnis für die Zukunft zu lernen! Hier wird nicht nur mit dem Studium der Geschichte eine akademische Pflichtübung geleistet, sondern mehr als im Normalfall. Das Studium gewährt Einblicke, nach denen man eifrig greift, wenn man dem deutschen Rätsel gegenübersteht. Das ist auch der Grund, warum wir soviel Zeit für die Hervorhebung der Vergangenheit vertan haben. Selbst der kühnste und nüchternst denkende Mensch muß bei diesem Studium nachdenklich werden. Wir haben gesehen, wie Deutschland sich trotz einer »Hexenjagd« dem Kriegsschuldspruch des Versailler Vertrages entzog, obwohl es gefesselt und anscheinend an Händen und Füßen gebunden war. Jetzt, da wir die trügerischen Knoten kennen und ebenso die lockeren Handschellen, soll es seiner Strafe nicht entgehen. Wir haben die betrügerische Buchführung mit ihren Eintragungen über Reparationen studiert, ebenso wie Verheimlichung von Vermögenswerten und die geschickten Kunstgriffe, durch die die Abrüstungsvorschriften unwirksam wurden. Unsere Erkenntnisse machen solche Täuschungen nicht länger möglich. Auch haben wir die Tatsache nicht übersehen, daß - genau wie eine Bande, die ein Verbrechen begeht, zerschlagen wird und ihrer bürgerlichen Rechte verliert - auch eine verbrecherische Nation ihres Souveränitätsanspruchs verlustig gehen muß.

Wir haben wie gewissenhafte Überwachungsbeamte die Spuren der Vorgeschichte des Verbrechens verfolgt und sind auf eine erbärmliche Erziehungsmethode gestoßen, die sich viele Generationen zurückverfolgen läßt. Jetzt wissen wir, wie wichtig die Schulreform ist, und daß besondere Aufmerksamkeit den einzelnen Lehrplänen gegenüber angezeigt ist, um den Einfluß falscher Moralgrundsätze zurechtzurücken. **Wir haben festgestellt, daß das**

Erziehungsprogramm nicht durch die hiesigen Politiker entworfen werden darf, sondern durch akademische Autoritäten von höchstem Rang - durch die »Internationale Universität«.

Da wir eingesehen haben, daß eine Umgebung von Armut und Hoffnungslosigkeit das Aufkommen einer aufrichtigen Reue verhindert und ein Umdenken verunmöglicht, haben wir eine vielversprechende wirtschaftliche Lebensgrundlage des Abtrünnigen vorbedacht. Bei allem hat die Geschichte wie ein Wegweiser gewirkt, der uns die Richtung weist; seine Inschriften sind gespickt mit deutlichen Anleitungen.

Drittens haben wir der Notwendigkeit Rechnung getragen, Empfehlungen zu formulieren, selbst auf die Gefahr hin, daß die Ergebnisse anscheinend widersinnig sind. Die meisten Pläne für Deutschland fallen in fest umrissene Begriffsklassen. Da gibt es die sogenannten »rührseligen Schmierentheaterpläne«, die Großzügigkeit und Vergebung predigen. Die anderen weit übertriebenen Pläne sagen »Murkst sie ab!« - nach der Philosophie des »Auge um Auge«. Aber Weisheit fällt nun einmal nicht in vorgefaßte Klassifikationen. Das hätte nichts mit Folgerichtigkeit zu tun. Wir haben erkannt, daß die Deutschen mit Strenge behandelt werden müssen, sowohl was die Bestrafung und den Wiederaufbau als auch vorbeugende Maßnahmen betrifft. Aber auf dem Wirtschaftsgebiet heißt es großzügig zu sein. Für die Erziehung ist jede Methode recht. Widersinnig genug: auf dem Gebiet der Wirtschaft ist die bedingungslose Anwendung des Grundsatzes der Großzügigkeit notwendig. Das Leben ist kein schulischer Wettstreit gegensätzlicher Deutungsarten, mit der bequemen Übergabe des Reifezeugnisses am Ende der Feierlichkeit. Ich bin bestrebt gewesen, sowohl die Schlußfolgerungen als auch die Späne dahin fallen zu lassen, wohin sie wollen, ohne Rücksicht auf Ungereimtheiten des Musters.

Gute Maler verstehen es, nach dem Auge zu malen. Die hier angedeuteten Richtlinien mögen undurchführbar scheinen, aber der Nutzeffekt, wenn einer den Mut hat sie zu befolgen, ergibt eine saubere Perspektive. Der Stümper fürchtet anscheinende Entstellungen und »verbessert« die Linien, so daß man eher seine Interpretation als seine Beobachtungsgabe beurteilen kann. Seine Logik ist fehlerfrei, aber seine Schlußfolgerung ist falsch. Solches erlebt man oft in philosophischen Entwürfen. Die passende Lösung für Deutschland mag gemäß der logischen Überzeugungskraft weder in Rache noch Gnade liegen. Zur Zeit sind die Linien nicht so deutlich gezogen. Sie krümmen sich und verlaufen unregelmäßig, wenn gebündelte Kräfte sie erschüttern. Die angedeuteten Unregelmäßigkeiten der Linien bedeuten keinerlei Abweichung. Man kann sie deutlich beobachten. Man kann nur hoffen, daß das Ergebnis in richtiger Perspektive gesehen wird.

Kurze Zusammenfassung des Programms

Der mühsame Kampf des Menschen um ein glücklicheres Leben hat viel Aber-

glauben, viele Vorurteile und Ungerechtigkeiten überwunden. Ein Volk, daß die Gipfel der Zivilisation durch langsamen Aufstieg hätte erklimen können, stattdessen aber durch die Jahrhunderte in Barbarei versank, hat mit Eigensinn und Falschheit seine heidnische Aufgabe erfüllt was alle Menschen guten Willens sehr betroffen gemacht hat. Wir geloben feierlich, daß solches nicht wieder vorkommen darf und unterstützen diesen feierlichen Entschluß mit einem Programm.

Die Strafe

Nachdem wir festgestellt haben, wo die Verantwortung liegt, ergreifen wir das Schwert der Gerechtigkeit mit aller angemessenen, unparteiischen Heftigkeit. Erstens sprechen wir Deutschland alle staatlichen Hoheitsrechte ab. Wir werden sie wieder herstellen, wenn und falls es aufhört, eine Bedrohung für die Gemeinschaft der Völker darzustellen. Wir haben aufgezeichnet, wie diese Entscheidung gefällt werden soll.

Zweitens, nachdem wir die Nation als solche gestraft haben, bestrafen wir die einzelnen Kriegsverbrecher. Zu diesem Zweck errichten wir zwei Arten von Gerichtshöfen. Solche jeden Volkes, in denen die Verbrecher aufgespürt sein mögen, also nationale militärische Strafgerichte. Sie werden ihre eigenen Gesetze in Anwendung bringen, und sie bestimmen darüber hinaus ihre eigenen Ankläger, Gefängnisse, Bewährungsabteilungen und Irrenhäuser. Die zweite Art ist der Internationale Gerichtshof mit seinen strafrechtlichen und militärischen Kammern. Sie handeln als Instanzen ohne Berufungsmöglichkeit und sollen Regierungsmitglieder und andere Hauptkriegsverbrecher aburteilen. Schon der Waffenstillstand verlangt die unmittelbare Auslieferung aller Kriegsverbrecher an das Gericht. Ihre Namen und die Anklagen gegen sie werden in vielen Fällen den Waffenstillstandsbedingungen beigelegt. Auch müssen alle amtlichen Beweisstücke und Zeugnisangaben unverseht vorgelegt werden.

Drittens sollen internationale wie auch nationale Kommissionen unter der unmittelbaren Leitung der Ankläger die im Überfluß vorhandenen Angaben über verbrecherische Handlungen sammeln.

Viertens nehmen wir die Gruppe der Verfechter des großdeutschen Gedankens in Listen auf. Die amtlich organisierte Brutalität ist nämlich ihr Werk. Sie müssen als erste der unerbittlichen Rachejustiz ins Auge sehen. Diese, die oberste Kruste des Nazismus, der Führer, das Kabinett und die Gauleiter, das Oberkommando der Wehrmacht, die Gestapo, die Sturmabteilung, die Arbeitsfront, der deutsche Volksgerichtshof, die Schutzstaffel müssen rechtsgültig ausgelöscht werden.

Fünftens haben wir Hinweise gegeben, wie gewisse lästige Fragen in Bezug auf das internationale Recht beantwortet werden sollten, wie zum Beispiel die Verteidigung mit der Einlassung, daß der Befehl eines höheren Offiziers ausgeführt worden wäre.

Sechstens haben wir Maßnahmen vorgeschlagen, die verhindern sollen, daß Schuldige Asyl in neutralen Ländern erhalten.

Trotz eines ausgedehnten Rechtssprechungssystems - aufgestellt im Versailler-Vertrag - entging Deutschland schon einmal einer ernstzunehmenden Bestrafung. Wir haben die listenreichen Methoden studiert, die es mit Erfolg angewandt hat. Unser Programm schließt die Tür vor solcher Verschlagenheit. Der preußische Kriegskult und seine führenden nazistischen Vollstrecker müssen zerstört werden. Die Gerechtigkeit verlangt das. Die Hoffnung auf eine bessere Welt erfordert es.

Das Wirtschaftsprogramm

Die Strafmaßnahmen betreffen auch das Wirtschaftsgebiet. Das Leben ist stürmisch und verläuft nicht in gleichmäßigen, althergebrachten Bahnen und die scharf getrennten Entwürfe der Planer kennen keinen Unterschied des Ranges oder der Person. Das Wirtschaftsprogramm teilt sich in zwei Richtungen, eine vorbeugende und strafende - und eine fördernde Seite.

Die erstere ist bestimmt, Deutschland sowohl wirtschaftlich wie militärisch lahmzulegen. Vorgesehen ist: Erstens, daß alle Fabriken und Maschinen, die Kriegsmaterial herstellen, abgerissen, entfernt, verschrottet oder zerstört werden.

Zweitens, daß die Werkzeugmaschinenindustrie, Stahlwerke, Elektrizitätsbetriebe und die wichtige Schwerindustrie zerstört oder der deutschen Verwaltung entzogen werden. Während die körperlichen Arbeiten den Deutschen überlassen werden können, sollen internationale Vertrauensleute kontrollieren: Die Zusammensetzung der Werksleitung, Verträge, Investitionen und ausländische Verpflichtungen. Man kann sich nicht nur auf »Inspektionen« verlassen. Die Kontrolle der Wirtschaft selbst muß angestrebt werden. So können keine Kartellabmachungen getroffen werden, um ausländische Hersteller lebenswichtiger Materialien zu behindern. Auch können keine »Fünften Kolonnen« für Sabotage und Spionage unter der geschickten Maske geschäftlicher Unternehmen organisiert werden.

Drittens werden Vorräte an Metall, Öl oder anderem strategischen Kriegsmaterial, die über den normalen, zivilen Verbrauch hinausgehen, außer Landes gebracht und nicht wieder ersetzt. Viertens werden Wiedergutmachungen für gestohlenen Eigentum geleistet, soweit das nur möglich ist. Wir haben die verschiedenen Methoden erläutert, wie man Gesetzeswidrigkeiten erkennt. Die Palette reicht von Raubzügen durch militärische Plünderer, genannt WiRu, bis zu »rechtmäßiger Erwerbung« durch abwegigen Betrug, wie z. B. mit Hilfe des »Besatzungsgeldes«. So oder so haben die Deutschen den größten Fischzug in der Geschichte des Banditentums gemacht, fast fünfzig Milliarden Dollar.

Fünftens sollen die Gerichtshöfe zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse die widerspenstigen strafrechtlich belangen und Termine für die Prüfung angemeldeter Besitzansprüche bestimmen. Die Besitzanhäufungen der Nazis, ganz gleich in welcher Form und in welchem Land, werden beschlagnahmt und zur Wiedergutmachung an die Opfer oder deren Herkunftsland verwendet. Die Vorkehrungen, die diesen veruntreuten Gütern den Anschein des berechtigten Anspruchs geben sollen, werden aufgedeckt. Wir haben einige der betrügerischen Methoden angeführt, die bei Angaben über die Räubereien auf die falsche Spur lenken sollen.

Sechstens müssen die Reparationen in Geld und Gütern im vollen Ausmaß der deutschen Leistungsfähigkeit gezahlt werden. Jedoch werden die Verpflichtungen flexibel sein und unter der Kontrolle einer internationalen Wirtschaftsbehörde, die (a) den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft infolge Erschöpfung verhindert und (b) Schaden von den Weltmärkten dadurch abwendet, daß deutsche Waren nicht zu Niedrigpreisen oder auf andere Weise auf den Markt geworfen werden können. Wir haben das Geschick aufgezeigt, mit dem Deutschland Reparationszahlungen zu vermeiden wußte, aber zur selben Zeit riesige Anleihen empfing. Der vorgeschlagene Plan macht die Sieger zu Nutznießern der Reparationen - und nicht die Besiegten.

Siebtens sollen Reparationen auch in der Form von Arbeitsbataillonen geleistet werden, um verwüstete Gebiete wieder aufzubauen. Diese Bataillone werden in erster Linie mit zu Freiheitsstrafen verurteilten Verbrechern zu Gefängnisbedingungen gebildet. Diese »Zahlungsart« unterliegt auch der Kontrolle einer internationalen Behörde, um Nachteile für das wiederaufgebaute Gebiet zu vermeiden, die durch die Einführung überschüssiger Arbeitskräfte entstehen könnten.

Mit diesem Programm werden die deutschen Rüstungsbetriebe nicht nur zerstört, sondern auch Mörtel und Stein fortgeschafft, ohne deren Vorhandensein keine neuen errichtet werden können. Es sieht die gründliche wirtschaftliche Abrüstung vor und ist mit aller Sorgfalt so entworfen, daß gewissenlose Machenschaften und das neue Aufkommen von Kräften der deutschen Kriegstreiber (Geschäftsleute ebenso wie Soldaten) in Schach gehalten werden. Der deutsche Fanatismus muß entwapfnet und so gehalten werden, damit man seine Unvernunft und sein schandvolles Verhalten allen Menschen gegenüber deutlich macht. Es darf nicht zugelassen werden, daß Deutschland sich eine neue Rüstung zulegt, um sich der Welt als braver Knecht und Krieger zu präsentieren, wenn man Gerechtigkeit durch Wiedergutmachung zum Sieg verhelfen will.

Der zweite Abschnitt des Wirtschaftsprogrammes ist nicht strafender Art, obwohl es eine für die Nazis verherrende Wirkung haben sollte. Es ist in erster Linie erdonnen, um der wirtschaftlicher Gesundheit und dem wirtschaftlichen Wachstum Deutschlands zu dienen. Es sieht vor:

1. Deutschland wird sofort nach dem Waffenstillstand mit Lebensmitteln versorgt, wie sie auch allen anderen Ländern in Europa während der Notzeit zugeteilt werden. Eine ausgedehnte internationale Kommission hat bereits Pläne für die Hilfe ausgearbeitet.

Ebenso muß Deutschland ein gleichberechtigter Teilnehmer an der medizinischen Versorgung werden. Es ist unsere Absicht, Deutschlands Massenwahn und dessen Bestrebungen auszulöschen; wir müssen günstige Lebensbedingungen schaffen, um eine geistige Neubessnung zu ermöglichen. Der deutsche Verfolgungswahn darf nicht durch Hunger und wirtschaftliche Sorgen entfacht werden. Denn diese Probleme werden, anders als die Strafmaßnahmen allgemein verbreitet sein und treffen Schuldige wie Unschuldige gleichermaßen. Wir haben bereits von der Schuld des deutschen Volkes gesprochen, ohne dabei außer Betracht zu lassen, daß es auch viele individuelle Ausnahmen gibt. Bei dem wirtschaftlichen Abschnitt unseres Programms bestimmt die Ausnahme die Regel. Jede Überlegung ist darauf gerichtet, die Lebensbedingungen in Deutschland zu verbessern.

2. Die preußischen Güter werden beschlagnahmt, aufgeteilt und an deutsche Bauern verteilt. Die Leibeigenschaft in Deutschland - ein immer noch nicht ausgestorbener Unsinn - wird auf diese Weise ausgelöscht. Diese Landwirtschaftsreform wird der unduldsamen Beherrschung Deutschlands durch die Großgrundbesitzer - die Junker - ein Ende setzen, und damit dem anmaßenden militaristischen und nationalistischen Glaubensbekenntnis. Sie wird die preußische Vorherrschaft beenden, die die besseren Instinkte vieler Deutschen terrorisiert hat. Das wird die deutsche Wirtschaft verbessern und demokratisieren.

3. Deutschland wird in voller Gleichberechtigung an den Segnungen der internationalen wirtschaftlichen Planung und Kontrolle teilnehmen. Wir streben ferner einen Wirtschaftsrat an, wie das 1940 im Februar in Den Haag vorgeschlagen worden ist. Die folgenden wirtschaftlichen Vorteile werden Deutschland, aber auch anderen Nationen, gewährt werden: (a) eine Zentralbank wird gleichzeitig in allen Ländern den Zinssatz anheben oder senken; (b) gebietsgebundene Hilfsfonds werden aufgebaut; (c) Zuweisung von Arbeitskräften wird den örtlichen Bedürfnissen gemäß durch Lockerung oder Einengung der Zuwanderungsbeschränkung angepaßt; (d) Wechselkurse werden dadurch stabil gehalten, daß der Goldpreis in regelmäßigen Abständen neu festgesetzt wird; (e) ein Ausgleichsfonds wird durch Kündigung von Aktien und Wertpapieren Gefahren eindämmen; (f) Anteilsfestsetzungen und Beschränkungen werden im internationalen Handel beseitigt, mit der Einschränkung, daß sich solches unter gewissen Umständen von selbst verbietet; (g) Sondervergünstigungen werden in erster Linie im Aufbau begriffenen Industrien gewährt; (h) Kartelle werden nach Art der internationalen S. E. C. (Security and Exchange Commission)

überwacht um sicher zu gehen, daß ihr Vorhandensein im öffentlichen Interesse liegt; (i) neue, für den Frieden arbeitende Industrien können Deutschland oder anderen Ländern zugewiesen werden, wenn die Lagerung verschiedener Rohmaterialien oder Ressourcen örtlich gebunden ist, woraus der entsprechenden Region wirtschaftliche Vorteile erwachsen werden.

Diese oder ähnliche Maßnahmen werden der Forderung der Atlantik Charta, »die Lebensqualität in allen Staaten zu heben gleich, ob groß oder klein, Sieger oder Besiegte«, genügen. Das wird durch den »gleichberechtigten Zugang zu Handel Rohstoffen erreicht werden, als Voraussetzung für das wirtschaftliche Wohlergehen der Völker dieser Erde.«

Deutschland wird wieder aufgebaut, gesunden und gute Lebensbedingungen erhalten. Es wird aus seiner Geschichte lernen, daß ein Krieg den Wohlstand schneller verschlingt, als daß er ihn durch Beutezüge mehren könnte. Verarmung ist der gemeinsame Nenner für Sieg und Niederlage. Vielleicht wird dieses zu einer friedvollen Geisteshaltung führen. Auf alle Fälle jedoch dient es der Weltwirtschaft. Aber den deutschen Drang nach Weltherrschaft kann man nicht so leicht endgültig beseitigen. Wirtschaftliche Gerechtigkeit ist die Voraussetzung für den Plan der Umerziehung, aber noch keine Erziehung an sich. Die Anstrengungen in dieser Richtung müssen von einem Ehrgeiz getrieben werden, der der Größe des Problems entspricht. Wir haben uns vorgenommen, Deutschlands Lebensbedingungen so zu gestalten, daß es einen angemessenen Platz in einer friedvollen Gemeinschaft der Völker finden kann.

Das Erziehungsprogramm

Dieser Abschnitt des Programms sieht vor:

1. Das gesamte Erziehungssystem Deutschlands muß vernichtet werden, genau wie seine Rüstungswerke. Seine geistige Verfassung, deren Auswirkungen für die Menschheit nicht weniger gefährlich sind als die verschiedenen Granaten aus den Munitionsfabriken, hat es sich selbst zuzuschreiben.

2. Die Aufgabe, die falschen Lehren des deutschen Nationalismus auszurotten, kann nicht den Deutschen allein anvertraut werden. Seit Generationen wurden sie mit diesem verbrecherischen Glaubensbekenntnis geimpft. Die Nazis haben alles nur hysterisch beschleunigt vorangetrieben. Wir haben die entartete Erziehungsmethode nach dem Ersten Weltkrieg kennengelernt, als wir sie ungehindert den Deutschen zur Lösung überlassen hatten. Gut gemeinte Hinweise blieben ebenso wie feierliche Aufforderungen zur Abrüstung unbeachtet. Der Preis für unsere Fehler war der Zweite Weltkrieg. Die Angelegenheit darf nicht wieder einer deutschen Selbstreform überlassen werden.

3. Das Erziehungsprogramm muß unter internationaler Schirmherrschaft durchgeführt werden. Wenn ein übernationales Aufsichtsgremium erstellt ist, wird dies der zweckmäßigsten und unauffälligsten Überwachung dienen. Im übrigen

gen sollen die »Vereinten Nationen« mit der Aufgabe betraut werden, die auch die Verantwortung für die anderen Abschnitte des Programms übernehmen müssen. Die bestmögliche Lösung für die Einzelheiten der Erziehungsreform, wie z. B. die Überwachung der Lehrpläne an den Schulen, die Auswahl der Lehrer und Lesebücher sowie der pädagogischen Fragen im allgemeinen, würde eine »Internationale Universität« sein. Den Aufbau, Ablauf und die aufsichtsführenden Organe haben wir aufgezeigt. Die Universität wäre also gewissermaßen das »Oberkommando« der Erziehungsoffensive. Alle deutschen Schulbücher müßten den Zulassungstempel der »Internationalen Universität« haben. Übertreffenden deutschen Studenten soll nach Beendigung des Hochschulbesuches die Gelegenheit zu einem Studium an der »Internationalen Universität« geboten werden. Sie werden nach Deutschland als Lehrer zurückkehren, um den Grundstein zu einer neuen Kulturtradition zu legen, die von einem kosmopolitischen Bewußtsein erfüllt sein muß. Ein neuer Kreislauf eines normalen Nationalismus wird von vorn beginnen, dessen Vollendung Deutschlands Beitrag zur Wohlfahrt und zum Frieden in Europa ist.

4. Soweit es möglich ist, sollten die Professoren aus deutschen Liberalen und Demokraten ausgewählt werden. Fehlende werden international gewählt. Wir haben auch die Provokation durch »ausländische« Einflüsse in Betracht gezogen. Diese müssen auf das geringste herabgeschraubt werden. Sie dürfen nicht zur Begründung dienen, die Aufsicht abzuschaffen. Wir haben die verheerenden Ergebnisse bei dem letzten Versuch studiert, der uns eine selbständige Erziehungsreform beschert hat.

5. Die Wiederbelebung demokratischer Kultur muß sich aller erdenkbaren Mittel zur Beeinflussung der Geisteshaltung bedienen. Wir haben aufgezeigt, wie in dieser Hinsicht Kirche, Film, Theater, Radio, Presse und Gewerkschaften eingespannt werden können. Es wird also einen »Erziehungsdienst« statt Militärdienst geben, und jeder Deutsche wird auf seine dem Frieden dienende Pflicht zwangsweise so vorbereitet, wie einst auf den Kriegsdienst.

6. Ein breit gefächertes Erziehungsprogramm wird zum Hauptziel die Anleitung zur demokratischen Selbstregierung haben. Wenn und wann das deutsche Volk nach dem unparteiischen Urteil der »Internationalen Universität« auf seine Rolle in der Staatsgemeinschaft vorbereitet ist, werden wir es mit seinen neuen Verbindlichkeiten willkommen heißen. Die Deutschen sind dann nicht länger als Bedrohung anzusehen. Sie werden ihre Souveränität zurückerhalten. Bedingung dafür ist ganz einfach eine neue Geisteshaltung. Denn nur, wenn ihre Absichten und Ansichten normal sind, werden die äußerlichen Schutzmaßnahmen gegen sie überflüssig.

Am Ende steht der Friede

Jeder Friedensarchitekt könnte durch die gewaltige Größe seiner Aufgabe eingeschüchtert werden. Nicht einem von uns ist die Weisheit gegeben, die Welt

umzugestalten. Kein noch so schöner Plan kann verwirklicht werden, ohne daß schwere Fehler vorkommen. Diese Erkenntnis beruht keinesfalls auf allgemeiner Bescheidenheit, sondern aus dem echten Wissen um unsere Unzulänglichkeit, die hinrissigste Bedrohung des menschlichen Lebens durch Rezepte zu lösen. Aber diese Einsicht kann zweierlei bewirken. Sie kann zur Untätigkeit führen, d. h. zur Feigheit, oder sie kann einem Mut machen, ohne messianische Überzeugung zu planen.

Man starrt gebannt auf die nächste schmale Sprosse der Stufenleiter und kann sich nicht wirklich sicher sein, ob sie einen auch tragen wird.

Man spricht sich nun selbst Mut zu, wie man das auch von anderen erwartet, und ist schon zufrieden, wenn von den vielen Aufmunterungen, die einem gewährt werden, auch nur einige von Wert sind.

Dieses Programm, »Was sollen wir mit Deutschland machen?«, bemüht sich, den Versuch zu wagen, das Leben einfacher Menschen vor der Gewalttätigkeit eines ewigen Aggressors zu beschützen und nach gebührender Bestrafung und Ergreifung vorbeugender Maßnahmen den Aggressor soweit zu zähmen, daß wir ihn in die Völkergemeinschaft aufnehmen können.

Der Glaube an die Macht des Schicksals ist von jeher der kostspieligste Aberglaube der Menschheit gewesen. Durch die Jahrhunderte hindurch hat er in die Irre geführt, was der Menschheit nur Verwüstung eingetragen hat. Jede Art von Verbrechen ist in seinem Namen geschehen. Der Tyrann und Kriegstreiber bildet sich selbst ein, nur der Vollstreckungsbeauftragte »auf der Woge der Zukunft« zu sein, und läßt sich vom Teufel, einem fragwürdigen Ratgeber, zur Gewaltanwendung verleiten.

Wo »Sendungsbewußtsein« an die Stelle moralischer Werte tritt, beginnt der tragische Niedergang des Menschentums. Man verliert jegliche Moral und jedwede religiöse Bindung. Es ist kein Zufall, daß Deutschland und Japan ständig von ihrer Bestimmung und ihrem Schicksal reden. Sie haben damit ein Götzenbild aufgestellt, nach ihrem, nicht nach dem Bilde Gottes. Ihre Besessenheit ist für sie nur etwas Natürliches; sie kommt aus den tiefsten Tiefen des Fanatismus, der nicht weniger gefährlich ist als ihr Glaube an das Schicksal.

Wir sind keine Wünschelruten, die über den wilden Wassern des Lebensstromes ausschlagen. Das Bestreiten der jungfräulichen Empfängnis ist das Grundübel der Gottesleugnung. Schicksal gibt es nur insoweit, als wir seine Meister sind und es gestalten können. Wir können uns nicht freisprechen von Unrecht und Fehlverhalten, indem wir die Kräfte über uns schelten. Es gibt keine Flucht aus der Verantwortung für unser Tun. Die Kraft, mit der wir dem entgegentreten, ist die höchste Prüfung unserer moralischen Zulänglichkeit.

Im Ablauf der Ereignisse kommt die kritische Zeit, in der man den Helm fester schnallen muß, und die Behauptung nicht länger aufrecht erhalten darf, daß

ein ziellose treibendes Schiff die Folge der wildwogenden See wäre. Wenn wir schon Halt in Fantasien suchen, dann sollen es wenigstens vernünftige sein. Denken wir doch einmal an jene jungen Männer, die wie wir wußten, wer ihr junges rechtschaffenes Leben, das sie planten wie wir, so plötzlich zerstörte. Sie würden sich dafür einsetzen, daß die heutigen Kinder die volle Spanne ihres Lebens genießen könnten. Wir wollen uns daran erinnern, daß die nächste, und die übernächste Generation von uns abhängig ist. In gewissem Sinne sind wir die Garanten der Zukunft. Die Erschütterungen unserer Zeit haben das bewirkt.

Ein Kartenzeichner kann die große Ausdehnung der Welt auf eine einzige Karte malen und uns dabei die Übersicht über Hügel und Täler des Gebietes vermitteln. Gäbe es eine ähnliche Methode, eine Karte zu zeichnen, auf der die Zeitalter nebeneinander abgebildet wären, dann würden wenige Tage der Befreiung des menschlichen Geistes genügen, um haushohe Berge in dieser Karte der Geschichte einzuzichnen.

Solch ein Tag war der 23. Juni 1215, als William d'Albini, Stephen Langton und ihre Kameraden sich in einer ruhigen Ecke auf dem 160 Acker großen Weideland von Runymede trafen und vom König John ein geschriebenes Versprechen forderten, dahingehend, daß »kein freier Mann ergriffen oder ins Gefängnis geworfen werden darf ... es sei denn auf Grund eines gesetzmäßigen Urteils seines Pairs oder auf Grund der Landesgesetze«. Dieses war der Tag der Magna Charta; um mit Blackstones Worten zu sprechen, »es war die allmähliche Umwandlung der Charter der Freiheiten der USA zur endgültigen Verfassung«.

Solch ein Tag war der 12. September 1787, als der Gouverneur Morris auf einer Sitzung in der Independencehall im Namen eines Ausschusses für »Stil und Fassung« die endgültigen Verfassung der Vereinigten Staaten vortrug. Solch ein Tag ist auch heute. Noch in Jahrhunderten wird die gesamte Menschheit Veranlassung dazu haben, auf ihn zurückzublicken und zu urteilen, ob wir uns der historischen Verantwortung gewachsen gezeigt haben.

Wir dürfen nicht nachlassen.

Louis Nizer

Louis Nizer wurde am 6. Februar 1902 in London geboren und war ein bekannter amerikanische Strafverteidiger. 1926 begann Nizer in der Anwaltskanzlei von Louis Phillips zu arbeiten. 1928 gründeten die beiden eine Rechtspartnerschaft. Für einige Jahre wurde Nizer im Guinness-Buch der Rekorde als »bestbezahlter Anwalt der Welt« aufgeführt.

Neben seiner juristischen Tätigkeit war Louis Nizer Autor, Künstler, Dozent und Berater einiger der mächtigsten Menschen in Politik, Wirtschaft und Unterhaltung. Nach der Ermordung von John F. Kennedy verfasste er das Vorwort zum Bericht der Warren-Kommission über die Untersuchung des Mordes an JFK, der von einem ehemaligen Staatsanwalt des Justizministeriums untersucht worden war.

What to do with Germany

LOUIS NIZER

Louis Nizer,
What to do with Germany,
Ziff-Davis-Publishing Company (Chicago, New
York - USA)
1944, 213 Seiten

What to do with Germany

by LOUIS NIZER

We are substituting for the traditional publisher's statement the comments of the following distinguished statesmen, novelists, poets, journalists and businessmen:

★ **WALTER WINCHELL:** "This book is final proof that the pen is mightier than the sword. Read it for your child's sake. It can help prevent another war."

★ **CLIFTON FADIMAN:** "A calm, cool, completely documented, bullet-proof demonstration of the fact that unless the German nation (not merely the official Nazi gang) surrenders unconditionally, we are inviting another war with the Germans twenty years hence. Those who wish to avoid that war must read Mr. Nizer."

★ **REX STOUT,** Chairman, Writer's War Board: "I did not sleep last night. For I firmly believe that if ten million Americans would read this book 'What To Do With Germany' by Louis Nizer, there would be no World War III; and I do not know how to go about persuading ten million Americans to read it. Those who do will have an exciting five hours, and when they finish they will be the wisest and best informed among us."

★ **Senator HARRY S. TRUMAN:** "Louis Nizer's book 'What To Do With Germany' is one of the most fascinating and informative books I have ever read. Everyone in this country should read it."

Teilabdruck des Bucheinbandes mit Kommentaren

1944: Der Morgenthau-Plan

von Henry Morgenthau

1. Entmilitarisierung Deutschlands

Es sollte das Ziel der Alliierten Streitkräfte sein, die vollständige Entmilitarisierung Deutschlands in kürzest möglicher Zeit nach der Kapitulation durchzuführen. Das bedeutet: vollständige Entwaffnung der deutschen Wehrmacht und des deutschen Volkes (einschl. des Abtransportes oder der Zersetzung allen Kriegsmaterials, totale Zerstörung der gesamten deutschen Rüstungsindustrie und Abtransport oder Zerstörung der anderen Schlüsselindustrien, welche für die Wehrkraft grundlegend sind).

2. Die neuen Grenzen Deutschlands

- a) Polen sollte denjenigen Teil Ostpreußens erhalten, welcher nicht an Rußland fällt, dazu den südlichen Teil Schlesiens.
- b) Frankreich sollte die Saar und die angrenzenden Gebiete erhalten, welche durch den Rhein und die Mosel begrenzt werden.
- c) Wie unter Ziffer 4 angeführt, sollte eine internationale Zone geschaffen werden, welche die Ruhr und die umgebenden Industriegebiete umfaßt.

3. Aufteilung des neuen Deutschland

Der Restteil Deutschlands sollte in zwei autonome, unabhängige Staaten

1. einen süddeutschen, bestehend aus Bayern, Württemberg, Baden und einigen kleineren Gebieten, und
2. einen norddeutschen, umfassend den größeren Teil des alten preußischen Staates, Sachsen, Thüringen und einzelne kleine Staaten, aufgeteilt werden.

Herstellung einer Zollunion zwischen dem neuen süddeutschen Staat und Österreich, welches nach den Grenzen von vor 1938 wiederherzustellen sein wird.

4. Das Ruhrgebiet

(Die Ruhr mit dem gesamten Industriegebiet einschl. des Rheinlandes, des Kieler Kanals und aller deutschen Gebiete nördlich davon)

Hier liegt das Herz der deutschen industriellen Macht. Dieses Gebiet sollte nicht nur von allen dort augenblicklich bestehenden Industrien entblößt, sondern so geschwächt und kontrolliert werden, daß es in absehbarer Zeit kein Industriegebiet wieder werden kann. Folgende Schritte würden das vollenden:

- a) Innerhalb kürzester Frist, wenn möglich nicht länger als sechs Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten, sollen alle Industrieanlagen und Ausrüstungen nicht durch eine militärische Aktion zerstört, sondern vollständig demontiert und als Restitution für die Alliierten abtransportiert werden. Alle

Kohlengrubenausrüstungen sollen entfernt und die Kohlengruben geschlossen werden.

- b) Das Gebiet sollte internationalisiert und durch eine internationale Sicherheitsbehörde, die durch die Vereinten Nationen zu errichten wäre, verwaltet werden. Die Internationale Behörde sollte sich bei Verwaltung des Gebietes durch Richtsätze leiten lassen, die geeignet sind, die oben genannten Ziele zu erreichen.

5. Restitution und Reparation

Reparationen in Form zukünftiger Zahlungen und Ablieferungen sollten nicht gefordert werden. Restitutionen und Reparationen werden wirksamer sein durch die Abtretung der vorhandenen deutschen Hilfsquellen (Ressourcen, Bodenschätze) und Gebiete, d. h.:

- a) durch Rückerstattung des Eigentums, welches die Deutschen in den besetzten Gebieten geplündert haben;
- b) durch Abtretung deutscher Gebiete und deutscher Privatrechte auf industrielles Eigentum an die überfallenen Länder und die Internationale Behörde gemäß Aufteilungsprogramm;
- c) Durch Abtransport und Verteilung der industriellen Anlagen und Ausrüstungen innerhalb der internationalen Zone und den norddeutschen und süddeutschen Staaten unter die verwüsteten Länder, entsprechend den Verteilungsbestimmungen;
- d) durch Zwangsarbeit Deutscher außerhalb Deutschlands;
- e) durch Beschlagnahme aller deutschen Guthaben jedweder Natur außerhalb Deutschlands.

6. Erziehung und Propaganda

- a) Alle Schulen und Universitäten sind zu schließen, bis eine Alliierte Erziehungskommission ein wirkliches Reorganisationsprogramm aufgestellt hat. Es ist vorauszusehen, daß es vielleicht eine längere Zeitspanne dauern wird, bis höhere Schulen wieder eröffnet werden können. Währenddessen sollte die Ausbildung deutscher Studenten auf auswärtigen Universitäten nicht verboten werden. Grundschulen sind, sobald geeignete Lehrer und Schulbücher verfügbar sind, wieder zu eröffnen.
- b) Alle deutschen Sender und Zeitungen, Zeitschriften, Wochenausgaben usw. werden ihr Erscheinen einstellen, bis entsprechende Kontrollen gewährleistet und ein bestimmtes Programm aufgestellt sind.

7. Politische Dezentralisation

Die Militärverwaltung Deutschlands sollte in der Anfangszeit ausgeführt werden im Hinblick auf die eventuelle Teilung Deutschlands. Um die Teilung zu

erleichtern und ihr Bestehen zu festigen, sollten sich die Militärbehörden durch folgende Grundsätze leiten lassen:

- a) Alle leitenden Beamten der Reichsregierung sind zu entlassen und vorerst mit Lokalverwaltungen zu verhandeln;
- b) Die Wiedererrichtung der Länderregierungen entspr. der 18 Länder, in welche Deutschland gegenwärtig geteilt ist, in die Wege zu leiten und die preußischen Provinzen als selbständige Länder zu errichten.;
- c) Nach der Teilung Deutschlands sollen die verschiedenen Länderregierungen ermutigt werden, eine Bundesregierung (federal government) zu organisieren für jedes der neu aufgestellten Gebiete. Solche neuen Regierungen sollten eine Art Staatenföderation sein mit sehr weitgehenden staatliche Rechten und weitgehender örtlicher Autonomie.

8. Verantwortung der Armee für die Wirtschaft

Das einzige Ziel der Armee bei der Kontrolle der deutschen Wirtschaft sollte darin bestehen, die militärischen Operationen und die militärische Besetzung zu erleichtern. Die Alliierten Militärregierungen sollten für Wirtschaftsprobleme wie Preiskontrollen, Rationierung, Arbeitslosigkeit, Erzeugung, Wiederherstellung, Verteilung, Verbrauch, Unterbringung oder Verkehr oder Maßnahmen, welche bestimmt sind, die deutsche Wirtschaft zu erhalten und zu stärken, nicht die Verantwortung übernehmen mit Ausnahme derjenigen, welche für die Heeresverwaltung (military operations) notwendig sind. Die Verantwortung für die Erhaltung der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes liegt bei den Deutschen selbst mit denjenigen Hilfsmitteln, die unter den gegenwärtigen Umständen zur Verfügung stehen.

9. Kontrolle der deutschen Wirtschaftsentwicklung

Während der Dauer von etwa 20 Jahren nach der Kapitulation sollten durch die Vereinten Nationen entsprechende Kontrollen einschl. der Kontrolle über den Außenhandel und fester Beschränkungen der Kapitalinvestitionen beibehalten werden, die dazu bestimmt sind, in den neu errichteten Ländern den Auf- und Ausbau von Schlüsselindustrien, welche für das deutsche Wehrpotential notwendig sind, zu verhindern und andere Schlüsselindustrien zu kontrollieren.

10. Agrarprogramm

Aller Großgrundbesitz sollte aufgehoben, unter die Bauern aufgeteilt und das Erbhofgesetz (system of primogeniture and entail) beseitigt werden.

11. Bestrafung von Kriegsverbrechen und Behandlung spez. Gruppen

Aufstellung eines Programms für die Bestrafung von Kriegsverbrechern und für die Behandlung nazistischer Organisationen.

12. Uniformen und Paraden

- a) Keinem Deutschen soll, eine gewisse Zeit nach Einstellung der Feindselig-

keiten, erlaubt sein, irgendeine militärische Uniform oder Uniform einer halb-militärischen Organisation zu tragen.

- b) Nirgends sind in Deutschland militärische Paraden zu gestatten und alle Musikkorps aufzulösen.

13. Flugzeuge

Alle Militär- und Zivilflugzeuge (einschl. der Segelflugzeuge) werden beschlagnahmt. Keinem Deutschen soll es erlaubt sein, zu fliegen oder als Flug- oder Bodenpersonal zu dienen.

14. Verantwortung der Vereinigten Staaten

Obwohl die USA auf jeder internationalen Kommission oder Kommissionen, welche für die Durchführung des gesamten deutschen Programms eingesetzt werden mögen, die militärischen und zivilen Interessen voll wahrnehmen würden, sollte die Hauptverantwortung für die Aufsicht (policing) über Deutschland durch die Wehrmacht der kontinentalen Nachbarn Deutschlands, insbesondere durch russische, französische, polnische, tschechische, griechische, jugoslawische, norwegische, holländische und belgische Soldaten übernommen werden.

Nach diesem Programm könnten die amerikanischen Truppen in relativ kurzer Zeit abgezogen werden.⁵⁰⁾

Reparationen bedeuten ein mächtiges Deutschland

Wenn wir davon ausgehen, daß Deutschland laufend Reparationen zahlt, ob das nun in Form von Geld oder Waren sei, würden wir von Anfang an gezwungen sein, ein Sanierungs- und Wiederaufbauprogramm für die deutsche Wirtschaft anlaufen zu lassen. Wir müßten Deutschland z. B. Transportmittel, Ersatzteile für die öffentlichen Versorgungsbetriebe, Lebensmittel für die arbeitende Bevölkerung sowie Maschinen für die bombengeschädigte Schwerindustrie beschaffen und für den Wiederaufbau von Wohnungen wie für Rohstoffe für die Industrie sorgen. Unabhängig davon, wie man das Programm gestalten mag, würden wir im Endeffekt für Deutschland das tun, was wir für die befreiten Gebiete Europas in Gang zu setzen beabsichtigen; aber möglicherweise in einem noch größeren Ausmaß, da die Industrialisierung Deutschlands weiter fortgeschritten ist.

Wenn dann die Reparationslieferungen auslaufen, würde Deutschland mit einer stärkeren Wirtschaftskraft dastehen und auf den Auslandsmärkten einen größeren Anteil haben, als es ihn in den dreißiger Jahren hatte.

Daher muß ein weitreichendes Reparationsprogramm aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

1. Politisch würde es sehr schwierig sein, die Völker des befreiten Europas und anderen Völker der Vereinten Nationen, einschließlich der USA, zu überreden, ein Programm zum sofortigen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft anzunehmen.

2. Wenn das befreite Europa wirtschaftlich von den Reparationen Deutschlands abhängig wird, kann diese Abhängigkeit nicht einfach mit Beendigung der Reparationen abgebrochen werden. Das übrige Europa würde weiterhin von Deutschland sowohl als Versorgungsquelle wie auch als Markt abhängig sein. Diese wirtschaftlichen Bindungen würden auch politische Bindungen bedeuten. Deutschland würde dann wieder dort angelangt sein, wo es sich in den dreißiger Jahren befand, als es durch seine industrielle Stärke das übrige Europa wirtschaftlich zu beherrschen vermochte und seine wirtschaftliche Macht zur Erreichung der politischen Vorherrschaft einsetzen konnte.

3. Ein wirtschaftlich mächtiges Deutschland stellt ipso facto (durch sein bloßes Dasein, der Übersetzer) eine militärische Bedrohung der Sicherheit der Welt dar.

4. Die Zahlung von Reparationen stellt eine direkte Konkurrenz zur Exportindustrie der USA, Großbritanniens und Frankreichs dar und würde politische Unstimmigkeiten innerhalb der Vereinten Nationen hervorrufen.

a) Alles, was die Empfängerländer an Reparationen erhalten, werden sie in der Nachkriegszeit nicht von den alliierten Industriemächten kaufen.

b) Wenn man Deutschland auf die Grundlage von Reparationen stellt, muß es Industriegüter an die nichteuropäischen Märkte exportieren, um die nötigen Devisen zum Import der Rohstoffe für seine Industrie zu beschaffen. Damit würde es erneut mit England und den Vereinigten Staaten auf den Märkten von Lateinamerika, Afrika und Asien konkurrieren.

5. Ein wirtschaftlich starkes Deutschland würde in der Lage sein, noch wirkungsvoller mit anderen Ländern zu konkurrieren, sobald die Reparationszahlungen aufhören.

Ein Reparationsprogramm für Deutschland nach diesem Kriege verspricht keinen größeren Erfolg als der Versuch mit dem Dawes- und Young-Plan nach dem Ersten Weltkrieg.

Wirtschaftliche Ersatzleistung Deutschlands an die Vereinten Nationen

An Stelle von wiederkehrenden Reparationszahlungen werden die Nationen, die einen Anspruch auf solche Zahlungen haben, von Deutschland einen Pauschalbetrag erhalten, und zwar in Gestalt von deutschen Sachgütern, deutschen Arbeitskräften und deutschem Gebiet.

Diese Pauschalzahlung, die eher als Sühneleistung denn als Wiedergutmachung beschrieben werden könnte, wird in folgender Weise verwirklicht:

- a) durch die Übereignung deutscher Territorien an die befreiten Länder, einschließlich der darauf befindlichen Industrieeinrichtungen. Es ist beabsichtigt, die großen Industriegebiete Schlesiens an Polen und die Industrie der Saar zusammen mit den umliegenden Territorien an Frankreich zu übereignen. Diese Gebiete werden für die Empfängerländer einen enormen Wert darstellen;

- b) durch Demontage und Verteilung von Industrieanlagen und -Ausrüstungen sowie Verkehrseinrichtungen, einschließlich Eisenbahnen, die im restlichen Deutschland und Ruhrgebiet gelegen sind, an die verwüsteten Länder. Beabsichtigt ist, Betriebe, Maschinen, Ausrüstungen, Rohstofflager, Eisenbahn- und Schiffsbestand vollständig an die verwüsteten Länder zu übereignen und damit eine echte Grundlage für den Wiederaufbau und für die Industrialisierung des befreiten Europas zu schaffen. Innerhalb des Möglichen wird so die gesamte Industrie der Ruhr überführt werden;
- c) durch die Schaffung von deutschen Arbeitsbataillonen, die zur Wiederaufbauarbeit außerhalb Deutschlands eingesetzt werden;
- d) durch Einziehung aller deutschen Auslandsguthaben, welcher Art diese auch sein mögen.

Die oben beschriebene Ersatzleistung wird für die Empfängerländer sowohl politisch als auch wirtschaftlich günstiger sein, als es wiederkehrende Reparationszahlungen wären.

Der Nutzen würde sofort durch den Erhalt von Maschinen, Einrichtungen und Arbeitskräften eintreten, und die Wirtschaft der einzelnen Empfängerländer wird gegenüber Deutschland sowohl absolut als auch relativ gestärkt werden.

In dem Maße, wie der Bedarf dieser Länder an Industriegütern von den USA und Großbritannien anstatt von Deutschland gedeckt wird, ziehen die Empfängerländer den Nutzen aus der schnelleren Lieferung für die Zeit unmittelbar nach dem Krieg. Außerdem hätten die USA und Großbritannien den Vorteil, ihre ausländischen Nachkriegsmärkte zu erweitern.

Es ist ein Trugschluß, daß Europa ein starkes, industrialisiertes Deutschland braucht

1. Die manchmal vertretene Annahme, Deutschland sei für das übrige Europa eine unentbehrliche Quelle für industrielle Versorgungsgüter, trifft nicht zu.

Die USA, Großbritannien und die französisch-luxemburgisch-belgischen Industriezentren hätten mit Leichtigkeit aus ihrer ungenutzten Industriekapazität heraus praktisch alles liefern können, was Deutschland während des Zeitraums vor dem Kriege nach Europa lieferte. Für den Zeitraum nach dem Krieg kann die erweiterte Industriekapazität der Vereinten Nationen, besonders der USA, mit Leichtigkeit den Bedarf für den Wiederaufbau und die Industrie Europas ohne Beihilfe Deutschlands decken.

Die gesamten deutschen Exporte in die ganze Welt betrugen 1938 nur etwa 2 Mrd. Dollar, wobei der Anteil von Maschinen, Stahl und Stahlwaren bei etwa 750 Mio. Dollar, von Kohle bei 165 Mio. Dollar und Chemikalien bei 230 Mio. Dollar lag.

Diese Beträge sind unbedeutend im Vergleich zu dem erhöhten Industriepotential alleine der USA oder Großbritanniens. Ein Fünftel unseres Leih- und Pacht-

Exports von 1943 würde genügen, um die Exporte Deutschlands in die ganze Welt in ihrem vollen Umfang zu ersetzen.

2. Man hat die Behauptung aufgestellt, daß Europa von der Ruhrkohle abhängig sei. Die französisch-belgische Stahlindustrie und einige neue Industriekomplexe, die nach dem Krieg in Europa entstehen werden, benötigen die Versorgung mit importierter Kohle. Die britische Kohlenindustrie jedoch, die vor dem Krieg unter der deutschen Konkurrenz litt, wird in der Lage sein, den größten Teil, wenn nicht überhaupt den gesamten Bedarf, zu decken. Die Kohlenindustrien in Frankreich, Polen, und an der Saar sind ebenfalls zu einer Produktionserweiterung fähig, wenn die Konkurrenz der Ruhr ausgeschaltet ist. Eine weitere Deckung des Bedarfs könnte erforderlichenfalls von den Vereinigten Staaten erreicht werden, allerdings zu einem wesentlich höheren Preis. Die unterschiedliche Qualität der Ersatzkohle mag eine technische Abänderung erfordern, aber eine solche Umstellung ist durchführbar.

Deutschland wies 1937 einen Netto-Kohlenexport von 32 Mio. Tonnen aus. Die Differenz der britischen Kohlenproduktion zwischen einem guten Jahr und einem unterdurchschnittlichen Jahr war größer als der gesamte deutsche Kohlenexport. Darüber hinaus hat die britische Kohlenindustrie in den letzten 25 Jahren nie mit voller Kapazität gearbeitet.

3. Deutschland war für das übrige Europa bedeutsam als Markt vor allem für landwirtschaftliche Überschüsse. Die deutschen Lebensmittelimporte aus der ganzen Welt betrugen 1937 etwa 800 Mio. Dollar, wovon auf Europa etwa 450 Mio. Dollar entfielen. Die gesamten deutschen Rohstoffkäufe in Europa betrugen 1937 etwa 350 Mio. Dollar. Der Verlust des deutschen Marktes wird weitgehend durch die folgenden Entwicklungen kompensiert:

- a) Wenn die deutsche Industrie ausgeschaltet ist, wird die Masse der industriellen Rohstoffe, die bisher Deutschland zu kaufen pflegte, zweifellos von anderen europäischen Nationen gekauft werden, welche von nun an jene Industriegüter herstellen werden, die früher Deutschland hergestellt und nach Europa exportiert hat.
- b) Die Industrialisierung und die Erhöhung des Lebensstandards im übrigen Europa werden einen Teil der Lebensmittelüberschüsse absorbieren, die früher nach Deutschland gingen.
- c) Diejenigen Teile Deutschlands, die anderen Ländern zugeschlagen werden (das Rheinland, Schlesien, Ostpreußen), werden wohl einen genauso hohen Lebensmittelimport haben wie vorher, vielleicht sogar noch einen höheren.
- d) Der restliche Teil Deutschlands wird weiterhin einige Lebensmittel importieren, vielleicht 25-50% der früheren Lebensmittelimporte.

4. Deutschland war für das übrige Europa in den nachfolgenden Bereichen als Markt wichtig:

Prozentsatz der Exporte eines jenen Landes nach Deutschland:

Großbritannien	4 %
Frankreich	6 %
UdSSR	7 %
Belgien	12 %
Norwegen	13 %
Italien	15 %
Tschechoslowakei	15 %
Niederlande	15 %
Dänemark	20 %
Jugoslawien	38 %
Griechenland	38 %

Großbritannien exportierte hauptsächlich Kohle und Textilien nach Deutschland, und Frankreich exportierte hauptsächlich Eisenerz und Wolle. Die Ausschaltung der deutschen Industrieexporte wird entsprechende Märkte für diese und weitere Exporte schaffen.

Der Verlust des deutschen Marktes könnte für die Balkanländer von großer Bedeutung sein. Die landwirtschaftlichen Exporte dieser Länder nach Deutschland waren im Jahre 1938 unnatürlich umfangreich wegen der deutschen skrupellosen Ausnutzung durch das Zahlungsausgleichs-Abkommen und andere Kunstgriffe. Diese Länder werden für einen Teil ihrer Lebensmittelüberschüsse Märkte finden, allein schon durch die Industrialisierung und durch einen höheren Lebensstandard innerhalb des eigenen Landes. Die deutschen Gebiete werden weiterhin einige Lebensmittel von ihnen importieren. Einen Netto-Marktverlust könnten jedoch die Länder Dänemark, Holland und Jugoslawien ausweisen. Diese Länder werden allerdings eine Anpassung ihrer Wirtschaftsstruktur durchführen müssen, was wohl nicht schwierig sein dürfte in der Zeit großer Umschichtungen, die mit der Befreiung kommen wird.

5. Zusammengefaßt: Die Behauptung, daß eine gesunde europäische Wirtschaft von der deutschen Industrie abhängt, war niemals wahr, noch wird sie in Zukunft wahr sein. Deshalb sollte über die Behandlung Deutschlands ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Folgen für das übrige Europa entschieden werden. Im schlimmsten Fall werden diese wirtschaftlichen Folgen nur relativ geringe wirtschaftliche Nachteile für gewisse Teile Europas mit sich bringen. Im günstigsten Fall werden sie die industrielle Entwicklung Europas außerhalb Deutschlands beschleunigen. Aber alle Nachteile werden durch echte Vorteile

in bezug auf die politischen Ziele und die wirtschaftlichen Interessen der Vereinten Nationen als Ganzes mehr als ausgeglichen werden.

Warum die Rohstoffvorkommen an der Ruhr unzugänglich gemacht und die Anlagen demontiert werden sollten

Während der letzten hundert Jahre ist die Industriemacht des Ruhrgebietes die Grundlage des modernen deutschen Militarismus gewesen. Sehr ausgedehnte Vorkommen von Kohle hoher Qualität, die sich besonders gut zur Herstellung von Koks eignet, und eine günstige geographische Lage, die den Import von Eisenerz erleichterte, waren die Grundlage einer industriellen Struktur, die einzigartig auf der Welt ist und deren Entwicklung bewußt durch militärische Zielsetzung gesteuert worden ist.

Die Beseitigung dieser industriellen Struktur ist unumgänglich, um eine erneute deutsche Aggression auf viele Jahre hinaus unmöglich zu machen. Kein anderer Plan könnte diesem zentralen Anliegen der Vereinten Nationen mit derselben Wirksamkeit dienen. Die Zerstückelung Deutschlands alleine würde nicht genügen, da politische Entwicklungen in kommenden Jahrzehnten eine Wiedervereinigung verschiedener deutscher Staaten möglich machen könnten. In diesem Falle würde ein wiedervereinigter deutscher Staat sofort wieder ein enormes Industriepotential besitzen, falls die Ruhrindustrie nicht zerstört wird.

Wenn das Ruhrgebiet erst mal ausgeschaltet ist, werden zweifellos neue Eisen- und Stahlindustrien im übrigen Europa aufgebaut werden, um die benötigten Mengen an Eisen und Stahl zu beschaffen, die sonst von der Ruhr kamen, und um die französische Eisenerzproduktion zu nutzen. Kohle könnte man aus dem Saargebiet, aus einer erhöhten Förderung in Frankreich, aus Großbritannien, Schlesien und Polen bekommen. Die Ausschaltung der Ruhr würde daher ein willkommener Beitrag zum Gedeihen der Kohleindustrie von mehreren Mitgliedern der Vereinten Nationen werden. Großbritannien hat sehr große Kohlereserven; man schätzt, daß seine nachgewiesenen Reserven bei der gegenwärtigen Fördermenge den Bedarf von etwa 500 Jahren decken.

Die Kohleförderung Großbritanniens war in dem Zeitraum zwischen den beiden Kriegen stark rückläufig und hat niemals wieder ihr Maximum von 1913 erreicht (298 Mio. Tonnen). Die Förderhöhe in den vergangenen Jahren war die der Jahrhundertwende, wobei der Anstieg zwischen 1900 und 1913 verlorengegangen ist. Die Förderung im Jahr 1938 lag um Mio. Tonnen niedriger als 1913.

Die neuen Eisen- und Stahlindustrien, die an Stelle des Ruhrgebietes in Europa entstehen werden, werden eine so mächtige, unabdingbare Stellung besitzen, daß sie eine dauerhafte und wirksame Schranke gegen eine erneute Industrialisierung der Ruhr darstellen werden.

Wie die britische Industrie aus dem hier vorgeschlagenen Programm Nutzen ziehen würde

1. Die britische Industrie würde sich von der Depression der dreißiger Jahre durch die Gewinnung neuer Märkte erholen. England würde den größten Teil des europäischen Kohlenbedarfs decken, der früher vom Ruhrgebiet mit einer Jahresproduktion von 125 Mio. Tonnen gedeckt wurde. Die daraus folgende Steigerung der britischen Kohlenförderung würde die Erweiterung und Neuordnung von Englands führender, seit 1918 von Depressionen betroffene Industrie zur Folge haben und würde es erleichtern, die depressiven Bereiche zu beseitigen.

2. Die Verringerung der deutschen Industriekapazität würde die deutsche Konkurrenz mit den britischen Exporten auf dem Weltmarkt ausschalten. England würde nicht nur viele Auslandsmärkte wiedergewinnen, die es nach 1918 an Deutschland verloren hat, sondern es wird auch an den Lieferungen von Verbrauchs- und Industriegütern aller Art teilhaben, welche die verwüsteten Länder Europas in den ersten Nachkriegsjahren für ihren Wiederaufbau benötigen.

3. Die Übereignung eines großen Teils des deutschen Schiffsbestandes an England, sowohl von Handels- als auch von Kriegsschiffen, wie auch von Werftanlagen, wird ein wichtiger Punkt in Englands Programm zur verstärkten Erholung der Wirtschaft im Rahmen einer Wiedergutmachung nach dem Kriege sein.

4. Großbritanniens Devisenposition wird gestärkt und der Druck auf das Pfund durch die Ausweitung seiner Exporte und Dienstleistungen im Bereich des Schiffswesens vermindert werden.

5. Die Gewähr von Frieden und Sicherheit würde für England den unvergleichlich größten wirtschaftlichen Nutzen aus dem hier vorgeschlagenen Programm bringen, denn es soll bewirken, daß Deutschland niemals wieder einen erfolgreichen Krieg auf dem Kontinent führen kann. England würde in der Lage sein, das Programm für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau in Angriff zu nehmen, wie es im Beveridge-Plan vorgestellt ist, sowie auch das Regierungsprogramm für Vollbeschäftigung, ohne sich über zukünftige finanzielle Belastungen durch die Unterhaltung einer umfangreichen Armee und einer riesigen Rüstungsindustrie auf unabsehbare Zeiten Sorgen machen zu müssen.

6. Die politische Stabilität Großbritanniens würde gestärkt werden durch seine wachsende Fähigkeit, den dringenden inländischen Forderungen nach wirtschaftlicher Reform nachzukommen, die sich aus den Garantien für äußere Sicherheit und für eine Ausweitung der Exporte ergeben.

Das Ergehen der deutschen Wirtschaft ist Sache der Deutschen und nicht der alliierten Militärbehörden

Die wirtschaftliche Sanierung Deutschlands ist ein Problem des deutschen

Volkes und nicht der alliierten Militärbehörden. Das deutsche Volk muß die Folgen seiner eigenen Handlungen tragen.

Der einzige Zweck der bewaffneten Macht als Kontrollorgan der deutschen Wirtschaft sollte sein, die militärischen Operationen und die militärische Besetzung zu fördern. Die alliierte Militärregierung soll keineswegs die Verantwortung für solche wirtschaftlichen Probleme übernehmen wie Preiskontrollen, Rationierung, Arbeitslosigkeit, Produktion, Wiederaufbau, Verteilung, Verbrauch, Wohnungsfragen oder Verkehrswesen oder irgendwelche Maßnahmen ergreifen, die geeignet wären, die deutsche Wirtschaft zu erhalten oder zu stärken. Die Verantwortung für die Erhaltung der deutschen Wirtschaft und der Bevölkerung bleibt dem deutschen Volk selbst überlassen mit den Möglichkeiten, die unter den gegebenen Umständen zur Verfügung stehen mögen.

Es sollten nicht mehr Hilfsgüter importiert oder aus deutschen Warenlagern verteilt werden, als es der Minimalbedarf erforderlich macht, um Krankheiten und solche Unruhen zu verhüten, welche die militärischen Maßnahmen oder die Besetzung gefährden oder behindern könnten. Die alliierten Militärbehörden sollten keine Verantwortung für Versorgung, Verteilung oder auch Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich der Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischem Bedarf, übernehmen. Der deutsche Importbedarf sollte strikt auf Minimalquoten für kritische Ersatzartikel beschränkt werden und sollte in keinem Falle Vorrang vor den Versorgungsbedürfnissen der befreiten Territorien haben.

Die landwirtschaftlichen Vorräte in Deutschland sollten für die deutsche Bevölkerung verwendet werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß der deutsche Verbrauch auf einem Minimum gehalten wird, um auf diese Weise einen möglichst großen Überschuß an landwirtschaftlichen Produkten für die befreiten Länder zur Verfügung zu haben.

Die alliierten Militärbehörden sollten sich nicht mit der Wiederherstellung von Kriegsschäden befassen mit Ausnahme derer, die für die Gesundheit der Bevölkerung absolut unentbehrlich sind. Die Deutschen werden selbst die Verantwortung haben, ihre Sache so gut zu machen, wie sie es eben können.

Einflußnahme auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft

Ein Langzeitprogramm zur Beeinflussung der strategischen Bestandteile der deutschen Wirtschaft sollte für einen längeren Zeitraum in Kraft gesetzt werden, und zwar für mindestens 20 Jahre. Die zu beeinflussenden Bereiche wären die folgenden:

1. die deutschen Auslandsguthaben, eingeschlossen Patente und Urheberrechte;
2. der deutsche Außenhandel;
3. Verrechnungs- und Handelsabkommen mit dem Ausland;

4. Kapitalimporte und Kapitalexporte;
5. Industrien, die strategische Materialien herstellen, außer denen, für die bereits besondere Bestimmungen getroffen worden sind;
6. die deutsche Handels- und Fischereiflotte;
7. die Binnenschifffahrt, d. h. auch Kanäle und Flüsse.

Es ist wesentlich, daß die oben genannten strategischen Bestandteile der deutschen Wirtschaft überwacht werden, damit die Deutschen nicht durch ihre Nutzung erneut darangehen, verschiedene Teile ihrer Industrie- und Wirtschaftsstruktur für zukünftige militärische und aggressive Zwecke wieder aufzubauen. Deutschland war in der Welt führend, wenn es darum ging, bei der Anwendung von Zolltarifen, Meistbegünstigungsklauseln, bei der Devisenkontrolle, der Kontrolle über den Transithandel, bei Einfuhrquoten, internationalen Kartellen, Patenten und Urheberrechten zum Zweck benachteiligender und unlauterer Handelsvorteile gegenüber seinen Nachbarn aufzutreten. Hier lag die eigentliche Ursache für viele schwärende Wunden und konkurrierende Handelskriege die ganzen zwanziger und dreißiger Jahre hindurch.

Was bezüglich der deutschen Umerziehung geschehen soll

Der militaristische Geist, der das deutsche Volk durchdringt, wurde von allen Erziehungseinrichtungen in Deutschland über viele Jahrzehnte hinweg planmäßig genährt. Schulen, Oberschulen und Universitäten wurden sehr wirksam dazu benutzt, in die Kinder und in die Jugend der Nation den Samen des aggressiven Nationalismus und den Wunsch zur Beherrschung der Welt einzupflanzen. Eine Umerziehung des deutschen Volkes muß daher Teil des Programms sein, Deutschland unfähig zu machen, eine aggressive Macht zu sein.

Die Umerziehung kann nicht wirksam von außerhalb des Landes durchgeführt und von ausländischen Lehrern getragen werden. Sie muß von Deutschen selbst geleistet werden. Die harten Tatsachen der Niederlage und der Notwendigkeit zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltung müssen die Lehrmeister des deutschen Volkes werden. Das bestehende Erziehungssystem, das völlig nazifiziert ist, muß vollkommen neu geordnet und umorganisiert werden. Die Hauptaufgabe wird darin bestehen, politisch zuverlässige Lehrer ausfindig zu machen und so schnell wie möglich neue Lehrer auszubilden, die von einem neuen Geist beseelt sind.

Bei den Vereinten Nationen sollte eine Kommission für Erziehungsfragen geschaffen werden, welche die höchste Amtsgewalt in allen Fragen der Erziehung und bei den Organen der öffentlichen Meinung ausüben wird. Sämtliche Lehr- und Erziehungseinrichtungen, welcher Art auch immer, sind zu schließen. Ihre Wiedereröffnung wird abhängen von (1) von der Möglichkeit, Lehrkörper zusammenzustellen, in die politisches Vertrauen gesetzt werden kann, (2) von der Umgestaltung der Lehrpläne, (3) von der Fertigstellung neuer Lehrbü-

cher, um die völlig unbrauchbaren Bücher der Vergangenheit zu ersetzen. Für eine Übergangszeit sollten die Ernennungen von Fachkräften an den Erziehungsanstalten der Genehmigung der Kommission der Vereinten Nationen für Erziehungsfragen unterworfen sein. Während es noch möglich sein könnte, nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit wieder Lehrkörper für die Grundschulen zusammenzustellen, werden wohl alle höheren Bildungseinrichtungen, die in der Vergangenheit die Hauptzentren der militärischen, pangermanischen Propaganda waren, möglicherweise noch mehrere Jahre lang geschlossen bleiben müssen.

Der deutsche Militarismus kann nicht durch Zerstörung des Nazismus allein beseitigt werden

1) Das Nazi-Regime ist in seinem Wesen der Höhepunkt des unveränderten deutschen Dranges zur Aggression.

- a) Die deutsche Gesellschaft ist während mindestens drei Generationen von machtvollen Kräften beherrscht gewesen, die den deutschen Staat und die deutsche Nation zu einer Maschine der militärischen Eroberung und der Selbstüberhöhung gemacht haben. Seit 1864 hat Deutschland fünf Angriffskriege (sic) gegen andere Mächte begonnen, wobei jeder Krieg größere Zerstörung über weitere Gebiete brachte als der vorhergehende.
- b) Wie auch im Falle Japans, hat die schnelle Entwicklung eines modernen Industriesystems in Deutschland die wirtschaftliche Grundlage des deutschen Militarismus unermesslich gestärkt, ohne jedoch die Ideologie des preußischen Feudalismus oder ihren Rückhalt in der deutschen Gesellschaft zu schwächen.
- c) Das Nazi-Regime ist kein Auswuchs einer sonst gesunden Gesellschaft, sondern es wächst organisch aus dem deutschen Staatskörper heraus. Schon vor der Machtergreifung des Nazi-Regimes hat die deutsche Nation eine unvergleichbare Fähigkeit an den Tag gelegt, sich von einer militärischen Clique verführen zu lassen, die ihr das Versprechen auf wirtschaftliche Sicherheit und politische Herrschaft gab als Gegenleistung für die disziplinierte Hinnahme ihrer Führerschaft. Was das Nazi-Regime getan hat, war die systematische Verderbnis der passiven deutschen Nation in einem beispiellosen Maßstab und die Umgestaltung zu einer organisierten und entmenslichten Militärmaschine, in die noch alle Kräfte der modernen Technik und Wissenschaft eingegliedert worden sind.

2) Die Auflösung der Nazi-Partei allein wird deshalb nicht die Vernichtung des militärischen Geistes sicherstellen, welcher dem deutschen Volk über Generationen eingebläut wurde und dem man im letzten Jahrzehnt eine überwältigende Stoßkraft verlieh. Dies wird notwendigerweise ein mühsamer Prozeß sein, und während einer langen, zukünftigen Zeitspanne würde es geradezu ein Spielen mit dem Schicksal der Zivilisation sein, sich auf eine unbewiesene

deutsche Fähigkeit zur Selbsterneuerung zu verlassen, angesichts einer bewiesenen Fähigkeit zur Schaffung von neuen Vernichtungswaffen für die Verwendung in Angriffskriegen. Daher wird zusätzlich zur Entwaffnung und zur Schwächung Deutschlands als Militärmacht den Interessen der Weltsicherheit am besten gedient sein mit folgenden Maßnahmen:

- a) Zwangsmäßige Verringerung der Industriekapazität Deutschlands, so daß es aufhört, eine größere wirtschaftliche, militärische und politische Macht zu sein;
- b) Stärkung aller Nachbarn Deutschlands auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet im Verhältnis zu Deutschland; damit wird seine Einsicht in die Nutzlosigkeit der militärischen Philosophie, aus welcher die Aggression entsteht, um so wahrscheinlicher.

Bestrafung bestimmter Kriegsverbrechen und Behandlung besonderer Gruppen

A. Bestrafung bestimmter Kriegsverbrecher

1. Hauptverbrecher

Eine Liste von Hauptverbrechern dieses Krieges, deren offenkundige Schuld von den Vereinten Nationen allgemein festgestellt worden ist, soll so bald wie möglich aufgestellt und den entsprechenden militärischen Behörden übermittelt werden. Die Militärbehörden sollen in bezug auf alle Personen, die auf einer solchen Liste enthalten sind, folgendermaßen angewiesen werden:

- a) Sie sollen so schnell wie möglich ergriffen und so schnell wie möglich nach ihrer Ergreifung identifiziert werden; die Identifizierung soll von einem Offizier im Generalsrang bestätigt werden.
- b) Sobald diese Identifizierung durchgeführt worden ist, soll die identifizierte Person umgehend von Erschießungskommandos hingerichtet werden, die aus Soldaten der Vereinten Nationen zusammengesetzt sind.

2. Bestimmte andere Kriegsverbrecher

- a) Von der alliierten Militärregierung sollen Militärkommissionen eingesetzt werden zum Prozeß wegen gewisser Verbrechen, die während dieses Krieges gegen die Zivilisation begangen worden sind. So bald wie praktisch möglich, sollen Vertreter der befreiten Länder Europas in diese Kommissionen aufgenommen werden. Diese Verbrechen sollen die Verbrechen einschließen, welche im folgenden Abschnitt erfaßt sind, und jene anderen Verbrechen, wie man sie diesen Militärkommissionen von Fall zu Fall zur Verhandlung zuweisen wird.
- b) Jede Person, die verdächtigt wird, verantwortlich zu sein für die Verursachung des Todes irgendeines menschlichen Wesen (durch Befehlsausgabe oder anderweitig) oder teilgenommen zu haben bei der Verursachung des Todes irgendeines menschlichen Wesens in den folgenden Fällen, soll

verhaftet und sofort von diesen Militärkommissionen abgeurteilt werden; es sei denn, daß eine der Vereinten Nationen vor dem Prozeß gefordert hätte, daß eine solche Person zur Durchführung eines Prozesses wegen ähnlichen Anklage in ihren Gewahrsam gebracht wird, und zwar für Taten, die innerhalb ihres Territoriums begangen worden sind:

- 1) wenn der Tod durch eine die Kriegsregeln verletzende Handlung verursacht wurde;
 - 2) wenn das Opfer als Geisel zur Vergeltung für Taten anderer Personen getötet wurde;
 - 3) wenn das Opfer den Tod erlitt aufgrund seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, seines Glaubens oder seiner politischen Überzeugung.
- c) Jede Person, die von den Militärkommissionen wegen der in Paragraph b) aufgeführten Verbrechen überführt ist, soll zum Tode verurteilt werden, es sei denn, daß die Militärkommissionen in Ausnahmefällen beschließen, daß mildernde Umstände gegeben sind, in welchem Falle auf eine andere Bestrafung erkannt werden kann, einschließlich Deportation zu einem Straflager außerhalb Deutschlands. Nach dem Schuldspruch soll das Urteil sofort vollstreckt werden.

B. Festnahme bestimmter Gruppen

Alle Mitglieder der folgenden Gruppen sollen in Haft gehalten werden, bis der Umfang der Schuld jeweils festgestellt ist:

- a) SS
- b) Gestapo
- c) Alle höheren Amtsträger der Polizei, der SA und anderer Sicherheitsorganisationen
- d) Alle höheren Amtsträger der Regierung und der Nazi-Partei
- e) Alle führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die eng mit dem Nationalismus identifiziert sind

C. Registrierung

Es ist ein geeignetes Registrierungsprogramm zu erstellen mit der Absicht, alle Mitglieder der Nazi-Partei und ihrer angegliederten Organisationen, der Gestapo, der SS und der SA, zu identifizieren.

D. Arbeitsbataillone

Abgesehen von der Frage festgestellter Schuld wegen besonderer Verbrechen bildet die bloße Zugehörigkeit zur SS, zur Gestapo und zu ähnlichen Gruppen einen ausreichenden Grund zur Einschließung in Zwangsarbeitsbataillone, die außerhalb Deutschlands bei Wiederaufbaumaßnahmen eingesetzt werden.

E. Auflösung der Nazi-Organisationen

Die Nazi-Partei und alle ihre angegliederten Organisationen wie die Arbeitsfront, die Hitler-Jugend, Kraft durch Freude usw. sollen aufgelöst und ihr Eigentum und ihre Akten beschlagnahmt werden. Es müssen alle erdenklichen Anstrengungen gemacht werden, jeden Versuch zu verhindern, sie im Untergrund oder in getarnter Form wieder herzustellen.

F. Verbot der Ausübung gewisser Rechte

Alle Mitglieder folgender Gruppen sollen aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden, das Wahlrecht und die Erlaubnis zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren. Sie dürfen nicht mehr als Journalist, im Lehrberuf oder im Rechtsberuf tätig sein oder im Bankwesen, in der Produktion oder im Handel irgendeine führende Stellung einnehmen:

- 1) Mitglieder der Nazi-Partei
- 2) Sympathisanten der Nazis, die mit Worten oder Taten das Nazi-Programm faktisch unterstützt oder ihm Vorschub geleistet haben
- 3) Die Junker
- 4) Die Offiziere des Heeres und der Kriegsmarine

G. Verbot der Auswanderung

- 1) Es ist eine Bekanntmachung herauszugeben, die allen in Deutschland ansässigen Personen das Verlassen Deutschlands oder den Versuch dazu verbietet, ausgenommen mit Erlaubnis der alliierten Militärregierung.
- 2) Die Verletzung dieses Verbotes soll ein Straftatbestand sein, der von den Militärkommissionen der alliierten Militärregierung abzuurteilen ist, und harte Strafen, einschließlich der Todesstrafe, sollen vorgeschrieben werden.
- 3) Von den Militärbehörden sind alle denkbaren Schritte zu unternehmen, um alle diese Personen am unerlaubten Verlassen des Landes zu hindern.

1945: Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin

(Potsdamer Abkommen)

Politische und wirtschaftliche Grundsätze, deren man sich bei der Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bedienen muß:

A. Politische Grundsätze

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.

2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.

3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:

(i) Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck:

a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halb-militärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen;

b) müssen sich alle Waffen, Munition und Kriegsgerät und alle Spezialmittel zu deren Herstellung in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden. Der Unterhaltung und Herstellung aller Flugzeuge und aller Waffen, Ausrüstung und Kriegsgeräte wird vorgebeugt werden.

(ii) Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.

(III) Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.

(IV) Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.

4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.

5. Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.

6. Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.

7. Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.

8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.

9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:

(I) Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit

der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besetzung vereinbar ist, wiederhergestellt.

(II) In ganz Deutschland sind alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.

(III) Der Grundsatz der Wahlvertretung soll in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen, so schnell wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.

(IV) Bis auf weiteres wird keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein.

10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden. Die Schaffung freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

B. Wirtschaftliche Grundsätze

11. Mit dem Ziele der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Produktion von Waffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln, ebenso die Herstellung aller Typen von Flugzeugen und Seeschiffen zu verbieten und zu unterbinden. Die Herstellung von Metallen und Chemikalien, der Maschinenbau und die Herstellung anderer Gegenstände, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft notwendig sind, ist streng zu überwachen und zu beschränken, entsprechend dem genehmigten Stand der friedlichen Nachkriegsbedürfnisse Deutschlands, um die in dem Punkt 15 angeführten Ziele zu befriedigen. Die Produktionskapazität, entbehrlich für die Industrie, welche erlaubt sein wird, ist entsprechend dem Reparationsplan, empfohlen durch die interalliierte Reparationskommission und bestätigt durch die beteiligten Regierungen, entweder zu entfernen oder, falls sie nicht entfernt werden kann, zu vernichten.

12. In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.

13. Bei der Organisation des deutschen Wirtschaftslebens ist das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie für den inneren Bedarf (Verbrauch) zu legen.

14. Während der Besatzungszeit ist Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Mit diesem Ziel sind gemeinsame Richtlinien aufzustellen hinsichtlich:

- a) der Erzeugung und der Verteilung der Produkte der Bergbau- und der verarbeitenden Industrie;
- b) der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) der Löhne, der Preise und der Rationierung;
- d) des Import- und Exportprogramms für Deutschland als Ganzes;
- e) der Währung und des Bankwesens, der zentralen Besteuerung und der Zölle;
- f) der Reparationen und der Beseitigung des militärischen Industriepotentials;
- g) des Transport- und Verkehrswesens.

Bei der Durchführung dieser Richtlinien sind gegebenenfalls die verschiedenen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

15. Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:

- a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Entmilitarisierung, der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr;
- b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsstreitkräfte und der verpflanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die wesentlich sind für die Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);
- c) zur Sicherung – in der Reihenfolge, die der Kontrollrat festsetzt – einer gleichmäßigen Verteilung der wesentlichsten Waren unter den verschiedenen Zonen, um ein ausgeglichenes Wirtschaftsleben in ganz Deutschland zu schaffen und die Einfuhrnotwendigkeit einzuschränken;
- d) zur Überwachung der deutschen Industrie und aller wirtschaftlichen und finanziellen Abkommen einschließlich der Aus- und Einfuhr mit dem Ziel der Unterbindung einer Entwicklung des Kriegspotentials Deutschlands und der Erreichung der anderen genannten Aufgaben;
- e) zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deut-

schen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

17. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen zur:

- a) Durchführung der notwendigen Instandsetzungen des Verkehrswesens,
- b) Hebung der Kohlenherzeugung,
- c) weitestmöglichen Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion und
- d) Durchführung einer beschleunigten Instandsetzung der Wohnungen und der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen.

18. Der Kontrollrat hat entsprechende Schritte zur Verwirklichung der Kontrolle und der Verfügung über alle deutschen Guthaben im Auslande zu übernehmen, welche noch nicht unter die Kontrolle der alliierten Nationen, die an dem Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben, geraten sind.

19. Die Bezahlung der Reparationen soll dem deutschen Volke genügend Mittel belassen, um ohne eine Hilfe von außen zu existieren. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes Deutschlands sind die nötigen Mittel für die Einfuhr bereitzustellen, die durch den Kontrollrat in Deutschland genehmigt worden ist. Die Einnahmen aus der Ausfuhr der Erzeugnisse der laufenden Produktion und der Warenbestände dienen in erster Linie der Bezahlung dieser Einfuhr. Die hier erwähnten Bedingungen werden nicht angewandt bei den Einrichtungen und Produkten, die in den Punkten 4a und 4b der Übereinkunft über die deutschen Reparationen erwähnt sind.

IV. Reparationen aus Deutschland

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen, wurde folgende Übereinkunft über Reparationen erreicht:

- 1. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollen durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und durch angemessene deutsche Auslandsguthaben befriedigt werden.
- 2. Die UdSSR wird die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen.
- 3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder würden aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.
- 4. In Ergänzung der Reparationen, die die UdSSR aus ihrer eigenen Besatzungszone erhält, wird die UdSSR zusätzlich aus den westlichen Zonen erhalten.

a) 15 % derjenigen verwendungsfähigen und vollständigen industriellen Ausrüstung, vor allem der metallurgischen, chemischen und Maschinen erzeugenden Industrien, soweit sie für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig und aus den westlichen Zonen Deutschlands zu entnehmen sind, im Austausch für einen entsprechenden Wert an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Tonprodukten, Petroleumprodukten und anderen Waren, nach Vereinbarung.

b) 10 % derjenigen industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und aus den westlichen Zonen zu entnehmen und auf Reparationskonto an die Sowjetregierung zu übertragen ist ohne Bezahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art.

Die Entnahmen der Ausrüstung, wie sie oben in a) und b) vorgesehen sind, sollen gleichzeitig erfolgen.

5. Der Umfang der aus den westlichen Zonen zu entnehmenden Ausrüstung, der auf Reparationskonto geht, muß spätestens innerhalb sechs Monaten von jetzt ab bestimmt sein.

6. Die Entnahme der industriellen Ausrüstung soll so bald wie möglich beginnen und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der in § 5 spezifizierten Bestimmung, abgeschlossen sein. Die Auslieferung der in § 4 a) genannten Produkte soll so schnell wie möglich beginnen, und zwar in durch Vereinbarung bedingten Teillieferungen seitens der Sowjetunion, und innerhalb von fünf Jahren von dem erwähnten Datum ab erfolgen. Die Bestimmung des Umfangs und der Art der industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und der Reparation unterliegt, soll durch den Kontrollrat gemäß den Richtlinien erfolgen, die von der alliierten Kontrollkommission für Reparationen, unter Beteiligung Frankreichs, festgelegt sind, wobei die endgültige Entscheidung durch den Kommandierenden der Zone getroffen wird, aus der die Ausrüstung entnommen werden soll.

7. Vor der Festlegung des Gesamtumfanges der der Entnahme unterworfenen Ausrüstung sollen Vorschußlieferungen solcher Ausrüstung erfolgen, die als zur Auslieferung verfügbar bestimmt werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im letzten Satz des § 6 vorgesehen ist.

8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Reparationen aus Anteilen an deutschen Unternehmungen, die in den westlichen Besatzungszonen in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in allen Ländern, mit Ausnahme der weiter unten in § 9 gekennzeichneten Fälle.

9. Die Regierungen der USA und des Vereinigten Königreichs verzichten auf ihre Ansprüche im Hinblick auf Reparationen hinsichtlich der Anteile an deutschen Unternehmungen, die in der östlichen Besatzungszone in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und Österreich.

10. Die Sowjetregierung erhebt keine Ansprüche auf das von den alliierten Truppen in Deutschland erbeutete Gold.

V. Die deutsche Kriegs- und Handelsmarine

Die Konferenz erzielte im Prinzip eine Einigung hinsichtlich der Maßnahmen über die Ausnutzung und die Verfügung über die ausgelieferte deutsche Flotte und die Handelsschiffe. Es wurde beschlossen, daß die drei Regierungen Sachverständige bestellen, um gemeinsam detaillierte Pläne zur Verwirklichung der vereinbarten Grundsätze auszuarbeiten. Eine weitere gemeinsame Erklärung wird von den drei Regierungen gleichzeitig zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

VI. Stadt Königsberg und das anliegende Gebiet

Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung, daß vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung der territorialen Fragen bei der Friedensregelung derjenige Abschnitt der Westgrenze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der an die Ostsee grenzt, von einem Punkt an der östlichen Küste der Danziger Bucht in östlicher Richtung nördlich von Braunsberg-Goldap und von da zu dem Schnittpunkt der Grenzen Litauens, der Polnischen Republik und Ostpreußens verlaufen soll.

Die Konferenz hat grundsätzlich dem Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich der endgültigen Übergabe der Stadt Königsberg und des anliegenden Gebietes an die Sowjetunion gemäß der obigen Beschreibung zugestimmt, wobei der genaue Grenzverlauf einer sachverständigen Prüfung vorbehalten bleibt. Der Präsident der USA und der britische Premierminister haben erklärt, daß sie den Vorschlag der Konferenz bei der bevorstehenden Friedensregelung unterstützen werden.

VII. Kriegsverbrecher

Die drei Regierungen haben von dem Meinungsaustausch Kenntnis genommen, der in den letzten Wochen in London zwischen britischen, USA-, sowjetischen und französischen Vertretern mit dem Ziele stattgefunden hat, eine Vereinbarung über die Methoden des Verfahrens gegen alle Hauptkriegsverbrecher zu erzielen, deren Verbrechen nach der Moskauer-Erklärung vom Oktober 1943 räumlich nicht besonders begrenzt sind.

Die drei Regierungen bekräftigen ihre Absicht, diese Verbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen. Sie hoffen, daß die Verhandlungen in London zu einer schnellen Vereinbarung führen, die diesem Zwecke dient, und sie betrachten es als eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, daß der Prozeß gegen diese Hauptverbrecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt.

Die erste Liste der Angeklagten wird vor dem 1. September dieses Jahres veröffentlicht werden.

VIII. Österreich

Die Konferenz hat einen Vorschlag der Sowjetregierung über die Ausdehnung der Autorität der österreichischen provisorischen Regierung auf ganz Österreich geprüft.

Die drei Regierungen stimmten darin überein, daß sie bereit seien, diese Frage nach dem Einzug der britischen und amerikanischen Streitkräfte in die Stadt Wien zu prüfen.

IX. Polen

Die Konferenz hat die Fragen, die sich auf die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit und auf die Westgrenze Polens beziehen, der Betrachtung unterzogen.

Hinsichtlich der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit definierten sie ihre Haltung in der folgenden Feststellung:

a) Wir haben mit Genugtuung von dem Abkommen Kenntnis genommen, das die polnischen Vertreter aus Polen selbst und diejenigen aus dem Auslande erzielt haben, durch das die in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz erfolgte Bildung einer Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit möglich geworden ist, die von den drei Mächten anerkannt worden ist. Die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Polnischen Provisorischen Regierung durch die britische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten hatte die Zurückziehung ihrer Anerkennung der früheren polnischen Regierung in London zur Folge, die nicht mehr besteht.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens haben Maßnahmen zum Schutze der Interessen der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit als der anerkannten Regierung des polnischen Staates hinsichtlich des Eigentums getroffen, das dem polnischen Staate gehört, in ihren Gebieten liegt und unter ihrer Kontrolle steht, unabhängig davon, welcher Art dieses Eigentum auch sein mag.

Sie haben weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung einer Übereignung derartigen Eigentums an Dritte getroffen.

Der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit werden alle Möglichkeiten zur Anwendung der üblichen gesetzlichen Maßnahmen geboten werden zur Wiederherstellung eines beliebigen Eigentumsrechtes des Polnischen Staates, das ihm ungesetzlich entzogen worden sein sollte.

Die drei Mächte sind darum besorgt, der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit bei der Angelegenheit der Erleichterung der möglichst baldigen Rückkehr aller Polen im Ausland nach Polen behilflich zu sein, und zwar für alle Polen im Ausland, die nach Polen zurückzukehren wünschen, einschließlich der Mitglieder der polnischen bewaffneten Streitkräfte und der polnischen Handelsmarine. Sie erwarten, daß den in die Heimat zurückkeh-

renden Polen die gleichen persönlichen und eigentumsmäßigen Rechte zugestanden werden wie allen übrigen polnischen Bürgern.

Die drei Mächte nehmen zur Kenntnis, daß die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz der Abhaltung freier und ungehinderter Wahlen, die so bald wie möglich auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts und der geheimen Abstimmung durchgeführt werden sollen, zugestimmt hat, wobei alle demokratischen und antinazistischen Parteien das Recht zur Teilnahme und zur Aufstellung von Kandidaten haben und die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen sollen, der Welt über die Entwicklung der Ereignisse in Polen vor und während der Wahlen zu berichten.

b) Bezüglich der Westgrenze Polens wurde folgendes Abkommen erzielt:

In Übereinstimmung mit dem bei der Krim-Konferenz erzielten Abkommen haben die Häupter der drei Regierungen die Meinung der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit hinsichtlich des Territoriums im Norden und Westen geprüft, das Polen erhalten soll. Der Präsident des Nationalrates Polens und die Mitglieder der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit sind auf der Konferenz empfangen worden und haben ihre Auffassungen in vollem Umfange dargelegt. Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.

X. Der Abschluß der Friedensverträge und Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen

Die Konferenz einigte sich auf die folgende Erklärung über eine gemeinsame Politik zur möglichst baldigen Schaffung der Bedingungen für einen dauerhaften Frieden nach der siegreichen Beendigung des Krieges in Europa.

Die drei Regierungen betrachten es als wünschenswert, daß die gegenwärtige anormale Stellung Italiens, Bulgariens, Finnlands, Ungarns und Rumäniens durch den Abschluß von Friedensverträgen beendet werden soll. Sie vertrauen

darauf, daß auch die anderen interessierten alliierten Regierungen diese Ansicht teilen.

Für ihren Teil haben die drei Regierungen die Vorbereitung eines Friedensvertrages für Italien als erste unter den vordringlichen und wichtigen Aufgaben vorgesehen, denen sich der Rat der Außenminister unterziehen soll. Italien war die erste der Achsenmächte, die mit Deutschland gebrochen hat, zu dessen Niederlage es materiell erheblich beigetragen hat, und es hat sich jetzt den Alliierten in ihrem Kampf gegen Japan angeschlossen. Italien hat sich selbst vom faschistischen Regime befreit und macht gute Fortschritte auf dem Wege zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierung und demokratischer Einrichtungen. Der Abschluß eines solchen Friedensvertrages mit einer anerkannten und demokratischen italienischen Regierung würde es den drei Regierungen ermöglichen, ihrem Wunsche entsprechend einen Antrag Italiens auf die Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Die drei Regierungen haben ferner den Rat der Außenminister mit der Aufgabe einer Vorbereitung von Friedensverträgen für Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien beauftragt. Der Abschluß von Friedensverträgen mit anerkannten demokratischen Regierungen in diesen Staaten würde ebenfalls die drei Regierungen befähigen, deren Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu unterstützen.

Die drei Regierungen kommen überein, jede für sich in naher Zukunft im Lichte der dann vorherrschenden Bedingungen die Herstellung diplomatischer Beziehungen zu Finnland, Rumänien, Bulgarien und Ungarn zu untersuchen, soweit dies vor Abschluß von Friedensverträgen mit diesen Ländern möglich ist.

Die drei Regierungen zweifeln nicht, daß im Hinblick auf die veränderten Umstände, bedingt durch das Kriegsende in Europa, die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen, der Welt über die Ereignisse in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland zu berichten.

Hinsichtlich der Zulassung anderer Staaten zur Organisation der Vereinten Nationen erklärt Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen folgendes:

»1. Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, die die in der vorliegenden Charta enthaltenen Verpflichtungen akzeptieren und nach dem Urteil der Organisation willens und in der Lage sind, diese Verpflichtungen durchzuführen.

2. Die Zulassung jedes derartigen Staates zur Mitgliedschaft der Vereinten Nationen erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates.«

Die drei Regierungen werden ihrerseits Anträge auf Mitgliedschaft seitens solcher Staaten, die während des Krieges neutral geblieben sind und die oben aufgeführten Bedingungen erfüllen werden, unterstützen.

Die drei Regierungen fühlen sich jedoch verpflichtet, klarzustellen, daß sie für ihren Teil einen Antrag auf Mitgliedschaft seitens der gegenwärtigen spanischen Regierung, die sich mit Unterstützung der Achsenmächte gebildet hat, nicht begünstigen werden, da diese angesichts ihres Ursprunges, ihres Charakters, ihrer Geschichte und ihrer engen Verbindung mit den Angreiferstaaten nicht die notwendigen Qualifikationen zur Rechtfertigung einer derartigen Mitgliedschaft besitzt.

XI. Territoriale Treuhänderschaft

Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich einer Treuhänderschaft über Territorien, wie sie in dem Beschluß der Krim-Konferenz und in der Charta der Vereinten Nationen definiert sind.

Nach einem Meinungsaustausch über diese Frage wurde beschlossen, daß die Verfügung über frühere italienische Kolonialgebiete im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Friedensvertrages für Italien geklärt und im September vom Rat der Außenminister beraten werden soll.

XII. Verfahrensrevision bei der alliierten Kontrollkommission in Rumänien, Bulgarien und Ungarn

Die drei Regierungen nahmen zur Kenntnis, daß die Sowjetvertreter bei den alliierten Kontrollkommissionen in Rumänien, Bulgarien und Ungarn ihren britischen und amerikanischen Kollegen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Kontrollkommissionen übermittelt haben, nachdem die Feindseligkeiten in Europa aufgehört haben.

Die drei Regierungen kamen überein, daß die Revision des Verfahrens der alliierten Kontrollkommission in diesen Ländern jetzt durchgeführt werden könne, wobei die Interessen und Verantwortlichkeiten der drei Regierungen berücksichtigt sind, die gemeinsam die Waffenstillstandsbedingungen den jeweiligen Ländern vorgelegt haben und wobei die vereinbarten Vorschläge als Grundlage dienen sollen.

XIII. Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile

Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn:

Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, halten sie es für wünschenswert, daß der alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berück-

sichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen soll. Sie beauftragen demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen so bald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen ist. Die tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, inzwischen weitere Ausweisung von der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben.

XIV. Militärische Besprechungen

Während der Konferenz fanden Sitzungen zwischen den Stabschefs der drei Regierungen über militärische Themen gemeinsamen Interesses statt.

2. August 1945.

1944/1945: Die Benes-Dekrete

Benes' „Zehn-Punkte-Plan“ von 1944

Richtlinien für die Ausweisung der deutschen Bevölkerung aus der wiedererrichteten Tschechoslowakei.

1. Angenommen wird der durch die Gesetze des Deutschen Reiches bestimmte Grundsatz, dass alle Deutschen in der CSR Reichsbürger sind. – Die tschechoslowakische Regierung behält sich das Recht vor zu bestimmen, welche Deutschen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft bekommen oder behalten können.

2. Festgelegt wird der Grundsatz, dass bis spätestens in fünf Jahren diejenigen, die die Entscheidung der CSR erhalten, dass sie das tschechoslowakische Territorium verlassen sollen, dies tun. Es wird bestimmt werden, welche Menge und welche Art von Eigentum sie mitnehmen können. Für alles andere erhalten sie vom tschechoslowakischen Staat eine Bestätigung, und die Tschechoslowakei wird dieses Vermögen zur Bezahlung der Reparationen von Seiten Deutschlands für die in der CSR verursachten Schäden benützen. Deutschland wird daher zum Ersatz an diese ehemaligen tschechoslowakischen Bürger verpflichtet sein und wird dies nach eigener Entscheidung und Gesetzgebung durchführen.

3. Festgelegt wird der Grundsatz, dass es in der Tschechoslowakischen Republik keine Gemeinde geben darf, die nicht wenigstens 67 % Bevölkerung tschechischer, slowakischer oder karpatorussischer (ukrainischer) Nationalität hätte. Die Regierung wird dementsprechend Vorkehrungen treffen, damit innerhalb einer bestimmten Zahl von Jahren dies verwirklicht werde.

4. Der Staat wird der tschechoslowakische Nationalstaat sein. Die Minderheitsbürger werden alle individuellen demokratischen Bürgerrechte haben, sie werden jedoch gesetzlich nicht als ein nationales und politisches Kollektivum gelten. Vom Staate unterhaltene Schulen werden nur tschechoslowakisch (und ukrainisch) sein. Von diesem Grundsatz können nur deutsche Gemeindeschulen ausgenommen werden. Die Sprache der Staats-, Landes- und Kreisbehörden wird nur tschechoslowakisch (und ukrainisch) sein. Im Übrigen wird es überall eine volle demokratische Toleranz und Übereinstimmung geben. Der Staat wird dezentralisiert werden und die lokale Selbstverwaltung eine vollständige sein.

5. Es wird ein detaillierter Plan des Transfers in politischer, wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Hinsicht ausgearbeitet werden. Es wird dies ein umfangreicher Fünfjahresplan im Rahmen des ganzstaatlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fünfjahresplanes sein, der sich in jeder Hinsicht in den gesamten Rekonstruktionsplan der Republik hinein fügen wird. Das Hauptgross des Transfers soll innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Grundsatz des Transfers soll sein, dass das ge-

samte Inventar von Industrieunternehmen, Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Besitzen an Ort und Stelle bleibt und dass bis zu deren Übernahme die bisherigen Eigentümer und Verwalter für deren Zustand haften. Wie angeführt, wird das übernommene Eigentum der ausgesiedelten Deutschen und Ungarn als Reparationen betrachtet und Deutschland und Ungarn gutgeschrieben.

6. Gleich in den ersten Monaten nach Deutschlands Fall werden (soweit sie nicht zwecks Bestrafung in der Republik festgehalten werden) bestimmte Kategorien von Bürgern deutscher Nationalität, die es wegen ihres Verhaltens und Vorgehens verdienen, aus der Republik ausgewiesen werden:

a. alle ehemaligen Bürger der CSR, die Mitglieder der Gestapo, der SS-Formationen, der deutschen Polizei waren, und alle Beamten deutscher Nationalität, die nach München [September 1938] oder nach dem 15. Mai 1939 ernannt wurden und diejenigen Beamten, die sich offensichtlich auf die Seite des neuen Regimes schlugen.

b. Henlein-Funktionäre in der ganzen Republik, Ordner, Hitlerjugend, führende Funktionäre aller Organisationen der Partei (Turner usw.).

c. Diejenigen, die in uniformierten Verbänden an den Fronten und auch im Hinterland während des Krieges Deutschland dienten, falls sie nicht eine revolutionäre antideutsche Tätigkeit nachweisen oder nachweisen, das sie tschechischer, slowakischer oder karpatorussischer Nationalität sind.

d. Lehrer, Professoren, Mitglieder nazistischer Studentenorganisationen, Juristen, Ingenieure – Teilnehmer am Vereins- und politischen Leben nazistischer Fachorganisationen.

e. Alle Deutschen, die aus der Besetzung der Tschechoslowakei wirtschaftlich und finanziell für sich einen Nutzen gezogen haben oder dies versucht haben.

7. In dem wirtschaftlichen und finanziellen Transferplan muss an die Finanzierung des Transfers jenes Teiles der Bevölkerung gedacht werden, der an der gegenstaatlichen Tätigkeit gegen die CSR nicht teilgenommen hat. Aus diesem Titel Aussiedlern seitens der CSR zuerkannte Ersatzleistungen (für zurückgelassenes Eigentum u. ä.) werden mit den tschechoslowakischen Forderungen für die durch die Deutschen in der CSR verursachten Schäden kompensiert.

8. Bei dem Transferplan wird an die Rückkehr unserer Leute aus Wien, Österreich, eventuell auch aus Jugoslawien gedacht werden.

9. Es wird ein Plan einer systematischen Organisation der Grenzler im Rahmen des Staats-, Militär-, Polizei-, Zoll- und Finanzdienstes vorbereitet werden.

10. Analog wird in Sachen Transfer der ungarischen Bevölkerung aus der Slowakei und Karpatorußland – mit den sich aus der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse ergebenden Änderungen – vorgegangen werden. Mit Rücksicht auf

die erhebliche Zahl der im ungarischen Staatsgebiet ansässigen Slowaken und Karpatorussen wird es hier zum größten Teil um einen Bevölkerungsaustausch gehen.

Das Kaschauer Programm

Programm der neuen tschechoslowakischen Regierung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken, angenommen auf der ersten Sitzung der Regierung am 5. April 1945.

I. Nach mehr als sechs Jahren Fremdherrschaft ist die Zeit gekommen, in der über unserem schwer geprüften Vaterland die Sonne der Freiheit aufgeht. Auf ihrem glorreichen Siegeszug gegen Westen hat die Rote Armee die ersten Teile der Tschechoslowakischen Republik befreit. Auf diese Weise war es dank unserem großen Verbündeten, der Sowjetunion, möglich, dass der Präsident der Republik in das befreite Gebiet zurückkehren und dass hier, wieder auf heimatlichem Boden, die neue tschechoslowakische Regierung gebildet werden konnte.

Die neue Regierung ist die Regierung einer breiten Nationalen Front der Tschechen und Slowaken und wird von den Vertretern aller sozialen Schichten und politischen Richtungen gebildet, die in der Heimat und jenseits der Grenzen den nationalen Befreiungskampf zum Sturze der deutschen und madjarischen Tyrannei geführt haben. Die neue Regierung erachtet es für ihre Aufgabe, an der Seite der Sowjetunion und der übrigen Verbündeten diesen Kampf bis zur vollständigen Befreiung der Republik zu Ende zu führen, mit allen Kräften des tschechischen und des slowakischen Volkes zur völligen Niederwerfung Hitler-Deutschlands beizutragen und die ersten Schritte zum Aufbau eines neuen glücklicheren Lebens unserer Völker im befreiten Vaterland zu tun.

Die Regierung erachtet in ihrer jetzigen Zusammensetzung ihre Sendung für zeitlich begrenzt. Nach der Befreiung der übrigen Teile der Republik und vor allem auch der böhmischen Länder wird eine Vorläufige Nationalversammlung im Sinne des Verfassungsdekretes des Präsidenten der Republik auf der Grundlage von Nationalausschüssen gewählt und einberufen werden. Die Vorläufige Nationalversammlung wird den Präsidenten der Republik bis zur ordnungsgemäßen Wahl in seinem Amte bestätigen, und der Präsident wird eine neue Regierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung aller Schichten unseres nationalen Widerstandes in der Heimat und jenseits der Grenzen ernennen. Diese Regierung und die Vorläufige Nationalversammlung werden dann innerhalb des kürzesten möglichen Zeitraums allgemeine, geheime und direkte Wahlen für die Verfassungsgebende Versammlung vorbereiten und durchführen, die eine neue Verfassung der Republik ausarbeiten und eine feste verfassungsmäßige Grundlage für die Zukunft schaffen wird.

II. Noch verläuft freilich die militärische Front auf dem Gebiet unserer Republik, noch wütet der tödlich verwundete, aber sich verzweifelt wehrende Feind in der westlichen Slowakei und in den böhmischen Ländern, noch warten Millionen unserer Brüder und Schwestern auf die Befreiung von dem unerträglichen Joch. Unter diesen Umständen wird es die Hauptaufgabe der Regierung sein, der

alles übrige untergeordnet werden muss, die militärischen Anstrengungen der Tschechoslowakei in jeder nur möglichen Weise zu steigern bis zur Befreiung des ganzen Landes und bis zur vollständigen Niederlage Hitler-Deutschlands.

Deshalb wird die Regierung mit allen ihr zugänglichen Mitteln die vorrückende Rote Armee unterstützen – sie wird die rasche Wiederherstellung der zerstörten Eisenbahnen, Straßen, Brücken, sowie auch der Telegraf- und Telefonverbindungen durchführen und die militärischen Transporte unterstützen, für eine geeignete Unterbringung der sowjetischen Truppen und ihrer Etappen-Einrichtungen Sorge tragen, sich um die verwundeten Rotarmisten kümmern und zur Versorgung eines Teiles der Roten Armee mit Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Bedarfsartikeln beitragen. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird die Regierung nachdrücklich auch von den Nationalausschüssen und den übrigen Organen fordern. Den Erfordernissen der Weiterführung des Krieges werden auch alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Maßnahmen untergeordnet, die in dem befreiten Gebiet durchgeführt werden.

In dem befreiten Gebiet wird die Regierung die Mobilisierung der waffenfähigen Bürger der Tschechoslowakei fortsetzen, um den Kern des ersten tschechoslowakischen Korps eine neue tschechoslowakische Armee aufbauen für eine beschleunigte Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung der neuen tschechoslowakischen Einheiten und ihren baldigen Einsatz an der Front sorgen. Die Regierung wird auch für die Überführung der tschechoslowakischen Land- und Luftstreitkräfte aus dem Westen in das befreite Gebiet sorgen.

Im Hinterland des Feindes wird die Regierung den allnationalen Kampf der breitesten Massen der Nation gegen die Okkupanten organisieren, sie wird darauf hinwirken, dass das tschechische Volk opferfreudig seinen bisherigen heldenhaften Kampf steigert, dass es nach dem Vorbild der Slowaken und der Partisanengruppen in den böhmischen Ländern das Banner des nationalen Partisanenkrieges im Rücken des Feindes hoch aufrichtet, dass es mit allen Mitteln die deutsche Kriegsproduktion, den Verkehr und die Versorgung lahmlegt und auf diese Weise zur Verkürzung der fremden Okkupation und zur vollständigen und baldigen Vertreibung der Okkupanten beiträgt.

III. In Würdigung der außerordentlichen Verdienste der Roten Armee um unsere Befreiung sowie ihrer entschiedenen Rolle bei der Sicherung unserer Zukunft und um der unerreichbaren Kriegskunst, der beispiellosen Selbstaufopferung und dem grenzenlosen Heldentum ihrer Angehörigen zu huldigen, hat die Regierung den Wunsch, die kriegsgerische Zusammenarbeit der tschechoslowakischen Armee mit der Roten Armee noch weiter zu befestigen, und erblickt in ihr ein Vorbild für den Aufbau einer neuen, wahrhaft demokratischen, antifaschistischen tschechoslowakischen Armee.

Um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der Roten Armee zu ermöglichen, die im Interesse des Sieges und unserer Zukunft notwendig ist, werden

die Organisation, die Ausrüstung und die Ausbildung der neuen tschechoslowakischen Wehrmacht die gleichen sein wie die Organisation, die Ausrüstung und die Ausbildung der Roten Armee. Dadurch wird ein wirksamer Beistand der Roten Armee ermöglicht und eine vollkommene Verwertung ihrer militärischen Erfahrungen erreicht werden.

Die Regierung ist sich bei ihrem Bestreben, so schnell wie möglich auf den befreiten Gebiete alle Kräfte des Volkes für einen organisierten bewaffneten Kampf gegen unsere Feinde zu mobilisieren, bewusst, dass die große Sendung im gegenwärtigen Ringen um die Freiheit und für die künftige Sicherung der Republik allein eine antifaschistische, nationale Befreiungsarmee konsequent erfüllen kann, eine wahrhaft demokratische Armee, die den Volkswillen ausführt, mit dem Volke verbunden ist, sich des Vertrauens des Volkes erfreut und deshalb in all seine Liebe und Fürsorge eingebettet wird. Die Regierung wird deshalb alles tun, damit beim Aufbau der neuen tschechoslowakischen Wehrmacht der volksdemokratische Charakter der Armee zugrundegelegt, bestätigt und weiter vertieft wird. Die neue tschechoslowakische Armee ist im Kampf gegen den Hitlerismus entstanden, und ihren Stamm bilden und werden bilden die aktiv mit der Waffe in der Hand kämpfenden Einheiten der Wehrmacht unserer Nationen in der Heimat und jenseits der Grenzen (das erste tschechoslowakische Korps in der UdSSR, unsere Flieger, die tschechoslowakische Panzerbrigade in Frankreich, die slowakischen und tschechischen Partisanen, die Aufstandsarmee in der Slowakei). Auf dieser Grundlage, insbesondere um den Kern des ersten tschechoslowakischen Korps in der UdSSR, wird die neue tschechoslowakische Wehrmacht gebildet.

Die neue tschechoslowakische Armee wird für den augenblicklichen Kampf an der Front errichtet, und zwar sofort im Verlaufe des Kampfes, der noch andauert, und ihre neu ausgebildeten und neu ausgerüsteten Einheiten werden so rasch wie möglich in den Kampf an der Seite der Roten Armee eingesetzt werden.

Damit die neue tschechoslowakische Armee ein mächtiges und scharfes Werkzeug des antifaschistischen Kampfes sein kann, muss sie auf Grund einer eisernen, aber demokratischen militärischen Disziplin errichtet werden, auf Grund einer Disziplin höheren Grades, einer bewussten Disziplin, die aus einem klaren Wissen um die nationalen Pflichten und einem vollen Verständnis der gegebenen Aufgaben entspringt.

Damit unsere Armee in einem staatsbewussten, demokratischen und antifaschistischen Geiste erzogen werden kann, hat die Regierung den Wunsch, mit der sogenannten „unpolitischen“ Armee ein für allemal ein Ende zu machen in dem Bewusstsein, dass sich unter diesem Begriff des „Unpolitischen“ eine Geringschätzung der moralischen Faktoren des Kampfes verbirgt und dass hinter ihrem Schleier reaktionäre und antidemokratische Bestrebungen sowie Kapitulationstendenzen wuchern. Es ist ganz im Gegenteil notwendig

dass jeder tschechoslowakische Soldat in Zukunft ein bewusster Kämpfer für die Freiheit der Nation und ein bewusster Verteidiger ihrer Freiheit ist.

Damit bei allen Angehörigen der Wehrmacht eine hohe Kampfmoral und der antifaschistische demokratische Geist gepflegt und auch unter den schwersten Kampfbedingungen und -erprobungen aufrechterhalten werden, wird in allen militärischen Einheiten, Formationen und Instituten die Einrichtung der „Bildungsoffiziere“ geschaffen, welche die Vertreter der zuständigen Befehlshaber im Bereich der Erziehung und Bildung sein und bei den höheren Kommandostellen die Abteilung für Erziehung und Bildung leiten werden. Leitendes Erziehungsorgan wird im Rahmen des Ministeriums für Volksbildung die „Hauptverwaltung für Erziehung und Bildung“ sein, deren Leiter dem Minister für Volksbildung und seinem Stellvertreter unmittelbar unterstellt und auf Vorschlag des Ministers für die nationale Verteidigung oder dessen Vertreters von der Regierung ernannt wird. Den Bildungsoffizieren werden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erfüllung ihrer Aufgaben im Kampfe und außerhalb des Kampfes zugesichert. Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbildung und dem Bewusstsein der Befehlshaber, vor allem auch der Bildungsoffiziere, zuzuwenden.

Die Regierung hebt nachdrücklich hervor, dass die Befehlshaberstellen in der neuen tschechoslowakischen Armee nur Offiziere von aufrichtiger demokratischer, wahrhaft antifaschistischer, Gesinnung einnehmen können. Die tschechoslowakische Armee kann stolz sein auf Hunderte und Tausende ihrer Offiziere, welche, treu ihrem Eid für die Republik, standhaft und furchtlos den Kampf gegen die deutschen Tyrannen in der Heimat und jenseits der Grenzen geführt haben und führen, für ihr Vaterland auf den Schlachtfeldern gestorben sind und ihre patriotische demokratische Gesinnung glänzend bekundet haben. Gleichzeitig aber ist es notwendig, so schnell wie möglich Vorkehrungen für die rascheste Säuberung der Armee von allen verräterischen, kollaborantischen, antidemokratischen und volksfeindlichen Elementen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass solche Elemente nicht auf Befehlshaberstellen vordringen können. Die Überprüfung der politischen und nationalen Zuverlässigkeit des Offizierskorps wird während der Übergangszeit von den zuständigen militärischen Instanzen durchgeführt in Zusammenarbeit mit den Volksorganen, d. h. mit den Nationalausschüssen und dem Slowakischen Nationalrat wie auch mit den von der Regierung unmittelbar zu diesem Zweck ernannten Organen. Die Regierung widmet der Schulung eines demokratischen, antifaschistischen Offizierskorps außerordentliche Aufmerksamkeit. Sie wird dafür sorgen, dass sich die Offiziere so weit wie möglich die Kampferfahrungen der Roten Armee und unserer Kampfeinheiten aneignen, sie wird für die Übergangszeit Professoren und Instrukteure von der Roten Armee für das eigene militärische Schulwesen erbitten. Sie wird sich bemühen, eine möglichst große Zahl der geeignetsten Offiziere in die sowjetischen

Militärschulen bis zu den höchsten militärischen Lehrstätten und Akademien zu schicken.

Die Rangordnung der Offizierschargen wird vereinfacht, die materiellen Verhältnisse der Offiziere werden verbessert werden. Bei der Festsetzung der Bezüge wird nicht nur auf die Erreichung der Charge gesehen werden, sondern auch auf die tatsächlich ausgeübte Funktion. Besonders qualifizierten Angehörigen der Wehrmacht (Ärzten, Apothekern, Ingenieuren usw.) werden die entsprechenden Offiziersränge zuerkannt.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere wird nicht nur von formellen Regeln abhängen, vielmehr wird eine außerordentliche, schnellere Beförderung (bzw. Ernennung) der Geeignetsten, vor allem derjenigen, die sich im Kampf an der Front ausgezeichnet haben, gefördert werden.

Die Regierung wird dafür sorgen, dass in der neuen tschechoslowakischen Armee die staatsrechtliche Stellung der Tschechen und der Slowaken nach dem Grundsatz „Gleiche unter Gleichen“ voll berücksichtigt wird und dass die Slowaken in allen zentralen Institutionen eine angemessene Vertretung erhalten. In der einheitlichen tschechoslowakischen Armee wird die völlige Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der slowakischen und der tschechischen Sprache als Kommando- und Dienstsprachen eingeführt. Im Rahmen der einheitlichen tschechoslowakischen Wehrmacht und unter Wahrung der vollkommenen Einheit der Befehlsgebung und der Heeresorganisationen werden slowakische nationale militärische Einheiten gebildet, wie dies in dem besonderen Abschnitt über den Standpunkt der Regierung zur slowakischen Frage eingehender dargelegt wird. In der Armee werden die kämpferischen Traditionen unserer Nationen, insbesondere die kämpferischen Traditionen unserer militärischen Kampfeinheiten und Partisanen bewahrt und gepflegt werden.

Die Tätigkeit in Partisanenabteilungen wird nach Erprobung in vollem Umfang als Dienst in der neuen tschechoslowakischen Armee anerkannt. Die Offiziersränge in den Partisanenabteilungen werden in der neuen tschechoslowakischen Armee nach einer Überprüfung, gegebenenfalls nach Abschluss eines kurzen Kurses, anerkannt.

Die Regierung wird neue tschechoslowakische Kampfauszeichnungen, Orden und Medaillen einführen, die dem Geiste und den Kampftraditionen unserer Nationen entsprechen.

Die Regierung ist entschlossen, bei der Regelung militärischer Fragen alles zu tun, was eine möglichst schnelle und wirksame Mobilisierung der Wehrkraft des Volkes, ihren Einsatz im Frontkampf und eine erfolgreiche Führung des Kampfes bis zum Endsieg fördern wird.

IV. Als Ausdruck der nie endenden Dankbarkeit der tschechischen und der slowakischen Nation der Sowjetunion gegenüber wird die Regierung die engste Bundesgenossenschaft mit der siegreichen slawischen Großmacht im Osten

zur unabdingbaren Leitlinie der auswärtigen Politik machen. Der tschechoslowakisch-sowjetische Vertrag vom 12. Dezember 1943 über die gegenseitige Hilfeleistung, Freundschaft und Nachkriegs-Zusammenarbeit wird für alle Zukunft die außenpolitische Position unseres Staates bestimmen. Mit Hilfe der Sowjetunion wird die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik vollendet werden, damit auf diese Weise mit ihrer Unterstützung für immer deren Freiheit und Sicherheit gewährleistet und jede Nation der Tschechoslowakei unter alloseitigem Zusammenwirken mit der Sowjetunion eine ruhige Entwicklung und glückliche Zukunft gesichert werde.

Die Regierung wird von Anfang an die praktische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion durchführen, und zwar in jeder Richtung – militärisch, politisch, wirtschaftlich, kulturell –, wobei sie den Wunsch hat, mit der benachbarten ukrainischen sowjetischen Unionsrepublik einen gegenseitigen Vertreterausgleich und wechselseitige Beziehungen zu verwirklichen. Es wird das Bestreben der Regierung sein, bei der endgültigen Zermalmung Hitler-Deutschlands, bei der Vollstreckung der Strafe an Deutschland, bei der Auferlegung der deutschen Reparationen, bei der Festsetzung der neuen Grenzen und bei der Organisation des künftigen Friedens so eng wie möglich an der Seite der Sowjetunion und im Verein mit den übrigen slawischen und demokratischen Staaten zu stehen.

Die Regierung wird ihre wichtige Aufgabe darin sehen, einen festen Bündnisverband mit dem neuen demokratischen Polen zu verwirklichen, damit möglichst bald auch die vorausgesetzte Ausweitung des tschechoslowakisch-sowjetischen Vertrages vom 12. Dezember 1943 in einem dreiseitigen Pakt durchgeführt werden kann, der die Bundesgenossenschaft der Tschechoslowakei, Polens und der Sowjetunion gegen die deutsche Eroberungssucht erhärten würde. Soweit es sich um Polen handelt, wird die Regierung bestrebt sein, die unglückselige Vergangenheit in Vergessenheit geraten zu lassen und das Verhältnis der Tschechoslowakei zu dem neuen Polen von Anfang an auf eine neue Grundlage zu stellen, auf die Grundlage der slawischen Bruderschaft.

Der slawischen Linie ihrer auswärtigen Politik wird die Regierung auch darin folgen, dass sie die freundschaftlichste Verbindung mit dem neuen Jugoslawien anknüpfen und eine Form neuer Beziehungen auch zu dem slawischen Bulgarien finden wird.

Im Verhältnis zu Ungarn macht sich die Regierung völlig den Status des Waffenstillstandes zu eigen, der vor allem dank der Hilfe der Sowjetunion so wesentlich zugunsten der Tschechoslowakei ausgefallen ist, um später, nach Wiedergutmachung allen Unrechts und aller Verbrechen, welche von den magyarischen Okkupanten begangen wurden, die Bestrebungen um eine Annäherung eines neuen und wirklich demokratischen Ungarns ebenso wie ei-

nes unabhängigen und demokratischen Österreichs an die benachbarten slawischen Völker und Staaten zu fördern.

Diese hauptsächliche Ausrichtung der tschechoslowakischen auswärtigen Politik, die getragen ist von dem Geiste slawischer Freundschaft, stellt die Regierung auf die breitere Grundlage allgemeiner freundschaftlicher Beziehungen zu den demokratischen westlichen Mächten, die in der antinazistischen Front der Vereinten Nationen stehen. Die freundschaftlichen Beziehungen zu England, dessen Hilfe während des Krieges wir hoch einschätzen, wie auch zu den USA wird die Regierung in ähnlicher Weise stärken wie die besonders enge Freundschaft mit Frankreich, wobei es ihr Bestreben sein wird, dass die Tschechoslowakei einen aktiven Beitrag bei der Errichtung einer neuen Ordnung im befreiten, demokratischen Europa leistet.

V. In ihrer heimischen Politik wird die Regierung von dem grundlegenden Artikel der tschechoslowakischen Verfassung ausgehen, nach dem das Volk die einzige Quelle der Staatsgewalt ist. Deshalb wird die Regierung das gesamte öffentliche Leben auf einer breiten demokratischen Grundlage aufbauen; sie sichert dem Volke alle politischen Rechte zu und wird einen unerbittlichen Kampf um die Ausrottung aller faschistischen Elemente führen.

Zum Unterschied von dem früheren bürokratischen, volksfremden Verwaltungsapparat werden in den Gemeinden, Bezirken und Ländern als neue Organe der staatlichen und öffentlichen Verwaltung vom Volke gewählte Nationalausschüsse geschaffen. Diese vom Volke gewählten, unter der ständigen Kontrolle des Volkes stehenden und bis auf weiteres vom Volke abberufbaren Nationalausschüsse werden im Bereich ihrer Zuständigkeit alle öffentlichen Angelegenheiten verwalten, neben den Zentralorganen für die öffentliche Sicherheit sorgen und sich einen ihnen untergeordneten demokratischen Beamtenapparat aufbauen. Die Regierung wird ihre Politik über die Nationalausschüsse verwirklichen und sich vollständig auf sie stützen. Alle Organe und Institutionen der Verwaltung und Gewaltausübung, die von den früheren Regimen der Okkupanten und Verräter eingerichtet wurden, werden aufgelöst. Für die vorläufige Verwaltung der Gemeinden und Bezirke mit einer in der Mehrheit staatlich unzuverlässigen, nicht slawischen Bevölkerung werden die Verwaltungsfunktionen angeordnet.

Das befreite Volk wird in die Nationalausschüsse seine besten Vertreter entsenden, ohne Rücksicht darauf, ob sie irgendeiner politischen Partei angehören oder nicht, die sich aber im Kampf gegen die fremden Eindringlinge und Verräter bewährt und durch ihre Taten ihr wirklich vaterländisches Fühlen und ihre demokratische Überzeugung bewiesen haben und beweisen. Zugleich aber werden Volk und Regierung sorgfältig darüber walten, dass in die Nationalausschüsse keine Elemente eindringen, welche mit den Okkupanten zusammengearbeitet, die Verräter unterstützt und in Diensten des Feindes sich schändliche persönliche Vorteile verschafft haben.

Die Regierung wird die schöpferische Initiative und die öffentliche Tätigkeit der breitesten Volksschichten voll und ganz unterstützen. Neben der unmittelbaren Beteiligung an der Verwaltung und Leitung der staatlichen und öffentlichen Angelegenheiten im Wege der Nationalausschüsse wird das Volk das Recht haben, freiwillige Organisationen verschiedener Art politische, gewerkschaftliche, kulturelle, sportliche und andere - zu bilden und durch sie seine demokratischen Rechte zu verwirklichen. Dabei wird aber nicht zugelassen werden, dass in diese Organisationen Volksverräter, Faschisten und andere offene oder getarnte Feinde des Volkes eindringen.

Die konsequente Gleichberechtigung der Frauen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens wird durchgeführt werden. Das allgemeine Wahlrecht der Männer und Frauen vom 18. Lebensjahr an wird eingeführt und auch auf die Angehörigen der Wehrmacht ausgedehnt werden. Alle Volksverräter und Helfershelfer des Feindes werden jedoch im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik über die Bestrafung der Kriegsverbrecher, der Verräter und Kollaboranten und über die Errichtung von Volksgerichten des aktiven und passiven Wahlrechtes entkleidet. Gewährleistet werden voll und ganz die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte, insbesondere die persönliche Freiheit, die Versammlungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, die freie Meinungsäußerung durch Wort, Druck und Schrift, die Freiheit des Hauses, das Briefgeheimnis, die Lehr- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Eine Diskriminierung der Bürger der Republik aus rassistischen Gründen wird nicht zugelassen werden.

VI. Die Regierung hält sich, als erste Heimatregierung der Republik, für die Verkörperung der auf neuen Grundsätzen errichteten tschecho-slowakischen staatlichen Gemeinschaft, indem sie allen alten Streitigkeiten ein Ende bereitet und von der Anerkennung der Slowaken als einem national eigenständigen Volk ausgeht, wird sich die Regierung von ihren ersten Schritten an folgerichtig darum bemühen, dass im tschecho-slowakischen Verhältnis der Grundsatz „Gleiche unter Gleichen“ verwirklicht und auf diese Weise die Bruderschaft zwischen den beiden Nationen tatsächlich zur Geltung gebracht werde.

In Anerkennung dessen, dass die Slowaken Herren in ihrem slowakischen Lande sein sollen, ebenso wie die Tschechen in ihrer tschechischen nationalen Heimat, und dass die Republik als gemeinschaftlicher Staat der gleichberechtigten Nationen, der tschechischen und der slowakischen, erneuert wird, gibt die Regierung dieser Anerkennung in wichtigen staatspolitischen Akten Ausdruck. Sie wird den Slowakischen Nationalrat, der sich auf die Nationalität in den Gemeindebezirken stützt, nicht nur als den autorisierten Repräsentanten der selbständigen slowakischen Nation, sondern auch als den Träger der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Slowakei (der gesetzgebenden, der Regierungs- und der vollziehenden Gewalt) betrachten, wie dies dem Sonder-

übereinkommen des slowakischen Nationalrats mit dem Präsidenten der Republik und der tschechoslowakischen Regierung in London entspricht. Die gemeinsamen Staatsaufgaben wird die Regierung als Zentralregierung der Republik in engstem Zusammenwirken mit dem Slowakischen Nationalrat und dem Kollegium der slowakischen nationalen Beauftragten, als dem vollziehenden Regierungsorgan des slowakischen Nationalrates, durchführen.

Im Rahmen der neu errichteten einheitlichen tschechoslowakischen Wehrmacht und auf der Grundlage einheitlicher Dienststellen werden nationale slowakische militärische Formationen (Regimenter, Divisionen usw.) gebildet, die überwiegend aus Mannschaften, Unteroffiziers- und Offizierskorps slowakischer Nationalität bestehen und sich der slowakischen Kommando- und Dienstsprache bedienen werden. Offiziere und Unteroffiziere der ehemaligen slowakischen Armee werden in ihrem bisherigen Rang in die tschechoslowakische Armee übernommen, soweit sie sich nicht gegen die nationale Ehre eines Slowaken vergangen haben und keiner strafrechtlichen Verfolgung wegen ihrer Tätigkeit während des früheren Verräterregimes ausgesetzt sein werden, wobei das Gutachten und die Empfehlung des slowakischen Nationalrates maßgebend sein wird.

Die neue Regierung der Republik wird dafür Sorge tragen, dass bei der Regelung der Verfassungsverhältnisse der slowakischen und der tschechischen Nation slowakische Organe mit gesetzgebender, regierender und vollziehender Gewalt konstituiert werden, wie sie sie heute die slowakische Nation im slowakischen Nationalrat besitzt.

Über die künftige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Organen der Zentralregierung und der slowakischen Regierung werden die legitimen Vertreter der tschechischen und der slowakischen Nation eine Vereinbarung treffen. In den zentralen staatlichen Behörden, Institutionen und Wirtschaftsorganen von gesamtstaatlicher Bedeutung wird den Slowaken bei dieser Regelung eine der Zahl und Bedeutung entsprechende Vertretung garantiert.

VII. Die Regierung wird dafür sorgen, dass die Frage der Karpato-Ukraine, welche von deren Bevölkerung selbst aufgeworfen wurde, so bald wie möglich geregelt wird. Die Regierung hat den Wunsch, dass diese Frage nach dem in demokratischer Form geäußerten Willen des karpatho-ukrainischen Volkes und in völliger Freundschaft zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion geregelt werde und ist überzeugt, dass dies auch tatsächlich der Fall sein wird. Die Regierung wird in diesem Sinne alle notwendigen Vorbereitungen treffen.

VIII. Die furchtbaren Erfahrungen, welche die Tschechen und Slowaken mit der deutschen und madjarischen Minderheit gemacht haben, die zu einem großen Teil das gefügige Werkzeug einer gegen die Republik gerichteten auswärtigen Eroberungspolitik bildeten, und von denen sich vor allem die tschechoslowakischen Deutschen direkt zu einem Ausrottungsfeldzug gegen

das tschechische und das slowakische Volk hergaben, zwingen die wiederhergestellte Tschechoslowakei zu einem tiefgreifenden und dauerhaften Eingriff. Die Republik hat nicht den Wunsch, ihre loyalen deutschen und madjarischen Bürger zu verjagen, und sie wird sie auch nicht verfolgen, und vor allem nicht diejenigen, welche ihr auch in den schwersten Zeiten die Treue gehalten haben; gegen die Schuldigen aber wird streng und unerbittlich vorgegangen werden, wie dies das Gewissen unserer Völker, das heilige Andenken an unsere zahllosen Märtyrer und die Ruhe und Sicherheit künftiger Geschlechter fordern. Die Regierung wird sich deshalb an folgende Regeln halten:

Den Bürgern der tschechoslowakischen Republik deutscher und madjarischer Nationalität, welche vor München 1938 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besaßen, wird die Staatsbürgerschaft bestätigt und die eventuelle Rückkehr in die Republik zugesichert, soweit sie Antinazisten und Antifaschisten waren und soweit sie bereits vor München einen aktiven Kampf gegen Henlein und gegen die madjarischen irredentistischen Parteien und für die Tschechoslowakische Republik geführt haben, soweit sie nach München und nach dem 15. März wegen ihres Widerstandes und ihres Kampfes gegen das damalige Regime und für die Treue zur Tschechoslowakischen Republik von der deutschen und der madjarischen Staatsgewalt verfolgt und in Kerker und Konzentrationslager geworfen wurden oder vor dem deutschen oder dem madjarischen Terror über die Grenzen fliehen mussten und sich dort am aktiven Kampf für die Wiederherstellung der Tschechoslowakei beteiligt haben.

Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft der übrigen tschechoslowakischen Bürger deutscher und madjarischer Nationalität wird aufgehoben. Diese Bürger können von neuem für die Tschechoslowakei optieren, wobei sich die Behörden der Republik das Recht der individuellen Entscheidung über jedes Gesuch vorbehalten. Diejenigen Deutschen und Madjaren, welche wegen eines Verbrechens gegen die Republik und gegen das tschechische und das slowakische Volk vor Gericht gestellt und verurteilt werden, werden der tschechoslowakischen (Staats-) Bürgerschaft für verlustig erklärt und aus der Republik für immer ausgewiesen, soweit über sie nicht die Todesstrafe verhängt wird.

Die Deutschen und Madjaren, welche in das Gebiet der Tschechoslowakei nach München, also seit 1938, eingewandert sind, werden sofort aus der Republik ausgewiesen, soweit sie nicht einem Strafverfahren unterliegen. Eine Ausnahme bilden Personen, welche zugunsten der Tschechoslowakei gearbeitet haben.

IX. Die Regierung wird es als ihre höchste verantwortungsvolle Aufgabe und als ihre moralische Verpflichtung vor dem tschechischen und dem slowakischen Volke erachten alle Kriegsverbrecher, alle Verräter, alle bewussten und aktiven Helfer der deutschen oder der madjarischen Unterdrücker zu ergreifen und dem Gericht und der Bestrafung zu übergeben. Diese Aufgabe wird die

Regierung ohne jeden Aufschub, ohne Schwanken und ohne Nachsicht gegen irgendjemanden durchführen.

Soweit es sich um die deutschen und madjarischen Kriegsverbrecher handelt, wird die Regierung für ihre sofortige Unschädlichmachung, Einkerkierung und Überstellung an die außerordentlichen Volksgerichte sorgen. Dabei werden bei diesen deutschen und madjarischen Verbrechern nicht nur die an den Völkern der Tschechoslowakei und auf tschechoslowakischem Gebiete begangenen Verbrechen untersucht und bestraft werden, sondern auch ihre an anderen Völkern, vor allem an der Sowjetunion begangenen Verbrechen. Sichergestellte deutsche und madjarische Verbrecher dieser Art werden den sowjetischen Organen übergeben. Es werden Lager zur Konfiszierung der deutschen und madjarischen Angehörigen eingerichtet, welche irgendeine Verbindung mit den nazistischen und faschistischen Organisationen, mit deren Apparat und deren bewaffneten und terroristischen Formationen, hatten.

Besondere Vorkehrungen wird die Regierung treffen, um die Aburteilung und Bestrafung der Verräter, der Kollaboranten und der faschistischen Elemente aus den Reihen des tschechischen und des slowakischen Volkes zu gewährleisten. In Verbindung mit den Nationalausschüssen werden überall außerordentliche Volksgerichte eingerichtet, deren Zuständigkeit durch den örtlichen Bereich und die Natur des Vergehens bestimmt wird. Für besondere Fälle, die bekannte und besonders verantwortliche Verbrecher betreffen, wird ein Nationalgericht in den böhmischen Ländern und in der Slowakei eingerichtet. Der Strafverfolgung der Verräter und Kollaboranten werden allgemein die Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik zur Bestrafung der Kriegsverbrecher zugrunde gelegt werden.

Als Hochverräter der Republik wird die Regierung den Protektoratspräsidenten Hácha und alle Mitglieder der Regierung Beran, welche der Unterschrift Háchas unter den sogenannten Berliner Vertrag vom 15. März 1939 ihre Zustimmung gaben und Hitler bei seiner Ankunft in Prag am 16. März 1939 begrüßten, vor das Nationalgericht stellen. Die Regierung wird dafür sorgen, dass alle Mitglieder der Protektoratsregierungen seit dem 16. März 1939, ebenso wie Tiso und die Mitglieder der sogenannten slowakischen Regierungen seit dem 14. März 1939, wie auch des sogenannten slowakischen Landtags vor Gericht gestellt werden. Weiterhin auch die politischen und behördlichen Helfer Háchas, sowie die verantwortlichen leitenden Beamten der Protektoratsverwaltung. Abgerechnet wird mit den verräterischen Journalisten, die sich verkauft und den Deutschen gedient haben. Verfolgt werden die Funktionäre des „Kuratoriums für die Erziehung der tschechischen Jugend“ [Gemeint ist offenbar das „Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren“], die Mitglieder der „Vlajka“, die Ausschussmitglieder und Funktionäre der „Nationalen Gewerkschaftszentrale der Angestellten“, des „Verbandes der Land- und Forstwirtschaft“ und ähnlicher Organisationen, welche den Deutschen dienten. Weiterhin die Funk-

tionäre, welche tschechische und slowakische Menschen der Gestapo in die Hände geliefert haben, sich aktiv an der Verschleppung von Slowaken und Tschechen zur Zwangsarbeit nach Deutschland beteiligt oder aktiv die Evakuierung der tschechoslowakischen Bevölkerung unterstützt haben und ähnliches. In der Slowakei werden vor Gericht gestellt: die aktiven Helfer des Tiso- und Verräterregimes, die Schergen der Hlinkagarde und der slowakischen Gestapo, die Werkzeuge - der nazistischen Propaganda Gasparis und insbesondere auch diejenigen, welche aktiv und meuchlings gegen den slowakischen nationalen Aufstand aufgetreten sind und in irgendeiner Weise an den Gewalttaten und Bestialitäten der Deutschen gegen das slowakische Volk teilgenommen haben.

Die Regierung wird mit aller Entschlossenheit die Verräter aus den Reihen der Bank-, Industrie- und Landwirtschaftsmagnaten vor Gericht ziehen, die während der deutschen Vorherrschaft in den Bank-, Industrie-, Handels-, Landwirtschaftsunternehmen und in Wirtschaftsorganisationen aller Art der deutschen Plünderung und der deutschen Kriegführung Hilfe geleistet haben.

Und wenn auch die bloße Beschäftigung im staatlichen und öffentlichen Apparat der ehemaligen Okkupations- und Verräterregime für sich allein nicht als strafbar angesehen wird, so wird doch unter demokratischer Kontrolle eine individuelle Überprüfung der Tätigkeit eines jeden einzelnen durchgeführt werden. Die Regierung wird alle Vorkehrungen treffen, um den neuen Staatsapparat völlig von allen Elementen zu reinigen, welche sich gegen die Republik und gegen die Nation vergangen haben, von den faschistischen und faschistenfreundlichen Elementen, von den Elementen, welche während der kritischen Ereignisse der Jahre 1938 und 1939 und in der Zeit der deutschen und madjarischen Okkupation Nation und Staat gegenüber einen Treubruch begangen und ihre Unzuverlässigkeit und Feigheit bewiesen haben. In der gleichen Weise werden alle tschechoslowakischen Bürger ermittelt und verfolgt, welche im Ausland der Republik untreu geworden sind und durch ihre umstürzlerische Tätigkeit dem Feind geholfen haben, sowie diejenigen, welche die Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten verweigert haben, es sei denn, dass sie unter dem Druck des nazistischen Terrors standen.

Entschlossen, den Faschismus in allen Konsequenzen politisch und moralisch auszurotten, verkündet die Regierung das Verbot aller faschistischen Parteien und Organisationen und wird in keinerlei Form eine Wiederherstellung dieser politischen Parteien zulassen, die sich so schwer an den Interessen der Nation und der Republik vergangen haben (der Agrarpartei, ihres Ablegers, der sogenannten Gewerbepartei, der Nationalen Vereinigung, wie auch derjenigen Parteien, die sich im Jahre 1938 mit der [slowakischen] Volkspartei vereinigt haben). Aus diesen Maßnahmen folgt für ein ehemaliges Mitglied der genannten Parteien, das der Republik treu geblieben ist, keine Beeinträchtigung der moralischen oder politischen Ehre. Den politisch verantwortlichen

Funktionären der genannten Parteien, welche sich kompromittiert und schwer an den Interessen der Nation und der Republik vergangen haben, wird die politische Tätigkeit und die Beteiligung an den Organisationen der demokratischen Parteien verboten werden.

X. Zur Tilgung der von den Okkupanten und ihren verräterischen Helfern am tschechischen und slowakischen nationalen und privaten Vermögen begangenen Verbrechen, zur Ausrottung des fremden und faschistischen Einflusses auf die tschechische und slowakische Wirtschaft und zur Sicherung der Früchte der nationalen Arbeit für die Bedürfnisse der tschechischen und slowakischen Nation werden eine Reihe von Vorkehrungen getroffen. Im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik über die Sicherstellung des ungestörten Fortgangs des Wirtschaftslebens in der Übergangszeit wird Vermögen aller Art sichergestellt und unter nationale Verwaltung gegeben, soweit es sich im Besitz, im Eigentum oder unter der Verwaltung von Bürgern feindlicher Staaten befindet, insbesondere Deutschlands und Ungarns; von deutschen und madjarischen Bürgern der Tschechoslowakischen Republik, die aktiv der Zerschlagung und Besetzung der Tschechoslowakei Vorschub geleistet haben; von sonstigen Bürgern der Tschechoslowakei, welche die Nation verraten und aktiv die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützt haben; von Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften, in deren Verwaltung sich Personen befunden haben, die zu den drei oben angeführten Kategorien gehören.

Sichergestelltes Vermögen, das früher Arbeitern, Beamten, Gewerbetreibenden, Bauern und Angehörigen freier Berufe gehört hat und ihnen im Zuge der nationalen, politischen und rassischen Verfolgung entzogen wurde, wird den früheren Eigentümern bzw. ihren rechtmäßigen Erben sofort zurückgegeben. Darüber entscheiden auf Grund eines individuellen Gesuches die zuständigen Nationalausschüsse.

Das übrige sichergestellte Vermögen bleibt bis zur Entscheidung der zuständigen Gesetzgebungsorgane unter nationaler Verwaltung.

Bei den Gemeinschaftsunternehmen und -organisationen aller Art (den landwirtschaftlichen, Konsum-, Kreditgenossenschaften usw.) wird sofort eine vorläufige nationale Verwaltung eingesetzt, sofern die Mitglieder der betreffenden Genossenschaft selbst nicht die Möglichkeit haben, auf demokratische Weise, eine neue Verwaltung zu wählen. Die vorläufige nationale Verwaltung bestellt der zuständige Nationalausschuss (in der Slowakei in wichtigen Fällen der Slowakische Nationalrat) unter aktiver Beteiligung der Mitglieder der Genossenschaft.

XI. Um dem Rufe der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen nach einer konsequenten Verwirklichung einer neuen Bodenreform entgegenzukommen und geleitet von dem Streben, vor allem den tschechischen und slowakischen Boden ein für allemal den Händen des fremden

deutschmadjarischen Adels wie auch den Händen der Volksverräter zu entreißen und ihn in die Hände der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen zu geben, begrüßt die Regierung die Konfiszierung des Bodens der Feinde und Verräter, welche der Slowakische Nationalrat durchführt und seine Aufteilung unter die Kleinlandwirte. Die Regierung wird ähnliche Vorkehrungen auf das ganze Gebiet der Republik ausdehnen, wobei sie sich an folgende Grundsätze richten wird:

Es wird ein Nationaler Bodenfonds errichtet. In den Nationalen Bodenfonds wird aller Boden, die Gebäude, das tote und lebende Inventar eingebracht, soweit es den deutschen und madjarischen Adligen und Großgrundbesitzern gehört ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, wie auch anderen Bürgern feindlicher Staaten, insbesondere Deutschlands und Ungarns; den deutschen und madjarischen Bürgern der Tschechoslowakischen Republik, die der Zerschlagung und Besetzung der Tschechoslowakei aktiv Vorschub geleistet haben; den übrigen Bürgern der Tschechoslowakei, welche das Volk verraten und die deutschen und madjarischen Okkupanten aktiv unterstützt haben; den Aktien- und sonstigen Gesellschaften, die von Personen der obengenannten Kategorien geleitet wurden.

Das oben angeführte Grundeigentum und das mit ihm zusammenhängende Vermögen wird entschädigungslos enteignet. Die zuständigen Nationalausschüsse führen die Konfiszierung durch und sorgen mit Hilfe der Bauernkommissionen bis zur Durchführung der Bodenreform für die vorläufige Verwaltung der konfiszierten Objekte.

Der in der Verfügungsgewalt des Nationalen Bodenfonds stehende landwirtschaftliche Boden wird in den böhmischen Ländern an tschechische und in der Slowakei an slowakische und ukrainische Häusler, kleine und mittlere Landwirte sowie auch an landwirtschaftliche Arbeiter aufgeteilt, wobei denjenigen, die sich im nationalen Befreiungskampf bewährt haben, der Vorzug gegeben wird; wie Partisanen, Soldaten, nationalen Untergrundarbeitern, Opfern des fremden Terrors u. ä. Die Aufteilung wird durch die Verwaltung des Nationalen Bodenfonds unter aktiver Beteiligung der Nationalausschüsse und von Sonderkommissionen aus den Reihen der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft vorgenommen. Mit Hilfe der Wirtschaftsgebäude und des Inventars der parzellierten Objekte können Genossenschaften für die gemeinschaftliche Benutzung der Gebäude und des Inventars durch die Kleinlandwirte organisiert werden.

Für den Boden, der dem Zuteilungsempfänger in volles Eigentum gegeben wird, wird zum Zwecke der Förderung der Landwirtschaft ein mäßiges Entgelt genommen, das den Wert einer ein- bis zweijährigen Durchschnittsernte (nach der Bonität des Bodens) nicht übersteigt und in Teilzahlungen bis zu 15 Jahren ausgeteilt wird. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch auf dieses Entgelt verzichtet werden.

XII. Die Erneuerung des durch die Okkupanten und Verräter zerrütteten Wirtschaftslebens, die Wiederherstellung der vom Feinde vernichteten Werte, die rasche Neubelebung der Erzeugung für die Bedürfnisse des Krieges und der Zivilbevölkerung wie auch die Sicherung von Arbeit und Verdienst für alle arbeitsfähigen Menschen werden große Anstrengungen des gesamten Volkes und aller seiner Organisationen erfordern. Gestützt auf die schöpferische Initiative der breitesten Schichten der Nation wird die Regierung vor allem bemüht sein:

Alle eingestellten Unternehmen in Gang zu setzen und ihre Erzeugung den Erfordernissen des Krieges und den Rohstoffvorräten anzupassen. Die Reparatur der Gebäude und der Maschinenanlagen in den beschädigten Unternehmen durchzuführen und die wirkungsvollste Ausnutzung der verfügbaren Maschinen zu organisieren.

Die vorhandenen Vorräte an Rohstoffen aller Art zu mobilisieren, ihre weitere Erzeugung mit örtlichen Mitteln zu organisieren und ihre zweckmäßige Verteilung auf die einzelnen Industriezweige und die einzelnen Unternehmen durchzuführen.

Die Gewinnung von Brennmaterial aus den örtlichen Quellen zu organisieren und für seine zweckmäßige Verteilung zu sorgen. Die öffentlichen und privaten Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie die anderen kommunalen Unternehmen und Energiequellen rasch in Betrieb zu setzen.

Die Post-, Telegraf-, Telefon- und Rundfunk- (Telekommunikations-) Verbindungen wiederherzustellen, den Fern- und Ortsverkehr, insbesondere die Zufuhr von Nahrungsmitteln vom Land in die Städte, auszubauen und zu diesen Zwecke alle zu Gebote stehenden Verkehrsmittel zu mobilisieren.

Den Bauern, Gewerbetreibenden und Arbeitern auf dem Lande und in den Städten bei der Reparatur oder beim Wiederaufbau der zerstörten Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude durch Zuteilung von Baumaterialien und Gewährung billiger Kredite und von Geldsubventionen zu helfen. Die Wiederherstellung und die Reparatur der beschädigten öffentlichen Gebäude, militärischen Quartiere, Behörden, Schulen, Krankenhäuser u. ä. vorzunehmen.

Die Privatinitiative der Unternehmer, Handwerker und sonstigen Erzeugern mit Hilfe von Krediten, durch Zuteilung von Rohstoffen, Vergebung von Aufträgen und Sicherung des Absatzes der Fertigerzeugnisse zu fördern.

In den Unternehmen, die unter nationale Verwaltung gestellt werden, geeignete und initiative technische und kaufmännische Leitungen einzusetzen, die einen erfolgreichen Betrieb der Unternehmen unter der Gesamtleitung der staatlichen und wirtschaftlichen Organe gewährleisten.

Die Belebung und den Aufschwung eines soliden und genossenschaftlichen Handels durch Gewährung von Geldkrediten und Waren und durch Bekämpfung von Spekulationen und Wucher zu unterstützen.

Ein vollständiges Geld- und Kreditsystem, industrielle Schlüsselbetriebe, ein Versicherungswesen, Energiequellen unter staatlicher Gesamtleitung und im Dienst des Wiederaufbaus der nationalen Wirtschaft und der Wiederbelebung von Erzeugung und Handel zu erstellen.

Neben der Hilfe, die das befreite Gebiet von der Sowjetunion erhält und erhalten wird, wird sich die Regierung auch weiterhin darum bemühen, Gegenstände für die erste Hilfe von der internationalen Organisation UNRRA und aus den Mitteln, die auf Grund des amerikanischen „Pacht und Leih- Gesetzes“ gewährt werden, sowie auch durch Ankauf auf dem freien ausländischen Markt zu erhalten.

XIII. Länger als sechs Jahre haben die Okkupanten mit Hilfe der Verräter unsere Nationen ausgeraubt. Das Plündern durch die Fremden hat jetzt am Vorabend ihrer Vertreibung aus unseren Ländern seinen Höhepunkt erreicht. Der Feind lässt überall hinter sich eine Wüste und hat unser befreites Gebiet in die größten Versorgungs- und Ernährungsschwierigkeiten gestürzt. Die schrittweise Überwindung dieser Versorgungs- und Ernährungsschwierigkeiten, die Sicherung der notwendigsten Nahrungsmittel für das Heer und die Zivilbevölkerung gehören zu den vordringlichsten Aufgaben unserer Kriegsanstrengungen.

Die Regierung appelliert an unsere Landbevölkerung, an die Bauern und die landwirtschaftlichen Arbeiter, an die Männer und Frauen und an die Jugend, für die Bestellung einer jeden Spanne bebauungsfähigen Bodens zu sorgen. Die Ortsnationalausschüsse, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Organisationen der Bauern und der landwirtschaftlichen Arbeiter sollten es sich nahelegen lassen, dass der Boden der unter nationale Verwaltung gestellten Güter und Anwesen bestellt wird und dass den Anwesen, deren Eigentümer sich bei der Armee, bei den Partisanen, im feindlichen Hinterland befinden oder dem feindlichen Terror zum Opfer gefallen sind, bei den Feldarbeiten eine organisierte, brüderliche Hilfe zuteil wird. Die Regierung besteht darauf, dass mit der Bestellung des zur Parzellierung bestimmten Bodens keineswegs gewartet werden darf, wofür sie die zuständigen Nationalausschüsse verantwortlich macht, die dafür sorgen müssen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich jedes Stück Boden rechtzeitig und gut bestellt wird, ohne Rücksicht darauf, in welchem Eigentumsverhältnis es sich im gegebenen Augenblick befindet.

Während der Zeit der Okkupation musste unser Landvolk die Erzeugnisse seiner schweren Arbeit dem Feinde abliefern, ohne dafür den gebührenden Gegenwert zu erhalten. Nunmehr ist es auf dem befreiten Gebiet die heilige Pflicht unserer Bauern, mit ihrer Produktion das eigene Volk und die Armee zu ernähren, die für die Befreiung des Vaterlandes kämpfen. Die Regierung wird im

Einvernehmen mit den berufenen Organen der Landwirte neue feste Normen für die Pflichtablieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Festpreisen nach der Größe des Anwesens, dem Ausmaß und der Beschaffenheit des Bodens der einzelnen Eigentümer der landwirtschaftlichen Besitzungen festsetzen, um dem Staat die Möglichkeit zu geben, die Armee, die Arbeiterschaft und die sonstige arbeitende Stadtbevölkerung mit billigen Lebensmitteln zu versorgen. Nach Erfüllung dieser Mindestverpflichtungen gegenüber seinem Volk und Staat wird jeder Landwirt die Möglichkeit haben, über die Überschüsse seiner Erzeugung im Rahmen der festgesetzten Preise frei zu verfügen.

Die Regierung wird feste und für die breite Masse der Nation erschwingliche Preise für die normierten Zuteilungen der wichtigsten Lebensmittel festsetzen, die jeder durch unbeschränkte Einkäufe auf dem freien Markt ergänzen kann. Davon, wie die Landbevölkerung ihre Pflicht bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und bei der Durchführung ihrer Pflichtablieferungen der Nation und dem Staat gegenüber erfüllen wird, wird es abhängen, in welcher Weise die staatlichen und öffentlichen Organe die Ernährung der Stadtbevölkerung werden sichern können.

XIV. Im Rahmen der gesteigerten Kriegsanstrengungen und nach Maßgabe der Wiederherstellung und Erweiterung der von den Okkupanten und Verrätern zerstörten Volkswirtschaft ist die Regierung entschlossen, die Grundlagen einer großzügigen Sozialpolitik und sozialen Fürsorge für alle Schichten des arbeitenden Volkes in Stadt und Land zu legen.

Die Regierung wird alle ihre Kräfte dafür einsetzen, dass alle arbeitsfähigen Männer und Frauen eine Arbeitsmöglichkeit und einen ihrer Leistung entsprechenden Verdienst haben. Die Arbeitszeit, die Löhne und die anderen Arbeitsbedingungen werden durch Kollektivverträge gesichert und durch Gesetze geschützt werden. Für Frauen und Jugendliche wird der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit eingeführt.

Die Regierung wird dafür sorgen, dass alle Arbeitenden für den Fall der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, eines Unfalls, der Invalidität und des Alters gesichert sind und dass diese Fürsorge fortschreitend auch auf beruflich selbstständige Personen ausgedehnt wird, soweit sie keine anderen Existenzmöglichkeiten haben. Im Vordergrund der sozialen Fürsorge wird eine ausreichende Fürsorge für Mutter und Kind stehen. Die Ausgaben für die Sozialversicherungen aller Art werden in Zukunft im Rahmen des staatlichen Gesamthaushalts gedeckt werden.

Als Kur-, Erholungs- und Urlaubsorte werden dem arbeitenden Volk aus Stadt und Land die Bäder, Sanatorien und Genesungsheime aller Art zugänglich sein. In den Dienst der Gesundheit und der Erholung unseres Volkes werden auch die Schlösser, Sommersitze und Paläste gestellt werden, in denen sich früher der fremde Adel und andere schmarotzende Herrschaften ausbreiteten.

Besondere Aufmerksamkeit wird die Regierung der Existenzsicherung der Opfer des Krieges und des nationalen Befreiungskampfes, der Märtyrer der faschistischen Kerker und Konzentrationslager, der Witwen und Waisen widmen.

Auf eine breite Grundlage wird die Fürsorge für unsere heranwachsende Generation gestellt. Unsere Jugend beiderlei Geschlechts muss physisch, moralisch und geistig gerüstet sein, um würdige Träger der Zukunft unserer Nationen zu werden. Den Kindern der Arbeiter, der Bauern und der übrigen arbeitenden Schichten wird materiell das Recht auf die nach ihren Fähigkeiten höchste Bildung zugebilligt und der Weg in ein freudevolles Leben geöffnet. Kinderreichen Familien wird besondere Förderung zuteil.

Soweit die Angehörigen unserer Intelligenz ihrer Nation in der Zeit der Prüfung nicht untreu geworden sind, sind sie berufen, beim Wiederaufbau, eines neuen Lebens im befreiten Vaterland eine bedeutungsvolle Rolle zu spielen. Die Regierung wird dafür sorgen, dass unsere zahlreiche und befähigte Intelligenz der Eintritt in öffentliche und private Dienste ohne Partei- oder sonstige Protektion offensteht und dass ihr eine ihren Leistungen entsprechende Lebenshaltung gewährleistet wird.

Alle Arbeitnehmer, Hand- wie Geistesarbeiter, werden das Recht haben, sich freiwillig in gewerkschaftlichen Organisationen zusammenzuschließen und ihre Vertreter frei zu wählen. In den Betrieben, in den Werkstätten und in den Behörden werden die Arbeitgeber Betriebsräte bzw. ihre Vertrauensleute frei wählen. Die gewerkschaftlichen Organisationen und die Betriebsräte werden die rechtmäßigen Vertreter der Arbeitgeber vor den Privatunternehmen und vor den öffentlichen Behörden in allen Fragen der Lohn-, Arbeits- und Sozialpolitik sein.

Die Regierung erachtet die beschleunigte Durchführung der Repatriierung aller treuen Bürger der Republik in ihre Heimat für ihre besondere Aufgabe.

XV. Die sechs Jahre Okkupation haben uns nicht nur materielle Schäden zugefügt. Nicht geringer, ja in ihren Folgen besonders gefährlich, sind die moralischen und intellektuellen Schäden der fremden Oberherrschaft, insbesondere in den Reihen der Jugend. Auch dadurch, dass sie von vielen Bildungsmöglichkeiten ausgeschlossen war und dass ihr während dieser ganzen Zeit das Gift des Faschismus eingeflößt wurde. Hier ist es also nötig, Hand an die Wurzeln des Übels zu legen. Es genügt jedoch nicht, es zu beseitigen. Notwendig ist auch der Neuaufbau im Geiste der neuen Zeit und der neuen Erfordernisse des Staates.

Es wird eine Säuberung der Schulen und der anderen Kulturinstitute (Theater, Bibliotheken u. ä.) von den Personen durchgeführt, welche in diesem Bereich mit den Okkupanten zusammengearbeitet haben. Beseitigt werden alle in der Zeit der Unfreiheit herausgegebenen Lehrbücher. Es wird eine Überprüfung der

Schülerbibliotheken und der öffentlichen Büchereien vorgenommen werden, um das nazistische und faschistische Unkraut daraus zu entfernen. Im Bereich des Zeitungswesens, des Rundfunks und des Films wird eine gründliche Säuberung durchgeführt werden. Alle deutschen und madjarischen Schulen in den tschechischen und slowakischen Städten werden geschlossen, darunter auch die Prager Deutsche Universität und die Deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn, die sich als die übelsten faschistischen und hitlerischen Brutstätten bei uns erwiesen haben. Auch die deutsche Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen gehörte zu den Hauptstützen des Hitlerismus in unseren Ländern, und weil das eine Massenerscheinung ist, werden – bis zur endgültigen Entscheidung über die deutsche Frage – überhaupt alle deutschen Schulen geschlossen.

Die deutschen Gewalttäter haben eine Reihe von Schulen, Bibliotheken und Theatern geschlossen und ihr Inventar vernichtet, insbesondere das der tschechischen Hochschulen. Deshalb werden folgende Maßregeln ergriffen:

Die tschechischen und slowakischen Schulen aller Kategorien, die von den Okkupanten und dem Hácha-Regime geschlossen wurden, werden wiedererichtet; neu eröffnet werden auch die in der Zeit der Okkupation geschlossenen Bibliotheken und Theater. Das vernichtete Inventar der Bibliotheken und Laboratorien, insbesondere der Universitäten und Technischen Hochschulen, wird ersetzt durch die zu diesem Zwecke verwendbaren Bücherfonds und Laboratoriumseinrichtungen der deutschen Schulen und Institute. Der Hochschul- und Mittelschuljugend, die von der Schließung der Schulen betroffen war, wird die beschleunigte Absolvierung der einschlägigen Lehranstalten ermöglicht werden. Besondere Sorgfalt wird bei der Neueinrichtung der Schulen, den Kindergärten, zum Schutze der Kinder berufstätiger Eltern, gewidmet werden, sowie auch den Fach- und Fortbildungsschulen zur beschleunigten Heranbildung des technischen Nachwuchses. Um den Ausfall der für die höheren Schularten besonders qualifizierten Schüler und des Nachwuchses in den anderen Bereichen des kulturellen Lebens zu ersetzen, werden außerordentliche Vorschriften erlassen werden, die dem begabten Nachwuchs den Eintritt in solche Schulen und kulturelle Institutionen auf Grund nachgewiesener Begabung ohne Rücksicht auf die für Normalzeiten geltenden Formalitäten ermöglichen.

In der Slowakei wird das Schulwesen im Rahmen der kulturellen Gesamtpolitik des Staates, sowohl seiner Organisation wie auch seinem Geiste nach, völlig selbständig sein und in Übereinstimmung mit der slowakischen nationalen Ideologie stehen. Die Slowakische Universität in Preßburg wird ebenfalls sowohl in personeller wie auch in materieller Hinsicht vollkommen unabhängig sein, mit der Aufgabe, den spezifisch slowakischen Beitrag innerhalb der wissenschaftlichen Kultur der Tschechoslowakei zu leisten, ebenso wie das Slowakische Nationaltheater und die anderen künstlerischen Anstalten den slo-

wakischen Beitrag innerhalb der künstlerischen Kultur der Tschechoslowakei erbringen werden.

Die neue Zeit und die neue internationale Stellung der Tschechoslowakei fordern nicht minder eine ideologische Revision ihres kulturellen Programms:

Es wird eine konsequente Demokratisierung durchgeführt, und zwar nicht nur dadurch, dass möglichst breiten Massen der Zugang zu den Schulen und den anderen Quellen der Bildung und Kultur ermöglicht wird, sondern auch in ideeller Richtung: durch eine Demokratisierung des Erziehungssystems und der Beschaffenheit der Kultur selbst, die nicht nur einer schmalen Bevölkerungsschicht, sondern dem Volke und der Nation zu dienen hat. Es wird eine Revision unseres Verhältnisses zur deutschen und madjarischen Kultur durch Enthüllung der in ihnen enthaltenen reaktionären Elemente in allen Bereichen durchgeführt werden. Die slawische Orientierung unserer Kulturpolitik wird in Übereinstimmung mit der neuen Bedeutung des Slawentums in der internationalen wie auch in unserer tschechoslowakischen Politik im Besonderen verstärkt werden. In diese Richtung werden auch die Lehrpläne unserer Schulen und die kulturelle Orientierung unserer wissenschaftlichen und künstlerischen Anstalten ausgerichtet und verbessert werden. Nicht nur erneuert, sondern auch umgebaut wird das Slawische Institut in ein lebendiges politisch-kulturelles Gebilde mit engen Verbindungen zu den kulturellen Institutionen der anderen slawischen Nationen und Staaten.

Vollkommen neu aufgebaut wird auch in kultureller Hinsicht unser Verhältnis zu unserem größten Verbündeten – der UdSSR. Zu diesem wird nicht nur alles aus unseren Lehrbüchern und Lehrbehelfen entfernt, was dort an antisowjetischem Inhalt enthalten war, die Jugend wird auch in gebührender Weise über die UdSSR unterrichtet werden. Die russische Sprache wird deshalb im neuen Lehrplan die erste Stelle unter den Fremdsprachen einnehmen. Und es wird auch Vorsorge getroffen werden, dass unsere Jugend die erforderlichen Kenntnisse über Ursprung, Errichtung, Entwicklung, Wirtschaft und Kultur der UdSSR erwirbt. An den Universitäten werden zu diesem Zweck auch neue Lehrstühle errichtet: für die Geschichte der UdSSR, für die Wirtschaft der UdSSR und für das Recht der UdSSR.

All das wird im fortschrittlichen, demokratischen und nationalen Geist durchgeführt werden, wobei unsere Klassiker, die eine Kultur von höchstem Niveau geschaffen und sie zutiefst demokratisch und national gestaltet haben, als Vorbild maßgebend sein werden.

XVI. Bei Antritt ihres verantwortungsvollen Amtes auf heimatlichem Boden kann die neue Regierung unserem Volk nicht verschweigen, dass der Weg zur endgültigen Befreiung der ganzen Republik und zur Ausheilung der tiefen Wunden, die unseren Nationen von einem zügellosen Feind und niederträchtigen Verrätern zugefügt wurden, noch schwer, dornig, voll von Opfern und anstrengender Arbeit sein wird. Eines jedoch kann die neue Regierung unserem Volk

auf dieser wie auf jener Seite der Front versprechen: dass die Regierung nach bestem Wissen und Gewissen das von ihr übernommene Programm erfüllen wird, dass sie sich immer und überall vom Interesse unserer Nationen und unserer Republik leiten lassen, dass sie nicht zulassen wird, dass in der befreiten Republik das ausbeuterische Interesse schmarotzender einzelner und Gruppen über die Interessen des arbeitenden Volkes in Stadt und Land die Oberhand gewinnt. Die Regierung vertraut fest auf die großen schöpferischen Fähigkeiten unseres Volkes, sie wird alles tun, um diese schöpferischen Fähigkeiten dadurch zu entfesseln und zu entwickeln, daß sie auf demokratischem Wege die Beteiligung der breitesten Massen unserer Nationen an den alltäglichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben organisieren und fördern wird, um auf diese Weise das Volk wirklich zur alleinigen Quelle der Staatsgewalt werden zu lassen.

Es folgen die Unterschriften der Mitglieder der Regierung in der Reihenfolge ihres Ernennungsdekretes:

Zdenek Fierlinger

Joszef David, Klement Gottwald, Viliam Siroky, Dr. Jan Sramek, Jan Ursiny, Jan Masaryk, Ludvik Svoboda, Dr. Hubert Ripka, Vaclav Nosek, Dr. Vavro Srobar, Dr. Zdenek Nejedly, Dr. Jaroslav Stransky, Vaclav Kopecky, Bohumil Lausman, Julius Duris, Dr. Ivan Pietor, Antonin Hasal, Frantisek Hala, Dr. Jozef Soltesz, Dr. Adolf Prochazka, Vaclav Majer, Dr. Vlado Clementis, Dr. Mikulas Ferjencik, Jan Lichner.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einzelner vermögensrechtlicher Aktionen aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Mad'aren, Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten.

Zu dem Antrage der Regierung bestimme ich:

§ 1.

1. Sämtliche Vermögensüberführungen und sämtliche vermögensrechtlichen Aktionen, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Eigentum betreffen, sind ungültig, sofern sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Besetzung oder der nationalen, rassischen oder politischen Verfolgung abgeschlossen wurden.

2. Die Art der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus den Bestimmungen des Abschnittes 1 ergeben, ist durch ein besonderes Dekret des Präsidenten der Republik zu regeln, sofern das nicht bereits durch dieses Dekret geschah.

§ 2

1. Das Vermögen staatlich Unzuverlässiger auf dem Gebiete der Tschechoslovakischen Republik wird nach den weiteren Bestimmungen dieses Dekretes unter nationale Verwaltung gestellt.

2. Als Eigentum staatlich Unzuverlässiger auf dem Gebiete der Tschechoslovakischen Republik wird auch das von diesen Personen nach dem 29. Oktober 1938 erworbene Eigentum angesehen, es sei denn, der Ersteher hätte nicht gewusst, dass es sich um solches Eigentum handelt.

§ 3.

Die nationale Verwaltung wird bei allen Unternehmungen (Betrieben) und Vermögenswerten durchgeführt, wo es der glatte Ablauf der Erzeugung und des wirtschaftlichen Lebens erfordert, insbesondere bei Betrieben, Unternehmungen und Vermögenswerten, die im Stiche gelassen wurden, oder solchen, die in Besitz, Verwaltung, Miete oder Pacht staatlich unzuverlässiger Personen sind.

§ 4.

Als staatlich Unzuverlässige sind anzusehen:

- a) Personen deutscher oder mad'arischer Nation,
- b) Personen, die eine Gesinnung entwickelt haben, die sich gegen die Staatshoheit, Selbständigkeit, Ganzheit, demokratisch-republikanische Staatsform, Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslovakischen Republik richtete, die zu einer derartigen Tätigkeit ermunterten oder andere Personen zu verführen versuchten und in irgendeiner Weise die deutschen oder mad'arischen Okku-

panten geflissentlich unterstützten. Als solche Personen sind z.B. anzusehen: die Mitglieder der Vlajka, Rodobrand, der Stoßtrupps der Hlinkagarde, die führenden Funktionäre für die Zusammenarbeit mit den Deutschen, der tschechischen Liga gegen den Bolschewismus, die Kuratorien zur Erziehung der tschech. Jugend, der slowakischen Ludova strana Hlinkas *[der slowakische Volkspartei Hlinkas], der Hlinkagarde, der Hlinkajugend, der Narodni odbora ustredna zamestnanecka *[der nationalen Gewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer], des Svaz zemedelstvi a lesnictvi [des Land- und Forstwirtschaftsverbandes], der Nemecko-slovensko spolecnost *[der Deutsch-Slowakische Gesellschaft] und anderer faschistischer Organisationen ähnlichen Charakters.

§ 5.

Als staatlich unzuverlässig sind von den juristischen Personen diejenigen anzusehen, deren Verwaltung absichtlich und geflissentlich der deutschen oder mad'arischen Kriegführung oder faschistischen oder nazistischen Zwecken dienen.

§ 6.

Als Personen deutscher oder mad'arischer Nationalität sind Personen anzusehen, die bei irgendeiner Volkszählung vom Jahre 1929 an sich zur deutschen oder mad'arischen Nationalität bekannten oder Mitglieder völkischer Gruppen oder Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die Personen deutscher oder mad'arischer Nationalität zusammenschlossen.

§ 7.

1. Zur Durchführung der nationalen Verwaltung sind zuständig:

a) Bei Unternehmungen und Geldanstalten der Zemsky narodni vybor *[Landesnationalrat], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat].

b) Bei Bergwerksunternehmungen in den Revieren ist zuständig der Okresni narodni vybor *[Bezirksnationalrat], bei den Zentralorganen der Bergwerksgesellschaften der Zemsky narodni vybor *[Landesnationalrat], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat].

c) Bei industriellen, Handels- und anderen gewerblichen Unternehmungen:

aa) bei einer Anzahl bis zu 20 Angestellten der örtliche Narodni vybor *[Ortsnationalausschuß],

bb) bei einer Anzahl von 21 – 300 der Okresni narodni vybor *[Bezirksnationalausschuß],

cc) bei einer höheren Anzahl von Angestellten der Zemsky narodni vybor *[Landesnationalausschuß], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat].

Bei der Feststellung der Zahl der Angestellten entscheidet der normale Betrieb im Jahre 1943.

d) Bei landwirtschaftlichem und Waldbesitz:

aa) bei einem Ausmaß bis zu 50 ha der örtliche Narodni vybor *[Ortsnationalausschuß].

bb) bei einem Ausmaß über 50 – 100 ha der Okresni narodni vybor *[Bezirksnationalausschuß],

cc) bei einem 100 ha übersteigenden Ausmaß der Zemsky narodni vybor *[Landesnationalausschuß], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat].

e) Bei Wohnhäusern und Bauparzellen der örtliche Narodni vybor *[Ortsnationalausschuß], wenn der Wert jedoch 5 000 000 K übersteigt, der Okresni narodni vybor *[Bezirksnationalausschuß].

f) Bei jedem sonstigen Besitz:

aa) bei einem Wert bis 500.000 K der örtliche Narodni vybor *[Ortsnationalausschuß].

bb) bei einem Wert über 500.000 K, jedoch unter 5 000 000 K, der Okresni narodni vybor *[Bezirksnationalausschuß],

cc) bei einem Wert über 5.000.000 K der Zemsky narodni vybor *[Landesnationalausschuß], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat].

g) Erstreckt sich bei den unter a – f angeführten Unternehmungen der Besitz auf das gesamte Staatsgebiet, führt das ressortmäßig zuständige Ministerium die nationale Verwaltung ein.

2. Falls die Abschätzung des Eigentumswertes (Buchstabe e und f), der unter nationale Verwaltung gestellt wird, strittig ist, bestimmt seinen Wert endgültig das höhere Organ.

3. In Gemeinden und Bezirken, wo anstatt des Narodni vybor *[Ortsnationalausschusses] eine Verwaltungskommission, resp. ein Verwaltungskommissär ernannt wurde oder ernannt werden wird, gehört die Einführung der nationalen Verwaltung in deren Kompetenz.

§ 8.

1. Eine Entscheidung im Sinne des § 7 ist bei Unternehmungen, die im § 7, Buchstaben a, b, c, d angeführt sind, im Übereinkommen mit dem Betriebsausschuß (Betriebsrat) oder anderen Angestellten der Unternehmen zu treffen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet das höhere Organ.

2. Bei landwirtschaftlichem und Waldbesitz über 50 ha ist die Entscheidung auch nach Anhören der zuständigen örtlichen Narodni vybory *[Ortsnationalausschüsse] zu treffen.

§ 9.

Droht Verzugsgefahr, besonders wenn der Betrieb im Stich gelassen wurde oder in den Besitz oder das Unternehmen staatlich unzuverlässige Personen eingreifen, so sind die Okresni narodni vybory *[Bezirksnationalausschüsse] ermächtigt, auch bei anderweitiger Zuständigkeit einen provisorischen nationalen Verwalter bis zur Entscheidung des zuständigen Organs im Sinne des § 7 zu nennen.

§ 10.

1. Der zuständige Zemsky narodni vybor *[Landesnationalausschuss], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat], kann nach Anhörung des Betriebsausschusses, falls es das öffentliche Interesse fordert, die Entscheidung des Okresni narodni vybor *[Bezirksnationalausschusses] oder des örtlichen Narodni vybor *[Ortsnationalausschusses] bezüglich der Einführung der nationalen Verwaltung oder der Ernennung der nationalen Verwalter von Amts wegen abändern und andere Verfügungen treffen.

2. Der zuständige Zemsky narodni vybor *[Landesnationalrat], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat], trifft Maßnahmen zur Einführung der nationalen Verwaltung, dort wo es der Okresni *[Bezirks-] oder örtliche narodni vybor *[Ortsnationalausschuss] nicht getan hat oder nicht tun konnte.

§ 11.

Die nationale Verwaltung ist aufzuheben, sobald die Gründe wegfallen, auf denen sie eingeführt worden sind. Es hebt sie das Organ auf, das sie eingeführt hat.

§ 12.

1. Eine zeitweilige nationale Verwaltung ist bei allen genossenschaftlichen Unternehmungen und landwirtschaftlichen, Konsum-, Geld- usw. Organisationen durchzuführen.

Diese nationale Verwaltung sichert neben der ordnungsgemäßen Leitung des Unternehmens innerhalb von 4 Wochen die Durchführung der Wahl eines neuen leitenden Organes.

2. Die zeitweilige nationale Verwaltung leitet der örtliche Narodni Vybor *[Ortsnationalausschuss] bei den Genossenschaften ein, deren Wirkungskreis den Ortsbereich nicht überschreitet; der Okresni narodni vybor *[Bezirksnationalausschuss] bei den Genossenschaften, deren Wirkungskreis den Ortsbereich überschreitet, allerdings nicht über den Bezirksbereich hinausgeht; bei allen anderen Genossenschaften der Zemsky narodni vybor *[Landesnationalausschuss], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat].

3. Vor der Einführung der zeitweiligen nationalen Verwaltung sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Genossenschaften angehört werden.

4. Die zeitweilige nationale Verwaltung erlischt, sobald die Mitglieder der Genossenschaft eine neue Verwaltung gewählt haben.

§ 13.

Der zuständige Narodni vybor des Landes *[Landesnationalausschuss], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[der Slowakische Nationalrat], kann aus zwingenden Gründen die nationale Verwaltung auch in Fach-, Wirtschafts-, Kultur- und Interessen-Genossenschaften einführen.

§ 14.

1. Die Entscheidung über die Einführung und Aufhebung der nationalen Verwaltung, der Ernennung und Abberufung der nationalen Verwalter muss schriftlich ausgegeben werden.

2. Eine Abschrift der Entscheidung ist dem Zemsky narodni vybor zu übermitteln *[Landesnationalausschuss], in der Slowakei der Slovenska narodni rada *[dem Slowakischen Nationalrat].

§ 15.

Auf Grund der Entscheidung laut § 14 führt als Amtsgewalt

a) bei unbeweglichem Vermögen das zuständige Gericht die Eintragung des Vermerkes der nationalen Verwaltung in den Grundbüchern,

b) bei Bergwerksberechtigungen das zuständige Gericht, resp. Amt die Eintragung des Vermerkes der nationalen Verwaltung in den Bergwerksbüchern, resp. Verzeichnissen,

c) bei Unternehmungen (Fabriken), die in den Handels- (Genossenschafts-), in der Slowakei im Firmen-Register, das zuständige Gericht die Eintragung des Vermerkes der nationalen Verwaltung in das Handels- (Genossenschafts-), in der Slowakei in das Firmen-Register durch.

§ 16.

1. Zum nationalen Verwalter soll nur eine mit entsprechenden fachlichen und praktischen Kenntnissen ausgerüstete, moralisch unbescholtene, staats-treue Person bestellt werden.

2. In der Regel soll zum nationalen Verwalter weder ein Schuldner noch ein Gläubiger des Unternehmens (Fabrik) oder der Vermögens-Substanz bestellt werden, es sei denn, das nach § 7 zuständige Organ entscheidet grundsätzlich anders.

3. Die nationale Verwaltung soll in der Regel aus fähigen Angestellten des betreffenden Betriebes zusammengestellt werden.

4. Zum nationalen Verwalter kann kein Mitglied des nach § 7 zuständigen narodni vybor ernannt werden.

§ 17.

1. Bei kleineren Vermögen, Kleinbetrieben, Gewerbebetrieben und ähnl. kann ein Verwalter für mehrere Betreibe, resp. Vermögenswerte bestellt werden.
2. Wenn es der Umfang der nationalen Verwaltung verlangt, so kann das nach § 7 zuständige Organ ein bis 5köpfiges Gremium zum nationalen Verwalter bestellen, das die Verwaltung nach Mehrheitsgrundsätzen leitet.

§ 18.

Vor Antritt des Amtes legen die nationalen Verwalter dem nach § 7 zuständigen Organ einen Eid ab, dass sie gewissenhaft ihre Pflichten mit der Fürsorge eines ordentlichen Wirtschafters in Übereinstimmung mit wirtschaftlichen, nationalen und anderen öffentlichen Interessen, erfüllen werden.

§ 19.

Bei der Ausübung ihrer Funktion haben die nationalen Verwalter die Stellung von öffentlichen Organen im Sinne des § 69 des Strafges. v. 27. Mai 1852, Z. 117 RG. § 461, Ges. Abs. V / 1878, resp. § 5. Ges. Abs. XI/1914.

§ 20.

1. Die Rechtsverfahren, welche von den Eigentümern, Besitzern und Verwaltern der Vermögen, die unter die nationale Verwaltung fallen, betreffend die Substanz dieser Vermögen bis zur Wirksamkeit dieses Dekretes durchgeführt werden, sind ungültig.
2. Die bisherigen Eigentümer, Besitzer und Verwalter der Vermögen, die unter nationale Verwaltung gestellt wurden, sind verpflichtet, sich jeder Einmischung in das Verfahren des nationalen Verwalters zu enthalten.

§ 21.

Der nationale Verwalter verwaltet das Vermögen, das unter nationale Verwaltung gestellt wurde, und ist berechtigt und verpflichtet, alle Verfügungen zu treffen, die für eine ordentliche Verwaltung nötig sind. Er ist verpflichtet, mit der Fürsorge eines ordentlichen Hauswirts zu handeln, und ist für jeden Schaden verantwortlich, der sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht ergeben sollte.

§ 22.

1. Der nationale Verwalter ist verpflichtet, über seine Bewirtschaftung dem nach § 7 kompetenten Organ Rechnung zu legen zu Terminen, die von diesem Organ bestimmt werden, und jederzeit die notwendigen oder geforderten Auskünfte und Erläuterungen zu geben.
2. Zu Maßnahmen, welche nicht zur gewöhnlichen Bewirtschaftung gehören, wie zu jeder Handlung von besonderer Wichtigkeit, zur Vermietung, zur Verpachtung, zu Darlehen, zu grundbücherlichen Belastungen, zu Liquidierungen

u. a. braucht der nationale Verwalter die Einwilligung des nach § 7 kompetenten Organes.

3. Das nach § 7 zuständige Organ sieht darauf, wie der nationale Verwalter wirtschaftet.

4. Der nationale Verwalter ist verpflichtet, sich an die Richtlinien zu halten, die ihm das nach § 7 kompetente Organ oder der übergeordnete Narodni vybor des Landes *[Landesnationalausschuss], in der Slowakei die Slovenska narodni rada *[Slowakische Nationalrat], gegeben hat, resp. bei Geschäften (Unternehmungen) mit gesamtstaatlichem Wirkungsbereich das einschlägige Ressortministerium.

§ 23.

Der nationale Verwalter hat Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Ausgaben und auf Remuneration, deren Höhe das nach § 7 kompetente Organ bestimmt. Diese Kosten gehen zu Lasten der verwalteten Substanz.

§ 24.

1. Das unter nationale Verwaltung gestellte Eigentum, welches Arbeitern, Landwirten, Gewerbetreibenden, kleinen und mittleren Unternehmern, Beamten, Angehörigen freier Berufe und Personen in ähnlicher sozialer Stellung gehörte und das sie als Folge nationaler, politischer oder rassischer Verfolgung verloren, möge, soweit es sich nicht um Personen handelt, die in § 4 angeführt sind, aus der nationalen Verwaltung genommen und den früheren Besitzern, bzw. ihren Erben sogleich zurückgegeben werden.

2. Auch Personen, angeführt in § 4, Abs. a, soweit es sich um Arbeiter, Landwirte, Gewerbetreibende, kleine und mittlere Unternehmer, Beamte, Angehörige freier Berufe und Personen in ähnlicher sozialer Stellung, resp. deren Erben handelt, können das Ausscheiden ihres Eigentums aus der nationalen Verwaltung und seine Rückgabe verlangen, wenn sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie das Opfer politischer oder rassischer Verfolgung waren und der demokratisch-republikanischen Idee der CSR treu geblieben sind.

3. Darüber entscheidet auf Ansuchen das nach § 7 kompetente Gremium.

4. Das übrige sichergestellte Eigentum bleibt unter nationaler Verwaltung bis zu neuer gesetzlicher Regelung.

§ 25.

1. Gegen die Entscheidung des Narodni vybor am Orte *[Ortsnationalausschusses] ist die Berufung an den Narodni vybor *[Bezirksnationalausschusses] zulässig, der mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet.

2. Gegen die Entscheidung des Narodni vybor des Bezirkes *[Bezirksnationalausschusses] als erster Instanz ist die Berufung an den Narodni vybor des Landes *[Landesnationalausschuss] zulässig, in der Slowakei an die

slovakische narodni rada *[den Slowakischen Nationalrat]
3. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26.

Geht es nicht um eine strenger zu bestrafende Tat, wird wegen Vergehungen mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren und Geldstrafen bis zu 10.000.000 K, fallweise mit ganzer oder teilweiser Konfiskation des Vermögens bestraft:
a) wer eine Verfügung dieses Dekretes stört oder umgeht, insbesondere wer die gesetzliche Tätigkeit des nationalen Verwalters stört oder unmöglich macht,
b) der nationale Verwalter, wenn er bewusst oder aus grober Nachlässigkeit eine der Pflichten, die ihm durch die vorstehenden Verfügungen auferlegt sind, verletzt.

§ 27.

Die Regierung wird ermächtigt, die finanziellen Mittel für den Fortgang der Geschäfte (Unternehmungen), welche unter die nationale Verwaltung gestellt wurden, sicherzustellen, wenn ihr Betrieb im Interesse des wirtschaftlichen Lebens nötig ist.

§ 28.

1. Dieses Dekret tritt in Wirksamkeit mit dem Tage seiner Verkündung.
2. Mit ihrer Durchführung wird die Regierung betraut.

Dr. Edvard Benes e.h., Zd. Fierlinger e.h., Gottwald e.h., Dr. Sramek e.h., David e.h., Jan Ursiny e.h., Siroky e.h., V. Nosek e.h., Dr. V. Srobar e.h., Dr. Pietor e.h., Dr. H. Ripka e.h., J. Duris e.h., Dr. Soltesz e.h., Dr. A. Prochazka e.h., Svoboda e.h., Dr. Nejedly e.h., V. Kopecky e.h., Gen. Hasal e.h., Fr. Hala e.h., Dr. J. Stransky e.h., V. Majer e.h., Dr. V. Clementis e.h., f.d.Min. J. Masaryk, Gen. Dr. Ferjencik e.h., J. Lichner e.h.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945 über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte.

Sig. Nr. 16/1945

(in der Fassung der Gesetze vom 24. Januar 1946, Sig. Nr. 22, und vom 18. Dezember 1946, Sig. Nr. 245; der durch diese beiden Gesetze abgeänderte vollständige Wortlaut des Dekretes wurde durch Kundmachung des Justizministers vom 11. Januar 1947, Sig. Nr. 9, neu veröffentlicht).

Nach unnachsichtiger Gerechtigkeit rufen die unerhörten Verbrechen, welche die Nazisten und ihre verräterischen Mitschuldigen der Tschechoslowakei gegenüber begangen haben. Die Verknechtung des Vaterlandes, das Morden, die Versklavung, die Plünderungen und die Demütigungen, deren Opfer das tschechoslowakische Volk war, und alle diese qualifizierten deutschen Bestialitäten, bei denen leider auch untreu gewordene tschechoslowakische Bürger mitgeholfen oder mitgewirkt haben, wobei einige von ihnen auch hohe Ämter, Mandate oder Ränge missbrauchten, müssen unverzüglich die verdiente Strafe erhalten, damit das nazistische und faschistische Übel von den Wurzeln her zerstört wird. Deshalb bestimme ich auf Vorschlag der Regierung folgendes:

1. Hauptstück.

Verbrechen gegen den Staat.

§1

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) auf dem Gebiete der Republik oder außerhalb derselben eines der nachstehenden Verbrechen nach dem Gesetz zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, Sig. Nr. 50, begangen hat:

Anschläge gegen die Republik (§1), wird mit dem Tode bestraft; wer Anschläge vorbereitet (§2), die Sicherheit der Republik bedroht (§3), Verrat begangen (§4 Nr. 1), sich des Verrates eines Staatsgeheimnisses (§5 Nr. 1), des Verrates eines militärischen Geheimnisses (§6 Nr. 1, 2 und 3) schuldig gemacht und Verfassungsorganen gegenüber Gewalt angewendet hat (§10 Nr. 1), wird mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit dem Tode bestraft.

§2

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) Mitglied der Organisationen: „Die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (SS)“ oder „Freiwillige Schutzstaffeln (FS)“ oder „Rodobrana“ oder „Szabadcsapatok“ oder anderer hier nicht genannter Organisationen ähnlichen Charakters war, wird, wenn er keine strenger zu bestrafende Handlung begangen hat, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zu zwanzig

Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schweren Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft.

§3

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) die faschistische oder nazistische Bewegung propagiert oder unterstützt hat, oder wer in jener Zeit durch Druck, Rundfunk, Film oder Theater, oder auf einer öffentlichen Versammlung die feindliche Herrschaft auf dem Gebiete der Republik oder einzelne gesetzwidrige Handlungen der Okkupationskommandos sowie der diesen unterstellten Behörden und Organe gebilligt oder verteidigt hat, wird, wenn er keine strenger zu bestrafende Handlung begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft, hat er jedoch ein solches Verbrechen in der Absicht begangen, das moralische, nationale oder staatliche Bewusstsein des tschechoslowakischen Volkes, insbesondere der tschechoslowakischen Jugend, zu zerstören, so wird er mit schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich oder mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in dem gleichen Zeitraum Funktionär oder Befehlshaber in den Organisationen „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)“ oder „Sozialistische Partei (SdP)“ oder „Vlajka“, „Hlinkagarde“ oder „Swatoplukgarde“ oder in anderen faschistischen Organisationen ähnlichen Charakters war, wird, wenn er keine strenger zu bestrafende Handlung begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

§4

Ein tschechoslowakischer Bürger, der in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) im Auslande die auf die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik in ihrer vormünchnerischen Verfassung und Einheit gerichtete Bewegung lähmte, oder in anderer Weise die Interessen der Tschechoslowakischen Republik bewusst schädigte, insbesondere wer die Sicherheit der für die Befreiung der Republik in der Heimat arbeitenden Bürger gefährdete, wird, wenn er kein strenger zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

Verbrechen gegen Personen.

§5

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder folgende Verbrechen begangen hat:

a) Nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBI. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Menschenraub (§90), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven (§95),

des Mordes (§134 bis 137), des Totschlages (§140 und 141) und der schweren körperlichen Beschädigung (§156),

b) nach dem Strafgesetzbuch, Ges. Art. V/1878 das Verbrechen des Mordes (§278), des vorsätzlichen Totschlages (§279), der schweren Körperverletzung mit Todesfolge (§306 und 307) und des Kindesraubes (§317), wird mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in dem gleichen Zeitraum, unter den gleichen Umständen und zu dem gleichen Zweck folgende Verbrechen begangen hat:

a) nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBI. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen (§93), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung (§98), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung (§99) und der schweren körperlichen Beschädigung (§152 und 155),

b) nach dem Strafgesetzbuch Ges. Art. V/1878 das Verbrechen der rechtswidrigen Beschränkung der persönlichen Freiheit des Menschen (§323, 324 und 325), der schweren Körperverletzung (§301) und der Erpressung (§350 und 353), wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§6

(1) Wer in dem gleichen Zeitraum der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) zugunsten der Kriegsanstrengungen Deutschlands oder seiner Verbündeten Zwangs- oder Pflichtarbeit angeordnet sowie derjenige, welcher beim Erlassen und bei der Durchführung einer solchen Anordnung mitgewirkt hat, wird, wenn er kein strenger zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wurde jedoch durch eine solche Anordnung ein Bewohner der Republik gezwungen, im Auslande oder unter Verhältnissen oder an Orten zu arbeiten, die sein Leben oder seine Gesundheit gefährdeten, wird der schuldige ohne Rücksicht auf den Zweck der Arbeit mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§7

(1) Wer allein oder im Zusammenwirken mit anderen in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung oder ihrer Organisation oder ihrer Mitglieder den Verlust der Freiheit eines Bewohners der Republik ohne weitere Folgen verschuldet hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft. Hat der Schuldige auf diese Weise den Verlust der Freiheit einer größeren Zahl von Einwohnern der Republik verursacht, so kann das Gericht als Strafe schweren Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich, unter besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe verhängen.

(2) Wer in dem gleichen Zeitraum, unter den gleichen Umständen, zu dem gleichen Zweck und auf die gleiche Art verursacht hat, daß einem Bewohner der Republik eine schwere körperliche Beschädigung ohne schwere Folgen zugefügt wurde, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft. Wurde jedoch davon eine größere Anzahl von Personen betroffen, so kann das Gericht die Todesstrafe verhängen.

(3) Wer in demselben Zeitraum und unter den gleichen Umständen, zu dem gleichen Zweck und auf die gleiche Art durch einen Gerichtsbeschluß, durch ein gerichtliches Urteil, durch eine gerichtliche Anordnung oder durch eine Verwaltungsentscheidung irgendwelcher Art, durch die Vollstreckung eines Urteils, einer Anordnung oder einer Verwaltungsentscheidung oder auf andere Weise den Tod eines Bewohners der Republik, eine schwere körperliche Beschädigung eines Bewohners der Republik mit den in §156 Strafgesetzbuch, RGBl. Nr. 117/1852, und in den §§306, 307 des Strafgesetzbuches Ges. Art. V/1878 angeführten Folgen, oder seine Deportation verursacht hat, wird wegen Verbrechens mit dem Tode bestraft.

Verbrechen wider das Vermögen.

§8

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisation oder ihrer Mitglieder folgende Verbrechen begangen hat:

a) nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§85) mit den in §86 Abs. 2 genannten Folgen, der Brandlegung (§166) unter den Umständen und mit den Folgen, die in §167 Buchstaben a) genannt sind, des Raubes (§190) unter den Umständen und mit den Folgen, die in §195 genannt sind,

b) nach dem Strafgesetzbuch Ges. Art. V/1878 das Verbrechen der Brandstiftung (§424), des Raubes (§344 und 345) unter den Umständen und mit den Folgen des §349 Abs. 1 Punkt 2 und Abs. 2, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in demselben Zeitraum und unter den gleichen Umständen und zu demselben Zweck folgende Verbrechen begangen hat:

a) nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut (§83), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§85, §86 Abs. 1), der Brandlegung (§166)

unter den Umständen und mit den Folgen gemäß §187 Buchst. b) bis g), des Diebstahls (§171 bis 180), der Veruntreuung (§181 bis 183), der Teilnahme am Diebstahl oder an einer Veruntreuung (§185 und 186), des Raubes (§190) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß §§191 bis 194, der Teilnahme am Raub (§196), des Betruges (§197 bis 201 und 203),

b) nach dem Strafgesetzbuch Ges. Art. V/1878 das Verbrechen des Hausfriedensbruches durch Privatpersonen (§330 und 331), das Vergehen der Beschädigung fremden Eigentums (§418 und 420), das nach den Voraussetzungen des Abs. 1 dieses Paragraphen als Verbrechen zu qualifizieren ist, der Brandstiftung (§422 und 423), des Diebstahls (§333 bis 341), sofern die Tat nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b) dieses Paragraphen strafbar ist, der Hehlerei (§370), des Betruges (§379 in der Fassung des §50 der Strafrechtsnovelle) unter den in §383 Abs. 2 angegebenen Umständen mit Ausnahme des §382, wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft.

§9

Wer allein oder im Zusammenhang mit anderen in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisation oder ihrer Mitglieder durch einen Gerichtsbeschluß, durch ein Gerichtsurteil, durch eine gerichtliche Anordnung oder durch eine Verwaltungsentscheidung irgendwelcher Art oder durch die Vollstreckung eines Urteils, einer Anordnung oder einer Verwaltungsentscheidung verursacht hat, daß dem Tschechoslowakischen Staat oder einer juristischen oder physischen Person entgegen den Gesetzen der Republik ihr Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wurde, wird, wenn er kein schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft.

§10

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) eine durch die nationale, politische oder rassische Verfolgung hervorgerufene Zwangslage dazu mißbrauchte, um sich zum Schaden des Staates, einer juristischen oder physischen Person zu bereichern, wird, wenn er sich keine strenger zu bestrafende Tat zuschulden kommen ließ, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Denunziantentum.

§11

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik im Dienste oder im Interesse des Feindes oder unter Ausnutzung einer durch die feindliche Besetzung

herbeigeführten Lage einen anderen wegen irgendeiner wirklichen oder erfundenen Tat angezeigt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft. Hat der Angeber aber durch seine Anzeige den Verlust der Freiheit eines tschechoslowakischen Bürgers verschuldet, wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft. Hatte die Anzeige zur mittelbaren oder unmittelbaren Folge den Verlust der Freiheit einer größeren Zahl von Menschen oder eine schwere Gesundheitsschädigung, so wird als Strafe lebenslänglicher Kerker, hatte sie den Tod irgend jemandes zur Folge, die Todesstrafe verhängt.

Allgemeine Bestimmungen.

§12

Nach diesem Dekret wird auch ein Ausländer bestraft, der ein in §1 angeführtes Verbrechen oder eines der in den §§4 bis 9 genannten Verbrechen im Auslande begangen hat, wenn sie einem tschechoslowakischen Staatsbürger oder aber tschechoslowakischem öffentlichem oder privatem Vermögen gegenüber begangen wurden.

§13

(1) Eine nach diesem Dekret strafbare Handlung ist nicht dadurch gerechtfertigt, dass die Vorschriften eines anderen Rechtes als des tschechoslowakischen oder Organe, die durch eine andere als die tschechoslowakische Staatsgewalt eingesetzt wurden, sie angeordnet oder zugelassen hat. Sie ist auch dadurch nicht entschuldigt, dass der Täter diese unwirksamen Vorschriften für gerechtfertigt gehalten hat.

(2) Es rechtfertigt den Täter auch nicht, dass er seine Dienstpflicht erfüllt hat, wenn er mit besonderem Eifer gehandelt und auf diese Weise in erheblichem Ausmaße den normalen Rahmen seiner Pflichten überschritten hat, oder wenn er in der Absicht tätig war, den Kriegsanstrengungen der Deutschen (ihrer Verbündeten) Vorschub zu leisten, die Kriegsanstrengungen der Tschechoslowakei (ihrer Verbündeten) zu schädigen oder zu vereiteln, oder wenn er aus anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat.

(3) Unwiderstehlicher Zwang durch Befehl eines Vorgesetzten befreit niemanden von der Schuld, der freiwillig Mitglied einer Organisation wurde, deren Mitgliedschaft die Ausführung eines jeden, auch eines verbrecherischen Befehls auferlegte.

§14

Verurteilt das Gericht wegen eines in diesem Dekret genannten Verbrechens und nimmt es nicht von einer Bestrafung Abstand (§16 Abs. 2), so spricht es zugleich aus:

a) dass der Verurteilte für eine bestimmte Zeit oder für immer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert (§15);

b) dass der Verurteilte einen Teil der Freiheitsstrafe oder die g Strafe in besonderen Zwangsarbeitsabteilungen verbüßt, die durch ein besonderes Gesetz errichtet werden;

c) dass sein gesamtes Vermögen oder ein Teil seines Vermögens zugunsten des Staates verfällt.

§15

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§14 Buchstabe a) bedeutet:

1. den dauernden Verlust von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, von öffentlichen Anstellungen, Rängen und Funktionen, von akademischen Würden wie auch den Verlust der Ruhe- und Versorgungsbezüge, Gnadengehälter und sämtlicher sonstiger Bezüge aus öffentlichen Mitteln;

2. bei Unteroffizieren Degradierung und bei Offizieren Kassation;

3. den Verlust der Fähigkeit zum Erwerb, zur Ausübung und zum Wiedererwerb der unter Nr. 1 und 2 angeführten sowie der durch die verlorenen Ränge bedingten Rechte;

4. den Verlust des Wahlrechts und des Rechts, in eine öffentliche Funktion gewählt oder berufen zu werden oder in öffentlichen Angelegenheiten seine Stimme abzugeben;

5. den Verlust der Fähigkeit, eine Funktion in Vereinigungen (Vereinen oder anderen ähnlichen Verbänden) zu versehen;

6. den Verlust der Fähigkeit, Eigentümer, Herausgeber oder Schriftleiter eines periodischen Druckerzeugnisses zu sein oder in irgendeiner Weise bei dessen Herausgabe oder Schriftleitung mitzuwirken wie auch nichtperiodische Druckerzeugnisse zu verlegen, herauszugeben und zu veröffentlichen;

7. den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Vorträge oder Reden zu halten;

8. den Verlust der Fähigkeit, an Erziehungs- oder künstlerischen Anstalten oder Unternehmungen zu arbeiten;

9. den Verlust der Fähigkeit, Arbeitgeber oder Mitunternehmer zu sein;

10. den Verlust der Fähigkeit, einen freien Beruf auszuüben;

11. den Verlust der Fähigkeit, Mitglied des Vorstandes (Verwaltungsrates) von Gesellschaften oder Genossenschaften zu sein;

12. den Verlust der Fähigkeit, leitender Beamter eines Privatunternehmens zu sein.

Wer die in diesem Paragraphen enthaltenen Verbote übertritt, wird durch das ordentliche Gericht wegen Übertretung mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§16

(1) Eine Freiheitsstrafe darf nicht unter die untere Grenze des Strafmaßes herabgesetzt, und ihre Art darf nicht in eine mildere umgewandelt werden.

(2) Das Gericht kann die Strafe auch unter die untere Grenze des Strafmaßes herabsetzen und ihre Art in eine mildere verwandeln, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sogar im Urteilsspruch auf eine Bestrafung verzichten, wenn allgemein bekannt ist oder unverzüglich nachgewiesen werden kann, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, dem tschechischen oder slowakischen Volke oder der Tschechoslowakischen Republik oder ihren Verbündeten oder einem anderen öffentlichen Interesse zu nützen, oder daß er sich später durch seine Tätigkeit um die Befreiung der Republik aus der Gewalt der Feinde, oder um die Wiedergutmachung oder die Verringerung des durch den Feind verursachten Unheils verdient gemacht hat, und daß er nach seiner Bekehrung dann auf dem Wege der Pflicht beharrte. Diese Bestimmung darf aber nicht angewendet werden, wenn der vom Täter herbeigeführte Schaden den ihm nachfolgenden gemeinen Nutzen unangemessen übersteigt.

§17

Die nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen und die Vollstreckung der Strafe verjähren nicht.

§18

Unter der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik ist der Zeitraum von 21. Mai 1938 bis zu dem Tage zu verstehen, der durch eine Regierungsverordnung bestimmt wird (Die Regierungsverordnung vom 22. November 1946, Slg. Nr. 217, setzte das Ende der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik auf den 31. Dezember 1946 fest.)

§19

Die nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen sind immer als besonders verwerflich im Sinne des §1 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatsgefängnis vom 16. Juli 1931, Slg. Nr. 123, anzusehen.

§20

Die Begünstigung der nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen wird nach den geltenden Strafgesetzen mit folgenden Änderungen bestraft:
1. bei Verbrechen gegen den Staat wird die Begünstigung in gleicher Weise wie diese Verbrechen bestraft;

2. bei diesen Verbrechen ist auch die Begünstigung durch Verbergen nahestehender Personen (§39 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutze der Republik, Slg. Nr. 50/1923) ebenso wie das Verbrechen strafbar und wird mit schwerem Kerker von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn dieses Dekret jedoch das Verbrechen selbst mit der Todesstrafe belegt, mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft;

3. bei den übrigen Verbrechen wird die Begünstigung mit schwerem Kerker
a) von zehn bis zwanzig Jahren, wenn dieses Dekret das Verbrechen selbst mit der Todesstrafe oder mit schwerem Kerker in Dauer von mehr als zwanzig Jahren belegt,

b) von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn dieses Dekret das Verbrechen selbst mit einer geringeren Strafe belegt, bestraft.

2. Hauptstück.

Die außerordentlichen Volksgerichte.

§21

(1) Den außerordentlichen Volksgerichten steht die Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen zu, die nach diesem Dekret strafbar sind, wenn für sie als Täter, Mittäter, Mitschuldige, Teilnehmer oder Begünstiger die in §2 und §3 Abs. 2 angeführten Personen strafrechtlich verantwortlich sind; sind für sie andere Personen strafrechtlich verantwortlich, so unterstehen diese der Gerichtsbarkeit der außerordentlichen Volksgerichte dann, wenn der öffentliche Ankläger ihre Verfolgung von diesen (Gerichten) beantragt (§24).

(2) Die örtliche Zuständigkeit der außerordentlichen Volksgerichte bestimmt sich nach den Vorschriften der auf dem Gebiet der Republik geltenden Strafprozessordnungen.

Zusammensetzung und Sitz der außerordentlichen Volksgerichte.

§22

(1) Das außerordentliche Volksgericht übt seine Gerichtsbarkeit in fünfgliedrigen Senaten aus, bestehend aus einem Vorsitzenden, der Berufsrichter (Zivil- oder Militärrichter) sein muss, und vier Laienrichtern.

(2) Die Vorsitzenden der außerordentlichen Volksgerichte, ihre Stellvertreter und die Berufsrichter (Abs. 1) ernannt der Präsident der Republik auf Antrag der Regierung aus einem zu diesem Zweck von den Bezirksnationalausschüssen aufgestellten Personenverzeichnis. Aus anderen von den Bezirksnationalausschüssen aufgestellten Verzeichnissen ernannt die Regierung die Laienrichter.

(3) Es ist Sache des Vorsitzenden des außerordentlichen Volksgerichtes oder seines Stellvertreters, aus den in Absatz 2 genannten Personen die erforderliche Anzahl von Senaten samt Ersatzleuten zusammenzustellen.

(4) Die außerordentlichen Volksgerichte werden an den Sitzen der Kreisgerichte errichtet, jeder Senat des außerordentlichen Volksgerichts kann jedoch, wenn sich dies als notwendig erweist, an jedem beliebigen Ort des Gerichtssprengels tagen. Die Vollstrecker der Todesstrafe samt der erforderlichen Anzahl von Gehilfen bestellt der Ortsnationalausschuss am Sitze des Kreisgerichts.

(5) Durch Regierungsverordnung wird bestimmt, welches Gelöbnis die Laienrichter ablegen werden und welcher Ersatz der Auslagen und des entgangenen Gewinns ihnen zusteht.

§22 a (wurde durch Gesetz vom 18. Dezember 1946 eingefügt)

(1) Es ist eine Bürgerpflicht, das Amt des Laienrichters zu übernehmen und zu

bekleiden. Verletzt ein Laienrichter ohne triftige Gründe diese Pflicht insbesondere dadurch, daß er einer Hauptverhandlung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt, obwohl er ordnungsgemäß geladen war, oder daß er sich ohne Einwilligung des Senatsvorsitzenden vor Schluß der Hauptverhandlung entfernt, auferlegt ihm der Vorsitzende als Ordnungsstrafe eine Geldstrafe bis zu 10 000 Kcs oder Gefängnis bis zu acht Tagen und je nach den Umständen auch den Ersatz der Kosten der vereitelten Hauptverhandlung. Gegen dieses Erkenntnis kann der Betroffene innerhalb von acht Tagen Einspruch erheben, über den der Vorsitzende des außerordentlichen Volksgerichts endgültig entscheidet.

(2) Die Geldstrafe fällt an die Staatskasse.

§23

Bei der Abstimmung geben zuerst die Laienrichter die Stimme ab, und zwar die älteren vor den jüngeren.

Der öffentliche Ankläger.

§24

(1) Den öffentlichen Ankläger der außerordentlichen Volksgerichte ernannt die Regierung oder in ihrem Auftrag der Justizminister für einen bestimmten Zeitraum, für bestimmte Fälle, oder für die ganze Zeit der Tätigkeit der Gerichte aus den Staatsanwälten oder aus anderen Personen, die den juristischen Doktorgrad erlangt oder die drei juristischen Staatsprüfungen, zumindest aber die justizielle Staatsprüfung abgelegt haben, sofern sie in den zu diesem Zweck von den Bezirksnationalausschüssen aufgestellten Verzeichnissen enthalten sind.

(2) Die öffentlichen Ankläger bei den außerordentlichen Volksgerichten unterstehen dem Justizminister.

Das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten.

§25

(1) Für das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten gelten die Grundsätze des Verfahrens vor den Standgerichten, und zwar in der in den §§26 bis 31 dieses Dekretes enthaltenen Fassung. In den Fällen, in denen das Dekret auf die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens verweist, sind die Vorschriften der geltenden Strafprozessordnung gemeint.

(2) Wurde der Angeklagte durch ein Urteil des außerordentlichen Volksgerichts freigesprochen, so ist dadurch seine Verfolgung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht, gegebenenfalls vor dem Staatsgericht nach dem Gesetz Nr. 65/1935, oder vor dem für die Rechtssprechung über militärischen Verrat nach dem Gesetz Slg. Nr. 130/1936 und der Regierungsverordnung Slg. Nr. 238/1937 zuständigen Kreisgericht nicht ausgeschlossen. Dieses Gericht urteilt über die Angelegenheit von neuem im ordentlichen Verfahren, wobei die mate-

riell-rechtlichen Bestimmungen dieses Dekretes (§1 bis 20) gelten, in gleicher Weise als ob die schuldige Person gleich von vornherein vor das ordentliche Gericht (§21) gestellt worden wäre. Der Antrag, gegen den Beschuldigten auf diese Weise zu verfahren, muss jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten vom Tage des freisprechenden Urteils eingebracht werden.

§26

(1) Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht wird auf Antrag des öffentlichen Anklägers eingeleitet (§24). Schwangere Frauen dürfen nicht vor ein außerordentliches Volksgericht gestellt werden, solange dieser ihr Zustand dauert.

(2) Das ganze Strafverfahren findet in der Regel von Anfang bis zum Ende vor dem außerordentlichen Volksgericht in Form einer Hauptverhandlung, soweit möglich ohne Unterbrechung, statt und muss innerhalb von drei Tagen, gerechnet von dem Augenblick, in dem der Angeklagte vor das Gericht gestellt wurde, vollendet sein. Ist das außerordentliche Volksgericht innerhalb dieser Frist zu keinem Urteil gelangt, so tritt es die Angelegenheit an das zuständige ordentliche Gericht ab (§25 Abs. 2). Auch nach Ablauf dieser Frist ist jedoch das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht fortzusetzen, wenn dies der öffentliche Ankläger beantragt.

(3) In der Vorerhebung oder in der Voruntersuchung, die dem Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht möglicherweise vorangeht, hat der öffentliche Ankläger die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts.

(4) Ist der Angeklagte nicht erschienen oder kann er aus irgendwelchen Gründen nicht vor Gericht erscheinen, so kann der öffentliche Ankläger beantragen, daß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfindet. In einem solchen Falle hat das Gericht einen Oficialverteidiger zu bestellen.

§27

Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht ist mündlich und öffentlich. Der Angeklagte hat das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen oder das Gericht zu ersuchen, ihm einen Verteidiger zu bestellen, wenn er mittellos ist. Macht der Angeklagte von seinem Recht keinen Gebrauch, so bestellt ihm das Gericht einen Oficialverteidiger. Sowohl der Angeklagte wie auch das Gericht können mit der Verteidigung eine nicht in die Liste der Verteidiger eingetragene Person betrauen, welche das Doktorat der Rechte erworben oder die drei juristischen Staatsprüfungen, zumindest aber die justizielle Staatsprüfung, abgelegt hat.

§28

(1) Die Hauptverhandlung vor dem außerordentlichen Volksgericht wird nach Aufruf der Sache und Feststellung der Personalien mit der Darlegung des öffentlichen Anklägers, welche Taten dem Angeklagten zur Last gelegt werden, eröffnet. Die Vernehmung des Angeklagten und die Beweiserhebung richten

sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Vernehmungsprotokolle der Mitschuldigen und Zeugen und, die Gutachten der Sachverständigen können jederzeit verlesen werden, wenn der Vorsitzende des Senats ihre Verlesung für zweckmäßig erachtet.

(2) Das Verfahren beschränkt sich in der Regel auf die Tat oder die Taten, für die der Angeklagte vor das außerordentliche Volksgericht gestellt wurde. Taten, die nach diesem Dekret nicht strafbar sind, dürfen somit nicht berücksichtigt werden. Werden sie später im Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht oder vor dem ordentlichen Gericht, gegebenenfalls vor dem Staatsgericht oder vor dem für die Rechtsprechung über militärischen Verrat zuständigen Kreisgericht verfolgt, so ist die durch das außerordentliche Volksgericht bereits verhängte Freiheitsstrafe bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

(3) Das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten darf durch die Feststellung der Ansprüche auf Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens nicht verzögert werden.

(4) Die Ermittlung der Mitschuldigen darf zwar nicht versäumt werden, die Verkündung und Vollstreckung des Urteils darf dadurch jedoch nicht aufgeschoben werden.

(5) Nach Beendigung des Beweisverfahrens wertet der öffentliche Ankläger dessen Ergebnisse aus und stellt seinen Schlussantrag. Daraufhin erteilt der Vorsitzende das Wort dem Angeklagten und seinem Verteidiger zum Vortrag der Verteidigung. Wenn der öffentliche Ankläger auf deren Ausführungen antwortet, haben der Angeklagte und sein Verteidiger das Recht auf ein Schlusswort.

§29

(1) Danach beschließt das Gericht in nichtöffentlicher Beratung das Urteil, wobei es sich nach den einschlägigen Vorschriften über das ordentliche Verfahren richtet, soweit dieses Dekret nichts anderes bestimmt. Für des Beschluss, durch den die Strafe unter die untere Grenze des Strafsatzes herabgesetzt oder die Strafart in eine leichtere umgewandelt oder aber von einer Bestrafung Abstand genommen wird (§16 Abs. 2), sind jedoch vier Stimmen erforderlich.

(2) Stützt sich der Schuldspruch bei einem Verbrechen, für das dieses Dekret die Todesstrafe vorsieht, nur auf drei Stimmen oder ist das Gericht der Auffassung, dass Umstände vorliegen, die die Todesstrafe unverhältnismäßig hart erscheinen lassen, kann das Gericht als Strafe schweren Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich verhängen und unter den in §16 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen auch diese Bestimmung heranziehen. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten auch hier.

(3) Das Urteil ist sofort in einer öffentlichen Sitzung des Gerichtes zu verkündigen.

§30

Über das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht wird ein Protokoll nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren angefertigt. Dieses Protokoll unterzeichnen alle Mitglieder des Senates und der Schriftführer.

§31

(1) Gegen ein Urteil der außerordentlichen Volksgerichte gibt es keine ordentlichen Rechtsmittel. Ein von wem immer eingereichtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Todesstrafe wird innerhalb von zwei Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt. Auf ausdrückliches Ansuchen des Verurteilten kann die Frist um eine weitere Stunde verlängert werden. Wurde das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, so wird die Todesstrafe innerhalb von 24 Stunden nach der Ergreifung des Verurteilten vollstreckt. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist jedoch für einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, wenn dies der öffentliche Ankläger auf Grund eines wichtigen öffentlichen Interesses verlangt.

(3) Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist zulässig.

(4) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, der in der Sache entschieden hat. Dabei richtet er sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Die neue Hauptverhandlung erfolgt jedoch unter den in §21 angeführten Voraussetzungen vor dem außerordentlichen Volksgericht.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§32

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1934, Slg. Nr. 91, betreffend die Verhängung der Todesstrafe und die lebenslangen Strafen, gelten nicht für die nach diesem Gesetz strafbaren Verbrechen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1931, Slg. Nr. 48, über die Jugendstrafergerichtsbarkeit, bleiben in Geltung.

(3) Soll das Verfahren über Straftaten, die nach diesem Dekret strafbar sind, vor einem ordentlichen Gericht stattfinden und handelt es sich um eine Tat, für die sonst das Schwurgericht zuständig sein würde, so findet das ganze Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz nach den Vorschriften über das Verfahren bei den diesem Gerichtshof zugewiesenen Straftaten statt.

§33

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1934, Slg. Nr. 91, betreffend die Verhängung der Todesstrafe und die lebenslangen Strafen, gelten nicht für die nach diesem Gesetz strafbaren Verbrechen.

Die Wirksamkeit dieses Dekretes wird auf den Zeitraum eines Jahres festgesetzt, gerechnet vom Tage der Kundmachung, es sei denn, dass die gesetzgebenden Gewalten es abändern oder ergänzen oder aber die Zeit seiner Wirksamkeit verkürzen oder verlängern.

§34

Die Durchführung dieses Dekretes wird allen Mitgliedern der Regierung übertragen.

Dr. Benesch, Fierlinger

David; Gottwald; Siroky; Dr. Sramek; Ursiny; General Svoboda; Dr. Ripka; Nosek; Dr. Srobar; Dr. Nejedly; Dr. Stransky; Kopecky; Lausman; Duris; Dr. Pietor; General Hasal; Hala; Dr. Soltesz; Dr. Prochazka; Majer; Dr. Clementis, auch für Minister Masaryk; General Dr. Ferjencik; Lichner. (alle Unterschriften mit dem Zusatz „eigenhändig“).

Ergänzungen, Erläuterungen:

Zu §26: §26 Abs. 2 und 3 wurden durch das Gesetz vom 24. Januar 1946, Slg. Nr. 22, abgeändert; ursprünglich lauteten die beiden Absätze folgendermaßen: „(2) Das ganze Verfahren gegen einen einzelnen Angeklagten findet, soweit möglich, ohne Unterbrechung von Anfang bis zum Ende vor dem außerordentlichen Volksgericht statt. Das Verfahren gegen einen einzelnen Angeklagten darf nicht länger als drei Tage dauern. Diese Frist beginnt in dem Augenblick, in dem der Angeklagte vor Gericht gestellt wurde. (3) Gelangt das Volksgericht innerhalb einer Frist von drei Tagen zu keinem Urteil, so tritt es die Angelegenheit an das zuständige ordentliche Gericht ab (§23 Abs. 2). In diesem Falle entscheidet es auch darüber, ob der Angeklagte in Haft zu belassen ist.“

Zu §29, Absatz 1:

Satz 2 wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 1946 hinzugefügt.

Zu §29, Absatz 2:

Dieser Satz wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 1946 hinzugefügt.

Zu §31: Vor der Neufassung durch das Gesetz vom 24. Januar 1946 hatte §31 folgenden Wortlaut:

(1) Gegen ein Urteil der außerordentlichen Volksgerichte gibt es keine Rechtsmittel. Ein von wem immer eingereichtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Todesstrafe wird in der Regel innerhalb von zwei Stunden nach der Verkündigung vollstreckt. Auf ausdrückliches Ansuchen des Verurteilten kann die Frist um eine weitere Stunde verlängert werden. Wurde das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten, so wird das Todesurteil innerhalb

von 24 Stunden nach der Ergreifung des Täters vollstreckt. (3) Das außerordentliche Volksgericht kann auch entscheiden, daß die Todesstrafe öffentlich vollzogen wird. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die grausame Art, in der das Verbrechen begangen wurde, oder der ruchlose Charakter des Täters, die Zahl seiner Verbrechen oder seine Stellung für eine öffentliche Vollstreckung des Urteils sprechen. In diesem Falle kann das Gericht, um die Öffentlichkeit des Strafvollzugs zu gewährleisten, die Frist von zwei Stunden verlängern, jedoch nicht über 24 Stunden hinaus.

Zu §32 Absatz 3: Absatz 3 wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 1946 hinzugefügt.

Zu §33: Das Dekret vom 19. Juni 1945 wurde am 9. Juli 1945 veröffentlicht. Seine Genehmigung, Änderung und Ergänzung erfolgte durch die Gesetze vom 24. Januar 1946, Slg. Nr. 22, verkündet am 19. Februar 1946, und vom 18. Dezember 1946, Slg. Nr. 245, in Kraft getreten am 9. Januar 1947.

Zu §34: In der Slowakei erging eine Verordnung des slowakischen Nationalrates vom 15. Mai 1945 über die Bestrafung der faschistischen Verbrecher, Okkupanten, Verräter und Kollaboranten sowie über die Errichtung einer Volksgerichtsbarkeit (Slg. d. Vo. des slowakischen Nationalrates Nr. 33). Diese Verordnung wurde abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen des slowakischen Nationalrates vom 25. Juli 1945 (Slg. d. Vo. des slowakischen Nationalrates Nr. 83) und vom 14. Mai 1946 (Slg. d. Vo. des slowakischen Nationalrates Nr. 57); der vollständige abgeänderte Wortlaut der Verordnung wurde durch die Kundmachung des Beauftragten für Justiz vom 14. Mai 1946 veröffentlicht (Slg. d. Vo. des slowakischen Nationalrates Nr. 58). – Eine Durchführungsverordnung hierzu erging am 5. Juni 1945 (Slg. d. Vo. des slowakischen Nationalrates Nr. 55), das Verfahren wurde in der Verordnung vom 19. Dezember geregelt (Slg. d. Vo. des slowakischen Nationalrates Nr. 88).

Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945
über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes.

Slg. Nr. 12.

Um dem Rufe der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen nach einer konsequenten Verwirklichung einer neuen Bodenreform entgegenzukommen und geleitet vor allem von dem Streben, ein für allemal den tschechischen und slowakischen Boden aus den Händen der fremden deutschen und madjarischen Gutsbesitzer wie auch aus den Händen der Verräter der Republik zu nehmen und ihn in die Hände des tschechischen und slowakischen Bauerntums und der Landlosen zu geben, bestimme ich auf Vorschlag der Regierung:

§1(1) Mit augenblicklicher Wirksamkeit und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Vermögen enteignet, das im Eigentum steht:

a) aller Personen deutscher und madjarischer Nationalität, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit,

b) der Verräter und Feinde der Republik, gleichgültig welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit, die diese Feindschaft vor allem während der Krise und des Krieges in den Jahren 1938 bis 1945 bekundet haben,

c) von Aktien- und anderen Gesellschaften und Korporationen, deren Leitung vorsätzlich und planmäßig der deutschen Kriegführung oder faschistischen und nazistischen Zielen gedient hat.

(2) Personen deutscher und madjarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben, wird das landwirtschaftliche Vermögen nach Absatz 1 nicht konfisziert.

(3) Darüber, ob eine Ausnahme nach Absatz 2 zulässig ist, entscheidet auf Antrag der zuständigen Bauernkommission der zuständige Bezirksnationalausschuss. Zweifelhafte Fälle legt der Bezirksnationalausschuss dem Landesnationalausschuss vor, der sie mit seinem Gutachten zur endgültigen Entscheidung an das Landwirtschaftsministerium weiterleitet, welches im Einvernehmen mit dem Innenministerium entscheidet.

§2

(1) Als Personen deutscher oder madjarischer Nationalität gelten Personen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder madjarischen Nationalität bekannten oder Mitglieder nationaler Gruppen, For-

mationen oder politischen Parteien, die sich aus Personen deutscher oder madjarischer Nationalität zusammensetzten.

(2) Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 werden durch ein besonderes Dekret festgesetzt.

§3

(1) Als Verräter und Feinde der Tschechoslowakischen Republik sind zu betrachten:

a) Personen, die kollektiv oder individuell eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entfaltet haben, die zu einer solchen Tätigkeit aufreizten oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und planmäßig und aktiv auf irgendeine Art die deutschen und madjarischen Okkupanten unterstützt haben

b) von den juristischen Personen diejenigen, deren Leitung planmäßig und aktiv der deutschen oder madjarischen Kriegführung oder den faschistischen und nazistischen Zielen diente.

(2) Darüber, ob eine physische oder juristische Person unter die Vorschriften des Absatzes 1, Buchst. a), b) fällt, entscheidet auf Antrag der zuständigen Bezirksnationalausschusses der Landesnationalausschuss, in dessen Gebiet die betreffende Liegenschaft gelegen ist. Zweifelhafte Fälle legt der Landesnationalausschuss zur endgültigen Entscheidung dem Landwirtschaftsministerium vor, das im Einvernehmen mit dem Innenministerium entscheidet.

§4

Unter landwirtschaftlichem Vermögen (§1 Abs.1) ist zu verstehen: der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden, zu ihm gehörende Gebäude und Einrichtungen, die der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsführung dienenden Betriebe, wie auch das bewegliche Zubehör (lebendes und totes Inventar) und alle Rechte, die mit dem Besitz des konfiszierten Vermögens und seiner Teile verbunden sind.

§5

(1) Ist das nach § 1 konfiszierte landwirtschaftliche Vermögen vermietet (verpachtet), erlöschen alle Miet- (Pacht-) verträge. Ist jedoch der Mieter (Pächter) eine Person, die einen Anspruch auf Zuteilung von Boden hat (§7 Abs. 1), kann ihr die bisherige Nutzung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres überlassen werden. Wird das vermietete (verpachtete) landwirtschaftliche Vermögen aus irgendwelchen Gründen nicht zugeteilt, so zahlt der Mieter (Pächter) den Mietzins (Pachtschilling) dem Nationalen Bodenfond (§6 Abs. 1). Soweit von der Konfiskation physische oder juristische Personen betroffen sind, die nicht unter §3 fallen, gewährt ihnen der Nationale Bodenfond auf Antrag des Ortsnationalausschusses Ersatz für laufende Kosten und Investitionen.

(2) Patronatsrechte und -pflichten, die an den nach §1 konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögenswerten haften, gehen mit dem Tage der Konfiskation unter. In besonders berücksichtigungswerten Fällen gewährt der Nationale Bodenfond eine Entschädigung.

(3) Die Frage der Schulden und Ansprüche, die an den konfiszierten Vermögenswerten (§1) haften, wird durch Regierungsverordnung geregelt. Löhne, Pensionen, Abgaben und andere laufende Ausgaben legt bis auf weiteres der nationale Verwalter aus.

§6

(1) Auf Grund von §1 konfisziertes landwirtschaftliche Vermögen wird bis zur Übergabe an die Zuteilungsempfänger vom Nationalen Bodenfond beim Landwirtschaftsministerium verwaltet, der hiermit errichtet wird. Die Regierung wird ermächtigt, das Statut dieses Fonds zu erlassen.

(2) Zusammenhängende Waldflächen im Ausmaß über 50 ha, die nach §1 konfisziert sind, übernimmt der Staat. Falls die konfiszierten Waldflächen nicht mit dem staatlichen Waldboden zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigt werden können und falls sie 100 ha nicht übersteigen, übergibt sie der Nationale Bodenfond dem zuständigen Nationalausschuss.

§7

(1) Von dem durch den Nationalen Bodenfond verwalteten landwirtschaftlichen Vermögen ist Boden an Personen slawischer Nationalität als Eigentum zuteilen:

a) an Deputanten und landwirtschaftliche Arbeiter im Ausmaße bis zu 8 ha Ackerland, oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichen Boden entsprechend seiner Bonität,

b) an Kleinlandwirte in einem Ausmaße, das ihnen das bisher in ihrem Eigentum stehende Grundeigentum höchstens auf 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichem Boden entsprechend seiner Bonität ergänzt,

c) an vielköpfige Landwirtschaftsfamilien in einem Ausmaße, daß ihnen das bisher in ihrem Eigentum stehende Grundvermögen höchstens bis zu 10 ha Ackerland oder bis zu 13 ha landwirtschaftlichem Boden entsprechend seiner Bonität ergänzt,

d) an Gemeinden und Bezirke für öffentliche Zwecke,

e) an Bau-, Landwirtschafts- und andere Genossenschaften, welche aus den nach den Buchst. a), b), c) und f) berechtigten Bewerbern bestehen,

f) an Arbeiter, öffentliche und private Angestellte und Kleingewerbetreibende für den Bau von Eigenheimen oder für die Anlage von Gärten bis höchstens 0,5 ha.

(2) In Bezirken mit einer überwiegenden Bevölkerungsmehrheit deutscher Nationalität bleibt der Boden unter der Verwaltung des Nationalen Bodenfonds für

die Erfordernisse der Innenkolonisation, wenn nicht genügend nach Abs. 1 Buchst. a) bis f) qualifizierte Bewerber tschechischer oder anderer slawischer Nationalität vorhanden sind.

(3) Waldboden bis zu 50, bzw. bis zu 100 ha (§6 Abs. 2) kann Gemeinden und Waldgenossenschaften zugeteilt werden. Dieser Boden unterliegt der Staatsaufsicht.

(4) Konfiszierte Gebäude, Einrichtungen, die der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsführung dienen, Betriebe der landwirtschaftlichen Industrie, Parkanlagen, Denkmäler, Archive u. ä. wie auch alle konfiszierten Liegenschaften können, sofern sie nicht öffentlich-rechtlichen Subjekten zugeteilt werden, als Eigentum zugeteilt werden: a) an Genossenschaften, die von berechtigten Bewerbern zum Zwecke gemeinsamer Nutzung gebildet werden,

b) ausnahmsweise an die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) angeführten einzelnen (Zuteilungsempfänger).

(5) Darüber, ob konfisziertes Vermögen Genossenschaften oder Einzelnen zugeteilt wird, ist nach §9 zu entscheiden.

(6) Ein Vorzugsrecht auf Zuteilung haben Personen, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht haben, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Häftlinge und Deportierte und ihre Familienangehörigen und gesetzlichen Erben, wie auch durch den Krieg geschädigte Bauern. Das Vorzugsrecht ist gehörig nachzuweisen.

§8

Das gemäß §7 zugeteilte Vermögen darf nur mit vorhergehender Genehmigung des Nationalen Bodenfonds veräußert, verpachtet oder belastet werden.

§9

(1) Beim örtlichen Nationalausschuss, in dessen Bezirk sich konfisziertes Vermögen befindet, wählen die nach §7 Abs. 1 Buchst. a), b), c), d) und f) zuständigen Bewerber eine höchstens aus 10 Mitgliedern bestehende örtliche Bauernkommission.

(2) Vertreter der örtlichen Bauernkommissionen wählen auf einer Versammlung eine Bezirks-Bauernkommission beim Bezirksnationalausschuss, die höchstens 10 Mitglieder haben darf.

(3) Die örtliche Bauernkommission arbeitet einen Zuteilungsplan mit einem Entschädigungsantrag (§10) für das zugeteilte Vermögen aus und legt ihn der Bezirks-Bauernkommission zur Genehmigung vor.

(4) Die Bezirks-Bauernkommission prüft die vorgelegten Zuteilungspläne und Vergütungsanträge und arbeitet auf ihrer Grundlage einen Zuteilungsplan und Vergütungsentwurf für den ganzen Bezirk aus. Besteht zwischen den von den einzelnen örtlichen Bauernkommissionen vorgelegten Zuteilungsplänen und

Vergütungsanträgen kein Widerspruch oder wird zwischen ihnen eine Übereinstimmung erreicht, so ist der Bezirks-Zuteilungsplan und -Vergütungsentwurf nach Genehmigung gemäß Abs. 5 rechtswirksam.

(5) Der Zuteilungsplan der Bezirks-Bauernkommission wird mit dem Vergütungsentwurf unverzüglich dem Landesnationalausschuss vorgelegt, der sie mit seinem Gutachten an das Landwirtschaftsministerium weiterleitet, das den Zuteilungsplan mit dem Vergütungsentwurf abändern kann, wenn wichtige öffentliche oder nationale Interessen bedroht oder die Vorschriften des §7 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) nicht beachtet wurden. Soweit es sich um landwirtschaftliche Industriebetriebe handelt (§7 Abs. 4), trifft das Landwirtschaftsministerium, falls es um eine Zuteilung gemäß §7 Abs. 4 Buchst. b) geht, die entsprechende Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Ernährungsministerium.

(6) Kann die Bezirks-Bauernkommission die Widersprüche zwischen den Zuteilungsplänen und Vergütungsanträgen der örtlichen Bauernkommissionen nicht beilegen und kommt kein Kompromiss zustande oder entsteht zwischen den Bezirks-Bauernkommissionen benachbarter Gebiete Uneinigkeit, so legt die Bezirks-Bauernkommission die Angelegenheit dem Landesnationalausschuss vor, der sie mit seinem Gutachten an das Landwirtschaftsministerium zur endgültigen Entscheidung weiterleitet.

(7) Das Landwirtschaftsministerium und der Landesnationalausschuß entsenden zu den Bezirks-Bauernkommissionen Hilfsorgane, die bei den technischen Zuteilungsarbeiten Hilfe leisten.

§10

(1) Der Vergütungsantrag ist nach der Ertragsfähigkeit, der Lage, der Entfernung und dem Bauungsstand (Düngung, Saat und Bepflanzung) und nach den Vermögens- und Familienverhältnissen des Zuteilungsempfängers festzusetzen, und zwar:

a) mindestens in der Höhe des Wertes einer Durchschnitts-Jahresernte auf dem beantragten Ausmaß des Bodens,

b) höchstens in der Höhe von zwei Durchschnitts-Jahresernten auf dem beantragten Ausmaß des Bodens,

c) die Vergütung für die zugeteilten Gebäude ist in Höhe von 1 bis 3 Jahresmieten der zugewiesenen Gebäude festzusetzen. Die Miete kann in jedem Falle in Naturalien ausgedrückt werden.

(2) Die Vergütung für das zugeteilte lebende oder tote Inventar und andere Einrichtungen ist nach den Richtlinien festzusetzen, die die Landesnationalausschüsse ausarbeiten und das Landwirtschaftsministerium genehmigt.

§11

(1) Die festgesetzte Vergütung wird abgezahlt:

1. auf einmal spätestens innerhalb von 12 Monaten seit der Besitzübernahme der Zuteilung in Geld oder in Naturalien, oder 2. in Geld, oder in Naturalienraten, und zwar:

a) 10 % der Vergütung für den Boden und für das Zubehör ist bei der Übernahme des zugeteilten Bodens zu zahlen. Auf Antrag der örtlichen Bauernkommission, der schon im Zuteilungsplan (§9) einzureichen ist, kann der Nationale Bodenfond den Aufschub der ersten Rate auf höchstens drei Jahre bewilligen;

b) die Restzahlung der Vergütung ist fällig nach einem Abzahlungsplan, der vom Nationalen Bodenfond ausgefertigt wird, spätestens innerhalb von 15 Jahren vom Tage der Übernahme des zugeteilten Eigentums.

(2) In besonders berücksichtigungswerten und sozial begründeten Fälle kann der Nationale Bodenfond auf Antrag der Bauernkommission dem Zuteilungsempfänger die Vergütung erlassen und das betreffende landwirtschaftliche Vermögen vor allem Personen, die ein Vorzugsrecht auf Zuteilung (§7 Abs. 6) haben, unentgeltlich zuteilen.

§12

Die Vergütung zahlen die Zuteilungsempfänger an den Nationalen Bodenfond nach einem von ihm erlassenen Plan. Sie wird zur Abdeckung der Schulden und Verpflichtungen verwendet, die auf dem konfiszierten Vermögen ruhen, soweit diese Schulden und Verpflichtungen anerkannt und übernommen werden, weiterhin zum Ersatz der Kriegsschäden und der Schäden, die dem Vermögen von Personen, welche während der Zeit der Okkupation aus nationalen, politischen und rassischen Gründen verfolgt wurden, zugefügt wurden, zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und für die Innenkolonisation. Eventuelle Überschüsse des Nationalen Bodenfonds fallen an die Staatskasse.

§13

(1) In der nach §10 festgesetzten Vergütung sind alle Ausgaben und Gebühren, die mit der Konfiskation (§1), der Zuteilung (§7) und der bürgerlichen Übertragung des konfiszierten Vermögens verbunden sind, einbegriffen.

(2) Die Eintragung der Zuteilung in die Grundbücher besorgt der Nationale Bodenfond auf eigene Kosten.

(3) Die Vermögensübertragungen nach diesem Dekret sind von Gebühren und Abgaben befreit.

§14

Dieses Dekret tritt in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien mit dem Tage der Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt den Ministern der Landwirtschaft, der Finanzen, der Justiz, des Inneren und für Ernährung.

Dr. Benesch, Fierlinger, Nosek, Dr. Stransky,

Dr. Srobar, Duris, Majer

**Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1945,
Gesch.Z. 461/45-IV/5 über die Sicherstellung des deutschen Vermögens.
Nr. 12**

Das Finanzministerium verordnet gemäß § 23 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 23. Juni 1939, Slg. Nr. 155, durch die eine Devisenordnung erlassen wird
I.

§ 1

Auszahlungen oder Überweisungen aller Art aus Einlagen oder Konten, welche bei den Geldinstituten für Deutsche, für deutsche Unternehmungen und deutsche Institutionen gleich welcher Art geführt werden, sind verboten. Ausnahmen können nur das Finanzministerium oder die von ihm ermächtigten Behörden bewilligen.

§ 2

(1) Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich für Auszahlungen von Konten deutscher Unternehmungen, wenn es sich um die Deckung der tatsächlichen Betriebskosten dieses Unternehmens handelt, deren Notwendigkeit dem die Auszahlung vornehmenden Geldinstitut durch die Vorlage von glaubhaften Belegen nachgewiesen wird.

(2) Das die Auszahlung vornehmende Geldinstitut ist verpflichtet, die Ausführung der Auszahlung auf dem vorgelegten Beleg zu vermerken und ein Verzeichnis der Auszahlungen zu führen.

§ 3

Jegliche Übertragung inländischer Einlage-(Spar-)Bücher und Einlagescheine, welche Deutsche (deutschen Unternehmungen oder deutschen Institutionen) gehören, auf andere Personen ist verboten. Ausnahme können nur das Finanzministerium oder die von ihm ermächtigten Behörden bewilligen.

II.

§ 4

Entnahmen und Schließfächern und Depositen, wie auch die Entnahme von Kautionen, welche Deutsche (deutsche Unternehmungen und deutschen Institutionen) gehören, sind verboten.

Ausnahmen können nur das Finanzministerium und die von ihm ermächtigten Behörden bewilligen.

III.

§ 5

(1) Sämtliche Zahlungen zugunsten von Deutschen (von deutschen Unternehmungen und deutschen Institutionen) dürfen nur auf ein Sperrkonto des Empfängers bei irgendeiner Geldanstalt erfolgen, welche dazu vom Finanzministerium ermächtigt wird.

(2) Einer solchen Ermächtigung bedürfen Devisenbanken mit tschechischer Verwaltung nicht.

§ 6

Von der Hinterlegung auf ein Sperrkonto (§ 5) sind befreit fällt, in
a) Auszahlungen von Löhnen, Dienstbezügen und Pensionen, wie auch der Kranken-, Invaliden- und Sozialunterstützungen, welche den Gesamtbetrag von 200 K monatlich nicht übersteigen. Beträge, welche diese Grenze übersteigen, müssen auf ein Sperrkonto hinterlegt werden,
b) Zahlungen für Waren des laufenden täglichen Bedarfs und für Leistungen beim Betrieb eines Unternehmens oder eines Berufes, soweit es sich dabei um eine übliche Barzahlung handelt.

§ 7

(1) Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, die Zahlung auf ein Sperrkonto bei der berechtigten Geldanstalt (§ 5) zu überweisen, welche ihm der Empfänger bezeichnet.

(2) Wird ihm vom Empfänger keine solche Geldanstalt bezeichnet, so hinterlegt er die Zahlung bei irgendeiner Geldanstalt am Wohnsitz (Sitz) des Empfängers, gegebenenfalls an dem diesem Wohnsitz (Sitz) nächstgelegenen Orte.

IV.

§ 8

(1) Die Deutschen (die deutschen Unternehmungen und deutschen Institutionen) sind verpflichtet, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in ein auf ihren Namen lautendes Sperrdepot bei irgendeinem hierzu vom Finanzministerium ermächtigten Geldinstitut zu hinterlegen:

a) in- und ausländische Aktien, Kuxe, festverzinsliche Werte und andere Wertpapiere,

b) Edelmetalle und aus ihnen verfertigte Gegenstände,

c) Edelsteine und Perlen,

d) Wert- und Kunstgegenstände, wie auch Sammlungen solcher Gegenstände,

e) Briefmarkensammlungen und -sätze,

welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in ihrem Eigentum, Miteigentum oder Besitz befinden.

(2) Einer Ermächtigung zur Aufnahme dieser Gegenstände (Sammlungen) in Sperrdepots bedürfen Devisenbanken mit tschechischer Verwaltung nicht.

(3) Für die auf diese Weise errichteten Sperrdepots gelten gleichfalls die Vorschriften des § 4 dieser Bekanntmachung.

§ 9

(1) Die durch die Vorschrift des § 8 Abs. 1 dieser Bekanntmachung angeordnete Verpflichtung bezieht sich auch auf Personen, denen durch ein Privatkreditgeschäft, durch Gesetz oder behördliche Anordnung die Verwahrung oder Verwahrung von Vermögen anvertraut wurde, das unter § 8 fällt, insbesondere den Verwahrer, gesetzlichen Vertreter, den Abwesenheitspfleger, den Konkursverwalter u. ä. sowie auch die Organe, welche derartiges Vermögen sicherstellt haben.

(2) Soweit sich das in § 8 Abs. 1 erwähnte Vermögen in behördlicher Verwahrung befindet, wird die durch die Vorschrift des § 8 Abs. 1 angeordnete Verpflichtung bis zu dem Tage, an dem der Grund für die Verwahrung wegfällt, aufgeschoben.

§ 10

(1) Die zur Verwahrung verpflichteten Personen (§ 8, 9 und 14) übergeben der Geldanstalt, bei der das Depot errichtet wird, ein Verzeichnis der hinterlegten Gegenstände (Sammlungen) in dreifacher Ausfertigung.

(2) Eine Ausfertigung des Verzeichnisses behält die Geldanstalt, auf der zweiten bestätigt sie den Empfang des hinterlegten Vermögens und reicht sie dem Hinterleger zurück, die dritte übersendet sie dem Finanzministerium.

§ 11

(1) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an ist den Deutschen (den deutschen Unternehmungen und den deutschen Institutionen) der entgeltliche Erwerb des in § 8 Abs. 1 erwähnten Vermögens im Inlande verboten. Erwerben sie derartiges Vermögen unentgeltlich, so sind sie verpflichtet, es innerhalb von drei Tagen in ein Sperrdepot zu hinterlegen (§ 8).

(2) Andere Ausnahmen von dem Verbot gestatten das Finanzministerium oder die von ihm ermächtigten Behörden.

§ 12

(1) Als Deutsche gelten Personen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen Nationalität bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen oder Formationen oder politischer Parteien geworden sind, in denen sich Personen deutscher Nationalität zusammengeschlossen haben (§ 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945, Slg. Nr. 5).

(2) Was für die Deutschen gilt, gilt auch für das Reich, für die öffentlich-rechtlichen Verbände des Reiches und für andere Organisationen des Reiches.

§ 13

(1) Unter einem deutschen Unternehmen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen:

a) Fabrikations-, Handels- oder andere Erwerbsunternehmungen, deren Eigentümer ein Deutscher (§ 12) ist,

b) Unternehmungen offener Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, deren Gesellschafter ganz oder zu mehr als der Hälfte Deutsche (§ 12) sind,

c) Unternehmungen von Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen, in denen Deutsche (§ 12) auf Grund einer überwiegenden Kapitalbeteiligung oder der Mehrheit im Verwaltungs- (Aufsichts-)rat entscheidenden Einfluss haben.

d) Unternehmungen irgendwelcher Art, die ganz oder zum überwiegenden Teil von Deutschen (§ 12) geleitet werden.

(2) In Zweifelsfällen gilt ein Unternehmen als deutsches, wenn es im Laufe des letzten Jahres vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung seine Geschäftsbücher und seine Korrespondenz nur deutsch geführt hat.

(3) Ein Unternehmen, bei dem durch die berechtigten Organe eine nationale Verwaltung eingesetzt worden ist, gilt nicht als deutsches Unternehmen.

(4) Die Zweigniederlassung eines Unternehmens, das seinen Sitz im Reiche hat, gilt als deutsches Unternehmen.

§ 14

Für die richtige Erfüllung der Verpflichtungen und für die Einhaltung der Verbote, welche durch diese Bekanntmachung den deutschen Unternehmungen oder den deutschen Institutionen auferlegt werden, haften

a) bei den Personalgesellschaften sämtliche Gesellschafter,

b) bei den Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und bei Stiftungen sämtliche Personen, die zu ihrer Vertretung berechtigt oder berufen sind.

§ 15

Sämtliche vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Madjaren, madjarische Unternehmungen und madjarische Institutionen.

§ 16

Die Geldanstalten und andere in Betracht kommende Unternehmungen sind verpflichtet, den Organen, welche zur Kontrolle und zur Sicherstellung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Maßnahmen berufen sind, jegliche Hilfe zu gewähren.

WIL § 17

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der geltenden Devisenordnung bestraft, falls es sich nicht um ein Delikt handelt, das nach strengeren Vorschriften bestraft wird.

WIL § 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung [also 1945-07-11] in Kraft.

Der Finanzminister: Dr. Srobar.

Veröffentlicht am 10. Juli 1945.

**Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Juli 1945
über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen,
der Madjaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowaki-
sche und andere slawische Landwirte.**

Slg. Nr. 28.

Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1

Das auf Grund des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945, Slg. Nr. 12, über die Konfiskation und die beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, der Madjaren, wie auch der Verräter und Feinde der tschechischen und der slowakischen Nation, konfiszierte und dem Nationalen Bodenfonds gehörende landwirtschaftliche Vermögen wird, soweit es nicht im Sinne des Konfiskationsdekretes aufgeteilt wird, durch Zuteilung von Boden an berechnigte Bewerber (§2) aus Bezirken, in denen ein Mangel an Boden besteht oder in denen für die Landwirtschaft ungünstige Bedingungen herrschen, besiedelt.

§ 2

(1) Um eine Bodenzuteilung im Rahmen der Besiedelung können staatlich und national zuverlässige Angehörige der tschechischen, der slowakischen oder einer anderen slawischen Nation ansuchen, und zwar:

- a) Deputanten und landwirtschaftliche Arbeiter,
- b) Landwirte mit einem bisherigen Ausmaß landwirtschaftlichen Bodens bis zu 13 ha, sofern sie diesen Boden und die dazugehörigen Baulichkeiten dem Nationalen Bodenfonds übereignen; über das übrige Vermögen können sie frei verfügen;
- c) die Familienmitglieder eines Landwirtes gemäß Buchst. b), soweit sie praktische Landwirte sind und das Alter von 18 Jahren erreicht haben;
- d) landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, welche aus den unter den Buchstaben a), b) oder c) angeführten berechtigten Antragstellern bestehen;
- e) Gemeinden, Bezirke und der Staat für öffentliche Zwecke;
- f) andere als die unter Buchst. a) angeführten Arbeiter, öffentliche und private Arbeitnehmer, Kleingewerbetreibende und sozial schwache Angehörige freier Berufe für den Bau eines Eigenheimes oder für die Anlage eines Gartens im Ausmaße bis zu 0,5 ha.

(2) Der gemäß Absatz 1 Buchst. b) dem Nationalen Bodenfonds übereignete Boden wird nach den im Dekret des Präsidenten der Republik, Slg. Nr. 12/1945, angeführten Bedingungen, gegebenenfalls nach diesem Dekret aufgeteilt.

(3) Um eine Bodenzuteilung im Rahmen der Besiedelung können auch Personen ansuchen, welche ihren Wohnsitz am Orte des konfiszierten Vermögens

haben, falls sie den in Absatz 1 angeführten Bedingungen entsprechen und sich zur Durchführung einer etwaigen Zusammenlegung der Grundstücke verpflichten.

§ 3

Ein Vorzugsrecht auf Bodenzuteilung nach diesem Dekret haben die berechtigten Bewerber, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht haben, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Gefangene und Deportierte, ihre Familienangehörigen und gesetzlichen Erben sowie auch durch den Krieg geschädigte Bauern. Die Voraussetzungen des Vorzugsrechts auf Zuteilung sind ordnungsgemäß nachzuweisen.

§ 4

(1) Die berechtigten Bewerber reichen bei der Ortsbauernkommission ein Zuteilungsgesuch an die zuständige Bezirksbauernkommission ein.

(2) Die Bezirksbauernkommission überprüft die eingegangenen Gesuche um Zuteilung von Siedlungsboden und leitet sie beschleunigt an den Landesnationalausschuss weiter, der die Gesuche mit seinem Gutachten unverzüglich dem Landwirtschaftsministerium vorlegt.

(3) Das Landwirtschaftsministerium erlässt im Rahmen der Vorschriften des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 17. Juli 1945, Slg. Nr. 27, über das einheitliche Verfahren der Innenkolonisation, einheitliche Richtlinien für die Besiedelung und teilt unter Berücksichtigung der in dem Gesuch angeführten Umstände und unter Mitwirkung der Bezirksbauernkommission sowie der zuständigen Bezirksnationalausschüsse, den Erfordernissen und Möglichkeiten gemäß, den berechtigten Bewerbern Boden zu im Ausmaße:

a) je nach Bonität bis zu 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landschaftlichen Bodens;

b) kinderreichen Familien (mindestens 3 Kinder) je nach Bonität bis zu 10 ha Ackerland oder bis zu 13 ha landwirtschaftlichen Bodens, soweit möglich mit den dazu gehörenden Einrichtungen (Wirtschaftsgebäude, lebendes und totes Inventar) und nach durchgeführter Zusammenlegung.

(4) Große Wirtschaftsgebäude, Maschinenanlagen und ähnliche Einrichtungen sind überall dort, wo dies möglich ist, zum Behufe einer zweckmäßigeren Verwertung den von den Zuteilungsempfängern gebildet Genossenschaften als Eigentum zuzuteilen.

(5) Das Landwirtschaftsministerium und die Landesnationalausschüsse entsenden in die Bezirksbauernkommissionen Hilfsorgane, die bei den technischen Zuteilungsarbeiten helfen.

§ 5

(1) Der Zuteilungsempfänger ist verpflichtet, den Besitz an den Entscheidung über die Bodenzuteilung festgesetzten Tage zu übernehmen.

(2) Der zugeteilte Boden geht mit dem Tage der Übernahme des Besitzes in das Eigentum des Zuteilungsempfängers über. Der Zuteilungsempfänger ist verpflichtet, den zugeteilten Boden selbst zu bewirtschaften. Er darf ihn nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Nationalen Bodenfonds veräußern, verpachten oder in sonstige Nutzung geben. Der zugeteilte Boden darf ohne Genehmigung des Nationalen Bodenfonds, der die Belastung nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligen darf, nicht belastet werden.

§ 6

In Gebieten, in denen die bisherige Art der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht rentabel ist und in denen die objektiven Gegebenheiten dringend eine Umstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung erfordern (Berggebiete und ähnliche), bleibt der beschlagnahmte Boden bis zur Entscheidung über die Umstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung in dem betreffenden Gebiet unter der Verwaltung des Nationalen Bodenfonds.

§ 7

(1) Das landwirtschaftliche Vermögen wird zu Eigentum gegen eine Vergütung zugeteilt, die nach dem Ertrag, der Lage, der Entfernung und dem Zustande der Bearbeitung des Bodens, nach den Familienverhältnissen des Zuteilungsempfängers und in den in § 2 Abs. 1 Buchst. b) angeführten Fällen im Hinblick auf den Wert des überlassenen Bodens festgesetzt wird, und zwar:

a) mindestens in Höhe des Wertes einer Jahres-Durchschnittsernte des beantragten Bodenausmaßes,

b) höchstens in Höhe von zwei Jahres-Durchschnittsernten des beantragten Bodenausmaßes.

(2) Der Wert des überlassenen Bodens (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) ist nach den in Absatz 1 angeführten Grundsätzen zu bestimmen.

(3) Die Vergütung für die zugeteilten Baulichkeiten ist in Höhe des ein- bis dreijährigen Mietzinses der zugeteilten Gebäude festzusetzen. Der Mietzins kann in jedem Falle in Naturalien ausgedrückt werden. Die Vergütung für das zugeteilte lebende und tote Inventar und für andere Einrichtungen ist nach den Richtlinien festzusetzen, die von den Landesnationalausschüssen ausgearbeitet und vom Landwirtschaftsministerium genehmigt werden.

(4) Erhält der Zuteilungsempfänger nicht gleichzeitig mit dem zugeteilten Boden die erforderlichen Gebäude und Einrichtungen, und hat er nachweisbar keine Möglichkeiten zu ihrer Beschaffung aus eigenen Mitteln, kann ihm der Nationale Bodenfonds einen billigen langfristigen Kredit gewähren.

(5) Der Nationale Bodenfonds kann einem Zuteilungsempfänger, der gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) Boden abgetreten hat, die Vergütung teilweise oder gänzlich erlassen.

§ 8

(1) Die festgesetzte Vergütung (§ 7) zahlen die Bewerber nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten ab, und zwar entweder

a) auf einmal in Geld oder in Naturalien oder spätestens innerhalb von 12 Monaten seit der Übernahme des Besitzes an der Zuteilung,

b) in Raten, in Geld oder in Naturalien in der Weise, dass 10 % der Vergütung bei der Übernahme des zugeteilten Bodens zu zahlen sind. Auf Antrag des Bezirksnationalausschusses (der Bezirksverwaltungskommission) kann der Nationale Bodenfonds auf Grund eines Gutachten der Ortsbauernkommission einen Aufschub der ersten Rate auf längstens 3 Jahre bewilligen. Der Restbetrag des Entgeltes ist auf Grund eines vom Nationalen Bodenfonds aufgestellten Ratenplanes spätestens innerhalb von 15 Jahren zahlbar, gerechnet vom Tage der Übernahme des Besitzes an dem zugeteilten Vermögen.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen und sozial begründeten Fällen kann der Nationale Bodenfonds nach Durchführung von Erhebungen und Beteiligung der zuständigen Nationalausschüsse und Bauernkommissionen einem Zuteilungsempfänger, vor allem den in § 3 angeführten Person, die Vergütung erlassen und das betreffende landwirtschaftliche Vermögen unentgeltlich zuteilen.

§ 9

Die von den Zuteilungsempfängern dem Nationalen Bodenfonds gezahlten Vergütungen (§ 7) verwendet dieser Fonds dazu, die auf den konfiszierten Vermögen lastenden Schulden und Verbindlichkeiten zu bezahlen, soweit diese Schulden und Verbindlichkeiten vom Nationalen Bodenfonds anerkannt und übernommen werden, weiterhin zur Milderung der Kriegsschäden und der Schäden, die dem Vermögen der in der Okkupationszeit aus national politischen oder rassischen Gründen verfolgten Landwirte zugefügt wurden, zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung und für die Innenkolonisation. Die Überschüsse des Nationalen Bodenfonds fließen in die Staatskasse.

§ 10

(1) Die gemäß § 7 festgesetzte Vergütung umfasst alle Spesen und Gebühren, die mit der Konfiszierung und Zuteilung des Bodens, weiterhin mit der Übereignung des eigenen Vermögens an den Nationalen Bodenfonds, (§ 2, Abs. 1 Buchst. b), mit der Beförderung der Zuteilungsempfänger samt Familien und Inventar durch die Eisenbahn an den Ort, an dem sich der zugeteilte Boden befindet, sowie auch mit der grundbücherlichen Übertragung des zugeteilten Eigentums und mit dem Austausch des übereigneten Vermögens verbunden sind.

(2) Die zur Durchführung der Zuteilung und gegebenenfalls zur Übereignung von Boden (§ 2, Abs. 1 Buchst. b) erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch besorgt der Nationale Bodenfonds.

(3) Die nach diesem Dekret durchgeführten Eigentumsübertragungen und die einschlägigen Eingaben an die Gerichte und Behörden sind von Stempeln, Gebühren, Steuern und Abgaben befreit.

§ 11

Die Regierung wird ermächtigt, die finanziellen Mittel zur Durchführung der Innenkolonisation bereitzustellen.

§ 12

Dieses Dekret tritt in den böhmischen Ländern am Tage seiner Kundmachung [also 1946-07-26] in Kraft. Es wird vom Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Justizminister sowie den Ministern für Verkehr und für Ernährung durchgeführt.

Dr. Benesch, Fierlinger, Nosek, Dr. Srobar, Dr. Stransky, Duris, General Hasal, Majer, (alle Unterzeichner eigenhändig)

Veröffentlicht am 26. Juli 1945.

Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität.

Sig. Nr. 33

Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat bestimme ich:

§ 1

(1) Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder madjarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren.

(2) Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder madjarischer Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage, an dem dieses Dekret in Kraft tritt.

(3) Dieses Dekret erstreckt sich nicht auf die Deutschen und Madjaren, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Slg. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte) bei der amtlichen Meldung als Tschechen oder Slowaken bekannt haben.

(4) Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Völker, welche sich in diesem Zeitraum, durch Zwang oder besonders berücksichtigungswürdige Umstände genötigt, als Deutsche oder Madjaren bekannt haben, werden nicht nach diesem Dekret als Deutsche oder Madjaren angesehen, wenn der Minister des Inneren eine Bescheinigung über die nationale Zuverlässigkeit genehmigt, die der zuständige Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungscommission) nach Überprüfung der angeführten Tatsachen ausstellt.

§ 2

(1) Personen, welche unter die Bestimmungen des § 1 fallen und nachweisen, dass sie der tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv im Kampfe um seine Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, bleibt die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten.

(2) Das Gesuch um die Feststellung, dass die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten bleibt, kann innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekretes beim örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuss (Bezirksverwaltungscommission) oder, wenn der Antragsteller im Ausland

wohnt, bei der Vertretungsbehörde eine Bescheinigung über die im vorhergehenden Absatz angeführten Umstände ausgestellt hat.

(3) Darüber, ob den Angehörigen tschechoslowakischer militärischer Einheiten, die deutscher oder madjarischer Nationalität sind, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten bleibt, entscheidet binnen kürzester Frist von Amts wegen das Ministerium des Inneren auf Vorschlag des Ministeriums für nationale Verteidigung. Bis zur amtlichen Entscheidung sind sie als tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu betrachten.

§ 3

Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß § 1 verloren haben, können innerhalb von 6 Monaten von dem Tage an, der durch eine in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen abgedruckte Kundmachung des Ministers des Inneren beim örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuss (Bezirksverwaltungscommission) oder bei der Vertretungsbehörde um ihre Wiederverleihung ansuchen. Über ein solches Ansuchen entscheidet auf Vorschlag des Landesnationalausschusses, in der Slowakei des slowakischen Nationalrates, das Ministerium des Inneren nach freiem Ermessen; es darf ihm jedoch nicht stattgeben, wenn der Ansuchende die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers verletzt hat. Soweit durch Regierungsverordnung nicht anders bestimmt wird, gelten auch für diese Fälle die allgemeinen Vorschriften über den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft.

§ 4

(1) Für die Zwecke dieses Dekretes werden verheiratete Frauen und minderjährige Kinder selbständig beurteilt.

(2) Ansuchen gemäß § 3, welche Ehefrauen und minderjährige Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger einreichen, sind wohlwollend zu beurteilen. Bis zur Entscheidung darüber sind die Antragsteller als tschechoslowakische Staatsbürger zu betrachten.

§ 5

Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Völker, die sich in der Zeit erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik, Slg. Nr. 16/1945) um die Erteilung der deutschen oder madjarischen Staatsangehörigkeit beworben haben, ohne dazu durch Zwang oder besondere Umstände genötigt zu sein, verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage, an dem dieses Dekret in Kraft tritt.

§ 6

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft; es wird vom Minister des Inneren im Einvernehmen mit den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und für nationale Verteidigung durchgeführt.

Dr. Benes e. h., Fierlinger e. h., Masaryk e. h., Gen. Svoboda e. h., Nosek e. h.

Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nach dem Dekret vom 2. August 1945

An die Landes- und Bezirksnationalausschüsse (Bezirksverwaltungscommissionen), die Expositur des mährisch-schlesischen Landesnationalausschusses in Mährisch Ostrau, die Nationalausschüsse der Statutarstädte.

Zur Durchführung des Verfassungsdekretes des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität (weiterhin „Dekret“ genannt) werden folgende Weisungen erlassen:

(1) Obwohl dies nach dem Zweck und dem Wortlaut des Dekrets selbstverständlich ist, ist es dennoch erforderlich, im vornhinein zu unterstreichen, dass durch das Dekret die Staatsangehörigkeit der bisherigen tschechoslowakischen Staatsbürger geregelt wird, d. h. der Personen, die unstreitig die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besitzen würden, wenn die Besetzung eines Teiles der Tschechoslowakischen Republik durch die Deutschen und Madjaren in den Jahren 1938 und 1939 nicht stattgefunden hätte. Unberücksichtigt bleibt die vorübergehende Besetzung durch Polen, da das von den Polen besetzte Gebiet während des Krieges dann wieder von den Deutschen besetzt wurde. Wo also im Dekret von deutscher oder madjarischer Staatsangehörigkeit gesprochen wird, ist darunter die Zugehörigkeit zu verstehen, die auf Grund der Vorschriften erworben wurde, die infolge der Besetzung tschechoslowakischen Gebietes erlassen wurden. Nicht hierher gehören also die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches (des sogenannten „Altreiches“) und Ungarns, die dies auch ohne Besetzung waren und als deutsche oder madjarische Staatsangehörige auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik wohnten oder während der Besetzung hierher zuzogen. Als tschechoslowakische Staatsbürger können auch nicht die Personen angesehen werden, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft auf eine Art verloren haben, auf die sie sie auch dann verloren hätten, wenn eine Besetzung nicht erfolgt wäre, z. B. durch Einbürgerung in einen ausländischen Staat, auch in Deutschland oder Ungarn, durch Legitimation durch einen Ausländer, durch Verheiratung mit einem Ausländer. Besonders häufig werden in dieser Hinsicht die Fälle sein, in denen eine ehemalige tschechoslowakische Staatsbürgerin (auch wenn sie nach den Vorschriften der Okkupanten deutsche oder ungarische Staatsangehörige geworden ist) deutschen Staatsangehörigen aus dem Altreich oder einen ungarischen Staatsangehörigen aus Ungarn, insbesondere einen solchen Soldaten oder Beamten geheiratet hat; in einem solchen Falle ist auf die Frau das Dekret nicht anzuwenden – auch wenn es sich um eine Frau tschechischer Nationalität handelt, und diese Frau bleibt der Tschechoslowakischen Republik gegenüber Ausländerin, ebenso wie die aus dieser Ehe hervorgegangenen oder durch sie legitimierten Kinder. Solche Personen können die tschechoslowaki-

sche Staatsbürgerschaft im Wege der gewöhnlichen Einbürgerung wieder erwerben. Nach dem Dekret wird jedoch die Staatsbürgerschaft der Frauen beurteilt, die während der Besetzung einen Mann geheiratet haben, der tschechoslowakischer Staatsbürger war und infolge der Besetzung deutscher oder ungarischer Staatsangehöriger geworden ist.

(2) Zum Überblick werden die Vorschriften der (deutschen und ungarischen) Okkupanten angeführt, durch die auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik die Staatsangehörigkeit der tschechoslowakischen Staatsbürger geregelt wurden. Es sind dies:

a) Der Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938, Slg. D. Ges. u. Vo. Nr. 300 von 1938. Die dazu durch Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 12. Dezember 1938, Nr. 97 326-1938-7, Verordnungsblatt des Ministeriums des Inneren Nr. 12, Jg. 1938, und vom 20. Januar 1939, Nr. 99 303-1938-7, Verordnungsblatt des Ministeriums des Inneren Nr. 2, Jg. 1939, erlassenen Richtlinien.

b) Der Erlass vom 16. März 1939 über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren, Art. 2, und die Verordnung vom 20. April 1939, RGBl. 1 S. 815, über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit (Amtsblatt des Reichsprotektorates Nr. 8 des Jahres 1939); die Durchführungsbestimmungen im Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 16. Mai 1940, Nr. A-4600-15/5-40-7, Verordnungsblatt des Ministeriums des Inneren Nr. 6/1940, und vom 6. Januar 1942, Nr. A-4600-17/10-41-7, Verordnungsblatt des Ministeriums des Inneren Nr. 2/1942.

c) die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941, RGBl. 1 S. 308 (siehe den unter 1 angeführten Runderlass).

d) die Verordnung vom 4. März 1941, RGBl. 1 S. 118 über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (gilt für das Teschener Gebiet).

e) die Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren vom 3. Oktober 1939, RGBl. 1 S. 1997.

f) Der Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreich Ungarn über die Regelung der Fragen der Staatsbürgerschaft und Option vom 18. Februar 1939, Slg. D. Ges. u. V., Nr. 43/1939; die Erläuterungen dazu im Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 11. März 1939, Nr. 13 588-1939-7, Verordnungsblatt des Ministeriums des Inneren Nr. 3/1939.

g) Ges. Art. VI/1939 über den Anschluss der Karpatenukraine an das Gebiet Ungarns vom 23. Juni 1939.

(3) Nach den Bestimmungen des § 1 des Dekretes verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft grundsätzlich alle tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder madjarischer Nationalität, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4 fallen oder soweit sie diese Staatsbürgerschaft nicht gemäß § 2 behalten. Die Mehrheit dieser Personen hat die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund der Regelung der Okkupanten selbst erworben. Diese Verfügung wäre zwar vom Standpunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung nichtig, das Verfassungsdekret hat diesen Akt einer ausländischen Staatsgewalt jedoch ausdrücklich anerkannt und dadurch ex lege alle diese Personen aus dem tschechoslowakischen Staatsverband ausgeschlossen. Der Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft tritt bei solchen Personen mit dem Tage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der ausländischen Okkupationsmacht ein. Dieser Tag ist bei den Personen deutscher Nationalität aus den Grenzgebieten Böhmens und Mährens der 10. Oktober 1938, bei den Personen deutscher Nationalität des restlichen Gebietes Böhmens und Mährens der 16. März 1939, bei Personen aus dem Teschener Gebiet der 26. Oktober 1939, bei Personen madjarischer Nationalität aus den Grenzgebieten der Slowakei und der Karpatenukraine der 2. November 1938, bei Personen aus der restlichen Karpatenukraine der 16. März 1939. Tschechoslowakische Staatsbürger deutscher und madjarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer ausländischen Okkupationsmacht nicht deren Staatsangehörigkeit erworben haben (hauptsächlich die Deutschen und Madjaren in der Slowakei), verlieren die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit an dem Tage, an dem das Dekret in Kraft getreten ist, d. h. am 10. August 1945 (§ 1 Abs. 2).

(4) Alle Personen, die tschechoslowakische Staatsbürger waren und weder deutscher oder madjarischer Nationalität sind, noch gemäß § 1 Abs. 4 und § 5 diesen Personen gleichgestellt werden, sind auch weiterhin tschechoslowakische Staatsbürger geblieben ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Vorschriften der Okkupanten deutsche oder ungarische Staatsangehörige geworden sind oder nicht. Unmaßgeblich ist insbesondere der Umstand, ob Tschechen, die nach dem oben angeführten Vertrag vom 20. November 1938 deutsche Staatsangehörige geworden sind, für die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft optiert haben oder nicht, da der Begriff der Nationalität und der Begriff der Staatsangehörigkeit in keiner Weise verwechselt werden dürfen.

(5) Im Dekret wird der Begriff der deutschen und madjarischen Nationalität ebenso wenig bestimmt wie der Begriff der tschechischen, slowakischen und sonstigen Nationalität. Der Begriff der Nationalität deckt sich nicht mit dem Begriff der nationalen Zugehörigkeit („Volkszugehörigkeit“), wie ihn sich die Okkupanten für ihre Zwecke zurecht konstruiert haben, um alle Personen, die möglicherweise nach entfernten Vorfahren deutschblütig waren, zu Deutschen erklären zu können. Es ist hier notwendig, bei der Bestimmung der Zugehörig-

keit zu einer bestimmten Nationalität die herkömmlichen Gesichtspunkte zu beachten, durch welche die nationale Zugehörigkeit bestimmt wird. In Betracht kommt hier die subjektive Erklärung der betreffenden Person, die durch objektive Kennzeichen, wie das frühere amtliche Bekenntnis zu einer bestimmten Nationalität bei der Volkszählung des Jahres 1930 und bei der im Grenzgebiet Böhmens, Mährens und Schlesiens im Jahre 1939 durchgeführten Volkszählung, polizeiliche Meldungen, Schulanmeldungen, die Meldungen für Zwecke der Lebensmittelkarten (Haushaltslisten), die Abstammung von Eltern einer bestimmten Nationalität, die Schulbildung, der Sprachgebrauch im Privatleben, die Beteiligung am öffentlichen Leben, insbesondere die Mitgliedschaft in politischen Parteien, in Vereinen, Formationen, Organisationen, in denen Personen einer bestimmten Nationalität vereinigt sind, die Mitgliedschaft in nationalen Kirchengemeinschaften und ähnlichen. Dabei müssen die einzelnen derartigen Tatsachen im Verhältnis zueinander bewertet werden, und man darf sich nicht mit einem einzigen derartigen Merkmal begnügen, besonders, wenn es sich um Umstände handelt, die sich im Laufe der Zeit leicht ändern lassen. Das Dekret selbst erklärt in § 1 Abs. 3, dass Deutsche und Madjaren, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik in einer amtlichen Meldung als Tschechen oder Slowaken bekannt haben, nicht als Deutsche oder Madjaren anzusehen sind, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verlieren müssten. Auf die Vorteile des § 1 Abs. 3 des Dekrets können sich nur diejenigen Deutschen und Madjaren berufen, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (das ist in der Zeit vom 21. Mai 1938 an), also auch während der Okkupation des Binnenlandes der Republik und während des Krieges, ständig als Tschechen oder Slowaken bekannt haben. Es genügt also nicht, dass ein Deutscher oder Madjare auf Grund dessen, dass er sich kurz vor München oder kurz nachher oder vollends erst nach der Mairevolution von 1945 bei irgendeinem öffentlichen Amt als Tscheche oder Slowake gemeldet hat, als tschechoslowakischer Staatsbürger betrachtet wurde. Da es sich dabei um eine grundsätzliche Abweichung vom gesamten Geist des Dekrets handelt, behält es sich das Ministerium des Innern vor, dass in jedem Falle, in dem es sich um die Ausstellung einer Bescheinigung über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft für die in § 1 Abs. 3 des Dekrets angeführten Personen handelt, die Urkunde dem Ministerium des Inneren vorgelegt wird, dass die Zustimmung zur Ausfolgung der Bescheinigung erteilt. Andererseits werden Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Nationalitäten, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik als Deutsche oder Madjaren (gemeint ist hier zur deutschen oder madjarischen Nationalität) bekannt haben oder sich um die Verleihung der deutschen oder madjarischen Staatsangehörigkeit, sei es auch erfolglos (§ 5 des Dekrets) beworben haben, als Deutsche oder Madjaren angesehen und verlieren gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 und § 5 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit Ausnahme der

Personen, die sich, durch Zwang oder besonders berücksichtigungswürdige Umstände genötigt, als Deutsche oder Madjaren bekannt oder um die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit beworben haben. Die zum Bekenntnis der deutschen oder der madjarischen Nationalität gezwungenen Personen behalten die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft jedoch nur dann, wenn das Ministerium des Innern die Bescheinigung der nationalen Zuverlässigkeit (Muster A) genehmigt; diese Bescheinigung stellt der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungscommission) aus, der nach dem Wohnsitz des Antragstellers, falls kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist, nach seiner Heimatzuständigkeit, gegebenenfalls nach den weiteren in den allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren (§ 7 RegVO. Slg. Nr. 8/1928) angeführten Umständen zuständig ist. Vor der Ausstellung der Bescheinigung über die nationale Zuverlässigkeit müssen die angeführten Umstände sorgfältig geprüft werden, vor allem auf Grund eines mit Gründen versehenen Gutachtens der Ortsnationalausschüsse (der Verwaltungskommissionen). Das gilt entsprechend auch für die in § 5 des Dekrets angeführten Personen. Die ausgestellten Bescheinigungen über die nationale Zuverlässigkeit sind dem Ministerium des Innern unmittelbar zur Genehmigung vorzulegen. Um Zeit zu sparen und das Verfahren zu erleichtern, empfiehlt es sich, dort, wo es in einzelnen Gemeinden mehrere solche Fälle gibt, die betreffenden Bescheinigungen hier gemeindeweise gesammelt vorzulegen, und zwar mit einem Verzeichnis der Bescheinigungen in zweifacher Ausfertigung. Die Vordrucke gemäß Muster A erhält der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungscommission) bei der Druckerei des Innenministeriums; über sie ist genau abzurechnen.

(6) Den Personen, die nach den oben angeführten Vorschriften des Dekrets die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nicht verlieren oder sie behalten, stellt der Bezirksnationalausschuss eine „Bescheinigung über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft“ aus (siehe unter Nr. 15). Diese Personen müssen also nicht um irgendeine Neuerteilung oder Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen, wie dies vielleicht in der Annahme geschieht, dass sie durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Okkupanten ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben.

(7) Der Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Dekrets tritt automatisch bereits auf Grund des Dekrets selbst ein, den deklaratorischen Ausspruch darüber, dass dieser Verlust eingetreten ist, erlässt aus konkretem Anlass ebenfalls die in Absatz 16 angeführte Behörde, oder sie regelt diese Frage im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren als präjudizielle Frage.

(8) Gemäß § 2 des Dekrets behalten die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft die Personen, die wegen ihrer deutschen oder madjarischen Nationalität gemäß § 1 Abs. 1 und 2 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft ver-

lieren müssten, jedoch nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv am Kampf um seine Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror, sei es aus politischen Gründen (oder wegen ihrer Nationalität) oder aus rassischen Gründen gelitten haben. Um die Feststellung, dass die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft beibehalten wurde, ist innerhalb von sechs Monaten vom Inkrafttreten des Dekretes anzusetzen. Dieses Gesuch ist beim örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuss (bei der Bezirksverwaltungscommission) einzureichen oder, wenn der Gesuchsteller im Auslande lebt, bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Gesuchstellers. Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten: Der Bezirksnationalausschuss (die Verwaltungskommission) überprüft die Berechtigung des Ansuchens, er stellt insbesondere auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der erforderlichen Erhebungen fest, ob die den Anspruch begründenden Umstände vorliegen. Ist dies der Fall, so stellt er dem Gesuchsteller eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster B aus und übersendet das Gesuch dem übergeordneten Landesnationalausschuss, bei Gesuchstellern aus der Slowakei dem Bevollmächtigten des slowakischen Nationalrates für innere Angelegenheiten, die das Gesuch dann zusammen mit dem eigenen Vorschlag dem Ministerium des Inneren zur Entscheidung vorlegen. Das entsprechende Verfahren befolgt auch die tschechoslowakische Vertretungsbehörde im Auslande, die das Gesuch nach vorhergehender Bearbeitung dem Landesnationalausschuss (dem Beauftragten des slowakischen Nationalrates), in dessen Zuständigkeitsbereich die Heimatgemeinde des Gesuchstellers liegt, falls der Gesuchsteller keine bestimmte Heimatgemeinde besitzt, dem Innenministerium unmittelbar vorlegt. Diese Vorschriften und Anweisungen beziehen sich nicht auf die Angehörigen der tschechoslowakischen Militäreinheiten, die der deutschen oder ungarischen Nationalität angehören, da über die Beibehaltung ihrer tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft gemäß Absatz 3 von Amtswegen entschieden wird.

Die Bescheinigung nach Muster B erfolgt auf blauen Formularen, die der Landesnationalausschuss in der Druckerei des Innenministeriums, Prag IV, ehemalige Kadettenanstalt, erhält und den einzelnen Bezirksnationalausschüssen (Bezirksverwaltungscommissionen) auf Verlangen in der erforderlichen Menge zuteilt. Über diese Bescheinigungen muss genau abgerechnet werden, es werden davon 200 000 mit den Nummern 1 bis 200 000 versehen und Stücke ausgegeben. Die Kontrolle über die Verteilung führt der Landesnationalausschuss, die Kontrolle über die Ausgabe an die einzelnen Gesuchsteller der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungscommission). Der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungscommission) wählt aus seiner Mitte eine in der Regel aus drei Mitgliedern

bestehende Beglaubigungskommission, die unverzüglich die Ermittlungen einleitet und darüber entscheidet, ob eine Bescheinigung ausgestellt werden soll. Vor dieser Entscheidung wird ein Gutachten eines drei- bis fünfgliedrigen antifaschistischen Ausschusses eingeholt, der aus erprobten und staatlich zuverlässigen Personen deutscher Nationalität besteht. Über die Verhandlungen dieses antifaschistischen Ausschusses wird ein ordnungsmäßiges Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern unterschrieben. Wird die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt, so wird darüber ein Bescheid erteilt mit dem Recht, innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung Berufung einzulegen, über die der Landesnationalausschuss endgültig entscheidet. Der Bezirksnationalausschuss (die Beglaubigungskommission) ist verpflichtet, in streitigen Fällen eine Weisung des übergeordneten Landesnationalausschusses einzuholen, die für ihn bindend ist. Das Ministerium des Inneren weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass im Sinne des Regierungsprogrammes vom 5. April 1945, nach den Richtlinien des Innenministeriums vom 16. Mai 1945 und nach den Weisungen des Innenministeriums, den allgemeinen gegen die Deutschen gerichteten Maßnahmen vom 8. Juni 1945 Punkt 1 und 2 sowie den allgemeinen Maßnahmen im Sinne des angeführten Verfassungsdekrets des Präsidenten der Republik nicht unterliegt, sondern als antinazistisch oder antifaschistisch anzuerkennen und durch die zuständigen Behörden zu legitimieren ist:

1. Wer aus politischen oder rassischen Gründen im Konzentrationslager, im Zuchthaus, im Gefängnis oder in Untersuchungshaft war und nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis seiner Überzeugung treu geblieben ist, oder wer wegen seiner Treue der Republik und wegen seiner Loyalität dem tschechischen oder slowakischen Volke gegenüber in anderer Weise von den nazistischen Behörden verfolgt wurde.
2. Wer vor und in der Zeit der Okkupation einen aktiven Kampf gegen den Nazismus und für die Tschechoslowakische Republik geführt hat.
3. Wer in der Zeit der Okkupation Angehöriger der tschechoslowakischen oder einer verbündeten Armee oder einer Partisanenabteilung war oder in ihren Diensten arbeitete.
4. Wer niemals Mitglied der SS, SA, SdP, NSDAP, NSKK oder anderer nazistischer Gliederungen war, er sei denn dazu gezwungen worden. Als Antifaschist kann also nicht angesehen werden, wer in diesen oder anderen Gliederungen der nazistischen Partei organisiert war, mit Ausnahme derjenigen, die nachweisbar zum Zwecke zersetzender Tätigkeit von einer antifaschistischen Organisation in diese Gliederungen beordert wurden.
5. die Familienangehörigen derjenigen Deutschen und Ungarn aus der Republik, die
 - a) im Kampf für die Befreiung der Republik gefallen oder Invaliden geworden sind,

b) die in Konzentrationslagern aus politischen oder rassistischen Gründen gefangen gehalten wurden und dort gestorben sind,

c) die wegen ihrer antifaschistischen Tätigkeit ermordet wurden.

Das bezieht sich freilich nur auf diejenigen Familienmitglieder von Antifaschisten, die sich selbst dem Befreiungskampf des tschechischen und des slowakischen Volkes gegenüber loyal verhalten haben. Auf Personen, die von einigen gegen die Deutschen gerichteten Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes wichtiger Werksanlagen oder Wirtschaftsunternehmungen befreit sind, beziehen sich diese Richtlinien nicht.

Bei der Ausstellung der antinazistischen Bescheinigungen nach Muster B müssen der ausstellenden Behörde augenblicklich alle Bestätigungen über die Befreiung von den gegen die Deutschen und die Kollaboranten gerichteten Maßnahmen zurückgegeben werden, gleichgültig von welcher Behörde sie ausgestellt wurden. Die Ehefrauen und die Kinder der Personen, denen eine Bescheinigung nach Muster B ausgestellt wird, werden selbständig beurteilt, und über ihre Zuverlässigkeit wird eine besondere Untersuchung durchgeführt, für Ehefrauen und Kinder über 14 Jahren wird eine besondere Bescheinigung ausgestellt, Kinder bis zu 14 Jahren werden in die Bescheinigung des Vaters (der der Mutter) aufgenommen.

(9) Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß § 1 verloren haben, können um ihre Wiederverleihung ansuchen (§ 3). Das Ansuchen ist im Laufe von sechs Monaten, gerechnet von dem Tage, der durch eine in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen abgedruckte Bekanntmachung des Innenministers bestimmt wird, einzureichen. Das Ansuchen ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Bezirksnationalausschuss (Bezirksverwaltungskommission) einzureichen; dieser Ausschuss führt über das Ansuchen eine besondere Untersuchung durch, deren Ergebnis in den Ermittlungsbogen gemäß Anlage E eingetragen wird, und legt das Ansuchen mit seinem Gutachten dann dem übergeordneten Landesnationalausschuss, in der Slowakei dem Amt des Beauftragten des slowakischen Nationalrates für innere Angelegenheiten, vor; von da aus wird das Ansuchen mit einem Vorschlag dem Ministerium des Innern zur Entscheidung übersandt. Die im Ausland wohnenden Personen reichen die Gesuche bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde ein, welche sie nach einer entsprechenden vorhergehenden Behandlung dem für die Heimatgemeinde zuständigen Landesnationalausschuss, gegebenenfalls dem Amt des Beauftragten des slowakischen Nationalrates für innere Angelegenheiten, übersendet. Das Ansuchen wird so beurteilt wie das Gesuch um Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft, und bis zu seiner Erledigung wird der Gesuchsteller nicht als tschechoslowakischer Staatsbürger betrachtet. Ansuchen, die vor der angegebenen Frist eingereicht wurden, sind den Antragstellern zurückzu-

reichen. Besonderheiten, die für Ehefrauen und Kinder tschechoslowakischer Staatsangehöriger gelten, sind in Absatz 12 angeführt.

(10) die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers haben insbesondere diejenigen verletzt, die

a) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft eines feindlichen Staates waren,

b) als Richter oder angestellte Beamte eines feindlichen Staates oder als Delegierte oder Beauftragte eines anderen Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde durch ein Organ eines feindlichen Staates eingesetzt wurden oder

c) als angestellte Beamte oder als ernannte oder gewählte Funktionäre oder Mitglieder einer Körperschaft, eines Organs oder einer Gliederung der Verwaltung oder der Selbstverwaltung eines feindlichen Staates oder als Delegierte oder Beauftragte bei einer anderen Gliederung der Verwaltung oder der Selbstverwaltung von einem feindlichen Staat, der genannten Körperschaft, dem genannten Organ oder der genannten Gliederung bestellt wurden oder

d) in der Zeit nach dem 29. September 1938 an deutschen oder madjarischen Schulen oder an anderen Schulen unterrichtet haben oder in diesem Zeitraum als Angestellte des höheren Dienstes an ihnen tätig waren, wenn sie dazu von einem feindlichen Staat, einer feindlichen Korporation, Institution, einer feindlichen Anstalt, Schule oder von einer der unten in Punkt h) angeführten Organisationen bestellt waren,

e) Offiziere oder Unteroffiziere einer feindlichen bewaffneten Macht waren,

f) Angehörige einer feindlichen bewaffneten Macht waren oder gegen die Tschechoslowakische Republik oder ihre Verbündeten in diesem Kriege gekämpft haben, wenn sie nicht nachweisen, daß sie sich dem widersetzten oder aktiven Widerstand dagegen geleistet haben, oder

g) Angehörige eines feindlichen Sicherheitsdienstes oder einer feindlichen bewaffneten oder auf militärische Art organisierten oder aber einer von einem feindlichen Staat zwar unabhängigen, aber gegen die Ausübung der staatlichen Souveränität und Staatsgewalt gerichteten Formation waren oder

h) auf tschechoslowakischem Staatsgebiet oder anderswo Mitglieder einer Partei, einer Bewegung, einer politischen Gruppe, eines Verbandes, eines Vereins oder einer Formation waren, von denen feststeht, dass sie vom Feind organisiert wurden oder dass sie gegen die staatliche Souveränität der Tschechoslowakischen Republik oder gegen die Wiederaufnahme ihrer Ausübung, gegen die Sicherheit, Selbständigkeit, territoriale Integrität, verfassungsmäßige Einheit oder die demokratisch-republikanische Staatsform gearbeitet haben, oder die Mitglieder einer Formation waren, die eine solche staatsfeindliche Tätigkeit unterstützte, oder die Handlungen und Aktionen, welche derarti-

ge Ziele verfolgten, ausgeführt oder daran teilgenommen oder sie unterstützt haben oder

ch) Mitglieder der leitenden Beamtschaft oder satzungsgemäße Organe einer feindlichen Anstalt oder eines feindlichen Unternehmens waren oder von einem feindlichen Staate, einer feindlichen Anstalt oder einem feindlichen Unternehmen oder irgendeiner der in vorhergehendem Punkt h) beschriebenen Organisationen zu Beauftragten bei einer anderen Anstalt oder einem anderen Unternehmen bestellt worden waren oder

i) leitende Personen oder satzungsgemäße Organe eines Wirtschaftsunternehmens waren, das in erheblichem Umfange die feindlichen Kriegsanstrengungen unterstützt hat, oder zu den Personen gehörten, welche die Aufsicht über die Geschäftsführung oder die Arbeitnehmerschaft führten, oder

j) Vertrauensleute waren, die mit einer Mission in feindlichen Diensten betraut waren, oder

k) Inhaber eines Ehrenranges oder einer Auszeichnung waren, die ihnen von einem feindlichen Staat, einer feindlichen Institution oder Organisation verliehen wurde; als eine solche Ehrenausszeichnung wird auch die Verleihung der Urkunde über die Reichsbürgerschaft nach dem deutschen Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 angesehen, oder

l) erwiesenermaßen Verfasser öffentlicher Erklärungen mit einer der Tschechoslowakischen Republik gegenüber feindlichen Haltung sind, einschließlich von Erklärungen in Eingaben an Behörden, oder

m) wegen einer Straftat nach dem Gesetz über die Bestrafung der nazistischen Verbrechen verurteilt wurden oder

n) sich vor dem 29. September 1938 auf deutsches oder madjarisches Gebiet begeben haben, um dort bei den feindlichen Behörden Schutz zu suchen, oder sich in das Ausland begeben haben, um sich einer Verfolgung wegen Straftaten zu entziehen, die sie gegen die Tschechoslowakische Republik begangen haben, oder

o) Angehörige des sogenannten Sudetendeutschen Freikorps oder einer anderen ähnlichen Formation waren, welche eine kriegserische umstürzlerische Tätigkeit gegen die Tschechoslowakische Republik zum Ziele hatte, oder

p) sich nach Inkrafttreten des Waffenstillstandes mit dem Feinde ohne Wissen der zuständigen Behörden aus dem Staatsgebiet entfernten oder, wenn sie sich früher entfernt haben, auf behördliche Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurückkehren oder

r) in irgendeiner Weise mit dem Feinde aktiv zusammenarbeiteten oder

t) aus den durch die Besetzung des tschechoslowakischen Gebietes durch eine feindliche Macht entstandenen Verhältnissen für sich oder für die ihnen

nahe stehenden Personen einen wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteil gezogen haben oder zu ziehen suchten.

(11) Gemäß § 4 Abs. 1 werden verheiratete Frauen und minderjährige Kinder für die Zwecke des Dekrets selbständig beurteilt. Diese Bestimmung bedeutet, dass die Staatsbürgerschaft eines jeden Familienmitgliedes selbständig festgestellt wird, d. h., die Ehefrau folgt in der Staatsbürgerschaft nicht dem Ehemann und die minderjährigen Kinder nicht ihrem Vater (ihrer unehelichen Mutter). Es kann also der Fall eintreten, dass der Ehemann wegen seiner deutschen oder madjarischen Nationalität gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verliert, die Ehefrau jedoch, falls sie nicht deutscher oder madjarischer Nationalität ist, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft behält; umgekehrt aber, dass der Ehemann die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft behält, die Ehefrau jedoch, falls sie deutscher oder madjarischer Nationalität ist, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verliert. Analog tritt bei Kindern, die deutscher oder madjarischer Nationalität sind, der Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ein, auch wenn bei den Eltern oder einem Elternteil der Verlust nicht eintritt oder umgekehrt.

(12) Wenn der Ehemann die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 des Dekrets nicht verloren hat, weil er nicht Deutscher oder Madjare ist, kann seine Ehefrau, die als Person deutscher oder madjarischer Nationalität die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren hat, um die Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft gemäß § 3 unter erleichterten Bedingungen ansuchen. Das Gesuch wird dann wohlwollend beurteilt, und bis zur Entscheidung darüber wird die Gesuchstellerin als tschechoslowakische Staatsbürgerin angesehen. Der Bezirksnationalausschuss stellt darüber bei der Einreichung des ordnungsgemäß belegten Gesuche eine Bescheinigung nach Muster C aus. Dasselbe gilt für die minderjährigen Kinder, deren Eltern oder jedenfalls ein Elternteil die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nicht verloren haben. Die Gesuche für diese Kinder reicht ihr gesetzlicher Vertreter ein, also der Vater, wenn der Vater nicht vorhanden ist oder seine Zustimmung grundlos verweigert, kann die Mutter oder eine andere Person, bei der sich die Kinder in Pflege befinden, das Gesuch mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (der Vormundschaftsbehörde) einreichen. Ausdrücklich sei bemerkt, dass die Vorschrift über die wohlwollende Beurteilung der Gesuche der Ehefrau und der Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger um die Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft unbedingt so auszulegen ist, dass sich dieses Wohlwollen nur auf das in § 3 des Dekretes erwähnte freie Ermessen beziehen kann, dass aber dadurch durchaus keine zwingende Vorschrift dieses Paragraphen berührt wird, nach der dem Gesuchsteller nicht Gehör gegeben werden darf, wenn er die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers verletzt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bekanntmachung des Innenministers,

deren Erlassung gleichzeitig angeordnet wird, bestimmen wird, daß die Frist zur Einreichung eines Gesuches um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Ehefrauen und Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger auf 6 Monate vom Tage des Inkrafttretens des Dekrets, d. h. vom 10. August 1945 an, festgesetzt wird; für andere Gesuchsteller gilt diese Frist jedoch nicht.

(13) Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Nationen, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik um die Verleihung der deutschen oder der ungarischen Staatsangehörigkeit beworben haben, ohne dazu durch Zwang oder durch besondere Umstände genötigt zu sein, verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft ebenso wie die Personen deutscher oder madjarischer Nationalität. Dies betrifft nicht nur die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Okkupanten im eigentlichen Sinne, sondern jeden freiwilligen Antrag auf Erwerb der deutschen oder der ungarischen Staatsangehörigkeit, also auch auf Anerkennung oder Zuerkennung der Staatsangehörigkeit, auf Eintragung in die Nationalitätenliste und ähnl. Es ist auch nicht entscheidend, ob die fremde Staatsangehörigkeit verliehen (anerkannt, zuerkannt) wurde oder nicht. Der Verlust tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Dekrets ein. Im Übrigen gilt für den Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft das in den Absätzen 3 bis 6 Gesagte.

(14) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Dekrets ergeben sich in der Frage, ob eine bestimmte Person sich als Deutscher oder Madjare, also zur deutschen oder madjarischen Nationalität bekannt hat (§ 1 Abs. 4) oder ob sie sich um den Erwerb der deutschen oder der ungarischen Staatsangehörigkeit beworben hat (§ 5) und dazu durch Zwang oder besondere berücksichtigungswürdige Umstände genötigt war, oft sehr erhebliche Zweifel. Da ist es am Platze, sich die bekannten Methoden und Anschauungen der Okkupanten (insbesondere der deutschen) zu vergegenwärtigen, nach denen die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit eine bedeutende Menge von Personen erhalten hat, über deren tschechische oder slowakische Nationalität keine begründeten Zweifel bestehen. Es handelt sich dabei vor allem um die Ehefrauen von Personen deutscher Nationalität, um Kinder, deren einer Elternteil Deutscher war, aber auch um andere Personen. Für einen Deutschen wurde nach seiner Abstammung aus deutschem Blut auch derjenige gehalten, bei dem ein Großelternteil Deutscher war oder ist; manchmal genügte die bloße Herkunft aus einer Gemeinde, die als eine deutsche angesehen wurde, schließlich genügte auch der bloße deutsche Name. Bei Kindern wurde besonders ihre Erfassung für die deutsche Sache durch verschiedene Praktiken gefordert, wie durch die Androhung, sie den Eltern und anderen gesetzlichen Vertretern auch gegen ihren Willen wegzunehmen, durch die Androhung der Bestrafung wegen der Entfremdung der Kinder vom deutschen Volk. Auch Personen, die ihrer Abstammung nach Tschechen waren, sollten nicht allgemein von der deut-

schen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden, weil dadurch angeblich die Eindeutschung rassisch wertvoller fremder Angehöriger erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden wäre, auf die vom deutschen Standpunkt angeblich nicht verzichtet werden durfte. Von solchen Voraussetzungen ging man bei der planmäßigen Eindeutschung der tschechischen Bevölkerung aus, und es bleibt nun nichts anderes übrig, als die auf diese Weise mit teils größerer, teils geringerer Gewalt dem tschechischen Volk entfremdeten Personen wieder den Reihen der tschechischen (slowakischen) Bürger auf eine Art zuzuführen, die die Gewähr bietet, dass aus ihnen in der Zukunft ordentliche tschechoslowakische Staatsbürger werden; dies wird umso leichter sein, weil es nach den Erfahrungen, welche alle einheimischen Bewohner während der Okkupation gemacht haben, nur wenige geben wird, die sich danach sehnen dürften, dass die von den Okkupanten eingeführten Verhältnisse wiederkehren.

(15) Den Personen, welche nach dem Dekret tschechoslowakische Staatsbürger geblieben sind oder es wieder werden, wird als Ausweis über ihre Staatsbürgerschaft eine „Bescheinigung über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft“ (Muster D) ausgestellt. Diese Bescheinigungen werden auf Ansuchen der Parteien ausgestellt; von diesen sind Angaben und Belege für den Nachweis über das Vorliegen der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft allerdings nur in dem Umfang zu verlangen, der für die Beurteilung der Sache notwendig ist; Belege, welche die Parteien überhaupt nicht oder aber nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten besorgen können, sind nicht zu verlangen. Fehlende notwendige Belege sind durch behördliche Erhebungen zu ersetzen, welche auch hier – wie im gesamten, vom Grundsatz der *Offizialmaxime* beherrschten Verwaltungsverfahren – volle Rechtswirkung besitzen. Vor allem darf das Hauptgewicht nicht auf die unumgängliche Beschaffung der Heimatscheine gelegt werden. Falls die Heimatzuständigkeit nicht festgestellt oder ermittelt ist, ist in dem Ausweis an Stelle der Heimatgemeinde die Bemerkung aufzunehmen: „bisher nicht ermittelt“. Ergeben sich bei der Ermittlung der Staatsbürgerschaft irgendwelche Zweifel, so ist eine Äußerung des Innenministeriums einzuholen, wobei anzugeben ist, welche Zweifel bestehen. Im Hinblick auf den Grundsatz, dass auch die verheirateten Frauen und die minderjährigen Kinder bei der Feststellung der Staatsbürgerschaft selbständig beurteilt werden, kann der Bezirksnationalausschuss dort, wo dies ausdrücklich verlangt wird, eine besondere Bescheinigung über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft ausstellen. Wird dies nicht ausdrücklich verlangt, so werden die Ehefrau und die minderjährigen Kinder in die Bescheinigung des Ehemannes bzw. des Vaters (der unehelichen Mutter) aufgenommen. Sucht eine verheiratete Frau um eine Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft des Ehemannes an, so kann ihr eine solche Bescheinigung ohne die Zustimmung des Ehemannes nicht ausgestellt werden; benötigt sie jedoch eine solche Bescheinigung, so ist in der ihr ausgestellten Bescheinigung über die tsche-

choslowakische Staatsbürgerschaft neben der allgemeinen Angabe, dass sie verheiratet ist, der Zusatz hinzuzufügen: „Der Ehemann ... geboren am ..., zuständig in der Gemeinde ..., ist ebenfalls tschechoslowakischer Staatsbürger“. Die vorläufigen Bescheinigungen über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, die nach dem 5. Mai 1945 ausgestellt wurden, werden ohne Rücksicht darauf, von wem und auf welcher Grundlage dies erfolgt ist, für ungültig erklärt (das bezieht sich nicht auf die Bescheinigungen, welche den Auslandsslowaken ausgestellt wurden, die als Repatrianten zurückkehren und sich nun um die Erlangung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft bewerben). Die um Austeilung einer vorläufigen Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft eingereichten Gesuche sind weiterhin als Gesuche um Ausstellung ordnungsmäßiger Bescheinigungen über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft anzusehen und zu behandeln. Den Personen, die eine Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft beantragen, muss in jedem Falle ein Bescheid erteilt werden, und zwar entweder in der Weise, dass eine Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft ausgestellt oder ein ordnungsmäßig begründeter Bescheid darüber erteilt wird, dass die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt wird; dieser Bescheid unterliegt dem ordentlichen Instanzenzug.

16) Soweit es sich um die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Staatsbürgerschaft nach dem Dekret handelt, ist diese in den einzelnen Fällen oben angegeben. Die Ausstellung der Bescheinigungen über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft und die Entscheidung darüber, wer tschechoslowakischer Staatsbürger ist, steht – soweit im Dekret nichts anderes bestimmt wird – dem Bezirksnationalausschuss (der Bezirksverwaltungs-kommission) zu, in Statutarstädten mit politischer Verwaltung den Ortsnational-ausschüssen. Die Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ist den Landesnationalausschüssen vorbehalten.

(17) die örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich gemäß § 7 der Regierungsverordnung über das Verwaltungsverfahren Slg. Nr. 8/1928 in erster Linie nach dem Wohnsitz der Partei, falls die Partei im Inland keinen Wohnsitz hat, nach ihrem Aufenthalt, falls es auch an einem solchen fehlt, nach der Heimatgemeinde, gegebenenfalls nach den weiteren dort angeführten Umständen. Dabei wird daran erinnert, dass die Bekanntmachung des Ministers des Inneren vom 15. Dezember 1926, Slg. D. Ges. u. Vo. Nr. 225, eine bloße behördliche Anweisung ist, und dass die Zuständigkeitsvorschriften der Regierungsverordnung vom 11. Januar 1940, Slg. D. Ges. u. Vo. Nr. 19, ebenso wie diese ganze Verordnung ihre Gültigkeit verloren haben, so dass die oben angeführten allgemeinen Hilfsnormen über die Zuständigkeitsbegründung heranzuziehen sind.

(18) Da die Staatsbürgerschaftsfrage für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung und für die Beurteilung der privaten Interessen von großer Wichtigkeit ist,

ist es unbedingt erforderlich, dass die Behandlung der Staatsbürgerschaftsan-gelegenheiten mit jeder nur möglichen Beschleunigung erfolgt. Bei jedem Ausschuss ist ein juristischer Beamter mit der Führung dieses Aufgabenberei- che zu betrauen, der für die ordnungsgemäße Führung persönlich, und zwar strafrechtlich und disziplinar, verantwortlich ist; ihm sind so viele Hilfskräfte zuzuteilen, dass die Bearbeitung nicht in Rückstand kommt. In Zweifelsfällen ist eine Äußerung oder eine Weisung der übergeordneten Behörde einzuho- len. Bei der Vorlage der Gesuche an das Ministerium des Innern ist immer beim „Gegenstand“ neben dem Namen des Gesuchstellers anzuführen, um welche Art von Gesuch es sich handelt, z. B. „Genehmigung der Bescheini- gung über die nationale Zuverlässigkeit (§ 1 und 4 des Dekrets)“ oder „Beibe- haltung der Staatsbürgerschaft (§ 2 dem Dekrets)“ – „Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft (§ 3 des Dekrets)“ usw.

(19) Durch diesen Runderlass bzw. durch dieses Dekret werden die Staatsbürgerschaftsverhältnisse nur soweit geregelt, als sie mit der Wieder- herstellung der Tschechoslowakischen Republik bzw. mit der Regelung der Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und madjarischer Nationalität zu- sammenhängen. Die Vorschriften über den Erwerb und Verlust der tschecho- slowakischen Staatsbürgerschaft bleiben einstweilen, bis sie durch eine be- sondere gesetzliche Vorschrift geregelt werden, in Kraft.

(20) die Vordrucke nach den Mustern C, D, E sind ebenfalls in der Druckerei des Ministeriums des Innern zu bestellen.

(21) die Landes- und Bezirksnationalausschüsse haben den Empfang dieses Runderlasses unverzüglich zu bestätigen und bei dieser Gelegenheit berich- ten, dass alles zu seiner Durchführung Erforderliche veranlasst wurde.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 3. August 1945 über die Einreichung von Anmeldungen um eine Bodenzuteilung im Grenzgebiet nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Juli 1945, Slg. Nr. 28, über die Besiedelung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, der Madjaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte.

Amtsblatt Nr. 144

1. Das Landwirtschaftsministerium, das die Durchführung der Besiedelung des nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation, Slg. Nr. 12, konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögens vorbereitet, fordert alle nach § 2 des Besiedelungsdekretes berechtigten Bewerber auf, eine Anmeldung um eine Zuteilung von Siedlungsboden einzureichen,

2. Berechtigte Bewerber sind gemäß § 2 des Besiedelungsdekretes:

a) Deputanten und landwirtschaftliche Arbeiter,

b) Landwirte mit einem bisherigen Ausmaß landwirtschaftlichen Bodens bis zu 13 ha, sofern sie diesen Boden zusammen mit den dazugehörenden Gebäuden dem Nationalen Bodenfonds übereignen,

c) Familienmitglieder von Landwirten nach Buchst. b), soweit sie ausübende Landwirte sind und das Alter von 18 Jahren erreicht haben,

d) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die von den unter Buchst.

a), b) oder c) genannten berechtigten Bewerbern gebildet sind,

e) Gemeinden, Bezirke und der Staat für öffentliche Zwecke,

f) andere als die unter Buchst. a) genannten Arbeiter, öffentliche und private Arbeitnehmer, Kleingewerbetreibende und sozial schwache Angehörige freier Berufe für den Bau eines Eigenheimes oder für die Einrichtung von Gärten im Ausmaße bis zu 0,5 ha.

Um eine Bodenzuteilung im Rahmen der Besiedelung können auch Personen ansuchen, die ihren Wohnsitz am Orte des konfiszierten Vermögens haben, wenn sie den in Absatz 1 angeführten Bedingungen entsprechen und sich zu einer etwaigen Zusammenlegung der Grundstücke verpflichten.

Anmerkung:

Zu Buchstabe a): Unter einem Deputanten ist ein Arbeitnehmer auf einem landwirtschaftlichen Vermögen (einschließlich der landwirtschaftlichen Industrie) zu verstehen, bei dem Naturalbezüge (Wohnung, Getreide, Kleidung u.a.) einen Teil der Entlohnung bilden. Deputanten oder landwirtschaftliche Arbeiter sind auch ihre Familienangehörigen, ihre Verwandten in gerader Linie (Kinder, Geschwister und Geschwisterkinder), ihre Verschwägerten ersten Grades (Schwager, Schwägerin), auch wenn sie sich vorübergehend einem anderen Beruf als der Landwirtschaft gewidmet haben, wenn sie nachweisen, dass sie die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen. Landwirtschaftli-

che Arbeiter sind auch die Familienangehörigen eines Landwirts, die in der Landwirtschaft arbeiten. Als landwirtschaftlicher Arbeiter kann auch eine Person angesehen werden, die ursprünglich in der Landwirtschaft gearbeitet hat, sich nunmehr vorübergehend einem anderen Berufe widmet und zur Landwirtschaft zurückzukehren wünscht.

Zu Buchstabe b): Als Kleinlandwirte gelten auch Pächter eines landwirtschaftlichen Vermögens bis zum Gesamtausmaß von 13 ha und Personen, die besondere Fachkenntnisse in der Landwirtschaft (im Gartenbau, im Obstbau, in der Kultivierung von Heil- und Edelpflanzen, in der Kleintierzucht, in der Geflügelzucht, in der Bienenzucht, als Eigentümer von Kleinmühlen) besitzen.

Zu Buchstabe c): Als ausübende Landwirte sind nur solche Familienangehörige eines Landwirts anzusehen, die tatsächlich in der Landwirtschaft arbeiten.

Zu Buchstabe d):

(1) Aus berechtigten Bewerbern (mindestens 20) einschließlich Landlosen und Dorfhandwerkern, welche den Boden bewirtschaften, können zur gemeinschaftlichen Nutzung größerer Flächen landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gebildet werden, welche nach den Satzungen und der Arbeitsordnung wirtschaften, die vom Landwirtschaftsministerium ausgearbeitet werden.

(2) Aus berechtigten Bewerbern oder aus örtlichen Zuteilungsempfängern können Weidegenossenschaften gebildet werden.

(3) Waldgenossenschaften, die sich um eine Zuteilung bewerben, müssen ihre Satzungen den vom Landwirtschaftsministerium erlassenen Mustersatzungen anpassen.

Zu Buchstabe f): Um eine Zuteilung können sowohl Personen ansuchen, die am Orte wohnen, wie auch solche, deren ständiger Wohnsitz sich außerhalb des Ortes des konfiszierten Vermögens befindet.

Zu Buchstabe a), b), c), f): Zuteilungsbewerber müssen älter als 18 Jahre sein. Ehegatten, die in ehelicher Gemeinschaft leben, werden als einziger Bewerber angesehen.

3. Ein Vorzugsrecht auf die Zuteilung von Boden nach diesem Dekret haben berechtigte Bewerber, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht haben, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Häftlinge und Deportierte ihre Familienangehörigen und gesetzlichen Erben, sowie auch kriegsgeschädigte Bauern. Die Voraussetzung des Vorzugsrechtes auf Zuteilung ist ordnungsgemäß nachzuweisen.

4. Nach § 4 des Besiedelungsdekretes kann das Landwirtschaftsministerium berechtigten Bewerbern Boden zuteilen im Ausmaße:

a) bis zu 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichen Boden nach seiner Bonität,

b) einer kinderreichen Familie (mindestens 3 Kinder) bis zu 10 ha Ackerland oder bis zu 13 ha landwirtschaftlichen Boden nach seiner Bonität, soweit möglich mit den dazugehörigen Einrichtungen (Wirtschaftsgebäude, lebendes und totes Inventar) und nach durchgeführter Zusammenlegung.

5. Die Anmeldungen werden bei der Ortsbauernkommission für die Besiedlung am Orte des ständigen Wohnsitzes der Bewerber eingereicht, falls diese Kommission bisher nicht eingesetzt ist, beim Ortsnationalausschuss (der örtlichen Verwaltungskommission). Die Bewerber aus den Reihen der nationalen Verwalter reichen ihre Gesuche am Orte ihres ursprünglichen Wohnsitzes ein. Bewerber, die beabsichtigen, um eine Zuteilung im Rahmen einer Genossenschaft anzusuchen, wählen ihren vorläufigen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer. Diese besorgen sich beim Orts, gegebenenfalls beim Bezirksnationalausschuss das Formular der Anmeldung um Bodenzuteilung für eine gemeinschaftliche genossenschaftliche Bewirtschaftung (für jedes Mitglied der Genossenschaft) und ein Formular der gemeinschaftlichen Anmeldung (Anmeldung der Genossenschaft). Jedes der Genossenschaftsmitglieder füllt seine Anmeldung aus und lässt sie sich vom Ortsnationalausschuss im Hinblick auf seine nationale Zuverlässigkeit und seine landwirtschaftliche Befähigung bestätigen.

Die auf diese Weise bestätigten Anmeldungen übergeben alle Mitglieder ihren vorläufigen Vorsitzenden, der auf Grund derselben die Anmeldung der Genossenschaft in zwei Ausfertigungen ausfüllt. Eine Ausfertigung der Anmeldung der Genossenschaft übersendet er dem Landwirtschaftsministerium, Abteilung VII, die zweite Anmeldung der Genossenschaft reicht er bei der Bezirkskommission für die Besiedlung am Wohnsitz ihres vorläufigen Vorsitzenden ein. Die Gemeinden reichen die Anmeldungen bei der zuständigen Bezirksbauernkommission, falls diese bisher noch nicht eingesetzt ist, beim zuständigen Bezirksnationalausschuss (der zuständigen Bezirksverwaltungskommission) ein, die Bezirke beim zuständigen Landesnationalausschuss.

6. Die Anmeldungen werden auf dem vorgeschriebenen Muster eingereicht, das beim Orts- oder Bezirksnationalausschuss zu erhalten ist. Für die Gesuche um eine Zuteilung für eine gemeinschaftliche genossenschaftliche Bewirtschaftung gibt es besondere Muster (einzeln für jedes Mitglied und gemeinsam für die ganze Genossenschaft).

Der Landwirtschaftsminister:

Julius Duris e. h.

Veröffentlicht am 10. August 1945.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. September 1945 über die Arbeitspflicht der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben.

Slg. Nr. 71

Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1

(1) Zur Beseitigung und Wiedergutmachung der durch den Krieg und die Luftangriffe verursachten Schäden, wie auch zur Wiederherstellung des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird eine Arbeitspflicht der Personen eingeführt, die nach dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben. Die Arbeitspflicht erstreckt sich auch auf Personen tschechischer, slowakischer oder einer anderen slawischen Nationalität, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik um die Erteilung der deutschen oder der madjarischen Staatsangehörigkeit beworben haben, ohne dazu durch Zwang oder besondere Umstände gezwungen zu sein (§ 5 des genannten Verfassungsdekretes)

(2) Der Arbeitspflicht nach diesem Dekret unterliegen nicht Personen, auf die sich das Verfassungsdekret Slg. Nr. 33/1945 nach seinem § 1 Abs. 3 und 4 nicht erstreckt, weiterhin nicht Personen, die bis zu einer späteren Entscheidung kraft Gesetzes als tschechoslowakische Staatsbürger zu betrachten sind (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Verfassungsdekretes) und schließlich nicht Personen, denen eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 des Verfassungsdekretes ausgestellt worden ist.

(3) Besondere, im Einvernehmen mit dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten vom Ministerium des Innern erlassene Richtlinien bestimmen, ob und in welchem Umfange der Arbeitspflicht nach diesem Dekret auch Personen deutscher oder madjarischer Nationalität unterliegen, auf die sich das Verfassungsdekret Slg. Nr. 33/1945 nicht erstreckt.

§ 2

(1) Der Arbeitspflicht unterliegen Männer vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr und Frauen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.

(2) Von der Arbeitspflicht sind befreit:

a) körperlich oder geistig untaugliche Personen, solange dieser Zustand dauert

b) schwangere Frauen, vom Beginn des vierten Monates der Schwangerschaft an,

c) Wöchnerinnen für die Zeit von sechs Wochen nach der Niederkunft und

d) Frauen, die für Kinder unter sechs Jahren zu sorgen haben.
(3) Die in Absatz 2. Buchst. a) bis c) angeführten Umstände stellt der Amtsarzt fest. Den in Absatz 2. Buchst. d) angeführten Umstand bestätigt der Ortsnationalausschuss (die örtliche Verwaltungskommission)

§ 3

(1) Die der Arbeitspflicht unterliegenden und die von ihr nach § 2 Abs. 2 befreiten Personen sind verpflichtet, sich auf Grund einer öffentlichen oder einer persönlichen Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist persönlich bei dem nach dem Orte ihres Wohnsitzes (Aufenthaltes) zuständigen Ortsnationalausschuss (der örtlichen Verwaltungskommission) zu melden und alle erforderlichen Belege vorzulegen, wie auch die notwendigen Auskünfte zu geben. Soweit dies möglich ist, machen sie innerhalb derselben Frist gegebenenfalls auch die Befreiung von der Arbeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 geltend.

(2) Der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) teilt dann die Personen, welche der Arbeitspflicht unterliegen, zur Arbeit zu und stellt gegebenenfalls Arbeitskolonnen zusammen. Die Entscheidung über die Zuteilung zur Arbeit ist endgültig.

§ 4

(1) Eine Person, die zur Arbeit zugeteilt wurde, ist verpflichtet, der ergangenen Zuteilungsanordnung Folge zu leisten, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass sie von der Arbeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 befreit ist, solange über ihren Antrag auf Befreiung nicht amtlich entschieden wurde.

(2) Über die Befreiung von der Arbeitspflicht entscheidet der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) auf Antrag des Ortsnationalausschusses (der örtlichen Verwaltungskommission), und zwar endgültig.

§ 5

Die Arbeitspflicht erstreckt sich auf die Ausführung von Arbeiten aller Art, die zu den § 1 Abs. 1 angegebenen Zwecken geleistet werden und die der zuständige Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) als im öffentlichen Interesse geleistete Arbeit anerkennt.

§ 6

(1) Den der Arbeitspflicht unterliegenden Personen steht für die ausgeführte Arbeit ein Entgelt zu, das der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.

(2) Der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) kann den die Arbeitspflicht leistenden Personen, welche verpflichtet sind, ihren Familienangehörigen Unterhalt zu gewähren, auf Ansuchen eine angemessene Beihilfe zum Unterhalt der Familie bewilligen, soweit das Entgelt gemäß Absatz 1 dazu nicht ausreicht. Die Höhe der Beihilfe setzt der

Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) nach den örtlichen Verhältnissen fest.

(3) Über die Zuteilung von Lebensmittelkarten für schwer und sehr schwer arbeitende Personen gelten die besonderen Richtlinien des Ernährungsministeriums.

§ 7

Die Bezirksnationalausschüsse (Bezirksverwaltungskommissionen) üben ihre Befugnisse gemäß § 3, 4, 5 und 6 im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksämtern für Arbeitsschutz aus.

§ 8

(1) Die zur Arbeit zugeteilten Personen sind verpflichtet, die ihnen auferlegte Arbeit ordentlich und gewissenhaft zu verrichten und alles zu unterlassen, was das Erreichen des Zwecks in dem betreffenden Arbeitsbereich erschweren oder gefährden könnte. Sie sind gehalten, die ihnen auferlegte Arbeiten an jedem beliebigen Ort zu leisten, und sind verpflichtet, auch Arbeit zu verrichten, die nicht zu ihrer normalen Beschäftigung gehören.

(2) Die der Arbeitspflicht unterliegenden Personen sind wegen geringfügiger Verletzungen der Bestimmungen des Absatzes 1 und der aus der Arbeitspflicht sich ergebenden Obliegenheiten der Disziplargewalt der Bezirksnationalausschüsse (Bezirksverwaltungskommissionen) nach der Disziplinarordnung, die das Ministerium des Innern erlässt, unterworfen.

(3) Die Ausübung der Disziplargewalt gegenüber Frauen und Personen männlichen Geschlechts unter 18 Jahren, hat unter Berücksichtigung ihres Geschlechtes und Alters zu erfolgen.

§ 9

(1) Übertretungen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des 4 Abs. 1 bestrafen die Bezirksnationalausschüsse (die Bezirksverwaltungskommissionen) mit Gefängnis bis zu einem Jahr.

(2) In gleicher Weise werden Übertretungen der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bestraft, sofern nicht mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung des Vergehens gegen den Schuldigen disziplinarisch vorgegangen wird (§ 8 Abs. 2).

§ 10

Die Gerichte, öffentlichen Ämter und Organe sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Dekretes mitzuwirken.

§ 11

Dieses Dekret tritt mit dem Tag der Kundgebung in Kraft und gilt nur in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien; es wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Beneš e.h., Fierlinger e.h., Nosek e.h., Veröffentlicht am 27. Sept. 1945

Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. Oktober 1945 über die Auflösung der Deutschen Universität Prag.

Sig. Nr. 122.

Um die seit langem andauernden historischen Bemühungen des ganzen tschechischen Volkes in der Frage der Prager Universität zum Abschluss zu bringen und die Früchte der nationalen Revolution und des Kampfes um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik rechtlich zu sichern, bestimme ich auf Vorschlag der Regierung:

§ 1

Die Deutsche Universität Prag, die am 5. Mai 1945, dem ersten Tage des Aufstandes der Prager Bevölkerung, zu bestehen aufgehört hat, wird als ein dem tschechischen Volk feindliches Institut für immer aufgelöst.

§ 2

Die wissenschaftlichen Institute und ihre Einrichtungen, wie auch das gesamte Vermögen der Deutschen Universität Prag fallen an die Karlsuniversität.

§ 3

Dieses Dekret tritt am 17. November 1939 in Kraft; es wird vom Minister für Schulwesen und Kultur durchgeführt.

Dr. Beneš e. h.

Fierlinger e. h.

Dr. Nejedly e. h.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung

Sig. Nr. 108/1945.

Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat bestimme ich:

Teil I

Konfiskation des feindlichen Vermögens.

§ 1

Umfang des konfiszierten Vermögens.

(1) Konfisziert wird ohne Entschädigung – soweit dies noch nicht geschehen ist – für die Tschechoslowakische Republik das unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), das bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und madjarischen Okkupation im Eigentum stand oder noch steht:

1. des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn, von Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach deutschem oder ungarischem Recht, der deutschen nazistischen Partei, der madjarischen politischen Parteien und anderer Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder der mit deren Formationen, Organisationen, Unternehmungen, Einrichtungen, Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder der mit ihnen zusammenhängenden Regime, wie auch anderer deutscher oder ungarischer juristischer Personen, oder
2. physischer Personen deutscher oder madjarischer Nationalität mit Ausnahme der Personen, die nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampfe für deren Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, oder
3. physischer Personen, die eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entfaltet haben, die zu einer solchen Tätigkeit aufreizten oder andere Personen dazu zu verleiten suchten, planmäßig auf welche Art immer die deutschen oder madjarischen Okkupanten unterstützt oder die in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Sig. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte) der Germanisierung oder Madjarisierung auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Vorschub oder sich der Tschechoslowakischen Republik oder dem tschechischen oder dem slowakischen Volke ge-

genüber feindselig verhalten haben, wie auch von Personen, die eine solche Tätigkeit bei Personen, welche ihr Vermögen oder Unternehmen verwalteten, geduldet haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch für juristische Personen, soweit den physischen Personen, welche ihre Mitglieder oder Teilhaber an dem Vermögen oder Unternehmen (Kapitalbeteiligte) sind, eine Schuld an dem Vorgehen des die juristische Person vertretenden Organs beizumessen ist oder soweit diese Personen bei seiner Wahl und Beaufsichtigung die angemessene Sorgfalt außer acht gelassen haben.

(3) Der Konfiskation unterliegt gleichermaßen jegliches Vermögen, das in der Zeit nach dem 29. September 1938 den in den Absätzen 1 und 2 angeführten Subjekten gehörte und in der gemäß Abs. 1 Satz 1 angegebenen Zeit im Eigentume von Personen stand, gegebenenfalls noch steht, in deren Händen es der Konfiskation nicht unterliegen würde, es sei denn, dass die Einbeziehung eines solchen Vermögens in die Konfiskation den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen würde.

(4) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Konfiskation nach diesem Dekret erfüllt sind, entscheidet der zuständige Bezirksnationalausschuß. Die Entscheidung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 der Regierungsverordnung vom 13. Januar 1928, Slg. Nr. 8, über das Verfahren in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der politischen Behörden gehören (Verwaltungsverfahren), nicht erfüllt sind. Gegen die Entscheidungen des Bezirksnationalausschusses kann Berufung an den Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) eingelegt werden. Der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) kann, und zwar auch im Laufe des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens übernehmen und in erster Instanz über die Angelegenheit entscheiden. Wenn der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) auf diese Weise in erster Instanz entscheidet, kann gegen seine Entscheidung Berufung an das Innenministerium eingelegt werden. Der Innenminister kann die Art und Weise, in der gemäß diesem Absatz entschieden wird, in Richtlinien näher regeln.

§ 2

Ausnahmen von der Konfiskation und Gewährung einer Entschädigung

(1) Von der Konfiskation ausgenommen ist der Teil des beweglichen Vermögens der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angeführten Personen, der zur Befriedung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen und ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Nahrungsmittel und Werkzeuge). Die Ein-

zelheiten über den Umfang dieses Vermögens setzt die Regierung auf dem Verordnungswege fest.

(2) Die Regierung kann durch Verordnung festsetzen, daß das Vermögen eines bestimmten Kreises von Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 fallen, teilweise oder gänzlich von der Konfiskation ausgenommen ist.

(3) Der Konfiskation unterliegt nicht das Vermögen, welches Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, in der Zeit nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder infolge der nationalen, rassischen oder politischen Verfolgung verloren haben.

(4) Bei der Konfiskation des Vermögens einer juristischen Person gebührt den an ihr kapitalmäßig beteiligten Personen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 fallen, eine entsprechende Entschädigung. Die Einzelheiten regelt die Regierung im Verordnungswege.

(5) Befinden sich Personen, deren Vermögen der Konfiskation unterliegt, als Miteigentümer in Gemeinschaft mit Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, und beträgt ihr Miteigentumsanteil mehr als die Hälfte, so unterliegt das ganze Vermögen der Konfiskation. Personen, die nicht unter § 1 fallen, gebührt jedoch eine Entschädigung in Sachen gleicher Art und gleichen Wertes wie ihr Anteil und, wenn dies nicht möglich ist, in Geld.

Teil II.

Fonds der nationalen Erneuerung.

§ 3

Errichtung und Organisation der Fonds der nationalen Erneuerung.

(1) Zur Besorgung der mit der vorläufigen Verwaltung des konfiszierten Vermögens und seiner Aufteilung zusammenhängenden Aufgaben wird bei jedem Siedlungsamt ein Fonds der nationalen Erneuerung (weiterhin nur Fonds) errichtet. Der Fonds ist eine selbständige juristische Person. Soweit das Statut des Fonds (Absatz 7) nichts anderes bestimmt, vertritt ihn die Finanzprokurator.

(2) An der Spitze eines jeden Fonds steht ein Präsident, welchen die Regierung auf Vorschlag des Innenministers nach Anhören des Präsidenten des Siedlungsamtes ernannt. Der Präsident vertritt den Fonds nach außen. Ist er verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident des Fonds, den die Regierung auf Vorschlag des Präsidenten des Fonds und nach Anhören des Präsidenten des Siedlungsamtes ernannt.

(3) Der Fonds der nationalen Erneuerung untersteht dem Siedlungsamt, bei dem er errichtet wurde. Der Präsident des Siedlungsamtes und sein Stellvertreter bilden mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Fonds einen Rat, der die Tätigkeit des betreffenden Siedlungsamtes und des unterstehenden Fonds festlegt. Der Rat faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zentralkommission für die Innenkolonisation.

(4) Die Geschäfte des Fonds besorgen die Angestellten des zuständigen Siedlungsamtes, wobei sie dem Präsidenten des Fonds unterstehen.

(5) Das Stammvermögen der Fonds an Geld bilden Vorschüsse aus Staatmitteln, weiterhin die auf Grund dieses Dekrets konfiszierten Geldeinlagen und liquiden Forderungen und die nach und nach eingehenden Vergütungen für das zugeteilte Vermögen.

(6) Die Fonds sind von Gebühren und Abgaben für Amtshandlungen befreit.

(7) Das Statut der Fonds und ihre Geschäftsordnung erläßt die Regierung im Verordnungswege auf Vorschlag der Zentralkommission für Innenkolonisation.

§ 4

Ständiger Beirat und Wirtschaftskontrolle.

(1) Bei jedem Fonds wird ein Ständiger Beirat gebildet. In den Ständigen Beirat, der bei dem Fonds am Siedlungsamt in Prag errichtet wird, entsenden das Ministerium des Inneren, das Finanzministerium, die Ministerien für nationale Verteidigung, für Schulwesen und Kultur, das Justizministerium, die Ministerien für Industrie, für Landwirtschaft, für Binnenhandel, für Verkehr, für Arbeitsschutz und soziale Fürsorge, für Gesundheitswesen und Ernährung, sowie der Wirtschaftsrat je einen Vertreter. Mitglieder des Ständigen Beirates, der bei dem Fonds des Siedlungsamtes in Preßburg errichtet wird, sind die Vertreter der Ämter der zuständigen Beauftragten des slowakischen Nationalrates, wie auch ein Vertreter des Wirtschaftsrates.

Die Zentralkommission für Innenkolonisation regelt den Wirkungsbereich der Ständigen Beiräte und erläßt ihre Geschäftsordnung.

(2) Die Wirtschaftsführung der Fonds unterliegt der Kontrolle des Finanzministeriums und des Obersten Rechnungskontrollamtes. Verfügungen des Fonds, gegen die der Vertreter des Finanzministeriums (in der Slowakei über den Finanzbeauftragten des slowakischen Nationalrates) Einwendungen erhebt, dürfen nicht durchgeführt werden, solange der entstandene Konflikt nicht durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Ministerien und wenn das nicht gelingt, durch eine Entscheidung der Regierung beigelegt wird.

§ 5

Wirkungsbereich der Fonds.

(1) Die Fonds sind namentlich zuständig:

1. alles nach diesem Dekret konfiszierte Vermögen zu ermitteln. Die Bezirksnationalausschüsse sind verpflichtet, ein Verzeichnis jeglichen Vermögens anzufertigen, das auf Grund dieses Dekrets in ihrem Zuständigkeitsbereich konfisziert wird, und diese Aufstellung der zuständigen Gebietedienststelle des Siedlungsamtes und dem zuständigen Fonds vorzulegen. Die Unterlagen für das Verzeichnis besorgen die Ortsnationalausschüsse. Jeder, der konfisziertes Vermögen besitzt, verwaltet oder verwahrt, ist verpflichtet, es auf Auf-

forderung des Bezirksnationalausschusses zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden und pflichtgemäß dafür zu sorgen, solange der damit betraute Fonds oder das damit betraute öffentliche Amt (Organ) keine anderen Verfügungen trifft;

2. im Einvernehmen mit den zuständigen Nationalausschüssen und Ministerien und durch ihre Vermittlung die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherstellung, Übernahme, Aufbewahrung, Erhaltung und Verwaltung dieses Vermögens zu treffen, soweit dies nicht geschehen ist. Die Richtlinien für diese Vorkehrungen erläßt das Siedlungsamt im Einvernehmen mit dem Fonds. Auf Ansuchen des Fonds merkt das zuständige Gericht die Konfiskation in den öffentlichen Büchern und Registern an;

3. die zum konfiszierten Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten aufzuzeichnen und zu begleichen, wobei nach den Richtlinien vorzugehen ist, welche die Regierung im Verordnungswege erläßt; für Verbindlichkeiten, welche bei dieser Auseinandersetzung nicht befriedigt werden, haftet der Staat nicht;

4. die Übergabe dem konfiszierten Vermögen auf Grund der Rahmenpläne (§ 6 Abs. 1) und der endgültigen Zuteilungsentscheidung (§ 8 Abs. 6) durchzuführen;

5. den Zuteilungsempfängern einen Kredit nach den von der Zentralkommission für Innenkolonisation herausgegebenen Richtlinien zu vermitteln.

(2) Der Fonds hat das Recht, die Wirtschaftsführung der nationalen Verwalter zu beaufsichtigen sowie bei den zuständigen Organen ihre Abberufung zu verlangen und ihre Bestellung zu beantragen.

Teil III.

Aufteilung des konfiszierten Vermögens.

Abschnitt 1.

Rahmenpläne und Zuteilungsverordnungen.

§ 6

(1) Das Siedlungsamt arbeitet im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien (in der Slowakei auch mit den Ämtern der zuständigen Beauftragten des slowakischen Nationalrates) und dem Wirtschaftsrat und nach Anhören der zuständigen Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände) Rahmenpläne aus, in denen insbesondere bestimmt wird:

a) wie viele kleine Vermögenseinheiten in den einzelnen Orten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,

b) welche mittleren Vermögenseinheiten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,

c) wie die Industrievermögen und die großen Vermögenseinheiten behandelt werden sollen.

(2) In der im vorhergehenden Absatz angegebenen Art und Weise bereiten die Siedlungsämter Vorschläge für die einzelnen Zuteilungsverordnungen nach der Art des konfiszierten Vermögens vor, das zur Zuteilung bestimmt wird, und setzen darin die Merkmale fest, nach denen die Vermögenseinheiten in kleine, mittlere und große unterschieden werden, die Eigenschaften, welche die Zuteilungsempfänger der betreffenden Vermögensart besitzen müssen, die Richtlinien für die Berechnung der Höhe der Vergütung und die Art ihrer Bezahlung durch die Zuteilungsempfänger, die Bedingungen, unter denen eine Zuteilung erfolgen oder das zugewiesene Vermögen entzogen werden kann, und wie die Vermögenseinheiten behandelt werden sollen. Auf Grund dieser Unterlagen erlässt die Regierung die einzelnen Zuteilungsverordnungen. Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt dem Siedlungsamt, das sie stufenweise nach Umfang und Art des zugewiesenen Vermögens durchführen kann.

(3) Auf Grund der Rahmenpläne (Absatz 1) und der Zuteilungsverordnungen (Absatz 2) werden die Zuteilungs- und Vergütungspläne (§ 10 bis 12) aufgestellt. Das Siedlungsamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Zuteilungs- und Vergütungspläne diesen Voraussetzungen entsprechen, in welchem Falle sie sie genehmigen. Zuteilungen, welche den Rahmenplänen oder den Zuteilungsverordnungen widersprechen, scheidet das Siedlungsamt aus den Zuteilungs- und Vergütungsplänen aus. Solange die Pläne nicht unter diesem Gesichtspunkte vom Siedlungsamt genehmigt sind, kann die endgültige Genehmigung oder Richtigstellung des Zuteilungs- und Vergütungsplanes durch das zuständige Organ nicht vorgenommen werden.

(4) Eine Zuteilung, die dem Rahmenplan, einer einzelnen Zuteilungsverordnung oder den ordnungsgemäß genehmigten, gegebenenfalls berichtigten Zuteilungs- und Vergütungsplänen (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3) widerspricht, ist ungültig. Der Fonds kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten von der Zustimmung der rechtskräftigen Zuteilungsentscheidung (§ 8 Abs. 6) die Aufhebung der ungültigen Zuteilungsentscheidung durch die übergeordnete Behörde und, wenn es sich um eine Zuteilungsentscheidung des Ministeriums handelt, durch die Zentralkommission für die Innenkolonisation veranlassen.

Abschnitt 2.

Zuteilungsverfahren.

§7

Berechtigung des Bewerbers.

(1) Aus dem nach diesem Dekret konfiszierten Vermögen werden (§ 8) einzelne Vermögenseinheiten in das Eigentum berechtigter Bewerber gegen eine Vergütung als Eigentum zugewiesen.

(2) Vermögenseinheiten können Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften, insbesondere Zweckverbänden und kulturellen Körperschaften, Genossenschaften und anderen Bewerbern, die den Zuteilungsbedingungen entsprechen, zugewiesen werden (§ 6, Abs. 2).

(3) Bei der Zuteilung konfiszierten Vermögens sind vor allem zu berücksichtigen Teilnehmer am nationalen Widerstand und ihre hinterbliebenen Familienangehörigen, Personen, die durch den Krieg, die nationale, rassische oder politische Verfolgung geschädigt wurden, Personen, die ins Grenzgebiet, welches sie zu verlassen gezwungen waren, oder aus dem Auslande in das Vaterland zurückkehren, und Personen, die infolge der Gebietsveränderungen ihren Wohnsitz in das übrige Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben. Die Voraussetzungen der Vorzugsstellung müssen gehörig nachgewiesen werden.

§ 8

Zuteilungsentscheidung.

(1) Auf Grund der rechtskräftigen Zuteilungspläne (§ 10 bis 12) teilt die kleinen Vermögenseinheiten der Bezirksnationalausschuss, die mittleren Vermögenseinheiten der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das ständige Organ des slowakischen Nationalrates) und das Industrievermögen sowie die großen Vermögenseinheiten das zuständige Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten im Slowakischen Nationalrates) zu.

(2) In der Zuteilungsentscheidung ist anzuführen:

- a) woraus die zugewiesene Vermögenseinheit besteht,
- b) welche anderen Rechte und Befugnisse mit der Zuteilung verbunden sind,
- c) welche Verbindlichkeiten der Zuteilungsempfänger übernimmt,
- d) der Tag, an dem das zugewiesene Vermögen übergeben wird,
- e) die Höhe der Vergütung (Übernahmepreis) und die Art ihrer Bezahlung,
- f) etwaige Beschränkungen des Zuteilungsempfängers oder andere ihm auferlegte Bedingungen.

(3) Der Zuteilungsempfänger haftet nicht für Verbindlichkeiten, die auf dem ihm zugewiesenen Vermögen ruhen, soweit er sie nicht auf Grund der Zuteilungsentscheidung übernommen hat.

(4) Einem Bewerber, der sich durch die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses über die Zuteilung benachteiligt fühlt, steht die Berufung an den Landesnationalausschuss (in der Slowakei an das zuständige Organ des slowakischen Nationalrates) zu. Über die Berufung entscheidet der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des slowakischen Nationalrates) endgültig.

(5) Einem Bewerber, der sich durch eine Zuteilungsentscheidung des Landesnationalausschusses (des zuständigen Organs des slowakischen Nationalrates) benachteiligt fühlt, steht die Berufung an das zuständige Ministerium zu.

(6) Das Organ, welches über die Zuteilung entschieden hat, sendet die rechtskräftige Zuteilungsentscheidung an den zuständigen Fonds, der die Übergabe des zugeteilten Vermögens durchführt.

§ 9

Zuteilungskommission.

(1) Der Ortsnationalausschuss, in dessen Zuständigkeitsbereich sich konfisziertes Vermögen befindet, fordert auf Ersuchen des Siedlungsamtes in der ortsüblichen Art und durch Kundmachung im Amtsblatt des Siedlungsamtes die Zuteilungsinteressenten öffentlich auf, Anmeldungen einzureichen. Anmeldungen sind beim Ortsnationalausschuss einzubringen. Aus der Zahl der den Zuteilungsbedingungen (§ 6 Abs. 2) entsprechenden Bewerber, auch aus den Mitgliedern des Ortsnationalausschusses, die keine Bewerber sind, ernennt der Ortsnationalausschuss die örtliche Zuteilungskommission, die aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern besteht, wobei die Zuteilungsbewerber nicht die Mehrheit bilden dürfen. Die Mitgliedschaft in den örtlichen Zuteilungskommissionen ist ehrenamtlich. Der Nationalausschuss kann die Kommissionsmitglieder jederzeit abberufen. Den Vorsitzenden der örtlichen Zuteilungskommission wählt der Ortsnationalausschuss aus seinen Mitgliedern. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ernennt der Ortsnationalausschuss zu Mitgliedern der örtlichen Zuteilungskommission auch Vertreter der Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände). Wenn ein Mitglied abberufen wird oder aus einem anderen Grunde wegfällt, wird ein neues Mitglied aus der Interessentengruppe gewählt, aus dem das Mitglied, das er zu ersetzen hat, hervorgegangen ist. Bei stufenweiser Durchführung der Zuteilungsverordnung (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) dürfen für die einzelnen Arten von Vermögenseinheiten verschiedene Zuteilungskommissionen ernannt werden.

(2) Der Bezirksnationalausschuss, in dessen Zuständigkeitsbereich sich konfisziertes Vermögen befindet, fordert auf Ersuchen des Siedlungsamtes öffentlich in der in dem Bezirk üblichen Art und durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Siedlungsamtes die Zuteilungsinteressenten auf, Anmeldungen einzureichen. Die Anmeldungen sind beim Bezirksnationalausschuss einzubringen. Aus der Zahl der den Zuteilungsbedingungen (§ 6 Abs. 2) entsprechenden Bewerber und aus Vertretern des Bezirksnationalausschusses der Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände) ernennt der Bezirksnationalausschuss eine Bezirkszuteilungskommission, die aus höchstens zehn Mitgliedern besteht, wobei die

Zuteilungsbewerber nicht die Mehrheit bilden dürfen. Für die Mitglieder der Bezirkszuteilungskommissionen gelten die Vorschriften über die Mitglieder der örtlichen Zuteilungskommission entsprechend. Den Vorsitzenden der Bezirkszuteilungskommission wählt der Bezirksnationalausschuss aus seinen Mitgliedern.

(3) Die Ernennung der Mitglieder der örtlichen Zuteilungskommission überprüft und bestätigt der Bezirksnationalausschuss, die Ernennung der Mitglieder der Bezirkszuteilungskommission überprüft und bestätigt der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des slowakischen Nationalrates).

(4) Das Siedlungsamt regelt die Zusammensetzung, die Organisation und die Tätigkeit der örtlichen und Bezirkszuteilungskommissionen im Einzelnen und stellt die Geschäftsordnung für sie auf.

§ 10

Die Zuteilungspläne für kleine Vermögenseinheiten.

(1) Die örtliche Zuteilungskommission arbeitet für die kleinen, im Bereiche des Ortsnationalausschusses für die Zuteilung bestimmten Vermögenseinheiten einen Zuteilungsplan mit einem Vorschlag über die für das zugeteilte Vermögen geforderte Vergütung aus. Den Plan legt sie zur öffentlichen Einsichtnahme bei dem Ortsnationalausschuss während 15 Tage aus und macht gleichzeitig auf die Auslage durch eine Bekanntmachung aufmerksam, die sowohl während dieser Zeit auf dessen Amtstafel ausgehängt wird, als auch – spätestens am ersten Tage der Auslage – durch Druck sowie im Amtsblatt des Siedlungsamtes, und zwar mit einer Einspruchsbelehrung, veröffentlicht wird. Jeder tschechoslowakische Staatsangehörige, der älter als 18 Jahre ist, hat das Recht, gegen diesen Zuteilungsplan und Vergütungsvorschlag innerhalb einer Frist von 15 Tagen, vom letzten Tage der Auslage des Planes an, Einspruch bei der örtlichen Zuteilungskommission zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist legt die örtliche Zuteilungskommission den Zuteilungsplan samt dem Vergütungsvorschlag und die eingegangenen Einsprüche mit ihrer Stellungnahme dazu der Bezirkszuteilungskommission zur Überprüfung vor. Gleichzeitig sendet sie eine Abschrift des Zuteilungsplanes und des Vergütungsvorschlages an das Siedlungsamt (§ 6 Abs. 3), an die Steueradministration und an den Bezirksnationalausschuss (Abs. 2).

(2) Die Bezirkszuteilungskommission überprüft die ihr vorgelegten Zuteilungspläne und Vergütungsvorschläge unter Berücksichtigung der eingelegten Einsprüche. Sie holt Stellungnahmen zur Angemessenheit der in den Plänen vorgeschlagenen Vergütungen von der Steueradministration und von den technischen und den Preis-Organen des zuständigen Bezirksnationalausschusses ein und teilt ihnen mit, wann sie über den einzelnen Zuteilungsplan verhandeln wird, damit sie sich an dieser Verhandlung beteiligen können.

(3) Der Zuteilungs- und Vergütungsplan für die kleinen Vermögenseinheiten ist die Grundlage der Zuteilung, sobald er von der Bezirkszuteilungskommission unter Berücksichtigung des Standpunktes des Siedlungsamtes (§ 6 Abs. 3) genehmigt, gegebenenfalls berichtigt wurde.

§ 11

Die Zuteilungspläne für die mittleren Vermögenseinheiten.

(1) Die Bezirkszuteilungskommission arbeitet für die mittleren im Bereiche des Bezirksnationalausschusses für die Zuteilung bestimmten Vermögenseinheiten einen Zuteilungsplan mit einem Vorschlag über die für das zugeteilte Vermögen geforderte Vergütung aus. Den Plan legt sie zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bezirksnationalausschuss während 15 Tage aus und macht gleichzeitig auf die Auslage durch eine Bekanntmachung aufmerksam, die sowohl während dieser Zeit auf dessen Amtstafel ausgehängt wird, als auch – spätestens am ersten Tage der Auslage – durch Druck sowie im Amtsblatt des Siedlungsamtes, und zwar mit einer Einspruchsbelehrung veröffentlicht wird. Jeder tschechoslowakische Staatsangehörige, der älter als 18 Jahre ist, hat das Recht, gegen diesen Zuteilungsplan und Vergütungsvorschlag innerhalb einer Frist von 15 Tagen, vom letzten Tage der Auslage des Planes an, Einspruch bei der Bezirkszuteilungskommission zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist legt die Bezirkszuteilungskommission den Zuteilungsplan samt dem Vergütungsvorschlag sowie die eingegangenen Einsprüche mit ihrer Stellungnahme dazu dem Landesnationalausschuss (in der Slowakei dem zuständigen Organ des slowakischen Nationalrates) zur Überprüfung vor. Gleichzeitig sendet sie eine Abschrift des Zuteilungsplanes und des Vergütungsvorschlages an das Siedlungsamt (§ 6 Abs. 3), an die Steueradministration und an den Bezirksnationalausschuss (Abs. 2).

(2) Der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des slowakischen Nationalrates) holt Stellungnahmen zur Angemessenheit der in den Plänen vorgeschlagenen Zuteilungsvergütungen von der Steueradministration und von den technischen und den Preis-Organen des zuständigen Bezirksnationalausschusses ein und teilt ihnen mit, wann er über den einzelnen Zuteilungsplan verhandeln wird, damit sie sich an dieser Verhandlung beteiligen können. Gleichzeitig überprüft er die vorgelegten Zuteilungspläne und Vergütungsvorschläge unter Berücksichtigung der eingelegten Einsprüche und der Stellungnahmen der Steueradministrationen und der technischen Organe der Bezirksnationalausschüsse, wobei er diese Pläne ändern kann, wenn dies wichtige öffentliche, namentlich nationale Interessen verlangen.

(3) Der Zuteilungs- und Vergütungsplan für die mittleren Vermögenseinheiten ist die Unterlage für die Zuteilung, sobald er vom Landesnationalausschuss (in der Slowakei vom zuständigen Organ des slowakischen Nationalrates) unter

Berücksichtigung des Standpunktes des Siedlungsamtes (§ 6 Abs. 3) genehmigt, gegebenenfalls berichtigt wurde.

§ 12

Die Zuteilungspläne für Industrievermögen und große Vermögenseinheiten.

(1) Der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des slowakischen Nationalrates) arbeitet für das Industrievermögen und die großen Vermögenseinheiten, die in seinem Bereich zur Aufteilung bestimmt sind, einen Zuteilungsplan mit einem Vorschlag über die für das zugeteilte Vermögen geforderte Vergütung aus. Die Pläne sind im Amtsblatt des Siedlungsamtes zu veröffentlichen. Jeder tschechoslowakische Staatsangehörige, der älter als 18 Jahre ist, hat das Recht, gegen diesen Zuteilungsplan und den Vergütungsvorschlag innerhalb einer Frist von 15 Tagen seit Veröffentlichung des Planes beim Landesnationalausschuss (beim zuständigen Organ des slowakischen Nationalrates) Einspruch einzulegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist legt der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des slowakischen Nationalrates) den Zuteilungsplan samt dem Vergütungsvorschlag und die eingegangenen Einsprüche mit seiner Stellungnahme dazu dem zuständigen Ministerium zur Überprüfung vor. Gleichzeitig sendet er eine Abschrift des Zuteilungsplanes und des Vergütungsvorschlages an das Siedlungsamt (§ 6 Abs. 3), das Finanzministerium, das Verkehrsministerium (Absatz 2) und an die Oberste Preisbehörde.

(2) Das Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten des slowakischen Nationalrates) überprüft den vorgelegten Zuteilungsplan und Vergütungsvorschlag unter Berücksichtigung der eingelegten Einsprüche und der Stellungnahmen der Ministerien für Finanzen und Verkehr (öffentliche technische Verwaltung) und der Obersten Preisbehörde, die es zum Vergütungsvorschlag einholt.

(3) Der Zuteilungs- und Vergütungsplan für das Industrieigentum und die großen Vermögenseinheiten ist die Grundlage für die Zuteilung, sobald er durch das Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten des slowakischen Nationalrates) unter Berücksichtigung des Standpunktes des Siedlungsamtes (§ 6 Abs. 3) genehmigt, gegebenenfalls berichtigt wurde.

§ 13

Behandlung des zugeteilten Vermögens.

Das nach § 8 zugeteilte Vermögen darf nur nach der in den einzelnen Zuteilungsverordnungen festgesetzten Frist veräußert, vermietet, verpachtet oder belastet werden. Während dieser Frist darf dies nur mit Genehmigung des Fonds geschehen.

§ 14

Die Bezahlung des Übernahmepreises und seine Verwendung.

(1) Die Vergütung (den Übernahmepreis) zahlen die Zuteilungsempfänger dem zuständigen Fonds gemäß der Zuteilungsentscheidung. Ein vom Fonds ausgestellter Nachweis über Rückstände der Vergütung ist im Wege der verwaltungsmäßigen oder der gerichtlichen Zwangsvollstreckung vollstreckbar.

(2) Diese Vergütungen sind zur Bezahlung der auf dem konfiszierten Vermögen ruhenden Verbindlichkeiten zu verwenden, soweit sie bei der Auseinandersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) anerkannt und nicht vom Zuteilungsempfänger übernommen werden, und der Rest ist an die Staatskasse zweckgebunden abzuführen.

Teil IV. Gemeinsame und Schlussbestimmungen

§ 15 Verfahren vor den Fonds.

Für das Verfahren vor den Fonds gilt die Regierungsverordnung Slg. Nr. 8/1928 entsprechend.

§ 16 Übergang der Liegenschaften und bürgerlichen Rechte auf den Staat.

Den Übergang der Liegenschaften und bürgerlichen Rechte, welche nicht anderen Personen zugeteilt werden, auf den Tschechoslowakischen Staat, tragen die Grundbuchgerichte auf Antrag des zuständigen Fonds und, soweit es sich um das in § 18 angeführte Vermögen handelt, auf Antrag des Gesundheitsministeriums unter Berufung auf dieses Dekret in die öffentlichen Bücher ein.

§ 17 Verhältnis zum landwirtschaftlichen Vermögen.

Dieses Dekret bezieht sich nicht auf das landwirtschaftliche Vermögen, soweit es nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945, Slg. Nr. 12, über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes, und nach den entsprechenden in der Slowakei geltenden Vorschriften konfisziert wurde.

§ 18 Verhältnis zum Bädervermögen und zu den Heil- und Pflegeanstalten.

(1) Die Bestimmungen der Teile II und III beziehen sich nicht:

1. auf Heil, und Pflege-Anstalten,
2. auf folgendes Bädervermögen:

a) Liegenschaften mit natürlichen Heilquellen oder mit Mineralwasserquellen, mit Quellen von Heilgasen und Emanationen oder mit Lagerstätten von Heilschlamm, Heilmoor, Heiltorf oder anderen Erdarten,

b) Liegenschaften, Unternehmungen und Einrichtungen, die der Ausnutzung von natürlichen Heilquellen oder Mineralwassern dienen oder dafür notwendig sind,

c) Heilbäder-Einrichtungen,

d) Kur-Wohnungsunternehmungen, die überwiegend Kurgästen dienen oder für sie bestimmt sind oder die Bestandteil von Heilbäder-Einrichtungen sind,

e) Hilfsunternehmungen der unter den Buchstaben b) bis d) angeführten Einrichtungen und Unternehmungen,

f) alles Zubehör der unter den Buchstaben b) bis e) angeführten Unternehmungen und Einrichtungen und alles zu ihrem Betrieb dienende Vermögen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Beauftragten des slowakischen Nationalrates) bestimmt, auf welches Vermögen sich die Bestimmungen des Absatzes 1 beziehen.

(3) Wie mit dem in Absatz 1 angeführten Vermögen zu verfahren ist, bestimmen besondere Vorschriften.

§ 19 Strafbestimmungen.

(1) Wer wissentlich irgendwelche Bestimmungen dieses Dekrets oder der daraufhin erlassenen Verordnungen verletzt oder wer sich in Machenschaften einlässt, die geeignet sind, die Konfiskation oder die ordentliche Zuteilung des konfiszierten Vermögens zu stören, wird – unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung – vom Bezirksnationalausschuss wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 KCs oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit diesen beiden Strafen bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzgefängnisstrafe nach dem Ausmaße der Schuld bis zu einem Jahr zu verhängen.

(2) Die in Absatz 1 angeführten Übertretungen verjähren in drei Jahren.

§ 20 Mitwirkung der öffentlichen Organe und Behörden.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, auf Verlangen mit den Fonds der nationalen Erneuerung zusammenzuarbeiten und sie tatkräftig bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 21 Dieses Dekret tritt mit dem Tage der Kundmachung [1 945-10-30] in Kraft; es wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Dr. Benesch, Fierlinger, David, Gottwald, Siroky, Dr. Schramek, Ursiny, Masaryk, Gen. Svoboda, Dr. Ripka, Noack, Dr. Srobar, Dr. Nejedly, Dr. Stransky, Kopecky, Lausman, Duris, Dr. Pietor, Gen. Hasal, Hala, Dr. Soltesz, Dr. Prochazka, Majer, Dr. Clementis, Gen. Dr. Ferjencik, Lichner

Veröffentlicht am 30. Oktober 1945.

1945/1946: Bierut-Dekrete

„Bierut-Dekrete“ ist die Bezeichnung für die polnischen Dekrete, Verordnungen und Gesetze, die im Rahmen der Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den ehemaligen deutschen Provinzen, sowie der Volksdeutschen aus dem Gebiet Polens in den Grenzen von vor dem 1. September 1939 von der polnischen Regierung in der Zeit von 1945 bis 1946 erlassen wurden.

Benannt wurden sie -wahrscheinlich in Anlehnung an die tschechischen Benesch-Dekrete- nach Bolesław Bierut, dem Generalsekretär des Zentralkomitees der PVAP 1948 und 1954–56.

Auf den nachfolgenden Seiten befinden sich die wichtigen Auszüge in deutscher Übersetzung.

Dekret vom 4. November 1944 über die Sicherungsmaßnahmen in bezug auf die Verräter der Nation (Dz. U. 1944, Nr. 11, Pos. 54)

Dekret vom 28. Februar 1945 über den Ausschluß feindlicher Elemente aus der polnischen Gesellschaft (Dz. U. 1945, Nr. 7, Pos. 30)

Gesetz vom 6. Mai 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen (Dz. U. 1945, Nr. 17, Pos. 97)

Gesetz vom 3. Januar 1946 betreffend der Übernahme der Grundzweige der Volkswirtschaft in staatliches Eigentum (Dz. U. 1946, Nr. 3, Pos. 17)

Dekret vom 8. März 1946 über verlassenes und ehemaliges deutsches Vermögen (Dz. U. 1946, Nr. 13, Pos. 87)

Dekret vom 28. Juni 1946 über die strafrechtliche Verantwortung für die nationale Abtrünnigkeit während des Krieges 1939-1945 (Dz. U. 1946, Nr. 41, Pos. 237)

Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 4. November 1944 über die Sicherungsmaßnahmen gegenüber Volksverrättern

Dz. U. 1944, Nr. 11, Pos. 54.

Auf Grund des Gesetzes des Landes-Nationalrates vom 15. August 1944 über die vorläufige Form der Erlassung von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 1, Pos. 3) wird folgendes vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1

Polnische Staatsangehörige, welche zur Zeit der deutschen Besetzung auf dem Gebiet des sog. Generalgouvernements und der Wojewodschaft Bialystok entweder ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität (deutsche Volkzugehörige) oder ihre deutsche Abstammung (Deutschstämmige) erklärten oder tatsächlich die mit der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder mit der deutschen Abstammung verbundenen Rechte und Privilegien genossen, werden, **unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortung, festgenommen, für unbegrenzte Zeit in einen Internierungsort (Lager) eingewiesen und der Zwangsarbeit unterworfen.**

Art. 2

(1) Die Festnahme und Einweisung in einen Internierungsort ordnet der Staatsanwalt des Strafgerichtes an. Seine Anordnung wird unverzüglich durch die **Organe der Öffentlichen Sicherheit** ausgeführt.

Art. 3

Das Vermögen der in Art. 1 dieses Dekretes bezeichneten Volksvertreter und ihrer in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebenden **Familienangehörigen** unterliegt der **Konfiskation zugunsten des Staates, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen an diesem Vermögen.**

Art. 4

Die in Art. 1 genannten Volksvertreter sowie ihre lebenden Familienangehörigen **verlieren alle öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Eltern- und Vormundschaftsrechte für unbegrenzte Zeit.**

Art. 7

§1) Wer

- a) Aus der Haft oder der Inhaftierung flüchtet oder das Vermögen oder einen Teil davon der Konfiskation entzieht,
- b) zu den in Punkt a) genannten strafbaren Handlungen anstiftet oder in Wort und Tat Beihilfe leistet,
- c) einer unter Bestimmung des Art. 1 dieses Dekretes fallenden Personen

Hilfe leistet, insbesondere dadurch, daß er sie versteckt, ernährt oder mit Personal- und anderen Ausweisen versieht, wird mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit dem Tode bestraft.

§2) Das Gericht spricht außerdem den Verlust der öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte aus.

Dekret vom 28. Februar 1945 über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft.

Dz. U. 1945, Nr. 7, Pos. 30

Art. 6 (1) Bürger des polnischen Staates, die nach dem 31. August 39 in den vom Okkupanten zwangsweise in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten der Republik Polen sowie in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig in die 2. Gruppe der deutschen Volksliste eingetragen oder zu einer der vom Okkupanten privilegierten Gruppen gerechnet wurden, können einen Antrag auf Rehabilitation stellen ...

Art. 7 (1) Als rehabilitiert kann anerkannt werden, wer nachweist, dass er in die 2. Gruppe der Deutschen Volksliste gegen seinen Willen oder unter Zwang eingetragen wurde und durch sein Verhalten seine polnische nationale Besonderheit bekundet hat ...

Art. 18 (1) In den Gebieten der Republik Polen, welche vom Okkupanten zwangsweise in das Deutsche Reich eingegliedert wurden sowie im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig unterliegt der Erfassung und Beschlagnahme das sich dort befindende Vermögen von:

- a) Angehörigen des Deutschen Reiches (Reichsbürger-Reichsdeutsche)
- b) Personen deutscher Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit ...
- c) polnischen Staatsbürgern, die von den ehemaligen deutschen Besatzungsbehörden in die 1. oder 2. Gruppe der Deutschen Volksliste eingetragen worden waren,
- d) polnischen Staatsbürgern, die in dem ... Generalgouvernement oder der Wojewodschaft Bialystok entweder ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität (Volkszugehörigkeit) oder ihre deutsche Abstammung (Deutschstämmigkeit) erklärt oder aber tatsächlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität oder ihrer deutschen Abstammung besondere Rechte und Privilegien genossen haben...

Gesetz vom 6. Mai 1945 über das verlassene und aufgegebene Vermögen

Dz. U. 1945. Nr. 17, Pos. 97.

Art. 1

§1) Verlassene Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen, das sich infolge des am 1. September 1939 begonnenen Krieges nicht im Besitz des Eigentümers, seinen Rechtsnachfolgern oder von Personen befindet, die seine Rechte vertreten.

Art. 2.

§1) Jegliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, das im Eigentum oder Besitz des deutschen Staates stand und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes noch nicht von Staats- oder Selbstverwaltungsorganen übernommen wurde, sowie das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder von Personen, die zum Feinde übergelaufen sind, ist aufgegebenes Vermögen.

Art. 11

§1) Alle Personen, die im Auftrag der ehemaligen Besatzungsbehörde als Zwangsverwalter, kommissarische Verwalter oder Treuhänder wirkten, sowie auch alle, die verlassenes oder aufgegebenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes besitzen oder tatsächlich verwalten, sind verpflichtet, dieses Vermögen einschließlich aller Rechnung, Unterlagen und in ihren Händen befindlichen Barmittel unverzüglich der Wojewodschaftsabteilung der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung zu melden.

§2) Wer den Vorschriften des §1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahre und einer Geldstrafe bis zu 200.000 ZI bestraft ...

Gesetz vom 3. Januar 1946 betreffend die Übernahme der Grundzweige der nationalen Wirtschaft in das Eigentum des Staates

Dz. U. 1946, Nr. 3, Pos. 17.

Art. 2

(1) Ohne Entschädigung gehen in das Eigentum des Staates über Industrie-, Bergbau-, Verkehrs-, Versicherungs-, und Handelsunternehmen:

- a) des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig
- b) von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig, es sei denn, sie sind polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität ...
- c) von Gesellschaften, die durch deutsche oder Danziger Staatsangehörige, durch die deutsche oder Danziger Verwaltung kontrolliert werden ...

Dekret vom 8. März 1946 über das verlassene und ehemals deutsche Vermögen

Dz. U. 1946, Nr. 13, Pos. 87

Art. 2.1. Kraft Gesetzes geht in das Eigentum des Staates über, jegliches Vermögen:

- a) des Deutschen Reiches und der ehemaligen Freien Stadt Danzig;
- b) von Angehörigen des Deutschen Reiches und der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme von Personen polnischer oder einer anderen von den Deutschen verfolgten Nationalität;
- c) von deutschen und Danziger juristischen Personen mit Ausnahme von juristischen Personen öffentlichen Rechts,
- d) aller durch deutsche oder Danziger Staatsangehörige oder aber durch die deutsche oder Danziger Verwaltung kontrollierten Gesellschaften; ...

Art. 2.4. Das Vermögen deutscher und Danziger juristischer Personen des öffentlichen Rechts geht kraft Gesetzes in das Eigentum der entsprechenden polnischen juristischen Personen über...

Art. 3.2. Alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf das in Art. 2.1 und 2.4 umschriebene Vermögen sowie auf verlassenes Vermögen beziehen und dessen Übergang in das Eigentum des Staates ... oder dessen Übernahme durch das Bezirks - Liquidationsamt verhindern sollen, sind nichtig ..."

Dekret vom 28. Juni 1945 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Abfall von der Nationalität während des Krieges 1939-1945

Dz. U. 1946 Nr. 41, Pos. 237

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über den Erlass von Dekreten mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 1, Pos. 1.) wird folgendes vom Ministerrat beschlossen und vom Präsidium des Landes-Nationalrates bestätigt:

Art. 1

§1) Wer als polnischer Staatsbürger in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 9. Mai 1945 seine Zugehörigkeit zur deutschen oder einer vom Okkupanten bevorzugten Nationalität erklärt hat, wird mit Gefängnis von 10 Jahren bestraft.

§2) Die Erklärung der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität gilt auch die Erklärung der deutschen Abstammung.

Art. 2

§1) Neben der Freiheitsstrafe kann das Gericht auch eine Geldstrafe und als Nebenstrafe den Verlust der öffentlichen und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils desselben verhängen. Außerdem kann das Gericht auch die Veröffentlichung des Urteils in Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

§2) Das eingezogene Vermögen geht in das Eigentum des Staates über, ...

1945: Giftgas und Bakterien gegen Deutschland

Churchill plante Angriff mit Bakterien auf deutsche Städte

SAD London

Der frühere britische Premierminister Winston Churchill hat im Zweiten Weltkrieg den Einsatz von Giftgas und Bakterien gegen Deutschland erwogen. Er ließ die Möglichkeit prüfen, über Berlin, Hamburg, Frankfurt und Stuttgart Millionen Bomben mit Milzbrand-Erregern abzuwerfen. Dies geht aus Dokumenten hervor, die jetzt bei der Vorbereitung einer Fernsehsendung der britischen Fernsehgesellschaft BBC entdeckt wurden.

Im Sommer 1944 hatten die Treffer deutscher Fernraketen im Stadtgebiet von London den britischen Premier in tiefe Sorge versetzt. Churchill zu seinen Stabschefs: „Wenn große Raketen mit großer Reichweite und verheerender Sprengkraft auf viele Regierungs- und Industriezentren fallen sollen, wäre ich bereit, alles zu tun, den Feind an einem mörderischen Punkt zu treffen.“

Der Premier weiter: „Wir könnten das Ruhrgebiet und viele andere Orte in Deutschland derart mit Giftgas überziehen, daß der größte Teil der Bevölkerung einer ärztlichen Behandlung bedürfte.“

Die Fernsehanstalt BBC berichtete, es sei geplant gewesen, an einem Tag von 2700 Flugzeugen der Alliierten über Deutschland Bomben mit Milzbrand-Erregern abwerfen zu lassen. Milzbrand ist eine für Mensch und Tier tödliche Seuche. Ein Angriff dieses Umfangs hätte den Tod von drei Millionen Menschen zur Folge haben können. Nach Ansicht eines britischen Experten wären die von einer Bombardierung dieser Art betroffenen Städte auch heute noch nicht bewohnbar.

Die Briten, so heißt es, entwickelten eine Milzbrand-Bombe. Bevor jedoch eine hinreichende Zahl dieser Waffen zur Verfügung stand, neigte sich der Krieg bereits seinem Ende zu.

In Großbritannien wurde bereits 1940 in Port Down, in Fortführung des 1934 gegründeten British Biological Warfare Project (Britisch-biologisches Kriegsführungsprojekt), das Biological Department (BDP) zur biologischen Kriegsführung gegründet und auf den Ernstfall vorbereitet.

1942 testeten die Briten auf der Insel Gruinard zum ersten Mal die Anthrax(Milzbrand)-Bombe. Ziel waren 60 Schafe, die binnen weniger Tage verendeten.

Bis 1990 stand die Insel wegen dieser Versuche unter Quarantäne.

Nach den Versuche wurde festgestellt, dass die Milzbrand-Sporen in den Boden eingedrungen waren und diesen dauerhaft verseucht hatten. Die Insel wur-

de darauf hin zum Sperrgebiet erklärt. Die jährlich entnommenen Bodenproben und deren Untersuchung ergab jedoch keine wesentliche Abnahme der Kontamination. 1986 wurde mit der Dekontamination begonnen. Erst am 24. April 1990 wurde die Insel von einem Vertreter des britischen Verteidigungsministeriums für wieder bewohnbar erklärt. Eine neue Schafherde wurde auf die Insel gebracht. Auch sie existiert nicht mehr.

Aus freigegebenen Porton Down-Dokumenten geht hervor, dass die Briten bereits 1941 eine Reihe von Anthrax-Experimenten gestartet haben, bei denen Anthrax-Sporen aus Flugzeugen gesprüht wurden.

Die Ermutigung zur weiteren Anthraxforschung in Großbritannien kam von höchster Ebene. Der engste wissenschaftliche Berater des früheren britischen Premierminister Winston Churchill, Lord Cherwell, teilte Churchill Anfang 1944 mit, dass Großbritannien aufgrund des »entsetzlichen Potenzials« von Anthrax, keine andere Wahl habe, als mit den Erregern gefüllte Bomben zu entwickeln. Als Reaktion darauf befahl Churchill seinen Militärführern, 500.000 Anthraxbomben aus den Vereinigten Staaten anzufordern. »Wir sollten es als eine erste Lieferung betrachten.« Bereits schon zwei Monate später wurden 5000 dieser Bomben über den Atlantik transportiert.

Winston Churchill hat im Zweiten Weltkrieg ebenfalls den Einsatz von Bakterien gegen Deutschland erwogen. Er ließ die Möglichkeit prüfen, über Berlin, Hamburg, Frankfurt und Stuttgart Millionen Bomben mit Milzbrand-Erregern abzuwerfen. Die BBC berichtete, es sei geplant gewesen, an einem Tag von 2.700 Flugzeugen der Alliierten über Deutschland Milzbranderreger abzuwerfen zu lassen. Allerdings kamen diese Waffen nicht zum Einsatz. Bevor eine ausreichende Zahl dieser Waffen zur Verfügung stand, neigte sich der Krieg bereits dem Ende entgegen.

Die Alliierten Ziele sind die Durchführung des Reparations- und Entschädigungsprogramms. Nichts für die durch den Naziangriff verursachten Schäden und die Befreiung und Rückführung der Kriegsgefangenen und Verwundeten der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.

Wirtschaftskontrollen

Als Mitglied des Kontrollrats und als Zonenbefehlshaber waren Sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß der deutschen Wirtschaft in dem Maße Kontrolle auferlegt werden können, als erforderlich ist, um die in der vorläufigen Ziffer 4 aufgezählten Ziele zu erreichen und außerdem soweit als nötig zur Verhütung der Inflation und zur Befriedung des Bedarfs der Besatzungsmächte und zur Sicherstellung der Produktion und Arbeitsbeschäftigung von Männern und Dienstleistungen notwendig sind, um Hunger, Not oder Krankheiten und Unruhen, die eine Gefährdung der Weltfriede darstellen würden,

1945: »Atombombe gegen Deutschland«

»Washington (dpa): Amerikanische Militärstrategen haben 1944 nach einer Dokumentation des US-Fernsehsenders CBS erwogen, Deutschland und Japan durch den gleichzeitigen Abwurf von Atombomben zur Kapitulation zu zwingen. In einem Bericht erklärt Oberst Paul Tibbets, der Pilot der B-29, von der aus die Bombe auf Hiroshima abgeworfen wurde, er habe damals die Weisung bekommen, sich und seine Leute auf eine 'geteilte Operation' vorzubereiten - 'gleichzeitige Abwürfe in Europa und Japan'.

Der Einsatz gegen Deutschland habe von einem Luftwaffenstützpunkt an der Adria geflogen werden sollen, heißt es in der Dokumentation, der am 31. Juli ausgeführt werden sollte, 6 Tage vor dem Abwurf der ersten Atombombe auf Hiroshima. Im Mai 1945, als sich absehen ließ, daß eine Atombombe tatsächlich in Kürze einsatzbereit sein würde, hatte Deutschland bereits kapituliert.«¹⁾

1945: Die Besatzungs-Direktive JCS 1067 (Joint-Chiefs of Staff) von April 1945

I. Allgemeine und politische Angelegenheiten

[...]

4. Grundlegende Ziele der Militärregierung in Deutschland

a) Es muß den Deutschen klar gemacht werden, daß Deutschlands rücksichtslose Kriegsführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Leiden unvermeidlich gemacht haben und daß sie nicht der Verantwortung für das entgehen können, was sie selbst auf sich geladen haben.

b) **Deutschland wird nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als ein besiegter Feindstaat. Ihr Ziel ist nicht die Unterdrückung, sondern die Besetzung Deutschlands, um gewisse wichtige allierte Absichten zu verwirklichen.** Bei der Durchführung der Besetzung und Verwaltung müssen Sie gerecht, aber fest und unnahbar sein. Die Verbrüderung mit deutschen Beamten und der Bevölkerung werden Sie streng unterbinden.

c) Das Hauptziel der Alliierten ist es, Deutschland daran zu hindern, je wieder eine Bedrohung des Weltfriedens zu werden. Wichtige Schritte zur Erreichung dieses Zieles sind die Ausschaltung des Nazismus und des Militarismus in jeder Form, die sofortige Verhaftung der Kriegsverbrecher zum Zwecke der Bestrafung, die industrielle Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands mit langfristiger Kontrolle des deutschen Kriegspotentials und die Vorbereitungen zu einem späteren Wiederaufbau des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage.

d) Andere allierte Ziele sind die Durchführung des Reparations- und Rückerstattungsprogramms, Nothilfe für die durch den Naziangriff verwüsteten Länder und die Betreuung und Rückführung der Kriegsgefangenen und Verschleppten der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.

5. Wirtschaftskontrollen

a) Als Mitglied des Kontrollrats und als Zonenbefehlshaber werden Sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß der deutschen Wirtschaft in dem Maße Kontrollen auferlegt werden können, als erforderlich ist, um die in der vorstehenden Ziffer 4 aufgezählten Ziele zu erreichen und außerdem soweit sie zum Schutz der Sicherheit und zur Befriedigung des Bedarfs der Besatzungstreitkräfte und zur Sicherstellung der Produktion und Aufrechterhaltung von Lieferungen und Dienstleistungen notwendig sind, um Hungersnot oder Krankheiten und Unruhen, die eine Gefährdung der Streitkräfte darstellen würden,

vorzubeugen. Sie werden bei der Durchführung des Reparationsprogramms oder anderweitig nichts unternehmen, was geeignet wäre, die grundlegenden Lebensbedingungen in Deutschland oder in Ihrer Zone auf einem höheren Stand zu halten als in irgendeinem benachbarten Mitgliedstaat der Vereinten Nationen.

b) Bei der Einführung und Durchführung der durch Sie oder den Kontrollrat vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen sollen die deutschen Behörden, soweit es praktisch durchführbar ist, angewiesen werden, die Durchführung dieser Kontrollen anzukündigen und zu übernehmen. Dadurch soll dem deutschen Volk klargemacht werden, dass die Verantwortung sowohl für die Durchführung dieser Kontrollen als auch für jegliches Versagen bei solcher Kontrolltätigkeit bei ihm selbst und bei den deutschen Behörden liegt.

6. Entnazifizierung

a) Der Kontrollrat soll einen Aufruf erlassen, durch den die Nazipartei, ihre Gliederung, angeschlossenen Verbände und untergeordneten Organisationen und alle öffentlichen Nazieinrichtungen, die als Werkzeuge der Parteiherrschaft gegründet worden waren, aufgelöst werden und ihr Wiederentstehen in jeder Form untersagt wird. Sie werden dafür sorgen, dass diese Politik in Ihrer Zone schleunigst verwirklicht wird, und Sie werden alles tun, um das Wiedererstehen irgendeiner dieser Organisationen als Untergrundbewegung, in getarnter oder in geheimer Form, zu verhindern. [...]

b) Alle Mitglieder der Nazipartei, die nicht nur nominell in der Partei tätig waren, alle, die den Nazismus oder Militarismus aktiv unterstützt haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüber stehen, sollen entfernt und ausgeschlossen werden aus öffentlichen Ämtern und aus wichtigen Stellungen in halbamtlichen und privaten Unternehmungen wie (1) Organisationen des Bürgerstandes, des Wirtschaftslebens und der Arbeiterschaft, (2) Körperschaften und andere Organisationen, an denen die deutsche Regierung oder Unterabteilungen ein überwiegendes finanzielles Interesse haben, (3) Industrie, Handel Landwirtschaft und Finanz, (4) Erziehung und (5) Presse, Verlagsanstalten und andere der Verbreitung von Nachrichten und Propaganda dienenden Stellen. Als Person, die nicht nur nominell in der Partei tätig waren und die den Nazismus oder Militarismus aktiv unterstützt haben, sind diejenigen zu behandeln, die (1) ein Amt innehatten oder anderweitig auf irgendeiner Stufe von den örtlichen bis zu den Reichsstellen der Partei und ihrer Gliederungen aktiv gewesen sind oder in Organisationen, die militaristische Lehren unterstützen, (2) irgendwelche Naziverbrechen, rassische Verfolgungen oder Diskriminierungen veranlasst oder an ihnen teilgenommen haben, (3) sich als Anhänger des Nazismus oder rassistischer und militärischer Überzeugungen bekannt haben, oder (4) der Nazipartei oder Nazifunktionären oder Naziführern freiwillig beträch-

liche moralische oder materielle Hilfe oder politische Unterstützung irgendwelcher Art geleistet haben. Keine dieser Personen darf in irgendeiner der oben angeführten Beschäftigungsarten aus Gründen der verwaltungstechnischen Notwendigkeit, Bequemlichkeit oder Zweckdienlichkeit beibehalten werden. [...]

7. Entmilitarisierung

a) Sie werden in Ihrer Zone sicher stellen, daß alle Einheiten der deutschen Streitkräfte einschließlich der halb-militärischen Organisationen als solche aufgelöst werden und daß ihre Angehörigen sofort entwaffnet und überwacht werden. Sie werden alle Militärpersonen, die unter die Bestimmungen der Ziffer 8 fallen, verhaften und gefangen halten, bevor endgültig über sie verfügt wird [...]

8. Als Kriegsverbrecher verdächtige Personen und Verhaftungen im Interesse der Sicherheit

a) Sie werden Adolf Hitler, seine Haupt-Nazikomplizen, andere Kriegsverbrecher und alle diejenigen Personen, die an der Planung oder Durchführung von Naziunternehmen beteiligt waren, die mit Greueltaten oder Kriegsverbrechen in Verbindung standen oder zu solchen führten, ausfindig machen, verhaften und gefangen halten, bis Sie weitere Anweisungen darüber erhalten, was mit ihnen geschehen soll. [...]

9. Politische Tätigkeit

a) Keine politische Tätigkeit irgendwelcher Art darf ohne Ihre Genehmigung begünstigt werden. Sie werden dafür sorgen, daß Ihre Militärregierung keine Bindung zu irgendeiner politischen Gruppe eingeht.

b) Sie werden jegliche Verbreitung von nazistischen, militaristischen oder pan-germanistischen Lehren verbieten.

c) Sie werden keine deutschen Aufmärsche militärischer, politischer, ziviler oder sportlicher Art gestatten.

d) Rede-, Presse- und Religionsfreiheit sind zu gewähren, soweit sie nicht militärische Interessen beeinträchtigen.

[...]

14. Erziehung

a) Alle pädagogischen Einrichtungen in Ihrer Zone mit Ausnahme derjenigen, die schon vorher auf Grund einer Genehmigung alliierter Stellen wiedererrichtet worden sind, sind zu schließen. Die Schließung von nazistischen Erziehungsinstituten, wie Adolf-Hitler-Schulen, Napolas und Ordensburgen und von Naziorganisationen innerhalb anderer pädagogischer Einrichtungen soll für immer gelten.

b) Ein koordiniertes Kontrollsystem über die deutsche Erziehung und ein bejahendes Programm der Neuausrichtung sollen aufgestellt werden, um die nazistischen und militaristischen Lehren völlig auszurotten und die Entwicklung demokratischen Gedankengutes zu fördern.

c) Sie werden die Wiedereröffnung von Volksschulen, Mittelschulen und Berufsschulen so bald wie möglich nach Ausschaltung des Nazipersonals genehmigen. Lehrbücher und Lehrpläne, die nazistische und militaristische Lehren enthalten, sollen nicht benutzt werden. Der Kontrollrat soll Programme aufstellen, in denen die Wiedereröffnung der höheren Schulen, Universitäten und andere Institute für höhere Bildung in Aussicht genommen wird. Nach Entfernung der besonderen nazistischen Spuren und des Nazipersonals und bis zur Abfassung solcher Programme durch den Kontrollrat können Sie innerhalb Ihrer Zone ein vorläufiges Programm aufstellen und in Kraft setzen und auf jeden Fall die Wiedereröffnung derjenigen Einrichtungen und Abteilungen gestatten, in denen eine Ausbildung geboten wird, die Sie für die Verwaltung der Militärregierung und für die Zwecke der Besatzung für unmittelbar notwendig und nützlich halten.

[...]

II. Wirtschaft

Allgemeine Ziele und Kontrollmethoden

16. Sie werden dafür sorgen, dass die deutsche Wirtschaft so verwaltet und kontrolliert wird, daß die in den Ziffern 4 und 5 dieser Direktive enthaltenen Hauptziele erreicht werden. Wirtschaftskontrollen sind nur in dem Maße einzuführen, wie sie zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind, vorausgesetzt, daß Sie in vollem Ausmaß die für die Durchführung der industriellen Abrüstung Deutschlands notwendigen Kontrollen einführen. Abgesehen von den für diese Zwecke erforderlichen Maßnahmen werden Sie keine Schritte unternehmen, die a) zur wirtschaftlichen Wiederaufrichtung Deutschland führen könnten oder b) geeignet sind, die deutsche Wirtschaft zu erhalten oder zu stärken.

17. Soweit es irgend möglich ist, ohne die erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen zu gefährden, die notwendig sind, um die in den Ziffern 4 und 5 dieser Direktive umrissenen Ziele zu erreichen, werden Sie sich deutscher Behörden und Dienststellen bedienen und diese derart beaufsichtigen und für Nichtbefolgung von Anordnungen bestrafen, wie es notwendig ist, um zu gewährleisten, daß sie ihre Aufgaben ausführen.

Zu diesem Zweck werden Sie allen deutschen Dienststellen und Verwaltungsstellen, die Sie für unbedingt notwendig halten, angemessene Vollmachten erteilen. Vorausgesetzt allerdings, daß sie sich jederzeit streng an die Bestimmungen dieser Direktive über die Entnazifizierung und die Auflösung oder Aus-

schaltung von Naziorganisationen, Einrichtungen, Grundsätzen, besondere Merkmale und Methoden halten. Sie werden, soweit notwendig, einen Verwaltungsapparat errichten, der nicht von deutschen Behörden oder Dienststellen abhängig ist, um die Durchführung der Bestimmungen [...] und aller anderen Maßnahmen, die für die Erreichung Ihrer die industrielle Abrüstung betreffenden Ziele erforderlich sind, zu vollziehen oder sicherzustellen.

18. Um den Aufbau und die Verwaltung der deutschen Wirtschaft im größtmöglichen Ausmaß zu dezentralisieren, werden Sie

a) dafür sorgen, daß alles, was erforderlich ist, um die lebenswichtigen öffentlichen Versorgungsdienste und die industrielle und landwirtschaftliche Tätigkeit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, soweit wie möglich auf örtlicher und regionaler Grundlage unternommen wird;

b) im Kontrollrat auf keinen Fall die Errichtung einer zentralisierten Kontrollverwaltung über die deutsche Wirtschaft vorschlagen oder billigen, außer in den Fällen, wo eine solche Zentralisierung der Verwaltung zur Erreichung der in den Ziffern 4 und 5 dieser Direktive aufgeführten Ziele unbedingt notwendig ist. Die Dezentralisierung der Verwaltung darf nicht verhindern, dass im Kontrollrat die weitgehende Einigkeit über die Wirtschaftspolitik erzielt wird.

[...]

Deutscher Lebensstandard

21. Sie werden Schätzungen darüber anstellen, welche Zuschüsse notwendig sind, um Hungersnot, die Ausbreitung von Krankheiten und zivile Unruhen zu vermeiden, die die Besatzungsstreitkräfte gefährden könnten. Als Grundlage für diese Schätzungen soll ein Programm dienen, durch das die Deutschen selbst für ihre Versorgung aus eigener Arbeit und eigenen Hilfsquellen verantwortlich gemacht werden. Sie werden alle durchführbaren wirtschaftlichen und polizeilichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die deutschen Hilfsquellen voll ausgenutzt werden und der Verbrauch auf dem Mindestmaß gehalten wird, damit die Einfuhren streng begrenzt und Überschüsse für die Besatzungsstreitkräfte, verschleppte Personen und Kriegsgefangene der Vereinten Nationen sowie für Reparationszwecke verfügbar gemacht werden können. Sie werden nichts unternehmen, was geeignet wäre, den Mindestlebensstandard des deutschen Volkes nicht höher liegt als bei irgendeinem benachbarten Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, falls solche Maßnahmen dazu beitragen, den Standard in irgendeiner dieser Nationen zu heben. [...]

Arbeitsfragen, Gesundheitswesen und Sozialversicherung

23. Sie werden den Arbeitnehmern gestatten, sich nach demokratischen Gesichtspunkten zu organisieren, vorausgesetzt, daß die notwendigen Garantien

gegeben sind, um eine Fortsetzung des nazistischen oder militaristischen Einflusses in jeglicher Tarnung oder ein Weiterbestehen irgendwelcher Gruppen, die den Zielen und Unternehmungen der Besatzungstreitkräfte feindlich gegenüber zu stehen, zu verhindern.

1945: Charta der Vereinten Nationen (Auszug) »Feindstaatenklausel«

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck »Feindstaat« in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Anmerkung des Verlages: Laut Charta der Vereinten Nationen können gegen Deutschland und Japan jederzeit Maßnahmen ergriffen werden, darunter auch Maßnahmen militärischer Art.

Die Feindstaatenartikel (Artikel 53 und 107 der UN-Charta) beziehen sich allgemein auf Staaten, die während des Zweiten Weltkrieges Feind eines Unterzeichnerstaates der UN-Charta waren, also primär Japan und Deutschland. Gegen sie dürfen Zwangsmaßnahmen ohne Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat verhängt werden, wenn sie wieder eine Politik gegen die alliierten Interessen verfolgen sollten.

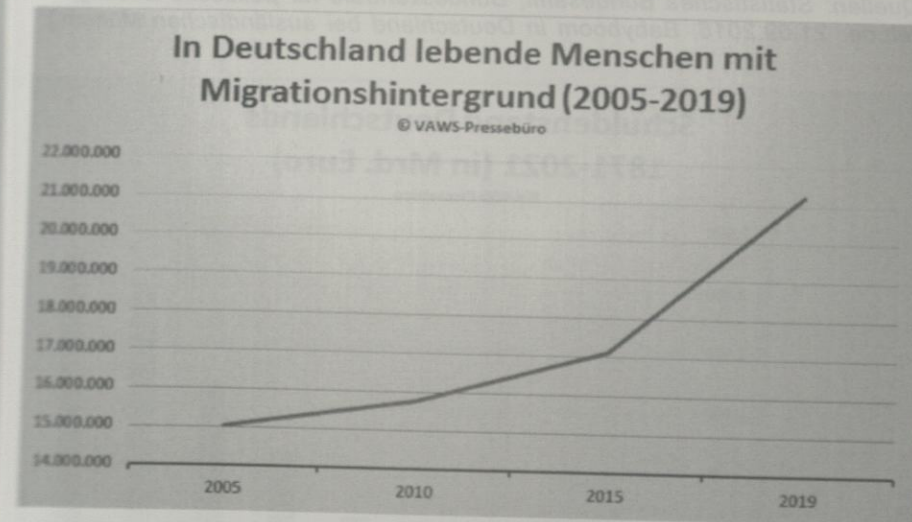
Die 50. Generalversammlung verabschiedete 1995 eine Resolution zu Charta-Fragen (Res. 50/52), in der die Feindstaatenklauseln als obsolet bezeichnet wurden.²⁾ Deutsche Ministerien und Politiker vertreten darüber hin-

aus die Ansicht, Artikel 53 und 107 seien obsolet, weil die Alliierten im 2+4-Vertrag auf das Weiterwirken ihrer Besatzungsrechte verzichtet hätten (§ 7, Abs. 1).

Tatsächlich wurden die Bestimmungen aber bis heute nicht außer Kraft gesetzt (siehe Japanisch-Deutsches Gipfeltreffen vom 13.12.2004); ihre Streichung aus der UN-Charta ist nicht nur redaktioneller Natur, sondern verweist auf den Gründungsgedanken der Vereinten Nationen: Jeglicher Kriegspolitik und Revitalisierung des deutschen wie japanischen Militarismus sollte ein Riegel vorgeschoben werden.

Erst mit förmlicher Aufhebung der Artikel 53 und 107 können Berlin und Tokio vor internationalen, durch UN-Recht gedeckten Interventionen sicher sein. Selbst wenn ein militärisches Einschreiten gegen Deutschland und Japan unwahrscheinlich wäre - allein der öffentliche Hinweis auf das Fortwirken internationaler Vorsichtsmaßnahmen behindert die weltweite Expansion der früheren Aggressoren und ist dem Führungsanspruch beider Länder nicht förderlich.

Statistiken

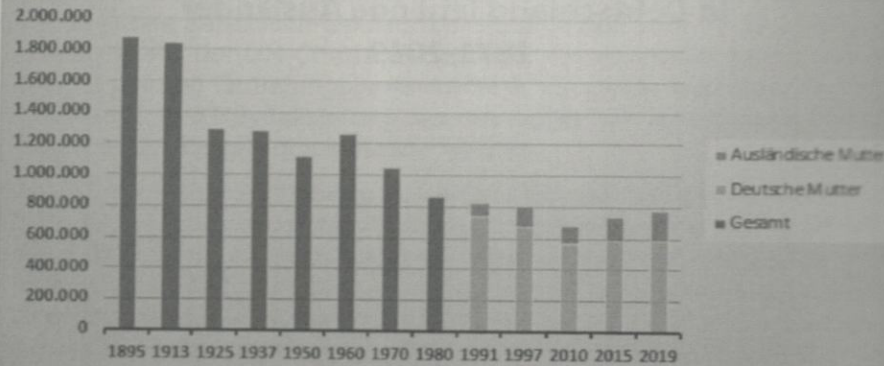


Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzen oder die mindestens ein Elternteil haben, auf den dies zutrifft. Die statistische Erfassung von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt erst seit 2005. (Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesministerium des Innern, Bundeszentrale für politische Bildung)

Geburten in Deutschland

1895-2019

©VAWS-Pressbüro



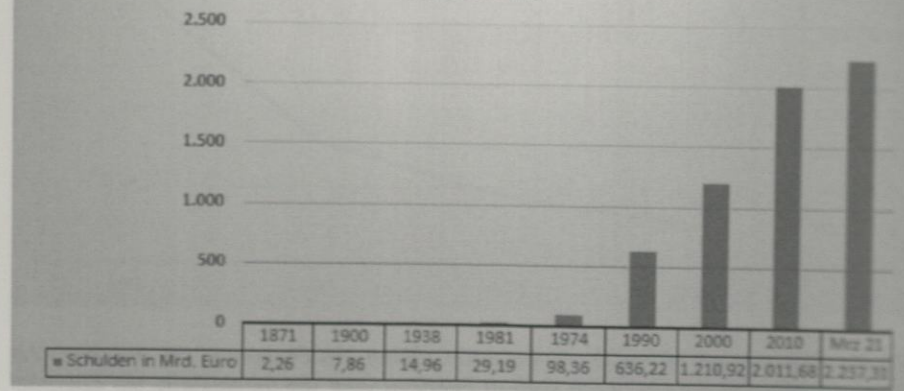
Ausländische Mütter sind Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, unabhängig von einem Migrationshintergrund. Ausländische Väter sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt, weil diese Separat nicht erfaßt werden.

(Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundeszentrale für politische Bildung, welt.de, 21.09.2016, Babyboom in Deutschland bei ausländischen Müttern.)

Schuldenstand Deutschlands

1871-2021 (in Mrd. Euro)

©VAWS-Pressbüro



(Quelle: Bund der Steuerzahler e.V., Bundeszentrale für Politische Bildung)

In Deutschland lebten:

1871 ca. 41 Millionen Einwohner auf 541 km²

2020 ca. 83 Millionen Einwohner auf 357 km²

Die Fläche Deutschlands wurde wie folgt verringert:

1871	540,9 km ²	100%
1919	468,7 km ²	86,70%
2021	357,3 km ²	66,10%

»ERST WENN DIE
KRIEGSPROPAGANDA DER
SIEGER EINZUG
GEFUNDEN HAT IN DIE
GESCHICHTSBÜCHER DER
BESIEGTEN UND VON
DER NACHFOLGENDEN
GENERATION AUCH
GEGLAUBT WIRD, KANN
DIE UMERZIEHUNG ALS
WIRKLICH GELUNGEN
ANGESEHEN WERDEN.«

DER US-AMERIKANISCHE
PUBLIZIST
WALTER LIPPMANN

2015/2016: Die Pläne des George Soros (Auszüge)

»Erstens muss die EU in absehbarer Zukunft **mindestens eine Million Asylsuchende jährlich** aufnehmen. Und um dies tun zu können, muss die Last fair verteilt werden.« [...] »Die EU muss während der ersten zwei Jahre jährlich 15.000 Euro pro Asylbewerber für Wohnen, Gesundheit und Ausbildung bereitstellen – und den Mitgliedsstaaten die Aufnahme von Flüchtlingen schmackhafter machen.« [...] »Ebenso wichtig ist es, die Vorlieben sowohl der Staaten als auch der Asylbewerber zu berücksichtigen und dabei so wenig Zwang wie möglich auszuüben. **Die Flüchtlinge dort anzusiedeln, wo sie sein möchten** und wo sie erwünscht sind, ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg.«¹⁾

»Wie sähe ein umfassender Ansatz aus? Er würde ein garantiertes Ziel von jährlich mindestens **300.000 Flüchtlingen** festlegen, die aus dem Mittleren Osten direkt und sicher nach Europa umgesiedelt werden ...« [...] »Mindestens **30 Milliarden Euro pro Jahr** wird die **EU benötigen**, um einen umfassenden Asylplan durchführen zu können.« [...] »Große Anfangsinvestitionen im Grenzschutz, in Such- und Rettungseinsätzen, in der Abwicklung von Asylanträgen und in menschenwürdige Flüchtlingsunterkünfte werden die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Dynamiken von Fremdenfeindlichkeit und Entfremdung ablenken, hin zu konstruktiven Ergebnissen, die ebenso den Flüchtlingen wie den Aufnahmeländern zugutekommen.« [...] »Für ihre Finanzierung werden früher oder später neue europäische Steuern erhoben werden müssen.« [...] »Der einzige Weg ist, **'Bündnisse der Willigen' zu bilden, die keine einstimmige Zustimmung erfordern**.« [...] »Sobald Flüchtlinge anerkannt sind, muss es einen Mechanismus geben, um sie auf vereinbarte Art und Weise **innerhalb Europas umzusiedeln**.« [...] »Die siebte und letzte Säule ist, dass Europa angesichts seiner älter werdenden Bevölkerung früher oder später ein Umfeld schaffen muss, in dem Vielfalt und wirtschaftliche Migrationsbewegungen willkommen geheißen werden.«²⁾

1) George Soros auf Welt.de, 02.10.2015, <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article147061754/George-Soros-Plan-fuer-Europas-Fluechtlingskrise.html>, abgerufen am 24.03.2021. Siehe auch Project Syndicate, 26.09.2015, <https://www.project-syndicate.org/commentary/rebuilding-refugee-asylum-system-by-george-soros-2015-09/german>, abgerufen am 24.03.2021

2) George Soros auf wiwo.de (Wirtschaftswoche), 21.07.2016, <https://www.wiwo.de/politik/europa/plan-von-george-soros-sieben-punkte-so-loesen-wir-die-fluechtlingskrise/13900490-all.html>, abgerufen am 24.03.2021

Anmerkung: Das es sich hierbei um einen Soros-Plan handelt ist dahingehend belegt, dass sein Artikel in der Wirtschaftswoche mit »Plan von George Soros«

übertitelt ist. Ebenso ist sein Artikel auf welt.de mit »George Soros' Plan für Europas Flüchtlingskrise« übertitelt.

Wenn in seinen Ausführungen immer von Flüchtlingsaufnahme in Europa die Rede ist, so sollte berücksichtigt werden, dass bisher der größte Anteil an Flüchtlingen in Deutschland angekommen ist. Wegen der Freizügigkeit (Schengen-Abkommen) innerhalb Europas, wird Deutschland in der Zukunft weiter Flüchtlinge aufnehmen müssen, wenn diese die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Landes bekommen haben.

Ob der Soros-Plan ein Plan der Umvolkung ist mag dahingehend zugestimmt werden, soweit es einen Teil der afrikanischen Bevölkerung nach Europa/ Deutschland betrifft. Letzteres muss jeder Leser für sich klären, wie dieser Plan angesichts der vorherigen Texte zu werten ist. Um sich ein endgültiges Urteil zu bilden, sollten die Pläne von George Soros jedoch im gesamten Umfang gelesen werden. Die Quellen haben wir angeführt. Wir beschränken uns lediglich auf Auszüge, die uns im Zusammenhang mit diesem Buch relevant erscheinen.